Digitized by Google

4° Bor
103 m (1831

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ergänzungen

Amts-Blatt

der

Königlich Preussischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1831.

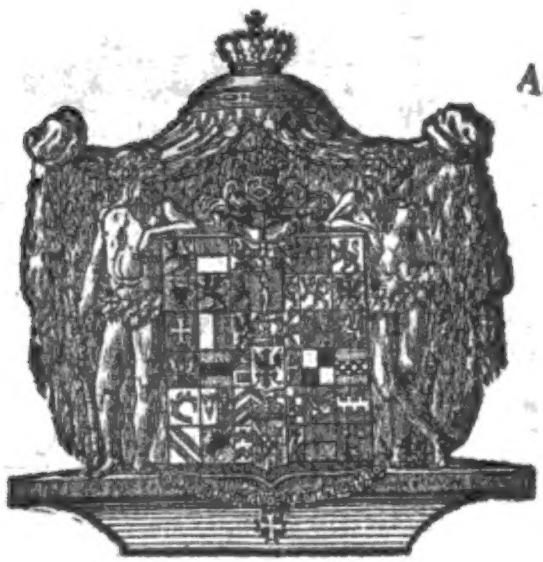

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Minden, gedruckt bei R. E. Bösendahl.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhaltsverzeichniß *)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1831 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
	I. Der Königl. Ministerien, der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ꝛc.			
1817				
11. Janr.	Bekanntm. des Königl. Justiz-Ministeriums betr., die Verhütung			
1831	des Kindermordes	45	544	301
26. Janr.	— der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefe	8	78	49
8. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder wegen Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung in der Armee	13	139	81
27. März	Desgl. betr., die Ablösung der Militair-Dienstpflicht der zur Einstellung in das Heer moralisch-unwürdiger Personen . .	29	355	195
15. Juni	Gesetz w. Bestrafung derjenigen Vergehungen gegen die Verordnungen zur Abwendung der Cholera	33	394	213
21. —	Bek. des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Abwendung des §. 227. des Anhanges der Gerichts-Ordnung . . .	37	444	250
20. —	Allerhöchste Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise .	51	609	333
13. Aug.	— Kabinets-Order betr. die Allarmschüsse bei Entweichung von Militair-Sträflingen	50	599	329
6. Septb.	— Bekanntmachung betr. die Abwehrung der Cholera . .	49	587	321
	II. Des Königl. Ober-Präsidenten und General-Directors des Katasters ꝛc.			
1830				
17. Decb.	Bek. betr. den einjährigen freiwilligen Militairdienst der aus der 1.			
1831	Klasse der höhern Bürgerschule in Elberfeld abgehenden Schüler	1	1	1
8. Janr.	— betr. die Ausübung des Wahlrechts Seitens des Ehemanns auf den Kley-Märkischen Rittergütern	3	27	17
8. —	— betr. die Bestellung von Holzsämereien	3	28	17
21. —	— betr. die Verleihung von Viril-Stimmen auf dem Provinzial-Landtage an Majorats-Besitzer	6	51	33
25. —	— betr. die Raupen-Vertilgung	6	52	33
20. Febr.	— betr. die Einsendung der Pflicht-Exemplare von Verlags-Schriften an die Königl. Bibliothek in Berlin . . .	11	114	69
26. —	— betr. die Einrichtung einer Taubstummenschule bei dem Seminar in Soest	12	127	77
14. März	— betr. die Untersuchung u. Bestrafung der Vagabonden, Bettler ꝛc.	15	173	97

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergegangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w., finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1831				
30. März	Bek. betr. das Pflastergeld für die zu den Beschälstationen geführt werdenden Pferde	18	209	117
6. April	— betr. das Hausiren mit wollenen Decken	26	313	170
8. —	— wegen Befriedigung der Bodenlucken	19	233	125
10. —	— betr. die Uebertragung der Ausübung der kreisständischen Befugnisse an nicht angesessene Söhne von Rittergutsbesitzern	19	232	125
14. —	— betr. die Markentheilungen in Westphalen	26	311	169
16. —	— betr. das Reisen nach Amerika	26	312	170
18. —	Verordnung w. Zulassung junger Pharmazeuten zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den Militair-Apotheken	21	266	141
19. —	Bek. w. des Ertrages der Collecte für das Taubstummen-Institut zu Münster pro 1830	23	282	149
7. Mai	— betr. die Cognition in Polizei-Contraventionen	28	340	187
9. —	— betr. die Pferdezucht	28	339	185
15. —	— w. zur Anstellung für fähig befundener 9 Jahre gedient. Unteroffiz.	27	334	177
11. Juni	— betr. die Eintragung der Veränderung in der Person des Besitzers eines Ritterguts in die ritterschaftliche Matrikel	33	395	216
14. —	— betr. die Sicherheits-Maaßregeln zur Abwendung der Cholera in polizeilicher Hinsicht	32	385	209
18. —	— w. Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahre gedienten Unteroffiziers	35	418	237
23. —	— betr. die Herabsetzung des Eingangs-Zolls von Leinewand in den Häfen der holländischen Kolonien	35	419	237
2. Juli	— w. Bildung von Vereinen zur Verbreitung des Lesens unterrichtender Schriften unter den Handwerkern	38	448	252
6. —	— w. Anstellungsfähigkeit 9 Jahre gedienter Unteroffiziere	38	449	254
20. —	Aufruf zur Unterstützung der durch den Ausbruch der Cholera in Danzig Verunglückten	38	451	254
6. August	Bek. betr. die Heranziehung der im Kriegs-Reserve-Verhältniß stehenden einjährigen Freiwilligen zu den Landwehrübungen ꝛc.	43	513	285
10. —	— betr. die Abwehrung der Cholera	44	534	293
11. —	— betr. die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus den von der Cholera angesteckten Orten	44	535	293
14. —	— betr. die Behandlung der Cholera	44	537	295
16. —	— betr. die Abwehrung der Cholera	45	545	302
17. —	— betr. die Abwehrung der Cholera	44	536	294
18. —	— betr. die Sammlung und Benutzung einheimischen Leinsaamens zur Aussaat	44	538	298
23. —	— betr. die Ermäßigung des englischen Einfuhr- und Ausfuhr-Zolls, resp. auf Wein und Steinkohlen	45	547	302
23. —	— betr. die Empfangnahme der Zins-Abschnitte zu den Ruhrörter-Hafen-Kassen-Schuldscheinen	45	548	303
27. —	— betr. die Abstellung der Bettelei	47	571	313
3. Septb.	— betr. die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus den von der Cholera angesteckten Orten	48	579	317

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1831				
9. Septb.	Bek. betr. die Abwehrung der Cholera	49	588	323
11. —	— betr. die Aufbringung der Kosten zur Abwehrung der Cholera	49	589	323
11. —	— betr. das vorläufige Fortbestehen des Freihafens von Cadix	49	590	324
16. —	— betr. die Abwehrung der Cholera	51	610	334
16. —	— desgleichen	51	611	335
	Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1830	53	629	341
26. —	Bek. betr. das Desinfections-Verfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren	53	630	343
4. Octbr.	— betr. die Ausreichung neuer Zins-Abschnitte von Schuldscheinen über die Anleihe zur Schiffbarmachung der Lippe	58	675	379
11. —	— betr. die Gesuche um Erlaß des Honorars auf der Academie zu Münster	58	676	379
22. —	— betr. die Veränderungen in der seitherigen Kreiseintheilung Westphalens	59	683	383
31. —	Verordnung w. Constatirung des ersten Falles der asiatischen Cholera an einem Orte	60	694	387
6. Novbr.	Bek. betr. die Wahl der Stellvertreter von abgeordneten Commissarien ꝛc.	62	725	403
25. —	Aufforderung an die Aerzte und Wundärzte zu Beiträgen für das anatomische Museum zu Münster	69	815	447
28. —	Resultat der Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten zu Willebadessen	65	761	415
13. Decb.	Bek. betr. die Bestellung und Preise von Holzsämereien	68	805	435
14. —	— betr. den Verpflegungskosten-Satz für die nach Benninghausen bestimmten Personen	68	804	435
1830	III. Der Königl. Regierung.			
22. Decb.	Verf. betr. die Vermeidung der Einlieferung von Individuen aus den Gefängnissen zur Abbüßung der Strafe an das Zuchthaus zu Herford, welche an der Krätze gelitten haben, während sie davon noch nicht völlig geheilt sind	1	5	2
23. —	Bek. betr. die Beförderung der Pferdezucht	2	16	13
25. —	— betr. die Realisirung der gekündigten Obligationen aus der Staats-Anleihe von 1818	1	4	2
30. —	— wegen der Reluitionspreise von Domainen-Getraide-Gefällen	1	3	2
1831				
3. Janr.	— betr. die Unterstützung des Extrapost-Fuhrwesens durch die bürgerlichen Anspänner	2	17	14
5. —	— betr. die Legitimationsmittel zur Erlangung eines Reisepasses	2	20	15
6. —	— des Jagdschluß-Termins	2	21	15
6. —	— betr. die Portofreiheit der von Privatpersonen an die Regierungs-Hauptkasse zu sendend. Staatsschuldsch. Beh. Besorg. d. Zinscoup.	3	34	21

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1831				
6. Janr.	Bek. betr. die Verbindung der Handarbeits-Klassen mit den Lehrschulen	5	49	29
14. —	— betr. die Reluitionspreise von Domainen-Zins-Getraide	3	33	20
14. —	— betr. die Klassensteuer-Erhebung und Reclamationen	3	35	21
15. —	— wegen Ablegung der Rechnungen für das Jahr 1830	3	36	21
17. —	— betr. die Steinkohlen-Gemäße	6	54	34
17. —	— wegen Vertheilung der Impfbezirke im Kreise Warburg	6	58	35
20. —	— betr. die Ernennung der Schul-Inspectoren und die Instruction für dieselben	7	72	41
28. —	— betr. die Wegräumung des Schnees von den Landstraßen und Chausseen	5	50	31
1. Febr.	Verordnung betr. das Verfahren in Polizei-Vergehungen	8	79	50
1. —	— betr. die Vermessung der Grundstücke, welche für den Straßerbau abgetreten oder benutzt werden	10	104	65
1. —	— wegen Aussaat-Versuche mit verschiedenen Leinsaamen	10	105	65
8. —	Bek. wegen Ablösung von Domainen-Gefällen	9	95	57
10. —	— wegen Ertheilung von Wanderpässen an nicht wirkliche Handwerks-Gesellen	9	96	58
24. —	Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckend. Krankheiten	11	115	69
24. —	Verordnung wegen Anlegung und Unterhaltung von Viehtränken	13	146	83
25. —	Bek. eines Mittels gegen die Verbreitung ansteckend. Krankheiten	12	128	77
2. März	— betr. die im Jahre 1830 Statt gehabte Brandfälle	13	149	86
4. —	Repartition der Beiträge für die Feuer-Societät der Mindens-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaischen-Städte pro 1831	20	—	140
8. —	Bek. w. Lieferung von Futterleinewand zu Militair-Bekleidungen	12	129	78
9. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat Januar 1831	13	147	84
9. —	Desgl. vom Monat Februar 1831	13	148	84
10. —	Bek. betr. die Quittungen über Militair-Personen	14	158	90
11. —	Uebersicht von dem Kassenzustande der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaischen-Städte pro 1830	20	—	140
11. —	Desgl. der Mindenschen ländlichen Feuer-Societät pro 1830	20	—	140
11. —	— der Ravensbergischen ländlichen Feuer-Societät pro 1830	20	—	140
11. —	— der Paderborner Feuer-Societät pro 1830	20	—	140
11. —	Repartition der Beiträge für die Mindensche ländliche Feuer-Societät pro 1831	20	—	140
11. —	Desgl. für die Ravensbergische ländliche Feuer-Societät pro 1831	20	—	140
11. —	— für die Paderborner Feuer-Societät pro 1831	20	—	140
14. —	Bek. wegen Trauung minderjähriger Personen	14	159	90
14. —	Verordnung betr. die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben zu handhabende Sicherheits-Polizei	14	160	90
14. —	Bek. wegen stattgefundener Köhrung von Hengsten	14	163	91
18. —	— der Nachweisung der im Jahre 1830 ausgeführten Forst-Culturen	14	164	91
22. —	— betr. den Gebrauch der Baumwolle statt der Charpie	15	177	99
22. —	— (des Kön. Regier.-Präsid.) betr. die Herausgabe einer christlichen Kinderzeitung von dem Grafen v. d. Recke-Volmarstein	17	205	112

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Sammlung.	Seitenz.
1831				
28. März	Bek. betr. die Unterstützung der Familien der etwa in das Feld rückenden Landwehrmänner	16	184	103
28. —	— betr. den Nutzen der Kartoffeln als Viehfutter	17	200	109
29. —	— betr. die Wegebesserungen und Baumpflanzungen	16	185	103
29. —	Bestimmung wegen des einmonatlichen Gehaltsabzuges zum Pensionsfonds bei Versorgung v. Landwehr-Offizieren im Civildienst	17	201	110
29. —	Verordnung betr. das Abraupen der Obstbäume	17	202	110
30. —	Bek. w. Legitimation der Arbeiter beim Festungsbau in Minden	17	203	111
31. —	— w. Eichungs-Angelegenheiten	18	218	121
31. —	— betr. den Schneiderschen Staubbad-Apparat	20	253	134
1. April	— betr. die Disposition über das Königl. Patengeschenk	18	214	119
4. —	Liste mortifizirter Staats-Papiere	17	204	111
5. —	Verordnung betr. den freiwilligen Eintritt als Jäger	17	199	109
5. —	Bek. betr. die Ableistung der Militairpflicht der zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pfarmazeuten in den Militair-Apotheken	18	213	119
5. —	— w. Parochial-Veränderungen	19	240	128
6. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat März 1831	18	215	120
8. —	Bek. betr. die Revision der Polizei- und Communal-Verwaltungen	19	239	128
9. —	— wegen Eintheilung der Impfbezirke	19	243	129
10. —	— betr. die Anmeldung der Rechte der Fidei-Commiß-Anwarter	18	212	118
13. —	— wegen Beurlaubung von Bezirks- und Local-Beamten	20	260	139
15. —	— wegen Abschaffung der Bauprämien für Umwandlung von Strohdächern in Ziegeldächer	19	238	127
22. —	Verordnung wegen der Maaße und Gewichte	21	267	142
24. —	Bek. die Umschreibung der Besitz-Veränderungen in den neuen Grundsteuer-Katastern	20	254	135
30. —	— betr. den gewerbesteuerfreien Hausirhandel mit selbstgewonnenen Producten und selbst verfertigten Waaren	23	283	151
2. Mai	— betr. die Schädlichkeit der Zerstörung der Impfpusteln	23	284	152
2. —	Verordnung betr. die Verhütung der Ansteckung der Pferde durch die Rotzkrankheit	24	288	154
4. —	Bek. der Bestimmungen betr. die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen bei der Universität zu Berlin	24	290	158
5. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat April 1831	24	289	158
6. —	Verordnung betr. die Belassung des Militair-Gnaden-Gehalts an die in Civildienst angestellten Invaliden	25	300	162
11. —	Bek. der nachträglichen Bestimmungen zur Instruktion für die Schul-Inspektoren	26	316	171
13. —	— betr. die Verbesserungen der Schullehrerstellen von Seiten der Gemeinden	27	335	177
27. —	— betr. die Nachtragung der Grundbesitzveränderungen in den Grundsteuer-Katastern	30	361	197
31. —	Verbot des Schlachtens junger Kälber unter 3 Wochen alt	28	342	188

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1831				
31. Mai	Bek. w. Erlaubniß zur Ausübung des Viehschneidens	30	366	199
6. Juni	— betr. die Katastral-Abschätzung	30	362	192
6. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat Mai	30	367	200
9. —	Bek. betr. die Nachweisung der Qualifikation zur Anstellung im Forstwesen	31	382	205
16. —	Belehrung für den Landmann über die Einklemmung der Brüche	36	429	242
18. —	Bek. Cur-, Verpflegungs- u. Beerdigungskosten für auswärt. Arme	33	401	226
18. —	Belehrung für den Landmann über das kalte Fieber	34	410	230
21. —	Anweisung zur Erhaltung den Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie	33	400	219
21. —	Bek. w. Ausreichung des Coupons zu den Staatsschuldscheinen, Series VI.	34	408	229
22. —	— betr. die gegenseitige Gewerbesteuerfreiheit der Handelsreisenden zum Suchen von Waarenbestellungen in den Königl. Preuß. — u. in den Großherz. Sachsen-Weimarschen Staaten	34	409	229
23. —	— w. Gestellung einjähriger Freiwilliger vor der Superrevisions-Commission	33	400	226
27. —	— w. Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen	35	420	237
5. Juli	— w. Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegeb. Feldsteine, Sand und Kies	37	442	249
6. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat Juni 1831	36	430	244
13. —	Bek. betr. die Fürsorge für die Kirchendächer und Kirchengewölbe	38	454	256
27. —	— betr. den Gebrauch der Preuß. Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr	39	468	261
28. —	— betr. die Selbstgewinnung des erforderlichen Leinsaamens für die künftigjährige Aussaat	39	467	261
29. —	Einladung Seitens des Königl. Regierungs-Präsidenten Richter zur Unterstützung der durch die Cholera in Danzig Verunglückten	40	481	265
29. —	Bek. w. der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justiz-Commissarien u. Notarien, welche außergerichtliche Auctionen für fremde Rechnung abhalten	40	482	266
29. —	— desgl. der Oeconomen von geschlossenen Gesellschaften	40	483	266
1. August	— betr. den in Düsseldorf eröffnet. Lehr-Kursus für den Gartenbau	40	489	267
3. —	Verordnung betr. die unerlaubte Ertheilung von Armen-Attesten	43	517	286
4. —	Bek. w. Erstattung der Gewerbesteuer an Hausirer deren Gewerbe durch den Militairdienst unterbrochen worden	40	484	266
5. —	— betr. das Verbot der Annahme von Actien oder Loosen zur Rostocker Versorgungs-Tontine	40	488	267
6. —	— betr. die Herabsetzung des Preises des Chinins	40	485	266
6. —	— betr. die Behandlung der Cholera	41	501	273
6. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat Juli 1831	41	505	278
8. —	Bek. betr. den Jagderöffnungs-Termin	42	509	281

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Sammlg.	Seitenz.
1831				
8. August	Bek. betr. den Beitritt zu dem Schmalzischen Verein zur Unterstützung dürftiger, würdiger Studirende, auf der Universität Bonn, durch Freitische	42	511	282
9. —	— betr. die Sperre bei Blatterkranken	41	504	277
9. —	Verordnung w. Einreichung der Berichte, der Kreis-Physiker durch die landräthlichen Behörden	41	506	280
9. —	Bek. betr. die Prüfung der Zeichenlehrer für Gymnasien ꝛc. .	43	523	280
10. —	— betr. die Anzeige der Aerzte über Krankheiten . .	41	503	277
10. —	— w. Ablösung von Domainen-Gefällen	42	510	281
10. —	— betr. die Anschlagung der Taxen in den Wohn- und Gastzimmern der Gasthöfe	43	522	289
10. —	— betr. die dem Orgelbauer F. F. W. Kummer zugestandene Berechtigung zur Uebernahme von Neubauten, Reparaturen ꝛc. im Regierungs-Bezirk Minden	43	524	289
15. —	Verordnung betr. die Einreichung der Prüfungs-, academischen u. Schulzeugnisse der Candid. mit ihrem Gesuch um Anstellung	43	518	287
17. —	Bek. betr. den Umlauf falscher Hannoverscher Thalerstücke .	43	520	288
19. —	— betr. die Berichtserstattung der Schul-Inspektoren . .	45	551	305
19. —	— betr. die Aufforderung an die Lehns-Vasallen des Hauses Hannover zur Erneuerung ihrer Lehne	45	553	306
26. —	— betr. den Anbau und Gebrauch des Sauerampfers als Futterkraut für die Schweine	46	564	310
1. Septb.	— betr. die Abwehrung der Cholera	46	562	310
4. —	— betr. die Verhütung der Verbreitung der Brechruhr . .	46	561	309
7. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat August 1831 . .	50	604	330
10. —	Bek. betr. den Zusammentritt der Schauämter zur Köhrung der Privat-Beschäler	49	593	326
15. —	— betr. die Trauungen der Juden	52	619	337
16. —	— betr. den verbotenen Verkauf von unreifen Obstes . .	49	592	325
19. —	— betr. die Erstattung der Gewerbesteuer an Hausirer, deren Gewerbe durch den Militairdienst unterbrochen worden .	53	631	345
28. —	— betr. die Reinigung der Luft in unterirdischen Gewölben .	53	632	346
28. —	— betr. das Abledern des gefallenen Viehes, das Verscharren der Kadaver desselben, und die Ableitung der Röthekuhlen, Wasserpfützen ꝛc.	53	633	347
29. —	— betr. die Verhütung des Kindermordes	55	652	357
30. —	— betr. die Meldung der Kriegsreserve und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthaltsveränderungen	54	646	354
5. Octbr.	— betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen pro 1832 . .	54	646	354
6. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat September 1831 .	56	658	368
8. —	Bek. w. Prüfung der in das Seminarium zu Petershagen aufzunehmenden Schulamtsaspiranten	56	660	370
10. —	— betr. die Vorschrift. für die Prüf. der Feldm., Baubeamte d. Staats u. der Privat-Baumeister, so wie für die allgem. Bauschule in Berlin	56	656	359

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1831				
11. Octb.	Bek. betr. die Niederlassung von Aerzten und Wundärzten	58	680	382
12. —	— w. Errichtung einer Landgestüts-Beschäler-Station zu Brakel	59	688	385
15. —	— betr. die Heilmittel gegen die Cholera	56	657	367
15. —	Verordnung betr. die in den Apotheken zu haltenden Vorräthe von Arzneien	57	663	371
	Lehrplan der Bau- und Gewerbeschule in Minden	58	678	380
21. —	Bek. betr. die Taufscheine außer der Ehe geborner, nachher aber legitimirter Kinder	59	685	384
21. —	— betr. die Schutzblattern-Impfung im Jahre 1830	61	708	396
28. —	— w. eines Präservativs gegen die Cholera	59	686	384
31. —	— w. gerichtlicher Niederlegung der im Jahre 1830 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuldverschreibungen	61	707	396
1. Novbr.	— w. Beerdigung der Verstorbenen vor Verlauf von vollen 3 Tagen	61	715	400
2. —	— betr. die Anstellung außergerichtlicher Auctions-Commissarien	62	731	404
3. —	— betr. die Stempelung der zum Druck oder Anschlagen bestimmten Bekanntmachungen	61	712	399
3. —	— betr. die den Militairpflichtigen bei ihrer Verheirathung, von den Geistlichen zu machende Vorhaltung in Beziehung auf die Ablösung ihrer Militairverpflichtung	61	713	399
5. —	— w. Präservativ- und Heilmittel gegen die Cholera	61	710	398
6. —	— betr. die Selbstbereitung und Vertheilung der Arzneien, Seitens der Aerzte beim Ausbruch der Cholera	61	711	398
7. —	— betr. die Abwehrung der Cholera	60	695	388
7. —	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat October 1831	62	730	404
8. —	Bek. betr. die Abholung der Salz-Beträge	62	729	403
14. —	— betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden, Waffen rc.	63	736	407
18. —	— betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Musiker	65	765	418
22. —	— betr. die Ausstellung der Liquidationen in zweif. Ausfertigung	64	750	211
22. —	— betr. die Beachtung der Jagd-Verordnung	65	766	418
22. —	— betr. die Resultate der vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste	66	790	425
28. —	— betr. die Reluitionspreise des Domainen-Zinsgetraides	65	767	418
29. —	— betr. die Erhebung der Kataster-Beischläge pro 1832 u. 1833	65	764	417
6. Decbr.	Nachweisung der Fruchtpreise vom Monat November 1831	67	800	432
12. —	Bek. betr. die Prüfung der zur Annahme in das Seminar zu Petershagen angemeldeten Seminaraspiranten	68	807	436
13. —	— wegen Mittel gegen die Lungenkrankheit unter dem Rindviehe	68	808	437
15. —	— betr. die prompte Einziehung der Steuern und Gefälle	67	798	431
15. —	— betr. die Reluitionspreise des Domainen-Zins-Getraides	67	799	431
16. —	— betr. die Sicherheitspolizei hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben und Steinbrüche	69	823	451
17. —	— betr. die Annahme von Friedrichsd'or und Ducaten bei Zahlungen in Silbergeld in Staatskassen	68	806	436

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1831				
18. Decb.	Bek. betr. die berücksichtigten häuslichen Verhältnisse der diesjährigen Militairpflichtigen	69	824	451
19. —	— w. verübter Baumfrevel	69	825	451
	IV. Des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.			
1830				
27. Decb.	Bek. w. Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einer Seits, und Baiern und Würtemberg anderer Seits abgeschlossenen Handelsvertrags . . .	1	12	4
27. —	— betr. die Klassification der Tabacksteuer für die Jahre 1831			
1831	bis 1833 einschließlich	1	11	4
21. Janr.	— betr. die eingetretenen Veränderungen von Haupt-Zoll-Aemtern und Zollstraßen	6	63	36
14. März	— wegen Erbschaftsstempel	16	193	106
14. Mai	— betr. die Einrichtung der Cautions-Documente . .	17	206	113
20. Juli	— betr. die dem Neben-Zoll-Amte I. zu Verden beigelegte Abfertigungs-Befugnisse	38	458	257
21. —	— betr. die Verlegung des Neben-Zoll-Amts II. zu Vinnenberg nach Füchtorff	39	475	263
25. Octb.	— betr. die Aufhebung der Barrieren zu Stromberg und Lanzenberg und die Einrichtung der Barrieren zu Aussel zum Chausseegeld-Empfang	61	721	401
2. Decbr.	— betr. die Verlängerung der Gültigkeit der Chausseegeld-Freikarten bis Ende des Jahres 1832	66	791	428
12. —	— betr. die Aufhebung der Salzsellerei zu Borgholzhausen .	67	801	432
13. —	— betr. die Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben für die Jahre 1832 bis 1834 . . .	68	812	438
13. —	— betr. die Einrichtung einer Chausseegeld-Empfangstelle zu Assinghausen	68	813	446
16. —	— w. Ermäßigung von Durchgangs-Abgabensätze . .	69	829	452
27. —	— betr. den Zollverband mit Curhessen und Waldeck . .	70	834	456
	V. Des Königl. Oberlandes-Gerichts.			
1831				
25. Janr.	Verordnung wegen Subhastationen	8	90	53
15. Febr.	Bek. betr. die Berechtigung der Untergerichte zur Einleitung fiskalischer Untersuchungen	12	134	78
12. April	Verordnung betr. das in Behandlung der Defraudations-Prozesse zu beobachtende Verfahren	25	301	163
15. —	Bek. betr. die Berichtigung des Besitztit. v. Erbpachts-Grundstücken	25	302	164
18. Mai	Verordnung wegen der in Levern abzuhaltenden Gerichtstage .	29	360	194
22. Juli	Bek. wegen Ausstellung von Attesten, auf den Grund vorgelegter Kassen-Bücher	39	475	263
26. —	— betr. die Mittheilung einer Abschrift von den Bekanntmachungen wegen der zur Absendung an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse geeigneten Depositat-Massen . . .	40	492	269

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1831				
24. Aug.	Bek. betr. die Sicherstellung des reservirten Portos . .	49	595	327
7. Octbr.	Verordnung w. Abhaltung monatlicher Gerichtstage zu Hausberge	57	672	375
14. —	Bek. betr. den Rekurs in Stempel-Contraventions-Sachen .	60	701	392
8. Novb.	— betr. die Anwendung des §. 192. Tit. XII. P. II. d. Landrechts	63	742	408
11. —	— betr. die Bestimmung der allgem. Preuß. Gerichts-Ordnung P. III. Tit. 4. §. 2.	63	743	409
13. Decb.	— betr. die Vereinigung des bisherigen Landgerichts zu Quernheim mit den Land- und Stadtgerichten zu Bünde u. Lübbecke	69	830	453
1830	**VI. Anderer Behörden.**			
24. Decb.	Bek. der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps, den freihändigen Naturalien-Beschaffungs-Modus für verschiedene Garnison-Orte	1	13	11
31. —	— der Königl. General-Commission zu Münster, wegen der im			
1831	Jahre 1830 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen . .	9	99	58
1. Janr.	— des Secretairs des Kunst-Vereins für die Rheinlande und Westphalen betr. die Kunstausstellung ꝛc. . . .	3	43	24
6. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Prüfung der zu den Universitäts-Studien übergehenden jungen Leute	3	31	19
6. —	— desselben, desgleichen der Kandidaten pro facultate docendi und ascensione	3	32	19
13. —	Verordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, über die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminarium zu Büren	4	44	25
8. Febr.	Bek. der Departements-Commission betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst . .	9	100	64
8. —	— des Curatoriums der Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld, die Errichtung dieser Schule betr.	11	125	74
16. —	— des Königl. Consistoriums zu Münster betr, den Gesang-Unterricht in den Schulen ꝛc.	10	102	65
23. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Aufnahme neuer Schüler in das dasige Gymnasium .	13 29	144 356	82 193
23. —	— deſſ. betr. die Aufnahme neuer Schüler in das Gymn. zu Münster	47	574	314
23. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen .	15	175	97
28. —	— betr. die Anwendung des Lese- u. Sprechbuchs von ꝛc. Ehrlich	14	157	89
8. März	— der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt, w. verzinsl. Verleihung eines Capitals	14	166	93
12. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die nochmalige Prüfung der mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität übergegangenen Schüler	15	176	98
31. —	— der Bevollmächtigten der ehemal. Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin, betr. die Statt gefund. Auflösung dieser Gesellschaft	21	273	144
5. April	— des Königl. Provinz.-Schul-Colleg., betr. die Tüchtigkeit der Schulamts-Kandid. zur Ertheilung des Gesang-Unterrichts	19	235	126

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1831				
13. April	Bek. des Königl. Prov.-Schul-Colleg., betr. d. Erfordernisse zur Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar zu Petershagen	19	236	127
15. —	— desselben, betr. die Errichtung eines Pensionats bei dem Progymnasium zu Warendorf	22	275	146
20. —	Einladung Seitens des Ausschusses der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zu ihrer General-Versammlung .	22	281	148
4. Mai	Bek. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Verbreitung des Leigschen Heil- und Lehrverfahrens bei Stammelnde	24	287	153
11. —	— des Königl. Consistoriums, betr. die Prüfungen der Kandidaten der Theologie	26	314	170
31. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Nachweisung der im Jahre 1830 bei den Gymnasien ꝛc. pro maturitate geprüften jungen Leute	33	396	216
6. Juni	— desselben, betr. die Frequenz der Gymnasien, im Winterseme-ster 1830 und 1831	33	397	217
15. —	— desselben, betr. die Anschaffung von eisernen Glocken für Schul- und Bethäuser auf dem Lande	33	398	218
16. —	— desselben, betr. die Wiedereinführung gymnastischer Uebungen bei dem Gymnasium zu Minden	37	441	249
6. Juli	— des Gestüt-Inspectors zu Warendorf, betr. das Brennen der Land-Gestüts-Fohlen	36	432	245
19. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Einrichtung gymnastischer Uebungen bei dem Progymnasium zu Dorsten	38	453	256
13. Aug.	— des Königl. Banco-Comptoir, betr. die Abschreibung der Zinsen auf den Banco-Obligationen selbst	43	527	290
26. —	— der Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen	46	569	312
3. Septb.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr den Gebrauch von Stempelpapier zu Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen, Bestellungen, und Bestätigung der Elementar-Schullamts-Cand.	49	591	325
5. —	— der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps, betr. die Lieferung der Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung .	48	584	319
6. —	— des Geheimen-Ober-Finanz-Raths Beuth in Berlin, betr. die Veränderung der dasigen Bau-Academie in eine allgem. Bau-Schule	48	583	319
13. —	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts	54	643	353
20. —	— des Schulvorstandes zu Rietberg, betr. die Aufnahme von Schüler in das dasige Progymnasium	52	627	339
2. Octbr.	— des Superintendenten Scherr, betr. die Aufnahme der Schulamtspräparanden in das Schullehrer-Seminarium zu Soest	56	661	370
6. —	— des Gestüt-Inspectors zu Warendorf, betr. die durch Landbeschäl. während der Beschälzeit im Jahre 1831 bedeckten Anzahl Stuten	63	746	410

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Sammlg.	Seiten.
1831				
12. Octb.	Bek. des Königl. Consistoriums, betr. die Termine zu den nächsten theologischen Prüfungen	57	662	371
13. —	— des Kön. Prov.-Schul-Colleg. zu Münster, w. Prüfungen der die Aufnahme in die Schull.-Semin. nachsuchend. Aspir.	69	820	449
15. —	— der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., betr. die Abhaltung der diesjährigen Martinimesse daselbst . .	57	671	374
6. Decbr.	— des Kön. Prov.-Schul-Colleg., betr. die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien	69	821	450
20. —	— des Kön. Prov.-Schul-Colleg., betr. die Prüfungen pro immatriculatione et pro facultate docendi . . .	69	822	450

Alphabetisches Namen- und Sach-Register des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1831.

I. Namen-Register.

	Seite
A.	
Althoff, Schullehrer zu Labde	211
Alten, Oberlandes-Gerichts-Referendar	339
Altpeter, Kataster-Geometer	82
Augustin, Oberl. Ger. Referend.	16
B.	
Barre, Oberlandes-Gerichts-Auscultator zu Paderborn	130
Becker, Schullehrer zu Liemke	152
Beckercord, Schulleh. zu Hachenberg	348
Beckhaus, Dr. der Medicin zu Rheda	338. 386
Bellebaum, Pfarramts-Candidat	256
Bellmann, Sträfling	246
Berger, Regierungs-Refer.	92. 173
Bergbaus, Pastor zu Halle	356
Berleman, Sträfling	246
Bessel, Just.-Commiss. u. Not. zu Bielefeld	257
Bieling, Vagabond	290
Biermann, Oberlandesger. Auscult.	165
Blieſternich, Dieb	260. 299
Blum, Oberlandesger. Referend.	432
Bock, Land- u. Stadtricht. zu Lübbecke	269
Bock, Waldwärter zu Dahl	257
Bock, Oberl. Ger.-Assess.	82
Bode, Gerichtsbote zu Rahden	67
Bohle, Flüchtling	452
Bolms, Ger. Registr. zu Wiedenbrück	401
Boner, Oberlehrer zu Münster	424
Borries, Oberl. Ger.-Assess. zu Münster	339
Brand, Holzdieb	430
Brandes, Schulleh. zu Varl	420
Bratfeld, Schulleh. zu Südhemmern	408
Brickfeld, Heinr. Wilh., Dieb	235
Buddeberg, Pfarramts-Candid.	256
Bungenstock, Schulleh. zu Welda	208

Seite

C.

Clement, Kataſt.-Geomet. 82
Consmüller, Oberl. Ger.-Auscult. 244
Cuſchmann, Wilh. u. Heinr., Baugef. 94

D.

Dehez, Kataſt.-Geom. 82
Delpy, Oberl. Ger.-Refer. 244. 269
Detten, v., Oberl. Ger.-Aſſeſſ. zu Hamm 67
Dewitz, Förſter zu Neuenheerſe 257
Didon, Oberl. Ger.-Auscult. 208
Diekhoff, Profeſſor zu Münſter 424
Diſtelbrinck, Philipp, Deſerteur 239
Duesberg, Geheimer Juſtiz-Rath 244

E.

Eickhoff, Militairſträfling 172
Eickermann, Archiv-Aſſiſt. zu Münſter 97
Ehlhard, Joh., Vagabond 138
Ehrhard, Steuer-Einnehmer 268
Ehrlich, Juſtiz-Commiſſair 339
Elmering, Haupt-Zollamts-Rendant 268
Engelking, Oberl. Ger. Auscult. 130
Epping, Kammer-Rendant 244
Erfling, Hülfsgeiſtlicher 438
Erhard, Dr., Archivarius zu Münſter 97
Errleben, Haupt-Zollamts-Controlleur 268
Eyſer, Oberl. Ger. Referend. 244

F.

Feldmann, Franz, Vagabond 174
Flach, Friedrich, Vagab. 120
Flore, Schulleh. zu Benenburg 420
Frank, Falſchmünzer 421
Franz, v., Ob. Ger. Ausc. zu Düſſeldorf 165
Franz, Schulleh. in Minden 36
Friedhoff, Ger. Regiſtr. zu Fürſtenberg 130
Froideville, v., Hypta.Aſſiſt. zu Rheine 268

G.

Gacke, Anne Catharine, Vagabondin 228
Gerber, Gerichtsbote zu Lübbecke 67
Gerhard, Pfarrer zu Halle 338
George, Dieb 412
Geſecker, Militairſträfling 172
Glänzer, Schulleh. zu Petershagen 202
Gleſeke, Oberl. Ger. Referend. 339
Göbels, Kanzl. bei d. Pr. Steuer-Director 268
Goldſtein, Betrüger 413
Götte, Dieb 212
Granier, Pfarra. Cand. 256

Seite

Grannemann, Schullehrer 338
Grimm, Steuerinſpektor 202
Grochtmann, Oberl. Ger. Referend. 164
Groneweg, Juſtiz-Commiſſ. 234
Grotejohann, Wilddieb 259
Gunkel, Conrad Ludw., Dieb 95. 100
Gunkel, Auguſt, Räuber 132. 446
Günther, Sophie, Diebin 409
Gymnich, Oberl. Ger. Ref. zu Cöln 130

H.

Haarland, Archiv-Secretair 3
Haaſe, Zuchthaus-Inſpector 94
Hark, Gerichtsbote zu Rheda 339
Hartmann, Oberl. Ger. Auscult. 165
Hebecken, Vagabond 171
Hedinger, Schullehrer zu Hausberge 420
Heidſieck, Juſtiz-Commiſſair 164
Heinemann, Hauptamts-Aſſiſtent 268
Heitmann, Vagabondin 172
Henſeler, Dr. d. Medic. zu Gütersloh 413
Hettermann, Oberl. Ger. Auscult. 358
Hiddeſſen, v., Reg.-Ref. u. landräthl. Commiſſarius zu Warburg 3
Holekamp, Kataſter-Geometer 81
Holzwart, Oberſteuer-Controlleur 268
Honfelmann, Oberl. Ger. Referend. 164
Hornung, David, Vagab. 194
Horſtmann, Schulleh. zu Oppendorf 36
Höſtermann, Oberl. Ger. Auscult. 208
Hufer, Schulleh. zu Petershagen 202
Hubold, Prediger zu Holtrup 123
Hürrthal, Kataſter-Geometer 81

J.

Jacke, Feldmeſſer zu Paderborn 234
Jödemann, Schulleh. zu Schweicheln 373
Jonas, Caroline, Diebin 203. 308
Iſenbügel, Pfarramts-Candidat 305
Jungnickel, Ger. Bote zu Blotho 358

K.

Kabnert, Deſerteur 227
Kaiſer, Schulleh. zu Wehe 123
Kaſte, Vagabond 412
Kellermann, Profeſſor bei der Academie zu Münſter 161
Kettler, v., Reg. Referend. zu Frankfurth a. d. O. 130
Kettler, v., Oberl. Ger. Ref. 92

Seite

Kirchhoff, Kaplan zu Steinheim 123
Kleine, Regier.-Secret. 452
Kleinemeyer, Dieb 270
Kleinsorgen, v., Oberl. Ger. Auscult. 16
Kleist, v., Ober-Steuer-Contr. zu Olpe 269
Kleybaumhüter, Gertrude, Diebin 47
Kloß, Ober-Regierungs-Rath 105
Knolle, Schullehr. zu Langern 452
Koch, Sträfling 227
Kohlsoff, Neben-Zolla.-Assist. 268
Kohlweß, prov. Schulleh. zu Espelkamp 86
Kolfen, Dieb 280
Kolfenbach, Dieb 280
Kolkhorst, Schulleh. zu Arrenkamp 311
Kolwes, Schulleh. zu Babbenhausen 374
König, v., Forst-Erheber zu Büren 252. 421
Koppel, Dr., Arzt zu Gütersloh 83
Köster, Kreis-Chirurgus zu Warburg 15. 72
Köster, Franz, Dieb 11
Kratz, Oberl. Ger. Auscult. 358
Kreker, Oberl. Ger. Refer. 339. 433
Krieg, Amtsassist. zu Gütersloh 269
Krummacher, Pfarra. Candid. 256
Krumsieg, Einnehmer in Breden 269
Krüger, Flüchtling 428. 454
Kuberitz, Gerichtsbote 401
Kulemann, Oberl. Ger. Refer. 432
Küper, Gefangener 429

L.

Lachtrupp, Schulleh. zu Stemmer 401
Laer, Oberl. Ger. Refer. 339
Lange, Förster zu Hegensdorf 257
Lauer, Oberl. Ger. Refer. zu Cöln 244
Lehmkühler, Gefangener 429
Leißner, Vagabond 228
Lenhardt, Charlotte, Diebin 175
Lieckfeld, Apotheker 211
Lilie, Friedrich Heinrich, 235
Lindenborn, Philipp, Vagabond 3
Linnenbürger, Sträfling 400
Löher, Gerichtsbote 67
Lübbe, Reg. Referend. 456
Lückenhoff, Professor zu Münster 424
Lüder, Gerichtsbote zu Warburg 16
Lüder, Oberl. Ger. Auscult. 130
Ludowigs, Oberl. Ger. Refer. 401
Ludwig, Schulleh. zu Kollerbeck 307

Seite

Lueg, Pfarra. Candid. 256

M.

Manger, v., Kataster-Geometer 82
Mantell, Oberl. Ger. Auscult. 270
Marr, Wilddieb 259. 271
Maschhop, Schulleh. zu Nammen 425
Meiberg, Oberl. Ger. Referend. 208
Meier, Züchtling 94. 99
Menne, Justiz-Comm. u. Not. zu Nieheim 79. 92
Mergel, Förster zu Bleiwäsche 257
Metternich, v., Reg. Refer. u. landräthlicher Commiss. zu Paderborn 3
Metzer, Oberl. Ger. Referend. 432
Meyer, Carl, Conducteur u. Feldmess. 22
Meyer, Oberl. Ger. Refer. 164
Meyer, Oberl. Ger. Auscult. 358
Meyer, Oberl. Ger. Ausc. 401
Mischke, Anne Maria, Vagab. 228
Mollerus, Steuer-Einneh. zu Gütersloh 268
Mückenhaupt, Margaretha, Dieb. 79. 124
Muermann, Schulleh. zu Friedewalde 306
Müller, Kreis-Chirurg. zu Mennighüffen 262
Müller, Steuer-Inspektor 202
Müller, Friedr. Wilh., Vagab. 22
Müller, Steuer-Insp. zu Petefeld 202
Müller, Schulleh. zu Fülme 211
Mumperow, Oberl. Ger. Refer. 432
Münch, Oberl. Ger. Referend. 208

N.

Nasse, Oberl. Ger. Auscult. 165
Niemöller, Wegekommissair 105
Nolting, Pfarra. Cand. 384
Nostiz, v., Oberl. Ger. Ref. 244. 269
Nubel, Gerichts-Kanzlist 16
Rücker, Oberl. Ger. Refr. zu Achen 130

O.

Oeynhausen, v., Ober-Wegekommiss. 356
Otto, Militairsträfling 129
Otto, Kaplan zu Sandebeck 239

P.

Perl, Förster zu Husen 257
Peter, Oberl. Ger. Refer. 130
Peters, Gerichtsbote 16
Piepenbrink, Moritz, Dieb 95. 175
Pilzer, Vagabond 120
Poelmahn, Reg. Referend. 27
Pohlmann, Dieb 385

Seite

Pol, Pfarramts-Candidat 82
Pollmann, Schullehrer zu Varenſell 202
Pöppelmann, Verbrecher 307
Portugall, v., Juſtiz-Commiſſair und Notar zu Büren 53. 92
Prante, Schulleh. zu Nörde 420
Prött, Schulleh. zu Halle 228

R.

Raffauf, Oberl. Ger. Referend. 432
Recke, v. d., Oberl. Ger. Auscult. 244
Redecker, Ger. Kanzl. zu Halle 270
Reinhold, Steuer-Inſpector 202
Reuter, Oberl. Ger. Auscult. 130
Richter, Schulleh. zu Wietersheim 123. 420
Richter, Reg.-Aſſeſſ. in Minden 160. 373
Ricke, Oberl. Ger. Refer. 244
Ridder, Schulleh. zu Wormeln 123
Riesberg, Haupt-Amts-Controll. 268
Rintelen, Oberl. Ger. Auscult. 358
Rinteln, Oberl. Ger. Auscult. 339
Roſenbaum, Pfarra. Cand. 256
Roſenkranz, Juſtiz-Commiſſ. u. Notar zu Paderborn 164
Röder, v., Oberl. Ger. Auscult. 358
Rödeker, Dieb 430
Röttſcher, Dr. der Medic. zu Wiedenbrück 202

S.

Sachſe, Einneh. zu Höxter 268
Sahlmen, Schulleh. zu Upſprunge 307
Sander, Sträfling 315
Sauer, Kataſter-Geometer 82
Schaaf, Schulleh. zu Mehnen 36
Schack, Pfarra. Cand. 256
Schaefer, Sträfling 200. 228
Schaefer, Sträfling 386. 424
Schaper, Friedrich, Dieb 189
Schauer, Einneh. zu Brakel 269
Schein, der Veruntreuung verdächtig 402
Schenar, Sträfling 311
Schepers, Oberl. Ger. Rath zu Paderborn 130
Schepers, Oberl. Ger. Rath zu Münſter 208
Scherer, Oberl. Ger. Refer. 92
Schlechtendal, v., Oberl. Ger. Ref. 16
Schliepſtein, Paſtor zu Brakwede 348
Schmeiſter, Vagab. 290
Schmidt, Oberl. Ger. Auscult. 358
Schneider, Kammer Ger. Refer. 244
Schneider, Pfarra. Cand. 256
Schnüll, Oberl. Ger. Refer. 401
Schonebohm, Pfarra. Cand. 423
Schönenberg, Pfarra. Cand. 417
Schreiber, Oberl. Ger. Aſſeſſ. 16
Schreiber, Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor zu Bielefeld 92
Schreiber, Cantor u. Küſter ꝛc. 202
Schreiber, Oberl. Ger. Auscult. 401
Schröder, Oberl. Ger. Referend. 16
Schröder, Handelsmann 87
Schröder, Ober-Inſp. zu Venninghauſen 97
Schulz, Pfarra. Cand. 82
Schulz, Gerichtsbote zu Wiedenbrück 358
Schulz, Oberl. Ger. Refer. 208
Schwarz, C. Ludwig, Vagab. 86
Schwenger, Oberl. Ger. Refer. 67
Schwiermann, Einneh. zu Soeſt 269
Seeger, Sträfling 400
Seippel, Auctions-Commiſſ. 425
Sieghard, v., Oberland. Ger. Rath zu Paderborn 208
Siemers, Oberlehrer zu Münſter 424
Smend, Pfarra. Cand. 256
Spangenberg, Dieb 258
Spanken, Land- u. Stadt Ger. Aſſeſſ. zu Warburg 130
Spanken, Oberl. Ger. Referend. 432
Spankeren, v., Oberl. Ger. Aſſeſſ. zu Paderborn 130. 244
Spannagel, Oberl. Ger. Auscult. 358
Sparenberg, Chriſtian, Dieb 124
Spiegel, v., landräthl. Commiſſ. 234
Spiritus, Pfarra. Cand. 403
Stapenhorſt, Pfarra. Cand. 256
Stein, Oberl. Ger. Auscult. 270
Steube, Schulleh. zu Enger 152
Stieghorſt, Schulleh. zu Werther 36
Stinnes, Gefangener 429
Stoffeljohann, Wilddieb 259
Stohlmann, Schulleh. zu Rammen 36
Stosberg, Kataſt. Geom. 82
Strackeljahn, Dieb 382
Strieder, Pfarrer zu Bohnenburg 425
Ströcker, Oberl. Ger. Auscult. 358
Strüver, Pfarrer zu Marienmünſter 173
Suing, Ober-Steuer-Controll. 269

Seite

T.

Tegeler, Dr., Arzt zu Gütersloh 53
Temme, Oberl. Ger. Refer. 164
Termeulen, Militairsträfling 129
Thielemann, Oberl. Ger. Refer. 16
Thomae, Oberl. Ger. Auscult. 269
Tiemann, Schulleh. zu Diebrock 338
Treckschmidt, Oberl. Ger. Refer. 67
Tredtner, Oberl. Ger. Auscult. 401
Trost, Johann, Betrüger 116
Tschabran, Rector zu Werther 36
Tzikansky, Unteroffizier 264
Tubbesing, Kreis-Chirurgus 72

U.

Ullrich, Kreis-Chirurgus 72. 289
Upmanns, Margar. Cathar., Betrügerin 328

V.

Vahle, Martin, Deserteur 137. 173
Veerhoff, Schulleh. zu Babbenhausen 408
Vennewitz, Oberl. Ger. Auscult. 165
Versen, Oberl. Ger. Refer. 164
Vogt, Schulleh. zu Lasborst 53
Vössing, Schulleh. zu Wewer 290

W.

Wackob, Dieb 174
Wagener, Christian, Deserteur 66
Wagener, Consist. Rath und Censor zu Münster 77
Wagener, Wilhelm, Dieb 175

Seite

Waldbott-Bossenheim, v., Ober-Grenz-Controll. zu Scherfede 269
Wattendorff, Kataster-Geom. 82
Warner, Schulleh. zu Südfelde 401
Wedell, v., Steuer-Rath zu Coesfeld 336
Wedell, v., Regierungs-Rath 413
Weierstraß, Haupt-Zollamts-Rend. 268
Weihe, Pastor zu Mennighüffen 123
Weiß, Vagabond 316
Welter, Professor zu Münster 424
Wenner, Reg. Assess. zu Münster 161
Werning, Schulleh. zu Hörter 143
Werny, Ger. Bote zu Fürstenberg 339
Westerwick, Ger. Bote zu Delbrück 339
Wickmann, Bureau-Assist. zu Münster 268
Wiemers, Caplan zu Borgholz 122
Wiens, Dr. u. Profess. zu Münster 424
Withüchter, Schulleh. zu Langenheide 408
Wild, Sträfling 246
Willmann, Dieb 235
Winckel, Kataſt. Geom. 82
Winter, Land- u. Stadtger. Direkt. zu Bielefeld 208
Witling, Haupt-Zollamts-Assistent zu Minden 268
Woltemas, Kammer Ger. Assess. 244

Z.

Zeitfuchs, Oberl. Ger. Rath 339
Zum-Busch, Steuer-Insp. zu Rahden 202

II. Sach-Register.

Seite

A.

Abgaben, s. Domainen, Steuern, Zoll.
Abgaben, Ein-, Aus- und Durchgangs- 438. 452
Abiturienten, s. Prüfung.
Abledern gefallenen Viehes 347
Ablösung, s. Domainen-Gefälle.
Alarmschüsse bei Entweichung v. Militair-Sträflingen 329
Amerika, dahin Reisende müssen das erforderliche Reisegeld besitzen 170

Seite

Anstellungen, 52. 66. 72. 78. 104. 139. 147. 161. 177. 199. 237. 254. 258. 292. 310. 330. 336. 373. 407. 413. 424.
Anstellungs-Gesuche von Pfarr- u. Schulamts-Candidaten 287. 325
Armen-Atteste, deren Ertheilung 286
Arzneien, Vorräthe davon in den Apotheken 371
Aerzte, Niederlassung derselben 382
Auctions-Commissarien, außergerichtliche 404. 425

Seite

Aufforderungen, 67. 143. 160. 165. 191 247. 382. 390. 424.
Aufruf zur Wohlthätigkeit 101. 103. 397
Aufruf arretirter Waaren, 37. 58. 106. 123. 129. 130. 139. 173. 188. 311. 318. 319. 336. 357. 374. 391. 408.
Ausfuhr-Verbote 26. 407

B.

Baumfrevel, verübte 451
Baumpflanzungen 103
Baumwolle, Gebrauch derselben statt der Charpie 99
Bauprämien für Umwandlung von Strohdächer in Ziegeldächer 127
Bauschule, allgemeine, in Berlin 319
Beerdigung der Verstorbenen 400
Bekanntmachungen, öffentliche, 399
Belobungen, öffentliche, 329. 455
Berichte der Kreis-Physiker 280
Berichte der Schul-Inspektoren 305
Beschäler, Station derselb. 39
Besitztitel-Berichtigung 164
Besitzveränderungen, s. Fortschreibung.
Bettelei, Abstellung derselb. 313
Bettler, s. Vagabonden.
Blattern-Impfung, 129. 152. 257. 396 400. 438.
Blattern-Krankheit, Sperre bei dens. 277
Bodenluken, deren Befriedigung 125
Brandfälle, im Jahre 1830, stattgef. 86
Brandstiftung, s. Warnungen.
Brechruhr, sporadische, 277. 309
Brüche, Heilung derf. 442

C.

Capital-Verleihung 95
Cautions-Documente, Einricht. derf. 113
Censur der erscheinenden Schriften 77
Character-Verleihung, 78. 202. 286. 329. 407.
Charpie, s. Baumwolle.
Chaussee-Bauten im Regierungs-Bezirk Magdeburg 71
Chausseebau-Materialien, Verding, deren Förderung, Anfuhr und Verkleinerung, 12. 292. 300. 406. 410. 414.
Chausseebau-Materialien aus Privat-Feldmarken 249

Seite

Chausseegeld-Empfangstellen 401. 446
Chausseegeld-Freikarten 428
Chaussee-Unterhaltung 12
Chinin, Herabsetzung des Preises desselb. 266
Cholera-Abwehrung, Heilmittel ꝛc., 209. 213. 219. 273. 293. 302. 308. 310. 317. 321. 323. 334. 335. 343. 367. 384. 387. 388. 398.
Chorgesänge zu der Liturgie 34
Collekten, Haus- und Kirchen, 138. 149. 159. 194. 198. 211. 257. 267. 305. 318. 348. 399.
Communal-Verwaltung 128

D.

Defraudations-Prozesse, Verfahren in denselben 163
Depositalmassen bei den Gerichten 269
Diebstahls-Anzeigen, 22. 23. 27. 37. 38. 39. 47. 48. 54. 56. 64. 67. 68. 72. 73 79. 80. 87. 95. 96. 100. 106. 124. 131. 132. 139. 140. 143. 147. 148. 165. 167. 174. 176. 184. 190. 191. 192. 203. 204. 234. 236. 239. 240. 246. 247. 248. 258. 263. 271. 290. 291. 300. 308. 312. 323. 332. 339. 352. 358. 378. 386. 393. 401. 413. 421. 429. 435. 454.
Domainen-Getraide-Gefälle, deren Ablösung, 2. 20. 57. 281. 418. 431.
Domainen, s. Pfandbriefe, Ablösung.
Dukaten, s. Gold.
Durchgangs-, s. Abgaben.

E.

Edictalladungen, 92. 131. 189. 202. 211
Ehrenzeichen, verliehene 438
Eichungs-Angelegenheiten 121
Eingangs-Abgaben von Baierschen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten 4
Eingangs, s. Abgaben.
Eingangszoll von Leinwand 237
Empfehlung von Schriften, 1. 15. 18. 19 34. 35. 82. 89. 105. 112. 122. 138. 241. 242. 271. 311. 353. 391. 395. 403. 448. 449.
Erbschaftsstempel 106

F.

Feldmesser, s. Prüfung.

Digitized by Google

Seite

Ferien bei den Gerichten 428
Feuersocietät, Kassen-Zustand derselben 140. — 1. 5. 12. 20.
Feuersocietät, Repartition der erforderlichen Beiträge, 140. — 5. 11. 19. 28.
Fidei-Commiß, Anwarter, Rechte derf. 118
Fieber, das kalte, Belehrung für den Landmann 230
Fiskalische Untersuchungen, Einleitung derselben 78
Forst-Beamte, Qualifikation derselb. 205
Forst-Culturen, im Jahre 1830 ausgef. 91
Forstgrundstücke, s. Verkauf.
Fortschreibung von Besitzveränd. 135. 197
Freihafen von Cadix 324
Freitisch für Studirende in Berlin 282
Freiwillige, zur Kriegs-Reserv. entl. 285
Freiwillige, s. Prüfung.
Friedrichsd'or, s. Gold.
Fruchtpreise, 84. 120. 158. 200. 244. 278. 330. 368. 404. 432.

G.

Gartenbau-Verein in Berlin, 24. 271
Gartenbau-Unterricht 267
Gastwirths-Taxe 289
Gefälle, s. Domainen, Steuern.
Gefängniß-Gesellschaft, Rheinisch-Westphälische, 68. 148
Gefundene Sachen 128
Gehalt oder Einkommen der im Civil angestellten Militair-Invaliden 162
Gehaltsabzug zum Pensions-Fonds 110
Gemälde, Herausgabe solcher 395
Gemäße, s. Steinkohlen-Maaße.
Gemeinheits-Theilungen 58
Gericht zu Quernheim, dess. Aufhebung und Vereinigung mit den Gerichten zu Bünde und Lübbecke 453
Gerichte, s. Ferien.
Gerichts-, s. Justiz.
Gerichts-Tage zu Hausberge 375
Gerichtstage zu Levern 194
Gesangunterricht 65
Gesetzsammlung, 1. Stück 81
" 2. " 101
" 3. u. 4. " 133
" 5. " 145

Seite

Gesetzsammlung, 6. Stück 169
" 7. " 209
" 8. " 213
" 9. " 253
" 10. " 281
" 11. " 285
" 12. " 309
" 13. " 353
" 14. " 359
" 15. " 407
" 16. " 411
" 17. " 423
" 18. " 455
Gestüt, s. Pferdezucht.
Geschenke zu wohlthätigen Zwecken, 3. 16. 78. 83. 86. 117. 143. 144. 160. 171. 188. 202. 211. 250. 261. 330. 391. 400. 403. 408. 411. 420.
Geschenke, s. Vermächtnisse.
Gewerbeschule in Minden 380
Gewerbeschule, Provinz. in Bielefeld 74. 288
Gewerbesteuer, 151. 266. 345. 354. 418.
Gewerbschein für Handels-Reisende, 229. 237. 354.
Gewerbscheine, verlorne 202. 262
Gewichte, s. Maaße.
Glocken, eiserne, für Schulen u. Bethäus. 218
Gnadengeschenk, Allerhöchst bewilligte 52
Gold, Annahme desselben bei Zahlungen in Silbergeld 436
Grundsteuer, s. Fortschreibung.
Grundstücke für den Straßenbau abgetretene, deren Vermessung 65
Gymnasien in der Provinz Westphalen, Frequenz derselben, 97. 217. 450
Gymnasium zu Münster, Aufnahme von Schüler in dasselbe, 82. 193. 314
Gymnastische Uebungen, 249. 256
Gütergemeinschaft, allgemeine 47

H.

Hafen, s. Freihafen.
Hagelassecuranz-Gesellschaft, deren Auflösung 144
Handarbeits-Klassen in den Lehrschulen 29
Handelsvertrag zwis. Preußen und dem Großh. Hessen u. Baiern u. Würtemberg 4

Digitized by Google

Seite

Handwerker, Verbreitung des Lesens unterrichtender Schriften bei denselben 253
Haus-Collekte, s. Collekten.
Hausirhandel mit selbstgewonnenen Produkten ꝛc. 151
Hausirhandel mit wollenen Decken 170
Hengste, s. Köhrung.
Holzsämereien, 17. 435
Honorar-Erlaß von Studirende auf der Akademie zu Münster 379
Hopfenmarkt zu Rietberg 211

J.

Jagd-Eröffnungs-Termin 281
Jagd-Verordnung 418
Jäger-Abtheilungen, Einstellung in dieselben 109
Jahrmärkte, s. Verlegung.
Impfbezirk, s. Blattern.
Impfung, s. Blattern.
Impfwesen 35
Injurienſachen, Publikation der Erkenntnisse 250
Justiz-Visitation 280

K.

Kadaver gefallener Thiere, deren Verscharrung 347
Kälber unter 3 Wochen dürfen nicht geschlachtet werden 188
Kandidaten, s. Prüfung.
Kartoffeln als Viehfutter 109
Kassen-Revisionen 160
Kassen-Bücher, Ausstellungen von Attesten auf den Grund derselben 263
Kataster-Beischlag 417
Katastral-Abschätzung 197
Kindermord-Verhütung, 301. 357
Kirchen-Collekte, s. Collekten.
Kirchen-Dächer und Gewölbe, Fürsorge für dieselben 256
Klassensteuer-Erhebung und Reclamationen 21
Kloake, s. Röthekuhlen.
Kosten der Kur, Verpflegung und Beerdigung auswärtiger Armen 226
Köhrung der Beschäler, 91. 326. 425
Krankheiten, Anzeige derselben 277

Seite

Krankheiten, ansteckende, Verhütung deren Verbreitung, 69. 77. 277
Krätze, s. Zuchthausstrafe.
Kreis-Eintheilung 383
Kreisſtandschaftliche Befugnisse 125
Kriegs-Reserviſten, s. Freiwillige.
Kriegs-Reserviſten, Anzeige, deren Aufenthalts-Veränderungen 354
Kunst-Verein zu Düsseldorf 24

L.

Landarmenhaus zu Venninghausen, wirthschaftliche und polizeiliche Verwaltung 341
Landgericht, s. Gerichte.
Land-Gestüt, s. Pferdezucht.
Land-Gestüt der Provinz Westphalen, Nachweisung der im Jahre 1831 bedeckten Stuten 410
Landtage, Provinzial-, s. Viril-Stimmen.
Landwehr, s. Kriegs-Reserviſten.
Lehmgruben, s. Sand.
Leinsaamen, Aussaat-Versuche mit demselben 65
Leinsaamen zur Aussaat, 261. 298
Lehn-Erneuerung 306
Lieferung von Futterleinwand zu Militair-Bekleidungen 78
Lieferung des Bedarfs an Feuerungs-Materialien für die Regierung 147
Lieferung der Erleuchtungs-Materialien, für das Regierungsgebäude 188
Lieferung der Militair Brod- u. Fourage-Verpflegung 319. 348
Liquidationen, Aufstellung derselben in zweifacher Ausfertigung 411
Luft-Reinigung in unterirdischen Gewölben 346
Lungenkrankheiten unter dem Rindvieh 437

M.

Maaße und Gewichte, Gebrauch derſ. 261
Maaße und Gewichte, Prüfung derselb. 142
Markentheilungen in Westphalen 169
Märkte, s. Jahrmärkte, Verlegung.
Medizinal-Angelegenheit 398
Mergelgruben, Sand.

Digitized by Google

Seite

Messe zu Frankfurt . . . 374
Militair, Annahme in demselben auf Beförderung 81
Militairdienst, einjähriger Freiwilligen 1
Militair-Dienstpflicht, deren Ablösung in den Militair-Apotheken, 119. 141
Militair-Freiwillige, s. Prüfung.
Militair-Pensionen, s. Quittungen.
Militairpflichtige, berücksichtigte 451
Militairpflichtige, Verheirathung derselben 399
Militair-Sträflinge, s. Alarmschüsse.
Militair, Verbrecher-Abtheilungen 193
Militair-Verpflegung, freihändiger Ankauf von Naturalien 11. 420
Museum, anatomische, zu Münster, Beiträge für dasselbe 447
Münzen, falsche, 288

N.

Naturalien, s. Militair-Verpflegung.

O.

Obstbäume, s. Raupen.
Obst, unreifes, Verbot des Verkaufs 325
Vogelbauer 289

P.

Parochial-Veränderung 128
Paß-Polizei 15. 58. 66. 262. 315. 391
Patengeschenk, Königl. 119
Patent-Anzeigen, 16. 40. 56. 100. 107. 108. 340. 352. 422.
Pensionen, s. Quittungen.
Pensionat bei dem Progymnasium zu Warendorf 146
Personal-Chronik, 3. 15. 16. 22. 27. 36. 53. 67. 72. 79. 81. 86. 91. 94. 97. 105. 123. 130. 132. 133. 137. 138. 142. 143. 160. 161. 164. 171. 173. 190. 202. 208. 211. 218. 228. 234. 239. 241. 244. 254. 257. 262. 268. 269. 289. 290. 306. 307. 311. 336. 338. 339. 348. 356. 358. 373. 374. 385. 401. 408. 413. 420. 423. 425. 434. 452. 456.
Pfandbriefe, Domainen-, aufgerufene 49
Pfarramts-Candidaten, wahlfähige, 65. 83. 256. 265. 286. 305. 379. 384. 403 417. 423. 449.
Pferdezucht, 13. 117. 185. 245. 385.

Seite

Pflastergeld, für die zu den Beschälstationen geführten Pferde 117
Polizei, Sicherheits-, 3. 11. 22. 47. 66. 71. 86. 87. 94. 95. 99. 111. 116. 120. 124. 129. 168. 171. 172. 173. 175. 187. 189. 194. 200. 203. 212. 227. 228. 235. 239. 246. 252. 258. 259. 260. 270. 280. 290. 299. 307. 308. 311. 315. 316. 320. 328. 382. 385. 394. 400. 402. 409. 410. 412. 413. 421. 424. 428. 429. 430. 446. 452. 454.
Polizei-Verwaltung 128
Polizei-Vergehungen, Verfahren in denselben 50. 187.
Porto-Freiheit 21. 188
Porto, reservirtes, 327
Post-Fuhrwesen 14
Präbende beim Domkapitel zu Münster, Verleihung einer, 314
Prämien, verheißene, 68. 320. 412. 419. 451.
Prämien, verliehene 161
Progymnasium, s. Gymnasium.
Progymnasium zu Warburg, Aufnahme von Schülern 268
Progymnasium zu Rietberg, Aufnahme von Schülern 339
Prozesse, s. Defraudationen.
Prüfung der Abiturienten 19. 98
" der Candidaten pro facultate docendi und ascensione, 19. 353. 411.
" von Pfarramts-Kandidaten, 34. 128. 170. 337. 371.
" der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, 64. 226. 312.
" von Schulamts-Präparanden, 117. 126. 127. 145. 370. 436. 449.
" pro maturitate 216
" der Feldmesser und Bau-Beamte ꝛc. 359
" pro immatriculatione 450

Q.

Quittungen über Militair-Pensionen 90

R.

Raupen-Vertilgung 33. 110

Seite

Reise des Pinzen Wilhelm von Preußen K. H. durch Westphalen 17
Rechnungslegung pro 1830 22
Rechtskandidaten, Mittel zu ihrem Unterhalt 409
Reluitionspreise, s. Domain.-Getraide ꝛc.
Rindvieh, s. Lungenkrankheit.
Ritterschaftliche Matrikel, Veränderungen in derselben 216
Rotzkrankheit der Pferde 154
Röthekuhlen, Wasserpfützen u. Kloake, deren Ableitung 347

S.

Salz-Transport-Verdingung 299
Salz-Verkaufs-Controlle 403
Salzsellerei, Borgholzhauser, deren Aufhebung 434
Sand-, Lehm- und Mergelgruben, 90. 451
Sauerampfer als Futter für die Schweine 310
Schenkung, s. Vermächtniß, Geschenke.
Schieß-Uebungen 287
Schnee-Wegräumung von den Land- und Kunststraßen 31
Schriften, Verlags-, Zwangs-Exemplare für die Königliche Bibliothek in Berlin 69
Schulamts-Präparanden, s. Prüfung.
Schul-Angelegenheiten, 41. 171
Schullehrer-Seminarium, katholisches, zu Büren, Aufnahme in dasselbe 25
Schullehrer-Seminarium, zu Petershagen, Aufnahme in dasselben 127
Schulwesen, Elementar- 177
Schutzblatter, s. Blattern.
Silbergeld, s. Gold.
Staats-Papiere, deren Realisirung 2
Staatspapiere, amortisirte, 111. 396
Staatsschuldscheine, s. Zins-Coupons.
Staatsschuldscheine, entwandte, 251. 270. 307. 330.
Städte-Ordnung 128
Stammelnde, Heil- und Lehrverfahren für solche 153
Ständische Gerechtsame 17
Ständische Angelegenheiten, 33. 125
Staubbad-Apparat, Schneidersche 134
Steinkohlen-Gemäße 34

Seite

Stempel, s. Erbschafts.
Stempel-Wesen, 325. 392
Steuern, deren Einziehung 431
Straßenbau, s. Chaussee-Grundstücke.
Strombefahrung, Lippe- 298
Studirende, s. Honorar.
Subhastationen, gerichtliche, 53

T.

Tabacks-Steuer 4
Taubstummenschule bei dem Seminario in Soest 77
Taufscheine außer der Ehe geborner nachher legitimirter Kinder 384
Taxe, s. Gastwirths.
Testamente für Personen des Civilstandes 408
Trauung minderjähriger Personen 90
Trauung der Juden 337
Tontine, Versorgungs-, Rostocker 267

U.

Unterstützungen, 101. 103. 254. 265. 284. 286. 302. 314. 316. 326. 329. 356. 357. 395. 407. 415.
Urkunden, alte 337

V.

Vagabonden, Bettler, deren Bestrafung 97
Verbrecher, s. Militair.
Verding der Ausführung des Baues zweier Chausseegeld-Erheber-Wohnungen 168
Verding, s. Chausseebau ꝛc., Lieferung.
Verkauf von Forstgrundstücken, 87. 88. 378 381. 424.
Verkauf von Domainen-Grundstücken, 136. 184. 355. 368. 381.
Verkauf eines außer Cours gesetzten Postwagens 252
Verlegung von Jahrmärkten, 80. 104. 266
Vermächtnisse, 35. 52. 53. 106. 123. 147. 170. 171. 194. 201. 211. 262. 373. 385. 401. 419.
Verpachtung von Zehnten 168
Verpflegungskosten der nach Benninghausen bestimmten Personen 435
Viehschneiden, Erlaubniß zur Ausübung desselben 199
Viehtränken, deren Unterhaltung 83

Seite

Viril-Stimmen auf dem Provinzial-Landtage 33
Vorladungen, öffentliche, 260. 264. 272
Vorlesungen in der chirurgischen Lehranstalt in Münster, 101. 303
" auf der Königl. Rhein-Universität 113. 349
" auf der Universität zu Berlin, Meldungen dazu 158

W.

Wagengeleise, gleicher, 333
Wahl der Stellvertreter von Abgeordneten Commissarien ꝛc. 403
Wahlrecht, s. ständische Gerechtsame.
Warnungen, 26. 190. 246. 351.
Wasserpfützen, s. Röthekuhlen.
Wegebesserungen 103
Wundärzte, Niederlassung derselben 382

Z.

Zeichen-Lehrer bei den Gymnasien ꝛc. 289
Zins-Abschnitte zu Ruhrorter Hafen-Kassen-Schuldscheinen 303
Zins-Abschnitte zu Lippe-Schiffahrts-Schuldscheinen, 379. 394
Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen, 21. 229
Zinsen von Banco-Obligationen 290
Zoll-Aemter, Haupt- und Zollstraßen, 36. 257. 263.
Zoll, Ein- und Ausfuhr von Wein und Steinkohlen 302
Zollverband mit Churhessen u. Waldeck 456
Zuchthausstrafe, Abbüßung derselben 2

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 7. Januar 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 1. Den einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

Von den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei ist angeordnet worden, daß die aus der ersten Klasse der in Elberfeld errichteten höhern Bürgerschule mit dem Zeugnisse der Reife abgehenden Schüler zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zuzulassen sind.

Münster, den 17. Dezember 1830.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 2. Empfehlung von Lehrbüchern. 1731. S.

Für den Unterricht in der Musik ist in den beiden Schullehrer-Seminarien zu Soest und zu Büren mit gutem Erfolge die von J. B. Logier erfundene Lehr-Methode angewendet worden. Nachdem dieser nicht allein viele Schüler in seiner zu Berlin errichteten Lehranstalt nach seiner Methode unterrichtet, sondern auch mehrere von dem hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ihm zugewiesene Seminar-Musiklehrer mit seiner Theorie der Musik und mit der praktischen Anwendung seiner neuen Lehr-Methode bekannt gemacht hatte, ließ er außer seiner schon früher herausgegebenen Anleitung zum Klavierspielen (in 4 Abtheilungen) im Jahre 1827 zwei Lehrbücher gedruckt erscheinen, in welchen er seine bisher nur mündlich und privatim vorgetragene Theorie dem Publikum vorgelegt hat. Das eine erschien unter dem Titel:

> System der Musik-Wissenschaft und der praktischen Komposition, mit Inbegriff dessen, was gewöhnlich unter dem Ausdrucke »Generalbaß« verstanden wird. Berlin 1827. S. XII. u. 346 in groß Quart. (Preis 6 Rtlr.

Das andere unter dem Titel:

> Lehrbuch der musikalischen Komposition. Ein Auszug aus Logiers System der Musik-Wissenschaft. Herausgegeben auf Veranstaltung des Verfassers. Zum Gebrauche für Schulen. Berlin 1827. S. IV. u. 242. in 4. Pr. 1 Rtlr. 22½ Sgr.)

Das zuletzt genannte kleinere Lehrbuch ist denjenigen Schullehrern und Schulamts-Kandidaten zu empfehlen, welche früherhin in den Seminarien oder anderswo nach der Logierschen Methode unterrichtet und geübt worden, und den erhaltenen Unterricht für sich wiederholen, und gern weiter fortschreiten wollen. Des erstgenannten ausführ-

lichen Werks werden sich diejenigen Lehrer zweckmäßig bedienen können, welche ihre Schüler nach dem Auszuge unterrichten, indem sie darin noch mehrere instruktive Erläuterungen, methodologische Winke und erklärende Beispiele finden, als der Auszug enthält.

Münster, den 28. Dezember 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 3. 5908. h. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. December 1829, Amtsblatt pro 1830 pag. 2, und in Gemäßheit der Bestimmungen in den §. §. 41 und 42 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, wird zur Nachricht der Domainen-Renteien und zur Kenntnißnahme für diejenigen Prästantiarien, welche ihre Domainial-Getraide-Gefälle ablösen wollen, hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitte der letzten 14 Jahre $18^{17}/_{30}$ an den Marktorten Minden und Bielefeld und ferner Paderborn und Höxter mit Auswerfung der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise diese Gefälle im Laufe des Jahres 1831 zu folgenden Preisen abgelöset werden können:

A. bei den Renteien Minden, Rahden, Herford und Bielefeld,

der Preußische Scheffel	Waitzen	zu	2 Rtlr.	3 Sgr.	
	Roggen	zu	1 Rtlr.	14 Sgr.	11 Pf.
	Gerste	zu	1 Rtlr.	4 Sgr.	5 Pf.
	Hafer	zu	" Rtlr.	21 Sgr.	9 Pf.

B. bei den Renteien Paderborn, Lichtenau, Brackel, Peckelsheim und bei der Administrations-Kasse des Burenschen Fonds,

der Preußische Scheffel	Waitzen	zu	1 Rtlr.	25 Sgr.	7 Pf.
	Roggen	zu	1 Rtlr.	11 Sgr.	9 Pf.
	Gerste	zu	" Rtlr.	28 Sgr.	9 Pf.
	Hafer	zu	" Rtlr.	19 Sgr.	1 Pf.

Minden, den 30. Dezember 1830.

№ 4. 95. a. pl. Wir sind veranlaßt, das Publikum auf eine, in der Staatszeitung Nro. 353 des laufenden Jahres, und in den beiden andern Berliner-Zeitungen befindliche, Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. dieses Monats, durch welche die Nummern der am 1. April künftigen Jahres bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild zu London, zur baaren Auszahlung gelangenden Obligationen der im Jahre 1818 bei diesem Hause geschlossenen 5 procentigen Anleihe publicirt, und den Inhabern gekündiget worden, — aufmerksam zu machen, damit diejenigen, welche im Besitze solcher Papiere seyn möchten, deren Realisirung nicht verabsäumen, und dadurch in unvermeidlichen Zinsen-Verlust gesetzt werden.

Minden, den 25. Dezember 1830.

№ 5. 1206. E. 1. Da mehrmals Individuen aus den Gefängnissen zur Abbüßung der Strafe an das Zuchthaus zu Herford eingeliefert sind, welche an der Krätze gelitten haben, ohne von

Digitized by Google

dieſer Krankheit völlig hergeſtellt zu ſeyn, daraus aber die nachtheiligſten Folgen für die Anſtalt entſtehen können, ſo weiſen wir unſere Unterbehörden an, ſtrenge darauf zu halten, daß ſolche Fälle nicht wieder vorkommen, da wir uns ſonſt genöthigt ſehen werden, dergleichen Individuen auf Koſten der einliefernden Behörde abgeſondert unterbringen und heilen zu laſſen.

Minden, am 22. Dezember 1830.

№ 6.

Der nachſtehend näher ſignaliſirte ausländiſche Vagabunde Philipp Lindenborn iſt, mit der Verwarnung des Landes verwieſen worden, bei zweijähriger Zuchthausſtrafe die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten. 1181. E. I.

Signalement:

Familiennamen: Lindenborn, Stand: Ackerknecht. — Vornamen: Philipp. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Zwiſchen, Amts Wildungen im Fürſtenthum Waldeck. — Religion: evangeliſch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 9 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: ſtumpf. — Mund: mittelmäßig. — Bart: braun, ſchwach. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 20. December 1830.

№ 7.

Nachdem die Landräthe von Hiddeſſen zu Warburg, und von Elverfeld zu Paderborn ihre Entlaſſung vom Dienſt nachgeſucht haben, iſt die einſtweilige Verwaltung Perſonal-Chronik. 3442. R. pl. I.

des Kreiſes Warburg dem Regierungs-Referendarius von Hiddeſſen, und

des Kreiſes Paderborn dem Regierungs-Referendarius von Metternich,

vom 1. k. M. und J. ab, kommiſſariſch übertragen worden.

Minden, den 24. Dezember 1830.

№ 8.

Der bisherige Archiv-Aſſiſtent Haarland hieſelbſt iſt zum Archiv-Secretair befördert, und ermächtigt, die bei uns übrigens vorher nachzuſuchenden Auszüge und Abſchriften von Verhandlungen und Urkunden der Archiv-Regiſtratur, ſo weit deren Mittheilung nach den beſtehenden Grundſätzen zuläßig iſt, zu beglaubigen. Perſonal-Chronik. 3886. R. pl. I.

Minden, den 21. Dezember 1830.

№ 9.

Der zu Schildeſche verſtorbene Kanzlei-Gehülfe Johann Friedrich Wilhelm Krämer, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente den Armen evangeliſcher Confeſſion zu Weichbild-Schildeſche ein Legat von 100 ausgeſetzt. 1232. E. I.

Minden, den 27. Dezember 1830.

№ 10.

Die Wittwe Maria Eliſabeth Albers geborne Müller zu Oſſendorf, hat 1431. N. I.

1) dem Pfarrfond zu Germete . . . . 50 Rtlr.
2) der Pfarrkirche daſelbſt . . . . 30 Rtlr.

3) der Schule daselbst, Behufs der Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder, ... 20 Rtlr.

geschenkt.

Minden, den 28. Dezember 1830.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 11. Klassifikation der Tabacksteuer. 15554.

Nach Bestimmung der Hohen Königlichen Ministerien, ist die Klassification der Kreise der Provinz Westphalen in die Tabacksteuer für die Jahre 1831 bis einschließlich 1833 dahin regulirt worden, daß

1) der Kreis Lippstadt in die 2. Klasse;
2) die Kreise Minden und Beckum in die 3. Klasse;
3) die Kreise Dortmund, Recklinghausen, Borken und Cosfeld in die 4. Klasse

fallen, welches den Tabackpflanzern und den Steuerbeamten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Munster, den 27. Dezember 1830.

№ 12. 15575.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. December v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Wurtemberg andrerseits, unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags, wird hiermit zur offentlichen Kenntniß gebracht: daß, vom 1. Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Wurtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Wurtemberg aber nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. B. zu entrichten sind, und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

A.

B.

Berlin, den 19. December 1830.

Der Finanz-Minister
Maassen.

Obige Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Münster, den 27. December 1830.

A. Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben, welche vom 1. Januar 1831 an, von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. 1. d. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai 1829 beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, zu erheben sind, wenn solche in Preußen eingehen.

Digitized by Google

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht Preußisch.	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Thlr.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel . .	1 Entnr.	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl .	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien . . .	1 dito	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentier-Waaren	1 dito	25	—
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	50	—
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide, aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	25	—
		7. Wollene Waaren; mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	15	—

Der Erhebungs Rolle vom 30. Oktober 1827. Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht Preußisch.	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Thlr.	Sg
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 Cntnr.	5	—
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten .	1 dito	3	—
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüssler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament . .	1 dito	4	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 dito	5	—
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 dito	10	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	1 dito	5	—
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, erlegen die allgemeine Eingangs-Abgabe.			
		Ausnahme. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			

ed by Googl

Der Erhebungs Rolle vom 30. Oktober 1827. Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht Preußisch.	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Thlr.	Sg
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 Centnr.	1	15
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1. Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern, ꝛc. entrichten die allgemeine Eingangsabgabe.			
—	e. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher und Scheiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc. . .	1 dito	3	—

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30. October 1827, Abthl. V. No. 8, daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Thlr.) halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß dem Zahlungspflichtigen nach der Verordnung vom 30. October 1830 die Wahl bleibt, diesen Antheil entweder in den oben gedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von 2/3 Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten, und daß Zwischensummen unter 5 Rtlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B. Verzeichniß

der Zollsätze, welche von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai 1829 beim Eingange in das Baierisch-Würtembergsche Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen, vom 1. Januar 1831 an zu erlegen sind.

Des Baierisch-Württembergischen Zollvereins-Tarifs Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Bairischem Gewichte.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. fl.	kr.	fixirten Zoll-Beischlags v. bairischen Zentner. kr.
		1. Tabak.				
440	a.	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel . .	Brutto Centner	2	—	6¼
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl . .	—	10	—	12½
478	a u. c	2. Weine und Most, alle rothe und weiße . .	—	4	—	12½
490	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus Preuß. und Hessischen Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5 Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Centner	10	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	—	30	—	25
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten . . .	—	30	—	25
—	d. 4.	d) alle gestickten	—	30	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt	Br Pfd.	—	30	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt .	Br. Ctr.	30	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br Pfd.	—	30	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschlüssig der Enden und Leisten	Net. Ct.	30	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte . . .	—	30	—	25

Digitized by Google

Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Bairischem Gewichte.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. fl.	kr.	fixirten Zoll-Beischlags v. bairischen Zentner. kr.
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Brutto Centner	7	30	12½
—	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüssler-, dann alles gefärbte und lackirte Leder	—	10	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	15	—	25
351		d) Riemerarbeiten	—	10	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	10	—	12½
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück	25	—	25
443		g) Täschnerarbeiten	Br.Ctn.	15	—	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent . . .	—	15	—	25
320		i) Pergament	—	7	30	12½
214		k) Juchten	—	5	—	12½
		l) Schuhmacherarbeiten:				
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden .	—	10	—	12½
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent ꝛc.	—	20	—	25
		9) Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten	—	7	30	12½
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	7	30	12½
		c) Glockengießer-Arbeiten:				
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	5	—	12½
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	7	30	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				

Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Bairischem Gewichte.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. fl.	kr.	fixirten Zoll-Beischlags v. bairischen Zentner. kr.
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen	Br. Ctn.	1	40	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von — Breitenbach bis Expositur (Ansagepo- — sten) St. Ingbert frei.				
—	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	—	1	40	6¼
—	g.	c) Draht von Eisen	—	3	20	6¼
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1. Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	—	3	20	6¼
—	i. 2.	2. Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft	—	3	45	12½
		e) Gußwaaren:				
123	l. 1.	1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten .	—	1	40	6¼
—	l. 2.	2. feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge	—	3	45	12½
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	7	30	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	7	30	12½
		h) Stahl:				
427	a.	1. roher, unverarbeiteter	—	1	40	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansagepostен) St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2. verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine . . .	—	7	30	12½
—	c.	3. Draht von Stahl	—	3	20	6¼

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Kreuzern, und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 kr. erhoben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 13. 1. Q. 1.

Wir machen hierdurch bekannt, daß für folgende Garnison-Orte unsers Geschäftsbereichs pro 1831, der freihändige Naturalien Beschaffungs-Modus, adoptirt worden ist:

1) für Münster durch das Proviant-Amt daselbst;
2) für Paderborn und Neuhaus, durch den Magazin-Rendanten Merten zu Paderborn;
3) für Minden, durch den Proviantmeister Ehrhard daselbst;
4) für Düsseldorf, durch den Rendanten Bergmann daselbst;
5) für Hamm, durch den Magazin-Rendanten, Rittmeister Oberstadt daselbst;
6) für Wickrath, durch den Magazin-Rendanten Aldenkort daselbst.

Diejenigen Producenten, welche ihre Erzeugnisse an Hafer, Heu und Stroh an die Magazine zu verkaufen wünschen, dürfen darauf rechnen, in den Grenzen des Bedarfs, und bei vorausgesetzter vorschriftsmäßiger Qualität der Naturalien, Absatz zu finden, wenn sie annehmliche Preise verlangen; dagegen wird Roggen im nächsten Jahre schwerlich zur Militair-Verpflegung angekauft werden.

Es ist den vorgedachten Magazin-Verwaltungen und Beamten ausdrücklich untersagt worden, anders als gegen sofortige baare Zahlung anzukaufen; dagegen durfen unter keinen Umständen Geld-Vorschüsse auf bedungene, aber noch nicht abgelieferte Naturalien, geleistet werden. Jedem Ablieferer an die Magazine, steht es übrigens frei, sich auf eigene Kosten, eines ihm von der Ortsbehörde zugewiesenen, vereidigten Messers zu bedienen.

Münster, den 24. Dezember 1830.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.
(gez.) Barth. Alberti.

№ 14.

Der unten signalisirte, wegen Diebstahls schon mehreremalen bestrafte Maurer Franz Kösters aus Elsen, hat sich von neuem der Theilnahme an einem bedeutenden Diebstahl höchst verdächtig gemacht, und nunmehr von seinem Wohnort entfernt, ohne daß dessen dermaliger Aufenthalt hat ermittelt werden können.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen sehr gelegen ist; so haben wir alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch ergebenst ersuchen wollen, auf den Franz Kösters achten, und ihn im Betreffungsfalle verhaften und an die hiesige Gefangen-Anstalt abliefern zu lassen.

Paderborn, den 21. Dezember 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Franz Kösters aus Elsen:

Religion: katholisch. — Alter: 27 Jahre. — Größe: 5 Fuß 7½ Zoll. — Haare: braun. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Bart: desgl. — Stirn: gewölbt. — Augen: grau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank und stark. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 15. 3500. Q. I.

Es soll die Verkleinerung des Steinmaterials zur Unterhaltung der Straßen in der Wegebau-Inspection Minden pro 1831, und zwar

1) der Bedarf zur Chausseestrecke zwischen Minden und der Klus, in term. den 17. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr auf der Grille bei Minden;
2) der Bedarf für die 4 ersten Wärterstrecken auf der Straße zwischen Minden und Herford, in term. den 18. Januar bei der Wittwe Hoffmann in der Porta, Vormittags um 9 Uhr;
3) der Bedarf fur die 3 folgenden Strecken in term. den 18. Januar beim Gastwirth Wellmann auf dem Hahnenkamp um 12 Uhr;
4) der Bedarf fur die beiden folgenden Strecken, in term. den 19. Januar, Vormittags um 11 Uhr beim Gastwirth Tiesmeyer zu Wittel;
5) der Bedarf für die letzte Strecke, in term. den 19. Januar, Vormittags um 9 Uhr beim Gastwirth Ufelmeyer zu Falkendick,

öffentlich in kleineren Abtheilungen an die Mindestfordernden verdungen werden, welches qualifizirten Unternehmern hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Lizitations-Bedingungen können im Termine, oder zuvor bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die drei Letztbietenden bis zum Eingang der Genehmigung der höhern Behörde an ihr Gebot gebunden bleiben, und letzterer die Auswahl unter ihnen vorbehalten bleibt.

Minden, den 27. Dezember 1830.

Der Wegebaumeister,
Schelle.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 14. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 16. Die Pferdezucht betr. 1364. R. I.

Unerachtet der Bemühungen eines in unserm Regierungs-Bezirk bestehenden Vereins und mehrerer Privatpersonen, der Pferdezucht in hiesiger Gegend aufzuhelfen, und unerachtet der vorzüglichen Mittel, welche das Rheinisch-Westphälische Landgestüt zu obigen Zweck darbietet, ist dennoch die Wirkung bisher nicht ganz von dem erwarteten Erfolge gewesen. Es ist namentlich mehrfach wahrgenommen worden, daß von den bedeckten Stuten einige verworfen haben. Hieraus läßt sich nicht ohne Grund auf eine sorglose Behandlung der tragenden Pferde von Seiten der Eigenthümer schließen, auch mag Unkunde bei Behandlung der tragenden Stuten und der Füllen zu den ungünstigen Erfolgen beitragen.

Das große Interesse, welches die Erzielung guter und dauerhafter Pferde für jeden Landwirth hat, giebt uns Veranlassung, die Pferdezüchter auf die bemerkten Mißbräuche aufmerksam zu machen, sie über die Behandlung und Fütterung der Stuten und Füllen in Nachfolgenden zu belehren, und ihnen die sorgsamste Befolgung dieser Lehre dringend zu empfehlen.

Zur Zucht müssen besonders gute, wo möglich schon etwas veredelte Stuten ausgewählt werden.

Gute Pferde müssen auch gut gefüttert werden. Heu und Stroh allein enthalten wenig kräftigen Nahrungsstoff, dadurch werden nur die Eingeweide ausgefüllt, und die Thiere vor dem Verhungern geschützt. Kräfte giebt nur allein ein mehlreiches Futter. Die tragende Mutterstute, wird sie zur Arbeit gebraucht, muß etwas Körner erhalten. Nur volle hinreichende Weide läßt solche entbehren, doch darf dann die Arbeit nicht anstrengend und erschöpfend seyn.

Das Absetzen der Füllen muß nicht so spät geschehen, als es in der Regel erfolgt, es muß vielmehr am Besten in der Mitte des Monats September vorgenommen werden.

Gleich nach dem Absetzen der Füllen und im ersten Winter muß ihnen täglich eine Metze Hafer oder Gerste (die letztere jedoch geschrooten), gutes feines nicht überständiges nicht krautiges Heu, und stets das beste Sommer- und Winterstroh gereicht werden. Grummet müssen sie gar nicht erhalten. Roggen, Erbsen und Wicken sind, so wenig für tragende und nährende Stuten, als wie für Füllen, ein passendes Futter. Auch Klee- und Wicken-Heu, desgleichen Erbsenstroh darf man diesen Thieren nur in sehr kleinen Gaben, am besten gar nicht geben.

Digitized by Google

Hat man die Füllen einmal abgesetzt, so thut man wohl, sie im ersten Herbst nicht mehr auf die Weide zu lassen; die dann schon hart gewordenen Gräser geben ihnen keine Kraft mehr, sondern erzeugen, mit dem trocknen mehlreichen Futter vermischt, nur Säuren im Magen, die ihnen nachtheilig sind.

Tägliche und viele Bewegung der Füllen auf den Höfen und auf sonstigen trocknen Plätzen in der freien Luft, ist durchaus erforderlich. Auch im Winter bei jeder Witterung müssen sie jedesmal nach dem Tränken im Freien rasch bewegt, d. h. herumgetrieben werden. Im Winter dürfen die Füllen nicht in enge und verschloßene finstere Ställe kommen, auf weichen Mist eingesperrt werden, vielmehr sind geräumige, trockene, eher zu kalte als zu warme und helle Ställe nothwendig.

So nützlich es ist, Absatzfüllen frühzeitig im Herbste auf trockenes Futter zu stellen, eben so nöthig ist es, sie im nächsten Frühjahr so zeitig als möglich, wenigstens einige Stunden des Tages, auf die wenn auch nur erst sparsam grünende Weide gehen zu lassen und ja nicht die volle Weide dazu abzuwarten. Der Übergang vom trocknen zum grünen Futter darf nähmlich bei Füllen nicht plötzlich erfolgen, weil solches häufig die übelsten Zufälle und selbst den Tod herbeiführt.

Dieselbe Vorsicht muß auch bei Mutterstuten, die neugeborne Füllen haben, angewendet werden, denn der schnelle Futterwechsel hat großen Einfluß auf die Milch, mithin auch auf das sie genießende Füllen.

Dem Füllen edler Race muß, wenn es anders ein gut ausgewachsenes und kräftiges Pferd werden soll, bis zum 3. Jahre mindestens eine Metze Hafer- oder Gersten-Schroot, von da ab aber eine doppelte Ration gereicht werden. Nach zurückgelegtem 4. Jahre ist es dann ein brauchbares Pferd geworden, welches den Körneraufwand in der Wirthschaft durch Tüchtigkeit, und beim Verkauf durch einen lohnenden und anlockenden Preis vergelten wird.

Vor dem 4. Jahre darf ohne bedeutenden Nachtheil kein Pferd angespannt werden; vorzüglich nachtheilig ist den jungen Pferden der Dienst in der Egge.

Die Herren Landräthe und sämmtliche Ortsbehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, die obige Bekanntmachung möglichst unter den Eingesessenen zu verbreiten und bei jeder geeigneten Veranlassung durch Lehre und Ermahnung nach Kräften für die Sache zu wirken.

Minden, den 23. Dezember 1830.

№ 17. Die Unterstützung des Extrapost-Fuhrwesens durch die bürgerlichen Anspänner betr.

3852. R. I.

Das im 32. Stück unsers Amtsblatts pro 1818, pag. 271 seqq., abgedruckte Publikandum vom 24. Juni dess. J., worin die Bestimmung ausgedrückt ist:

> daß die zur Vorspannsleistung überhaupt verpflichteten Pferdebesitzer derjenigen Gemeinden des Regierungsbezirks, in welchen Posthaltereien befindlich sind, Behufs der Extraposten ohne Entschädigung jederzeit, namentlich in einigen, näher bezeichneten Monaten des Jahres, Pferde in Bereitschaft halten sollen,

wird, soweit solches die obige Vorschrift betrifft, in Erwartung allgemeiner höherer Vorschriften rücksichtlich der Hülfsgestellung zur Unterstützung des Extrapost-Fuhrwesens, hierdurch zurückgenommen. Minden, den 31. Dezember 1830.

Digitized by Google

In dem von dem Buchdrucker Küster zu Bielefeld verlegten kleinen Kalender für die Provinz Westphalen, ist der, auf den 3. März d. J. fallende Pferdemarkt zu Werther, unrichtig, als am 13. gedachten Monats anstehend, bezeichnet worden. Diese, durch einen Druckfehler entstandene, falsche Angabe wird hierdurch berichtigt.

Minden, den 3. Januar 1831. № 18. 23. R. pl. I.

Bei dem Buchbindermeister Carl Kühn (in Berlin breite Straße Nro. 25.) sind von J. H. Mädler besorgte Normel-Schreibebücher, mit Linien, theils für die aus dem c. Strich gebildeten Mittelbuchstaben, theils für diejenigen mit Ober- und mit Unterlänge, mit und ohne Vorschriften, erschienen. Von den 10 Heften (à 5 Bogen 4.) dieser Bücher enthalten 5 blos deutsche und die 5 andern lateinische Schrift. Der Preis für ein Dutzend Exemplare (also 60 Blätter) ist 18 Sgr. Der Zweck dieser Normel-Schreibebücher ist, eine genaue Stufenfolge des kalligraphischen Unterrichts aufzustellen, die Zeit, welche auf das Vorschreiben und Liniiren verwendet wird, zu ersparen, und den im Schönschreiben weniger geübten Lehrern zu Hülfe zu kommen. Auf diese 10 Hefte folgen 60 ganz beschriebene Blätter, um die Kinder im Schreiben größerer Sätze zu üben. Wir setzen die Schullehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die bisherige Erfahrung bei dem Gebrauche dieser Schreibebücher für die Unternehmung gesprochen, welche sich wie durch Wohlfeilheit des Preises, so auch durch eine methodische stufenmäßige Anordnung, und durch eine regelmäßige deutliche und gefällige Handschrift empfiehlt.

Minden, den 4. Januar 1831. № 19. Maedler's Normel-Schreibe-Bücher betr. 2130. M. N. I.

Bei Einsicht der Duplicate aus den Paß-Ertheilungs-Journalen ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß von den Reisenden lediglich Gewerbscheine zu ihrer Legitimation bei den Polizei-Behörden producirt werden. Das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat hierauf bestimmt, daß Gewerbscheine allein, als gültige Legitimations-Documente für die Reisenden nicht anzunehmen, vielmehr entweder Pässe oder die §. 13 des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 und §. 35 der Instruktion vom 12. Juli ej. an. erwähnten Legitimations-Charten, oder sonstige im §. 12. des gedachten Edikts angeführte Beweismittel erforderlich sind.

Die sämmtlichen mit Führung von Paß-Ertheilungs-Journalen beauftragten Behörden werden hierdurch angewiesen, sich nach dieser Bestimmung genau zu achten.

Minden, am 5. Januar 1831. № 20. Paßpolizei betr. 19. E. I.

Die Jagd wird im hiesigen Regierungsbezirke für dieses Jahr mit dem 31. Januar geschlossen.

Minden, den 6. Januar 1831. № 21. 34. b II.

Das Königl. Hohe Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hat den Wundarzt 2. Klasse Köster zu Warburg als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 24. Dezember 1830. № 22. 931. K. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1830.

№ 23. 92. E. B. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schreiber ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius v. Schlechtendal ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Poelmahn II., ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste Behuf seines Uebergangs zur Königl. Regierung zu Minden entlassen.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Thielemann, Schröder und Augustin, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Candidat der Rechte Theodor Joseph von Kleinsorgen von Schüren, ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Peters zu Brakel und der Gerichtsschreiber Rübel zu Salzkotten, haben mit Erlaubniß einen Tausch ihrer Stellen getroffen.

Der Invalide Unter-Offizier Christian Lüder, ist als Land- und Stadtgerichtsbote zu Warburg angestellt.

Der Kreisgerichts-Registrator Wiechen zu Fürstenberg, ist auf sein Ansuchen entlassen.

Paderborn, den 4. Januar 1831.

Bekanntmachungen.

№ 24. 911. E. I. Da Königlich Hochlöbliche Regierung das unter'm 23. October c. im Amtsblatt Stück 57. Nro. 661. erwähnte Geschenk von 99 Rthlr. für hiesige Arme, bei der Armen-Kasse zu vereinnahmen erlaubt hat, so wird dem unbekannten Geber für dies Geschenk, welches bei den gegenwärtigen erwerblosen Zeiten um so werther erscheint, hierdurch mit der Versicherung Dank gebracht, daß dasselbe den Willen des Wohlthäters gemäß zur Anschaffung von Brod für die hiesigen Armen verwendet werden soll.

Versmold, den 19. November 1830.

Namens der Armen-Verwaltung.
Der Bürgermeister
Körner.

№ 25. 3518. L. I. Dem Unterzeichneten ist unterm 4. d. M., ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kühlapparat für Branntweinmaische und Bierwürze auf 8 Jahre, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Berlin, den 18. Dezember 1830.

(gez.) Dr. Wagemann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 21. Januar 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 26. Dankſagung des Herrn General-Gouverneurs Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit für die empfangenen Beweiſe des Vertrauens auf Hochihrer Reiſe durch Weſtphalen betr.

Des Herrn General-Gouverneurs Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit haben mich beauftragt denjenigen Einwohnern hieſiger Provinz, in deren Mitte Höchſt Sie die Reiſe nach Cöln geführt hat, den herzlichſten Dank für die vielen Beweiſe des Vertrauens und der Liebe zu verſichern, welche Höchſtdieſelben bei dieſer Gelegenheit empfangen haben, und die Höchſt-Ihnen um ſo theurer ſeyen und ſeyn müßten, als ſich darin nur die wahrhaft herzliche und unerſchütterliche Treue an den beſten der Könige erkennen laſſe.

Ich entledige mich dieſes Auftrages mit um ſo größerer Freude, als ich im Voraus überzeugt war, daß Seine Königliche Hoheit in dem, durch Anhänglichkeit an das Königshaus bewährtem Weſtphalen nicht anders empfangen werden konnten.

Münſter, den 9. Januar 1831.

№ 27. Ausübung des Wahl-Rechts Seitens des Ehemanns auf den Kleve-Märkiſchen Rittergütern betr.

Vom hohen Königl. Staats-Miniſterium iſt durch Erlaß vom 25. v. M. erklärt worden:

„Da bei der Kleve-Märkiſchen Güter-Gemeinſchaft dem Ehemanne nicht nur die alleinige Verwaltung des Vermögens beider Theile, ſondern auch die Diſpoſition über die Subſtanz des ganzen gemeinſchaftlichen Vermögens ohne alle Einſchränkung, zuſteht, ſo muß dem Ehemanne die Ausübung der auf dem, vor dem Anfange der Gütergemeinſchaft der Ehegattin allein zugehörig geweſenen Rittergute ruhenden ſtändiſchen Gerechtſame, und alſo in specie auch das Wahlrecht unbedenklich zugeſtanden werden.

Dieſe Entſcheidung haben die betreffenden Wahl-Commiſſarien ſich fernerhin zur Richtſchnur gereichen zu laſſen.

Münſter, den 8. Januar 1831.

№ 28. Holzſämereien betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 7. Januar v. J. (Amtsbl. 2) ſind an Holzſämereien beſtellt worden: Kiefern 2785½ Pfd., Fichten 1736 Pfd., Lerchen 418⅛ Pfd., Weißtannen 122½ Pfd., Weymuthskiefer 12¾ Pfd., Roth-Erlen 23½ Pfd., Weiß-Erlen 8 Pfd., Hainbuchen 139 Pfd., Gemeiner Ahorn 132 Pfd., Zucker-Ahorn ½ Pfd., glatte Ulmen 22¼ Pfd., Akazien 3⅛ Pfd., Birken 257⅛ Pfd.; zuſammen 5696⅞ Pfd.

Digitized by Google

Hiervon haben erhalten: 1. Stadt und Kreis Münster 359 Pfd.; 2. Kreis Tecklenburg 120⅜ Pfd.; 3. Kreis Warendorf 52 Pfd.; 4. Kreis Beckum 129 Pfd.; 5. Kreis Lüdinghausen 236 Pfd.; 6. Kreis Coesfeld 599 Pfd.; 7. Kreis Recklinghausen 143 Pfd.; 8. Kreis Borken 240 Pfd.; 9. Kreis: Ahaus 287¾ Pfd.; 10. Kreis Steinfurt 109¼ Pfd.; mithin der Regierungsbezirk Münster 2275⅜ Pfd.; — die Kreise 1. Minden 28 Pfd.; 2. Rahden 173 Pfd.; 3. Herford 45 Pfd.; 4. Bielefeld 39 Pfd., 5. Halle 65 Pfd.; 6. Wiedenbrück 56 Pfd.; 7. Paderborn 51 Pfd.; 8. Büren 125 Pfd.; 9. Höxter 130 Pfd.; mithin der Regierungsbezirk Minden 712 Pfd.; — die Kreise 1. Arnsberg 28 Pfd.; 2. Eslohe 44 Pfd.; 3. Olpe 600 Pfd.; 4. Lippstadt 260 Pfd.; 5. Hamm 85 Pfd.; 6. Dortmund 539 Pfd.; 7. Altena 9 Pfd.; 8. Hagen 238½ Pfd.; 9. Iserlohn 371 Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Arnsberg 2174¼ Pfd., und in den Regierungs-Bez. Düsseldorf sind verabfolgt 535 Pfd.

Es gereicht mir zur Freude, hierbei noch bemerken zu können, daß außerdem durch die gemeinsinnige Betriebsamkeit des Herrn Regierungs- und Forstraths von Pachelbl in Arnsberg in den Jahren 1829 und 1830 noch 2650 Pfd. Kiefern, 4822 Pfd. Fichten, 200 Pfd. Lerchen, überhaupt 7672 Pfd. Nadelholz-Samen für Gemeinden und Private im Regierungs-Bezirk Arnsberg zu überaus billigen Preisen beschafft und abgesetzt worden sind.

Auch für das Jahr 1831 sind die nachbenannten Holzsämereien zu den beibemerkten, die Kosten für Emballage, Transport bis Münster ꝛc. mit begreifenden Preisen zu erhalten: das Pfund Kiefern (pinus silvestris) 10 Sgr. 9 Pf.; Fichten (pinus picea) 2 Sgr. 6 Pf.; Lerchen (pinus laryx) 7 Sgr. 6 Pf.; Weiß-Tannen (pinus abies) 6 Sgr. 3 Pf.; Weymuthskiefer (pinus strobus) 19 Sgr. 3 Pf.; Birken (betula alba) 2 Sgr. 3 Pf.; Roth-Erlen (betula alnus) 5 Sgr. 6 Pf.; weiße (nordische) Erlen (betula alnus incana) 6 Sgr. 6 Pf.; Eschen (fraxinus excelsior) 2 Sgr. 9 Pf.; Hainbuchen (carpinus betulus) 2 Sgr. 6 Pf.; Ahorn (acer pseudo platanus) 3 Sgr. 6 Pf.; glatte Ulmen (ulmus campestris) 10 Sgr. 4 Pf.; Akazien (robinia pseudo acacia) 8 Sgr. 4 Pf.

Die Bestellungen werden von dem Regierungs-Secretair-Assistenten Boner hier, unter meiner persönlichen Leitung, erfüllt, müssen jedoch spätestens bis Ende Februar d. J. eingehen, um berücksichtigt werden zu können.

Münster, den 8. Januar 1831.

№ 29. Empfehlung von Büchern. 4377.

Für Gewerbtreibende und Steuerbeamte ist vorzüglich zu empfehlen die zweite Auflage der

praktischen Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über Besteuerung des Branntweins und Braumalzes in den Preußischen Staaten von Heinrich Förster, Sekretair der Provinzial-Steuer-Verwaltung in Cöln. Berlin 1830.

welche außer einer sehr reichhaltigen Sammlung der betreffenden Steuergesetze, Verordnungen der Behörden, auch eine umfassende Darstellung der verschiedenen Methoden des Betriebs der Brau- und Brennerei nach ihrem gegenwärtigen, in den östlichen Provinzen besonders erweiterten und vervollkommenten, Standpunkte enthält.

Digitized by Google

Für die Besitzer der ersten Auflage hat der Verfasser die Darstellung des Gewerbetriebs und die seit 1828 ergangenen Steuer-Bestimmungen in einem Supplementbande unter dem Titel:

der Gewerbebetrieb der Brantweinbrennerei und Bierbrauerei nach seinem gegenwärtigen Standpunkt ꝛc. Cöln 1831.

zusammengestellt, und mit denjenigen Zeichnungen und Abbildungen von Geräthschaften vermehret, welche bis auf die neueste Zeit die Industrie hervorgebracht hat, damit auch in den westlichen Provinzen die verbesserten Fabrikations-Methoden schnellern Eingang und Verbreitung finden können.

Münster, den 31. Dezember 1830.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 30. Empfehlung einer Schrift.

Der evangelische Pfarrer Möller zu Lübbecke hat angefangen, Beiträge zur Kirchengeschichte des Fürstenthums Minden herauszugeben. Das erste Heft enthält eine Kirchen- und Schul-Chronik der Stadt und Gemeinde Lübbecke. (Lübbecke 1830 bei dem Verfasser zu haben für 5 Silbergroschen. Zum Besten des Schulinventariums.) Wir wünschen daß recht viele Pfarrer von dieser kleinen Schrift Kenntniß nehmen, und dadurch veranlaßt werden mögen, ähnliche Kroniken zu bearbeiten.

Münster, den 6. Januar 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 31. Die Prüfung der zu den Universitäts-Studien übergehenden jungen Leute betr. 29. S.

Die Prüfung derjenigen jungen Leute, die ohne ein Gymnasium besucht, oder ohne den Gymnasialkursus beendigt zu haben, zu den Universitäts-Studien übergehen wollen wird in diesem Jahre in der ersten Woche des März und September bei der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission stattfinden. Alle jungen Leute, die sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis zum 1. März oder 1. September unter Einreichung eines Taufattestes, eines Schul- und Moralitätszeugnisses bei dem Konsistorial- und Schulrath Wagner hierselbst zu melden. Niemand, der nicht mindestens schon vor einem vollen Jahre ein von ihm früher besuchtes Gymnasium verlassen hat, darf sich zur Prüfung durch die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission melden. Auch werden Anmeldungen nach dem 1. März und 1. September nicht angenommen werden. Uebrigens haben die Prüfungs-Kommissionen bei den einzelnen Gymnasien nur die Abiturienten der Gymnasien zu prüfen, und werden daher, ohne dazu besonders von uns beauftragt zu seyn, anderswo vorgebildete junge Leute zur Prüfung nicht zulassen.

Münster, den 6. Januar 1831.

№ 32. Die Prüfungen der Kandidaten pro facultate docendi und ascensione betr. 29. S.

Die hiesige wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hat zur mündlichen Prüfung derjenigen Personen, die sich dem gelehrten Schulamte widmen wollen, für dieses Jahr drei Termine:

den 15. März, den 15. Juli und den 15. November festgesetzt. Alle diejenigen, die sich der Prüfung pro facultate docendi oder dem zweiten Examen (Oberlehrer-

Prüfung) in diesem Jahre unterwerfen wollen, haben sich drei Monate vor einem der angezeigten Termine bei uns unter Einreichung der erforderlichen Atteste (zum ersten Examen, Taufattest, Universitäts-Abgangs-Zeugniß; zum zweiten Examen das erste Prüfungs-Zeugniß im Original und ein Attest einer Gymnasial-Direktion über das abgehaltene Probejahr und über die etwa spätere wirkliche Dienstverwaltung) zu melden, damit wir demnächst ihre schriftliche und mündliche Prüfung durch die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission veranlassen können. Uebrigens können mehr als 3 Kandidaten zu einer Prüfung nicht zugelassen werden.

Münster, den 6. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 33. 198. d. 11. Um den domainenpflichtigen Unterthanen die Berichtigung des Zins-Getraides aus der vorigjährigen Erndte möglichst zu erleichtern, werden hiermit die nachfolgenden Bestimmungen gegeben.

Bis zum Ablauf des Monats März d. J. bleibt den erwähnten Prästantiarien die Wahl freigestellt, das aus der Erndte des Jahres 1830 an die Renteien unsers Regierungs-Bezirks zu entrichtende Zinsgetraide entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, abzuliefern oder nach der aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittsweise berechneten und um 10 proCent ermäßigten Taxe in Gelde zu bezahlen.

Diese Taxe beträgt

a) bei den Renteien in den Kreisen Minden, Rahden, Herford und Bielefeld

für	den	Preußischen	Scheffel	Waitzen	. . .	3	Rthlr.	2	Sgr.	4	Pf.
″	″	″	″	Roggen	. . .	2	″	5	″	6	″
″	″	″	″	Gerste	. . .	1	″	12	″	7	″
″	″	″	″	Hafer	. . .	—	″	22	″	7	″

b) bei den Renteien in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter und Brakel

für	den	Preußischen	Scheffel	Waitzen	. .	2	Rthlr.	24	Sgr.	3	Pf.
″	″	″	″	Roggen	. .	2	″	6	″	10	″
″	″	″	″	Gerste	. . .	1	″	8	″	8	″
″	″	″	″	Hafer	. . .	—	″	22	″	8	″

Das in einigen Gegenden zu liefernde Rauhfutter wird in Ansehung des Reluitions-Preises dem Roggen gleich geachtet und der im Fürstenthum Minden vorkommende Rauhhafer auf ⅔ des Preises für gewöhnlichen oder weißen Hafer festgesetzt.

Mit dem 1. April 1831 hört die den Prästantiarien gelassene Wahl völlig auf und müssen die alsdann vorhandenen Restanten das rückständige Zinskorn nur in Gelde nach den angegebenen Taxpreisen bezahlen.

Auf das in den Pacht-Contracten stipulirte Pachtkorn findet die Bezahlung nach den ermäßigten Sätzen keine Anwendung. Vielmehr müssen diese Pächter das Korn entweder in untadelhafter Güte in natura oder nach den vollen Martini-Marktpreisen abtragen. Diese betragen bei den Renteien in den Kreisen

Digitized by Google

ad a) für den Preußischen Scheffel				Waizen	. .	3	Rthlr.	12	Sgr.	7	Pf.
	″	″	″	″	Roggen	. .	2	″	12	″	9	″
	″	″	″	″	Gerste	. . .	1	″	17	″	4	″
	″	″	″	″	Hafer	. . .	—	″	25	″	1	″
und bei den Renteien in den Kreisen												
ad b) für den Preußischen Scheffel				Waizen	. .	3	Rthlr.	3	Sgr.	7	Pf.
	″	″	″	″	Roggen	. .	2	″	14	″	3	″
	″	″	″	″	Gerste	. . .	1	″	13	″	—	″
	″	″	″	″	Hafer	. . .	—	″	25	″	2	″

Diejenigen Unterthanen, welche vermeinen, daß ein Erlaß der zu liefernden Zins- oder Pachtfrüchte zu ihrer Erhaltung in nahrungs- und leistungsfähigen Zustande ganz oder theilweise erforderlich sei, müssen sich nach Vorschrift unserer im 66 Stück des vorigjährigen Amtsblatts abgedruckten Verfügung vom 14. December v. J., zur Untersuchung ihrer Verhältnisse an die betreffenden Domainen-Renteien wenden, welchemnächst die nähere Bestimmung über derartige Anträge erfolgen wird.

Minden, den 14. Januar 1831.

№ 34. Portofreiheit der von Privat-Personen an die Regierungs-Haupteasse zu sendenden Staats-Schuldscheine, Behufs Besorgung der Zins-Coupons 21. f. pl. II.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, ist, Seitens des Herrn General-Postmeisters Excellenz für sämmtliche sowohl von Königl. Kassen als auch von Privatpersonen, Behufs Besorgung der Zins-Coupons an die Regierungs-Haupteassen zu sendenden, und von letzteren mit solchen zu remittirenden Staatsschuldscheinen die Portofreiheit bewilligt worden, wenn die diesfalsigen Schreiben mit der Bezeichnung versehen sind:

„enthaltend Staatsschuldscheine zur Beifügung der neuen Zins-Coupons,

oder

„mit den neu ausgereichten Zins-Coupons.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Postanstalten hiernach mit Anweisung versehen und zugleich angewiesen sind, über solche Sendungen Gratis Scheine zu ertheilen.

Minden, den 6. Januar 1831.

№ 35. 154. d. II.

Da die vor Ablauf des verflossenen Jahres hier festgesetzten Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1831 den Orts-Behörden überall zugegangen sind, so wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Januar v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1830 Stück 21. Nro. 221.) zur Anbringung der Beschwerden derjenigen Besteuerten, welche sich durch den Steuer-Ansatz überbürdet halten, der Präclusiv-Termin auf den 15. März d. J. festgesetzt. Auf Reklamation welche bis dahin bei dem betreffenden Landraths-Amte nicht eingegangen sind, kann später keine Rücksicht weiter genommen werden.

Minden, den 14. Januar 1831.

№ 36. Die Rechnungs-

Den Kreis-Kassen, Domainen-Renteien, Forst-Kassen, desgleichen der Zuchthaus-Kasse und Fabrik-Kasse zu Herford, wird hierdurch aufgegeben, die von denselben

Digitized by Google

Legung der Special-Kassen für das Jahr 1830 betr.

48. f. II. pl.

für das Jahr 1830 abzulegenden Rechnungen, an denselben Terminen, wie solche in Betreff der vorhergehenden Rechnungen, für die Jahre 1828 und 1829 vorgeschrieben worden sind, hier prompt einzureichen.

Minden, den 15. Januar 1831.

№ 37. 66. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Friedrich Wilhelm Müller ist, wegen begangenen Diebstahls, zum erstenmal aus den Königl. Preußischen Staaten verwiesen, und ihm die Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Müller. — Stand: Tagelöhner. — Vornamen: Friedrich Wilhelm. — Geburts- und Aufenthaltsort: Tadtermann im Hessischen. — Religion: evangelisch. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: blond. — Augen: hellblau. — Nase: dick und stumpf. — Mund: dick, mittelmäßig. — Bart: wenig, blond. — Zähne: gut und vollzählich. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Warze zur rechten Seite des Kinns.

Minden, den 7. Januar 1831.

№ 38. 8. C. I.

Der Conducteur Carl Meyer, welcher als Feldmesser seine Prüfung vor der Königl. Ober Bau-Deputation wohl bestanden hat, ist in dieser Qualität am 3. v. M. vereidigt worden.

Minden, den 7. Januar 1831.

Bekanntmachungen.

№ 39.

Dem Uhrmacher Anton Schröder dahier, ist, am Ende des Monats Novembers, oder im Anfange des Monats Dezembers v. J., nachstehend näher bezeichnete goldene Taschenuhr aus seiner Arbeitsstube diebischer Weise abhanden gekommen.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Uhr warnen, fordern wir jeden auf, seine etwaige Wissenschaft, wodurch der Thäter ausgemittelt, oder die gestohlene Sache wieder herbeigeschaft werden konnte, seiner Ortsobrigkeit oder dem Königl. Inquisitoriate allhier unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 7. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Beschreibung der entwendeten Uhr.

Die entwendete, etwas kleine goldene Uhr ist an folgenden Zeichen kennbar:

I. der Raum des Gehäuses, welcher sich zwischen der Rückseite und dem Glase befindet, ist ringsum von farbigen Golde gearbeitet;

II. das Zifferblatt hat römische Zahlen und ist, wo die Uhr aufgezogen wird, etwas ausgebrochen;

III. zwischen einer jeden Ziffer sind kleine Diamanten ins Zifferblatt gesetzt, deren 12 an der Zahl sind;

IV. die Zeiger sind ebenfalls mit Steinchen besetzt.

Digitized by Google

V. auf dem Werke ſind die Worte »à Paris eingravirt;
VI. Inwendig auf dem Spindel-Kloben iſt ein rothes Steinchen eingefaßt.

Am 15. vorigen Monats Abends, ſind aus der Wohnung des Candr Buskühl zu Hiddenhauſen mittelſt gefährlichen Einſteigens folgende Gegenſtände, als: № 40.

1) ein vollſtändiges Bett, beſtehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfühle, zwei Kiſſen und einem Betttuche; wobei zu bemerken, daß das Oberbette nach außen mit einem blau carrirten, nach innen aber mit weißen leinenen Überzuge verſehen;
2) ein Dutzend feine Frauenhemde, gezeichnet A. S.;
3) zehn Stück leinen Taſchentücher, wovon 6 Stück mit A. S. Nro. 6. vier aber mit A. S. bezeichnet;
4) eine ganz blaue und zwei grüne Schürzen mit Blumen;
5) 6 bis 8 Paar leinene Strumpfe A. S. gezeichnet;
6) ein hölzernes Käſtchen mit feiner Wäſche beſtehend aus Kragen, Strichen, Strichtüchern und dergleichen weiblichen Putz;
7) ein ſeidenes ein wollenes und ein kattunenes Halstuch;
8) acht Ellen braunroth baumwollenes Zeug;
9) ein Pappen Käſtchen mit verſchiedenen Gürtelbändern, etwas Tüll und 1 Rthlr. baares Geld;
10) ein ganz neuer in Perlen gewebter Tabacksbeutel;
11) eine mit Seide überzogene Cravatte; ſo wie endlich
12) ein Schuh, von einem Paar braunen Zeugſchuhen

geſtohlen worden.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jedermann auf, alle zur Entdeckung der unbekannten Thater oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Herford, den 15. Januar 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Am 7. v. M. des Abends gegen 6 Uhr ſind dem Gaſtwirth Fried. Gerke zu Soeſt mittelſt Einbruchs folgende Sachen geſtohlen worden: № 41.

1., 1 Paar große goldene Ohrringen von länglicher Form, in der Mitte durchbrochen;
2., ein im Feuer vergoldetes Mantelſchloß in Form eines Weintraubenblatts;
3., eine Perlenſchnur von hellblauer Farbe mit einem kleinen vergoldeten Schloßchen, ſo wie dergleichen Ohrringe mit Gold eingefaßt;
4., eine Perlenſchnur von grauer Farbe, mit einem kleinen Kreuz;
5., ein Döschen in Form einer Wallnuß, welches aus 2 Theilen beſtand. Die Ränder an der Öffnung waren mit Gold eingefaßt.

Warnend vor dem Ankauf, fordern wir jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung

des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 12. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 42. Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 14. Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen

13.	Lieferung	mit 1	Kupfern.	Preis	2⅙ Rtlr.
12.	"	" —	"	"	2 Rtlr.
11.	"	" 2	"	"	2 "
10.	"	" 1	"	"	2 "
9.	"	" 2	"	"	1⅔ Rtlr.
8.	"	" 1	"	"	2 Rtlr.
7.	"	" 18	"	"	2⅓ Rtlr.
6.	"	" 2	"	"	1 "
5.	"	" 8	"	"	3 "

Aus der 5. Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rtlr.

№ 43. Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen.

Der Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen eröffnet seine Kunst-Ausstellung am 24. April d. J. und mit derselben wird die General-Versammlung für 1830 so wie die Verloosung der für 1830 erworbenen Kunstwerke verbunden sein, und am 20. resp. 21. Mai d. J. Statt finden.

Der unterzeichnete Secretair des Vereins ladet die Künstler, welche geneigt sind, bei dieser Ausstellung zu concurriren, ein, ihre Werke unter seiner Adresse, jedoch so zeitig einzusenden, daß sie spätestens am 10. April d. J. hier eintreffen, mit der Bitte: ihn, wenn nicht früher, doch wenigstens gleichzeitig von ihrer Absicht und dem Preise der verkäuflichen Werke zu unterrichten, weil der Verein aus dieser Ausstellung seine Erwerbungen zu vermehren beabsichtigt.

Düsseldorf, am 1. Januar 1831.

Fallenstein.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 28. Januar 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 44. Bestimmungen über die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminarium zu Büren. 71. S.

Aus dem Einrichtungsplane des katholischen Schullehrer-Seminariums zu Büren bringen wir folgende, die Aufnahme der Zöglinge betreffende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß: Bedingungen der Aufnahme in das Seminarium sind, 1. ein gesunder Körper ohne auffallende und die Bestimmung eines Lehrers verhindernde Gebrechen, worüber ein Zeugniß des Kreisarztes des bisherigen Wohnorts des Aufzunehmenden beigebracht werden muß; in diesem Zeugnisse muß zugleich versichert werden, daß die Schutzblattern eingeimpft und die Impfung in dem letztern Jahre wiederholt worden sey. 2. Ein Alter von 18 bis 22 Jahren, welches durch ein Geburts- oder Taufzeugniß oder auch durch eine Angabe des Pfarrers in dem auszustellenden Sittenzeugniß (Nro. 4.) nachzuweisen ist. Wer das 22. Lebensjahr bereits überschritten hat, kann nur durch unsere besondere Bewilligung, in Berücksichtigung seiner besonders guten Fähigkeiten und Eigenschaften, zur Aufnahme gelangen. 3. Ein hinlängliches Maaß von erworbener Einsicht, Geschicklichkeit und Kenntniß, wofur jedoch eine allgemeine für alle künftige Zeit geltende Richtschnur deshalb nicht ertheilt werden kann, weil zu hoffen ist, daß, so wie durch Hülfe des Seminariums nach und nach die Schulen sich verbessern, so auch immer vollständiger vorbereitete Jünglinge zur Aufnahme sich melden werden. Für jetzt wird von den Aufzunehmenden bei guten natürlichen Fähigkeiten vornehmlich erwartet, daß sie richtig, deutlich und fertig lesen und ein leichtes deutsches Buch verstehen können, — daß sie mit den allgemeinsten Regeln des Sprachbaus und der Rechtschreibung bekannt und im Stande seyen, einen einfachen schriftlichen Aufsatz natürlich geordnet und ohne grobe Verstöße gegen die ersten Regeln der Sprachlehre zu entwerfen, — daß sie eine deutliche und gefällige Hand schreiben, — daß sie im Rechnen wenigstens bis zur Fertigkeit, Aufgaben nach der Regeldetri zu lösen, gekommen, — daß sie im Singen und, wenn sie künftig auch für solche Stellen, mit welchen ein Organistendienst verbunden ist, wählbar seyn wollen, auch im Klavierspielen sich einige Fertigkeit erworben haben, — und daß sie die zum Empfang der heil. Sakramente erforderlichen Religionsbegriffe und Kenntnisse besitzen. 4. endlich und vor allen Dingen ein frommer Sinn und ein sittlicher Wandel, beglaubigt durch ein Zeugniß des Pfarrers und der Ortsbehörde.

Den hier erwähnten Zeugnissen hat der Aspirant bei seiner Anmeldung zur Aufnahmeprüfung einen selbst verfertigten Lebenslauf beizufügen, worin sein Name und

Vorname, Alter, Geburtsort, der Name, Stand und Wohnort seiner Eltern und zusammenhangende Notizen über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, kurz alles aufzunehmen ist, was über seine wichtigeren Verhältnisse Auskunft geben kann. Dieser Aufsatz muß so geschrieben werden, daß er zugleich als Probe der deutschen und lateinischen Handschrift des Aspiranten diene.

Diejenigen, welche eine Unterstützung auf dem Seminarium nachsuchen, haben außer vorzüglich guten Zeugnissen für ihren Fleiß und bisherigen Lebenswandel auch noch ein motivirtes Zeugniß der Ortsbehörde ihres bisherigen Aufenthaltsorts beizubringen, daß und in welchem Grade sie der Unterstützung bedürftig sind.

Die Aufnahmeprüfung wird von den besonders angeordneten und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Prüfungs-Kommissarien abgehalten. Bei diesen haben sich die Aspiranten, zu der ebenfalls durch die Amtsblätter bekannt gemachten Zeit, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und ihres schriftlichen Lebenslaufs, schriftlich anzumelden.

Diejenigen, welche auf diese Anmeldung keinen besondern zurückweisenden Bescheid erhalten, haben anzunehmen, daß sie an dem festgesetzten Termine zur Prüfung werden zugelassen werden.

Münster, den 13. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 45. 262. Q. I. Es wird hiermit, unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 26. Mai 1818, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königl. Allerhöchsten Befehls vom 10. d. M. die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegsbedürfnissen aller Art, über die Grenze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte, nach dem Königreiche Polen, insbesondere über die Preuß. Grenze von Schmalleningken am Memel-Strohm, bis zur Haupt-Zoll-Straße zum Haupt-Zoll-Amte Zabrzeg in Ober-Schlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zollordnung vom 26. Mai 1818., §. 111. und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängten Strafen.

Berlin, den 23. Dezember 1830.

Der Finanz-Minister (gez.) Maassen. Der Minister des Innern und der Polizei (gez.) v. Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf höhern Befehl hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vorerwähnte Ausfuhr-Verbot, auch auf das Gebiet der Stadt Krackau ausgedehnt ist.

Minden, den 25. Januar 1831.

№ 46. Warnung. 89. I. I. Der Brandstifter, durch dessen Bosheit am 22. April 1830 in der Gemeinde Großverne Kreises Büren 5 Wohnhäuser und 2 Scheunen eingeäschert worden sind, ist zu

Digitized by Google

einer außerordentlichen zehnjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und des Rechts die National-Cocarde zu tragen, für verlustig erklärt worden.

Wir bringen dies als warnendes Beispiel zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 17. Januar 1831.

№ 47.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Pöhlmahn ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen, und als Referendarius bei hiesiger Königl. Regierung angestellt worden. Minden, den 14. Januar 1831.

Der Regierungs Präsident.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

№ 48.

In der Nacht vom 14. auf den 15. v. M., sind dem Grenzaufseher Friedrich Brose zu Bergheim mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1., ein grauer Dienstmantel mit gelben Knöpfen und blauen Kragen;
2., acht neue Hemden unten am Zipfel mit F. B. gezeichnet;
3., zwei dito feinere, gleichfalls mit F. B. gezeichnet;
4., zwei weiße Pickee-Westen;
5., eine gelbe toillirit Weste;
6., eine schwarze Tuchweste;
7., zwei weiße pickeene Unterjacken, noch neu;
8., zwei neue parchene Unterhosen;
9., acht Paar baumwollene Strümpfe;
10., zwei Paar wollene dito;
11., eine schwarze seidene Halsbinde;
12., eine lederne dito;
13., ein neues schwarz seidenes Tuch;
14., drei weiße leinene Sacktücher;
15., drei weiß und blau gefärbte leinene dito;
16., fünf Stück gefärbte baumwollene Sacktücher, ganz neu;
17., zwei gelbbunte seidene Sacktücher, in dem einen war ein Türke abgebildet, ein Pferd am Zügel haltend, in dem andern gelbe Blumen;
18., zweit Patist Halstücher;
19., ein buntes karrirtes baumwollenes Halstuch;
20., vier weiße Halskragen;
21., zwei Paar weiße dito, jedes Stück in zwei Theile geschnitten zum Anstecken an die Halsbinde;
22., zwei weiße pickeene Halsbinden;
23., zwei Chemisetten mit Chabeau;
24., zwei Chemisetten ohne Chabeau mit Falten;
25., zwei schwarze seidene Chemisetten mit Falten;
26., zwei Paar weiße lederne Handschuh, noch ganz neu;
27., zwei lange Handtücher, drillene;

Digitized by Google

28., zwei kurze dito;
29., vier Servietten;
30., ein Servietten Band auf Gold-Gage gestickt, mit Rosen und Vergißmeinnicht;
31., eine Brieftafel auf blau seidene Gage gestickt, mit Blumenstöcken und goldenen Schnitt. Auf dieser Brieftafel befand sich ein Rosenbusch, woran eine Leier gelegt war, und ein Denkmal mit einer Urne; auf der andern Seite befanden sich mehrere Gärtner-Apparate, als: eine Gießkanne, eine Harke u. s. w. Diese Brieftafel war ganz neu, und mit einem blau seidenen Bande umwunden. In derselben befand sich:
32., Vierzehn Thaler Preußische Cassen-Anweisungen; theils in fünf und einen Thaler-Scheinen. Ferner befanden sich in derselben:
33., eine Dienst-Auszeichnung dritter Classe, mit blauen Bande und schwarzen Rand, in der Mitte befand sich der Namenszug Sr. Majestät. Um diese Auszeichnung war die Erlaubnißbescheinigung zum tragen dieser Auszeichnungsmünze gewickelt, vom 1sten Garde-Regiment ausgestellt, mit der Namens-Unterschrift des Obristen von Prittwitz;
34., eine Tabackstasche grün und roth geflochten von seidenen Bande;
35., eine silberne Repetir-Uhr, gez. F. B. eingehäusig, und französisches Machwerk, der Namenszug befand sich auf der Rückseite, auf einem kleinen Schilde. Die Uhr war an der Seite und den Rucken gereift, wie solches gewöhnlich bei goldenen Uhren der Fall ist. Die Ziffern auf dem Zifferblatte waren arabisch. Durch einen Druck derselben öffnete sich dieselbe auf der Kehrseite, und befand sich neben der Trommel wo die Uhr aufgezogen wird, inwendig eine Art Pfeil, wahrscheinlich um anzudeuten wie die Uhr aufgezogen werden müsse. An der Uhr befand sich ein schwarz seidenes Band, zum umhängen um den Hals; ferner befanden sich an diesem Bande, resp. an der Uhr ein goldener Uhrschlüssel mit einem Cariniol-Steine, die Fassung war von gereiftem Golde und war die Cannone von Stahl, nehmlich befand sich an dem Bande noch ein anderer goldener Uhrschlüssel, mit zwei Cannonen ganz von Gold. Die beiden Cannonen hatten auch wirklich die Form von Schießstücken, (Cannonen);
36., fünf Thaler, ein zwölftel Stücke, eingerollt.
37., zehn Thaler in verschiedenen Geldsorten, nähmlich in einzwölftel und einsechstel Stücken;
38., ein schwarzes Pfeifenrohr von Horn, ferner einen neuen porzellanen Pfeifenkopf mit der Devise: "zur Erinnerung an Driburg."

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, wollen wir jeden vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt haben, auch machen wir es den betreffenden Orts- und Polizei-Behörden so wie jedermann, dem die vorstehend bezeichneten Gegenstände zu Gesicht kommen sollten, zur Pflicht, uns sofort die ungesäumte Anzeige davon zu machen. Paderborn, den 15. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 1. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 49.

Verbindung der Handarbeits-Klassen mit den Lehrschulen.

1648. M 1

Wir haben uns (Amtsblatt 1827 Stück 42. pag. 325.) bereits darüber ausgesprochen, was bei dem Streben, die Erkenntniß der Jugend zu erweitern, oft übersehen wird und was deshalb in Erinnerung gebracht werden muß, wie die Schule, welche blos Erweiterung des Wissens der Jugend erziele, der Vorwurf einer einseitigen tadelnswerthen Richtung treffe. Wir haben daher zur Vollendung der Bildung derselben, so weit sie in der Schule möglich ist, das Schulleben in Frömmigkeit, Liebe, Gehorsam, Ordnung und Thätigkeit ꝛc. als ein bei der Schulbildung eben so ernstlich und gewissenhaft ins Auge zu fassendes Ziel empfohlen. Wenn das Wissen nicht das Einzige ist, was die Schule fordern soll, wenn vielmehr die ihr übergebenen Kinder in derselben auch leben, wirken, thätig und arbeitsam seyn lernen sollten, so durften wir es nicht übersehen, wie wohlthätig es in dieser Beziehung seyn muß, wenn den Kindern Gelegenheit gegeben wird, ihre Kräfte zu versuchen, an Thätigkeit Freude zu finden, sich an das Arbeiten zu gewöhnen und deshalb mit den Lehrschulen auch Industrie- und Handarbeits-Klassen zu verbinden, die den Vortheil gewähren, daß sie dem Müssiggange bei vielen Kindern wehren, sie mit der Thätigkeit befreunden, Geschick für so manche im Hauswesen nützliche Arbeiten geben und selbst in den Händen der arbeitsamen Jugend Unterstützungen und Hülfe als Belohnung ihres Fleißes in die Hütten der dürftigen Eltern bringen. Wir haben deshalb bereits seit längerer Zeit der Förderung solcher Werkschulen unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Aus den im vorigen Jahre in dieser Angelegenheit eingegangenen Berichten geht hervor, daß wenn gleich an mehreren Orten unsers Verwaltungskreises in dieser Beziehung ein erfreulicher Anfang gemacht ist, dennoch viel zu thun übrig sey, theils um mit größeren Eifer die seit Jahren bestehenden aber immer nur noch wie bei ihrem Beginnen im Werden begriffenen Institute zu größeren Leistungen zu erheben, theils um da, wo noch keine Handarbeitsschulen bestehen, dergleichen zu schaffen. Unter den in dem hiesigen Regierungs-Bezirke vorhandenen 264 evangelischen, und 262 katholischen (überhaupt 526) Schulen sind 13, welche für sich bestehende, in besondern Zimmern von eigends dazu angestellten Personen Unterweisung empfangende Handarbeits-Klassen haben, 30, in welchen einzelne Abtheilungen der Schule, während die Andern in Lehrgegenständen unterrichtet werden, mit diesen in ein und demselben Lokalen, mit Handarbeiten beschäftigt werden. Es wurde schon mehr in dieser Hinsicht geschehen

seyn, wenn diese Angelegenheit nicht hier und dort selbst von denjenigen, von welchen sie allein gefördert werden kann, unrichtig beurtheilt und der angedeutete wohlthätige Zweck der fraglichen Institute wohl gänzlich verkannt würde. Wir fühlen uns deshalb verpflichtet, die Weiterförderung und Vervollkommnung dieser Werkschulen, wo sie schon bestehen, und deren Einrichtung, wo sie noch mangeln, insbesondere den Lehrern, deren regen Eifer und lebhafte Mitwirkung wir in dieser Beziehung vor Allen in Anspruch nehmen müssen, und den geistlichen und weltlichen Beamten, so wie deren nächsten Vorgesetzten, angelegentlichst zu empfehlen.

Die Zeit des gewöhnlichen Lehrunterrichts, welche bei der, immer mehr zunehmenden, Ueberfüllung der Schulen und bei der an vielen Orten deshalb nöthig gewordenen Anordnung, die Kinder in getrennten Abtheilungen, Morgens und Nachmittags, jede nur 3 Stunden täglich zu unterrichten, an vielen Orten zu spärlich zugemessen ist, um es bei der Jugendbildung in formeller und materieller Hinsicht zu einer erwünschten Durchbildung, Fertigkeit und Sicherheit zu bringen, ist schon zu beschränkt, als daß man sie um der Werkschulen willen noch mehr verkürzen dürfte, wenn man nicht den Unterricht in den nothwendigsten Gegenständen der Lehrschule zu sehr vernachlässigen will. Es wird indeß keine Schwierigkeit haben, und die Eltern der Schulkinder werden bald, wenn sie erst den Erfolg wahrgenommen, es gern sehen, täglich 1 bis 2 Stunden wenigstens für das Handarbeiten besonders auszusetzen. Mehrere Geistliche und Lehrer haben bereits in der Erfahrung gezeigt, wie leicht ausführbar dies sey, wenn die Vorsteher der Schulen sich nur lebhaft für die Sache interessiren. In vielen Schulen werden indeß einzelne Abtheilungen, während des Lehrunterrichts der Andern, nicht im Lehrzimmer, was wenigstens nicht anzurathen ist, sondern in einem anderen Lokale mit Handarbeiten beschäftigt werden können. Es wird dies vornehmlich da nicht nur möglich, sondern sogar Hinsichts des Lehrunterrichts förderlich und nützlich seyn, wo ein Lehrer 100 und mehrere Kinder von 6 bis 14 Jahren zu gleicher Zeit in der Schule zu unterrichten hat.

Es wird in den eingezogenen Berichten ein Hinderniß der Errichtung von Handarbeits-Klassen der Mangel an Personen, welche in diesen Arbeiten zu unterweisen im Stande sind, besonders hervorgehoben. In denjenigen Schulen indeß, bei welchen Lehrerinnen angestellt sind, tritt dies Hinderniß schon nicht ein, indem diese zu solcher Unterweisung unfehlbar befähigt sind. Bei Anstellung neuer Lehrerinnen an vakanten oder bei Beförderung derselben zu besser dotirten Schulstellen werden wir in der Folge diejenigen vorzüglich berücksichtigen, welche außer der sonstigen Qualification sich auch die Fähigkeit und Fertigkeit zur Unterweisung in Handarbeiten erworben haben. In andern Schulen, welchen Lehrer vorstehen, können entweder deren Frauen in der Handarbeits-Klasse unterwiesen, oder es kann gegen eine Vergütung eine andere, in dem Schulorte wohnende, in Handarbeiten geübte, Person für den fraglichen Zweck gewonnen werden, was bei der Einfachheit der Arbeiten, wie bereits die Erfahrung gelehrt, nicht so schwierig ist, wie Manche glauben. Die nähern Bestimmungen für die Werkschulen über die Art der Handarbeiten, über die für dieselben festzusetzenden Stunden, über die Aufbringung des Materials von den Eltern der Kinder oder durch

Ankauf deſſelben, ſowie rückſichtlich des Verkaufs der verfertigten Sachen und der Verwendung des Erloſes theils zum Materialankauf, theils zur Belohnung an die arbeitenden Kinder, müſſen wir, da Zeit, Ort und Perſönlichkeit der Lehrer in dieſen Beziehungen mehrfache Verſchiedenheit fordern, der gewiſſenhaften Ueberlegung und der ſorgfältigen Anordnung der Orts-Schulvorſtände überlaſſen.

Was die Aufbringung der Mittel zur Ausführung betrifft, ſo iſt da, wo dergleichen nicht bereits vorhanden ſind und Großes nicht zu erſchwingen iſt, nur nicht zu überſehen, daß die Induſtrie- und Handarbeitsſchulen dennoch Gutes wirken, wenn auch anfangs nur ein geringes Ziel geſetzt werden kann, und daß bei ernſtlich thätigen und ausdauernd frommen Bemühen der nächſten Vorſteher ſolcher Inſtitute auch den kleinſten, aus Vertrauen und Liebe hervorgegangenen, Anfängen immer größere und ſegensreichere Wirkungen folgen. Wenn die Gemeinden nicht im Stande ſind viel aufzuopfern, ſo werden ſie geringen Forderungen, wie ſie hier nur gemacht worden, gern entgegen kommen, und es liegt wenigſtens im Intereſſe der Armen-Vorſtände für den fraglichen Zweck etwas in ihren Kaſſen-Etats auszuwerfen, was durch dieſe Inſtitute auf eine erwünſchte Weiſe, ſelbſt für ihre Kaſſen, wieder gewonnen wird.

Es kann ferner, zur Förderung dieſes Zwecks, das Schulgeld, wenn auch nur um ein Geringes, 2 bis 3 Sgr. jährlich, erhöht und es können die Eltern veranlaßt werden, ihren Kindern das nöthige Arbeits-Material zu verabreichen, was ſie, da dies nicht umſonſt geſchieht, vielmehr Gewinn und häusliche Vortheile damit verknüpft ſind, gern und je weiter ihre Kinder ſich vervollkommnen, immer lieber thun werden.

Durch bloße Vorſchriften werden dieſe Handarbeitsſchulen nicht ſo ins Leben gerufen und gefördert werden, daß ſie unſeren Erwartungen und Wünſchen entſprechen, wir müſſen vielmehr Werden und Gedeihen derſelben dem guten Willen und dem eifrigen Bemühen der Lehrer, ſo wie dem ernſtlichen Streben der Schulvorſtände und insbeſondere auch der geiſtlichen und weltlichen Beamten und deren nächſten Vorgeſetzten vertrauen.

Jemehr ſie und beſonders diejenigen Perſonen, welche dieſen Induſtrie-Anſtalten am nächſten ſtehen und unmittelbar in ihnen und für ſie thätig ſind, ſich von der Wichtigkeit und Nützlichkeit derſelben überzeugen und ſich in lebhafter Thätigkeit für dieſelben intereſſiren, deſto leichter werden ſie ins Leben treten, deſto glücklicherer zu immer größerer Vollkommenheit gedeihen und deſto heilſamere Erfolge gewähren.

Wir erwarten von den landräthlichen Behörden, welche zur Förderung der Werkſchulen in ihren Verwaltungskreiſen bei ihrem eigenen amtlichen Bemühen auch die künftigen Schulinſpectoren, die ſich dieſer Angelegenheit mit Freuden widmen werden, in Anſpruch nehmen wollen, am Schluſſe jeden Jahres Bericht über die Handarbeitsſchulen in den resp. landräthlichen Kreiſen.

Minden, den 6. Januar 1831.

Um die zur Wegräumung des Schnees von den Landſtraßen und Chauſſeen durch unſre Verordnung vom 20. Februar v. J. (Amtsblatt 11. Stück) getroffenen Maaß- № 50. Wegräumung des Schnees

von den Landstraßen und Chausseen betr. 292. L. 1.

regeln zu sichern, und den bei nicht zeitiger Ausführung derselben zu beseitigenden Uebelständen vorzubeugen, machen wir mit Bezugnahme auf unsere, diesen nämlichen Gegenstand betreffende, in dem 63. Stück des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 27. November p. den Herrn Landräthen hierdurch zur Pflicht, schon vor Eintritt des Schneefalls eine gehörige Vertheilung der von den Kreis-Einwohnern Behufs Wegräumung des Schnees zu leistenden Dienste zu treffen, und die dabei zu beobachtende Reihefolge, durch ein besonders Regulativ, für jede Gemeinde festzustellen, damit diese Dienste für den Zeitpunkt des Bedarfs, auf jedesmalige Anmeldung und resp. Aufforderung der Ortsbehörden durch die betreffenden Wegebaubeamten, welche deshalb mit den hierunter getroffenen Anordnungen von den Herrn Landräthen genau bekannt zu machen sind, sofort in Anspruch genommen, und ohne den mindesten Zeitverlust zweckmäßig benutzt und verwendet werden können. Die Wegebaubeamten haben demnächst, nach dem Umfang des Bedürfnisses und der Länge der aufzuräumenden Strecke nach einem ungefähren Ueberschlage, die möglichst geringe Anzahl der zu der Natural-Hülfe zu stellenden Arbeiter den Ortsbehörden bekannt zu machen, damit niemals mehr als die zum Zweck erforderlichen Kräfte aufgeboten werden.

In Beziehung auf die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Wegräumung des Schnees auch von den Kunststraßen, hat übrigens das Königl. hohe Ministerium des Innern, nachfolgende Grundsätze aufgestellt:

dadurch daß eine Landstraße in eine Chaussee umgestaltet werde, ändere sich in der Verbindlichkeit der Gemeinden zum Wegräumen des Schnees nichts; indem Letzteres nicht als eine Unterhaltungs-Arbeit der Chaussee, sondern lediglich als die Beseitigung eines Hindernisses der Communication überhaupt, welche allgemeine Unterthanen-Pflicht sei, betrachtet werden müsse; übrigens aber auch die Anwohner der Chausseen aus der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 17 zur Dienstleistung bei den Chausseen in dem Maaße angehalten werden könnten, als sie dazu bei gewöhnlichen Landstraßen verbunden wären, und sie hiernach von der Wegräumung des Schnees von den Chausseen nur sodann zu befreien sein würden, wenn sich nur auf diesen nicht aber auch auf gewöhnlichen Landstraßen der Schnee sammelte, weshalb sich daher auch keine Commüne, der Erfüllung jener allgemeinen Obliegenheit und zwar um so weniger zu entziehen vermöge, als die Erhebung des Chausseegeldes nur geschehe, um die kunstmäßige Unterhaltung zu bewerkstelligen und dazu nicht einmal hinreiche, geschweige denn noch zu allgemeinen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden könne.

Wir setzen das hierbei betheiligte Publikum von dieser Bestimmung gleichzeitig zur Nachricht und pünktlichen Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Wegebaubeamten angewiesen sind, in Fall die betreffenden aufgeforderten und verpflichteten Gemeinden obige Dienste nicht sofort und vollständig leisten, solche auf deren Gefahr und Kosten für Geld ausführen zu lassen, wornach wir den festgesetzten Kostenbetrag von den Renitenten einziehen lassen werden.

Minden, den 28. Januar 1831.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 4. Februar 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Nachfolgender Allerhöchster Kabinets-Befehl:

№ 51. Verleihung von Viril-Stimmen auf dem Provinzial-Landtage an Majorats-Besitzer betr.

„Ich habe beschlossen, dem Grafen Clemens von Westphalen, als den Besitzer der zum Familien-Majorate des Gräflich von Westphalenschen Geschlechts gehörenden Güter in der Provinz Westphalen, eine Viril-Stimme auf dem dortigen Provinzial-Landtage in dem Stande der Fürsten und Herren für sich und seine Nachkommen im Besitze des gedachten Majorats zu verleihen. Demnächst habe Ich mich bewogen gefunden, in Betreff der künftig zu bewilligenden ähnlichen Bevorrechtungen anderer Mitglieder des in Westphalen angesessenen Adels Folgendes zu bestimmen:

1. ein Majoratsbesitzer, welcher eine solche Bevorrechtigung nachsuchen will, soll sich dieserhalb unter Beibringung des Nachweises, daß außer ihm noch andere Mitglieder seines Geschlechts sich in dem Besitze von landtagsfähigen Rittergütern in der Provinz befinden, sein Geschlecht daher vermöge der ihm zu ertheilenden Viril-Stimme aus der dortigen Ritterschaft nicht gänzlich ausscheide, an Mich wenden.
2. bevor Ich hiernächst auf dergleichen Gesuche entscheide, werde Ich dieselben während des Provinzial-Landtages zuvörderst der dort versammelten Ritterschaft zu ihrer gutachtlichen Aeußerung zufertigen, und sobald diese erfolgt seyn wird, die Erklärung des Standes der Fursten und Herren mit der Maaßgabe erfordern, daß die Mitglieder dieses Standes, in so weit sie befugt sind, sich auf dem Landtage vertreten zu lassen, ohne Rücksicht, ob sie auf dem Landtage anwesend sind oder nicht, ihre Erklärung persönlich und nicht durch ihre Stellvertreter abzugeben haben."

Berlin, den 13. Januar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. Januar 1831.

№ 52. Raupen-Vertilgung betr.

Der Magistrat in Nordhausen hat durch Prämien

von 2 Pf. für die Ablieferung von 1 Loth (300 Stück) Schmetterlingen
„ 1 „ „ „ „ „ 100 Stück Puppen der Ringelraupe

die Vertilgung von 3,419,750 Stück von beiden mit 53 Thlr. 22 Sgr. bewirkt (Staats-Zeitung No. 354 von 1830).

Dieſes zuverläſſige Mittel zur Sicherung der Obſt-Erndte verdient allgemeine Nachahmung.

Die Bürgermeiſter (Schultheißen, Ortsbeamten) werden angewieſen, dafür zu wirken und des Endes den Geldbedarf dazu durch Unterzeichnung der Gartenbeſitzer, oder durch Bewilligung der Gemeinde-Räthe bereit zu ſtellen.

Im Junius ſpinnt ſich die nun zur Verwandlung reife Raupe ein weißes, leichtes, eiförmiglängliches, mit gelblichem Staube beſtreutes und gefülltes Gewebe, worin die dunkelbraun, ebenfalls mit gelbem Pulver dicht bepuderte Puppe in Zeit von drei bis vier Wochen zum Schmetterling wird, ſo daß die Puppen von der Mitte des Monats Junius bis zu Ende des Monats Julius, die Schmetterlinge im Julius geleſen werden müſſen.

Zweckmäßig wird jedoch ſeyn, auch auf die Zerſtörung der gewöhnlich gleich nach Ausbruch des Laubes auskommenden und in den erſten 1/4 Tagen bei Tage (nicht bei Nacht) in dichten Haufen ſitzenden jungen Raupen durch Prämien auf deren Ablieferung zu wirken.

Der Erfolg iſt in den Polizeiberichten vom September den Landräthen und von dieſen im Oktober Zeitungs-Bericht den Königl. Regierungen vorzutragen.

Münſter, den 25. Jannar 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtorii.

№ 53. Erlaubniß zum Predigen betr. 30. C.

Der Kandidat der Theologie Georg Karl Eggerling aus Lohne hat, nach ſeinem mit Auszeichnung beſtandenen erſten theologiſchen Examen bei dem Königlichen Konſiſtorio zu Magdeburg, licentiam concionandi auch für die hieſige Provinz erhalten.

Münſter, den 25. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 54. Steinkohlengemäß betr. 154. R. F. I.

Die nach unſerer Bekanntmachung vom 14. Juni 1820. — Amtsbl. pro 1820 pag. 215. — vorgeſchriebene parallelepipediſche Form des auch beim Meſſen des Steinkohlen-Geriſſes anzuwendenden Tonnengemäßes für Steinkohlen, muß auf ganze, halbe und Viertel-Tonnen begrenzt bleiben, weil, noch weiter verjüngt, ein winkeliges, ſo enges Gefäß zu viel leeren Raum ohne Noth an ſich tragen würde. Um daher den etwa vorkommenden Begehr nach Gemäßen von 1/8 und 1/16 Tonnen-Inhalt zu befriedigen, ſoll, höherer Beſtimmung zufolge, zum Meſſen

der Achtel-Tonne, welche 8 Metzen beträgt, der halbe Scheffel

der Sechszehntel-Tonne, welche 4 Metzen enthält, der viertel Scheffel,

und, im nicht wahrſcheinlichen Fall eines noch weiter ins Detail gehenden Verkaufs, die Metze benutzt werden.

Minden, den 17. Januar 1831.

№ 55. Chorgeſänge zu der Liturgie. 18. M. I.

Die zu der revidirten Liturgie der evangeliſchen Kirche gegebenen Reſponſorien ſind von dem Muſik-Direktor Müsling und dem Conſiſtorial-Rath Koch in Magdeburg zwei- drei- und vierſtimmig, ſowohl in Noten als in Ziffern, bearbeitet worden, und unter dem Titel:

Digitized by Google

Zwei- Drei- und Vierstimmige-Chorgesänge zu der für die evangelischen Kirchen des Preußischen Staats Allerhöchst angeordneten, revidirten Liturgie, in der Creutzschen Buchhandlung 1830 herausgegeben.

Die Chorgesänge sind darin bearbeitet:

1) für ein vollständiges Chor, so wie sie die Agende enthält;
2) für die Knaben- (oder Männer)-Stimmen;
3) für drei Stimmen;
4) für zwei Stimmen.

Sie kosten, in Noten, wie in Ziefern, bei direkter frankirter Bestellung, 12½ Sgr., in Parthien von 24 und daruber 10 Sgr., und durch den Buchhandel 15 und 12½ Sgr.

Wir machen die Geistlichen auf diese zweckmäßig bearbeiteten Chorgesänge aufmerksam, um davon beim öffentlichen Gottesdienste Gebrauch zu machen.

Minden, den 15. Januar 1831.

Der Pastor Möller zu Lübbecke hat eine Schrift unter dem Titel

№ 56.
25.
M. I.

„Kirchen- und Schul-Chronik der Stadt- und Gemeine Lubbecke"

zum Besten des Schulinventars, Lübbecke 1830. Preis 5 Sgr. herausgegeben.

Wir bringen diese lobenswerthe Schrift auch deshalb zur öffentlichen Kenntniß, weil sie mehreren Geistlichen unseres Verwaltungskreises Veranlassung werden dürfte, ebenfalls, was wir längst gewunscht, die über das Kirchen- und Schulwesen in ihren Gemeinden vorhandenen Nachrichten zu sammeln und bekannt zu machen, und in einer einfachen historisch kurzen Darstellung der Veränderungen in dem Kirchen- und Schulwesen ihrer Gemeinden, wie sie auch in der erwähnten Chronik wahrgenommen wird, das, was in früherer Zeit in dieser Beziehung Ehrenwerthes geschehen, vor der Vergessenheit zu bewahren, um die Gemeinden in Kirche und Schule verdiente Männer, zur Nacheiferung, im dankbaren Andenken zu erhalten und zugleich, wie in einzelnen Gemeinden, das gewordene Bessere bemerklich zu machen, so auch durch solche Specialgeschichten die Bearbeitung einer vollständigern Geschichte des Kirchen- und Schulwesens im größeren Umkreise möglich zu machen.

Minden, den, 12. Januar 1831.

Die zu Warburg verstorbene Wittwe des Notar Berendes, hat in ihrem Testamente dem Hospitale der Altstadt daselbst ein Legat von 20 Rtlr. ausgesetzt. Zur Annahme dieses Vermächtnisses ist die Staatsgenehmigung ertheilt.

№ 57.
Vermächtniß.
89.
N. I.

Minden, den 23. Januar 1831.

Im Kreise Warburg sind bis zur definitiven Organisation des Impfwesens, die Impfbezirke in nachstehender Art vertheilt worden:

№ 58.
Impfwesen betr.
954.
K. I.

Die Cantons Warburg, Peckelsheim, Dringenberg und Gehrden dem Kreis-Physikus Doctor Düsterberg zu Warburg;

Der Canton Rösebeck, den Doctor van Eß;

Die Stadt Borgentreich dem Doctor Ranschoff;

Digitized by Google

Die Ortschaften Borgholz, Natzungen und Grossenedor, dem künftigen Kreis-Chirurgus, und bis zu dessen Ernennung einstweilen dem Doctor Lehmen zu Warburg.

Minden, den 17. Januar 1831.

Personal-Chronik.

№ 59. 615. M. I. An die Stelle des pensionirten Rektors Krefft, ist, der Schulamts-Kandidat Christian Wilhelm Tschabran zum Rektor, Kantor und ersten Lehrer an der Schule zu Werther, Kreises Halle, der Schulamts-Kandidat Heinrich Stieghorst dagegen zum 2. Lehrer an derselben ernannt worden.

Minden, den 14. Januar 1831.

№ 60. 28. M. I. Der bisherige provisorische Lehrer an der hiesigen Frei- und Industrie- und damit vereinigten Militair-Schule Friedrich Franz, ist definitiv zum 2. Lehrer an derselben ernannt worden.

Minden, den 18. Januar 1831.

№ 61. 2148. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Horstmann nach Oppendorff erledigte Schullehrerstelle zu Mehnen, Kreises und Diözese Rahden, ist dem bisherigen Schullehrer zu Bermbeck Gerhard Friedrich Schaaf verliehen worden.

Minden, den 12. Januar 1831.

№ 62. 2149. M. I. Die frühere Versetzung des provisorischen Schullehrers Stohlmann zu Dehme nach Clarhorst, ist nicht ausgeführt; und demselben dagegen die durch den Tod des Schullehrers Sauerbrey erledigte Schulstelle zu Rammen, hiesigen Kreises und Diöcese, interimistisch verliehen worden.

Minden, den 18. Januar 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 63. 969. Mit dem 1. d. M., ist im Regierungsbezirk Potsdam, das Haupt-Zollamt zu Wittstock, und das Nebenzollamt I. zu Freyenstein aufgehoben. Von gleichem Zeitpunkt an, das Neben-Zollamt I. zu Warnow zum Haupt-Zoll-Amte, und das Steueramt Prenzlow zum Haupt-Steueramte, jedoch ohne Niederlagerecht erhoben.

In Folge dieser Bestimmungen treten folgende Abänderungen in der mittelst Bekanntmachung vom 8. October 1829 publizirten Nachweisung der Haupt-Zoll-Aemter und Zollstraßen ein:

1) Seite 4, Spalte 2, Nro. 3. derselben. Fällt das Haupt-Zollamt zu Granse aus, und tritt das Haupt-Steueramt zu Prenzlow an dessen Stelle, wozu die Nebenzollämter I. zu Strasburg, Förstenwerder, Lychen, und Bredereiche gehören;

2) ebendaselbst, Spalte 2, Nro. 4. Ist Wittstock als Hauptamt zu streichen, und in Spalte 3, als Neben-Zollamt I. einzutragen, wobei die Zollstraßen Nro. 3. und 4. von Malchow und von Plau ebenfalls wegfallen, da sie mit Aufhebung

des Neben Zollamts I. in Freyenstein, welches nachfolgend unter Nro. 2. ausfällt, aufhören;

3) den Neben-Zollämtern I. zu Wittstock und Dransee, ist in Spalte 2. das Haupt-Zollamt zu Gransee, und

4) den Neben-Zollämtern zu Meyenburg und Puttlitz daselbst, das Haupt-Zollamt zu Warnow vorzusetzen;

5) Seite 6. ist Warnow in der dritten Spalte als Neben-Zoll-Amt I. zu streichen, und als Haupt-Zollamt in die zweite Spalte vorzurücken.

Die folgenden Neben-Zollämter zu Lenzen und zu Lenznerfähre gehören ferner zum Hauptzollamt Wittenberge.

Indem diese Abänderungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erhalten die Haupt-Ämter zugleich die Anweisung, sich darnach zu achten, und das Verzeichniß der Hauptzollämter und der Zollstraßen hiernach zu berichtigen.

Münster, den 21. Januar 1831.

№ 64. Aufruf wegen arretirter Waaren. 940.

Am 5. Dezember v. J. um 9½ Uhr Abends sind von den Grenzbeamten, unweit Pollhans bei Liemke, folgende Waaren in Beschlag genommen:

Brutto 124 Pfund Meliszucker,
" 62 " Kandiszucker,
" 91¼ " Kaffee.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 19. Januar 1831.

№ 65. Aufruf wegen arretirter Waaren. 937.

Am 25. October v. J. um 7 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten, in der unverschlossenen Packkammer des Faßbinders Schmalenstoer zu Verl, folgende Waaren in Beschlag genommen:

4 Packen Kaffee, brutto 308 Pfund,
1 Anker Wein, " 79½ "
1 Packen Salz, " 45 "

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 19. Januar 1831.

Bekanntmachungen.

№ 66. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember v. J., sind, aus der Wohnung des Meiers Heinrich Riese zu Lüchtringen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

Digitized by Google

1) 15 Stück schon getragene Mannshemden von Flachsleinewand, wovon 5 mit F. B., die übrigen theils H. R., theils R. gezeichnet;
2) 12 Stück Kinderhemden für Mädchens von Flachsleinewand, nämlich 4 für ein Kind von 10 Jahren gez. L. R., 5 für ein Kind von 7 Jahren, gez. A. R. und 3 für ein Kind von 3 Jahren ohne Zeichen;
3) 16 Stück Frauenhemde von Flachsleinewand schon getragen, wovon 12 A. G. R. und 4 I. O. B. gezeichnet;
4) 7 Stück halbflächsene Bettlaken schon abgenutzt;
5) 25 Stück Kinderhemden ohne Zeichen;
6) 2½ Stiege ungebleichtes halbflächsenes Linnen, 4½ viertel breit;
7) ein drellenes Tischtuch ohne Zeichen;
8) 6 kleine Handtücher ohne Zeichen;
9) ein weißer Kissenuberzug;
10) ein Sack von grauem Leinen gez. R. R., und zwei alte Beutel von grauem Linnen ohne Zeichen, zusammen enthaltend ungefähr 20 Pfund neue Bettfedern von Gänsen;
11) 4 alte Kornsäcke von grauem Sackleinen, gezeichnet R. R.;
12) eine ungegerbte Haut von einer Kuh, gelbroth mit weißer Blesse.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jeden auf, dem zur Entdeckung derselben oder der Thäter dienliche Thatsachen bekannt werden, solche sofort der nächsten Ortsbehörde oder uns anzuzeigen.

Paderborn, den 21. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 67. Diebstahls-Anzeige.

Es ist zu Beverungen vor einiger Zeit eine silberne Taschen-Uhr von zwei Gehäusen entwendet worden, die daran kenntlich, daß solche eine Repetir-Uhr von Erdley, London, ist, wie auf dem inwendigen vergoldeten Capsel und auf dem Zifferblatte stehet.

Die Uhr repetirt volle und viertel Stunden, hat einen Datum-Zeiger von Gold und die andern beiden von blau angelossenen Stahl, ihr äußeres Gehäuse ist schlicht und das zweite auf dem Rande durchbrochen.

Wir ersuchen auf diese Uhr möglichst zu achten und fordern alle und jeden, der hierüber Nachricht ertheilen kann auf, solche dem unterzeichneten Criminal-Gerichte oder dem Gerichte zu Beverungen baldig zu geben. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Paderborn, den 20. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 68. Diebstahls-Anzeige.

Am 1. October vorigen Jahres ist dem Herrn Grafen von Gluszezewsky gestohlen:

eine große goldene einfache Cilinder-Spiel- und Taschen-Uhr, mit Spielwerk und goldenen Zifferblatt, worauf ein Aehrenfeld mit einem Baume gravirt ist. Auf diesem schaukeln sich 2 geflügelte Amore, von denen der eine ein Schmetterlingsnetz hält und damit einen Schmetterling einzufangen sucht; auf dem Ziffer-

Google

blatte sind 2 Schlüssellöcher, dunkle Stahlzeiger und römische Zahlen; der hintere Theil der Uhr ist muschelförmig, unten mit ovalen Schildern; oben am Henkel ist ein Stahlschieber und weiter unten ein Stahlstift, um das Spielwerk anzufassen; die Seitenfläche der Uhr ist geript; das innere Werk ist ohne Verdeckkapsel. An einem dunkeln Bändchen hing ein goldner Uhrschlussel und Pettschaft, letzteres mit Carniolstein.

Wir fordern jeden auf, alles dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Zugleich machen wir bekannt, daß demjenigen, welcher Anzeige macht, wodurch die Entdeckung des Diebes herbeigeführt wird, eine Belohnung von 10 Thlr. zu Theil werden wird.

Hamm, den 22. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 69. Diebstahls-Anzeige.

Am 13. dieses Monats zwischen 8 und 10 Uhr, sind aus der Wohnung des Neubauer Grote im Rhadener-Walde, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) ein leinen Oberbette mit blau und weiß gestreiftem Ueberzuge;
2) ein dergleichen Kopfkissen;
3) ein drellenes Unterbette mit blauen Streifen;
4) zwei dergleichen Pfühle;
5) ein altes mit dem Buchstaben T. gezeichnetes Bettlaken;
6) eine mit Wolle und Baumwolle durchnähete weiß kattunene Bettdecke mit röthlichen Blumen;
7) mehrere mit C. T. gezeichnete Mannshemde;
8) ein Paar neue gestreifte weiß wollene Strümpfe;
9) ein Paar kurze weiß leinene Beinkleider;
10) vier Ellen Leinewand und endlich
11) ein musselinenes Frauenshalstuch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Ermittelung des unbekannten Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienende Umstände, bei uns oder der nächsten Orts-Behörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 29. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 70.

Den Pferdezüchtern im Mindenschen Regierungs-Bezirke verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Land-Gestüte aufgestellt werden sollen:

	Namen der Beschälstationen	Ankunft der Hengste	Anfang der Bedeckung
1	Tatenhausen	24. Februar	26. Februar
2	Jöllenbeck	25. "	27. "
3	Hille	27. "	1. März
4	Lake bei Delbrück . .	25. "	27. Februar
5	Batenhorst	24. "	26. "
6	Clarholz	24. "	25. "

Warendorf, den 25. Januar 1831.

Köhne,
Gestüt-Inspektor.

№ 71. Patent-Anzeige. 157. Q. I.

Von dem Königl. hohen Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, ist uns unterm 24. Dezember v. J. ein auf acht nach einanderfolgende Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent, auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich anerkannte Methode, einen Firniß darzustellen, von uns Wettiner Lack genannt, ertheilt worden.

Nach Vorschrift des Publicandi vom 14. October 1815 bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wettin an der Saale, den 7. Januar 1831.

Carl von Graffen. H. Augustin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 11. Februar 1831.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 72. Ernennung der Schulinspectoren und Instruction für dieselben. 1427. M. I.

Die Erfahrung hat uns überzeugt, wie es, um eine gründliche Verbesserung des unserer Verwaltung übergebenen Unterrichtswesens zu bewirken und dasselbe dem erwünschten Ziele immer näher zu führen, dringendes Bedürfniß ist, die Aufsicht über dasselbe in unmittelbarere, eingreifendere und erfolgreichere Verbindung mit den Schulen zu bringen und den Schul-Aufsichtskreisen einen solchen Umfang zu geben, daß es den in denselben angestellten Inspectoren leichter wird, die ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen öfter, als es bisher möglich war, an Ort und Stelle zu besuchen und mehr durch persönliche Belehrung und Anregung, als durch schriftliche Verhandlungen auf die Schulen und die unmittelbarsten Vorsteher derselben einzuwirken. Nach erfolgter höherer Genehmigung der in dieser Beziehung gemachten Anträge, werden folgende Pfarrer hiermit zu Inspectoren der evangelischen Gemeinde-Schulen in unserm Verwaltungskreise provisorisch ernannt und zugleich hiermit verpflichtet, sich nach der in dieser unserer Verordnung gegebenen Instruction aufs genaueste zu richten.

Diöcese Minden:

Der Pastor Winzer zu Minden für die Töchterschule und die übrigen städtischen Elementar-Schulen in Minden, so wie für die zu Barkhausen, Dützen und Häverstedt und für die Schule zu Dankersen.

Der Pastor Cämmerer zu Eidinghausen, für die Kirchspiele Eidinghausen, Volmerdingsen und Bergkirchen.

Der Pastor Erdsieck zu Hartum, für die Kirchspiele Hartum, Hille, Friedewalde.

Der Pastor Frederking zu Holzhausen, für die Kirchspiele Holzhausen, Hausberge, Holtrup, Veltheim, Eisbergen, Kleinenbremen, Lerbeck.

Der Pastor Köhn zu Buchholz, für die Kirchspiele Buchholz, Schlüsselburg, Heimsen.

Der Pastor Koch zu Petershagen, für die Kirchspiele Petershagen mit Ausnahme der Schule in der Stadt, worüber wir uns die Bestimmung vorbehalten, für Ovenstedt, Windheim, Lahde, Frille, (Hinsichts der Preuß. Schulen) und für die Schule zu Todtenhausen.

Diöcese Bielefeld:

Der Superintendent Scherr zu Bielefeld, für die Töchterschule und die übrigen städtischen Elementar-Schulen der Stadt Bielefeld.

Der Paſtor Hedinger zu Borgholzhauſen, für die Kirchſpiele Borgholzhauſen, Hörſte, Bockhorſt und Versmold.

Der Paſtor Geſſert zu Halle, für die Kirchſpiele zu Halle, Werther, Brockhagen und Steinhagen.

Der Paſtor Krönig zu Schildeſche, für die Kirchſpiele Schildeſche, Dornberg, Heepen und für die Schulen der nach Oerlinghauſen, im Fürſtenthum Lippe-Detmold, eingepfarrten Ortſchaften Ubbediſſen und Grevinghagen.

Für die Kirchſpiele Brackwede, Friedrichsdorff, Iſſelhorſt und für die Schule der nach Oerlinghauſen eingepfarrten Senne II. behalten wir uns die nähere Beſtimmung vor.

Der Paſtor Wiederhold zu Hörter, für die Kirchſpiele Hörter in Betreff des Unterrichtsweſens der evangeliſchen Jugend der ſtädtiſchen gemeinſchaftlichen und der getrennten Schulen, für Amelunxen und Bruchhauſen.

Der Paſtor Pothmann zu Rheda, für die Kirchſpiele Rheda und Gütersloh.

Der Paſtor Baumann zu Paderborn, für Paderborn und Büren.

Der Paſtor Flor zu Warburg, für Warburg und Herlinghauſen.

Dioceſe Herford:

Der Superintendent Johanning zu Herford, für die ſtädtiſchen Elementar-Schulen zu Herford.

Der Paſtor Mathias zu Herford, für die Kirchſpiele Münſter (Landſchulen) zu Herford und Berg bei Herford.

Der Paſtor Saſſe zu Enger, für die Kirchſpiele zu Enger, Spenge, Wallenbrück, Jollenbeck und Hiddenhauſen.

Der Paſtor Schreiber zu Rehme, für die Kirchſpiele Rehme, Blotho, Valdorf, Gohfeld, Löhne und Exter.

Dioceſe Rahden:

Der einſtweilige Superintendent Müller zu Blasheim für das Kirchſpiel Blasheim.

Der Paſtor Kramer zu Wehdem für die Kirchſpiele Wehdem, Dielingen und Rahden.

Der Paſtor Delius zu Lengern, für die Kirchſpiele Lengern, Quernheim, Mennighüffen, Schnatborſt, Hüllhorſt, Gehlenbeck und einſtweilen Rödinghauſen.

Der Paſtor Möller zu Lübbecke, für die Kirchſpiele Lubbecke, Oldendorff, Holzhauſen, Alswede, Levern, Börninghauſen und einſtweilen Bünde.

Die ernannten Schul-Inſpectoren ſind die nächſten Vorgeſetzten der Gemeinde-Schulen, ihrer Lehrer und Vorſtände, zu welchen letzteren auch die Prediger gehören, in deren bisherigen amtlichen Berufe Hinſichts der unmittelbaren Schulaufſicht durch dieſe Verordnung keine Aenderung, außer der hervorgebracht wird, daß ſie dadurch mit Hinweiſung auf die Inſtruction für die Schulvorſtände künftig in Schulangelegenheiten in die nächſten amtliche Verbindung mit den Schulinſpectoren geſetzt werden. Sie, ſo wie die Vorſtände der Schulen und deren Lehrer empfangen durch die Inſpectoren unſere Verfügungen in Schulangelegenheiten, und laſſen durch dieſe ihre Berichte und ſon-

Digitized by Google

ſtigen Eingaben an uns gelangen. Die unten erwähnten ſummariſchen Jahresberichte der Inſpectoren, ſo wie auch von den Specialberichten, diejenigen, welche bedeutendere, auf das innere Schulweſen — (Lehrpläne und Lehrkurſe, Lehrmittel und Lehrmethode, Schuldisciplin in engerer und weiterer Bedeutung, ſo wie Schulprüfungen und Ferien, Leſezirkel, Schulbibliotheken, Schullehrer-Conferenzvereine, die Anſtellung, Dienſtführung und den ſittlichen Wandel der Lehrer,) — ſich beziehende Gegenſtände betreffen, und die darauf von uns erlaſſene Verfügungen gehen durch die Hände der Superintendenten, diejenigen Correſpondenzen aber, welche ſich auf äußere Schulangelegenheiten, (Schulvermögen, deſſen Verwaltung und Sicherſtellung, Schulgeld, Schulbauten, Schul-Polizei und Schullehrer-Wittwen-Unterſtützungs-Anſtalt ꝛc.) — beziehen, durch die Hände der Kreis-Landräthe, damit ſie von dieſen Behörden mit den etwa für nöthig erachteten gutachtlichen Bemerkungen und Anträgen verſehen, bei uns eingereicht werden können.

Die Schul-Inſpection ſoll ſich auf das geſammte innere nnd äußere Volks-Schulweſen beziehen und dahin wirken, daß die daſſelbe betreffenden geſetzlichen Anordnungen und Beſtimmungen, von denjenigen, welche ſie angehen, beachtet werden und zur Ausführung kommen, die noch obwaltenden Mängel beſeitiget und das Ziel einer erwünſchten Volksbildung in den Schulen immer mehr erreicht werde.

Die Schul-Inſpectoren müſſen deshalb auf die erwähnten innern Angelegenheiten der Schule, insbeſondere auf die Lehrgegenſtände, auf ſorgfältige Bearbeitung planmäßiger, für das Bedürfniß der Volksſchulen überhaupt und ihrer Schule insbeſondere berechneter und nach beſtimmt abgemeſſenen Curſen von den Lehrern ſelbſt angelegter Lehrgänge, auf die fleiſſige Vorbereitung der Lehrer auf die Unterrichtsſtunden, auf Fertigkeit, Lebhaftigkeit und anſtändige und würdevolle Haltung beim Unterrichten ſelbſt, ein vorzügliches Augenmerk richten, vor allen andern aber die Förderung einer guten Schulzucht und eines unterm 15. Auguſt 1827 (Amtsblatt 1827 Stück 42. Seite 323.) von uns angedeuteten Schul-Lebens ſich angelegen ſeyn laſſen. Ihre Haupt-Sorge ſoll ſeyn, die Schulen ihres Inſpections-Kreiſes durch ihr amtseifriges, unermüdliches Bemühen, immer mehr zu Pflanzſtätten eines chriſtlich frommen Sinnes und Lebens zu erheben, aus welcher gottesfürchtige Genoſſen der Kirche, treue und gehorſame Unterthanen und Segen bringende Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft hervorgehen. Sie ſollen durch freundlich-ernſte und ausdauernde Fürſorge, durch Belehrung und Ermahnung, durch Warnung und Ermuthigung in Wort und That, dahin wirken, daß die Lehrer mit Einſicht, Umſicht und Fleiß ihre amtlichen Pflichten und Obliegenheiten aufs pünktlichſte, gewiſſenhafteſte und, damit das Werk recht gelinge, mit chriſtlich frommer Geſinnung erfüllen, und deshalb nicht blos als Vorgeſetzte, ſondern auch als Freunde und freundlich wohlwollende Rathgeber ſich ihnen beweiſen, und denſelben auf dieſem Wege vor allem Luſt an der Arbeit und freudigen Muth im Berufe mit zu bewahren ſich bemühen.

Wie auf die Lehrer, ſo ſollen ſie auch auf die Vorſtände der ihnen untergebenen Schulen wohlthätig einwirken und mit ihnen ſich in eine ſolche Verbindung ſetzen und

darin erhalten, daß durch ihren Einfluß der Zweck der für diese unterm 6. Novb. 1829 (Amtsblatt 1829 Stück 65. Seite 423.) erlassenen Instruction immer vollkommener nicht nur erkannt, sondern auch durch ein eifriges pflichtgemäßes Streben immer mehr in Erfüllung gebracht werde. Bei der Wahl neuer Glieder der Vorstände haben sie, bevor sie gemäß §. 9. auf die Bestätigung derselben bei der landräthlichen Behörde antragen, sich eine sichere Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob die Gewählten einsichtige, für das Schulwesen sich interessirende, sittliche und deshalb von der Gemeine geachtete und mit Vertrauen angesehene Männer sind.

Was die äußern Angelegenheiten der unter die Aufsicht der Schulinspectoren gestellten Anstalten betrifft, so haben sie auch von den Verhältnissen und dem Zustande des Schulvermögens Kenntniß zu nehmen, für die gewissenhafte Verwaltung und für die Vermehrung desselben Sorge zu tragen und deshalb die in dieser Beziehung durch ihre Hände gehenden Verhandlungen mit den für nöthig gehaltenen Bemerkungen zu versehen, so wie sie auch die am Schlusse des Jahres abgelegten Jahres-Rechnungen der ihnen untergeordneten Schulen zur Einsicht und Mittheilung ihrer etwaigen Erinnerungen sich vorlegen lassen können.

Ein vorzügliches Augenmerk ist von ihnen auch auf die Schulgebäude und insbesondere auf die Unterrichtszimmer zu richten, und darauf zu achten, daß sie in gehörigem Stande erhalten, wo es erforderlich ist, neue zweckmäßig angelegt und gebaut, und besonders Hinsichts der Lehrzimmer und der Tische und Bänke gehörig eingerichtet werden. Die Anträge der Schulvorstände auf vorzunehmende Neubauten von Schulhäusern, oder auf Erweiterung von Unterrichtszimmern sollen deshalb an die Landräthe durch ihre Hände gehen, damit sie nach vorhergegangener sorgfältiger Ermittelung des nothwendigen Bau-Bedürfnisses, hinsichtlich des Haushalts des Schullehrers, insbesondere rücksichtlich der, nicht blos aus den Schullisten, sondern auch nach dem Ergebniß des Kirchenbuchs und nach der besonderen Wissenschaft des Lehrers, des Pfarrers oder eines andern Mitgliedes des Schulvorstandes, unter Zurechnung von ein Viertel für den künftigen Zuwachs an Kindern festzusetzenden Zahl der schulpflichtigen Kinder, so wie unter Berücksichtigung der etwa augenblicklich oder in der Folge, wegen der Frequenz der Schule oder wegen der künftig möglichen Anstellung eines neuen Lehrers oder Hülfslehrers nöthig werdenden oder zweckmäßig erscheinenden Abänderung des Schulwesens und insbesondere der Klassen-Abtheilung der Schulkinder, die nöthigen Notizen beifügen können. Die Landräthe haben erst dann, wenn diese Bemerkungen des Schul-Inspectors, besonders in so fern sie die Zahl der Kinder betreffen, welche jedesmal von dem Schulinspector schriftlich genau anzugeben ist, eingereicht sind, auf die von den Schulvorständen gemachten Anträge einzugehen, und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Wenn der Zweck der Schule nur bei einem fleißigen Schulbesuch der Kinder erreicht werden kann, so gehört die Förderung desselben durch Ermahnungen und Aufmunterungen der Kinder und gelegentlich auch der Eltern, durch Belehrungen und Rathschläge an die Lehrer und durch Untersuchung der nach unserer Vorschrift von den Lehrern zu führenden Absenten-Listen, besonders bei den in dieser Hinsicht noch obwalten-

den Mängeln und Unregelmäßigkeiten, unter die den Schulinspectoren hiermit sehr dringend an's Herz gelegten Amtspflichten. Die halbjährlich im April und October jeden Jahres und, wie wir hiermit festsetzen, am 5. von den Lehren, am 10. von den Predigern, am 15. von den Inspectoren, am 30., nach Anfertigung der Hauptübersicht, von den Landräthen abzugebenden Absenten-Listen, werden deshalb der vorzüglichen Aufmerksamkeit der Schul-Inspectoren empfohlen. Sie haben nicht nur die gewissenhafte Führung derselben und die sorgfältige Anfertigung der, unter den Rubriken 1) fortlaufende Nummer, 2) Namen der Kinder, 3) der Eltern, 4) Schulversäumnisse a mit, b ohne Entschuldigung, 5) Polizeiliche Einschreitungen, a Geld-, b Arrest-, c andere Strafen, 6) Bemerkungen, von den Lehrern anzufertigenden Generaltabellen genau zu prüfen, sondern auch für deren zeitige Abgabe von den Lehrern und Predigern Sorge zu tragen.

Die monatlichen Extracte aus den Absenten-Listen werden nicht von den Inspectoren, sondern von den Pfarrern unmittelbar an die Polizeibehörde gefördert.

Um die hier angegebenen Zwecke ihres segensreichen Amtes zu erreichen, werden die Schulinspectoren nicht blos, so oft es nöthig ist, auf schriftlichem Wege mit den Schulvorständen und den Lehrern, so wie mit den ihnen vorgesetzten Behörden verhandeln, sondern, was wir ihnen hiermit angelegentlichst empfehlen, vorzüglich durch persönliche Schulvisitationen auf die Lehrer und die Schule erfolgreich einwirken, und sich insbesondere bemühen, in ihren Inspections-Kreisen Schullehrer-Conferenz-Vereine zu errichten, oder, wo sie schon bestehen, in ihren Bestrebungen weiter zu führen, um dadurch, so wie durch die Anordnung von Lesezirkeln und die Leitung der Lektüre und der pädagogischen Studien der Lehrer, deren Fortbildung im Berufe zu fördern und Lust und Eifer zur Erfüllung ihrer Pflichten in ihnen zu erhalten und zu beleben.

Im Monat Januar eines jeden Jahrs ist von den Schulinspectoren ein summarischer Jahres-Bericht über den äußern und innern Zustand der zu ihrem Inspections-Kreise gehörenden Schulen, so wie des von ihnen zu leitenden Lehrer-Conferenz-Vereins, in möglichster Kürze, bei uns einzureichen, auf welchen von uns nöthigenfalls das weiter Erforderliche wird veranlaßt werden. Dieser Bericht ist, um uns die Uebersicht zu erleichtern, nach folgenden Rubriken abzufassen.

A. Allgemeiner Zustand des Volksschulwesens im Schulinspections-Kreise:

1) Veränderungen im Lehrer-Personal,
2) Verhalten der Lehrer im Allgemeinen,
3) Beschaffenheit des Unterrichts und der Erziehung,
4) Schulgebäude,
5) Lehrmittel,
6) Schulbesuch,
7) Abgrenzung der Schulbezirke,
8) Einnahme der Schullehrer,
9) Obstbaum- und Handarbeits-Schulen,
10) Schulvorstände.

B. Specielle Darstellung des Zustandes einer jeden Schule:
1) Kirchspiele,
   a. Schule zu A.,
   b. Schule zu B. ꝛc. Hier sind auch aufs genauste die Einnahmen der Schulen anzugeben.
C. Vorschläge, Wünsche, specielle Bemerkungen.
D. Lehrer-Conferenzen, (getrennt von dem Berichte über das Volksschulwesen).
1) Glieder der Gesellschaft. Veränderungen im Personal. Das Interesse der Lehrer an den Verhandlungen im allgemeinen, im besondern,
2) die mündlichen Verhandlungen,
   a. wie viele Conferenzen gehalten sind,
   b. welche von den im Plane verzeichneten Gegenständen verhandelt worden — in welcher Weise — nach welchen literarischen Hülfsmitteln, methodologischen Leitfaden ꝛc.,
3) die schriftlichen Verhandlungen in dem cirkulirenden Correspondenzbuche,
   a. Angabe der zur Sprache gebrachten Materien,
   b. wie die schriftlichen Verhandlungen an die mündlichen angeschlossen worden.
   c. Einreichung des Circularbuchs zur Einsicht,
4) die Bibliothek und der Lesezirkel,
   a. vorhandene — neu angeschaffte Schriften,
   b. ferner anzuschaffende Schriften in Vorschlag zu bringen,
   c. Zustand der Kasse,
5) bemerkbarer Einfluß der Verhandlungen (2. 3. 4.) auf den Unterricht und die Erziehung in der Schule, wie auf die Bildung der Lehrer,
6) Plan zu den Verhandlungen für das nächste Jahr.

Das Amt der Schulinspectoren beginnt mit dem Jahre 1831. Wegen der Vergütung der durch die Inspections-Reisen etwa veranlaßt werdenden Reisekosten und anderer Ausgaben ist von uns an die landräthlichen Behörden besonders verfügt.

Wir haben das Vertrauen zu den Schulinspectoren, daß sie bei ihrem uns bekannten Interesse an der Volksbildung, den ihnen mit dem neuen Amte gewordenen Geschäften mit Eifer und Freudigkeit sich unterziehen und aus allen Kräften dahin streben werden, durch eine treue und gewissenhafte Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten das Schulwesen in ihrem Inspections-Kreise dem erwünschten Ziele immer näher zu führen. Die Beamten und Schulvorstände so wie die landräthlichen Behörden und die Superintendenten werden, wie wir vertrauensvoll voraussetzen dürfen, in ihren amtlichen Verhältnissen gern dazu beitragen, solches Streben der Inspectoren auf alle Weise kräftigst zu unterstützen und zu fördern.

Minden, den 20. Januar 1831.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 73. 2063. E. B.

Der Lieutenant und Adjutant im Königlichen 15. Infanterie-Regimente, Johann Ernst Leopold von Pogrell und dessen Ehegattin, Auguste Wilhelmine Emilie von Pogrell, geborne Harten, haben nach eingegangener Ehe, mittelst Ehevertrages vom 6. Januar d. J., die allgemeine Gütergemeinschaft, sowohl die des Eingebrachten als des Erwerbes, unter sich eingeführt; welches auf das Begehren der Contrahenten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 21. Januar 1831.

Bekanntmachungen.

№ 74. Steckbrief.

Die unten näher signalisirte Dienstmagd Gertrud Kleybaumhüter aus der Bauerschaft Allerbeck, Kirchspiels Langenberg, landräthlichen Kreises Wiedenbrück, wohnhaft, hat sich während ihrer letzten Dienstzeit, von Michaeli 1829 bis Ostern 1830, beim Halbmeyer Heinrich Undernhorst in Bokel eines großen gemeinen Diebstahls schuldig gemacht. Nach der durch ihr Geständniß beendigten Untersuchung ist sie auf freie Fuße gesetzt, und bei nachher erfolgendem Erkenntnisse nicht weiter zu betreffen gewesen.

Wir ersuchen deshalb alle Behörden ganz ergebenst, auf die Kleybaumhüter ein aufmerksames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle sofort zu arretiren und gefänglich an uns einliefern zu lassen.

Herford, am 30. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement der Kleybaumhüter:

Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahre. — Größe: klein und gedrungen gebauet. — Haare: schwarz. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: schwach. — Augen: bräunlich. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgleichen. — Zähne: gesund. — Kinn: gewöhnlich. — Blick: finster. — Gesichtsform: rund. — Gesichtsfarbe: bräunlich. Sprache: Münsterländisch plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine außer einer ungewöhnlich starken und hohen Brust.

№ 75. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20/21ten dieses Monats, sind aus der Wohnung des Steuereinnehmer Braungart zu Petershagen, folgende Gegenstände, als:

1) eine silberne 3 gehäusige Taschenuhr, mit Schildpatt und einer daran befindlichen starken silbernen Kette sammt einem dergleichen Petschaft, worauf sich der Buchstabe B. befindet;
2) ein großer etwa 7 Eimer haltender Kessel, dessen Boden mit dergleichen Nägeln eingenagelt, und an dem an verschiedenen Stellen umgebogenen Rande kenntlich ist;
3) ein dergleichen etwa 5 Eimer haltender Kessel, der mit einem eisernen Henkel versehen, und dessen Boden neu eingenietet ist;
4) eine große etwa 5 Eimer haltende, mit 2 Griffen versehene zinnerne Schaale;
5) ein kupferner Theekessel und
6) ein tiefer Teller von weißem Steingut

mittelst Einbruch gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienende Umstände, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Herford, am 29. Januar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 76. Diebstahls-Anzeige.

Am 5. vorigen Monats, Abends zwischen 9 und 11 Uhr, sind dem Leibzüchtner Greimann Nro. 2. zu Quernheim folgende Gegenstände:

1) eine Bettbühre von weiß und blau gestreifter Leinewand;
2) eine desgleichen feine weiße, und ordinaire;
3) 6 Kissenbezüge, von denen 2 von feiner weißer, 4 aber von grober Leinewandt;
4) zwei dergleichen von gedruckter Leinewand, deren einer blau mit rothen Blumen, der andere blau mit rothen Streifen;
5) ein Leichentuch von feiner weißer Leinewand;
6) zwei Stuck feine weiße Leinewand a 12 Ellen;
7) ein Stück desgleichen etwas gröber a 16 Ellen;
8) ein Stück Halbleinen a 16 Ellen;
9) 18 Mannshemde zum Theil mit H. G. zum Theil mit W. G. gezeichnet;
10) 6 Mädchenhemde;
11) 9 Stück gebleichtes Stellgarn und
12) ein neues ganz grobes Mannshemde

mittelst Einbruchs gestohlen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jedermann auf, alle zur Ermittelung der unbekannten Thäter, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienende Umstände der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Herford, den 3. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 77. Diebstahls-Anzeige.

Am 7. Dezember v. J., sind aus der, dem Colon Bernhard Begger untern Eichen bei Boke zugehörigen, auf dem Eicheler-Felde, einige Büchsenschuß von dessen Colonats-Hause entfernten Schäferhutte, mittelst Erbrechung des an derselben befindlichen Schlosses, die darin befindlichen Betten, als:

1) ein blau und weiß gestreiftes linnen Oberbette;
2) ein Unterbette von Drell, geflickt mit selben Zeuge;
3) ein desgleichen Kissen; und
4) ein Schloß

entwendet worden.

Da der Thäter nicht ausgemittelt ist; so wird ein Jeder vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt und aufgefordert; im Betretungsfalle des Thäters, oder des einen oder des andern dieser vorbezeichneten Gegenstände, davon der nächsten Obrigkeitlichen-Behörde zur fernern Veranlassung an uns, Anzeige zu machen.

Paderborn, den 1. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 18. Februar 1831.

Publikandum

die zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen 5 procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

№ 78. 308. f. II. pl.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1. Mai v. J. zur Rückzahlung am 1. September v. J. aufgerufenen 5 procentigen Domainen-Pfandbriefen sind die nachstehend aufgeführten

Provinz.	Gut.	№	über Rthlr.
Kurmark.	Nauen.	18,527.	1000.
do.	Sachsendorf.	15,566.	1000.
Ostpreussen.	Fischhausen.	11.	1000.
do.	Neuhausen.	3.	1000.
do.	Schaaken.	91.	1000.
do.	Tapiau.	1.	1000.
do.	Memel.	75.	1000.
do.	do.	162.	1000.
Pommern.	Clengenow.	110.	1000.
do.	do.	121.	1000.
do.	do.	136.	1000.
do.	do.	223.	1000.
do.	Neu Stettin.	15.	1000.
do.	do.	50.	1000.
do.	do.	110.	1000.
do.	Rügenwalde.	19.	1000.
do.	do.	297.	600.
do.	do.	299.	600.
do.	do.	308.	600.
do.	do.	313.	600.
do.	do.	314.	600.
do.	do.	324.	600.
do.	do.	325.	600.
do.	do.	326.	600.

Provinz.	Gut.	№	über Rthlr.
Pommern.	Rügenwalde.	327.	600.
do.	do.	328.	600.
do.	Saatzig.	8.	1000.
do.	Stettin	14.	1000.
do.	Treptow.	25.	1000.
do.	do.	56.	1000.
do.	do.	75.	1000.
do.	Ukermünde.	50.	1000.
do.	do.	248.	1000.
do.	Wollin.	14.	1000.
do.	do.	56.	1000.

zusammen über 31,000. Rthlr.

bisjetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31. August v. J. aufgehört und die Valuta liegt seitdem bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung bereit. Wir fordern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letztern nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einzureichen, und das Kapital nebst den bis zum 31. August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung den wachsenden Zinsenverlust selbst zuzuschreiben haben.

Berlin, den 26. Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 79. Das Verfahren in Polizei-Vergehen. 49. L. I.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 15. Juni v. J. (Amtsblatt de 1830 Stück 37. Seite 276. No. 405.) über die Verpflichtung der Lokal-Polizei-Behörde zur Untersuchung der Polizeivergehungen finden wir uns veranlaßt, folgende, das Verfahren bei Polizei-Untersuchungen betreffende Vorschriften, zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

I. Ueber jede angezeigte Contravention ist der Beschuldigte, wenn auch nur summarisch, gleichwohl gründlich und vollständig zu vernehmen, und mit seinen Einwendungen und Vertheidigungs-Gründen zu hören. Im Fall er nicht eine genügende schriftliche Vertheidigung beibringt, muß darüber eine Verhandlung aufgenommen werden. Ist er noch minderjährig, so ist sein Vater oder Vormund zuzuziehen.

II. Wenn die Beschuldigung geleugnet wird, so ist der Beweis aufzunehmen. Eine Vereidigung der Zeugen darf durch die Polizei Behörde aber nur dann erfolgen, wenn nach Nr. 3. a. der Verordnung vom 15. Juni v. J. eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig ist.

Bei Polizei-Behörden, welche mit einem Syndikus, oder einem zum Richteramte geprüften Mitgliede versehen sind, muß die Vereidung durch dieses bewirkt werden. Es

ist aber in der Regel, um die Eide nicht zu vervielfältigen, eine Vereidung der Zeugen in solchen minder wichtigen Fällen überhaupt zu lassen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Angeklagten ein Resolut abzufassen, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß.

In demselben ist das Gesetz oder die Verordnung anzuführen, worin auf das Vergehen eine Strafe ausgesprochen ist.

Gegen Unbemittelte der niedern Volksklasse ist nach §. 85. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Land-Rechts nicht auf Geld, sondern auf Gefängnißstrafe zu erkennen; wo es zweifelhaft erscheint, ob der Verurtheilte die Geldstrafe werde erlegen können, ist für diesen Fall in dem Resultate alternative eine Gefängnißstrafe zu bestimmen, welche nach den §§. 88. u. 89. am a. O. des Allgemeinen Land-Rechts gegebenen Vorschriften abzumessen ist.

IV. Am Schlusse des Resoluts, wenn solches ausgefertigt wird, sonst aber in dem Publikations-Protokoll, ist — die Strafe mag so unbeträglich sein, als sie wolle — ausdrücklich zu bemerken, welche Rechtsmittel dagegen zulässig sind, also in den Fällen zu 3. a. der Verordnung vom 15. Juni v. J.,

„daß gegen das Resultat der Rekurs an die Regierung genommen werden könne;"

in den Fällen zu 3. b.,

„daß es von der Wahl des Bestraften abhange, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf richterliches Gehör antragen wolle; daß, wenn er den Rekurs gewählt habe, es aber bei der Entscheidung der Regierung verbleiben müsse und eine Berufung auf den Rechtsweg dann weiterhin nicht mehr statt finde;"

in allen Fällen aber,

„daß er sich über die Berufung auf höhere Entscheidung oder auf rechtliches Gehör — bei Verlust dieses Rechtes — binnen 10 Tagen, von der Zeit, wo ihm die Verurtheilung bekannt geworden, erklären müsse und daß die Erklärung bei der Behörde abzugeben sei, welche das Resolut erlassen habe."

V. Wenn der Verurtheilte sich bei dem Resolute beruhiget, so ist solches ohne Weiteres zu vollstrecken; hinsichtlich der Militair-Personen sind aber die Bestimmungen in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Anhang §§. 244., 245. und in den Gesetzen vom 9. Januar und 22. Febr. 1823., (Gesetzsammlung 1823. Seite 18. und 28.) genau zu befolgen.

VI. Wird der Rekurs an uns angemeldet, so sind die Verhandlungen bei uns einzureichen; im Fall einer Berufung auf richterliche Entscheidung aber an den ordentlichen persönlichen Richter des Verurtheilten abzugeben, wobei jede Verzögerung zu vermeiden ist.

Die Polizei-Behörden haben sich, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, und die Herren Landräthe werden verpflichtet, darauf zu halten.

Minden, am 1. Februar 1831.

№ 80. Erledigte Executor-Stelle. 242. i. II.

Die Executor-Stelle bei der Rentei Büren, womit außer den gewöhnlichen Exekutions-Gebühren, ein jährliches Fixum von 40 Rtlr. verbunden, ist vakant geworden, und soll unter dem Vorbehalte der Kündigung wieder besetzt werden.

Diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche diese Stelle annehmen wollen, werden aufgefordert, sich dieserhalb, unter Vorlegung der Atteste über ihre Versorgungs-Ansprüche und Ausweisung ihrer sonstigen Qualification, bei dem Herrn Landrath v. Hartmann zu Büren binnen 3 Wochen zu melden.

Minden, den 24. Januar 1831.

№ 81. Erledigte Orts- und Felddiener Stelle. 369. R I.

Die Orts- und Felddienerstelle zu Holsen im Kreise Büren, mit einem jährlichen Diensteinkommen von

16 Rthlr. baar und
10 Scheffel Roggen,

ist erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath v. Hartmann zu Büren binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 3. Januar 1831.

№ 82. Wir haben nachträglich noch die Orte Rahden und Lübbecke als Paß Visastationen, für die, in das Land kommenden Reisenden bestimmt, welches wir mit Bezugnahme auf unsere in Nro. 62 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Verfugung vom 24. November pr. hierdurch bekannt machen.

№ 83. Allerhöchstes Gnadengeschenk zum Retablissement von Hohenwepel. 4273. I. I.

Minden, den 8. Februar 1831.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, ein Gnadengeschenk von drei tausend Thalern zum Retablissement des größtentheils abgebrannten Dorfes Hohenwepel, Kreises Warburg, zu bewilligen.

Minden, den 4. Februar 1831.

№ 84. 362. E F. I.

Der Schlauchfabrikant Friedrich Hagedorn zu Blomberg, im Fürstenthum Lippe, hat uns Proben von Feuerspritzen-Schläuchen aus Hanf vorgelegt, die gut und deren Preise, nach Maaßgabe der Weite von resp. 5 Sgr. 5 Pf. — 6 Sgr. 3 Pf. und 7 Sgr. 11 Pf. pro Fuß, billig sind.

Wir empfehlen daher diese Art Spritzenschläuche, die sich schon seit längeren Jahren als vortheilhaft bewährt haben, hiermit den Ortsbehörden zur Berücksichtigung bei Anschaffung von Schlauchspritzen.

Minden, den 2. Februar 1831.

№ 85. Vermächtniß. 166. N. D. I.

Der verstorbene Canonicus Mertens in Paderborn, hat der Pfarre zu Scherfede, ein Kapital von 50 Rtlr. vermacht, zu dessen Annahme die Genehmigung von Staatswegen ertheilt worden ist.

Minden, den 4. Februar 1831.

Digitized by Google

Ein nicht genannt sein Wollender, hat dem Pfarrfonds zu Elsen, ein Capital von 20 Rtlrn. geschenkt. № 86. Geschenk. N. B. I. 167.

Minden, den 4. Februar 1831.

Der practische Arzt Dr. Koppel aus Münster, hat mit unserer Genehmigung, seinen Wohnsitz in Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, genommen. № 87. 108. K. I.

Minden, den 6. Februar 1831.

Der bisher zu Halle wohnende Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Tegeler, hat seinen Wohnsitz in Gütersloh genommen, woselbst der Dr. Greve mit Tode abgegangen ist. № 88. 107. K. I.

Minden, den 6. Februar 1831.

Dem Schulamts-Kandidaten und bisherigen Hülfslehrer Vogt zu Petershagen, ist die Schullehrerstelle zu Lashorst, Kreis und Diözese Rahden, provisorisch verliehen worden. № 89. Personal-Chronik. 2023. u. 1932. M. I.

Minden, den 28. Januar 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Das Königl. Hohe Justiz-Ministerium, hat unterm 17. Dezember a. pr. bei des Königs Majestät angefragt: № 90. 2561. E. B.

ob das im §. 408 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung gedachte Conclusum der Mehrheit, bei einer Verschiedenheit der Meinungen im Falle der nach §. 62 seq. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordneten anderweitigen Subhastation, sich nur auf den Fall des Concurses beziehe, außer demselben aber auch der einzelne Gläubiger, welcher die Subhastation ausgebracht hat, oder derselben beigetreten ist, zum Antrage auf anderweitige Subhastation für berechtigt zu erachten sey?

Worauf mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 21. December a. pr. verordnet worden,

daß der §. 408 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung allerdings nur auf den Fall des Concurses bezogen werden könne, wogegen außer diesem Falle jeder einzelne Gläubiger, welcher Subhastation ausgebracht hat, oder derselben beigetreten ist, ohne Rücksicht auf die übrigen Gläubiger, das Recht hat, auf anderweite Subhastation anzutragen.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 25. Januar 1831.

Der Justiz-Commissarius von Portugall zu Büren, ist unterm 28. December v. J., von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zum Notarius im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt und bestallet worden. № 91. 678. E. B.

Paderborn, den 4. Februar 1831.

Bekanntmachungen.

№ 92. Diebstahls-Anzeige.

Nach Angabe des hiesigen Postboten Johann Feldmann, ist derselbe auf seinem Postgange von Büren hierher am 20. v. Mts., Abends gegen 9 Uhr diesseit des Dorfes Steinhausen von drei unbekannten Menschen angehalten und seiner Botentasche beraubt worden. Letztere ist am folgenden Tage unweit der angegebenen Stelle, jedoch gewaltsam geoffnet und leer, wieder aufgefunden. Der Inhalt derselben hat nach vorliegenden Angaben in Folgendem bestanden.

I. Beschwerte Briefe:

1) ein Schreiben des Landraths zu Büren an die Königl. Kreiskasse zu Paderborn mit 39 Rthlr. 26 Sgr. 1 pf., in:
   a. einem Zinskoupons No. 33,502 A. über 10 Rthlr., fällig am 2. Janr. 1831.,
   b. einem desgleichen No. 46,371 D. uber 8 Rthlr., fällig eodem,
   c. 21 Stuck Kassenscheine ad 1 Rthlr., und
   d. 26 Sgr. 1 pf. Münze;

2) ein Schreiben des Landraths zu Büren an den Canton-Beamten Wickenberg zu Winkhausen mit 32 Rthlr. in Zinskoupons, nämlich

a.	Nro.	33,209	B.	über	4	Rthlr.
b.	"	33,193	D.	"	4	"
c.	"	33,193	E.	"	4	"
d.	"	33,209	E.	"	4	"
e.	Nro.	33,209	B.	über	4	Rthlr.
f.	"	33,193	D.	"	4	"
g.	"	33,193	E.	"	4	"
h.	"	33,209	E.	"	4	"

   a–d: fällig am 1. Juli 1830.; e–h: fällig am 2. Januar 1831.;

3) einen Brief an Bartels in Hallerstadt bei Nordheim mit 1 Luisd'or beschwert;
4) ein Brief mit zwei goldenen Ringen an Wiemers in Rüthen, 2 Rthlr. Werth;
5) ein Brief mit 3 Rthlr. Courant an Brusecke in Soest;
6) ein Brief nebst einem Packet Akten, 5 Pfd. 14 Loth schwer, an das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn.

II. Folgende, in sieben verschiedenen Karten eingetragene, nicht beschwerte, Briefe:

1) an das Oberlandesgericht zu Paderborn. Hr. J. D. S.;
2) an das Inquisitoriat zu Paderborn. Arm. U. S.;
3) an dasselbe. Arm. U. S.;
4) an die Kreiskasse zu Paderborn 1¾ Loth. Hr. St. S.;
5) an dieselbe. Hr. St. S.;
6) an das General-Vicariat zu Paderborn. Hr. Kirch. S.;
7) an dasselbe. Hr. Kirch. S.;
8) an Friedrich Clemens zu Paderborn. Hr. K. S.;
9) an Frettner zu Paderborn. Hr. K. S.;
10) an Mantel in Lichtenau. Hr. Verw. S.;
11) an Hegemeister daselbst. Hr. Gensd'arm. S.;
12) an Messerschmidt et Müller in Driburg. Hr. Kat. S.;

Digitized by Google

13) an Oſtheim zu Paderborn mit Inſ. Dokument.;
14) an Sommer daſelbſt;
15) an Theile in Niederntudorff;
16) an Herſel, zu Paderborn;
17) an Harke in Sommerſell } per Brakel;
18) an Künekemeier in dito }
19) an Göken in Marienmünſter, per Höxter;
20) an Klingenſpor in Schwierheldt bei Paine 7/8 Loth;
21) an Temme in Kleinenberg Sold. Brief — per Lichtenau — von Mainz;
22) an Gerhold zu Paderborn — frc.;
23) an Ewers daſelbſt — frc.;
24) an Greſſer in Warburg — fr. 2.;
25) an Uhlenbuſch daſelbſt — 1 3/8 Loth — fr. 4.;
26) an v. Brenken zu Paderborn, pro 1 1/2, retour;
27) an Keſſler daſelbſt, pro 1 1/2 retour nach Brakel;
28) an Wickenberg zu Salzkotten, Z. S.;
29) an Nacke in Hörſte, 4 Loth;
30) an Kellerhoff zu Salzkotten, 1 1/2 Loth;
31) an Salz-Factorei daſelbſt, Hr. Verw. S.;
32) an Hillenkamp daſelbſt, Hr. medicinalia;
33) an Becker daſelbſt;
34) an Bartels in Schwelle, Arm. S. von Paderborn;
35) an Boedts zu Arnsberg, 4 5/8 Loth — frc.;
36) an Juſtizamt zu Balve — frc.;
37) an dito — frc.;
38) an Juſtizamt zu Olpe — frc.;
39) an Kreſſler zu Arnsberg, pro 1. — retour;
40) an Juſtizamt in Rüden, 1 1/2 Loth. Hr. Juſt. U. S.;
41) an dito dito. Hr. Juſtiz. Auff. S.;
42) an Brand in Knewlinghauſen per Rüden;
43) an Juſtizamt in Rüden — frc. 1.;
44) an dito in Meſchede, frc. 1 1/2;
45) an dito zu Erwitte 1 1/4 Loth — Vorſchuß 10 1/4 Sgr.;
46) an Regierung zu Minden in 1/4 Folio 9 Loth. Hr. Verw. S.;
47) an dito 1 7/8 Loth. Hr. D S.;
48) an dito. Hr. D. S.;
49) an dito. Hr. Kirch. S.;
50) an Salmen zu Minden;
51) an Zieren daſelbſt;
52) an Ehrlich zu Soeſt in 1/2 Folio — 10 Loth — Hr. Schul. S.;
53) an Rautert in Hattingen, 2 1/4 Loth;
54) an Menge in Mainz, Sold. Brief;

55) an Graeve in Elberfeld;
56) an Holte in Cöln, 1¼ Loth;
57) an Kaiser et Bornschläger in Cöln;
58) an Bleke in Wetter per Herdecke;
59) an Peters in Dortmund, frc. 2½;
60) an Papenkord in Bonn frc. 4;
61) an Bürgermeister-Amt Gesecke 1⅛ Loth. Herrsch. Militair S. von Fürstenberg;
62) an Löwenbach zu Gesecke frc. von Stadtberge.

Wer zur Ermittelung der Thäter oder Herbeischaffung der geraubten Gegenstände beitragen kann, wird dringend ersucht, uns oder der nächsten Polizeibehörde die desfallsige Anzeige zu machen.

Gesecke, den 1. Februar 1831.

Königlich Preußisches Justizamt.

№ 93. Diebstahls-Anzeige.

Am 4. v. M., Abends zwischen 8 und 9 Uhr, sind dem Heuerling Sprick in Bochel, Gerichtsbezirk Rietberg, mittelst Einbruchs und Einsteigens in dessen Schlafkammer folgende Sachen entwendet worden:

1., ein Oberbett von baumseiden Zeug, blau und weiß gestreift, mit einem Ueberzug von weißer Leinewand;
2., ein Unterbett von Drell weiß und blau gestreift;
3., ein Bettuch ohne Zeichen;
4., ein Pfühl von Baumseide, wie das Oberbett gezeichnet;
5., eine Frauenschurze von hell und dunkelblau gedruckter Leinwand;
6., ein Frauensrock mit hellblauen und dunkelblauen Blümchen; und
7., ein Mannshemd ohne Zeichen.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, alle sowohl zur Entdeckung des Thäters, als zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen dienende Umstände, entweder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder uns selbst sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 1. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Patent-Anzeige.

№ 94. 437. Q.

Den Kaufleuten Hoffmann und Barandan zu Stettin, ist unter den 25. Januar 1831 ein, von demseben Tage ab, acht nacheinander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung, einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu diesem Endzwecke zu behindern,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 25. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 95. 508. h. II.

Des Königs Majestät haben unterm 11. v. M. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2. Februar 1828 bis zum Schluß des vorigen Jahres nachgelassene und durch unsere Bekanntmachung vom 25. März 1828 im Amtsblatte desselben Jahres Stück 16. zur Kenntniß gebrachte Ablösung zum funfzehnfachen Betrage sowohl der kleinen, jährlich nicht über einen Thaler in Gelde oder Geldeswerth betragenden Domainen-Renten, als der bei den Renten einzelner Zahlungspflichtiger über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige, nicht weniger, daß die damals auf einen gleichen Zeitraum verstattete geringere Werthsberechnung der hierher gehörigen kleinen Natural-Renten Behufs der Ablösung derselben, noch für abermalige 3 Jahre, nämlich bis zum 30. Dezember 1833, Anwendung finden solle.

Ebenso haben Allerhöchstdieselben durch die erst gedachte Kabinets-Order vom 11. v. M. nachzugeben geruhet, daß während desselben Zeitraums die Ablösung der den Ackerbau besonders belästigenden Naturalzehnten bei der Domainen-Verwaltung statt zu vier, zu 5% mithin durch den 20fachen Betrag des zu berechnenden Werths in Rente erfolgen dürfe.

Indem wir die betreffenden Domainen-Pflichtigen auffordern, von diesen die Ablösung erleichternden Bestimmungen baldigst zu ihrem Vortheil Gebrauch zu machen, bemerken wir, daß die bei der Ablösung zur Anwendung kommenden Durchschnittspreise, für die Getraide-Gefälle pro 1831 in folgender Art festgesetzt sind:

A. Bei den Prästationen, welche an die Rentheien Minden, Rahden, Herford und Bielefeld, entrichtet werden,

pro Berliner Scheffel	Waizen	2	Rthlr.	3	Sgr.	—	Pf.
〃 〃 〃	Roggen	1	〃	14	〃	11	〃
〃 〃 〃	Gerste	1	〃	14	〃	5	〃
〃 〃 〃	Hafer	—	〃	21	〃	9	〃

B. Bei den Prästationen, welche an die Rentheien Paderborn, Büren, Lichtenau, Brackel und Peckelsheim, entrichtet werden,

pro Berliner Scheffel	Waizen	1	Rthlr.	25	Sgr.	7	Pf.
〃 〃 〃	Roggen	1	〃	11	〃	9	〃
〃 〃 〃	Gerste	—	〃	28	〃	9	〃
〃 〃 〃	Hafer	—	〃	19	〃	1	〃

Von dieſen Preiſen kommen, ſobald der Geldwerth nicht über einen Thaler beträgt, nur zwei Drittheile zur Berechnung. Für andere Naturalien, welche Gegenſtand der Ablöſung ſein können, werden die Preiſe noch nachträglich bekannt gemacht werden. Minden, den 8. Februar 1831.

№ 96. 541. E. 1. Die Ausſtellung von Päſſen, um Unterkommen zu ſuchen (Wanderpäſſe) für Perſonen, welche nicht wirkliche Handwerksgeſellen ſind, iſt unzuläſſig und wir weiſen deshalb die Polizei-Behörden unſeres Regierungs-Bezirks hiermit an, ſich der Ertheilung ſolcher Päſſe an andere Perſonen als Handwerksgeſellen gänzlich zu enthalten, vielmehr anderen Perſonen, welche etwa ſolche Päſſe führen mögten, dieſe abzunehmen und ſie ſelbſt mittelſt Zwangspaſſes in ihre Heimath zu dirigiren.

Minden, den 10. Februar 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 97. Aufruf wegen arretirter Waaren. 940. Am 5. Dezember v. J. um 9½ Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten, unweit Pollhans bei Liemke, folgende Waaren in Beſchlag genommen:

Brutto 12¼ Pfund Meliszucker,
" 62 " Kandiszucker,
" 91¼ " Kaffee.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 19. Januar 1831.

№ 98. Aufruf wegen arretirter Waaren. 937. Am 25. October v. J. um 7 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten, in der unverſchloſſenen Packkammer des Faßbinders Schmalenſtoer zu Verl, folgende Waaren in Beſchlag genommen:

4 Packen Kaffee, brutto 308 Pfund,
1 Anker Wein, " 79½ "
1 Packen Salz, " 45 "

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 19. Januar 1831.

Bekanntmachungen.

Ueberſicht

der im Geſchäfts-Bereiche der Königlichen General-Commiſſion zu Münſter, im Jahre 1830 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen.

№ 99. Im Departement der unterzeichneten General-Commiſſion ſind im Jahre 1830 folgende Gemeinheits-Theilungen ausgeführt worden.

A. Im Regierungs-Bezirk Münſter.

I. Im Kreiſe Münſter:

1) der Pott- und Ladberger-Heide, im Kirchſpiele und Bürgermeiſterei Greven von 1353 Morgen 36 □Ruthen;

2) der Dingbänger-Heide, des Wiedehagens, des Diſtricts vorn auf der Heide und des Kettelfeldes, im Kirchſpiele Lamberti, Bürgermeiſterei St. Mauritz, von 160 Morgen 38 □Ruthen;

3) der Gemeinheit im Dahl, Kirchſpiels Albersloh, Bürgermeiſterei Wolbeck, von 46 Morgen 68 □Ruthen;

(durch den Herrn Juſtizrath Wagedes hierſelbſt.)

4) des Mühlengrabens, im Kirchſpiele und Bürgermeiſterei Roxel, von 380 Morgen 174 □Ruthen;

5) des Flotenfeldes daſelbſt, von 468 Morgen 95 □Ruthen.

(durch den Herrn Juſtizrath Overhage hierſelbſt.)

II. Im Kreiſe Warendorf:

1) der Remſer-, Aſſelmanns- und Hüllinghäuſer-Heide, oder der Remſer-Mark, in der Bürgermeiſterei Harſewinkel, Kirchſpiels Marienfeld, von 1713 Morgen 179 □Ruthen;

(durch den Herrn Oeconomie-Commiſſarius Küntzel, jetzt zu Tecklenburg.)

2) der Abfindung der judicatmäſſigen privativen Schaaftriftgerechtigkeiten der ſtädtiſchen Schulzenhöfe in Warendorf, aus dem Marken-Antheile der Warendorfer-Stadt- und Bürgerſchaft, in der getheilten Vohrner-Mark, in der Bürgermeiſterei Saſſenberg, von 286 Morgen 152 □Ruthen.

(durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

III. Im Kreiſe Beckum:

1) des Höckensberges im Kirchſpiele und Bürgermeiſterei Beckum, von 260 Morgen 7 □Ruthen;

2) des Tuttenbrocks, Nordfeldes und Hugendahls daſelbſt, von 456 Morgen 160 □Ruthen;

3) des Burgrundsberges in der Hörſter Bauerſchaft, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Ennigerloh, von 22 Morgen 166 □Ruthen;

(durch den Herrn Bürgermeiſter Mues zu Beckum.)

4) des Lennebrocks und Robertſorts Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Beckum, von 161 Morgen 23 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Volmer zu Oelde.)

IV. Im Kreiſe Lüdinghauſen:

1) des Lürenfeldes, Maykerfeldes und eines Theils des Mayskamps in der Bauerſchaft Amecke, Kirchſpiels Walſtede, Bürgermeiſterei Drenſteinfurt, von 86 Morgen 101 □Ruthen;

2) des Linſenbrocks, Drevenack, Rüſchen, Grunds, Hagedorns und eines Theils des Mayskamps daſelbſt, von 142 Morgen 140 □Ruthen;

3) des Walſtedderfeldes, der Karwieſe und der Hoflinde, in der Dorfbauerſchaft daſelbſt, von 63 Morgen 116 □Ruthen;

(durch den Herrn Bürgermeiſter Eſſing zu Drenſteinfurt.)

4) der Averdungerheide und des Felsfeldes, Kirchspiels und Bürgermeisterei Drensteinfurt, von 510 Morgen 27 □Ruthen;

5) des großen und kleinen Overhagens, der Espeln- und Dütschen-Böcken in der Schöllinger-Bauerschaft, Kirchspiels und Bürgermeisterei Serden, von 293 Morgen 63 □Ruthen;

6) des Holzgrundes Wehrenbrock, Kirchspiels und Bürgermeisterei Werne, von 147 Morgen 179 □Ruthen;

7) der Gemeinheit Riet, Kirchspiels und Bürgermeisterei Drensteinfurt, von 228 Morgen 51 □Ruthen;

(durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

8) der Bahrenhöveler Heide, Kirchspiels und Bürgermeisterei Werne, von 393 Morgen 129 □ Ruthen;

9) der Gemeinheiten Hülsberg mit ihren Anschüssen Balsart, Wiethey und Liepelard, Oberste Holz, Desselbrock, Waterfohr, Fleigenwinkel, Grotekamp, Eicksloh, offene Breloh, Marh und Schillingheide im Kirchspiele Herbern, Bürgermeisterei Werne, von 621 Morgen 91 □Ruthen;

10) der Sülser Mark, Kirchspiels und Bürgermeisterei Olfen, von 496 Morgen 132 □Ruthen;

11) der Gemeinheit Dreischken, Kirchspiels Herbern, Bürgermeisterei Werne, von 14 Morgen 156 □Ruthen;

12) der Westerheide und Kampertsheide, Kirchspiels Ascheberg, Bürgermeisterei Ottmarsbocholt, von 50 Morgen 92 □Ruthen;

(durch den Herrn Special-Commissarius, Hofrath Levenhagen zu Werne.)

13) der großen Heide, Kirchspiels und Bürgermeisterei Olfen, von 743 Morgen 131 □Ruthen;

14) der Vinnumer Heide daselbst, von 606 Morgen 147 □Ruthen.

(durch den Herrn Justiz-Commissions-Rath Funcke hierselbst.

V. Im Kreise Coesfeld:

1) des Bulderfeldes, Kirchspiels und Bürgermeisterei Buldern, von 1279 Morgen 48 □Ruthen;

(durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

2) der Struckforter Mark in den Bürgermeistereien Billerbeck und Nottuln, Kreises Coesfeld und Münster, von 531 Morgen 81 □Ruthen;

3) der Daruper-Mark, Kirchspiels Darup, Bürgermeisterei Norup, von 479 Morgen 110 □Ruthen;

(durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst.)

4) der Netter-Mark, Kirchspiels und Bürgermeisterei Darfeld, von 413 Morgen 71 □Ruthen.

(durch den Herrn Justiz-Commissionsrath Becker zu Cösfeld.)

VI. Im Kreise Recklinghausen:

1) der Wessendorffer-Mark in der Bauerschaft Wessendorff, Kirchspiels und Bürgermeisterei Lembeck, von 1940 Morgen 53 □Ruthen;

(durch ein Mitglied der General-Commission.)

Digitized by Google

2) der Westerhasseler-Mark, Kirchspiels und Bürgermeisterei Buer, von 549 Morgen 125 □Ruthen;
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Evelt zu Dorsten.)

VII. Im Kreise Ahaus:

1) General-Theilung der Büllner-Mark im Kirchspiele Büllen, Bürgermeisterei Ahaus, zwischen den Eingesessenen des Wiegbolds Ottenstein und dem übrigen Betheiligten, von 86 Morgen 120 □Ruthen;
(durch den Herrn Justiz-Commissionsrath Becker zu Cösfeld.)
2) des kleinen Tingerfeldes, Kirchspiels und Bürgermeisterei Schöppingen, von 145 Morgen 34 □Ruthen.
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Becker zu Horstmar.)

VIII. Im Kreise Steinfurt:

1) des Grimmeltsfeldes, Osterhoffs Knuffeldes und Schmautpotts in der Feldbauerschaft, Kirchspiels und Bürgermeisterei Nordwalde, von p. p. 62 Morgen 122 □Ruthen;
2) der Gemeinheit Hagen in der Aa Bauerschaft, Kirchspiels und Bürgermeisterei Laer, von 157 Morgen 158 □Ruthen;
(durch denselben.)
3) des Kleyfeldes, Kirchspiels und Bürgermeisterei Altenberge, von 463 Morgen 133 □Ruthen.
(durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

B. Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

I. Im Kreise Hamm:

1) der Special-Theilung des Antheils des Dorfes Untrop, aus der großen Ostenheide in der Gemeine Untrop bei Hamm, von 168 Morgen 22 □Ruthen;
2) der Mundloher Voeder in der Gemeine Flierich, von 70 Morgen 63 □Ruthen;
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm.)
3) der Berg-Camen'schen Gemeinheit, oder des Berg-Camen'schen General-Antheils der Reck-Camen'schen-Heide, von 360 Morgen 178 □Ruthen.
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Rocholl zu Hamm.)

II. Im Kreise Dortmund:

1) der Gemeinheiten südwärts Mengede, Laacke, Ammer, Eggeweide, Kämpchen und Groosmannsheide, von 191 Morgen 17 □Ruthen;
(durch den Herrn Bürgermeister Schulz in Lünen.)
2) der Servitut-Befreiung der Domanial-Antheile in den Aarder-Marken, Vinklocter-Mark und Hacheneyer-Mark, und der Domanial-Waldungen in den Mark-Eingängen, Alpke und Kirchhoerder-Sundern, (310 Morgen, ausschließlich der nicht vermessenen Mark-Eingänge.
(durch den Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Overweg zu Unna.

III. Im Kreise Bochum:

1) der Gemeinheiten Gehling, Lütge-Prein und Plessen in der Gemeinde Herbede, von 149 Morgen 62 □Ruthen,
(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Boelling zu Bochum.)

Digitized by Google

2) der Voede-Saras-Wiese und Gemeinde Graas-Ost-Wiese bei Herne, von 34 Morgen 4 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter, Justizrath Schulz jetzt zu Siegen.

IV. Im Kreise Hagen:

der Herdecker-Gemeinheit, Bürgermeisterei Herdecke, von 304 Morgen 24 □Ruthen.

(durch den Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Overweg zu Unna.)

V. Im Kreise Altena:

der Altenaer Freiheitsheide bei Altena, von 106 Morgen 121 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Surmann zu Altena.)

C. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

I. Im Kreise Duisburg:

des Hunrer-Waldes in der Bürgermeisterei Gahlen, von 9752 Morgen 161 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Evelt zu Dorsten.)

II. Im Kreise Rees:

der Einschränkung und Einführung einer den Rechten angemessenen zweckmäßigeren Benutzung der Speelberger- und Borgheeser-Heiden bei Emmerich von 554 Morgen 138 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Dullheuer zu Emmerich.

D. Im Regierungs-Bezirk Minden.

I. Im Kreise Minden:

1) der General-Theilung des den drei Bauerschaften Seelenfeld, Döhren und Neuenknich, aus der Grenzregulirung mit dem Königlich Großbrittanisch-Hannoverischen Stift- und der Bauerschaft Loccum, anerfallenen General-Antheils der Loccumer-Heide, der Bethorst, Lütkemoor oder Brenn, und des Dobben bei Windheim von p. p. 700 Morgen;

2) der Ilserheide in der Bauerschaft Ilse, Bürgermeisterei Windheim, von 618 Morgen 58 □Ruthen;

3) der Gemeinheiten Kassebruch, Horst und Dicken, Bürgermeisterei Windheim, von 14 Morgen 71 □Ruthen;

4) der General-Theilung der Gemeinheit Dicken in der Bauerschaft Bierde, Bürgermeisterei Windheim, von 19 Morgen 57 □Ruthen;

5) des Schmiedebruchs, Bürgermeisterei Schlüsselburg, von 268 Morgen 94 □Ruthen;

(durch den Herrn Oeconomie-Commissarius Ebmeyer zu Schlüsselburg.)

6) des Dützen-Hummelbecker-Bruchs, Bürgermeisterei Dützen, von 173 Morgen 167 □Ruthen;

(durch den Herrn Rentmeister Fischer zu Hausberge.)

7) der Servitut-Befreiung des Forstdistricts Peckeloh daselbst, von 26 Morgen 168 □Ruthen.

(durch den Herrn Justiz-Commissarius v. Borries zu Minden.)

II. Im Kreise Rahden:

1) der Ordtforter-Gemeinheit, Bürgermeisterei Levern, von 567 Morg. 181 □Ruthen;

2) des Hollwehder Holzes und Wiesengründe, Bürgermeisterei Levern, von 85 Morgen 27 □Ruthen;

3) der Twieauser-Gemeinheit, Bürgermeisterei Levern, von 862 Morgen 41 □Ruthen;

Digitized by Google

4) des Dielinger-Berges, Bürgermeisterei Dielingen, von 121 Morgen 157 □Ruthen;
(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Ebmeyer zu Rahden.)

III. Im Kreise Herford:

1) der Gemeinheit Arenholz bei Solterwisch und Exter, Bürgermeisterei Vlotho, in der Grafschaft Ravensberg, von 510 Morgen 164 □Ruthen;
2) der Gemeinheit Kley bei Wehrendorf, Kirchspiels Valldorff, Bürgermeisterei Vlotho, von 44 Morgen 167 □Ruthen.
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Sack zu Vlotho, und Herrn Rentmeister Fischer, jetzt zu Hausberge.)

IV. Im Kreise Bielefeld:

der Ablösung der Heide und Weide in dem Forstparzeele Fichten am Bocklerberge, in der Bauerschaft Senne I., Bürgermeisterei Brackwedde, von p. p. 32 Morgen 90 □Ruthen.
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Bergmann zu Bielefeld.)

V. Im Kreise Halle:

der Hudeaufhebung in den Borgholzhauser, und umliegenden Bergen bei Borgholzhausen, von 3780 Morgen 30 □Ruthen.
(durch den Herrn Rentmeister Rötteken, jetzt zu Rheda.)

VI. Im Kreise Wiedenbrück:

1) der Gemeinheiten Hüttenbrink und Recken in der Bauerschaft Sperard, Bürgermeisterei Wiedenbrück, von 357 Morgen 103 □Ruthen;
2) der Südheide in der Bauerschaft Ems, Bürgermeisterei Rheda, von 688 Morgen 177 □Ruthen;
(durch den Herrn Oeconomie-Commissarius Küntzel, jetzt zu Tecklenburg.)
3) des Schackenberger-Holzes in der Bürgermeisterei Herzebrock, von 237 Morgen 111 □Ruthen;
4) des Mühlenmersches in den Bauerschaften Ems und Nordrheda, Bürgermeisterei Rheda, von 62 Morgen 143 □Ruthen;
(durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Regenhertz zu Rheda.)
5) des Ohlbrocks, Wöstvogtsheide, Holtkampsheide, Vennheide, Heithorstheide, Ufferheide, Elmersheide, Schalicksheide, Hessenheide und Gerkersheide, in den Bauerschaften Kattenstrott, Sperard und Lintel, Bürgermeisterei Wiedenbrück, von 2487 Morgen 145 □Ruthen;
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Niemann zu Rheda.)
6) des Mersches in der Bauerschaft Westerwiehe, in der Grafschaft Rietberg, von 60 Morgen 166 □Ruthen;
7) der Brandenheide und Allaacke, in der Grafschaft Rietberg, von 354 Morgen 20 □Ruthen;
8) der Westernstrott bei Vahrensell, Verl und Bornholte, Bürgermeisterei Neuenkirchen, von 226 Morgen 56 □Ruthen.
(durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Pelizäus zu Rietberg.)

VII. Im Kreise Büren:

der Hudebefreiung der gräflich v. Westphalenschen Wiesen am Haderflusse bei Salzkotten, von 18 Morgen 135 □Ruthen.
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Anz zu Salzkotten.)

Digitized by Google

VIII. Im Kreiſe Brackel:

1) des Schunenbuſches bei Alhauſen, Bürgermeiſterei Drieburg, von 23 Morgen 101 □Ruthen;
(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Reeſe zu Brackel.)
2) des Ahlbrocks bei Brackel, von p. p. 60 Morgen;
(durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Beckhaus zu Brackel.)
3) der Forſtdiſtricte Lehmkuhle, Bruch, Hauptgras und Kirchbruch, bei dem Dorfe Reelſen, Bürgermeiſterei Driburg.
(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Hillebrandt zu Nieheim.)

Münſter, den 31. Dezember 1830.

Königliche General-Commiſſion.
Brockmann.

№ 100. 503. L.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünſtigung des freiwilligen einjährigen Militairdienſtes Anſpruch machen, iſt auf den 5. April d. J. ein Termin feſtgeſetzt, zu welchem ſich die Examinanden Morgens um 9 Uhr, im hieſigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung müſſen, mit den gehörigen Beſcheinigungen verſehen, ſpäteſtens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 8. Februar 1831.

Königl. Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.
C. v. Brieſen. Bartels.

№ 101. Diebſtahls-Anzeige.

Dem penſionirten Landrichter Herrn Wagner zu Spenge ſind am 8. d. M. Abends aus ſeiner Wohnung entwendet:

1) 105 Rthlr. in Golde, Theils in doppelten Theils in einfachen Preußiſchen Piſtolen und in 4 halben Piſtolen beſtehend;
2) 94 Rthlr. in Preuß. Thaler Stücken und etwa 34 Rthlr. in kleinern Courant-Sorten;
3) ein Kremnitzer Dukaten, ein franzöſiſches 6 Livres-Stück, ein holländiſches 3 Guldenſtuck, ein hannoverſcher Harzgulden;
4) zwei große ſilberne Huldigungs-Medaillen aus der Zeit Friedrich Wilhelm II. und der erſten Theilung Polens. Eine derſelben trägt das Bildniß dieſes Königs mit der Deviſe: Et vobis pater erit;
5) ein kleiner goldener gravirter und noch wenig getragener Ring, auf deſſen innerer Seite ſich einige große lateiniſche Buchſtaben befinden;
6) ein Paar goldene Ohrringe, gewöhnlich Schlangenköpfe genannt.

Jedermann, dem verdächtige Münzen und Sachen der beſchriebenen Art vorkommen mögten, oder der ſonſt über die Thäter Auskunft zu geben im Stande iſt, wird aufgefordert, hiervon der nächſten Juſtiz- oder Polizeibehörde ſofort Anzeige zu machen.

Herford, den 17. Februar 1831. Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 1. März 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 102. Den Gesangunterricht betr. 86. C.

Die Herren Superintendenten werden beauftragt, von der den Gesangunterricht in den Schulen, den kirchlichen Gemeindegesang, die Sängerchöre und das Orgelspiel betreffenden allgemeinen Verordnung, welche ihnen nach einigen Tagen wird zugesendet werden, jedem Pfarrer und jedem Schullehrer in ihren Diöcesen Ein Exemplar zuzustellen.

Münster, den 16. Februar 1831.

№ 103. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evang. Pfarramts-Kandidaten. 30. C.

Dem evangelischen Pfarramts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Winckel aus Berleburg, ist nach bestandenem zweiten theologischen Examen das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Münster, den 13. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 104. Vermessung der Grundstücke bei neuen Straßen-Anlagen betr. 291. 1. Q.

Wir finden uns veranlaßt zu bestimmen, daß bei angeordneten Vermessungen von Grundstücken, welche für den Straßenbau, es sey zur Abtretung des Eigenthums für neue Straßen-Anlagen, oder auch nur zeitweise, zur Entnehmung und Anfuhr der Baustoffe in Anspruch genommen werden, die Verwaltungs-Behörden sowohl, wie durch deren Vermittelung die Eigenthümer, Nutznießer oder Pacht-Inhaber solcher Grundstücke davon jederzeit vorab benachrichtigt werden sollen, um dabei ihr etwaiges Interesse wahrzunehmen, auch die ihnen selbst dienliche Auskunft zu geben; ohne daß es ihnen gleichwohl freisteht, die verfügte und ihnen angezeigte Vermessung in irgend einer Art zu hindern. Die Bau-Beamten haben daher bei Anordnung einer solchen Vermessung, der Ortsbehörde immer zeitig davon Anzeige zu machen, welche dann ihrer Seits die Grundeigenthümer davon in Kenntniß zu setzen hat.

Minden, am 1. Febtuar 1831.

№ 105. Aussaat-Versuche mit Leinsaamen betr. 275. 357. R. pl. I.

Die im verflossenen Jahre in den Kreisen Rahden, Bunde, Bielefeld und Halle durch verschiedene Landwirthe mit vieler Umsicht und Sorgfalt angestellten vergleichenden Aussaat-Versuche mit Russischem, Preußischem, Pommerschem und inländischem Leinsaamen, haben folgende Haupt-Resultate ergeben:

Digitized by Google

1) Auf ein Scheffelsaat, oder 120 Ruthen, ist gewonnen (durchschnittlich)				2) Von 100 Pfund ausgesäeten Lein, ist gewonnen (durchschnittlich)			
	roher Flachs vor der Röthe Pfund	gehechelter Flachs Pfund	Heede Pfund		roher Flachs vor der Röthe Pfund	gehechelter Flachs Pfund	Heede Pfund
aus Russisch. Saamen	4849	122	148	von Russisch. Saamen	5315	134	162
= Preußisch. =	3990	103	114	= Preußisch. =	4549	118	130
= Pommersch. =	3482	82	107	= Pommersch. =	3977	94	122
= inländisch. =	4949	99	69	= inländisch. =	4506	90	63

Die Verwendung des Preußischen Leinsaats in hiesiger Provinz, welche schon in frühern Zeiten in bedeutendem Umfange statt fand, scheint hiernach besonders beachtungswerth, zumal dasselbe, bei sicherer und reeller Bedienung, muthmaaßlich wohlfeiler, als der Russische Leinsaamen, zu stehen kommen würde.

Das Handlungshaus August Wilhelm Frisch zu Königsberg, welches in Leinsaamen sehr bedeutende Geschäfte macht, ist als besonders solide empfohlen worden, weshalb wir das handelnde Publikum darauf hiermit aufmerksam machen wollen.

Uebrigens stellt es sich nur wünschenswerth dar, daß die seit einigen Jahren von mehreren Landwirthen betriebenen Versuche, hiesigen, zur Aussaat völlig geeigneten Leinsaamen zu gewinnen, ferner mit Sorgfalt und Eifer fortgesetzt werden.

Minden, den 1. Februar 1831.

№ 106. 575. R. I. Die Kantonsbotenstelle zu Bocke, im Kreise Büren, mit einem jährlichen Diensteinkommen von

50 Rthlr. fixes Gehalt und gegen 12 Rthlr. Gebühren,

ist erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Hartmann in Büren binnen 4 Wochen zu melden. Minden, den 14. Febr. 1831.

№ 107. 701. E. I. Der Schuhmacher-Gesell Christian Kilian aus Magdeburg, hat seinen zu Heiligenstadt im Monat August v. J. ausgestellten, zuletzt von der Polizei-Behörde zu Herzberg visirten, Reisepaß, angeblich bei dem Ueberfahren über die Weser in das Wasser fallen lassen.

Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, denselben an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 20. Februar 1831.

№ 108. 403. Q. I. Der von der ersten Eskadron des 5. Ulanen-Regiments in der Nacht vom 24. auf den 25. November pr. desertirte Rekrut, Johann Christian Wagener aus Blotho, ist wieder zur Haft gebracht; weshalb der Steckbrief vom 30. November pr. Nr. 65. unsers vorjährigen Amtsblatts nunmehr cessirt. Minden, den 9. Februar 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1831.

№ 109. Der Oberlandesgerichts-Rath Fehr, und der Land- und Stadtgerichts-Canzlist Neukirch hieselbst, sind mit Tode abgegangen.

282. E. B. Der beim Land- und Stadtgerichte zu Warburg, als Assessor beschäftigt gewesene Oberlandes-Gerichts-Assessor von Detten, ist an das Königl. Oberlandes-Gericht zu Hamm versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Struff, ist auf sein Gesuch in die Rheinprovinzen versetzt, um sich daselbst als Notar auszubilden.

Die Oberlandesgerichts Auscultatoren Treckschmidt und Schwenger, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Anton Löher, ist zum Boten bei dem Fürstlich Kaunitzschen Gerichte zu Rietberg ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Gerber zu Rahden, ist nach Lübbecke, und der Land- und Stadtgerichtsbote Bode von Lübbecke nach Rahden versetzt.

Paderborn, den 1. Februar 1831.

Bekanntmachungen.

№ 110. Am 9. d. Mts. ist bei Lüchtringen, unweit Höxter, ein von der Weser ausgeworfener todter männlicher unbekannter Leichnam gefunden worden.

Derselbe war circa 5½ Fuß lang, von gesundem Bau, schwarzem Kopfhaar, ohne Spuren äußerer gewaltsamen Verletzung, und mußte, dem Anschein nach, einem Manne von circa 40 Jahren und, nach der Bekleidung zu urtheilen, dem mittleren Stunde angehören.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchwamms und gleicher Hose, einer wollkort bunten Weste, einem gestrickten weißen Unterkammisol, weißen wollenen Strümpfen und einem leinen Hemde, auf der Brust mit H. S. gezeichnet. Am Halse lag ein buntseidenes und ein weißes Tuch mit gewöhnlicher Binde und am Obertheil des Körpers waren noch die Ueberbleibsel eines blauen leinen Kittels vorhanden.

Wir bringen diesen Vorfall mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß jedermann, welcher über diesen unbekannten, höchst wahrscheinlich in der Weser ertrunkenen Mann etwa Auskunft geben könnte, darüber entweder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder uns selbst sofort die Anzeige mache.

Paderborn, den 16. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 111. In der Nacht vom 21. auf den 22. December v. J., sind mittelst Einbruchs aus dem Laden des Krämers Bernard Albers zu Ossendorf, Gerichts-Bezirks Warburg, folgende Gegenstände entwendet: Diebstahls-Anzeige.

Digitized by Google

1) ein Sack, gezeichnet A. N. mit 50 Pfund feinem Kaffee;
2) 2 Gebunde Stricknadeln;
3) 12 Stück weißen, gelben und grünen feinen Schlesischen Zwirn;
4) 2 Stück ordinairen, theils weißen, theils blauen Zwirn;
5) sechs Loth schwarze und grüne feine Näheseide;
6) für 15 Sgr. Weißbrod;
7) 6 Pfund Rauchtaback zum Werthe von 1 Thlr. 10 Sgr.;
8) ein schlichter silberner Ring, werth 7½ Sgr. ohne Zeichen;
9) ein silberner Theeloffel ohne Zeichen;
10) 1½ Dutz Hacken mit Ohren, von weißem Drathe, zu Kitteln bestimmt;
11) eine kleine Näheschcere, an welcher die eine Spitze abgebrochen;
12) 4 Paar Pfeifentroddeln, von verschiedenen Farben;
13) 1 bis 5 Pfund brauner Zucker;
14) ½ Pfund gelbes Wachs;
15) 4 Gewichtstucke von Messing, alle unter einem Lothe schwer.

An dem Orte des Einbruchs sind am folgenden Morgen zwei Aermel von schwarzem Merino vorgefunden, welche von den Dieben wahrscheinlich dort zurückgelassen sind. Wir warnen daher nicht nur vor dem Ankaufe der entwendeten Sachen, sondern fordern auch Jeden auf, dem die Eigenthümer der an dem Orte der Entwendung vorgefundenen beiden Aermel bekannt seyn sollten, oder von den gestohlnen Sachen etwas zu Gesicht kommt, oder, Falls Jemand Umstände in Erfahrung bringt, die auf die Entdekkung der Thäter führen könnten, solches sofort uns, oder der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen. Paderborn, den 12. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 112. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. lauf. Monats, wegen Beraubung des Postboten Feldmann, bringen wir zur öffentlichen Kunde, daß demjenigen, welcher den Thäter entdeckt, von dem Hochpreislichen General-Post-Amt eine Belohnung von zwanzig Thalern bewilligt werden wird.

Gesecke, den 8. Februar 1831.

Königlich Preußisches Justizamt.

№ 113. Versendung des dritten Jahresberichtes der Rheinisch-Westphälischen Gefangniß-Gesellschaft. 328. 2.

Der dritte gedruckte Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, ist im vorigen Herbste statutenmäßig an die Mitglieder der Gesellschaft versandt worden. Diejenigen Mitglieder, welche denselben noch nicht möchten erhalten haben, so wie die Herren Landräthe, Landdechanten, Superintendenten und Pfarrer, welche noch mehrere Abdrucke zur Verbreitung zu erhalten wünschen, können denselben, so wie den zweiten Jahresbericht, von der Gesellschaft portofrei beziehen.

Dusseldorf, den 19. Januar 1831.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Berichtigung. Seite 57 Zeile 8 von unten lese man: 1 Rtlr. 4 Sgr. 5 Pf. — statt 1 Rtlr. 14 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 4. März 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 114. Wegen Einsendung der Pflicht-Exemplare von Schriften Seitens der Verleger an die Königl. Bibliothek in Berlin ꝛc. bet.

In Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 27. November 1826. (Münst. Amtsblatt S. 415.) werden der Herr Ober-Bürgermeister hieselbst und die Herren Landräthe erinnert, sich die Verzeichnisse der bei den Verlegern ihres Bereichs im verwichenen Jahre erschienenen Verlags-Artikel vorlegen, und die richtige Absendung der Pflicht-Exemplare für die Königliche Bibliothek in Berlin und für die hiesige Pauliniſche Bibliothek nachweisen zu lassen, die bescheinigten Verzeichnisse aber dem Bibliothekar, Professor Winiewsky hieselbst pr. couvert binnen 4 Wochen zu übersenden.

Sollte wegen der eingetreten gewesenen Vakanz der hiesigen Bibliothekar-Stelle der obigen Vorschrift für 1829 nicht genügt seyn, so ist solches jetzt gleichzeitig nachzuholen.

Münster, den 20. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 115. Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Effecten der Kranken. 141. K. I.

Wir haben zwar jede Gelegenheit wahrgenommen, um bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten zur Verhütung weiterer Verbreitung derselben die erforderlichen Belehrungen und Verfügungen zu erlassen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und bei der noch häufig beobachteten Nachlässigkeit in Betreff der von mit ansteckenden Krankheiten behaftet Gewesenen benutzten Kleidungsstücke, Betten u. s. w., finden wir uns jedoch veranlaßt, mit besonderer Beziehung auf unsere, wegen des Handels mit Gegenständen, welche von Schwindsüchtigen und andern ansteckenden Kranken benutzt worden, erlassene Verfügung vom 29. Juli 1827. — Amtsblatt 1827., Seite 290. und 291. — im Nachstehenden eine Zusammenstellung der Vorschriften bekannt zu machen, welche bei den verschiedenen ansteckenden Krankheiten in Betreff der von den Kranken benutzten Effecten zu beobachten sind. In sofern wir aber neuere Entdeckungen mit einem Mittel — den Chlor — bekannt gemacht haben, welches ohne große Kosten in den Stand setzt, den Ansteckungsstoff zu vernichten, worüber die vielfältigsten Versuche und Erfahrungen die überzeugendsten und beruhigendsten Beweise geliefert haben, bringen wir vorab die Bereitung und Anwendung der salzsauren Räucherungen und des Chlorkalks zur allgemeinen Kenntniß.

Zur Entwicklung der Chlordämpfe — den salzsauren Räucherungen — mischt man zwei Loth gepulverten Braunstein, mit drei Loth Kochsalz und gießt allmählig vier Loth

Digitized by Google

mit ebenſoviel Waſſer verdünter Vitriolſäure hinzu, wodurch ſich die Dämpfe ſchnell entwickeln. Der Chlorkalk, welcher in den Apotheken für 8 Sgr. das Pfund zu haben iſt, wird in ein irdenes Gefäß gethan und mit Waſſer übergoſſen, ſo daß etwa ein Maaß Waſſer auf zwei Loth deſſelben gerechnet wird. Durch öfteres Umrühren werden die Chlordämpfe verbreitet; die Auflöſung wird zugleich aber auch benutzt, um ſowohl das Zimmer fleißig damit zu beſprengen, als auch die hölzernen und eiſernen Geräthſchaften, Bettſtellen, Geſchirre u. ſ. w. wiederholt damit zu waſchen. Da dieſe Chlordämpfe jedoch alle metallenen Geräthſchaften ſtark angreifen, ſo ſind dieſe vorab zu entfernen, oder doch ſofort beſonders abzuputzen.

In Betreff der verſchiedenen anſteckenden Krankheiten ſtehen folgende Vorſchriften, der Kranke mag geſtorben oder geneſen ſeyn, feſt;

1) Bei den Menſchen-Blattern muß alles gebrauchte Leinenzeug in der Auflöſung des Chlorkalks 24 Stunden lang eingeweicht, ſodann ſorgfältig mit Seife gewaſchen oder gelaugt, und darauf gebleicht werden. Alles in den Bettſtellen benutzte Stroh, Heu, Seegras, muß verbrannt, Pferdehaare müſſen nach vorheriger Durchräucherung mit den Chlordämpfen von neuem geſotten, die Bettfedern aber durchräuchert, mehrere Wochen gelüftet und dann gekeſſelt werden. Wollene Decken ſind vorzugsweiſe zu durchräuchern, zu lüften und zu walken. Die Bettſtellen, Nachtſtühle, wie alle übrigen im Krankenzimmer vorhandenen Möbeln müſſen wiederholt mit der Chlorkalk-Auflöſung gewaſchen werden. Das Krankenzimmer muß mehrere Tage hinter einander mit den Chlordämpfen wiederholt durchräuchert und mit der Auflöſung des Chlorkalks beſprengt werden.

Dieſe Vorſchrift gilt bei den wahren wie bei den modificirten Blattern, nicht weniger bei den kürzlich, als bösartig anſteckend, häufiger beobachteten lymphatiſchen Blattern, wie ſolche von Heim beſchrieben ſind.

Dieſelben Vorſichts-Maaßregeln ſind zu beobachten,

2) bei dem anſteckenden Nervenfieber — Faulfieber — dem Fleckfieber —;

3) bei der durch Uebertragung des Milzbrandgiftes entſtandenen Krankheit, der ſchwarzen Blattern, dem Carbunkel, bei der brandigen Bräune und Roſe, bei dem Hospital-Brande. Bei dieſen Krankheiten ſind noch beſonders alle zum Verbinden des Kranken benutzte leinene und andere Verbandſtücke, Charpie u. ſ. w. zu verbrennen.

4) Beim Scharlachfieber iſt die Durchräucherung des Krankenzimmers und aller Effecten, das Lüften und Waſchen derſelben ebenfalls nothwendig.

5) Bei der Waſſerſcheu ſind alle Gegenſtände, welche mit dem Speichel des Kranken beſchmutzt worden, ſo wie alle für die Wunden deſſelben benutzten Verbandſtücke ohne Ausnahme vorſichtig zu verbrennen. Alle andere Geräthſchaften deren ſich der Kranke bedient, müſſen vergraben, verbrannt, oder ausgeglüht werden.

6) Bei der Krätze genügt das Durchräuchern aller Effecten mit Schwefel und das nachherige Aus- oder Abwaſchen derſelben mit brauner Seife.

7) Bei dem bösartigen Grinde ſind alle benutzte Kopfbedeckungen ſorgfältig zu verbrennen.

Digitized by Google

8) Die Ruhr erfordert ein sorgfältiges Reinigen der von dem Kranken benutzten Leib- und Bettwäsche durch Einweichen in die Auflösung des Chlorkalks, das Durchräuchern und lange fortgesetzte Lüften aller Betten so wie das wiederholte Abwaschen aller benutzten Geräthe, besonders des Nachtgeschirres, mit Chlorkalk.

9) Die Lungenschwindsucht erheischt in gleicher Beziehung ganz besondere Vorsicht, und es sind in Betreff der von dem Verstorbenen benutzten Betten, der Bettwäsche, der leinenen, wollenen und baumwollenen Zeuge alle bei den Blattern vorgeschriebenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

10) Beim Krebs sind alle Verbandstücke, so wie alle mit dem Geschwüre in Berührung gekommene, oder durch den Ausfluß des Eiters und der Jauche beschmutzte Wäsche und Kleidungsstücke zu verbrennen. Alle andere Effecten sind aufs sorgfältigste mit der Auflösung des Chlorkalks zu reinigen, und nach dem Waschen lange der Luft auszusetzen.

11) Auch die Gicht gehört zu den Krankheiten, welche eine sorgfältige Durchräucherung, das Waschen und Lüften aller benutzten Gegenstände, besonders der Betten, der Wäsche und Kleidungsstücke erfordert.

Indem wir in den betreffenden Fällen den Polizei-Behörden es zur Pflicht machen, auf die sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften mit aller Strenge zu achten, fordern wir zugleich alle Medicinal-Personen auf, in den ihnen vorkommenden Fällen für die pünktliche Ausführung der vorgeschriebenen Maaßregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung dieser ansteckenden Krankheiten Sorge zu tragen; wie wir auch gewärtigen dürfen, daß es einem Jeden wichtig seyn werde, alle Gefahr der Ansteckung sowohl für sich und die Seinigen, wie für andre Personen nach Möglichkeit zu verhüten.

Minden, den 24. Februar 1831.

№ 116. 446. E. 1.

Die nachstehend näher signalisirte ausländische Landstreicherin Helene Köhler aus Sieden bei Nienburg, im Königreich Hannover, ist des Landes verwiesen, und ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Köhler. — Vornamen: Lena. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Sieden bei Nienburg, im Hannoverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 51 Jahr. — Größe: 4 Fuß 6 Zoll. — Haare: grau. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: aufgeworfen. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Fistelnarben unter dem Kinn.

Minden, den 3. Februar 1831.

№ 117. 599. Q. 1.

Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg werden die im vorigen Jahre dort angefangenen Chaussee-Bauten in dem gegenwärtigen nicht in dem Umfange fortgesetzt, um, wie damals, Arbeiter aus den westphälischen Provinzen dabei beschäftigen zu können. Wir bringen dieses zur Kenntniß unse-

Digitized by Google

rer Verwalteten, damit denselben eine vergebliche Reise nach den dortigen Chaussee-Baustellen erspart werde.

Minden, den 27. Februar 1831.

№ 118. 605. R. I.

Die Felddienerstelle zu Lutgeneder, im Kreise Warburg, mit einem jährlichen Dienst-einkommen von

a) 12 Rthlr. festen Gehalts,
b) 1 Paar Stiefeln, oder dafür 4 Rthlr.,
c) Benutzung von einer Wiese und 2 Garth Land,
d) an Denunzianten-Antheilen etwa 4 Rthlr.,

ist erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei der landräthlichen Behörde zu Warburg binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 17. Februar 1831.

Personal-Chronik.

№ 119. 52. K. I.

Der Wundarzt 1. Klasse Ulrich hierselbst, ist zum Kreis-Chirurgus des Kreises Bielefeld, mit der Anweisung seines künftigen Wohnsitzes in Brakwede, ernannt worden.

Minden, den 8. Februar 1831.

№ 120. 138. K. I.

Der Wundarzt 1. Klasse Johann Wilhelm Tubbesing zu Schildesche, ist zum Kreis-Chirurgus des Kreises Halle, mit der Bedingung ernannt worden, seinen Wohnsitz zu Borgholzhausen zu nehmen.

Minden, den 9. Februar 1831.

№ 121. 111. K. I.

Der Wundarzt 2. Klasse Köster zu Warburg, ist mit der Wahrnehmung der Kreis-Chirurgat-Geschäfte im Kreise Warburg, interimistisch beauftragt.

Minden, den 9. Februar 1831.

Bekanntmachungen.

№ 122. Diebstahls-Anzeige.

Am 12. v. M., Abends zwischen 7 und 9 Uhr, sind dem Colonus Kahre Nro. 15. zu Kumerdingsen, Verwaltungsbezirk Quernheim, folgende Sachen, als:

1) ein neues Oberbette von blau und weiß gestreiften Parchend;
2) zwei Kissen, wovon das eine mit einem weißen, das andere aber mit einem schwarzen gedruckten Ueberzuge versehen; und
3) circa ½ Pfd. weiße Seife,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Entdeckung des unbekanten Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienende Umstände, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Herford, den 23. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

In der Nacht vom 18/19ten v. M., sind dem Colonus Niewöhner Nro. 83. zu Steinhagen, mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen: № 123. Diebstahls-Anzeige.

1) circa 10 Pfd., bereits zum Hecheln bearbeiteter Flachs;
2) eine gleiche Quantität Werch;
3) zwei kleine Sicheln;
4) ein Nagelbohrer sammt Handhabe;
5) eine etwa 3 Maaß haltende blecherne Kaffeekanne;
6) eine schadhafte Kneifzange;
7) circa ein halbes Schwein sammt Würsten ꝛc.;
8) ein etwa 4½ Maaß haltender kupferner Tiegel, wovan zur linken Seite ein Fuß und ein Henkel fehlt; und
9) eine Barte.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Ermittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienende Umstände, unverzüglich bei uns oder der nächsten Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 24. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 26/27ten vorigen Monats, sind aus der Wohnung des Neubauer Druhmann zu Obernfelde, mittelst Einbruchs folgende Sachen und zwar № 124. Diebstahls-Anzeige.

A. dem Neuwöhner Druhmann.

1) eine grüne manchesterne Hose;
2) ein neuer runder Hut;
3) ein blauer bereits gewandter Oberrock;
4) zwei schwarze Frauens Abendmahlskleider;
5) ein rother Frauenrock;
6) drei bunte Frauens-Oberjacken;
7) eine schwarzbunte Jacke von Zitz, und eine dergleichen von weißbuntem Linnen, mit grünem Band eingefaßt;
8) zwei kattunene Tücher, beide mit bunten Borten versehen, und von denen das eine einen braunen, das andere einen rothgestreiften Grund hat;
9) eine schwarze oben mit Sammtband eingefaßte Schürze von Krepp;
10) eine bunte Frauenmütze mit bunt seidenem Bande;
11) eine schwarze Mütze mit schwarzseidnem Bande;
12) drei weiße feine schlichte Tücher;
13) drei weiße Mützen mit Kanten versehen;
14) drei weiße sogenannte Stirntücher mit Kanten;
15) drei weiße feine Mützen ohne Kanten;
16) drei Mannshemde;
17) drei Kinderhemde;
18) ein weißes feines leinenes Handtuch;

Digitized by Google

19) drei Lübbecker Viertel weiße Garten-Erbsen, in einem grauen leinenen Beutel;
20) drei weiße feine Stirntücher ohne Kanten;
21) zwei Stück feine weiße Tischlaken;
22) zwei Frauenshemde;
23) eine Quantität große Bohnen in einem grauen leinenen Beutel;
24) 3½ Viertel Lübbecker Maaß Gerstenmehl, in einem blauen leinenen Kissenbezuge mit weißen Blumen;
25) ein Schweineschinken;
26) eine Seite Speck;
27) neun Stück runde Mettwürste;
28) vier lange Milzwürste; und
29) ein Schwarzbrodt.

B. dem Heuerling Vogt.

1) einen schwarzen serfenen Frauenrock;
2) ein schwarzes tuchenes Kamisol mit Sammtband eingefaßt;
3) zwei schwarze seidne Schürzen, deren eine mit Florett, die andere mit Sammtband eingefaßt;
4) eine schwarze Sammtmütze;
5) eine schwarze mit Sammtband eingefaßte Mütze von Taffet;
6) eine bunte Mutze mit bunten seidenen Bande;
7) zwei feine weiße Tücher, wovon das eine schlicht, das andere aber mit bunten Blumen versehen;
8) ein weißes leinenes Handtuch mit blauen Querstreifen;
9) ein dergleichen langes, an beiden Enden mit Frangen versehen;
10) eine weiße Mütze mit Kante;
11) eine dergleichen ohne Kante;
12) ein weißes Vorhemdchen mit Kanten;
13) ein weißes sogenanntes Stirntuch mit Kanten;
14) zwei desgleichen ohne Kanten;
15) ein Paar wollne grüne lange Frauenshandschuh;
16) zwei weiße Striche ohne Kanten;
17) ein feines weißes Taschentuch;
18) ein Paar weiße feine Vorhemdchen

gestohlen.

Indem wir diesen beträchtlichen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alle, zur Entdeckung der unbekannt gebliebenen Thäter, oder Wiederherbeischaffung der entwendeten Gegenstände dienende Umstände, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zur fernern Veranlassung an uns zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 25. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 125. Ankündigung

Das unterzeichnete Curatorium beehrt sich, von der Errichtung einer Unterrichtsan-

Digitized by Google

stalt für angehende Handwerker, Künstler und Fabrikanten öffentliche Kenntniß zu geben, welche, durch die Vorsorge der höhern Landesbehörden begründet, mit dem 1. April d. J. unter der Benennung „Provinzial-Gewerbeschule“ in hiesiger Stadt eröffnet werden, und einem eben so allgemein als lange empfundenen Bedürfniß, wie wir mit Zuverlässigkeit erwarten dürfen, vollständig abhelfen wird. — einer Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Es liegt uns ob, diejenigen, welche die Ausbildung ihrer Angehörigen für das Gewerbefach der neuen Anstalt anvertrauen wollen, von deren Zweck und Einrichtung durch Nachfolgendes genauer zu unterrichten.

1) der Zweck der Gewerbeschule ist, durch Unterricht auf die Vervollkommnung der Gewerbe zu wirken, und zu dem Ende unter den Gewerbetreibenden diejenigen Kenntnisse zu verbreiten, welche ihrer Thätigkeit zur sichern Grundlage dienen.

2) Die Gegenstände des Unterrichts sind:

a. freies Handzeichnen nach Musterblättern und Gipsmodellen, — architektonisches und Maschienenzeichnen, — und zwar täglich in mehreren Stunden. —

b. reine und angewandte Mathematik, insbesondere die Hauptsätze der Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra, so wie der Feldmeßkunst, Mechanik, Statik und der Baukunst, soweit solche unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit für Bauhandwerker und Fabrikanten ꝛc., den jungen Leuten während des einjährigen Cursus vollkommen deutlich gemacht werden können.

c. Rechnen, nämlich Proportionalrechnung, praktische Rechnungsarten, besonders Berechnung der Flächen und Körper.

d. Experimental-Chemie.

e. Experimental-Physik.

f. Schönschreiben.

g. teutsche Sprache, namentlich die Hauptregeln der Grammatik und Orthographie, mit Uebung im deutlichen und richtigen schriftlichen Ausdruck.

Alles dem Zweck der Anstalt angemessen, und mit besonderer Beziehung auf die verschiedenen Arten bürgerlicher Gewerbe.

Die Gewerbeschule soll demnach keinesweges bloß Bauhandwerker bilden, sondern es soll in ihr der Fabrikant, der Mechanikus, der Bleicher, der Färber, der Musterweber, der Landwirth ꝛc., kurz Jeder, der zur sichern und schwunghaften Betreibung seines Geschäfts des Zeichnens, der mathematischen Wissenschaften, der naturwissenschaftlichen Kenntniß bedarf, eine, seinem künftigen Berufe angemessene, gründliche Vorbereitung erlangen können.

3) Bei den Lehrobjecten sub b. c. d. und e. wird der Unterricht in zwei Klassen getheilt. — Der Lehrkursus dauert in jeder derselben ein Jahr.

4) In der untern Klasse, welche den Unterricht sub f. und g. allein erhält, sollen die Schüler so weit ausgebildet werden, daß namentlich angehende Bauhandwerker mit den zur Meisterprüfung (Gesetz vom 25. April 1821) nothwendigen Kenntnissen daraus entlassen werden können, — die obere Klasse soll dagegen diejenigen Schüler weiter führen, welche ihrer künftigen Bestimmung nach eine höhere technische Ausbildung bedürfen. —

Digitized by Google

5) Den Schülern dieſer obern Klaſſen wird es frei ſtehen, zur gleichzeitigen Erlangung der ihnen nothwendigen allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung, den Unterricht in der Geſchichte, Geographie, der teutſchen und neuern Sprachen am hieſigen Gymnaſium, gegen geringe Vergütung, zu benutzen. —

Von den Schülern der untern Klaſſe kann, zu ihrer Vervollkommnung in der teutſchen Sprache und geeigneten Realkenntniſſen, auch die erſte Abtheilung der, im nächſten Sommer hier zu errichtenden, Bürgerſchule benutzt werden. —

6) Es iſt den Schülern der Gewerbeſchule nicht geſtattet, dieſen oder jenen Lehrgegenſtand vorzugsweiſe zu wählen; ſie müſſen vielmehr ſämmtliche Unterrichtsſtunden mit gleichem Fleiße beſuchen.

7) Bei der Meldung zur Aufnahme hat jeder nachzuweiſen, daß er mindeſtens 14 Jahr alt und confirmirt ſey, und diejenigen Schulkenntniſſe beſitze, welche in Bürger- und guten Elementarſchulen erwartet werden können.

Es wird deshalb in den bezüglichen Gegenſtänden, namentlich in der teutſchen Sprache und Rechtſchreibung, dem Kopf- und Tafelrechnen, im Schönſchreiben und der Formlehre eine Prüfung mit ihm vorgenommen. —

8) Das jährliche Schulgeld beträgt für die untere Klaſſe 6 Thlr., für die obere 8 Rtlr., und wird halbjährig mit resp. 3 oder 4 Rthlr. an die Schulkaſſe vorausbezahlt. — Außerdem muß jeder Schüler ein einfaches, aber gutes Reißzeug, zwei Reißbretter mit Zubehör und die nöthigen Zeichenmaterialien mitbringen, oder beim Eintritt ſogleich anſchaffen, ſolche jedoch hinſichtlich ihrer Brauchbarkeit der Beurtheilung des Lehrers überlaſſen.

Es wird dafür geſorgt, daß die genannten Gegenſtände zu billigen Preiſen an der Anſtalt ſelbſt zu kaufen ſind.

9) Beim regelmäßigen Abgange nach Ablauf eines einjährigen Curſus erhält der Schüler ein Zeugniß über ſeine erworbene Ausbildung in den verſchiedenen Lehrfächern und über ſeine Aufführung.

10) Zenſuren werden bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen ertheilt, und alsdann öffentlich vorgelegt.

11) Schüler, welche entſchiedenen Mangel an Fleiß und Lernbegierde zeigen, oder aus Mangel an Fähigkeit zu geringe Fortſchritte machen, oder grobe Unſittlichkeit begehn, werden ſofort entlaſſen.

Diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der neuen Gewerbeſchule anvertrauen wollen, werden erſucht, ſich unter Beachtung der sub 7 und 8 enthaltenen Beſtimmungen ſpäteſtens bis zum 15. März d. J. am Rathhauſe hieſelbſt zu melden, wo ihnen auf Erfordern auch weitere Auskunft ertheilt werden wird. — Wohnung und Koſt iſt bei hieſigen Einwohnern nach Umſtänden billig zu erhalten; auch fehlt es nicht an Gelegenheit zu vorzüglichem Privatunterricht in den neuern Sprachen, ſo wie zu praktiſcher Ausbildung in verſchiedenen Gewerben.

Bielefeld, den 8. Februar 1831.

Curatorium der Provinzial-Gewerbeſchule.

Delius. Scherr. A. Krönig.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 11. März 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 126. Censur der erscheinenden Schriften betr. 829.

Das Amt eines Censors für die im hiesigen Regierungs-Bezirk erscheinenden politischen, historischen, staatswirthschaftlichen, statistischen, und rein wissenschaftlichen Schriften, ist dem Herrn Consistorial-Rath Wagner hieselbst übertragen.

Münster, den 24. Februar 1831.

№ 127. Die Taubstummenschule bei dem S.-Seminar in Soest betr. 327. S.

Die Errichtung einer Taubstummenschule bei dem Schullehrer-Seminar in Soest gestattet die Aufnahme von 8 taubstummen Kindern im Alter von 7 bis 12 Jahren. Die Herren Landräthe haben hierzu, nach der Bekanntmachung vom 10. Januar 1821 (Münstersches Amtsblatt S. 21 *), geeignete Kinder dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 6 Wochen vorzuschlagen.

Münster, den 26. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 128. 83. K. I.

Frühere Erfahrungen haben es schon bestätigt, daß die Ausdünstungen der Gerberlohe ein allgemein wirksames Mittel gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Menschen sind. Es wurden namentlich bei einer, in einer volkreichen Stadt allgemein verbreiteten pestartigen Krankheit, alle Bewohner einer großen Lohgerberei von derselben verschont, während in den nah gelegenen Häusern viele Menschen ein Opfer derselben wurden.

Auch bei der vorkommenden Rinderpest, der Löserdürre, hat sich die gedachte Lohe wirksam bewiesen, indem im Herbste 1828. in einigen Oestreichischen Provinzen durch das Ausstreuen der Gerber-Lohe in den Ställen, so wie durch das Verdampfen des, auf die in Gefäßen hingestellte Lohe ausgegossenen kochenden Wassers, das Rindvieh in diesen Ställen von der Ansteckung befreit blieb, während alle übrige Stücke im Orte, deren Häute in der Lohgerberei verarbeitet wurden, an der Krankheit fielen.

Da dies einfache und wenig kostende Mittel vielleicht auch bei der epizootischen Lungenfäule, und selbst bei dem Milzbrande als Vorbäugungs-Mittel mit Nutzen angewendet werden dürfte, so machen wir die Viehbesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf dasselbe aufmerksam, indem wir zugleich wünschen, daß uns die Resultate der, vorkommenden Falls, mit der Gerberlohe angestellten Versuche, mitgetheilt werden mögen.

Minden, den 25. Februar 1831.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 37.

Digitized by Google

№ 129. 808. R. I. Die Königl. Intendantur zu Münſter, hat auf den 21. d. M. einen Verdings-Termin anberaumt, in welchem die Lieferung einer bedeutenden Quantität Futterleinwand zu Militair-Bekleidungen von 2 verſchiedenen Sorten, nach gegebenen Proben, desgleichen mehrere Tauſend paar Schuhe, wie ſie von den Truppen getragen werden, entweder theilweiſe, oder auch im Ganzen, nach den im Termine ſelbſt bekannt zu machenden Bedingungen und vorliegender Probe, an den Mindeſtfordernden vergeben werden ſoll.

Lieferungsluſtige, deren Solidität übrigens bei Gelegenheit der der Königl. Intendantur einzureichenden Submiſſionen glaubhaft nachgewieſen werden muß, werden mit dem Bemerken hiervon benachrichtigt, daß die Lieferung möglichſt bald effectuirt werden ſoll, und eine noch zu bewirkende Fabrikation der Leinwand nicht abgewartet werden kann.

Minden, am 8. März 1831.

№ 130. 710. R. I. Die mit einem jährlichen Einkommen von 36 Rtlr. verbundene Polizeidienerſtelle zu Hartum, Kreiſes Minden, iſt erledigt, weshalb Verſorgungsberechtigte hierdurch aufgefordert werden, ſich mit ihren Qualifications-Atteſten innerhalb 4 Wochen bei der Königl. Landräthlichen Behörde hierſelbſt zu melden.

Minden, den 28. Februar 1831.

№ 131. Milde Stiftung. 195. N. D. I. Der Gerichtsbote Fleiter zu Verl, hat der Kaplanei zu Stuckenbrock zwei Kapitalien von reſp. 30 und 20 Rthlr. überhaupt 50 Rthlr. geſchenkt.

Minden, den 8. Februar 1831.

№ 132. Geſchenk. 241. N. D. I. Der Ackerwirth Johann Bernard Lippe zu Bergheim, hat dem Pfarrfonds zu Vinſebeck ein Capital von 30 Rthlr. geſchenkt. Zur Annahme dieſer Schenkung iſt die Staatsgenehmigung ertheilt.

Minden, den 22. Februar 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 133. 2451. Des Königs Majeſtät haben geruhet, den Büreauvorſteher für das Rechnungs- und Kaſſenweſen, Düſing, zum Rechnungsrath, und den Oberzollinſpektor Hähling in Giershagen zum Steuerrath zu ernennen.

Münſter, den 21. Februar 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 134. 1903. E. B. Auf Veranlaſſung des von dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts vom 2. November v. J. erſtatteten Berichts iſt die Frage:

ob Untergerichte fiscaliſche Unterſuchungen einzuleiten berechtigt ſind?

nochmals in ſorgfältige Erwägung gezogen worden, und hat das Juſtiz-Miniſterium ſich mit Rückſicht auf die bereits in den Reſcripten vom 13. October 1814, 13. Januar und 8. Auguſt 1815 (Jahrbücher Band 4 Seite 217, Band 6 Seite 34, Band 7 Seite 22) angenommenen Grundſätze, dafür entſchieden, daß Untergerichte, inſoweit ſie die Strafrechtspflege auszuüben befugt ſind, und inſofern nicht wegen einzelner Ver-

Digitized by Google

gehen ausdrücklich, wie zum Beispiel im §. 248 Anh. zur Allg. Gerichts-Ordnung, ein anderes bestimmt worden ist, auch fiscalische Untersuchungen einleiten, und in denselben, unter den ihnen in Hinsicht der Abfassung von Straferkenntnissen gesetzten Schranken, zu erkennen, für befugt erachtet werden müssen.

Hiernach sind die etwa ergangenen entgegenstehenden Verfügungen nicht fernerhin anzuwenden, vielmehr die Untergerichte demgemäß da, wo dergleichen entgegenstehende Verfügungen erlassen worden, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu
Breslau.

Abschrift des vorstehenden Rescripts wird dem Königl. Oberlandesgerichte zur Nachricht und Befolgung zugefertigt.

Berlin, den 24. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu
Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescripts, wird sämmtlichen Gerichts-Behörden im Departement des hiesigen Oberlandes-Gerichts zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Paderborn, den 15. Februar 1831.

№ 135. Personal-Chronik. 1348.

Der Justiz-Commissarius Menne zu Nieheim ist unterm 18. Januar d. J. zum Notarius im Departement des hiesigen Oberlandes-Gerichts ernannt und bestallet worden.

Paderborn, den 15. Februar 1831.

Bekanntmachungen.

№ 136. Diebstahls-Anzeige.

Die hierunter signalisirte Margaretha Mückenhaupt, ist dringend verdächtig, der Magd des Müllers Schulze zu Soest, Gerdruth Diependahl, am 26. December v. J., folgende Kleidungsstücke entwendet zu haben:

1) ein schwarzes Merinos-Kleid mit langen Ermeln,
2) ein gelb und rothes siamosen Kleid mit kurzen Ermeln;
3) eine blau und weiß gestreifte Schürze;
4) ein Korsett.

Digitized by Google

Die Kleider sind daran kenntlich, daß sie hinten mit einer Schaube zusammen gezogen und dann zugebunden werden. Unten sind beide mit einem 3 Finger breiten Saum versehen, in welchem sich inwendig Watte befindet.

Wir ersuchen, auf die Margaretha Mückenhaupt und die gestohlenen Sachen ein wachsames Auge zu haben, und erstere im Betretungsfall verhaften, und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 23. Februar 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort: angeblich Gesecke. — Wohnort: unbestimmt. — Alter: 18 Jahre. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Statur: schlank. — Haare: röthlich, blond. — Stirne: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Zeichen: keine.

№ 137. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8/9ten Februar d. J., sind der Wittwe des Heuerling Wilhelm Belsmeyer, bei Nro. 9. in Niederjöllenbeck, mittelst Einbruchs, aus deren Schlafkammer folgende Sachen entwendet worden:

1) 20 Rthlr. Preuß. Courant in 1/3 Stücken bestehend;
2) drei Stück flächsen, im Ganzen 23 Ellen haltend, vor deren einem ein rother Streif befindlich;
3) ein Band Bernstein Corallen, mit einem kleinen schlichten silbernen Schlosse. Unter den Corallen befindet sich in Mitte der Reihe eine mit einem kleinen Loche;
4) ein zusammen gebundenes Stück grauer sogenannter Bielefelder Leinewand von 60 Ellen;
5) ein altes Frauenshemd.

Der Thäter ist bis jetzt unbekannt, und es hat sich ungeachtet alles Nachsuchens bis jetzt keine Spur der gestohlenen Sachen auffinden lassen.

Wir ersuchen deshalb alle und jede Behörden, auf beides sorgfältig zu achten, und uns jede Anzeige darüber zukommen zu lassen.

Herford, den 1. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 138. Wegen des auf Freitag vor Palmsonntag einfallenden Feiertags, hat der in der Regel hier einfallende Mündel oder Kleesaamen Markt, auf den folgenden Montag den 28. März c. verlegt werden müssen.

Harsewinkel, den 2. März 1831.

Der Bürgermeister,
Wendland.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 18. März 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 1273. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November 1830., über die Abänderung der Vorschrift im §. 11. des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27. Dezember 1785.

— 1274. Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthume Posen anzuwenden sind. Vom 8. Januar 1831.

— 1275. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Februar 1831., betreffend die mit dem 1. April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten als die dazu verpflichteten Civilbeamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen.

— 1276. Erklärung wegen Abänderung des §. 3. der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1811. abgeschlossenen Konvention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28. Februar 1831.

Allerhöchste Kabinetsorder.

№ 139.

Ich habe unterm 12. Juni 1828 verordnet, daß nicht mehr junge Leute zum Dienst auf Beförderung angenommen werden sollen, so lange die Zahl der etatsmäßigen Porte-Epee-Fähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden überzähligen Seconde-Lieutenants, bei einem Truppentheile erfüllt ist, will aber diese Bestimmung hierdurch bis auf anderweiten Befehl außer Kraft setzen, und demnach die Annahme zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee wieder unbeschränkt gestatten. Ich trage Ihnen auf, solches den Truppentheilen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 8. Februar 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister von Hacke.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 140.

Ernennung von Feldmessern zu Kataster-Geometern betr.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

1. Wilhelm Hürxthal zu Düsseldorf.

Digitized by Google

2. Georg Sauer zu Coblenz.
3. Altpeter " "
4. Daniel Stosberg zu Coblenz.
5. Felix Dehez " "
6. Altpeter zu Arnsberg.
7. von Manger zu Münster.
8. Clement zu Minden.
9. Wilhelm Winckel zu Minden.
10. Christoph Bernhard Wattendorf zu Minden.
11. Georg Holekamp zu Minden.

sind nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 5. März 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 141. Den Kirchen-Kalender für die evangel. Geistlichen und Kirchen Vorsteher pro 1831 betr. 100. C.

Von dem „Kirchenkalender für die evangelischen Geistlichen und Kirchenvorsteher in Rheinland-Westphalen, herausgegeben von E. F. W. Bährens" ist der zweite Jahrgang (Essen, bei Bädecker 1831) erschienen. Er enthält außer einem Amtskalender, (den die Herren Superintendenten und Pfarrer benutzen können, um darin ihre das Jahr hindurch zu besorgenden periodischen Geschäfte zu notiren und dadurch Versäumnisse zu vermeiden) das Verzeichniß der evangelischen Gemeinden, Pfarrer und wählbaren Pfarramts-Kandidaten, viele biographische Notizen, kirchliche Nachrichten, erlassene Verfügungen, (als Beiträge zu den von den Pfarrern zu führenden Registranden) Anzeigen der erschienenen theologischen Schriften ꝛc.

Münster, den 2. März 1831.

№ 142. Wahlfähigkeit eines evang. Pfarramts Kandidaten betr. 99. C.

Der Pfarramts-Kandidat Johann Friedrich August Schulze zu Wattenscheid, welcher vor dem Königl. Konsistorium zu Coblenz das Examen pro ministerio bestanden, ist auch unter die wählbaren Pfarramts-Kandidaten unsers Bezirks aufgenommen worden.

Münster, den 2. März 1831.

№ 143. Wahlfähigkeits Erklärung eines evang. Pfarramts Kandidaten betr. 75. C.

Dem Pfaramts-Kandidaten Jan Pol zu Herdecke ist nach rühmlich bestandener Prüfung pro licentia concionandi das zweite theologische Examen vom hohen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassen und dem gemäß das Wahlfähigkeits-Zeugniß von uns ertheilt worden.

Münster, den 4. März 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 144. Die Aufnahme neuer Schüler in das hiesige Gymnasium betr. 186. 8.

Die mit jedem Jahre steigende Frequenz des hiesigen Gymnasiums, hat eine solche Ueberfüllung der einzelnen Schul-Klassen herbeigeführt, daß schon 2 derselben in zwei abgesonderte Coetus haben getheilt werden müssen, was auch mindestens noch bei einer Schul-Klasse als dringendes Bedürfniß erscheint. Abgesehen von den dadurch

Digitized by Google

jährlich steigenden Ausgaben, welche bei den niedrigen Sätzen des Schulgeldes und der bedeutenden Zahl der Freischüler auch in Betracht kommen, muß die Anstalt trotz der Bemühungen Aller, die dabei zunächst oder mittelbar einzuwirken haben, in disciplinarischer Hinsicht, da die Beaufsichtigung und Beobachtung aller einzelnen Schüler sehr erschwert wird, nicht weniger aber in wissenschaftlicher Hinsicht leiden, da es bei den größten Anstrengungen auch den geschicktesten Lehrern unmöglich wird, in ungetrennten Klassen von 50 — 60 — 70 Schülern allen Einzelnen eine gehörige Sorgfalt zu widmen, und deren schriftliche Arbeiten einer genauen Beurtheilung zu unterwerfen.

Unter diesen Umständen erscheint eine Beschränkung bei der Aufnahme neuer Schüler für dieses und die nächstfolgenden Jahre dringend nöthig, und als eine besondere Pflicht gegen diejenigen, die ihre Kinder der Anstalt anvertrauen.

Wir haben daher mit Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministeriums den Direktor des Gymnasiums beauftragt, bei der Aufnahme neuer Schüler in die letzte oder irgend eine andere Schul-Klasse sich zunächst nur auf die Söhne der Einwohner dieser Stadt und des Kreises Münster zu beschränken, zumal die entfernter wohnenden Personen die ihnen in der Nähe liegenden, zweckmäßig eingerichteten Gymnasien und Progymnasien für die wissenschaftliche Bildung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen benutzen können. Auch wird bei der Aufnahme neuer Schüler für die unterste Klasse des Gymnasiums mit aller Strenge auf den Grad allgemeiner Vorbildung gehalten werden, wie er in unserer Bekanntmachung vom 4. Oktober 1824 (Amtsbl. S. 349 *) angegeben ist.

Münster, den 23. Februar 1831.

№ 145. Schenkung. 287. S.

Die Riesesche Buchhandlung in Coesfeld, hat der Bibliothek des dortigen Gymnasiums in der Zusage mehrerer Literaturzeitungen am Jahresschlusse eine dankenswerthe Gabe dargebracht, und uns durch diesen Beweis ihres Gemeinsinnes erfreut.

Münster, den 28. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 146. Die Unterhaltung der Viehtränken betr. 3104. R. I.

Sowohl für die Tränkung des Viehes, als für den Bedarf bei entstandener Feuersgefahr ist es zu wünschen, daß an jedem bewohnten Orte, reines und gesundes Wasser in hinreichender Masse vorhanden sey. Wo daher dieser Bedarf nicht durch Flüsse, Bäche, oder größere Teiche gewährt wird, ist die sorgfältige Einrichtung und Unterhaltung der Viehtränken nicht zu verabsäumen, da das Vieh, welches genöthigt ist, den Durst mit modrigem, faulen Wasser zu löschen, und die Dünste einzuathmen, welche aus unreinen und verschlammten Wässern fortwährend sich entwickeln, leicht den gefährlichsten Krankheiten ausgesetzt ist, wie solches die Erfahrung häufig schon bestätigt.

Wir machen daher den Ortspolizeibehörden zur Pflicht, auf Anlage gesunder Viehtränken, wo solche noch fehlen, nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen und demnächst darauf zu halten, daß solche gehörig unterhalten und gereinigt werden.

Minden, am 24. Februar 1831.

---

*) Mindensches Amtsblatt Seite 414.

Digitized by Google

№ 147.
756.
R. I.

Nachweis

der im Monat Januar 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
												Berliner			
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	2	2	2	12	10	1	18	5	1	3	3	2	12	10
Rahden	3	19	2	2	12	6	1	24	2	1	—	—	3	—	—
Bünde	3	15	—	2	15	—	1	25	—	1	—	—	—	—	—
Herford	3	12	6	2	16	3	1	21	8	1	—	10	2	29	2
Bielefeld	3	26	3	2	20	—	2	3	2	1	3	2	2	25	—
Halle	4	—	—	2	20	8	2	5	—	1	4	5	3	2	6
Wiedenbrück	3	14	—	2	18	—	1	29	—	1	7	—	2	12	—
Paderborn	3	3	4	2	15	1	1	20	4	—	29	9	2	7	—
Büren	3	6	7	2	10	4	1	17	5	—	28	10	2	8	9
Warburg	2	20	—	2	5	—	1	10	—	—	22	6	2	10	—
Hörter	3	2	6	2	17	6	1	17	6	—	17	6	2	12	6
Brackel	3	2	—	2	12	—	1	9	—	—	28	—	2	14	—
Durchschnitts-Preis .	3	10	4	2	14	7	1	21	9	—	29	7	2	17	10
Mithin gegen den Monat December v. J., Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Weniger	—	2	6	—	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	11

Minden, den 9. März 1831.

№ 148.
756.
R. I.

Nachweis

der im Monat Februar 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
												Berliner			
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	2	2	2	15	—	1	22	9	1	4	3	2	19	4
Rayden	3	9	2	2	17	6	1	24	7	1	8	4	3	7	6
Bünde	4	—	—	2	20	—	1	25	—	1	2	6	—	—	—
Herford	3	16	3	2	21	3	2	3	9	1	3	2	2	23	9
Bielefeld	3	25	—	2	26	3	2	2	6	1	5	—	3	—	—
Halle	4	—	—	2	24	5	2	10	—	1	7	6	3	7	6
Wiedenbrück	3	21	—	2	23	—	1	29	3	1	8	—	2	18	—
Paderborn	3	7	4	2	18	9	1	22	11	—	28	4	2	11	8
Büren	3	5	8	2	11	5	1	18	—	—	27	11	2	9	7
Warburg	2	20	—	2	10	—	1	10	—	—	26	—	2	10	—
Hörter	3	2	6	2	17	6	1	17	6	1	—	—	2	12	6
Brackel	2	26	—	2	11	—	1	21	—	1	—	9	2	10	—
Durchschnitts-Preis .	3	11	3	2	18	—	1	24	9	1	2	8	2	20	—
Mithin gegen den Monat Januar, Mehr . .	—	—	11	—	3	5	—	3	—	—	3	7	—	2	2
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 9. März 1831.

Digitized by Google

S u n g

rungs-Bezirks von Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſen.

Bohnen			Linſen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
2	—	—	2	23	7	—	26	8	—	15	—	4	20	—
2	15	—	—	—	—	—	16	10	—	20	—	4	20	—
2	15	—	—	—	—	—	20	—	—	12	6	5	15	—
2	10	4	3	22	6	—	21	9	—	20	6	6	20	—
2	18	9	3	—	—	—	25	—	—	20	—	7	8	5
2	12	6	—	—	—	1	—	—	—	19	—	6	23	4
2	2	6	—	—	—	—	18	9	—	21	—	6	26	—
2	3	6	2	15	11	—	16	—	—	16	5	5	20	—
2	4	4	2	15	—	—	16	11	—	24	2	7	11	—
2	—	—	2	20	—	—	10	—	—	15	—	7	15	—
2	2	6	2	17	6	—	16	6	—	25	—	7	7	6
1	23	—	2	19	—	—	12	—	—	23	—	9	—	—
2	6	5	2	24	2	—	19	2	—	19	4	6	18	—
—	—	3	—	1	8	—	—	6	—	—	—	—	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—

S u n g

rungs-Bezirks von Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſen.

Bohnen			Linſen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
2	4	3	2	23	7	—	26	6	—	13	6	4	22	6
2	25	—	—	—	—	—	20	10	—	18	6	4	18	4
2	15	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—	6	—	—
2	13	9	3	25	—	—	28	9	—	18	3	6	18	9
2	20	—	—	—	—	1	2	6	—	20	—	7	8	5
2	12	6	—	—	—	—	28	4	—	18	2	7	15	5
2	22	—	—	—	—	—	24	—	—	21	6	7	5	—
2	2	2	2	15	—	—	17	3	—	16	2	6	—	—
2	—	5	2	17	5	—	17	8	—	23	8	6	28	4
2	—	—	2	20	—	—	12	6	—	15	—	8	—	—
2	7	6	2	17	6	—	20	—	—	27	6	7	12	6
1	27	—	2	19	—	—	20	—	—	21	9	8	15	—
2	10	—	2	23	11	—	23	2	—	19	1	6	22	—
—	3	7	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—

№ 149. Statt gehabte Brandfälle im Jahre 1830 betr. 106. 114. et seq. I.

Die durch die angestellten polizeilichen Untersuchungen bewirkten Ermittelungen über die Entstehungs-Ursachen, der im Laufe des vorigen Jahrs im hiesigen Regierungs-Bezirke statt gehabten Brandfälle ergaben folgendes Resultat, welches den Interessenten der vier verschiedenen Feuer-Societäten hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Im verflossenen Jahre ereigneten sich 129 Brandfälle. Es wurden dadurch 234 Grundbesitzer beschädigt, und 231 Gebäude, nemlich

198 Wohnhäuser,
15 Scheunen,
2 Ställe,
8 Backhäuser,
7 Mühlen und
1 Kirche

eingeäschert.

Von diesen Brandschäden wurden

10 durch Blitzstrahl,
95 durch nicht ermittelte Zufälle,
5 durch Unvorsichtigkeit,
17 durch muthmaßliche Brandstiftung,
2 durch schlechte Bauart

veranlaßt.

Minden, den 2. März 1831.

№ 150. 774. E. I.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Landstreicher Carl Ludwig Schwarz aus Grossenwieden, ist des Landes verwiesen, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Minden, den 3. März 1831.

Signalement:

Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: schmal, runzlich. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: lang, spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: aufgeworfen. — Bart: blond. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittlere. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 151. Geschenk. 284. N. I.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt werden will, hat der katholischen Kirche zu Blotho, ein Kapital von 1300 Rtlr. Gold geschenkt. Zur Annahme dieser Schenkung ist die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden.

Minden, den 5. März 1831.

№ 152. Personal-Chronik. 215. M. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Capell in Espelkamp, Kreises und Diöcese Rahden, erledigte dortige Schullehrerstelle, ist dem bisherigen Hülfslehrer, Schulamts-Kandidaten Kohlweß daselbst provisorisch übertragen worden.

Minden, den 16. Februar 1831.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 23/24ten v. M., sind den Einliegern Holtkamp und Brinkschneider zu Bokel, Gerichtsbezirks Rietberg, aus ihrer Wohnung mittelst Einbrechens und Einsteigens in dieselbe, folgende Sachen, und zwar dem ersten: № 153. Diebstahls-Anzeige.

1) ein kupferner Kaffeetopf von runder Form, mit drei Füßen und einem Deckel, an dessen Boden sich eine Beule befand, und
2) ein neuer eiserner Kaffeebrenner mit Stiel;

und dem letztern:

ein kupferner Kessel von runder Form, mit einem eisernen Griff, und vier Maaß haltend,

entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern Jedermann zugleich auf, etwaige zur Entdeckung der Thäter oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen dienliche Indizien entweder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde, oder uns selbst sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 6. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Der wegen Fälschung zur Untersuchung gezogener und unten signalisirte Handelsmann Joseph Schröder von Driburg, hat sich durch seine heimliche Entfernung des Abschlusses der Untersuchung entzogen. № 154. Steckbrief.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden, auf denselben achten, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 9. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Familienname: Schröder. — Vornamen: Joseph. — Geburtsort: Driburg. — Stand: Handelsmann. — Religion: katholisch. — Alter: 32 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz und lang. — Mund: klein. — Kinn: länglich. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Auf Anordnung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Minden, soll der bei Neuhaus belegene Königliche Forstdistrict Wilhelmsberg, welcher zu 153 Morgen 37 □Ruthen vermessen worden und, mit Ausnahme der Umgebungen des Hauses, eine Blöße ist, die sich sowohl zur Holzzucht als auch zu Ackerland, Wiesen und Weiden eignet, mit der Forstdienstwohnung und einem besondern Wirthschaftsgebäude sowohl zum Verkaufe als zur Erbpacht, in einzelnen Theilen und im Ganzen ausgeboten werden. № 155. 397. b 11.

Die von Paderborn nach Bielefeld führende neue Chaussee, welche unmittelbar an derjenigen Abtheilung vorbei führt, worin die Gebäude belegen sind, giebt diesen

Digitized by Google

Forſtdiſtricte einen beſonderen Werth, indem ſich derſelbe hierdurch zur Anlage einer Wirthſchaft paſſen dürfte.

Erwerbluſtige, welche jedoch im Termine gehörige Sicherheit für ihre Gebote nachweiſen müſſen, lade ich zu dem am 6. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Oberförſter-Wohnung im Wilhelmsberge anſtehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß die Eintheilung dieſes Diſtricts, und die Taxen von jeder Abtheilung, in dem Geſchäftslocale des Unterzeichneten 8 Tage vor dem Veräuſſerungs-Termine eingeſehen werden können.

Paderborn, am 3. März 1831.

Der Forſtmeiſter,
Hagſpihl.

№ 156. b. II. Am Dienſtag den 5. April d. J., Morgens 10 Uhr, ſoll der in der Gemeinde Atteln und dem Kreiſe Büren belegene, größtentheils mit buchen Hochwald beſtandene Forſtdiſtrict Samenberg, zur Größe von 13 Morgen 145 □Ruthen vermeſſen, und mit Berückſichtigung der hierauf haftenden Servituten zu 297 Rtlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeſchätzt, ſowohl zum reinen Verkauf als zur Vererbpachtung ausgeſetzt werden.

Erwerbluſtige, welche jedoch ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nachweiſen müſſen, lade ich hierdurch ein, ſich zur oben beſtimmten Zeit in der Wohnung der verwittweten Förſterin Rohden im Etteler-Forſte einzufinden und ihre Gebote abzugeben; wobei ich bemerke, daß die der Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen und Taxen 8 Tage vor dieſem Termine in dem Geſchäftslocale des Unterzeichneten eingeſehen werden können, der Unterförſter Kemper in Atteln aber beauftragt worden iſt, den Diſtrict auf Verlangen anzuweiſen.

Paderborn, den 3. März 1831.

Der Forſtmeiſter,
Hagſpihl.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 25. März 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 157. Empfehlung des Lese- und Sprechbuchs von K. Ehrlich betr. 306. 3.

Die Schul-Inspektoren und Elementar-Schullehrer machen wir aufmerksam auf das von dem Seminar-Direktor Ehrlich zu Soest herausgegebene kleine Lese- und Sprech-Buch für Anfänger. Soest, bei Nasse 1831 (110 Seiten in Oktav. Der Verleger liefert das Exemplar ungebunden für 3½ Sgr. mit 12 pro Zent. Rabat, gebunden zu 5 Sgr.) Denen, die es der leichtern Einführung wegen wünschen, gibt er hinsichtlich der Zahlung auf ein halbes Jahr Kredit. Von der für Lehrer besonders abgedruckten Vorrede, welche von dem Gebrauch des Buches handelt, wird bei einer Abnahme von mehr als 25 Exemplaren Ein Exemplar unentgeldlich beigelegt.) Der Verfasser geht davon aus, daß, wenn eine Schule gehoben werden soll, der Anfang mit den allerkleinsten Kindern, mit den ersten Ankömmlingen gemacht werden müsse, und stellt unter den Uebungen, welche mit diesen vorgenommen werden müssen, mit Recht die Sprachbildungsübungen obenan. Werden diese Schüler der untersten Abtheilung, wie es sehr häufig der Fall ist, versäumt, nicht gehörig angeregt, geweckt, geübt und beschäftigt, so kommen sie unreif in die folgende Abtheilung und späterhin erscheinen sie auch in der obersten Abtheilung, nach deren Fortschritten man die Leistungen der Schule beurtheilt, nicht so vorbereitet, wie sie seyn würden, wenn sie gleich von Anfang an gehörig wären angeleitet worden. Daß dem so sey, davon zeugen auch die Erfahrungen der Pfarrer, welche beim Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichte eine Hauptschwierigkeit darin finden, daß die Schüler zu wenig Sprachreichthum besitzen und im Gebrauch der Sprache beim mündlichen Ausdruck zu unbeholfen sind. Für diese ersten Sprachbildungsübungen wird den Lehrern in dem vorgenannten Elementarbuche ein Hülfsmittel dargeboten. Nach der Absicht des Verfassers soll es 1) zu Uebungen im Lesen, und 2) zu Uebungen im Sprechen dienen. Als Leseübungsbuch ist es für solche Kinder bestimmt, welche Wörter von einer Sylbe ziemlich fertig lesen und längere Wörter nach ihren Sylben abtheilen können, so daß es sich an eine der gewöhnlichen Wandfibeln anschließt und den Uebergang aus der Fibel in das allgemeine Lehr- und Lesebuch vermittelt. Die Kinder sollen an dem aufgestellten Stoff, welcher aus dem Kreise der sinnlichen Wahrnehmungen hergenommen ist, theils in jedem Worte die rechte Sylbe, theils in den aufgestellten Sätzen überall das rechte Wort betonen lernen. Diejenigen Sylben und Wörter, welche beim Lesen und Sprechen betont werden sollen, sind durch den Druck hervorgehoben.

Digitized by Google

Als Sprechübungsbuch soll es dem Lehrer Stoff und Anleitung geben, die Aufmerksamkeit der Kinder zu wecken, sie durch Vorsprechen und Nachsprechenlassen zum Sprechen zu bringen, sie durch gutes Vorsprechen und gutes Nachsprechenlassen zu einem richtigen und guten Aussprechen zu gewöhnen, sie allmählig in den Besitz eines guten Vorrathes von Begriffen und Wörtern zu setzen und sie auf dem bloß praktischen Wege im mündlichen geläufigen Ausdruck zu üben. Indem wir diese kleine Schrift der Beachtung der Schul-Inspectoren und Schullehrer angelegentlich empfehlen, rathen wir Ersteren zugleich, die zweckmäßige Benutzung derselben bei den Uebungen der Schuljugend in den Lehrer-Konferenzen zu einem Gegenstande der Verhandlungen zu machen.

Münster, den 28. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 158. Die Quittungen über Militair-Pensionen betr. 94. H. I. pl.

Da, wie sich im Laufe der Zeit ergeben hat, die Beibringung der vorgeschriebenen Bescheinigung der Obrigkeiten zu den Quittungen über Militair-Pensionen

„daß der von dem Pensionair angegebene Wohnort auch sein Aufenthaltsort sey,

oft mit Weitläuftigkeiten verbunden ist, so ist höhern Orts beschlossen worden, eine Modification dieser Vorschrift in der Art eintreten zu lassen, daß künftig die Militair Pensions-Quittungen mit dem bei den Civil Pensions-Quittungen üblichen Atteste

„Leben und Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der Preußischen Staaten,
„wird hierdurch bescheinigt“

versehen werden können.

Die betreffenden Militair-Pensionairs, die Orts Obrigkeiten, unsere Haupt-Kasse und sämmtliche Special-Kassen, werden von dieser höhern Bestimmung hierdurch zur resp. Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 10. März 1831.

№ 159. Trauung minderjähriger Personen. 146. 287. M. D. I.

Mehrere seit einiger Zeit bei uns eingegangene Beschwerden, daß häufig Trauungen minderjähriger Personen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider vorgenommen worden und nachtheilige Folgen daraus entstanden sind, veranlassen uns den Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks in Erinnerung zu bringen, daß

1) Vormünder ihre zur Verheirathung minderjähriger Waisen erforderliche Einwilligung nicht ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts ertheilen können, Allg. Landrecht Th. II. Tit. I. §. 54., und

2) diese Genehmigung jedesmal von dem Vormunde dem Pfarrer schriftlich vorgezeigt werden muß.

№ 160. Verordnung die hinsichtlich der Sand-, Lehm- u. Mergelgruben zu handhabende Sicherheitspolizei betr. 983. L. I.

Die genaue Befolgung dieser Vorschriften in vorkommenden Fällen wird sämmtlichen Pfarrern hierdurch zur Pflicht gemacht.

Minden, den 14. März 1831.

Ein trauriges Ereigniß giebt uns Veranlassung, unsere Verordnung vom 28. December 1822, die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben zu handhabende Sicherheitspolizei betreffend, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und den sämmtlichen Poli-

Digitized by Google

zeibehörden hierdurch zur Pflicht zu machen, die gedachten Gruben einer Besichtigung zu unterwerfen, und die für nothwendig erachteten Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen.

Minden, den 14. März 1831.

№ 161. 28. u. 32. C. I.

Die Nachweisung der in den Gemeinde-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks im verflossenen Jahre ausgeführten Forst-Culturen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, am 6. März 1831.

Im landräthlichen Kreise	Es sind mit verschiedenen Hölzern cultivirt worden durch Saat		durch Pflanzung.		Außerdem sind zur Ausbesserung von Waldblößen Pflänzlingen verwendet	An Schutz- und Abzuggraben sind gefertigt
	Mora.	Ruth.	Mora.	Ruth.	Stück	Laufende Ruthen
Minden	2	—	11	60	—	—
Herford	—	—	12	—	—	—
Warburg	51	—	4	45	600	—
Brakel	30	—	19	146	7,020	—
Höxter	4	—	24	73	—	175
Büren	14	—	4	—	1,080	358
Paderborn	6	—	11	24	7,500	404
Wiedenbrück	10	—	—	—	350	—
Summa	117	—	86	168	16,550	937

№ 162. Personal-Chronik. 785. E. pl. 1.

Dem Cantons-Beamten Hauptmann Haase zu Schildesche, ist die erledigte Inspectorstelle in dem Zuchthause zu Herford definitiv verliehen worden.

Minden, den 18. März 1831.

№ 163. Hengst-Köhrung betr. 834. R. I.

Mit Bezug auf unsere, durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, vom 29. November v. J., werden die Resultate der durch das Schau-Amt zu Paderborn nachträglich vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind den betreffenden Landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 14. März 1831.

A.

Lauf. N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Angabe: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
1	Johann Ahle	Dahle	Paderborn	5½	5	3	schwarz
2	Johann Mertens	Helmern	Warburg	4	5	2½	braun

B.

Lauf. N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Abgabe: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
1	Johann Boese	Dorfbauerschaft	Paderborn	5	5	1½	Rothfuchs

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1831.

№ 164. 169. E. B.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schreiber ist zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Bielefeld ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bock zu Petershagen, ist zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert, bleibt jedoch vorläufig in seinen bisherigen Functionen.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Marcus zu Halle, ist mit Tode abgegangen.

Die Justiz-Commissarien von Portugall zu Büren und Menne zu Nieheim, sind zu Notarien ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator v. Kettler, ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Scherer, ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Landgericht zu Coblenz versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Berger, ist Behufs seines Übergangs zur Königl. Regierung zu Minden, aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Paderborn, den 1. März 1831.

Bekanntmachungen.

№ 165. Edictallabung. 824. E. B. II.

(1) Auf Antrag der Königlichen Intendantur des siebenten Armeecorps werden die unbekannten Gläubiger nachbenannter Kassen:

1) des 13. Infanterie-Regiments zu . . . . . Münster,
2) des 1. Bataillons dieses Regiments . . . . —
3) des 2. " " " . . . . —
4) des 11. Husaren-Regiments . . . . —
5) der 4. Artillerie-Brigade . . . . . —

Digitized by Google

Köhrte Hengſte. Abzeichen.	Race.
ohne Stern und Schnippe. Linke Vorder- und beide Hinterfüße weiß	Halbſenner. Oldenburger.

Köhrte Hengſte. Abzeichen.	Race.	Gründe der Abköhrung.
mit Stern	halbedel	Periodiſche Augenentzündung.

6) des 1. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments . . Münſter,
7) des Füſelier-Bataillons des 15. Infanterie-Regiments, früher zu Bielefeld, gegenwärtig zu . . . . . —
8) der Armee-Gensdarmerie des 7. Armeekorps . . —
9) des Traindepots . . . . . —
10) des allgemeinen Garniſon-Lazareths . . . —
11) der Garniſon-Verwaltung . . . . . —
12) des Proviant-Amts . . . . . —
13) des Artillerie-Depots . . . . . —
14) des 2. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . . Borken
15) des 3. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . . Warendorf

hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre vermeintlichen Anſprüche aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1830 in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Sprickmann Kerkerinck, auf den 4. Juli curr. Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzten Termine zu liquidiren, und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter der Verwarnung, daß die Nichterſcheinenden ihrer Anſprüche für verluſtig erklärt, und lediglich an die Perſon desjenigen, womit ſie kontrahirt haben, verwieſen werden ſollen.

Münſter, den 25. Februar 1831.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Nº 166. 67. W. C.

Das im vorigjährigen Amtsblatt zur verzinslichen Verleihung ausgebotene, der Schullehrer-Wittwen-Unterſtützungs-Anſtalt gehörende Capital hat, weil diejenigen, welche um daſſelbe nachgeſucht, die geſetzliche pupillariſche Sicherheit nicht leiſten konnten, bis jetzt nicht verliehen werden dürfen, vielmehr in der Königl. Bank zu Münſter verzinslich belegt bleiben müſſen. Wir machen dies deshalb hiermit bekannt,

Digitized by Google

damit die, welche das Capital der Vereins-Caſſe, welches ſich jetzt bis zur Summe von 2000 Rtlr. vermehrt hat, entweder in ganzer oder in geringerern Summen gegen übliche Zinſen anzuleihen wünſchen, und die erforderliche pupillariſche Sicherheit zu ſtellen vermögen, ſich deshalb bei dem Haupt-Caſſirer des fraglichen Inſtituts, Herrn Regierungs-Regiſtratur-Aſſiſtenten Kleine hierſelbſt melden können, um demnächſt weiter von uns beſchieden zu werden.

Minden, den 8. März 1831.

Verwaltungs-Commiſſion der Schullehrer-Wittwen-Unterſtützungs-Anſtalt.
Saſſe.

№ 167. Steckbrief.

Die, auf dem Transport von Hamm nach Münſter hierher eingebrachten, unten ſignaliſirten Feſtungs-Bau-Gefangenen Wilhelm und Henrich Cuſchmann aus Soeſt, ſo wie der ebenfalls unten bezeichnete, von dem Oberinſpector Schröder zu Benninghauſen an die Zuchthausdirection zu Münſter abgeſandte, ſchon mehrmals entſprungene Eberhard Meier aus Werther, ſind in der Nacht vom 13/14ten d. M., aus dem hieſigen Kreis-Gefängniſſe ausgebrochen, und entwichen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden, werden daher erſucht, auf die gedachten Perſonen zu vigiliren, ſolche im Betretungsfalle arretiren, und an die Zuchthausdirection zu Münſter abliefern zu laſſen.

Wiedenbrück, den 17. März 1831.

Der Landrath,
v. Trzebiatowski.

Signalement
der in der Nacht vom 13/14ten d. M. aus dem hieſigen Kreis-Gefängniſſe entſprungenen 3 Verbrecher:

1. des Wilhelm Cuſchmann.

Geburtsort: Tarſtenwalde. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Soeſt. — Religion: evangel. Stand, Gewerbe: Anſtreicher. — Alter: 25 Jahre. — Größe: 5 Fuß 7¾ Zoll. — Haar: blond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: ordinair. — Mund: breit. — Zähne: geſund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſichtsbildung: oval. — Statur: ſchlank. — Sprache: plattdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Rock: grün tuchener Ober. — Jacke. — Weſte: ſchwarz tuchene. — Hoſen: grau tuchene. — Stiefel: Halb. — Schuhe: — Hut: — Mütze: grün tuchene mit gleichem Schirm, ſchwarz ſeidenes Halstuch, weiße wollene Socken.

2. des Heinrich Cuſchmann.

Geburtsort: Soeſt. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Soeſt. — Religion: evangeliſch. — Stand, Gewerbe: Anſtreicher. — Alter: 23 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: ſchwarzbraun. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: ſchwarzbraun. — Augen: blau. — Naſe: ordinair. — Mund: ordinair. — Zähne: geſund. — Bart: ſchwarzbraun. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: oval. Statur: ſchlank. — Sprache: plattdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Bekleidung: Rock: grün tuchener Ober. — Jacke: — Weste: schwarz tuchene. — Hosen: grau tuchene. — Stiefel: Halb. — Schuhe: — Hut: — Mütze: schwarz tuchene mit ledernen Schirm, buntes Halstuch, weiße wollene Socken.

3. des Johann Eberhard Meier.

Geburtsort: Kattenstroth. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Werther. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: ohne. — Alter: 26 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Bruchschaden, und in der Unterlippe eine Schnittnarbe.

№ 168. Diebstahls-Anzeige.

Bei einem übelberüchtigten, schon öfter bestraften Menschen in der Gegend von Enger, sind mehrere Reste Kattun, Parchend, Flanell und andere Zeugstücke in Beschlag genommen, welche sehr wahrscheinlich aus verschiedenen Kaufläden zusammen gestohlen sind.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die verdächtigen Sachen bei dem unterzeichneten Inquisitoriate in Augenschein genommen werden können.

Herford, den 13. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 169. Steckbrief.

Der wegen verschiedener Diebstähle zur Untersuchung gezogene, unten signalisirte Vagabonde Christian Moritz Piepenbrinck aus Volmerdingsen, Verwaltungs-Bezirks Dützen, Kreises Minden, ist heute Morgen aus dem Lazareth des hiesigen Zuchthauses entsprungen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, auf denselben genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns abführen zu lassen.

Herford, den 15. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Vor- und Zunahmen: Christian Moritz Piepenbrink. — Alter: 19 Jahr. — Religion: lutherisch. — Geburtsort- und Wohnort: Volmerdingsen. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Statur: schlank. — Kopfhaar: hell-blond. — Stirn: gewölbt. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. Blick: frei. — Nase: etwas dick. — Mund: klein. — Zähne: vollständig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: der Piepenbrink war bei seiner Entweichung bloß mit einer schwärzlichen gestrickten wollnen Jacke, einer Hose von grauen Tuche und Schuhen bekleidet, und ist mit der Krätze behaftet.

№ 170. Steckbrief.

Der wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle zur Untersuchung gezogene, und unten signalisirte Handarbeiter Conrad Ludwig Gunkel aus Crelle, Verwaltungsbezirks

Digitized by Google

Menninghüffen, Kreises Bünde, ist am 13. dieses, aus dem Gefängniß zu Stift Quernheim entflohen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ergebenst, den Conrad Ludwig Gunkel im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 14. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Namen: Conrad Ludwig Gunkel. — Wohnort: Crell. — Alter: 20½ Jahr. — Religion: lutherisch. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarz. — Augen: grau. — Augenbraunen: schwarz. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Gesicht: flach. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: schwarze Mütze mit Schirm, schwarzen seidnen Halstuch, grau tuchnes Kammisol, gestreifte wollene Weste, leinen Pantalons, Schuhe.

№ 171. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 16/17ten Februar d. J., sind dem Colon Detering Nro. 52. zu Nutteln, und dessen Dienstmagd Wilhelmine Schwarz, folgende Sachen:

1) Sechs Brode;
2) eine sammetne Frauens-Mütze;
3) drei Frauen-Röcke;
4) ein grau tuchnes Frauen-Kleid;
5) ein schwarzes desgl.;
6) drei Schürzen;
7) ein Paar blaue wollene Strümpfe;
8) ein Paar weiße wollene Handschuh;
9) drei Frauen-Tücher (zwei schwarze und ein weißes Tuch);
10) 19 Stück Flächsen Garn;
11) ein grau tuchnes Kleid;
12) sieben Frauen-Mützen;

mittelst Einbruchs in einen Speicher entwendet.

Wir warnen jeden vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern Jedermann auf, eine jede Spur derselben oder der Thäter des Diebstahls uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 16. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 1. April 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 172. Das hiesige Königl. Provinz. Archiv betr.

Die Ausdehnung, welche das hiesige Königliche Archiv durch die Vereinigung mit den Archiven von Minden und Arnsberg und Erhebung zum Provinzial-Archiv gewonnen, hat erforderlich gemacht, dem Archivarius Kersten einen Beistand in der P. des Archivarius Dr. Erhard, bisher in Magdeburg, zu gewähren und den bisherigen Supernumerarius Eickermann als Archiv-Assistenten anzuordnen. 4040.

Münster, den 2. März 1831.

№ 173. Untersuchung und Bestrafung der Vagabunden, Bettler ꝛc. betr.

Der §. 12. der Landarmenhaus-Ordnung vom 15. Dezember 1820 bestimmt, daß die Strafe für alle durch Vagabundiren, Betteln oder Begünstigung des letztern verübten polizeilichen Straffälle von dem Landrath festgesetzt werde. Nachdem indessen durch die Verordnung vom 26. Juni pr. die Untersuchung und Bestrafung aller, sowohl der Landes- als der lokal-polizeilichen-Kontraventionen den Lokal-Polizei-Behörden aufgetragen worden ist, so haben die Lokal-Behörden, in deren Bezirk der Landstreicher oder Bettler, ergriffen wird, auch die Befugniß erhalten, dieselben zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Münster, den 14. März 1831.

№ 174. Personal-Chronik. 1989.

Nach der durch ein Probejahr bewährten vollständigen Qualifikation ist dem vormaligen Bürgermeister Schroeder die Ober-Inspektor-Stelle im Landarmenhause zu Benninghausen nunmehr schließlich übertragen worden.

Münster, den 3. März 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 175. Die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen betr. 177. S.

Nach den jetzt eingegangenen Listen war die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien dieser Provinz im Sommer-Semester 1830 folgende:

1.	das	Gymnasium	zu	Arnsberg	hatte	92 Schüler.
2.	"	"	"	Bielefeld	"	224 "
3.	"	"	"	Coesfeld	"	120 "
4.	"	"	"	Dortmund	"	120 "
5.	"	"	"	Hamm	"	82 "
6.	"	"	"	Herford	"	104 "
7.	"	"	"	Minden	"	139 "

Königlich Bayerische Staats-Bibliothek München

8.	das	Gymnasium	zu	Münster	" 418	Schüler.
9.	"	"	"	Paderborn	" 299	"
10.	"	"	"	Recklinghausen	96	"
11.	"	"	"	Soest	" 114	"
					1808	"
1.	das	Progymnasium	zu	Rietberg	hatte 54	Schüler.
2.	"	"	"	Warburg	" 50	"
3.	"	"	"	Brilon	" 48	"
4.	"	"	"	Attendorn	" 32	"
5.	"	"	"	Dorsten	" 39	"
6.	"	"	"	Vreden	" 17	"
7.	"	"	"	Rheine	" 50	"
8.	"	"	"	Warendorf	" 55	"
					345	"

Am Anfange des genannten Halbjahres wurden 34 Schüler von den Gymnasien zu den Universitäts-Studien befördert, 144 gingen aber zu andern Berufsarten über. Der Zugang zu beiderlei Anstalten war dem Abgange ziemlich gleich.

Münster, den 23. Februar 1831.

№ 176. Die nochmalige Prüfung der mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität übergegangenen Schüler betr.

404. S.

Zufolge der Bestimmung im §. 26 des Allerhöchsten Edikts vom 12. Oktober 1812 wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler ist es den Jünglingen, welche in der Abiturienten- oder Immatrikulations-Prüfung des Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. 3 erhalten haben, vergönnt, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch einmal sich prüfen zu lassen, um sich ein besseres Zeugniß zu erwerben. Diese Bestimmung ist oft in der Art mißverstanden worden, daß solche Studirende sich erst am Ende des zweiten, dritten, ja sogar vierten Jahres ihrer Universitätsstudien zu einer nochmaligen Prüfung gestellt, und andere, welchen auch bei der zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit ertheilt werden mußte, den Versuch, sich ein besseres Zeugniß zu erwerben, nicht selten zum dritten und viertenmale, oft am Ende ihrer Studienzeit mit gleich schlechtem Erfolge erneuert haben.

Um den vielfachen Nachtheilen, die hieraus entspringen müssen, vorzubeugen, hat das hohe Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als nähere Deklaration der Anfangs erwähnten Allerhöchsten Bestimmung angeordnet:

1. Alle junge Leute, die entweder von einer Abiturienten- oder einer wissenschaftlichen Prüfungskommission bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit erhalten haben und sich in einer nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb 18 Monaten vom Tage ihrer Immatrikulation an gerechnet bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wieder zur Prüfung stellen.

Nach Ablauf dieser Frist soll keine Kommission sie weiter zur Prüfung annehmen.

Digitized by Google

2. Wenn sie auch bei dieser zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. 3. erhalten, so soll ihnen nicht gestattet seyn, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden.

Ausnahmen hievon können nur in einzelnen außerordentlichen Fällen und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Ministeriums Statt finden.

Diese Bestimmungen sind allen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zur genausten Befolgung mitgetheilt.

Wir hoffen, daß durch diese, die wahre Wohlfahrt der studirenden Jugend bezweckenden hohen Anordnungen die Gymnasialschüler einen neuen Antrieb erhalten werden, die Gymnasien nicht eher zu verlassen, bis sie nach dem Urtheile der Lehrer-Kollegien die hinreichende Reife zu den Universitätsstudien erlangt haben, und daß alle mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zu den höhern Studien übergegangenen Jünglinge vor allem durch angestrengten Fleiß bemüht seyn werden, sich bei der nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben. Münster, den 12. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 177. Gebrauch der Baumwolle statt der Charpie. 222. K. I.

In der Beilage zum 11. Stück der Bückeburgischen Landes-Anzeigen, hat der Hofrath Dr. Faust auf die Vortheile aufmerksam gemacht, welche die Benutzung der Baumwolle vor der der Charpien bei Wunden, Geschwüren u. s. w. habe. Da die Erfahrung das Vorurtheil schon längst beseitiget hat, als ob Baumwolle bei Wunden Entzündung bewirke, da sich dieselbe zur schleunigen und fortgesetzten Bedeckung aller Brandstellen von Nutzen erwiesen hat, auch die früher übertriebene Anwendung der Salben bei Wunden und Geschwüren, von der neueren Chirurgie längst verworfen ist; so finden wir uns veranlaßt, auf den Rath des Dr. Faust aufmerksam zu machen, indem wir zugleich wünschen, daß Aerzte und Wundärzte Gelegenheit nehmen mögen, Versuche mit diesem einfachen und wenig kostenden Substitute der Charpie und der Salben anzustellen, um die allgemeinen Versicherungen des Herrn ꝛc. Faust über dessen Wirksamkeit, so viel möglich zur Bestätigung zu bringen. Minden, den 22. März 1831.

Bekanntmachungen.

№ 178. Steckbrief. 3375. a.

Der Maurer Johann Eberhard Meyer aus Werther, ausgezeichnet in allen Arten der Verbrechen, und bereits wegen einiger Male aus der Besserungs-Anstalt in Benninghausen entwichen, sollte, weil er auf diese Art früher eine Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes umgangen hatte, zur Nachholung des Versäumten zum Zuchthause nach Münster abgeführt werden. Allein auf diesem Transport schon in Wiedenbruck, entwich er mit zwei andern Festungs-Gefangenen in der Nacht vom 12. auf den 13. d. M., mittelst Durchbrechung der Gefängniß-Mauer. Wir fügen desselben Signalement nachstehend bei, und ersuchen alle Behörden ganz ergebenst, auf die Wiedereinfangung dieses Verbrechers mit Nachdruck zu wachen, und solchen im Betretungsfalle uns zuführen zu lassen. Herford, den 23. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Familien-Namen: Meyer. — Vornamen: Johann Heinrich. — Geburtsort: Wie-

Digitized by Google

denbrück. — Auffenthaltsort: Werther. — Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: wenig. — Zähne: mangelhaft, (vorne in der untern Kinnlade fehlt einer.) — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: außer dem fehlenden Zahn keine.

№ 179. Der durch den Steckbrief vom 14. dieses, Amtsblatt Stück 14, pag. 95 verfolgte Handarbeiter Conrad Ludwig Gunkel aus Crelle, hat sich heute bei uns freiwillig gestellt. Herford, den 22. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 180. Diebstahls-Anzeige. Dem Heuerling Friedrich Wilhelm Tempelmeyer bei Nro. 31. zu Wehdem, Gerichtsbezirk Rahden, sind in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März d. J., die unten bezeichneten Gegenstände, aus dessen Wohnung vermittelst Einbruches entwendet:

1) 4 Seiten Speck;
2) 28 Mettwürste;
3) 1 Leberwurst;
4) 4 Blutwürste;
5) 4 Schinken;
6) 2 Rückenstücke;
7) 1 Ribbenstück;
8) 1 Stück Schweinefleisch;
9) 20 Mannshemde, bezeichnet mit dem Buchstaben F., zwei auch mit W.;
10) 16 Frauenhemde;
11) 14 Kinderhemde.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Entdeckung der unbekannt gebliebenen Thäter, oder Wiederherbeischaffung der entwandten Gegenstände dienende Umstände, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zur fernern Veranlassung an uns zur Anzeige zu bringen. Herford, den 20. März 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 181. Patent-Anzeige. 759. Q. Von dem hohen Ministerio des Innern, ist mir unterm 22. Februar 1831., ein, von diesem Tage ab, auf zehn nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent,

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung verdeutlichte Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende, in ihrer ganzen Verbindung, insonderheit aber auf die für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen zum Rühren und Zuleiten des Papierstoffes, und zur Bildung eines Bogens aus demselben

ertheilt worden, was ich dem Hohen Publicando vom 14. October 1815 gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Kaufmann Daniel Brüninghausen Vater, in Cöln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 8. April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1277. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Januar 1831., betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen oder von Mitgliedern derselben.

— 1278. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Februar 1831., wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbsteuer für die Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf.

— 1279. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar 1831., wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins, Behufs der Anmeldung der Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

— 1280. Allerhöchste Kabinetsorder von 24. März 1831., über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 182. Unterstützung für Familien der Landwehrmänner im Fall einer Mobilmachung betr.

Der Gutsbesitzer Herr Lieutenant Kautz zu Husen bei Schwerte hat sich bereit erklärt, im Falle einer Mobilmachung, zur Unterstützung der Familien in das Feld rückender Landwehrmänner 200 Thlr. sofort zu zahlen und im Falle der Nothwendigkeit diesen Beitrag noch einmal zu wiederholen. Ich freue mich dies patriotische Anerbieten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Münster, den 27. März 1831.

№ 183. Vorlesungen an der Kön. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster 1831 betr.

Folgende Vorlesungen werden im bevorstehenden Sommer-Semester 1831 an der Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster ertheilt werden:

Für die erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Roling wird Montags von 10 — 11, und Mittwochs von 8 — 9 Uhr Physik lehren.
2. Gymnasial-Lehrer Becks wird am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage von 8 — 9 Uhr die Botanik vortragen, und am Vormittage des Sonnabends die Botanischen Exkursionen leiten.
3. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage von 11 — 12 Uhr Chemie lehren.

Digitized by Google

4. Dr. Tourtual jun. wird Montags und Mittwochs von 7 — 8 Uhr Morgens die allgemeine Anatomie vortragen.
5. Derſelbe wird Dienstags, Donnerstags und Freitags um dieſelbe Stunde Oſteologie und Syndesmologie lehren.
6. Der Proſektor Riefenſtahl wird am Montage, Dienstage und Freitage von 6 — 7 Uhr Morgens ein Repetitorium über allgemeine und ſpezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.
7. Profeſſor Waldeck wird Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr in der lateiniſchen Sprache, und an denſelben Tagen von 4 — 5 Uhr in der deutſchen Sprache Unterricht ertheilen.

Für die zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird am Montage und Dienstage von 6 — 7 Uhr Morgens Phyſiologie leſen.
2. Medizinal-Aſſeſſor Dr. Buſch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens ſpezielle Pathologie und Theraphie lehren.
3. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird an denſelben Tagen von 5 — 6 Uhr Abends die Arzneimittellehre vortragen.
4. Dr. Klatten wird täglich von 8 — 9 Uhr Morgens allgemeine und ſpezielle Chirurgie leſen.
5. Dr. Tourtual jun. wird Montags von 6 — 7 Uhr Abends Demonſtrationen der chirurgiſchen Anatomie geben.
6. Derſelbe wird Dienstags von 6 — 7 Uhr Abends pathologiſche Anatomie vortragen.
7. Dr. Wirtenſohn wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr ein Repetitorium über ſpezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.
8. Der Proſektor Riefenſtahl wird Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends in den Abendſtunden von 6 — 7 Uhr ein Repetitorium über Chirurgie geben.
9. Profeſſor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr den Unterricht in der lateiniſchen Sprache fortſetzen, und an denſelben Tagen von 4 — 5 Uhr Aufſatzlehre und Logik vornehmen.

Außerdem werden die Mitglieder dieſer Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und ſpezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Für die dritte (älteſte) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Morgens den theoretiſchen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
2. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun. werden täglich von 10 — 12 Uhr die Uebungen in der mediziniſch-chirurgiſchen Klinik und Poliklinik unter dem Beiſtande des kliniſchen Aſſiſtenz-Arztes Dr. Wirtenſohn leiten.
3. Dr. Tourtual jun. wird, unterſtützt vom Proſektor Riefenſtahl, Nachmittags von 3 — 5 Uhr den Kurſus der chirurgiſchen Operationen an Leichnamen geben.

Digitized by Google

4. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Mittwochs von 6 — 7 Uhr Abends die Giftlehre abhandeln.
5. Professor Waldeck wird Mittwochs von 8 — 9, und Sonnabends von 9 — 10 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 2., 4., 7. und 8. aufgeführten Lehrvorträge und Uebungen zum zweiten Male.

Der Anfang der diesjährigen Sommer-Vorlesungen ist auf Montag den 18. April festgesetzt.

Die Behufs der Aufnahme in die Anstalt vorzunehmenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 15. und 16. April Nachmittags um 2 Uhr gehalten werden.

Zugleich wird bemerkt, daß von nun an unbedingt nur einmal des Jahres, nämlich zu Anfange des Sommer-Semesters, neue Aufnahmen in die Anstalt erfolgen und keine Abweichung von dieser Norm fernerhin Statt haben wird.

Münster, den 25. März 1831.

№ 184. Unterstützung der Familien der Landwehrmänner bei einer Mobilmachung betr.

Auf ein von dem 3. westphälischen Provinzial-Landtage an des Königs Majestät gerichtetes Anerbieten wegen Unterstützung der Familien der bei etwa entstehendem Kriege in das Feld rückenden Vaterlands-Vertheidiger ist die nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Order:

Ich habe aus der Eingabe der zum 3. Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Westphalen und ihrer Abgeordneten vom 17. Januar d. J. mit besonderm Wohlgefallen das freiwillige Anerbieten zur Kommunal-Unterstützung bedürftiger Angehörigen der Familien-Väter ersehen, die unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ihrem Berufe zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste zu folgen verpflichtet sind und dadurch der eigenen Vorsorge für ihren Hausstand entzogen werden können. Ich gebe den Ständen im Anerkenntnisse dieses rühmlichen Beweises ihrer patriotischen Gesinnung Meine Zufriedenheit hierüber, mit Versicherung Meines landesväterlichen Wohlwollens zu erkennen und habe die betreffenden Behörden zur Bekanntmachung und weitern Einleitung behufs der Ausführung der beschlossenen Maaßregeln angewiesen.

Berlin, den 19. März 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

an den Herrn Staats-Minister Freiherrn vom Stein ergangen und gereicht es mir zur besondern Freude deren Inhalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Münster, den 28. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 185. Wegebesserung und Baumpflanzung betr.

Die lobenswerthe Thätigkeit, welche in den letztverflossenen Jahren bei der Besserung der öffentlichen Wege und Straßen im hiesigen Regierungs-Bezirk von der Mehrzahl der hierzu Verpflichteten gezeigt worden ist, berechtigt uns zu der Erwartung, daß auch in diesem Jahre damit in gleicher Art fortgefahren werden wird. Die Kreis-Verwal-

842.
L. 1.

Digitized by Google

tungs- und Orts-Behörden, haben daher die Wegebesserungspflichtigen zur Besserung der öffentlichen Straßen und Verbindungswege hauptsächlich während der für den Landmann günstigen Zeit zwischen Saat und Erndte dergestalt anzuhalten, daß die Arbeiten nicht nur bis spätestens den 15. Juli c. beendigt, sondern auch auf eine dem Zweck entsprechende Art ausgeführt werden.

In letzter Beziehung empfehlen wir wiederholt die Aufräumung und Vertiefung der Seiten-Gräben, die Ründung der Fahrbahn zur Beförderung des Wasser-Abflusses, die Ausgleichung der Geleise und unebnen Stellen, Abflächung der Seiten und Wegeräumung, oder wo solche nicht thunlich, die Ausholzung der das Abtrocknen verhindernden Wallhecken. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Instandsetzung solcher Straßen die aus schwerem Lehm oder Thon-Boden bestehen, am zweckmäßigsten durch Ueberfahrung mit, in der Regel in der Nähe befindlichem Sande, so wie die Ausfüllung sogenannter grundloser Stellen, nachdem solche trocken gelegt worden, durch Ueberfahrung mit Grande, oder in dessen Ermangelung mit Steingerolle, Bauschutt u. s. w. bewirkt wird, auch dabei einige Mühe und Arbeit zur gründlichen Instandsetzung anfänglich nicht gescheuet werden muß, weil solche später bei wiederkehrender Besserung die Zeit und Arbeitskräfte der Pflichtigen erspart.

Die Herrn Landräthe und Ober-Wege-Commissarien wollen daher den betreffenden Gemeinden zu den vorbezeichneten Wegebesserungen nicht nur die erforderliche Anleitung geben, sondern auch bei den anzustellenden Wegebau-Revisionen sich überzeugen und darauf halten, daß solche befolgt werden, auch uns über die Ausführung in dem Jahres-Wegebauberichte daruber Rechenschaft ablegen.

Schließlich empfehlen wir noch die Fortsetzung der Bepflanzung der Wege mit schnellwüchsigen Bäumen, besonders wo die Localität es irgend gestattet mit Obstbäumen, indem hierdurch nicht nur die Abirrung vom Wege bei Nachtzeit oder Schneefällen verhütet, sondern auch ein nützlicher Ertrag für die Gemeinden und Privatpersonen, welche sich dieser Bepflanzung unterziehen, gewährt wird. Daß die Reparatur der Brücken und Durchlässe nicht verabsäumt werden darf, versteht sich von selbst.

Minden, den 29. März 1831.

№ 186. 1010. R. I.

Die Ortsdiener- und Feldhüterstelle zu Fürstenberg, im Kreise Büren, mit einem jährlichen Diensteinkommen von

a) 12 Rtlr. 9 Sgr. 9 Pf. festen Gehalts,
b) 10 Rtlr. Gratifikation, bei gehörigem Fleiße und
c) 40 Scheffel Hafer,

ist erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Hartmann in Büren binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 29. März 1831.

№ 187. Jahrmärkte betr. 1018. R. I. pl.

Der auf Freitag nach Christi-Himmelfahrt, den 13. Mai d. J., anstehende zweite Kram-Markt zu Peckelsheim ist, wahrscheinlich durch einen Druckfehler, in dem dies-

Digitized by Google

jährigen Kalender nicht mit aufgeführt worden, welches, zur Vermeidung von Irrungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gereicht.

Minden, den 31. März 1831.

Preußische Polizei-Untersuchungs-Ordnung,

oder:

№ 188. 958. E. J.

Wie haben sich die Preußischen Polizei-Behörden in Gemäßheit, des nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts, Theil 2., Titel 17., §. 12., ihnen zustehenden Rechts: die Spuren begangener Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Funktionen der Kriminal-Justiz eintreten können, zu verhalten,

und

welche Regeln haben sie in Polizei-Contraventions-Untersuchungs-Sachen zu beobachten

nebst

einer Sammlung der über die Competenz der Justiz- und Polizei-Behörden in verschiedenen Untersuchungs-Sachen und dienstlichen Angelegenheiten entscheidenden Ministerial-Bestimmungen

und

einer andern Sammlung von ergänzenden und erläuternden, auf die Geschäftsführung der Polizei-Behörden bezüglichen Vorschriften, die Anwendung des gesetzlichen Stempel-Papiers betreffend.

Herausgegeben

von

G. W. von der Heyde,

Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

Preis 28 Sgr. und zu haben bei dem Verfasser selbst, welcher die postfreie Uebersendung übernimmt, hingegen um die postfreie Bestellung bittet.

Subscriptionen über vorstehendes Werk übernimmt der Regierungs-Registratur-Assistent Kleine, allhier.

Minden, den 16. März 1831.

Durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 12. Februar c., ist der bisherige Geheime Regierungs-Rath und Justitiarius der Königl. Regierung allhier, Herr Kloß, zum Dirigenten der Abtheilung für die innern Angelegenheiten der genannten Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 189. 588. P. J.

Minden, den 29. März 1831.

Der Regierungs-Präsident,

Richter.

In dem Kreise Wiedenbrück, ist der Grundeigenthümer Herr Heinrich Niemöller, für die Wegedistricte der Gemeinde Gütersloh, zum Communal-Wege-Commissair ernannt. Minden, den 17. März 1831.

№ 190. Personal-Chronik. 651. Q. J.

Digitized by Google

№ 191. Geschenk. 344. D. I. Der Canonikus und Vikariats-Assessor Mertens zu Paderborn, hat den Schulen zu Scherfede und Rimbeck, zwei Kapitalien von 150 Rtlr. und 130 Rtlr. geschenkt. Die Staats-Genehmigung zur Annahme dieser Schenkung, ist heute ertheilt worden.

Minden, den 15. März 1831.

№ 192. 337. D. I. Der am 26. April v. J. hier verstorbene Dechant Uhlemann hat die hiesige Domkirche zur Universal-Erbin seines ganzen Nachlasses eingesetzt, und denselben zu frommen und milden Zwecken gewidmet. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Januar c. zu genehmigen geruht, daß der Dom-Kirchen-Vorstand die Erbschaft annehme und mit der Ausführung der letztwilligen Bestimmungen vorgehe.

Minden, den 18. März 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 193. 3494. Die Anträge der Erben, welche nach §. 9. d. des Gesetzes vom 7. März 1822, die Erbschaftsstempelsteuer von dem ihnen angefallenen Nachlaße durch Erlegung einer aversional Summe berichtigen wollen, geben mehrentheils über die in Betracht kommenden Verhältnisse keine genügende Auskunft und ist daher eine Belehrung darüber, wie diese Anträge künftig einzurichten und zu belegen sind entworfen, und bei sämmtlichen Hauptämtern niedergelegt.

Erben welche eine aversional Summe statt der Stempelsteuer anzubieten willens sind, werden daher wohl thun, diese Belehrung vorab bei dem betreffenden Hauptamte einzusehen, und ihren Antrag darnach einrichten.

Münster, den 14. März 1831.

№ 194. Aufruf wegen arretirter Waaren. 4020. (1) In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M., sind von den Grenzbeamten am Liboriiberge unweit des Westernthors bei Paderborn, folgende Waaren in Beschlag genommen,

brutto 306 Pfd. Kaffee und
" 82 " Reis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 28. März 1831.

Bekanntmachungen.

№ 195. 1) Dem Heuerling Anton Kleinerüschkamp zu Bornholte, Gerichtsbezirk Rietberg, wurden in der Nacht vom 16/17ten v. M., mittelst Einbruchs in dessen Wohnung folgende Sachen entwendet:

a. 18 Manns-Frauen- und Kinderhemden ohne Zeichen;
b. ein Schwarzbrod von circa 14 Pfd.;
c. ein irdener Topf mit 5 Pfd. Butter;
d. ein irdener Topf mit 2 Maaß Rahm;

Digitized by Google

e. eine eiſerne Axt;
f. ein runder kupferner Keſſel von 2½ Eimer, mit einer eiſernen Handhabe;
g. ein kleinerer dito, 2½ Maaß haltend, und mit einem Deckel verſehen; und
h. eine viereckige Flaſche, ¼ Maaß enthaltend, auf welche ein Mann und eine Frau mit bunten Farben gemahlt war.

2) Dem Heuerling Joh. Heinrich Könighorſt ebendaſelbſt, wurden in der Nacht vom 18/19ten v. M., mittelſt Einbruchs in deſſen Bienenhütte, — vier Körbe mit Bienen, wovon der eine oben viereckig und unten rund, die andern aber oben und unten rund waren, — geſtohlen. Und

3) Dem Einwohner Johann Heinrich Johann im Hagenbrocke ebendaſelbſt, wurden in der Nacht vom 6/7ten v. M., mittelſt Einbruchs in deſſen Wohnung folgende Sachen entwendet:

a. 8 Hemde, theils Manns- theils Kinderhemde, noch naß und ohne Zeichen;
b. 2 kattunene Frauenskappen, die eine bläulich, die andere röthlich ebenfalls noch naß;
c. ein Schnupftuch;
d. ein runder kupferner Keſſel mit eiſerner Handhabe, und 3 Flicken verſehen, 8 Maaß haltend;
e. ein runder kupferner Tiegel, mit einer eiſernen Handhabe, und eiſernen Stabe, und einem Fuße verſehen, etwa 1½ Maaß enhaltend;
f. zwei Stück Kuhfleiſch von der Bruſt, etwa 6 Pfd. ſchwer, und ein Rippenſtück vom Schweine, von etwa 1½ Pfd.;
g. drei weiße linnene Oberhemde, gewaſchen und noch naß;
h. 2 Bund reinen Flachs, etwa ½ Pfd. ſchwer; und
i. eine Miſtgabel.

Wir bringen dieſe Diebſtähle hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern Jedermann auf, etwaige zur Entdeckung der Thäter, oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen abzweckende Indizien entweder der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde, oder uns ſelbſt ſofort anzuzeigen.

Paderborn, am 26. März 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Patent-Anzeige.

№ 196. 442. Q.

Auf Allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät des Königs, iſt mir von den hohen Miniſterien der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, unterm 14. Januar 1831 zur Beförderung meiner, die Formlehre der Geographie behandelnden, für zweckmäßig erkannten graphiſchen Konſtruktions-Methode, ein ausſchließliches Privilegium:

auf die von mir herauszugebende phyſiſche Hemisphär- und Planiglob-Charten von verſchiedenem Maaßſtabe, welche mit mehreren oder wenigen Reihen von, dem Syſteme gemäßen Conſtructions-Linien und Conſtructions-Puncten beſetzt und zur Erläuterung der erſten Abtheilung der von mir bekannt zu machenden phyſiſchen Erdbeſchreibung beſtimmt ſind, —

Digitized by Google

für den Zeitraum von Zehn nach einander folgenden Jahren, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden, welches ich hierdurch bekannt mache.

Berlin, am 4. Februar 1831.

Fr. P. Agren.

Professor an der Königl. Schwedischen Kriegs-Akademie zu Carlberg bei Stockholm.

№ 197. 441. Q. Von dem Königlichen Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, ist mir unterm 30. Januar d. J., ein, acht nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent:

auf die Anwendung eines durch niedergelegte Beschreibung erläuterten, als Zusatz zur Bereitung der Masse feuerfester Mauer-Dach- und Werksteine, für neu und eigenthümlich erkannten Materials, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Materialien und Vorrichtungen zu denselben Zweck zu behindern,

ertheilt worden.

Indem ich dies dem Publikandum vom 14. October 1815 gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich diejenigen, die jenes Material zur Fabrikation künstlicher Steine und Thonwaaren benutzen wollen, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Berlin, den 15. Februar 1831.

Carl Friedrich Wilhelm Reichard.

Markgrafen-Straße Nro. 58.

№ 198. 876. Q. 1. Von dem Hohen Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten ist mir:

1) auf eine von mir erbaute, in der ganzen Zusammensetzung ihrer Bewegungstheile und in mehreren Einzelheiten für neu und eigenthümlich erkannte Vertical-Fein-Spinn-Maschine, für Wollen-Strichgarn;

2) auf meine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, an Streichmaschinen für Wolle anzubringende Vorrichtungen, Locken ohne Ende oder Vorgespinnst zu fertigen;

3) auf die Anfertigung und den Gebrauch einer ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und in der Art ihrer Zusammensetzung und Anwendung auf Spinnen von fasrigen Stoffen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindel;

ein für den ganzen Umfang der Monarchie, und für die unter 1 und 2 gedachten Maschine, auf zehn, und für die unter 3 angeführte Spindel auf acht hintereinander folgende Jahre, vom 19. Februar c. angerechnet, gültiges Patent ertheilt worden.

Dieses mache ich dem hohen Publicando vom 14. October 1815 gemäß, hierdurch öffentlich bekannt.

Berlin, am 10. März 1831.

J. G. Hofmann.

Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts, und Bau-Conducteur.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 12. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 199.
1402.
L. 1. pl.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet:

1) daß den Jäger-Abtheilungen gestattet werden solle, auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben, und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen;
2) daß sie auch nach ihrer eigenen Auswahl und Bestimmung zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige einstellen können, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualifizirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben, und Leute, die in ihren heimatlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind; und daß
3) alle in Folge obiger Bestimmungen eingestellte Mannschaften das Jäger-Gehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Benefizien haben sollen.

Die Herren Landräthe werden demnach veranlaßt, junge Männer, welche sich bei ihnen zum freiwilligen Eintritt als Jäger melden, der Königlichen 4ten Jäger-Abtheilung zu Halle zuzuweisen. Minden, den 5. April 1831.

№ 200.
Nutzen der Kartoffeln als Viehfutter.
1003.
L. K. I.

Der Oberamtmann Sauberlich zu Gerlebock im Anhaltschen, will die Beobachtung gemacht haben, daß die Kartoffeln als Futter für die Schaafe und das Rindvieh benutzt, bei den ersteren der Erzeugung der Blutseuche, bei den letzteren dem Entstehen des Milzbrandes kräftig entgegen wirken. Er giebt an, daß seine Schaafe seit langen Jahren, wenn sie im Futter standen, immer eine Zeit lang mit Kartoffeln gefuttert, und jedesmal während der Kartoffelfutterung bemerkt zu haben, daß überhaupt sehr wenige, an der Blutseuche erkrankten aber gar keine krepirten, obgleich vor und nach dieser Art der Futterung er sehr viele Schaafe daran verlor. Mehrere Jahre schrieb er dies dem Zufalle zu, bis er endlich im Jahre 1829 sich überzeugte, daß in der That die Kartoffeln der Seuche entgegen wirken. Im genannten Jahre ließ er nämlich alle seine Schaafe, so lange sie im Futter standen, mit Kartoffeln futtern, wobei er in beinahe 6 Monaten nur 7 Stück an der Seuche verlor, obgleich er sonst angeblich 11 bis 1300 Stück verloren hatte.

Digitized by Google

Erwägt man, daß es in jeder Schäferei mehrere Schaafe giebt, die durchaus keine Kartoffeln freſſen, ſo iſt der oben angegebene Verluſt bei der Kartoffelfutterung wirklich auffallend gering.

Als Herr ꝛc. Sauberlich den Nutzen dieſer Futterung inne wurde, traf er die Einrichtung, daß ſtets Kartoffeln vorräthig gehalten werden mußten, um die Schaafe auch im Sommer ſo oft ſich die Seuche zeigte, mit Kartoffeln futtern zu können. So lange ſich die Kartoffeln hielten, wurde dieſe Futterung fortgeſetzt, als dieſelben aber nicht mehr zu haben waren, ließ er die Spitzen von dem Kartoffelkraute abſchneiden und dieſe Futterung that dieſelbe Wirkung.

Waren die Kartoffelfelder ſo weit, daß ihnen das Behüten nicht mehr ſchadete, ſo ließ er die Schaafe einige Minuten hinauftreiben und ſo hielt er bis dahin, daß er täglich wieder Kartoffeln futtern konnte, die Blutſeuche faſt ganz von ſeiner Schäferei ab. Am Milzbrande verlor er angeblich ſonſt jährlich einige funfzig Stück Rindvieh, ein Verluſt dem er durch die Kartoffeln-Futterung faſt ganz begegnet haben will.

Bromberg, den 13. Februar 1831.

Abtheilung des Innern.

Vorſtehende, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg erlaſſene Bekanntmachung, bringen wir umſomehr zur Kenntniß der Landwirthe und Viehbeſitzer unſeres Geſchäftsbezirks, als die Erfahrung ſchon längſt die Vortheile der Fütterung mit Kartoffeln und Wurzeln im allgemeinen beſtätigt hat. Die oben mitgetheilte Beobachtung dürfte noch zeitig genug erſcheinen, um in dieſer Beziehung, auf eine größere Anpflanzung der Kartoffeln ſo viel möglich Bedacht zu ſeyn.

Minden, den 28. März 1831.

№ 201. Wegen des einmonatlichen Gehalts-Abzuges zum Penſionsfonds bei Verſorgung der Landwehr und deren penſionirten Offizieren im Civildienſt.

606. 11. f.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 10. Juni 1825, (Amtsblatt pro 1825 Stück 31, Nro. 146, pag. 294) die Beiträge zum Penſions-Fonds betreffend, bringen wir hiermit fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, wie die dort ausgeſprochenen Beſtimmungen durch einen neuern Beſchluß des Königl. Staats-Miniſterii rückſichtlich der im Civil-Dienſt anzuſtellenden beurlaubten Landwehr Offiziere und bereits penſionirten Offiziere dahin vervollſtändigt worden ſind,

daß jene Berechnung nicht nach dem Dienſteinkommen aus dem Landwehrverhältniß und den damit verknüpften Kompetenzen, oder aus dem Betrage jener Penſion anzulegen, ſondern vielmehr der Abzug zum Penſions-Fonds nach den Gehaltsſätzen derjenigen Militair-Chargen berechnet werden ſoll, welche die Anzuſtellenden zuletzt in activen Militair bekleidet haben.

Minden, den 29. März 1831.

№ 202. Das Abraupen der Obſtbäume betr.

1005. R. I.

Die von uns unterm 8. April 1827 durch das Amtsblatt erlaſſene Verordnung über das Abraupen der Obſtbäume, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und ſämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden wiederholt zur Pflicht gemacht, auf deren Befolgung ſtrenge zu halten.

Minden, den 29. März 1831.

Digitized by Google

№ 203. 1198. E. I.

Alle diejenigen Personen, welche sich hier, Behufs Theilnahme an den Festungsarbeiten einfinden, müssen mit einer Legitimation ihrer Ortsbehörde, welcher ein Signalement beizufügen ist, versehen seyn, und sich damit bei der hiesigen Polizeibehörde zum Empfang einer Aufenthalts-Karte melden.

Minden, am 30. März 1831.

№ 204. Mortifizirte Staats-Papiere betr. 677. f. pl. II.

Nachstehende Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.					Staats-Schuld-Scheine.				
Des Documents				Datum	Des Documents				Datum
№	Lit.	Geld-Sorte.	Betr. Rthl.	des rechtskräf. Erkenntnisses.	№	Lit.	Geld-Sorte.	Betr. Rthl.	des rechtskräf. Erkenntnisses.
57,168	B	Courant	100		40,152	G	Courant	50	
75,652	G	—	100		62,085	K	—	100	
25,527	C	—	25	v. 29. Dkb. 1829	62,209	B	—	100	
33,992	K	—	25		68,723	G	—	100	
45,211	B	—	25		80,680	F	—	100	
45,753	L	—	25		83,823	D	—	100	
45,754	B	—	200		85,764	I	—	100	
45,754	C	—	200	v. 1. März 1830	86,052	K	—	100	v. 9. Aug. 1830
45,755	A	—	50		87,228	G	—	100	
45,755	B	—	25		91,474	D	—	100	
56,689	E	—	500		93,329	D	—	100	
56,689	F	—	50		99,147	A	—	100	
56,685	A	—	100	v. 3. Mai 1830	99,155	F	—	100	
56,684	O	—	50		100,321	K	—	100	
56,684	P	—	25		80,686	G	—	100	v. 25. Dkb. 1830
49,826	Q	—	25		37,535	A	—	1000	v. 7. Dkb. 1830
49,826	T	—	25		45,220	B	—	100	v. 20. Dec. 1830
49,831	U	—	25		68,096	B	—	100	
49,832	A	—	25		68,096	K	—	100	
133,077	E	—	25	v. 19. Aug. 1830	70,074	I	—	100	
133,096	U	—	50		76,069	H	—	100	
133,097	A	—	50		76,684	H	—	100	
133,097	B	—	50		76,686	H	—	100	v. 20. Dkb. 1830
1,133	C	—	100		77,211	H	—	100	
15,079	H	—	100		82,041	G	—	100	
33,346	M	—	200	v. 9. Aug. 1830	82,136	H	—	100	
34,850	F	—	50		84,876	F	—	100	

Staats-Schuld-Scheine.					Staats-Schuld-Scheine.				
Des Documents				Datum des rechtskräf. Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräf. Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betr. Rthl.		№	Litt.	Geld-Sorte.	Betr. Rthl.	
86,842	I	Courant	100		100,316	E	Courant	100	
86,914	B	—	100		100,336	D	—	100	
87,771	H	—	100		100,352	F	—	100	
88,871	H	—	100		100,353	H	—	100	
88,906	B	—	100		100,379	E	—	100	
90,047	E	—	100		100,380	H	—	100	
91,667	B	—	100		100,407	A	—	100	
91,669	B	—	100		100,409	H	—	100	v. 20. Decb. 1830
91,670	B	—	100	v. 20. Decb. 1830	100,413	A	—	100	
91,671	B	—	100		100,483	G	—	100	
94,150	B	—	100		100,809	K	—	100	
94,152	G	—	100		100,821	B	—	100	
94,154	F	—	100		134,446	A	—	1000	
94,988	B	—	100		134,447	A	—	1000	
95,365	H	—	100		134,448	A	—	1000	
95,555	A	—	100						
96,311	B	—	100						

Berlin, den 31. Dezember 1830.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. April 1830.

№ 205. 545. p. 1. Unter dem Titel „Christliche Kinderzeitung" giebt der Herr Graf von der Recke-Volmarstein zu Düsselthal, bei Dusseldorf, eine Zeitschrift heraus, wodurch beabsichtigt wird, den zarten Kinderherzen alle Pflichten gegen Gott und Menschen, vom Gesichtspunkte des Evangeliums aus, auf angenehme faßliche Weise einzuprägen. Der Geldertrag dieser Schrift soll hülflosen und verwahrloseten Kindern, behufs ihrer Verpflegung und Erziehung, zu gute kommen, und die Mittel der Rettungs-Anstalten zu Overdyck und Düsselthal vermehren.

Von jener Zeitung wird monatlich ein sauber broschirtes anderthalb Bogen starkes, mit passenden Vignetten oder Bildern geziertes Heftchen in klein Octav erscheinen, und auf ordinairem Druckpapier, zu dem geringen Preise von . . . . . 15 Sgr.

auf besserem Papier . . . . . 20 „

jährlich, im ganzen Preußischem Gebiete Portofrei zu beziehen sein.

Ich entziehe mich auf den Wunsch des Herrn Grafen v. d. Recke-Volmarstein nicht, das Publikum auf die besagte Schrift, die ihrer löblichen Zwecke wegen, allgemeine Verbreitung verdient, und die auch schon eine sehr bedeutende Theilnahme gefun-

Digitized by Google

den hat, um so mehr aufmerksam zu machen, und deren Ankauf zu empfehlen, als schon mehreren hülflosen und verwahrloseten Kindern des hiesigen Regierungs-Bezirks in jenen Anstalten Aufnahme gewährt worden ist.

Die Bestellungen werden unter der portofreien Rubrik »Angelegenheiten der Menschenfreunde« bei dem Herrn Herausgeber gemacht, auch nimmt die hiesige Präsidial-Registratur Supscriptionen an. Minden, den 22. März 1831.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 206. 3493.

Die bei dem Provinzial-Steuer-Directorate eingehenden Kautions-Dokumente sind nicht selten höchst mangelhaft und erst, nachdem sie wiederholt zurückgegeben und berichtigt worden, annehmlich.

Es ist daher über die Einrichtung dieser Dokumente, eine Belehrung entworfen, und bei sämmtlichen Hauptämtern niedergelegt, woselbst sich die Kautionspflichtigen, bevor sie die Kaution bestellen, über deren Erfordernisse hinführo vollständig unterrichten können. Münster, den 14. Mai 1831.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1831.

Evangelische Theologie.

№ 207. 884. Q. 1.

Theol. Encyklopädie: Nitzsch; Polemik: Sack; Psalmen: Augusti; Jesaias, chaldäische Gramm. u. chald. Abschn. des A. Test., Apostelgesch. und Br. an die Galater, Br. an die Hebräer und Br. des Jakobus, Petrus und Judas: Bleek; Kirchengeschichte, Hauptlehren der Dogmatik lat.: Augusti; Sittenlehre: Nitzsch; Homiletik: Sack; Theolog. Seminar: Augusti u. Bleek; Homiletisch-katechet. Seminar: Nitzsch und Sack.

Katholische Theologie.

Encyklopädie: Hermes; Jesaias, Briefe an die Corinth. u. Römer: Scholz; Messian. Weissagungen: Klee; Bibl. Archäologie: Scholz; Kirchengeschichte: Klee; Kirchengeschichte, zweiter Theil, Kirchengeschichte, erster oder dritter Theil, Patrologie: Braun; Dogmatik, dritter Theil: Hermes; Dogmatik: Klee u. Vogelsang; Erkenntnißprinzipien der kathol. Theologie: Vogelsang; Moral erster Theil, Pastoraltheologie: Achterfeldt; Exegetische Uebungen: Scholz; Homilet. u. katechet. Uebungen: Achterfeldt; Theol. Kolloquien u. Disputationen: Vogelsang.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie: Böcking u. Hille; Institutionen des röm. Rechts: Püggé und Hille; Institutionen des Gajus: Bethmann-Hollweg, Pandekten: Mackeldey, Böcking u. Arndts; Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Mackeldey; Römisches Erbrecht: Püggé; Geschichte des röm. Erbrechts: Hille; Röm.

Digitized by Google

Rechtsgeschichte: Pügge, Arndts, Hille u. Böcking; Quellenkunde des röm. Rechts: Pügge; Naturrecht u. europäisch. Völkerrecht: Systeme des Naturrechts von Spinoza, Kant, Fichte, Schelling u. Hegel: v. Droste; Naturrecht: Haas; Geschichte des deutschen Gerichtswesens: Walter; Deutsches Privatrecht: Walter, Deiters u. Maurenbrecher; Eheliche Gütergemeinschaft des deutschen Rechts: Deiters; Privatrecht des Bauernstandes: Maurenbrecher; Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Walter u. Hasse; Deutsches Staatsrecht: Haas u. Hasse; Lehnrecht: Mackeldei u. Deiters; Kirchenrecht: Walter; Civil-Prozeß: Mackeldey; Preußisches Landrecht: Bethmann-Hollweg u. Haas; Kriminalrecht u. Kriminal-Prozeß: v. Droste u. Birnbaum; Französisches Strafrecht u. Strafverfahren in Vergleichung mit dem englischen: Birnbaum; Repetitoria, Examinatoria, Disputatoria: Deiters.

Heilkunde.

Medizin. Encyklopädie: Windischmann; Gesch. der Medizin: Harleß; Knochenlehre des Menschen: Weber; Vergleichende Anatomie: Müller; Demonstrationen auserwählter Präparate des anatomischen Museums: Mayer; Chirurgische Anatomie: Prof. Weber; Anatomie u. Physiologie des Menschen- und Thier-Fötus: Mayer; Pathologische Anatomie: Mayer u. Weber; Einl. in die Anthropologie, Psychologie u. psychis. Krankheiten: Ennemoser; Physiologie: Mayer u. Müller; Ueber Eingeweidewürmer: Müller; Hygieine u. Diätetik, allgemeine Pathologie u. allgemeine Therapie: Harleß; Pathologie u. Semiotik: Ennemoser; Allgemeine Pathologie u. Semiotik, specielle Pathologie: Naumann; Physiologie u. Pathologie des Nervensystems: Nasse; Spezielle Semiotik, Spezielle Pathologie: Albers; Allgemeine Therapie: Nasse; Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten: Naumann; Therapie der Fieberkrankheiten: Harleß; Arzneimittellehre, Formulare: E. Bischoff; Erläuter. der Preuß. Pharmakopoe: Harleß; Pestartige Krankheiten: Naumann; Dynamische Knochenkrankheiten: Weber; Kursus der Augenoperationen: Müller; Augen- und Ohren-Heilkunde: Kilian; Augenheilkunde: v. Siedmogrodzki; Chirurgie: Kilian u. v. Siedmogrodzki; Chirurgische Verbandlehre, Knochenbrüche u. Verrenkungen, Chirurgische Operationslehre an Leichen: Weber; Operationslehre: v. Siedmogrodzki, Operationskursus: Weber u. Kilian; Repetitorium u. Examinatorium über Chirurgie: Albers; Geburtshülfe, geburtshülfliche Instrumentenlehre: Kilian; Propädeutisches Klinikum, Therapeutisches medizinisches Klinikum u. Poliklinikum: Nasse; Chirurgische u. geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian; Gerichtliche Medizin: E. Bischoff u. Ennemoser; Lat. Disputat. über mediz. prakt. Gegenstände: Albers.

Philosophie.

Einl. in die Philos: Bobrik; Geschich. der neuern Philosophie: Brandis; Philos. der Weltgesch.: Windischman; Logik Brandis u. van Calker; Dialektische Uebungen an Platon's Gorgias: van Calker; Religionsphilosophie: Brandis; Psychologie: van Calker u. Bobrik: Anwendung der Differential- und Integral-Rechnung auf psychologische Untersuchungen: Bobrik; Geschichte der philos.

Digitized by Google

Ethik, mit Rücksicht auf die christliche: Windischmann; Moralphilosophie: Bobrik; Aesthetik oder Moralphilosophie: van Calker; Pädagogik, mit Unterredungen: Delbrück.

Mathematik.

Encyklopädie: v. Riese; Elementar-Mathematik, geometrische Analisis, ebene u. sphärische Trigonometrie, Anwendung der Algebra auf die Geometrie, und der Geometrie auf die Algebra: Diesterweg; Analytische Geometrie: v. Müchow; Analytisch-geometrische Uebungen: Plücker; Differential- und Integral-Rechnung mit Einschluß der übrigen Thl. der höhern Analysis: v. Riese: Populäre Astronomie: v. Münchow; die Erklärung von Pontéculant Théorie analytique etc. (drittes Buch, über Komechen): Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: v. Münchow; Experimentalchemie, über die neuesten Entdeckungen in Chemie und Physik: G. Bischof; Analytische Experimentalchemie, Chemisch-analytische Uebungen, Zoochemie: Bergmann; Zoologie u. Zootomie, Naturgeschichte der Säugthiere: Goldfuß; Grundlehren der Botanik, Erklärung der natürlichen Methode und der darauf gegründeten Gewächs-Ordnungen, Pflanzen der Gegend v. Bonn: Treviranus; Pharmaceutische Botanik und Waarenkunde, Botanische Exkursionen: Nees v. Esenbeck; Mineralogie, Geognosie, besondere Lagerstätten der Fossilien: Nöggerath; Physische Geographie: v. Riese; Geographie von Deutschland, Geographie von Palästina: Mendelssohn; Ueber die zur Physik gehörigen Theile der Physiologie, Populäre Astronomie und Astrognosie: v. Riese.

Philologie.

Geschichte der alten Kunst: Welcker; Rhetorik, nach Ernesti: Heinrich; Griechische Grammatik, Metrik und Rythmik, besonders der Griechen und Römer: Ritter; Lykurgs Rede wider Leokrates: Heinrich; Philoktet des Sophokles: Welcker; Vögel des Aristophanes: Näke; Aeschylus Agamemnon: Theogonie des Hesiodus: Klausen; Pindars Olympische und Phythische Siegslieder: Ritter; Plato's Gastmahl: Classen; Satiren des Horaz: Heinrich; Truculentus des Plautus: Näke; Cicero's Rede für den Cluentius: Cicero's Leben und Schriften: Classen; Theokrit, Schriftliche Studien und Disputirübungen im philolog. Seminar: Heinrich; Horazens Oden, und andere Uebungen, im philolog. Seminar: Näke; Jesaias, mit Rücksicht auf Grammatik, Einige kleine Propheten, Gedichte der Hamasa: Freytag; Sanskrit: v. Schlegel, Lassen; Erklärung des Indischen Schauspiels Mâlatimâdhava, Vergleichende Grammatik des Sanskrit und der damit verwandten Sprachen: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen

Haupttheile der Geschichte der deutschen Litteratur: Delbrück; Geschichte der schönen Litteratur in Deutschland: Der Nibelungen Lied: Diez; Englische und russische Sprache: Shakspear's Hamlet: Strahl; Italiänische, spanische und portugisische Sprache: Cervantes Numancia: Diez.

Digitized by Google

Schöne Künste.

Theorie der schönen Künste: d'Alton.

Musik.

Ueber die Musik bei dem Gottesdienste und bei der Erziehung, Musikalische Komposition, Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Einleitung in das Studium der Geschichte: Alte Weltgesch. v. Schlegel; Gesch. des Mittelalters: Lobell; Eginhard's Leben Karls des Großen: Klausen; Neuere Gesch.: Hullmann; Gesch. Friedrichs des Großen u. seiner Zeit: Löbell; Neueste Geschichte: Hüllmann; Geographie u. Statistik von Europa: Geographie u. Statistik des Preuß. Staats: Mendelssohn; Allgem. Urkundenwissenschaft: Siegelkunde: Bernd.

Kameralwissenschaften.

Encyklopädie der Kameralwissenschaften, Theorie der Statistik: Strahl; Verwaltung des Bergwesens, Technologie: Röggerath.

Französische Grammatik; französische Spech- und Stylübungen für Geübtere; Geschichte der französ. Litteratur seit 1789: Nadaud. Unterricht im Zeichnen: Hohe.

Gymnastische Künste.

Tanzkunst: Radermacher; Fechtkunst: Segers.

Anfang der Vorlesungen am 25. April.

№ 208. Erneuerter Steckbrief.

Der unter den 16. Juli v. J., in den provincial Blättern und in den Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, Blatt 1155 unter der laufenden Nro. 12123 steckbrieflich verfolgte, und von mehreren Universitäten wegen falscher Atteste und verubten Betrugs entwichene Studiosus medicinae Johann Trost aus Rösebeck, Gerichts Warburg, gebürtig, ist nach erfolgter Rückkehr aus Belgien zu Höchscheidt, nebst einem Begleiter zur Haft gebracht, und von Solingen an das Königl. Landgericht Düsseldorf zur Untersuchung abgegeben worden.

Nach dem Beschlusse der dortigen Rathskammer sollte derselbe mit einem Complicen der unterzeichneten Behörde zugeführt werden, allein der Johann Trost ist auf der Heerstraße von Werl nach Soest dem Transporteur am 7. Februar entsprungen. Da nun an dessen Wiederhabhaft der öffentlichen Sicherheit sehr gelegen ist; so ersuchen wir alle Polizeibehörden auf diesen gefährlichen Landstreicher genau zu achten, und ihn im Betretungsfall verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 26. März 1831. **Königlich Preußisches Inquisitoriat.**

Personsbeschreibung:

Religion: katholisch. — Sprache: deutsch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Statur: schwach. — Haare; hellbraun. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: blond. — Augen: gräulich. — Nase: dick. — Mund: mittel. — Kinn: rund. — Bart: bräunlich. — Zähne: gelb. — Gesichtsform: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß.

Bei seinem Entweichen war er bekleidet mit einem braunen Rock, schwarzen Hosen, gelber Weste, buntem Halstuch, kurzen Stiefeln und grüner Kappe.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 15. April 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 209. Pflastergeld für die zu den Beschälstationen geführten Pferde betr. 443.

Dadurch, daß die zu den Beschälstationen geführten Pferde nicht nur das erste Mal, sondern auch, wenn sie zur Wiederholung der Bedeckung den Stationen wieder zugeführt werden, Kommunal-Pflastergeld bezahlen müssen, unterbleibt oft die höchst nöthige wiederholte Bedeckung. Deshalb besteht in den östlichen Provinzen des Staats vielfach die Einrichtung, daß die Pferdezüchter nur das erstemal, wenn sie zu den Landbeschälern reiten, das Pflastergeld bezahlen, von einer fernern Entrichtung desselben aber gegen Vorzeigung des Sprungzettels befreit bleiben. Die Herren Landräthe werden aufgefordert, dahin zu wirken und die betreffenden Gemeinden, denen bereits schon das einmalige Bezahlen einen Vortheil bringt, aufzufordern, auch hier zur Beförderung der, für das allgemeine Beste so wichtigen Pferdezucht eine ähnliche Erleichterung rücksichtlich der zu den Beschälstationen geführten Pferde eintreten zu lassen, wobei ihnen überlassen wird, zweckdienliche Maßregeln zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs dieser Befreiung zu treffen.

Münster, den 30. März 1831.

№ 210. Schenkungen an die Erziehungsanstalt für verwahrloſete Knaben zu Benninghausen betr. 1157.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Erziehungsanstalt für verwahrloſete Knaben zu Benninghausen zum vorigen Weihnachtsfeste, wie auch schon früherhin, ein Geschenk von 2 Kronthalern zugesendet, um dafür den Kindern eine Weihnachtsfreude zu bereiten. Möge sein Beispiel bei andern Menschenfreunden Nachfolge finden.

Ein ehemaliger Zögling dieser Anstalt, Weghake, welcher jetzt bei einem Handwerkermeister in der Lehre ist, hat durch Schenkung eines Spielzeugs, eines Thalers und 12 guten Kinderschriften seine Dankbarkeit für die in der Anstalt genossenen Wohlthaten zu erkennen gegeben.

Münster, den 30. März 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 211. Zum Elementarschulamt f. wählbar erkl. evang. Schulamts-Präparanden betr. 554. S.

Nach der am 18. und 19. v. M. im evangelischen Seminarium zu Soest bestandenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum Elementar-Schulamte erklärt worden: 1) J. Born zu Wingelshausen bei Berleburg, 2) H. Daub zu Neuenkirchen, 3) W. Determann zu Lengerich, 4) F. Dohl zu Ickern, 5) H. Gosmann zu Berchum, 6) H. Haverland zu Cappeln, 7) H. Heckhoff aus Holt-

Digitized by Google

hausen, 8) F. Hedinger zu Herford, 9) C. Hommert zu Werther, 10) A. Kolwes zu Wehrendorf bei Vlotho, 11) G. Möllenkamp zu Ibbenbühren, 12) C. Müller aus Remlingrade, 13) C. Müller zu Königsborn bei Unna, 14) W. Rehm zu Herdicke, 15) A. Nolting zu Dornberg, 16) W. Oberhof zu Breckerfeld, 17) F. Osthoff zu Westhofen, 18) C. Oetting zu Tengern bei Bünde, 19) F. Rellmann zu Steinhagen, 20) C. Reutrop zu Werdohl, 21) J. Reuter zu Volnsberg im Siegenschen, 22) W. Rötelmann zu Valbert, 23) G. Sattelmacher zu Holzhausen, 24) C. Schreiber zu Buchen im Siegenschen, 25) D. Schröder zu Plettenberg, 26) G. Schulte zu Witten, 27) W. Schürhoff zu Dinker, 28) G. Steimann zu Gehlenbeck, 29) G. Storch zu Lengerich, 30) A. Weber zu Quernheim, 31) C. Wevelmeyer zu Brackwede, 32) Aug. Wigand zu Wehdem, 33) Carl Wigand zu Wehdem.

Von 11 evangelischen Schulamtspräparanden, welche nicht im Seminarium, sondern anderweitig sich vorbereitet haben, wurden nach der an den beiden vorhergehenden Tagen abgehaltenen Prüfung 3 als untüchtig zurückgewiesen und folgende für Hülfslehrerstellen approbirt: 1) W. Bahrenberg zu Stiepel, 2) H. Banf zu Holzhausen im Witgensteinschen, 3) H. L. Bause zu Alswede, 4) H. Decius zu Fahlendieck bei Herford, 5) P. Knipp zu Plittershagen bei Freudenberg im Siegenschen, 6) A. Marpe zu Destel, 7) H. Münk zu Buchen bei Siegen, 8) C. Stahs zu Halen. Die unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 genannten würden für bestanden erklärt worden seyn und das Zeugniß der Wählbarkeit Nr. III. erhalten haben, wenn es ihnen nicht an der Tuchtigkeit, im Gesange zu unterrichten, gefehlt hätte.

Außer diesen sind auch noch die israelitischen Schulamtspräparanden 1) Abraham Emanuel zu Erwitte und 2) Moses Solmssohn zu Meschede für wählbar zu israelitischen Elementarschulen erklärt worden.

Münster, den 6. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 212. 1163. M. I. Da über die nähere Bestimmung der Rechte der Fidei-Commiß-Anwarter, in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen noch kein definitiver Beschluß hat gefaßt werden können, so will Ich auf den Antrag der Westphälischen Provinzial-Stände, die mit dem 30. künftigen Monats ablaufende Frist zur Anmeldung der Rechte der Anwarter bis zum 30. April 1832, hierdurch verlängern.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. März 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. April 1831.

Digitized by Google

№ 213. 1410. K. L. I.

Des Königs Majestät haben auf den gemeinschaftlichen Vortrag der Königl. Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 18. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmazeuten, insofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht, statt unter den Waffen, in den Militair-Apotheken ableisten dürfen. Es sollen hierzu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt, und von ganz untadelhafter Führung sind, noch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits 2 Jahre als Gehülfen in Civil-Apotheken conditionirt haben, und während dessen wenigstens 1 Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen sind.

Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den jungen Pharmazeuten von ihren Principalen zu gehöriger Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich die letztgedachte, Allerhöchst vorgeschriebene, Eigenschaft zu erwerben. Es werden daher die Apotheken-Besitzer unseres Regierungs-Bezirks im höheren Auftrage hierdurch aufgefordert, ihre Subjecte nicht zu lange von der Receptur entfernt zu halten, sondern sie während der ersten beiden Servis-Jahre, bestimmt mindestens Ein ganzes Jahr damit zu beschäftigen.

Die jungen Männer, welche ihre Dienstpflicht in den Militair-Apotheken abzulösen wünschen, haben sich übrigens ganz in derselben Art, wie die übrigen Freywilligen zum einjährigen Militairdienst, bei der hiesigen Departements-Prüfungs-Commission, unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Bescheinigungen, anzumelden.

Minden, den 5. April 1831.

№ 214. Disposition über das Königl. Pathengeschenk betr. 1012. R. D. I.

Die Verordnung vom 9. Januar 1826, (Amtsblatt Nro. 4, pag. 30) wonach die Königl. Pathengeschenke zu dem nicht freien Vermögen des Kindes gehören, worüber der Vater ohne Mitwirkung der Vormundschafts-Behörde nicht disponiren kann, ist durch spätere Allerhöchste Bestimmung entkräftet, und zugleich verordnet worden, daß die Beaufsichtigung der Conservation für den beschenkten Sohn um so mehr auf sich beruhen könne, als die Angelegenheit, sobald die Zahlung erfolgt ist, die Administration nicht weiter, sondern ausschließlich das Privat-Interesse der einzelnen Betheiligten betrifft.

Minden, am 1. April 1831.

Digitized by Google

Nachwei

der im Monat März 1831 in den Kreisen des Regie

№ 215.
1133.
R. I.

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
													Berliner		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	—	—	2	19	4	1	27	10	1	8	7	2	12	10
Rahden	3	7	6	2	16	8	1	27	6	1	12	6	3	11	8
Bünde	3	20	—	2	20	—	2	—	—	1	7	6	2	25	—
Herford	3	18	9	2	21	3	2	6	3	1	3	2	3	1	3
Bielefeld	3	25	—	2	25	—	2	6	3	1	6	3	3	—	—
Halle	3	26	3	2	24	3	2	8	4	1	10	—	3	7	6
Wiedenbrück	3	22	—	2	23	—	2	—	—	1	10	—	2	22	—
Paderborn	3	8	2	2	22	—	1	25	7	—	29	5	2	16	3
Büren	3	9	10	2	14	6	1	17	1	—	28	6	2	10	—
Warburg	2	23	9	2	10	1	1	10	—	1	—	—	2	10	—
Höxter	3	—	—	2	17	6	1	17	6	1	—	—	2	12	6
Brackel	3	—	3	2	12	3	1	24	—	1	2	6	2	16	1
Durchschnitts-Preis .	3	10	11	2	18	10	1	26	8	1	4	10	2	22	1
Mithin gegen den Monat Februar c., Mehr . .	—	—	—	—	—	10	—	1	11	—	2	2	—	2	1
Weniger . .	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. April 1831.

№ 216.
1149.
E. I.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Landstreicher Peter Conrad Pilzer aus Ehrenberg im Königreich Hannover, ist des Landes verwiesen, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement
des Peter Conrad Pilzer:

Alter: 16 Jahr. — Größe 5 Fuß 1½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: fehlt. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 28. März 1831.

№ 217.
1218.
E. I.

Der nachstehend signalisirte Leineweber Friedrich Flach aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen, ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses, wegen Vagabondirens zum zweiten male des Landes verwiesen, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Friedrich Flach. — Stand: Leineweber. — Geburtsort und Aufenthaltsort:

Digitized by Google

S u n g
rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preisen.

Bohnen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	12	10	3	19	4	1	—	—	—	13	6	4	25	—
2	25	—	—	—	—	—	23	4	—	18	4	4	25	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	17	6	6	—	—
2	23	9	3	25	—	1	5	—	—	18	10	6	28	2
2	15	—	3	—	—	1	5	—	—	20	—	8	5	5
2	15	—	—	—	—	—	29	5	—	18	4	7	19	3
2	12	6	—	—	—	1	—	—	—	22	6	7	6	—
2	8	1	2	27	—	—	22	6	—	17	5	6	4	3
2	4	7	2	25	—	—	20	1	—	23	3	7	19	2
2	—	—	2	20	—	—	20	—	—	20	—	10	—	—
2	7	6	2	17	6	—	20	—	—	27	6	7	12	6
1	27	1	2	22	10	—	22	2	—	22	6	9	—	—
2	11	11	3	—	10	—	26	6	—	20	—	7	4	7
—	1	11	—	6	11	—	3	4	—	—	11	—	12	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lauterbach. — Religion: evangelisch. — Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: mittel. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 3. April 1831.

№ 218. Eichungs-Angelegenheiten betr. 714. R. I. pl.

Durch eine Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten ist die Anfertigung von Gewichten aus Zink nachgelassen worden. In Bezug hierauf werden die von gedachter hoher Behörde bestimmten Gebühren-Sätze für die Eichung solcher Gewichte aus Zink, so wie derjenigen aus Messing und Gußeisen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch die in Nr. 58 pag. 473. unsers Amtsblatts pro 1819 abgedruckte allgemeine Eichungs-Gebühren-Taxe ergänzt wird.

Minden, den 31. März 1831.

Uebersicht

Uebersicht
der Eichungs-Gebühren-Sätze für Gewichte.

Schwere der Gewichte.	aus Messing				aus Zink				aus Gußeisen			
	neuer		früher geeichter		neuer		früher geeichter		neuer		früher geeichter	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1 Pfund	1	3	—	10	1	—	—	6	—	8	—	5
2 — 3 —	2	—	1	4	1	—	—	6	—	8	—	5
4 — 5 —	3	—	2	—	2	6	1	3	1	3	—	8
6 — 8 —	4	—	2	8	2	6	1	3	1	3	—	8
9 — 11 —	5	—	3	4	3	2	1	7	1	7	—	11¼
12 — 14 —	6	—	4	—	3	10	1	11	1	11	1	3
	und so fort.											

№ 219. 424. 1.

Der Vorsteher der Königl. Würtembergschen Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd, V. A. Jäger, hat eine Druckschrift unter dem Titel »Ueber die Behandlung welche blinden und taubstummen Kindern, hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorte überhaupt zu Theil werden sollte, zweite verb. Ausg. Stuttgardt bei F. C. Löfler und Sohn 1831« herausgegeben. Wir empfehlen diese zweckmäßig verfaßte Schrift denjenigen Eltern, welche Rathschläge wegen der Erziehung und des Unterrichts eigener blinder oder taubstummer Kinder bedürfen, so wie den Geistlichen und Schullehrern in unserm Verwaltungs-Kreise, an deren Wohnort sich solche hulfsbedürftige Kinder befinden, und welche die Eltern derselben belehren möchten, wie dieselben zu behandeln seyen, oder sonst dazu beitragen wollen, ihr Unglück zu mildern. Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß der nämliche Verfasser, für in der Ortsschule zu beschäftigende taubstumme Kinder eine große Anzahl von Vorlegeblättern, die sich auf den zuvor ertheilten Privatunterricht beziehen, und die der Taubstumme zur Wiederholung und weiteren Einübung desselben in der Schule ausarbeiten soll, auf ohngefähr 100 Druckbogen, welche mit Einschluß der Bildersammlung im Subscriptionspreise bis Juni 1831, 6 Flr. kostet, in der nämlichen Buchhandlung herausgeben wird.

Minden, den 24. März 1831.

№ 220. Empfehlung einer Anleitung zur Schön- und Schnellschreibekunst, nebst Vorlegeblättern. 494. M. I.

Auf höhere Veranlassung, machen wir die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren, Pfarrer und sämmtliche Schullehrer auf die von dem Schreiblehrer Markwoordt zu Berlin herausgegebene Anleitung zur Schön- und Schnellschreibkunst nebst Vorlegeblättern (jetziger Preis 25 Sgr.) mit dem Bemerken aufmerksam, daß namentlich die in dem Werke enthaltene Anleitung über die Methode des Schreibunterrichts überhaupt und über die richtige Verbindung der Schnell- und Schönschrift, Empfehlung verdient.

Minden, den 30. März 1831.

Digitized by Google

Der hierselbst verstorbene Succentor Wigge hat in seinem hinterlassenen Testamente den hiesigen Armen einen, vor dem Fischerthore hieselbst belegenen, Garten vermacht. № 221. Vermächtniß. 1142. E. I.

Minden, den 23. März 1831.

Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Pastors Weihe nach Menninghuffen erledigte Pfarrstelle zu Holtrup, Kreises und Diözese Minden, ist dem Pfarramts-Kandidaten, Andreas Friedrich Ferdinand Huhold aus Heiligenthal, verliehen worden. № 222. 498. M. I.

Minden, den 26. März 1831.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Kaplaneistellen zu Steinheim und Borgholz und zwar der ersteren mit dem Seminarpriester, Johann Kirchhoff, der letzteren mit dem Seminarpriester, Philipp Ludwig Wiemers, ist das landesherrliche Placet unterm 21. Februar d. J. erfolgt. № 223. 403. u. 404. N. I.

Minden, den 6. April 1831.

Dem bisherigen provisorischen Schullehrer Clemens Ridder zu Wewer, Kreises Paderborn, ist die durch den Tod des Schullehrers Sieler zu Wormeln, Kreises Warburg, erledigte dortige Schullehrer, Organisten und Küster-Stelle, ebenfalls provisorisch verliehen worden. № 224. 302. N. I.

Minden, den 16. März 1831.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Wehe, Kreises und Diözese Rahden, ist dem bisherigen Hülfslehrer, Schulamts-Kandidaten, Theodor Wilhelm Kaiser, provisorisch verliehen worden. № 225. 519. M. I.

Minden, den 2. April 1831.

Die durch das Ableben des Schullehrers Castrup zu Wietersheim, Kreises und Diözese Minden, erledigte dortige Lehrerstelle, ist von dem Patron der Stelle, dem bisherigen Hülfslehrer zu Hausberge, Schulamts-Kandidaten, Christian Richter, verliehen und die Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden. № 226. 435. M. I.

Minden, den 5. April 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M., sind von den Grenzbeamten am Liboriberge unweit des Westernthors bei Paderborn, folgende Waaren in Beschlag genommen, № 227. 4020.

brutto 306 Pfd. Kaffee und
" 82 " Reis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 28. März 1831.

Digitized by Google

№ 228. (2) Am 17. März c., um 3½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Bauerschaft Lintel, Gemeinde Wiedenbrück, folgende Waaren in Beschlag genommen,

1) eine halbe Kiste Kandiszucker, Brutto 55 Pfd.,
2) vier Packen Kaffee, zusammen " 287 "
3) ein Packen Reis, Brutto 70 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren, innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. April 1831.

Bekanntmachungen.

№ 229. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25/26sten Februar c., sind aus der, von dem Müller Johann Ernst Pohlmann gepachteten Windmühle zu Dielingen, Gerichtsbezirks Rahden,

1) 2 Säcke mit 3½ Scheffel Roggen, gez. Wortmann und resp. Bosse;
2) 1 Sack mit ½ Scheffel Waitzen, gez. Sekriede;
3) 1 Sack mit 1 Scheffel Mengelkorn, gezeichnet Mühlendohr,

entwendet.

Da der Thäter dieses Diebstahls unbekannt ist: so bringen wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Herford, den 5. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 230. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, der Theilnahme an einem Diebstahl beschuldigte Wasenmeister, Christian Sparrenberg, hat sich heimlich aus seinem Wohnort Altena entfernt.

Alle betreffenden Behörden werden daher hiemit ersucht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 5. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Name: Christian Sparrenberg. — Stand: Wasenmeister. — Geburtsort: Paderborn. — Religion: katholisch. — Alter: 38 Jahr. — Größe: 5 Fuß 10 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: lang. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: vor der Stirn eine große Narbe, und blatternarbig.

№ 231. Sicherheits-Polizei.

Der von uns unterm 23. Februar c., gegen die Maria Margaretha Mückenhaupt aus Gesecke erlassene Steckbrief, wird hierdurch zurückgenommen, indem dieselbe aufgegriffen worden ist. Hamm, den 3. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 22. April 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 232. Die Uebertragung der Ausübung der kreisständschaftlichen Befugnisse an nicht angesessene Söhne von Rittergutsbesitzern betr. 1416.

Der nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Befehl:

„Ich genehmige nach Ihrem Antrage, daß demjenigen Rittergutsbesitzer, der die „ganze Verwaltung eines Guts einem volljährigen Sohne förmlich und auf immer „übertragen hat, unter Zustimmung der Kreisstände gestattet werde, demselben auch die Wahrnehmung seiner kreisständischen Befugnisse zu übertragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater sich die Ausübung der „Kreisstandschaft für ein anderes in demselben Kreise belegenes Gut nicht vorbehalten dürfe. Gemäß dieser Bestimmung authorisire Ich Sie, in solchen Fällen „die Genehmigung zur förmlichen Uebertragung der Ausübung der kreisständschaftlichen Befugnisse an nicht angesessene Söhne von Rittergutsbesitzern zu ertheilen."

Berlin, den 21. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherr v. Brenn.

wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 10. April 1831.

№ 233. Befriedigung der Bodenluken betr. 1372.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. April 1825 haben des Königs Majestät, zur Vermeidung von Unglücksfällen, die gehörige Schließung der Bodenluken zu befehlen geruht. Diese Schließung ist in Folge meiner Bekanntmachung vom 31. Mai 1825 (Amtsbl. S. 252. *) zwar größtentheils erfolgt, dagegen die Reparatur der Befriedigungen der Bodenluken oft unterlassen, hierdurch aber der frühere gefährliche Zustand wiederum häufig herbeigeführt worden.

Indem ich die obige Bekanntmachung, wegen Befriedigung der Bodenluken, in Erinnerung bringe, mache ich es, in Folge höhern Auftrages, den Hauseigenthümern zur Pflicht, ihrer Obliegenheit auch in gehöriger Unterhaltung der gedachten Befriedigungen nachzukommen. Jede Vernachlässigung derselben wird, wenn eintretende Unglücksfälle nicht eine härtere Strafe rechtfertigen, mit einer Polizeistrafe von 20 Sgr. bis zu 2 Thlr. je nach dem bei Unterlassung der Reparatur bewiesenen Grade der Sorglosigkeit, geahndet werden.

Die Herren Landräthe und Ortsbeamten haben darüber genau zu wachen, daß

*Mindensches Amtsblatt Seite 326.

Digitized by Google

vorstehender Aufforderung gehörig nachgelebt und etwaige Kontraventions-Fälle zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden.

Münster, den 8. April 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 234. Erlaubniß zum Predigen. 62. C.

Dem evangelischen Kandidaten der Theologie Carl Tappen aus Hildesheim, ist die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Münster, den 6. April 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 235. Die Tüchtigkeit der Schulamts-Kandidaten zur Ertheilung des Gesang-Unterrichts betr. 597. S.

Zufolge einer höher Orts erlassenen Bestimmung wird von allen Schulamtskandidaten ohne Ausnahme, welche an öffentlichen Gemeinde-Elementarschulen mit oder ohne Organisten- oder Kantordienst angestellt werden wollen, gefordert werden, daß sie im Stande seyen, die Jugend im Gesange überhaupt und insbesondere im Singen der Kirchen-Melodien zu unterweisen. Diejenigen, deren Tüchtigkeit hiezu nicht versichert werden kann, dürfen nicht für wählbar zu einer Elementarschule erklärt werden. Diejenigen, welche in dem musikalischen Theile der Prüfung nur nothdürftig genügend bestanden, müssen sich abermals zu einer Prüfung ihrer musikalischen Fortschritte stellen und können nicht eher definitiv als Schullehrer angestellt werden, bis sie sich über ihre gehörige Tüchtigkeit zur Unterweisung im Gesang ausgewiesen haben. Diese Prüfung findet in der Regel in einem der Schullehrer-Seminarien der Provinz statt, und nur ausnahmsweise wird sie von der betreffenden Regierung einem andern Sachkundigen übertragen werden.

Aus dieser Bestimmung folgt nun von selbst, daß solche Jünglinge, denen es an natürlichen Anlagen zum Singen fehlt, auch nicht in die Schullehrer-Seminarien dürfen aufgenommen werden. Wir veranlassen daher die Herren Superintendenten und Landdechanten, Pfarrer, Schullehrer und Schulinspektoren, diejenigen jungen Leute in ihrer Nähe, welche sich dem Elementarschulfache widmen wollen, hierauf bei Zeiten aufmerksam zu machen, damit sie nicht vergeblich die Aufnahme in das Seminarium erwarten.

Ferner müssen nach derselben höhern Bestimmung, alle diejenigen Schulamtskandidaten, welche zu Elementarschulen, mit welchen ein Organistendienst verbunden ist, wählbar sein wollen, auch über ihre Tüchtigkeit zum kirchlichen Orgelspiel, so wie dies auch bisher schon in den Seminarien geschehen, examinirt werden, und in dem ihnen zu ertheilenden Zeugnisse ist bestimmt anzugeben, ob sie des Orgelspiels kundig genug seyen, um einen Organistendienst gehörig wahrnehmen zu können oder nicht. Alle diejenigen, in deren Zeugniß die gute Tüchtigkeit hiezu (Zeugniß No. II.) nicht unbedingt versichert wird, sind zu solchen Stellen nicht eher wählbar, bis sie in einer anderweitigen Prüfung ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

Einer solchen anderweitigen Prüfung sollen auch diejenigen sich unterwerfen, welche zwar bei dem Examen im Seminarium das Zeugniß einer eben genügenden Tüchtigkeit erhalten haben, aber zwei Jahre oder länger ohne Anstellung geblieben sind.

Digitized by Google

Schullehrer, welche zwei Jahre oder länger in ihrem Schulamte zwar den Gesangunterricht ertheilt, aber keinen Organistenposten bekleidet haben, müssen sich, wenn sie zu einer andern mit einem Organistendienste verbundenen Stelle berufen werden, einer abermaligen Prüfung in der Musik unterwerfen, wenn sie nicht in der Seminar-Prüfung das Zeugniß einer sehr guten musikalischen Geschicklichkeit (Zeugniß Nro. I.) erhalten haben.

Auch diejenigen, welche sich nicht dem Schulamte, sondern ausschließlich dem Organisten- und Kantoramte gewidmet haben, müssen sich, ehe sie von den Kirchenvorständen oder Patronen präsentirt und angestellt werden, über ihre Tüchtigkeit, wenn diese nicht notorisch ist, in einer besondern Prüfung ausweisen. Die Anstellung eines solchen, der noch nicht unbedingt für tüchtig und wählbar zu einer Organisten- oder Kantorstelle erklärt worden, wird als ungültig angesehen.

Münster, den 5. April 1831.

№ 236. Die Erforderniſſe zur Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar zu Petershagen betr. 551. S.

Zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Petershagen bei Minden hatten sich 30 Aspiranten gemeldet. Unter diesen waren 5, welche theils wegen ihrer ungenügenden schriftlichen Probearbeiten, theils weil sie noch zu jung waren, zur Prüfung nicht zugelassen werden konnten. Von den übrigen 25 Aspiranten sind 14 in die Anstalt aufgenommen worden.

Die Herren Schul-Inspectoren und Pfarrer ersuchen wir, die jungen Leute, welche sich künftighin zur Aufnahme in das Seminarium melden wollen, auf die Forderungen der Anstalt an die Rezipienden bei Zeiten aufmerksam zu machen, indem nur solche, welche hinsichtlich ihrer natürlichen Anlagen, ihres Gemüths und ihrer erworbenen Vorkenntnisse zur Aufnahme sich gehörig eignen, werden berücksichtigt werden.

Insbesondere ist denselben dringend zu empfehlen, daß sie sich in der Muttersprache, in der Religionslehre und biblischen Geschichte, im Klavier- und Orgelspielen und im Rechnen die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erwerben, ehe sie sich zur Prüfung melden.

Münster, den 13. April 1831.

№ 237. Wahlfäh. z. Elementarschulamte betr. 3069. A.

Der Geistliche Franz Joseph Dornemann aus Dorsten ist für das Elementarschul-Amts geprüft und wählbar erklärt worden.

Münster, den 7. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 238. Abschaffung der Bauprämien für Umwandlung von Strohdächern in Ziegeldächer betr. 1222. L. pl. I.

Mittelst unserer Verordnung vom 6. August 1820, pag. 265 des Amtsblatts von 1820, ist für diejenigen Mitglieder der Feuer-Versicherungs-Societäten unsers Regierungsbezirks, welche die Strohdächer auf ihren Gebäuden freiwillig hinwegnehmen, und statt derselben Ziegel-Schiefer- oder Lehmschindeldächer aufsetzen würden, ein Zuschuß von 12 p. C. als Bauprämie ausgesetzt worden.

Da der Zweck dieser Bewilligung größtentheils schon erreicht ist, und solche gegenwärtig, nach dem Gutachten der Provinzialstände, den Feuersocietäten nicht mehr den

Digitized by Google

zu der dadurch verursachten Ausgabe im richtigen Verhältniß stehenden Nutzen gewährt, so wird die gedachte Bauprämien-Bewilligung hiermit aufgehoben.

Die Landräthe haben demnach nur noch solche Bauprämien-Bewilligungsgesuche an uns zu befördern, welche sich auf Umwandlungen von Strohdächern beziehen, die schon vor der Publication dieser Verordnung unter vorschriftsmäßiger baupolizeilicher Anzeige bei der Ortsbehörde wirklich in Betrieb gesetzt sind.

Minden, den 15. April 1831.

№ 239. Die Revision der Polizei- und Communal-Verwaltungen betr. 1236. E. I.

Wir werden die Verwaltung der Polizei- und Communal-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, wie überhaupt, so auch besonders in allen Gegenständen der Polizei, von Zeit zu Zeit unvermuthet durch einen Commissarius an Ort und Stelle genau revidiren lassen.

Dies bringen wir zur Nachricht und Achtung mit dem Wunsche zur Kenntniß der betreffenden Behörden: die Verwaltung überall in solcher Lage zu finden, daß wir uns nicht zu ernstlichem Tadel, oder zu noch unangenehmern Verfügungen veranlaßt sehen dürfen. Minden, am 8. April 1831.

№ 240. Parochial-Veränderung betr. 474. M. I.

Der Eigenthümer des Vorwerks Hünerberg, und die jenseits der Weser, der Stadt Schlüsselburg, Kreises Minden, gegen über wohnenden Neubauern, welche vor der Fremdherrschaft zur Parochie Schlüsselburg gehört, und sich während dieser Zeit und nachher zur Parochie Heimsen gehalten, haben ihre Erklärung dahin abgegeben, daß sie nunmehro, da der Grund jener Veränderung ihrer Parochial-Verhältnisse, die nach dem Lauf der Weser bestimmte Gränze zwischen dem vormaligen westphälischen und französischen Gebiete aufgehört habe, sich wieder zu ihrer vormaligen Parochie Schlüsselburg halten wollten.

Es sind demnach dieselben, mit Ausnahme der Neubauern Seemann und Büsching, welche des kürzern Weges willen bei der Parochie Heimsen bleiben wollen, hierdurch zur Parochie Schlüsselburg verwiesen, an welche und deren Seelsorger sie sich künftig sowohl hinsichtlich des öffentlichen Gottes-Dienstes, als der übrigen kirchlichen Handlungen zu halten haben.

Minden, den 5. April 1831.

№ 241. 1014. Q. I.

Die revidirte Städte-Ordnung, nebst der Instruction für die Stadt-Verordneten ꝛc., ist zu größerer Bequemlichkeit des Publikums in Taschenformat auf gutem Schreibpapier abgedruckt, und brochirt zu dem mäßigen Preise von 5 Sgr. das Exemplar, auf sämmtlichen Königlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen; der Ertrag davon soll unter diejenigen bedürftigen Familien vertheilt werden, deren Väter als Landwehrmänner ausgerückt sind. Wir machen das Publikum auf diese Erscheinung mit Rücksicht auf den vorbemerkten wohlthätigen Zweck aufmerksam.

Minden, den 13. April 1831.

№ 242. 1414. E. I.

Nach einer Mittheilung des Gensd'armen-Offiziers Herrn von Campe zu Bückeburg, hat Johann Ruhstein aus Hannover, ein Knabe von 14 Jahren, welcher

Digitized by Google

mit einem Zwangspasse von Iburg über Minden und Bückeburg versehen war, am 9. d. M. eine Schachtel mit 4 goldenen Ringen angeblich auf der Chaussee zwischen hier und Bückeburg gefunden, die bei der Fürstlichen Polizei-Commission zu Bückeburg deponirt worden ist. Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums, damit sich der etwaige Verlierer bei der letztgenannten Behörde weiter melden könne.

Minden, den 14. April 1831.

№ 243. 226. K. 1.

Der Impf-Bezirk Brackwede, ist dem Kreis-Wundarzt Ulrich daselbst, von uns übertragen worden.

Minden, den 9. April 1831.

№ 244. 1488. L. 1.

Die nachstehenden näher signalisirten Militair-Sträflinge

1. Johann Ottto und
2. Berrin Termeulen,

sind in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M., aus der Casematte am hiesigen Königsthore entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und an die hiesige Königliche Commandantur abliefern zu lassen. Minden, den 12. April 1831.

Signalements:

Vor- und Zunamen: Johann Otto. — Geburtsort: Altenbecken. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Sträfling. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Eine hellblaue Mütze mit weißem Rand. — Eine grüne Tuchjacke mit rothem Kragen. — Eine graue Tuchhose. — Ein paar lange Stiefeln.

Vor- und Zunamen: Bertin Termeulen. — Geburtsort: Ahaus. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Sträfling. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: etwas erhoben. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: im Entstehen. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Eine hellblaue Mütze mit weißem Rande. — Eine grüne Tuchjacke mit rothem Kragen. — Eine graue Tuchhose. — Ein Paar lange Stiefeln.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 245. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(2) Am 17. März c., um 3½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Bauerschaft Lintel, Gemeinde Wiedenbrück, folgende Waaren in Beschlag genommen,

Digitized by Google

1) eine halbe Kiſte Kandiszucker, Brutto 55 Pfd.,
2) vier Packen Kaffee, zuſammen • 287 •
3) ein Packen Reis, Brutto 70 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren, innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 1. April 1831.

№ 246. Aufruf wegen arretirter Waaren. 4693.

(1) Am 24. März d. J., um 5 Uhr Nachmittags, ſind von den Grenzbeamten am Himmberge bei Borgholzhauſen folgende Waaren in Beſchlag genommen,

Sieben Anker Syrup, zuſammen 636 Pfund Brutto.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 28. März 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat März 1831.

№ 247. 345. E. B.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schepers zu Naumburg, iſt zum Oberlandesgerichts-Rath, und der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Spankeren zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor hieſelbſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Spanken, iſt zum Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Warburg ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Director von der Marck zu Bielefeld, der Land- und Stadtrichter Beſſel zu Lübbecke, der Oberlandesgerichts-Referendarius Wittgenſtein und der Land- und Stadtgerichts-Kanzliſt Köchling zu Halle, ſind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Kettler, iſt aus dem Juſtiz-Dienſte Behufs ſeines Uebergangs zur Königl. Regierung zu Frankfurth a. O. entlaſſen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Rücker und Gymnich, ſind in gleicher Eigenſchaft, der erſtere an das Königl. Landgericht zu Aachen, der letztere an das Königl. Landgericht zu Cöln verſetzt.

Die Candidaten der Rechte Carl Peter, Friedrich Lüder aus Bielefeld, Franz Carl Wilhelm Reuter aus Halle, Heinrich Carl Barre aus Lübbecke und Ferdinand Friedrich Engelking aus Schlüſſelburg, ſind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelaſſen.

Der Theodor Friedhoff, iſt als Regiſtrator und Rendant bei dem Kreisgerichte zu Fürſtenberg angeſtellt.

Digitized by Google

Der Invalide Jacob Zoppa vom 15. Infanterie Regimente, ist als Land- und Stadtgerichts-Bote hieselbst angestellt.

Paderborn, den 6. April 1831.

Bekanntmachungen.

№ 248. 824. E. B. II.

(2) Auf Antrag der Königlichen Intendantur des siebenten Armeecorps werden die unbekannten Gläubiger nachbenannter Kassen:

1)	des 13. Infanterie-Regiments zu	Münster,
2)	des 1. Bataillons dieses Regiments	—
3)	des 2. " " "	—
4)	des 11. Husaren-Regiments	—
5)	der 4. Artillerie-Brigade	—
6)	des 1. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments	—
7)	des Füselier-Bataillons des 15. Infanterie-Regiments, früher zu Bielefeld, gegenwärtig zu	—
8)	der Armee-Gensdarmerie des 7. Armeekorps	—
9)	des Traindepots	—
10)	des allgemeinen Garnison-Lazareths	—
11)	der Garnison-Verwaltung	—
12)	des Proviant-Amts	—
13)	des Artillerie-Depots	—
14)	des 2. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu	Borken
15)	des 3. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu	Warendorf

hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1830 in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sprickmann Kerkerinck, auf den 4. Juli curr. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu liquidiren, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden ihrer Ansprüche für verlustig erklärt, und lediglich an die Person desjenigen, womit sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Münster, den 25. Februar 1831.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

№ 249. Diebstahls-Anzeige. 4221. a.

In der Nacht vom 20/21ten März d. J., sind dem Oeconom Kley zu Brackwede, mittelst gewaltsamer Erbrechung seiner Arbeitsstube und des Arbeitstisches, folgende Sachen entwendet worden,

1) 5 bis 6 Rtlr. baares Geld in allerlei Sorten Scheide-Münze;
2) Ein Paar Pistolen. Auf der einen findet sich der Name London am Schlosse angebracht, auf der andern befindet sich sgamische Schrift eingeätzt, sie hat an der einen Seite eine Pfanne von Meßing, an der andern einen Bügel von Eisen zum Aufhängen, außerdem einen sehr gebogenen Kolben.

Da wir bis jetzt keine Spur der Thäter oder der gestohlenen Sachen, haben aufgreifen können, so ersuchen wir Jedermann, unter Verwarnung gegen den Ankauf der

Sachen, auf sie und die Thäter genau zu vigiliren, und uns jede Spur schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 14. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 250. Diebstahls-Anzeige. 4018. c.

In der Nacht vom 30/31ten März d. J., ist der Pfarrer Köhler zu St. Viet, Kreises Wiedenbrück, von mehreren vermummten Personen in seiner Wohnung überfallen, mishandelt und beraubt.

Die geraubten Gegenstände sind:

1) zwei Preußische Thalerstücke;
2) eine sogenannte englische silberne Taschen-Uhr mit doppelten Gehäuse, auf dessen Kehrseite sich ein silberner Schieber in Form eines Sterns befindet, welcher das Schlüsselloch bedeckt;
3) eine silberne Schnupftabacks-Dose, inwendig und auswendig vergoldet, von ovaler Form. An der Oeffnung ist ein Gesicht mit offnem Munde eingravirt, übrigens ist die Dose glatt gearbeitet.

Jedermann, dem eine solche Uhr oder Dose zu Gesicht kommen mögte, oder dem sonst etwas bekannt ist, was zur Entdeckung der Thäter beitragen kann, wird aufgefordert, hiervon der nächsten Justiz- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 8. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 251. Steckbrief.

Der in erster Instanz wegen Raubes und dabei verübter Nothzucht, zu 25 jähriger Festungsarbeit verurtheilte August Gunkel aus Mennighüffen, ist in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M., aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß entwichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher, dessen Signalement hierunter folgt, möglichst zu achten, und solchen im Betretungsfall sofort verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Bei seiner Entweichung hat derselbe eine grün tuchene Jacke, und grau leinene Beinkleider getragen, wahrscheinlich jedoch diese Kleidung sehr bald gewechselt.

Herford, den 16. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Familien-Namen: Gunkel. — Vornamen: August. — Geburtsort- und Aufenthaltsort: Mennighüffen. — Religion: lutherisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Zeichen: fehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 29. April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1281. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. März 1831., wegen Einführung der Städte-Ordnung, nebst der Städte-Ordnung selbst; desgleichen der Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Verordneten und der Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung enthält:

— 1282. Publikations-Patent über die von der deutschen Bundesversammlung unter'm 10. Februar 1831. angenommene allgemeine Kartel-Konvention. Von 12. März 1831.

— 1283. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. März 1831., wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwärter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 252.

Personal-Chronik. 623. 5.

Am 23. v. M., nach abgehaltener diesjähriger Prüfung abgehender Schulamtspräparanden, legte der Director und erste Oberlehrer des katholischen Schullehrer-Seminariums zu Büren, Herr Kloke, seiner geschwächten Gesundheit wegen, sein Amt nieder. Er hat dasselbe sechs Jahre hindurch mit besonnenem Eifer, mit unermüdeter Thätigkeit und mit gewissenhafter Treue verwaltet. Er entließ während seiner Amtsverwaltung 155 in der Prüfung für wählbar zum Schulamte erklärte Zöglinge, von welchen bereits 117 als Lehrer in Schulen unserer Provinz angestellt worden. Seiner Sachkunde, seinen wohlangelegten und konsequenten Bemühungen und seinem kollegialischen Zusammenhalten mit seinen Amtsgenossen verdankt es die Anstalt, daß sie nicht allein gleich bei ihrem Entstehen nach einem bestimmten Plane eine zweckmäßige Einrichtung erhielt, sondern auch in kurzer Zeit einen über Erwarten glücklichen Fortgang gewann und jetzt, wie in sich selbst, so in der Achtung und in dem Vertrauen des Publikums fest begründet dasteht. Nachdem unsers Königs Majestät bereits geruhet hatten, die Verdienste desselben um die Anstalt durch Verleihung des rothen Adlersordens vierter Klasse zu ehren, ließen ihm bei seiner Entlassung aus dem Amte das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und das Königliche Provinzial-Schul-

Digitized by Google

Kollegium ihre völlige Zufriedenheit mit seiner Amtsverwaltung durch besondere Schreiben zu erkennen geben. Eben so ließen ihm die Herren Bischöfe zu Paderborn und Münster über die von ihm an den Seminaristen bewiesene treue geistliche Seelsorge ihre besondere Achtung bezeigen. Und die Königlichen Regierungen zu Münster, Arnsberg und Minden, für deren Bezirke zu Büren die Lehrer gebildet werden, hatten sich bewogen gefühlt, ihm für seine verdienstlichen Bemühungen ihren besondern Dank auszusprechen.

An die Stelle des nach Erwitte als Pfarrer abgegangenen Herrn Kloke ist an demselben Tage der bisherige Rektor des Progymnasiums zu Brilon, Herr Köchling, als Direktor und erster Oberlehrer des Seminars eingeführt worden, nachdem er bereits das verflossene Wintersemester hindurch sich in der Anstalt aufgehalten hat, um sich im voraus mit der innern und äußeren Einrichtung derselben bekannt zu machen und durch Theilnahmen an den Erziehungs- und Direktions-Geschäften sich in diesem neuen Wirkungskreise zu orientiren.

Münster, den 7. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 253. Den Schneiderschen Staubbad-Apparat betr. 225. K. I.

Der Controleur Schneider in Berlin hat einen Staubbad-Apparat in Form eines Schrankes erfunden und über dessen Einrichtung und Gebrauch eine nähere Nachricht im Druck herausgegeben.

Die dadurch bezweckten Staubbäder gewähren nach dem Gutachten der berühmtesten Aerzte und nach den bisherigen von verschiedenen Seiten gemachten Erfahrungen in ökonomischer und medicinischer, vorzüglich aber in diätetischer Hinsicht so mannigfaltige Vortheile, daß wir im höhern Auftrage hierdurch Veranlassung nehmen, das Publikum auf diese nützliche und heilsame Erfindung aufmerksam zu machen und die Anschaffung dieses Apparats um so mehr zu empfehlen, als der hier unten angeführte Preis-Courant desselben in Verhältniß des dadurch bezweckten Nutzens nur sehr gering erscheinen kann.

Dieser Bade-Apparat bestehet in einem sehr einfachen Schranke, der in jedem Zimmer als ein gefälliger Hausrath aufgestellt bleiben kann, und mittelst dessen man ohne weitläuftige Vorbereitung, ohne das Zimmer zu verunreinigen oder dem übrigen Geräthe desselben zu schaden, und mit dem 25. oder 30. Theile der zu einem gewöhnlichen Bade erforderlichen Menge Flüssigkeit die beabsichtigte Wirkung erreichen kann.

Besonders von großem Nutzen ist derselbe in zahlreichen Familien, und ist mittelst desselben jede Mutter im Stande, ihre Kinder, ohne alle fremde Beihülfe, binnen wenigen Minuten und ohne mehr, als einen gewöhnlichen Theekessel voll heißen Wassers zu bedürfen, der Wohlthat eines reinigenden und erfrischenden Bades theilhaftig zu machen.

Zu den großen Vortheilen dieses Apparats gehört, daß man ohne Nachtheil davon zu besorgen, kalte Bäder nehmen kann, welche zur Stärkung und Erfrischung nach Anstrengungen des Geistes und des Körpers dienen.

In medicinischer Hinsicht dürfen diese Staubbäder, durch die mechanische Reizung

Digitized by Google

der Haut, durch die schnellere Verdünstung und Zersetzung, bei hartnäckigen Hautübeln, rheumatischen Beschwerden, Schwäche und Lähmung einzelner Theile, Geschwülsten, Verhärtungen ꝛc. von sehr großem Nutzen seyn.

Minden, den 31. März 1831.

Preis-Courant
der patentirten Badeschränke von C. L. W. Schneider, Berlin in Leipzigerstraße № 39.

Zahlbar in Preuß. Cour. in 1/1 bis 1/12 Stücken.	Mit 1 Sprudelröhre Rthlr.	Sgr.	Mit 2 Sprudelröhren Rthlr.	Sgr.	Mit 3 Sprudelröhren Rthlr.	Sgr.
1 einfacher unlakirter Apparat nebst Zubehör . .	13	—	15	15	18	—
1 Badeschrank nebst dergl. Apparat und Zubehör,						
von kiehnen Holz	26	—	28	15	31	—
von elsen Holz	29	—	31	15	34	—
von birken Holz	33	—	35	15	38	—
von zuckerkisten Holz	35	—	37	15	40	—
von mahagoni Holz	38	—	40	15	43	—
1 einfacher lakirter Apparat nebst Zubehör . . .	15	—	18	15	22	—
Monatlicher Miethsbetrag, gegen welchen die Badeschränke in Berlin verliehen werden:						
Für 1 kiehnen Badeschrank mit Apparat	2	—	2	5	2	10
Für 1 elsen dito dito	2	5	2	10	2	15
Für 1 birken dito dito	2	15	2	20	2	25
Für 1 zuckerkisten dito dito	2	25	3	—	3	5
Für 1 mahagoni dito dito	3	5	3	10	3	15
Folgende Gegenstände werden, wenn sie begehrt werden, besonders bezahlt:						
1 Wasserfäßchen zum bequemen Eingießen des Wassers					1	10
2 Klappen an der Bank zur Verhutung des Ueberspritzens des Wassers bei sehr lebhaften Bewegungen mit den Armen					2 a 2	15
1 Vorhang um die ganze Bank des Schrankes					6	—
Für Emballage wird berechnet:						
Für eine Kiste zum Verpacken des einfachen Apparats					1	—
Für Verpacken des Schranks nebst Apparat in Stroh und Leinewand .					2	20
Für eine Kiste zum Verpacken des Schranks und Apparats					5	—

Behufs Regulirung der Grundsteuer für das Jahr 1832 werden in den neu katastrirten Gemeinden der Kreise Rahden, Herford, Bünde, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück die Veränderungen im Besitzstande der Grundgüter und Wohnhäuser, welche bisher vorgekommen sind, durch die Distrikts-Controleure Gierig und Moersch vom 1. № 254. 914. d. M.

Digitized by Google

k. M. ab aufgenommen und von diesen Beamten die Tage näher bezeichnet werden, an welchen dieselben in dem Hauptort des Verwaltungs-Bezirks eintreffen.

Die hierbei interessirten Grundbesitzer werden daher aufgefordert, an den von den betreffendenden Bürgermeistern und Verwaltungsbeamten bestimmten Tagen und Orten pünktlich zu erscheinen und ihre Erklärungen aller im Besitz des bisherigen Eigenthums vorgekommenen Veränderungen abzugeben; ferner anzuzeigen, wenn ein an einem Flusse gelegenes Grundstück durch Ueberschwemmung ganz oder theilweise weggerissen, oder ein solches zur Anlegung von Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen verwendet, oder ein Wohngebäude abgebrandt, durch Baufälligkeit unbewohnbar geworden, oder in ein Acker-Wirthschafts-Gebäude umgeschaffen ist.

Hierbei bemerken wir, daß da der Tag der Ankunft dieser Controlleure sowie die Dauer ihres Aufenthalts bestimmt angegeben wird, letztere unter keinen Umständen verlängert werden kann, daher nach Ablauf derselben derartige Anzeigen nicht mehr berücksichtigt werden, vielmehr die Grundsteuer von denjenigen, welche die Rolle als Eigenthümer bezeichnet, im unveränderten Betrage bis zur nächsten Fortschreibung eingezogen werden muß.

Minden, den 24. April 1831.

№ 255. 4260. b. 11. Die Königliche Preußische Domaine Beverungen, bei dem Städtchen gleiches Namens an der Weser in einer angenehmen, und dem Verkehr günstigen Gegend belegen, ½ Meile von Carlshafen, 1 Meile von Höxter, 2 Meilen von Holzminden, 4½ Meilen von Cassel und 5 Meilen von Paderborn entfernt, wird zu Jacobi den 22. Juli 1831 pachtlos.

Es gehören dazu,

I. An Gebäuden:

a. Ein s. g. Amthaus, taxirt zu 1800 Rtlr.;
b. " Wohnhaus für den Pächter, taxirt zu 1200 Rtlr.;
c. " Schweinestall, taxirt zu 40 Rtlr.;
d. " Schaafstall, " " 700 Rtlr.,
e. " Ackerhaus, " " 900 Rtlr.;
f. Eine Scheune, taxirt zu 550 Rtlr.;
g. Ein Mastochsenstall, taxirt zu 672 Rtlr.;
h. Ein Brennerei-Gebäude, taxirt zu 800 Rtlr.;
i. Ein Schaafstall im Burggraben, taxirt zu 60 Rtlr.;

} Die Gebäude ad g h u. i hat der Pächter aufgeführt, u. muß der Taxwerth demselben vergütet werden.

in Summa 6722 Rtlr.

II. An Ländereien:

a. Der ungemessene Haus- und Hofraum;
b. An Gartenland 9 Morgen 67 Ruthen;
c. An Ackerland 303 " 107 "
d. An Wiesen 52 " 95 "
e. Ein Teich von circa 36 "

in Summa 365 Morg. 125 Ruthen

Digitized by Google

III. An Gerechtsamen und Präſtationen:

a. An Dienſte,
66½ Dienſte mit 4 Pferden;
278 Pflugdienſte mit 2 Pferden;
25½ Mähedienſte;
1044 Handdienſte.
Für ſämmtliche Dienſte haben die Pflichtigen, falls die Naturalleiſtung nicht gefordert wird, 217 Rtlr. 15 Sgr. 8 Pf. Konvenz. Münze zu zahlen.

b. An Präſtationen,
59 Stück Zinshühner;

c. An Fiſchereigerechtigkeiten,
die wilde Fiſcherei in der Bever;

d. Hudegerechtigkeiten,
1) die Vorhude auf den privativen Aeckern;
2) die Mithude für 2 Trifften von 300 Stück Schaafen, und eine Lämmertrifft in der Dalheimer, Tidelſer, Jacobsberger und Haarbrücker Feldmark, ferner die Waldhude in Hohenſtein, Eisberg, Pagenſtiege und den Giebeln.

Die Domaine ſoll elective zum reinen Verkauf und in Zeitpacht auf 6 Jahre öffentlich ausgeboten werden, wozu auf den 16. Mai Vormittags 10 Uhr, ein Lizitations-Termin an Ort und Stelle anſteht.

Der Ertrag der Domaine beträgt anſchlagsmäßig 531 Rtlr. 10 Sgr. 9 Pf., und würde hiernach der Kapitalwerth zu 4% 13283 Rtlr. 28 Sgr. 9 Pf. Cour. betragen, wobei die Gebäude nicht zur Berechnung gekommen ſind.

Der Anſchlag und die Lizitations-Bedingungen können ſowohl in unſerer Regiſtratur als auch bei dem Domainen-Rent-Amte Brakel eingeſehen werden.

Minden, den 11. April 1831.

Der nachſtehend näher ſignaliſirte Rekrut Martin Vahle vom 39. Infanterie-Regimente, iſt am 11. d. M. aus der Garniſon Lurenburg deſertirt. № 256. Steckbrief. 1581. L. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks, werden daher hierdurch resp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Königliche Commando des 39. Infanterie-Regiments abliefern zu laſſen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Martin Vahle. — Charge: Rekrut. — Größe: 3 Zoll 1 Strich. — Geburtsort: Fürſtenberg, Kreiſes Büren, Reg.-Bezirk Minden. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: ſtumpf. — Kinn: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Geſichtsfarbe: blaß. —

Derſelbe war bekleidet mit:

einer alten blauen Montirung; einer alten grauen Dienſthoſe; einer Tuchmütze ohne Schirm und rother Einfaſſung; einer ſchwarz tuchenen Halsbinde; einem Hemde; einem Paar Halbſtiefeln. Minden, den 20. April 1831.

Digitized by Google

№ 257. Kirchen-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Minden pro 1831 betr.

620. M. I.

Zur Sammlung der für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungs-Bezirk reglementsmäßig feststehenden jährlichen Kirchen-Collecte, in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks, setzen wir hierdurch den ersten Sonntag nach Pfingsten, Fest Trinitatis, den 29. Mai d. J. fest.

Von sämmtlichen Herrn Geistlichen dürfen wir erwarten, daß selbige bei dem so anerkannt nützlichen Zweck dieser Anstalt, ihre resp. Gemeinden dringend auffordern werden, ihren schon so oft bewährten Mildthätigkeits-Sinn, auch hier kund zu thun, um einen möglichst reichlichen Ertrag dieser Sammlung, welcher im Monat Juni c. an die betreffende Kreis Kasse abzuliefern ist, zu erwirken.

Wegen der zu sammelnden diesjährigen Haus-Collecte für das Institut, behalten wir uns die weitere Verfügung vor.

Minden, den 18. April 1831.

№ 258. 1370. E. I.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabonde ist zum ersten Male des Landes verwiesen, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten, bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familiennamen: Ehlhardt. — Vornamen: Johannes. — Stand: Handelsmann. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Combet, Kreis Fritzlar in Kurhessen. — Religion: evangelisch. — Alter 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stark. — Mund: ordinair. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: deutsch. — Gestalt: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, am 12. April 1831.

№ 259. Die neueste, im Königl. lithograph. Institut zu Berlin erschienene Karte des Preuß. Staats.

597. M. I. pl.

In dem Königl. lithogr. Institut zu Berlin, ist eine Karte des Preußischen Staats erschienen, welche dem Publikum, insbesondere den Geschäftsmännern, sehr willkommen seyn muß.

Sie enthält, auf 12 Blättern, den Maaßstab von 1/900000 der Natur, in klarer Uebersicht, eine gute Hydrographie und Orographie, die Grenzen bis zu den landräthlichen Kreisen einschließlich, die Straßenzüge, Chausseen, Postkurse mit deren Stationen und die übermeerischen Curse, bezeichnet die Einwohnerzahl in runden Summen und diejenigen Oerter, welche Sitz einer Regierung, eines Oberlandesgerichts oder eines Landraths sind, die Postämter, Packhofsstädte, Steuer- und Zollämter ꝛc. Indem wir diese Karte, zu deren Anfertigung nicht gewöhnliche Materialien mit Umsicht benutzt sind, empfehlen, bemerken wir noch, daß der Regierungs-Sekretair Nolting hierselbst sich erboten hat, Bestellungen auf dieselbe anzunehmen, und daß sie durch denselben (statt des festgesetzten Preises von 4 Rtlr.,) zu 3½ Rtlr. verschafft werden kann.

Minden, den 17. April 1831.

Nach Vorschrift der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, vom 31. Dezember 1825, muß alle Beurlaubung, der von uns ressortirten Bezirks- und Lokal-Beamten, eigentlich von uns ausgehen. № 260. 1114. R. I.

Um jedoch für dringende Fälle möglichste Erleichterung zu gestatten, wollen wir die Herren Landräthe des Regierungsbezirks hierdurch ermächtigen, in solchen Fällen, den unter ihnen stehenden Beamten einen nachgesuchten Urlaub bis auf 3 Tage, selbstständig, und nur mit eigener Verpflichtung zur sofortigen Anzeige bei uns, ertheilen zu dürfen. Minden, den 13. April 1831.

Die vierte Flurschützenstelle zu Paderborn, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 80 Rtlr., ist erledigt. № 261. 1259. R. I.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente, bei der Königl. Landräthlichen Behörde in Paderborn binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 21. April 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 24. März d. J., um 5 Uhr Nachmittags, sind von den Grenzbeamten, am Himmberge bei Borgholzhausen folgende Waaren in Beschlag genommen, № 262. Aufruf wegen arretirter Waaren. 4693.

Sieben Anker Syrup, zusammen 636 Pfund Brutto.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 13. April 1831.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 14. auf den 15. März c., sind dem Colon Schlack No. 72 zu Isenstedt, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Sachen gestohlen worden, № 263. Diebstahls-Anzeige. 4459. b.

1) zwei Seiten Speck;
2) zwei Schinken, wovon der eine angeschnitten;
3) 9 Stück runde Mettwürste von Schweinemett;
4) 2 lange dergl. (Sommermettwürste genannt), wovon die eine schon angeschnitten;
5) ein blauer feiner Oberrock;
6) zwei Stück neue rothe Frauens-Röcke, besonders daran kennbar, daß selbige unten, der sogenannte Stoß), mit breiten blauen seidenen Bande eingefaßt waren;
7) eine schwarze Frauen-Jacke (von Tuch), am Ueberschlage und an beiden Ermeln mit zwei Finger breitem schwarzem Sammetband eingefaßt;
8) eine schwarze seidene Schürze;
9) eine schwarze sogenannte Krep-Schürze, (beide mit breitem Sammetband zum Zubinden versehen);

Digitized by G

10) zwei neue hedene weiße Bettebühren;
11) zwei neue hedene weisse Bettelacken;
12) ein Kinderkleid von grünem Tuche, daran kennbar, daß die untere Einfassung oder Stoß abgetrennt ist;
13) zwei Tücher für Kinder von brauner Grundfarbe, und mit bunter Borde versehen; und
14) eilf Stück Stellgarn, wovon 9 Stück aus Hede, und zwei Stück aus Flachs gesponnen, in einem weißen flächsenen Kissenbezuge aufbewahrt.

Wir ersuchen Jeden, insbesondere die Polizeibehörden, die sowohl über den Thäter, als auch über den Ort, wo sich die gestohlenen Sachen befinden, bekannt werdenden Umstände, uns bald möglichst anzuzeigen.

Herford, den 18. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 264. Diebstahls-Anzeige. 4468. b.

In der Nacht vom 11. auf den 12. März c., sind dem Heuerling Fincke No. 24 zu Isenstedt, mittelst gewaltsamen Einsteigens folgende Sachen, als:

a) 4 Seiten Speck;
b) 2 Schinken;
c) gegen 20 Mettwürste;
d) verschiedene Stücken geräuchertes Schweinefleisch, als Zunge ꝛc.,

gestohlen worden.

Weder der Thäter, noch wo die Sachen geblieben, haben wir bisher ausmitteln können, und ersuchen daher Jeden, besonders aber die Polizeibehörden, auf beides ein wachsames Auge zu haben, und das etwa bekannt werdende, uns baldigst anzuzeigen.

Herford, den 18. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 265. Diebstahls-Anzeige. 4390. b.

In der Nacht vom 22/23sten Februar d. J., sind dem Heuerling Buschkamp zu Sandhagen entwendet,

1) 11 Rtlr. 5 Sgr. Preuß. Courant;
2) eine silberne zweigehäusige Taschen-Uhr mit einer altmodigen Stahlkette, und an den äußeren Gehäuse beschädigt;
3) eine Tabackspfeife mit Porzellanen-Kopf und Silberbeschlag;
4) ein Frauenhalsschmuck, bestehend aus einem schwarzen Bande mit silbernen Zierathen und Spitzen besetzt, nebst einer silbernen Spange und einem silbernen Ringe;
5) eine Drathzange nebst Feuerstahl;
6) eine neue blau leinene Hose und ein weißes Halstuch.

Jedermann, dem verdächtige Sachen dieser Art vorkommen, wird aufgefordert, solche anzuhalten, und der nächsten Justiz- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 16. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Hierbei eine Beilage, die Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben bei den Feuer-Societäten im Regierungs-Bezirk Minden vom Jahre 1830, und die Beitrags-Repartitionen pro 1831 enthaltend.

Digitized by Google

Beilage zum 20ten Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1831.

Uebersicht
der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaischen Städte, pro 1830.

№	Einnahme.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 18. März v. J. Amtsblatt № 19. war Bestand und hier nachzuweisen				11,111	1	10
2	An extraordinairen Beiträgen für die im Laufe des Jahrs 1830 vorgekommenen Versicherungen:						
			Rthlr.	sgr. pf.			
a)	Stadt Borgholzhausen	l. O. vom 26. April 1830	1	12 —			
b)	" Herford	do. vom 26. April "	1	28 6			
c)	" Borgholzhausen	do. vom 23. Mai "	—	24 —			
d)	" Minden	do. vom 22. Juni "	3	27 —			
e)	" Lübbecke	do. vom 29. Juni "	1	12 —			
f)	" Petershagen	do. vom 7. Juli "	—	24 —			
g)	" Wiedenbrück	do. vom 13. Septb. "	3	— —			
h)	" Minden	do. vom 18. Septb. "	2	15 —			
i)	" Halle	do. vom 27. Octbr. "	1	27 —			
k)	" Bielefeld	do. vom 6. Novbr. "	1	19 6			
					19	9	—
3	Für verkaufte unbrauchbar gewordene Feuer-Societäts-Kataster				—	25	—
4	Zinsen von den im Jahre 1830 bei der Königl Bank in Münster belegten disponiblen Gelder für das Jahr 1830 . .				51	29	—
5	dito pro 1831				3	27	—
				Summa	11,187	1	10

	Ausgabe Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.			
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	125	—	—
2	Dem Calkulatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Kataster	25	—	—
	Summa Tit. I.	150	—	—

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen.	Tag der Brandschäden.	Monat der Brandschäden.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
			1830			
3	Dem Kölker Nro. 59. in Borgholzhausen .	13	Januar	646	13	7
4	" Tischler Menny Nr. 457. in Minden .	28/29	Januar	6	7	6
5	" Schlächter Klopp Nr. 889. vor Minden .	27/28	April	250	—	—
6	" Schneider Nr. 107. in Lübbecke . .	22	Mai	562	15	—
7	Der Wittwe Consbruch Nr. 27. in Lübbecke .	22	Mai	10	1	3
8	Dem Nathan Rosenberg Nr. 175. in Lübbecke	8	Juni	121	12	10
9	" Kreis-Einnehmer Backmeister für das Wohnhaus auf der Poggen-Mühle vor Minden	19/20	Juli	1178	15	—
10	" Bürger Korbach Nr. 19. in Hausberge .	7	"	225	—	—
11	" Neubauer Voth Nr. 104. vor Bunde .	7	"	175	—	—
12	" Müller Detert in Lübbecke . . .	19/20	"	1027	8	2
13	" Bendix Kranz Nr. 182. in Rietberg .	13	August	8	15	—
14	" Tischler Relcke Nr. 183. in Rietberg .	13	"	170	—	—
15	" Erbpächter Voste Nr. 44., Bauerschaft Radewig, Stadt Herford	20	"	400	—	—
16	Der Wittwe Elfersmeyer Nr. 723. in Herford	10	Septb.	12	10	6
17	Dem Kaufmann Kurlbaum Nr. 1. in Bielefeld	17	"	17	17	8
18	" Schneider Ester Nr. 594. in Minden .	19/20	"	300	—	—
19	Der Wittwe Eickhoff Nr. 595. in Minden .	"	"	337	15	—
20	Dem Rietz Nr. 596. in Minden . . .	"	"	7	9	6
21	Dem Schumacher Gnatz in Minden . .	"	"	16	17	6
22	Dem Mauermeister Menny für Beschädigung des Garnison-Lazareths	"	"	1	17	6
23	Der Waisenhaus-Kasse für Beschädigung der Garten-Mauer am Waisenhause . . .	"	"	8	—	—
24	Dem Clamer Nr. 597. in Minden . .	"	"	5	4	—
25	Dem Erbpächter Sielemann Nr. 39. vor Bielefeld	3	Novbr.	181	10	—
26	Dem Bürger Rietz Nr. 596. in Minden . .	10/11	Oktober	122	20	—
27	Dem Bürger Clamer Nr. 597. in Minden .	"	"	189	10	—
	Summa Tit. II.			5980	10	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag des Brandes.	Monat des Brandes.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. An Prämien:		1829		1830			
28	Wegen des Brandes in Minden .	22/23	Dezbr.	27	Februar	40	—	—
29	" " " " Borgholzhaus.	13	Jan.	30	März	8	—	—
30	" " " " Lübbecke .	22	Mai	2	Juni	15	20	—
31	" " " " Lübbecke .	8	Mai	29	Juni	16	5	—
32	" " " vor Bünde . .	7	Juli	28	Juli	16	5	—
33	" " " in Lübbecke .	20	Juli	5	August	15	20	—
34	" " " " Petershagen .	18	August	13	Septb.	1	—	—
35	" " " " Minden .	19	Septb.	24	Decbr.	11	—	—
				Summa Tit. III. A.		123	20	—
	B. An Zuschüssen zu den Reparaturkosten der beschädig. Löschgeräthschaft.		1830		1830			
36	Beim Brande in Borgholzhausen	13	Januar	29	März	19	14	11
			1829					
39	" " " Wiedenbrück .	20	April	31	März	2	12	6
40	" " " Lubbecke . .	22	Mai	30	Juni	10	9	4
41	" " " Lübbecke . .	8	Juni	14	Juli	4	18	9
42	" " " Lübbecke . .	20	Juli	5	August	8	27	10
43	" " " Minden . .	22/23	Decbr.	14	Septb.	—	12	6
			1830					
44	" " " Minden . .	19	Septb.	11	Decbr.	7	24	1
45	" " " Minden . .	11	October	23	Decbr.	4	28	1
			1829					
37	" " " Minden . .	22/23	Decbr.	29	März	15	24	—
38	" " " Minden . .	22/23	Decbr.	29	März	4	13	4
				Summa Tit. III. B.		79	5	4
	C. An Bau-Prämien:				1830			
46	Dem Burger Kleine Nr. 39. in Enger . .			19	Febr.	8	24	3
				Summa Tit. C.		8	24	3
	D. An Extraordinarien:				1830			
47	Copialien fur Anfertig. des Kataſt. d. Stadt Bielefeld			29	März	7	10	—
48	Porto für die bei d. Bank in Munster belegten 2000 Rt.			10	Juni	—	19	8
49	Copialien fur Kataſter-Abschriften . . .			27	Juli	6	7	1
50	dito dito . . .			2	Novbr.	2	3	9
51	Fürs Einbinden der Kataſter . . .			14	Decbr.	2	6	—
52	Kosten üb. den Druck der Feuer-Soc.-Kataſt.-Formul.			20	Jan.	31	9	15	—
				Summa Tit. III. D.		28	1	6

Digitized by Google

Litt.	Wiederholung der Ausgaben. Tit. III. Insgemein.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
A	An Prämien	123	20	—
B	An Zuschüssen zu den Reparaturkosten der beschädigten Löschgeräthschaften	79	5	4
C	An Bau-Prämien	8	24	3
D	An Extraordinarien	28	1	6
	Summa Tit III.	239	21	1
	Abschluß.			
	Die Einnahmen betragen	11187	1	10
	Dagegen die Ausgaben:			
	I. An Verwaltungs-Kosten . . . . . 150 — —			
	II. An Entschädigungen . . . . . 5980 10 —			
	III. Insgemein 239 21 1			
	— — — —	6370	1	1
	Es bleiben mithin Bestand . .	4817	—	9

— wenn sämmtliche Ausgabe-Rückstände de 1830 et retro geleistet worden —, welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Der Bestand am 18. v. M. incl. der ebengedachten Ausgabe-Rückstände beträgt 6780 Rthlr. 1 Sgr., wovon der Betrag von 6000 Rthlr. zinsbar belegt worden ist.

Minden, den 11. März 1831.

Digitized by Go

Beitrags-Repartition
für die Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg u. Rhedaischen Städte pro 1831.

No	Namen der Kreise	Namen der Städte	Versicherter Werth pro 1831 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtl. 4 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Cent Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	Minden	1,240,700	1654	8	—	33	2	7	1621	5	5
		Petershagen	178,075	237	13	—	4	22	6	232	20	6
		Hausberge	81,300	108	12	—	2	5	—	106	7	—
2	Rahden	Oldendorff	120,375	160	15	—	3	6	4	157	8	8
		Lübbecke	348,175	464	7	—	9	8	6	454	28	6
3	Bünde	Bünde	200,625	267	15	—	5	10	6	262	4	6
		Enger	141,525	188	21	—	3	23	3	184	27	9
4	Herford	Herford	764,175	1018	27	—	20	11	4	998	15	8
		Vlotho	196,275	261	21	—	5	7	—	256	14	—
5	Bielefeld	Bielefeld	814,325	1085	23	—	21	21	5	1064	1	7
6	Halle	Halle	158,925	211	27	—	4	7	2	207	19	10
		Werther	158,175	210	27	—	4	6	6	206	20	6
		Borgholzhausn	119,325	159	3	—	3	5	6	155	27	6
		Versmold	140,175	186	27	—	3	22	2	183	4	10
7	Wiedenbrück	Wiedenbrück	235,850	314	14	—	6	8	8	308	5	4
		Rietberg	124,425	165	27	—	3	9	6	162	17	6
		Rheda	184,550	246	2	—	4	27	8	241	4	4
		Summa	5,206,975	6942	19	—	138	26	7	6803	23	5
		Nach der Uebersicht vom heutigen Tage sind Bestand verblieben								4817	—	9
		Es bleiben also Bestand und nachzuweisen .								11,620	24	2

Minden, den 4. März 1831.

Uebersicht
der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben der Mindenschen ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1830.

No	Einnahme.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 18. März v. J, Amtsblatt Nr. 20. war Bestand und hier nachzuweisen . . .	18030	2	8
2	An Beiträgen für die im Jahre 1830 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen			
	Latus	18030	2	8

Digitized by Google

№	Einnahme.	Tag	Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport .			18030	2	8
	a) vom Neubauer Paul Nr. 78. in Rothenuffeln, Kreises Minden, l. O. vom 29/6 30. Nr. 2166. L. 10 Sgr. b) vom Col. Holthofer Nr. 2. in Kutenhausen do. l. O vom 14/9 30. Nr. 3159. L. 3 Rthlr. 20 Sgr. c) vom Neubauer Thilke Nr. 146. in Dützen do. l. O vom 14/9 30. Nr. 3158. L. 10 Sgr.				4	10 —
3	Für verkaufte unbrauchbar gewordene Feuer-Societäts-Kataster			—	25	—
4	Zinsen von den bei der Königl. Bank in Münster belegten 2000 Rthlr. pro Novb./Decb. 30. . . .				6	13 —
	Ausgabe			18,041	20	8
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.					
1	Der Regierungs-Haupt-Casse			200	—	—
2	Dem Calculatur-Gehulfen für Vervollständigung der Kataster			25	—	—
	Summa Tit. I.			225	—	—
	Tit. II. An Entschädigungen.	Tag der Brandschäden.	Monat 1830			
	A. Im Kreise Minden:					
3	Dem Christian Friedr. Meyer Nr. 261. in Hille, dessen Wohnhaus	12	Januar	375	—	—
4	Dem Neubauer Beckmeyer auch Hake Nr. 73. in Todtenhausen, dessen Wohnhaus .	28	Januar	250	—	—
5	Dem Neubauer Oetting Nr. 46. in Maaslingen, dess. Wohnhaus und Anbau . .	9/10	Febrnar	200	—	—
6	Dem Schmidt Dallmeyer oder Busse Nro. 72. in Wulferdingsen, dessen Wohnhaus .	14	Februar	200	—	—
7	Dem Col. Bredemeyer Nr. 64. in Friedewalde, dessen Wohnhaus	21	Februar	80	—	—
8	Dem Col. Tiemann Nr. 15. in Holtrup, dessen Wohn- und Leibzuchtshaus . .	5	Mai	700	—	—
9	Dem Col. Huß Nr. 40. in Werste, dessen Wohnhaus	22	Juni	393	22	6
10	Dem Müller Barner Nr. 63. in Südhemmern, dessen Mühle	12/13	Juli	1000	—	—
11	Dem Col. Pieper Nr. 26. in Werste, dess. Wohnh.	2	August	125	—	—
12	Dem Col. Bicknese Nr. 73. in Heimsen, dito	17	Septb.	150	—	—
13	Dem Neub. Rosendahl Nr. 87. in Wulferdingsen, do.	15	Novbr.	150	—	—
14	Der Wittwe Obermann Nr. 39. in Eldagsen, do.	15	Decbr.	200	—	—
	Summa Tit. II. A.			3823	22	6

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. B. Im Kreise Rahden:	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
15	Dem Col. Strimpeler Nr. 62. in Wehe, dessen Speicher	2	1829 Juni	25	—	—
16	Dem Col. Bolte Nr. 22. in Holzhausen, d. Wohnh.	8	Jnr 1830	400	—	—
17	Dem Col. Theising Nr. 51. in Dielingen, dessen Wohnhaus und Scheune	13	Februar	900	—	—
18	Dem Col. Theising Nr. 51. in Dielingen, dess. Wohnhaus Nr. 78.	"	"	300	—	—
19	Dem Col. Robker Nr. 13. in Dielingen, dess. Wohnhaus und Nebenhaus	"	"	1250	—	—
20	Dem Col. Krüger Nr. 69. do. dess. Wohnh.	"	"	400	—	—
21	Der Gemeinde Dielingen, fur das Küsterhaus	"	"	475	—	—
22	Der Neubauer Wittwe Schmidt Nr. 130. in Isenstädt, deren Wohnhaus	26	Februar	200	—	—
23	Dem Erbpächter Beckmann Nr. 211. in Grossendorff, dessen Wohnhaus und Scheune	18	März	325	—	—
24	Dem Col. Grube auch Mohlenpage Nr. 62. in Drohne, dessen Wohnhaus	19	März	250	—	—
25	Dem Col. Rust Nr. 54. in Blasheim, dess. Wohnh.	16	April	500	—	—
26	Dem Neub. Schumacher Nr. 123. in Frotheim, do.	21	April	300	—	—
27	" " Bünemann Nr. 115. in Isenstädt, do.	25	April	141	20	—
28	" " Schäfers Nr. 54. in Harlinghausen, do.	7	Mai	200	—	—
29	Dem Col. Fründ Nr. 4 in Gehlenbeck, dess. Miethsh.	24	Mai	440	—	—
30	" " Sandkröger Nr. 54. in Frotheim, dessen Wohnhaus	4	Juli	977	15	—
31	" " Hustedt Nr. 67. in Haldem, dess. Nebenh.	14	Juli	175	—	—
32	" " Spellmeyer Nr. 12. in Heddinghausen, dessen Kotten	1	August	225	—	—
33	Dem Neubauer Budde Nr. 59. in Börninghausen, dessen Backhaus	6/7	August	50	—	—
34	Dem Col. Fangmeyer N. 19. in Wehe, d. Miethsh.	10	August	175	—	—
35	" " Schwarzmeyer Nr. 84. in Wehdem, dessen Wohnhaus	4/5	Novb.	400	—	—
36	" " Winkelmann Nr. 162. in Wehe, do.	22	Novb.	175	—	—
37	" " Weise Nr. 87. in Wehdem, dessen Wohnhaus und Nebenhaus	26	Novb.	550	—	—
38	Dem Regierungs-Präsidenten Freih. v. d. Horst in Haldem, dessen Windmühle	5	Decbr.	40	9	—
39	Dem Col. Dübbe Nr. 117. in Wehdem, dess. Wohnh.	18	Decbr.	300	—	—
	Summa Tit. II. B.			9174	14	—

Nr.	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. C. Im Kreise Bünde:	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
40	Dem Col. Wörninghaus Nr. 15. in Oberbauerschaft für das zu 50 Rthlr. versicherte Backhaus, in der Uebersicht pro 1828 sind nur 25 Rthlr. aufgenommen worden .	10	1828 Juli	25	—	—
41	Dem Col. Vogel Nr. 50. in Grimminghausen, dessen Wohnhaus	28	1830 März	400	—	—
42	Dem Col. Hemeyer Nr. 20. in Bröderhausen, dessen Wohnhaus	20	Juli	250	—	—
	Summa Tit II. C.	. .	. . .	675	—	—
	D. Im Kreise Herford: Im Jahre 1830 sind keine Entschädigungen vorgekommen.					
	Wiederholung der Ausgaben. Tit. II. An Entschädigungen:					
	A. Im Kreise Minden			3823	22	6
	B. ″ ″ Rahden			9174	14	—
	C. ″ ″ Bünde			675	—	—
	D. ″ ″ Herford			—	—	—
	Summa Tit. II.			13,673	6	6

Nr.	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Tag des Brandes.	Monat des Brandes. 1830	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung. 1830	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
43	Weg. des Brand. in Holzhausen .	8	Januar	19	Februar	16	5	—
44	″ ″ ″ ″ Dielingen . .	13	Februar	3	März	14	20	—
45	″ ″ ″ ″ Maaslingen .	9/10	Februar	3	März	8	10	—
46	″ ″ ″ ″ Isenstädt . .	26	Februar	29	März	15	20	—
47	″ ″ ″ ″ Frotheim . .	21	April	11	Mai	14	20	—
48	″ ″ ″ ″ Isenstädt . .	25	April	10	Mai	8	10	—
49	″ ″ ″ ″ Blasheim . .	16	April	12	Mai	16	5	—
50	″ ″ ″ ″ Harlinghausen .	7	Mai	2	Juni	16	5	—
51	″ ″ ″ ″ Gehlenbeck .	24/25	Mai	2	Juni	14	20	—
52	″ ″ ″ ″ Holtrup . .	5	Mai	18	Juni	9	25	—
53	″ ″ ″ ″ Frotheim . .	4	Juli	21	Juli	16	5	—
54	″ ″ ″ ″ Holsen . . .	28	Juni	21	Juli	16	5	—
55	″ ″ ″ ″ Bröderhausen .	20	Juli	2	August	9	25	—
	Latus					175	15	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Tag des Brandes.	Monat des Brandes.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag: Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.					176	25	—
			1830		1830			
56	Weg. des Brandes in Werste . .	22	Juni	5	August	9	15	—
57	" " " " Sudhemmern .	12/13	Juli	13	Septb.	9	10	—
58	" " " " Stockhausen .	27	August	13	Septb.	8	10	—
59	" " " " Werste . .	29	Juli	13	Septb.	8	—	—
60	" " " " Heddinghausen	1	August	14	Septb.	16	5	—
61	" " " " Heimsen .	17	Septb.	30	Octbr.	1	15	—
62	" " " " Isenstädt .	21	Novb.	8	Decbr.	15	20	—
63	" " " " Varl . .	22	Novb.	8	Decbr.	16	5	—
64	" " " " Friedewalde .	21	Februar	24	Decbr.	8	10	—
			1831		1831			
65	" " " " Eldagsen .	15	Decbr.	20	Januar	16	5	—
	Summa Tit. III. A.					286	—	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Lösch-Geräthschaften.		1830		1830			
66	Beim Brande in Blasheim . .	16	April	12	Mai	13	11	3
67	" " " Isenstädt . .	25	April	10	Mai	—	16	8
68	" " " Frotheim . .	21	April	10	Mai	2	25	10
69	" " " Gehlenbeck . .	24	Mai	30	Juni	6	22	11
70	" " " Bröderhausen .	20	Juli	2	August	—	15	—
71	" " " Frotheim . .	4	Juli	14	Septb.	30	27	2
72	" " " Varl . .	22	Novb.	8	Decbr.	10	19	7
	Summa Tit. III. B.					65	18	5
	C. An Bau-Prämien:				1830			
73	Dem Schmidt Wulf No. 113. in Levern .			19	Febr.	24	17	6
74	Der Wittwe Hollwede No. 95. dito . .			20	Febr.	31	4	7
75	Dem Col. Driftmann No. 57. in Eisbergen			26	Octbr.	25	10	3
76	Dem Col. Schmidtlevin No. 62. dito .			26	Octbr.	31	28	2
77	Dem Col. Nermann No. 16. in Fulme .			26	Octbr.	53	13	8
78	Der Neubauer Wittwe Meyer No. 67. in Isenstädt			9	Novb.	14	26	4
79	Dem Col. Schier No. 22. in Levern . .			13	Novb.	43	5	9
	Summa Tit. III. C.					224	16	8

Digitized by Google

№	Ausgabe. Tit. III. Insgemein.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	D. Erstattung der von den Abgebrandten pro 1830 geleisteten Beiträge.		1831			
80	An Abgebrandte des Kreises Bünde . .	11	Januar	2	5	—
81	" " " " Minden . .	25	"	14	15	—
82	" " " " Rahden . .	25	"	29	17	6
	Summa Tit. III. D.			46	7	6
	E. Extraordinarien.		1830			
83	Copialien für gefertigte Kataster, Kirchs. Rahden .	29	März	17	25	—
84	Erstattung des Beitrags von der herabgesetzten Versicherungs-Summe der Gebäude des Colon Schwien in Frotheim	26	April	2	7	6
85	Erstattung des Beitrags von der herabgesetzten Versicherungs-Summe der Gebäude des Neubauers Burhorst in Frotheim . . .	21	Juli	—	10	—
86	Dito des Col. Steinmann No. 93. daselbst .	8	"	—	17	6
87	Erstattung des Beitrags pro 1830 von dem abgebrochenen Wohnhause des Col. Molkenbuhr No. 12 in Dünne	14	"	—	12	6
88	Copialien für angefertigte Kataster, Bezirks Quernheim und Mennighüffen	19	Novb.	14	21	8
89	Zuschuß zu den Kosten für eine von der Gemeinde in Nordhemmern angeschafte Feuerspritze .	20	"	133	10	—
90	Fürs Einbinden der Kataster	14	Decbr.	2	20	—
91	Unbringliche Reste Kreises Minden de 1829 .	29	"	1	15	—
92	Erst. des Beitrags an Col. Horst No. 15 in Dünne	11	1831 Januar	1	10	—
93	Druckkost. für Feuer-Societäts-Kataster-Formulare	20	"	9	15	—
	Summa Tit. III. E.			184	14	2
	Wiederholung der Ausgaben Tit. III. Insgemein.					
	A. An Brand-Prämien			286	—	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften			65	18	5
	C. An Bau-Prämien			224	16	8
	D. Erstattung der von den Abgebrannten geleisteten Beiträge .			46	7	6
	E. An Extraordinarien			184	14	2
	Summa Tit. III.			806	26	9

Digitized by Google

Abschluß.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
Die Ausgaben betragen:						
	Rthlr.	sgr.	pf.			
I. An Verwaltungs-Kosten	225	—	—			
II. An Entschädigungen	13673	6	6			
III. Insgemein	806	26	9			
				14705	3	3
Dagegen die Einnahmen .				18041	20	8
Es bleiben mithin Bestand .				3336	17	5

— wenn sämmtliche Ausgabe-Rückstände de 1830 et retro geleistet worden —, welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Der Bestand am 18. v. M. incl. der ebengedachten Ausgabe-Rückstände beträgt 7267 Rtlr. 7 Sgr. 11 Pf., wovon der Betrag von 3500 Rtlr. zinsbar belegt worden ist.

Minden, den 11. März 1831.

Beitrags-Repartition
für die Mindensche ländliche Feuer-Societät pro 1831.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1831. Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 6 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Cent. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	3,031,925	6063	25	6	121	8	4	5942	17	2
2	Rahden	3,031,050	6062	3	—	121	7	3	5940	25	9
3	Bünde	773,375	1546	22	6	30	28	1	1515	24	5
4	Herford	36,050	72	3	—	1	13	3	70	19	9
	Summa .	6,872,400	13,744	24	—	274	26	11	13,469	27	1
Nach der Uebersicht vom heutigen Tage sind Bestand verblieben									3336	17	5
Es bleiben also Bestand und nachzuweisen .									16,806	14	6

Minden, den 11. März 1831.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben der Ravensbergschen ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1830.

No.	Einnahme.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 18. März v. J. Amtsblatt No. 21 verbliebener Bestand und hier nachzuweisen . . .				20,761	23	4
2	An Beiträgen für die im Jahre 1830 vorgekommenen extraordinaire Versicherungen	Rthlr.	sgr.	pf.			
	a. Kreis Halle l. O. vom 26/4 30 No. 1465 L.	—	12	6			
	b. " " " " 21/5 30 No. 1759 L.	—	6	3			
	c. " " " " 26/7 30 No. 2407 L.	1	—	—			
	d. " " " " 13/9 30 No. 2803 L.	—	13	9			
	e. " " " " 15/10 30 No. 3221 L.	—	8	9			
	f. " " " " 27/10 30 No. 3309 L.	—	20	—			
	g. Kreis Herford laut Ordre v. 22/10 30 No. 3317 L.	—	20	—			
	h. Kreis Halle l. O. vom 6/11 30 No. 3354 L	—	21	3			
					4	12	6
3	Für verkaufte unbrauchbar gewordene Feuer-Societäts-Kataster l. O. vom 27/11 30, No. 2861 L.				—	25	—
4	Erstattung der im Jahre 1828 gezahlten Gelder für Geldbeutel l. O. vom 23/9 30. No. 1909 L.				5	22	6
5	Zinsen von den im Laufe des Jahrs 1830 belegten disponiblen Geldern pro 1830				9/4	—	—
6	dito dito dito pro 1831 .				5	25	—
					20872	18	4

Ausgabe

Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.

1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	200	—	—
2	Dem Calculatur-Assistenten für die Vervollständigung der Kataster	25	—	—
	Summa Tit. I.	225	—	—

Tit. II. An Entschädigungen.

A. Im Kreise Bünde:

		Tag	Monat der Brandschaden.			
1	Dem Erbpächter Schmidt in Hückerkreutz für das Wohnh. des Col. Ottevogt No. 30. das.	25	1829 Februar	350	—	—
2	" Col. Köster N. 10. in Südlengern des. Wohnh.	19	Jan. 30	725	—	—
	Latus			1075	—	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. A. Im Kreise Bünde.	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			1075	—	—
3	Dem Col. Kämper No. 24. in Spenge, des. Backh. 50 Rtlr., ist noch in Untersuchung befangen		1830 6 März	—	—	—
4	Der Gemeinde Löhne, deren Pfarrhaus . .	14	April	1000	—	—
5	Dem Col. Mening N. 19. in Dreyen., des. Wohnh.	16	"	500	—	—
6	" Erbpächter Meiendrus bei No. 5. in Ostkilver, dessen Wohnhaus	19	"	150	—	—
7	" Erbpächter Balcke No. 4. A. in Werfen, dito	29	"	400	—	—
8	" " Kiel No. 14 a. in Lenzinghausen, dessen Backhaus	3	Mai	50	—	—
9	" Erbpächter Eickmeyer modo Brinkmann No. 46. in Löhnebeck, dessen Wohnhaus .	8	"	200	—	—
10	" Erbpächter Saegen bei No. 8. A. in Dreien, dessen Wohnhaus	20	"	300	—	—
11	" Erbpächter Blotho No. 8. a. in Hücker u. Aschen, dessen Wohnhaus	9/10	Juni	50	—	—
12	" Neubauer Holtmeyer No. 44. in Ostkilver, dessen Wohnhaus	24	"	550	—	—
13	Der Wittwe Wessel No. 36. in Holsen, d. Wohnh.	28	"	250	—	—
14	Dem Col. Horst No. 50. in Ennigloh, des. Wohnh.	30	"	1000	—	—
15	" Erbpächter Johanningsmeyer bei No. 35. in Westkilver, dessen Wohnhaus und Schoppen	1	Juli	700	—	—
16	" Erbpächter Storck bei No. 3. in Eilshausen, dessen Wohnhaus	22	"	175	—	—
17	" Erbpächter Steinsiek bei No. 3. in Westerenger, dessen Wohnhaus	27	"	500	—	—
18	" Col. Thüner No. 64. in Schwennigdorff, d. W.	31	"	400	—	—
19	" Erbpächter Baumann No. 56. in Löhne d. W.	13	August	150	—	—
20	" Erbpächter Heinr. Stuke No. 42 in Westerenger, dessen Wohnhaus	19	Septb.	300	—	—
21	" Col. Marrmeyer No. 38. in Südlengern, dessen Wohnhaus	29	"	50	—	—
22	" Col. Windmeyer No. 1. in Dreyen d. Holzkott.	3	Octbr.	50	—	—
23	" Col. Klausing sonst Bergmann No. 7. in Ennigloh, dessen Wohnhaus . . .	12	"	650	—	—
24	" Neubauer Herholt sonst Knigge No. 44. in Westeregger, dessen Wohnhaus . .	27	"	550	—	—
			Latus	8650	—	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. A. Im Kreise Bünde.	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			8650	—	—
25	Dem Gutsbesitzer Köhne in Bockel, für das Iß-mannsche Wohnhaus No. 58. in Holsen	5	1830 Novb.	200	—	—
26	" Erbpächter Holtmann No. 42. in Dreyen des. Kotten	29	Decbr.	150	—	—
	Summa Tit. II. A.			9000	—	—
	B. Im Kreise Herford:					
27	Dem Col. Steinmeyer No. 14. in Rehme, des-sen Wohnhaus, Leibzuchts- und Backhaus	18	Juni	675	—	—
28	" Col. Klussmeier No. 17. in Bonneberg, dessen Leibzuchtshaus	26	August	250	—	—
	Summa Tit. II. B.			925	—	—
	C. Im Kreise Bielefeld:					
29	Dem Kaufmann Schwarze No. 33. in Brackwede, dessen Wohnhaus	1	Januar	96	13	4
30	" Erbpächter Nagel No. 69. in Sieker, des-sen Wohnhaus	18	"	280	—	—
31	Den Minorennen des verstorbenen Erbpächters Tönsmann No. 21. in Isselhorst der. Schopp.	2	Februar	125	—	—
32	Dem Col. Maschmann No. 18. in Niehorst, dessen Kotten	23	"	112	15	—
33	" Neubauer Lohlmann sonst Korte No. 2. in Stieghorst, dessen Wohnhaus	5/6	April	828	3	7
34	" Erbpächter Bensik No. 13. in Lübbrarsen, dessen Wohnhaus	19	Juni	450	—	—
35	" Neubauer Tiemann No. 32. in Stieghorst, dessen Wohnhaus	28	"	219	8	8
36	" Joh. Christoph Blome, für das Wohnhaus der Erbpächterin No. 44. in Stieghorst	8	Juli	463	2	8
37	" Col. Wilcke No. 11. in Brake, des. Wohnh.	12	"	900	—	—
38	" Schenkwirth Thurmann No. 75. in Brack-wede, dessen Wohnhaus	25	"	112	6	4
39	" Col. Tonsmeyer No. 26. in Senne I., dessen Wohnhaus und Schoppen	27	"	740	—	—
40	" Col. Mergelkuhl No. 9. in Brackwede, dessen Wohnhaus	17	Septb.	35	19	6
			Latus	4362	9	1

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. C. Im Kreise Bielefeld.	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			4362	9	1
41	Dem Col. Brinkdöpke No. 70. in Senne I., d. W. 380 Rtlr., ist noch in Untersuchung befangen.	30	1830 Septb.	—	—	—
42	" Buschmann No. 47. in Senne II., dessen Leibzuchtshaus	25	Octbr.	350	—	—
	Summa Tit. II. C.			4712	9	1
	D. Im Kreise Halle:					
43	Dem Col. Essemeier in Österwede, für das Rocklagesche Erbpächterei Wohnhaus Litt. M. in Halstenbeck.	10	1828 Novbr.	50	—	—
44	" Col. Kindermann No. 12. in Ascheloh, dessen Wohnhaus	13	1830 Februar	1000	—	—
45	" Neubauer Schwentker No. 30. in Theenhausen, dessen Wohnhaus . . .	19	Mai	150	—	—
46	" Col. Höker No. 18. in Kölkebeck, des. Wohnh.	8	Octbr.	275	—	—
47	" Col. Kleine-Uthmann No. 79. in Peckeloh des. Wohnh. 175 Rtlr., ist noch in Untersuchung befangen	10	Novbr.	—	—	—
	Summa Tit. II. D.			1475	—	—
	E. Im Kreise Wiedenbrück:					
48	Dem Kötter Johann Philipp Wind No. 105. in Sende, dessen Wohnhaus . . .	2	Januar	200	—	—
49	" Col. Otto Gerdto Behrens No. 46. in Verl, dessen Backhaus	8	"	25	—	—
50	" Erbpächter Hoffkneckt No. 125. in Bornholte, dessen Wohnhaus, ...	5	August	100	—	—
51	" Col. Westerwalbesloh No. 71. in Liemke, dessen Wohnhaus	17	"	200	—	—
52	" Col. Johann vor der Brüggen No. 67. in Sende, dessen Leibzuchtshaus . .	20	Septb.	75	—	—
53	" Col. Meyer Otto No. 3. in Möse des. Backh.	16	Novbr.	25	—	—
54	" Erbpächter Jacob Schmaling No. 60. in Blankenhagen, dessen Nebenhaus . .	11	Decbr.	100	—	—
	Summa Tit. II. E.			725	—	—

№	Wiederholung des Tit. II. An Entschädigungen.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Im Kreise Bunde	9000	—	—
	B. " " Herford	925	—	—
	C. " " Bielefeld	4712	9	1
	D. " " Halle	1475	—	—
	E. " " Wiedenbrück	725	—	—
	Summa Tit. II.	16837	9	1

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien.	Tag des Brandes.	Monat des Brandes.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Rthlr.	sgr.	pf.
			1830		1830			
55	Weg. des Brandes in Südlengern .	19	Januar	19	Februar	15	20	—
			1829					
56	" " " " Brönninghausen	14	Decbr.	3	März	8	10	—
			1830					
57	" " " " Nieborst . .	22	Februar	26	April	9	—	—
58	" " " " Ostkilver .	19	April	10	Mai	1	15	—
59	" " " " Theenhausen .	19	Mai	18	Juni	5	—	—
60	" " " " Dreyen . .	19	April	29	"	8	10	—
61	" " " " Enniglob .	30	Juni	21	Juli	16	5	—
62	" " " " Westkilver .	1	Juli	21	"	14	20	—
63	" " " " Bracke . .	12	Juli	2	August	2	—	—
64	" " " " Dreyen . .	20	Mai	6	"	9	5	—
65	" " " " Senne I. . .	27	Juli	14	Septb.	14	—	—
66	" " " " Eilshausen .	22	"	14	"	15	20	—
67	" " " " Schweningdorff	31	"	14	"	16	5	—
68	" " " " Rehme . .	19	Juni	14	"	8	—	—
69	" " " " Südlengern .	29	Septb.	15	October	9	10	—
70	" " " " Quelle . .	22	"	27	"	8	20	—
71	" " " " Enniglob .	12	October	29	"	9	25	—
72	" " " " Westerenger .	19	Septb.	13	Novbr.	9	25	—
73	" " " " Westerenger .	27	Juli	13	"	16	5	—
74	" " " " Dreyen . .	3	October	18	"	9	25	—
			1829					
75	" " " " Berghausen .	31	Juli	23	"	5	—	—
			1830					
76	" " " " Holsen . .	5	Novbr.	6	Decbr.	16	5	—
					1831			
77	" " " " Bracke . .	12	Juli	20	Januar	15	20	—
	Summa Tit. III. A.					244	5	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag des Brandes.	Monat des Brandes.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	B. An Zuschussen zu den Kosten fur Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften.		1830		1830			
78	Beim Brande in Isselhorst . .	2	Februar	19	Februar	1	3	8
79	" " " Sudlengern . .	19	Januar	19	"	4	27	1
80	" " " Dreyen . . .	19	April	29	Juni	1	16	4
81	" " " Theenhausen . .	19	Mai	29	"	—	20	—
82	" " " Ostkilver . .	24	Juni	21	Juli	—	5	—
83	" " " Enniglob . . .	30	"	21	"	—	5	—
84	" " " Eilshausen . . .	22	Juli	13	Septb.	—	25	7
85	" " " Dreyen	20	Mai	13	"	3	29	2
86	" " " Westerenger . .	27	Juli	14	"	12	—	8
87	" " " Schwennigdorf .	31	"	14	"	—	8	4
88	" " " Senne I. . .	27	"	16	"	2	—	—
89	" " " Bracke . . .	12	"	27	October	7	4	3
90	" " " Enniglob . . .	12	October	29	"	1	13	9
91	" " " Westerenger und Dreyen . . .	27 Juli 19 Septb. 5 October		23	Novbr.	4	2	6
				Summa Tit. III. B.		40	11	4
	C. An Bau-Prämien:		1830					
92	Dem Col. Heimsath No. 18 in Besenkamp .	19	Februar			27	28	11
93	" " Schakenberg No. 38 in Herzebrok .	19	"			26	3	7
94	An mehrere Eingesessen des Kreises Halle . .	5	März			55	10	5
95	Dem Col. Barenkämper oder Froderman No. 17 in Steinbründorff	5	"			39	1	—
96	Dem Col. Witthauß No. 4. in Valldorff .	5	"			16	12	—
97	An mehrere Eingesessene des Bezirks Brackwede .	29	"			359	10	6
98	" " " der Commune Avenwedde	11	Mai			54	29	—
99	Dem Col. Strunck No. 10 in Sieker . .	11	"			20	8	9
100	Dem Col. Lutkeschelveg No. 16 in Selhorst u. Col. Schlautmann No. 16 in Batenhorst	14	"			19	—	3
101	Dem Glaser Kottemann No. 104 in Lorten .	14	"			10	21	1
102	An mehrere Eingesessene der Burgermeist. Gütersloh	15	Septb.			49	25	11
103	" " " des Bezirks Neuenkirchen	16	"			53	22	—
104	Dem Col. Kölling No. 3 in Valldorff . .	18	"			15	27	1
				Latus		748	20	6

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1830	748	20	6
105	An mehrere Eingesessene des Kreises Halle . .	20	Septb.	71	18	9
106	" " " " " " . .	4	October	98	13	6
107	Dem Col. Hage No. 41 in Wehrendorff . .	8	"	13	20	3
108	Dem Col. Niemann No. 9 in Falkendiek .	9	Novbr.	28	4	2
109	An mehr. Eingef. des Kreises Wiedenbrück . .	6	Dezbr.	392	20	7
110	" " " " Kantons Rietberg . .	15	"	73	2	2
111	" " " " " Gütersloh u. Reckenberg	18	Jan. 31	94	8	1
112	Dem Col. Schnier No. 29 in Herringhausen .	29	"	52	—	10
113	Dem Erbpächter Reincke bei N. 1 in Oldinghausen	29	"	16	22	7
114	Dem Col. Heimsath No. 18 in Besenkamp .	30	"	11	4	10
	Summa Tit. III. C.			1600	16	3
	D. Erstattung der von den Abgebrandten geleisteten Beiträge.		1831			
115	An Abgebrandte des Kreises Bünde pro 1830 .	11	Januar	13	15	—
116	" " " " Wiedenbrück pro 1830 .	11	"	1	6	3
117	" " " " Bielefeld pro 1830 .	20	"	8	16	3
118	" " " " Herford pro 1830 .	1	Februar	1	16	3
	Summa Tit. III. D.			24	23	9
	E. An Extraordinarien:					
119	Kosten für Abschätzung der geretteten Bau-Materialien von dem am 2/3 26 abgebrandten Hause des Sprik No. 20 in Stieghorst .	26	1830 April	1	10	—
120	Porto für die bei der Königl. Bank in Münster zinsbar belegten 4000 Rtlr. . . .	10	Juni	1	9	4
121	Erstattung der doppelt entrichteten Beiträge des Halerberg No. 13 in Milse und Brogge Nr. 47. in Brake de 1829 . . .	14	Septb.	2	25	—
122	dito pro 1830	14	"	1	12	6
123	Copial. für Anfertig. der Katast. von Werther .	2	Novbr.	4	6	8
124	" " " " " d. Bez. Bünde .	19	"	19	12	6
125	" " " " " " " Mennighüffen	19	"	8	10	—
126	" " " " " " " Enger . .	19	"	7	20	—
127	Fürs Einbinden der Kataster . . .	14	Dcebr.	3	24	—
128	Kosten für den Druck der Feuer-Societäts-Kataster-Formulare	20	1831 Januar	9	15	—
	Summa Tit. III. E.			59	25	—

Digitized by Google

Litt.	Wiederholung der Ausgaben. Tit. III. Insgemein.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
A	An Brand-Prämien	244	5	—
B	An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften	40	11	4
C	An Bau-Prämien	1600	16	3
D	Erstattung der von den Abgebrandten gezahlten Beiträge .	24	23	9
E	An Extraordinarien	59	25	—
	Summa Tit. III.	1969	21	4
	Abschluß.			
	Die Einnahmen betragen	20872	18	4
	Dagegen die Ausgaben:	Rthlr. sgr. pf.		
	I. An Verwaltungs-Kosten . . .	225 — —		
	II. An Entschädigungen	16837 9 1		
	III. Insgemein	1969 21 4		
		—— — —	19032	— 5
	Bleibt Bestand . .		1840	17 11

— wenn sämmtliche Ausgabe-Rückstände de 1830 et retro geleistet worden —, welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Der Bestand am 18. v. M. incl. der ebengedachten Ausgabe-Rückstände beträgt 7052 Rthlr. 26 Sgr. 4 pf., wovon der Betrag von 6000 Rthlr. zinsbar belegt worden ist. Minden, den 11. März 1831.

Beitrags-Repartition
für die Ravensbergsche ländliche Feuer-Societät pro 1831.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1831 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtl. 7 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 proCent Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Bünde	1,854,375	4326	26	3	86	16	1	4240	10	2
2	Herford	1,082,400	2525	18	—	50	15	4	2475	2	8
3	Bielefeld	1,878,675	4383	17	3	87	20	2	4295	27	1
4	Halle	1,554,500	3627	5	—	72	16	4	3354	18	8
5	Wiedenbrück	1,459,975	3406	18	3	68	4	—	3338	14	3
	Summa	7,829,925	18269	24	9	365	11	11	17904	12	10
	Nach der Uebersicht vom heutigen Tage sind Bestand verblieben								1804	17	11
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen .								19,709	—	9

Minden, den 11. März 1831.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben der Paderbornschen Feuer-Societät pro 1830.

№	Einnahme.	Rthlr. sgr. pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 18. März v. J. Amtsblatt № 20. verbliebener Bestand und hier nachzuweisen		21,492	20	3
2	An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen:				
	a) vom Kreis-Einnehmer Aschoff No. 30 in Höxter, l. D. vom 26/4 30 No. 1362 L. 2 Rtl. 15 sgr.				
	vom Kaufmann Friese No. 44 dito 10 = —	12 15 —			
	b) = Dr. Seiler No. 138 in Lügde, l. D. v. 26/4 30 No. 1429 L. 5 Rtl. 3 sg. 9 pf.				
	= Schlinkermann No. 59 dito 1 = 11 = 3 =	6 15 —			
	c) von dem Fürstlich Rothenburgischen Renteiamte Corvey, l. D. vom 12/5 30 No. 1530 L. . .	2 15 —			
	d) vom Johann Köster No. 38 in Dalheim, Kr. Warburg, l. D. vom 13/9 30 No. 2480 L. . .	1 — —			
	e) vom Johann Stolte No. 69 in Bellersen, l. D. vom 15/9 30 No. 2704 L.	1 — —			
	f) vom Joseph Winkelhagen No. 68 in Bellersen, l. D. vom 15/9 30 No. 2704 L. . .	— 15 —			
	g) vom Fr. Manegold No. 87 in Höxter, l. D. vom 27/10 30 No. 3360 L.	2 — —			
			26	—	—
3	Die von den, dem Conzen No. 83 in Willebadessen im Jahre 1829 festgesetzten Entschädigungs-Geldern à 500 in Abzug gebrachten l. D. vom 27. October v. J. No. 3360 L. .		60	—	—
4	Erstattung des Betrags für den zur Quittung über Brandentschädigungs-Gelder der Kirche in Bühne, adhibirten Stempel l. vorjähriger Nachweisung Tit. III. Lit. D. No. 170 u. Abnahme Verf. vom 28/6 30 über die Rechnung pro 1829 . .		—	10	—
5	Ein Drittel der Kosten für Anschaffung neuer Feuerspritzen, welche den Communen nur vorschußweise gezahlt sind . .		1267	23	8
6	Zinsen von den bei der Königl. Bank in Münster am 6. Juli 1830 belegten u. unterm 13. Jan. 1831 wieder eingezogenen 5000 Rtlr.		51	20	—
	Summa		22,898	13	11
	Ausgabe				
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.				
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse		175	—	—
2	Dem Calkulatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Kataster		25	—	—
	Summa Tit. I.		200	—	—

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. A. Im Kreise Paderborn:	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
3	Dem Orts-Beamten Welschof No. 1 in Stukenbrok, dessen Mühlengebäude . .	7	1830 Mai	150	—	—
4	Dem Heinr. Bracht No. 3 in Dahl, dessen Wohnhaus und Stall	4	Septb.	2200	—	—
5	Dem Col. Hessen No. 113 in Hövelhoff, dess. Wohnh.	7	Octbr.	100	—	—
6	Der Wwe. Förster N. 74 in Westerloh, d. Backh.	17	Decbr.	18	22	6
7	Dem Col. Berens No. 99 in Hövelhoff, dessen Wohnhaus	18	Decbr.	150	—	—
	Summa Tit. II. A.			2618	22	6
	B. Im Kreise Büren:					
8	Für die Scheune der Oberförsterei in Dalheim .	3	August	100	—	—
9	Dem Col. Rotzmeyer No. 4 in Martinghausen, Commune Nebbeke, dessen Heuerhaus	9	Juli	50	—	—
	Summa Tit. II. B.			150	—	—
	C. Im Kreise Warburg. a) Brand in Hohenwepel:					
10	Dem Anton olim Wilhelm Brichtken No. 9b. dessen Wohnhaus	16/17	Mai	700	—	—
11	Dem Johann Fischer No. 10. dito . .	"	"	250	—	—
12	Der Wittwe Heinr. Diercks No. 11 dito .	"	"	200	—	—
13	Dem Franz Müller No. 12 dito . .	"	"	325	—	—
14	Der Wittwe Anton Beine No. 13 dito und Scheune	"	"	675	—	—
15	Dem Heinr. Brichtken jun. No. 14, dess. Wohnh.	"	"	150	—	—
16	Dem Friedr. jetzt Joch Koch No. 15, dessen Wohn- und Backhaus	"	"	375	—	—
17	Dem Franz Schröder und Conrad Sommer No. 16, deren gemeinschaftliches Wohnhaus	"	"	100	—	—
18	Dem Franz Wiemers No. 17, dess. Wohnhaus	"	"	100	—	—
19	Dem Joseph Beinen No. 18 dito . .	"	"	800	—	—
20	Dem Conrad Beinen No. 19 dito . .	"	"	100	—	—
21	Dem Georg Knaup No. 20 dito . .	"	"	50	—	—
22	Dem Johann Sommer No. 21, dess. Wohnh.	"	"	200	—	—
23	Der Wittwe Johann Schäfers No. 22, dito	"	"	250	—	—
24	Dem Bendix Buchthal No. 23, dito . .	"	"	1000	—	—
25	Dem Peter sonst Heinrich Bowinkelmann No. 24, dessen Wohnhaus und Scheune . .	"	"	1000	—	—
			Latus	6275	—	—

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. C. Im Kreise Warburg.	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			6275	—	—
	a) Brand in Hohenwepel:		1830			
26	Dem Moses Buchthal No. 25, dess. Wohnh.	16/17	Mai	350	—	—
27	Dem Anton Gladen No. 26 dito . .	"	"	200	—	—
28	Dem Bernard jetzt Heinr. Riecke No. 27, dito	"	"	195	—	—
29	Dem Heinrich Rosen No. 47 dito . .	"	"	75	—	—
30	Dem Bernhard Tillmann No. 48 dito .	"	"	125	—	—
31	Dem Anton jetzt Joh. Michels No. 49 dito .	"	"	200	—	—
32	Dem Johann Lauk No. 50 dito . . .	"	"	450	—	—
33	Dem Joh. Henzen und Wilhelm Riepen, deren gemeinschaftliche Wohnhaus No. 52 .	"	"	100	—	—
34	Dem Bernard Michels No. 53, dess. Wohnh.	"	"	150	—	—
35	Dem Lukas Löwenberg No. 54, dess. Wohnhaus und Lauberhütte	"	"	425	—	—
36	Dem Anton Ernst No. 55, dessen Wohnhaus .	"	"	350	—	—
37	Dem Franz Gockeln jetzt Anton Rübel N. 57 do.	"	"	150	—	—
38	Der Wittwe Bernard Becker und Wilh. Besse No. 58 deren gemeinschaftliches Wohnhaus	"	"	100	—	—
39	Dem Bernhard Mielers No. 59 des. Wohnh.	"	"	150	—	—
40	Dem Heinr. Michels u. Bernhard Wieners, deren gemeinschaftliches Wohnhaus No. 60	"	"	400	—	—
41	Dem Heinr. Barkhausen No. 61, dess. Wohnh.	"	"	850	—	—
42	Dem Heinemann Buchthal No. 62 dito .	"	"	1200	—	—
43	Dem Johann Jost Knaup No. 63 . .	"	"	800	—	—
44	Dem Franz Geisen No. 64, dessen Wohnhaus und Scheune	"	"	1100	—	—
45	Der Wwe. Franz Schäfers No. 65, deren Wohnh.	"	"	650	—	—
46	Dem Aron Buchthal olim Bernhard Maser No. 66, dessen Wohnhaus . . .	"	"	400	—	—
47	Dem Anton Gladen No. 67, dessen Wohnh.	"	"	100	—	—
48	Dem Lukas Löwenberg No. 68, des. Wohnh.	"	"	400	—	—
49	Dem Joseph Nolten No. 69 dito . . .	"	"	250	—	—
50	Dem David Schönfeld sonst Joh. Schulze N. 71 do	"	"	500	—	—
51	Dem Johann Hammelbrum No. 75 dito .	"	"	100	—	—
52	Dem Heinrich Wieners No. 83 dito . .	"	"	150	—	—
53	Dem Lukas Löwenberg No. 85 dito . .	"	"	630	—	—
54	Dem Carl Kukuk No. 88 dito . .	"	"	47	—	—
			Latus	16872	—	—

- Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. C. Im Kreise Warburg.	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1830	16872	—	—
55	Der Gemeinde Hohenwepel für das Pfarrh. No. 56	16/17	Mai	500	—	—
56	" " " für das Schul- und Küsterhaus No. 82 . .	"	"	500	—	—
57	" " " für die Kirche und Thurm .	"	"	2400	—	—
	Summa Tit. II. C. a.			20272	—	—
	b) in Dalheim:					
58	Dem Joseph Spieß No. 4, dess. Wohnhaus .	3	August	300	—	—
59	" Schullehrer Heinr. Menne No. 5. dito .	"	"	450	—	—
60	" Anton Wigand No. 6 dito . .	"	"	300	—	—
61	" Andreas Drescher No. 7, dessen Wohnhaus und Stallung	"	"	200	—	—
62	" Johannes Sauerland No. 8. dess. Wohnh.	"	"	200	—	—
63	" Heinrich Sauerland No. 9. dito . .	"	"	250	—	—
64	" Johann Waldeyer No. 10 dito . .	"	"	22	28	—
65	" Christ. Sauerland No. 19 dito . .	"	"	75	—	—
66	" Georg Gernich No. 20 dito . .	"	"	75	—	—
67	" Jeremias Schaberich No. 21 dito .	"	"	75	—	—
68	" Anton Waldeyer No. 12, dessen Wohnhaus und Scheune	22/23	Septb.	825	—	—
	Summa Tit. II. C. b.			2772	28	—
	c) ferner noch:					
69	Dem Franz Engemann No. 67 in Dössel, dessen Wohnhaus	26	Januar	200	—	—
70	" Abrahm Wittgenstein No. 20 in Ossendorff, dessen Wohnhaus . . .	6	Juni	71	2	—
71	" Heinrich Michels No. 84 in Grosseneder, dessen Wohnhaus und Schaafstall . .	30	Juni	1050	—	—
72	" Joh. Rottkamp No. 83 das., des. Wohnh.	30	Juni	250	—	—
73	" Arnold Mertens No. 24 in Willebadessen, dessen Wohnhaus	8	Juli	100	—	—
74	" Bendix Hirtstein No. 25 daselbst, dito	8	Juli	300	—	—
75	" Wilh. Nilges No. 11 in Drankhausen do.	23	August	160	—	—
	Summa Lit. c.			2131	2	—
	Summa Lit. b. Brand in Dalheim			2772	28	—
	Summa Lit. a. Brand in Hohenwepel			20272	—	—
	Summa Lit. C.			25176	—	—

Digitized by Google

No.	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. D. Im Kreise Höxter:	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
			1830			
76	Dem Caspar Tegethoff No 29 in Drenke	8	März	25	—	—
77	" v. Wreden No. 61 in Würgassen, dessen Wagen-Remise	6	Juni	200	—	—
	Summa Lit. D.			225	—	—
	E. Im Kreise Brakel. a) Brand in Erkeln:					
78	Dem Libonus Stolte No. 30, dessen Wohnhaus	15	Juli	75	—	—
79	" Conrad Lohr No. 35 dito	"	"	175	—	—
80	" Joseph Giefers und der Wittwe Rehrmann, deren gemeins. Wohnhaus No. 45	"	"	75	—	—
81	" Friedr. Pott No. 46, dessen Wohnhaus	"	"	200	—	—
82	" Joh. Kleibrink und Lorenz Hennecke, deren gemeins. Wohnhaus No. 47	"	"	100	—	—
83	" Fr. Kirchhoff u. Gert. Mertens do. N. 63	20	Juli	75	—	—
84	" Ant. Wulff No. 65, des. Wohn- u. Nebenhaus	"	"	800	—	—
85	" Joh. Kirchhoff No. 66, dessen Wohnh.	"	"	125	—	—
86	" Joh. Boger No. 67 dito	"	"	150	—	—
87	" Arnold Behler N. 68, d. Wohnh. u. Stallung	"	"	725	—	—
88	" Franz Groppe No. 69, dess. Wohnhaus	"	"	300	—	—
89	" Philipp Kirchhoff No. 70, dess. Wohnh.	"	"	200	—	—
90	" Joseph Schulze No. 71 dito	"	"	175	—	—
91	" Franz B. Kienecke No. 72 dito	"	"	275	—	—
92	" Johann Bernhard Frische No. 73	"	"	500	—	—
93	" Johann Lohre No. 74 dito	"	"	150	—	—
94	" Franz Berghane No. 75 dito	"	"	125	—	—
95	" Johann Backhauß No. 76 dito	"	"	425	—	—
96	" Anton Michels No. 89 dito	"	"	125	—	—
97	" Johann Eilebrecht No. 90 dito	"	"	75	—	—
98	" Johann Spiker jun. No. 92 dito	"	"	75	—	—
99	" Johann Camer No. 93 dito	"	"	125	—	—
100	" Hart. Berghane N. 94, d. Wohnh. u. Stall.	"	"	250	—	—
101	" Johann Maßmann No. 95 dess. Wohnh.	"	"	150	—	—
102	" Georg Kleibrink No. 100 dito	"	"	75	—	—
103	" Johann Kemper No. 101 dito	"	"	50	—	—
104	" Franz Spiker No. 102 dito	"	"	75	—	—
105	" Wilhelm Tenge No. 103 dito	"	"	50	—	—
			Latus	5700	—	—

Digitized by Google

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen. E. Im Kreise Brakel.	Tag der Brandschaden.	Monat der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			5700	—	—
	a) Brand in Erkeln:		1830			
106	Der Wittwe Flekner No. 104., dess. Wohnh.	20	Juli	25	—	—
107	Dem Franz Kronenberg No. 105. dito .	"	"	25	—	—
108	" Andreas Beine No. 112 dito . .	"	"	50	—	—
109	" Johann Kemper sen. No. 125 dito .	"	"	50	—	—
110	" Joh. Jordan No. 48 für das beschäd. Wohnh.	"	"	46	26	3
111	" Conrand Druhe No. 62 dito . .	"	"	37	15	—
112	" Carl Drühe No. 77 dito . . .	"	"	62	15	—
113	" Franz Schluter No. 78 dito . .	"	"	50	—	—
114	" Philipp Potthast No. 111 dito . .	"	"	12	15	—
	Summa Brand in Erkeln			6059	11	3
	b) ferner noch:					
115	Für den sogen. Jesuitenhof in Riebeim, u. zwar Wohnhaus, Viehhaus und Schaafstall .	22	1828 Februar	2800	—	—
116	Dem Carl Tennie vlg. Groll No. 25 in Lügde, dessen Wohnhaus	9	1830 Februar	53	3	9
117	" Johann Schliker No. 28 in Lügde, dito	9	Februar	666	20	—
118	" Johann Goeting No. 30 in Lügde, do.	5	März	21	26	3
	Summa Lit. b.			3541	20	—
	Summa Lit. a. Brand in Erkeln			6059	11	3
	Summa Tit. II. Lit. E.			9601	1	3
	Wiederholung der Ausgaben.					
	Tit. II. An Entschädigungen:					
A.	Im Kreise Paderborn			2618	22	6
B.	" " Büren			150	—	—
C.	" " Warburg			25176	—	—
D.	" " Höxter			225	—	—
E.	" " Brakel			9601	1	3
	Summa Tit. II.			37770	23	9

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien.	Tag des Brandes.	Monat des Brandes. 1830	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung. 1830	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
119	Brand in Lügde . . .	9	Februar	10	Juni	5	—	—
120	" " Grossenoder . .	30	Juli	14	Juli	11	20	—
					Latus	16	20	—

No.	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Tag des Brandes.	Monat des Brandes.	Tag der Anweisung.	Monat der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1830		1830	16	20	—
121	Brand in Grosseneder . . .	30	Juni	14	Juli	6	10	—
122	" " Willebadessen . .	31	Mai 29	14	Septb.	15	—	—
123	" " Willebadessen . .	31	Mai	14	"	8	10	—
124	" " Dalheim, Kreis. Warburg	3	Aug. 30	16	"	11	20	—
125	" " Dalheim dito . .	3	August	16	"	7	—	—
126	" " Dalheim dito . .	22/23	Septb.	30	Octbr.	8	10	—
127	" " Dalheim dito . .	22/23	Septb.	30	"	5	—	—
128	" " Hohenwepel . .	16	Mai	26	Jan. 31	11	20	—
129	" " Hohenwepel . .	16	Mai	26	Januar	9	20	—
	Summa Tit. III. A.					99	20	—
	B. An Zuschuß zu den Kost. für Instandsetz. der beschäd. Löschgeräthschft.		1830					
130	Beim Brande in Hohenwepel und Grosseneder . .	16/17 Mai 30	Juni		1830 16 Septb.	5	—	8
131	" " " Erkeln . .	15 Juli 20	"	14	October	9	6	11
132	" " " Dalheim . .	22/23	Septb.	23	Decbr.	5	10	—
	Summa Tit. III. B.					19	17	7
	C. Zuschuß zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuerspritzen:							
133	Der Gemeinde Daseburg			7	Juni	91	3	—
134	" " Lowen			16	Septb.	100	—	—
135	" " Atteln			2	Decbr.	98	20	—
	Summa Tit. III. C.					289	23	—
	D. Bau-Prämien:							
136	Dem David Würtenberg No. 57 in Rösebeck			19	Februar	17	11	10
137	" Bernhard Kemphan No. 71 in Wever .			19	"	14	29	—
138	" Conrad Roren No. 59 dito . .			19	"	22	21	3
139	" Johann Hartmann No. 77 dito .			19	"	20	15	8
140	" Sieveking No. 2 in Natingen . .			12	Mai	25	17	8
141	" Krolpfeifer No. 17 dito . . .			12	"	44	27	4
142	" Brokmann No. 50 in Alhausen . .			11	"	36	25	—
143	" Joseph Rosenfeld No. 141 in Brakel .			12	"	38	8	2
144	" Fr. Müller vlg. Gollner in Alfen .			29	Juni	25	11	10
145	" Joseph Jungmann in Wewer . .			29	"	26	9	2
					Latus	272	26	11

№	Ausgabe. Tit. III. Insgemein. D. Bau-Prämien:	Tag der Anweisung	Monat der Anweisung	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			272	26	11
			1830			
146	Dem Joh. Eggers in Cörbeke	5	Juli	7	10	2
147	" Heinr. Olmert No. 12 in Borgholz	26	"	18	19	—
148	" Carl Proppe in Helmern	2	August	2	12	6
149	" Heinr. Koch No. 25 in Wehrden	13	Septb.	20	17	9
150	" Bernh. Brokmann No. 212 in Driburg	"	"	42	8	1
151	" Anton Buse No. 192 dito	"	"	41	17	2
152	" Heinr. Berkemeyer in Salzkotten	"	"	14	16	10
153	" Carl Hesse in Lichtenau	"	"	34	5	11
154	" Samuel Wolfstein No. 69 in Cörbeke	4	October	18	19	11
155	" Johann Tewer No. 30 in Natingen	26	"	33	5	2
156	" Michael Amedik No. 25 in Nordborchen	13	Novbr.	23	9	1
157	" Christ. Bergmann No. 134 in Nieheim	23	"	26	17	2
158	" Franz Muhlenhoff N. 9 in Brede bei Brakel	27	"	13	15	10
159	Mehreren Eingesessenen in Borgholz u. Natzungen	27	"	127	17	10
160	Dem Franz Rabben No. 46 in Ottbergen	15	Decbr.	7	4	8
161	" Friedr. Struck No. 43 in Amelunxen	20	"	10	22	9
162	Mehreren Eingesessen Kreises Büren	23	"	429	21	3
163	" " Gemeinde Borgholz	18	Jan. 31	92	2	8
164	Dem Febelmann No. 196 in Brakel	29	"	39	23	4
165	" Adolph Albrecht No. 235 in Brakel	31	"	23	23	2
	Summa Tit. III. D.			1300	17	2
	E. Extraordinarien.					
166	Erstattung des Beitrags von dem abgebrochenen Wohnhause des Conrad Hartmann No. 131 in Lügde	26	1830 April	—	11	3
167	Für Kataster-Abschriften, Kreises Brakel	27	Juli	12	3	9
168	Für's Einbinden der Kataster dito	14	Decbr.	1	6	—
169	Unbeibringliche Reste der Gemeinde Schwaney, de 1827 et retro	28	Decbr.	37	10	8
170	Druckkosten für Feuer-Societäts-Kataster-Formulare	20	1831 Januar	9	15	—
	Summa Tit. III. Lit. E.			60	16	8

Digitized by Google

Wiederholung der Ausgaben Tit. III. Insgemein.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
A. An Brand-Prämien	99	20	—
B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften	19	17	7
C. An Zuschussen zu den Kosten für Anschaf. neuer Feuerspritzen	289	23	—
D. An Bau-Prämien	1300	17	2
E. An Extraordinarien	60	16	8
Summa Tit. III.	1770	4	5

Abschluß.

Die Ausgaben betragen:	Rthlr.	sgr.	pf.			
I. An Verwaltungs-Kosten	200	—	—			
II. An Entschädigungen	37770	23	9			
III. Insgemein	1770	4	5			
				39740	28	2
Dagegen die Einnahmen .				22898	13	11
Es bleiben mithin Vorschuß .				16842	14	3

und in nächster Repartition zu verausgaben.

Minden, den 11. März 1831.

Beitrags-Repartition
für die Paderbornsche Feuer-Societät pro 1831.

No.	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1831. Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 15 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Cent. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Paderborn	1,538,625	7693	3	9	153	25	11	7539	7	10
2	Buren	1,708,225	8541	3	9	170	24	8	8370	9	1
3	Warburg	2,047,050	10,235	7	6	204	21	2	10,030	16	4
4	Höxter	1,094,975	5474	26	3	109	14	11	5365	11	4
5	Brakel	1,508,450	7542	7	6	150	25	4	7391	12	2
	Summa .	7,897,325	39,486	18	9	789	22	—	38,696	26	9
Nach der Uebersicht vom heutigen Tage sind Vorschuß verblieben und hier zu verausgaben									16,842	14	3
Es bleiben also Bestand und näher nachzuweisen .									21,854	12	6

Minden, den 11. März 1831.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 3. Mai 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 266. Zulassung junger Pharmaceuten zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den Militair-Apotheken betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten, in so weit von denselben Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht in den Militair-Apotheken ableisten dürfen, und werden dieserhalb folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die pharmaceutischen Freiwilligen werden nicht zum dreijährigen, sondern überall nur zum einjährigen freiwilligen Dienst angenommen;
2. sie haben außer der nachzuweisenden Berechtigung zum Eintritt als einjährige Freiwillige (Bekanntmachungen vom 26. März 1821 und 3. April 1822, Amtsblatt von Münster Seite 106 und 121*) durch genügende Zeugnisse darzuthun, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke servirt, und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen, auch von ganz untadelhafter Aufführung sind;
3. dieselben treten nicht in die Verpflegung der Truppen, sondern dienen als einjährige Freiwillige ohne Sold;
4. sie können in hiesiger Provinz nur in den Garnisonen zu Münster und Minden, in den andern Provinzen in Berlin, Breslau, Coblenz, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Glatz, Glogau, Königsberg in Pr., Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Neiße, Posen, Potsdam, Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stettin, Thorn, Torgau, Trier und Wesel, angenommen werden, und stehen, in gleicher Kathegorie mit den in den Militair-Lazarethen beschäftigten Compagnie-Chirurgen, unter specieller Aufsicht und Leitung des der Arznei-Dispensir-Anstalt vorgesetzten obern Militair-Arztes;
5. in allen Uebrigen, und insbesondere wegen ihrer Verpflichtung zum weitern Militairdienste nach Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere, und so lange sie in der Kriegs-Reserve und im Landwehr-Verhältniß sich befinden, wegen ihrer Kontrolle während dieser letzten Periode, und wegen des bei der Annahme auszustellenden Reverses, kommt die wegen der chirurgischen Freiwilligen erlassene, bei den Landräthen einzusehende Ministerial-Instruktion vom 16. Juni 1822 zur Anwendung;

*) Mindensches Amtsblatt Seite 154. und 191.

Digitized by Google

6. die Anmeldung muß schriftlich und vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre bei den nämlichen Behörden geschehen, welche die chirurgischen Freiwilligen annehmen, und wird von diesen auch die Prüfung vorgenommen. (Vergl. die Bekanntmachung der Königl. Regierung, Münstersches Amtsblatt pro 1822 S. 421.*)

Münster, den 18. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 267. Prüfung der Maaße und Gewichte betr. 1266. R. I. pl.

Wir sehen uns veranlaßt, die Vorschriften der Allerhöchst vollzogenen Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816, §. §. 13., 14. und 18., welche wörtlich lauten:

§. 13.

„Alle öffentliche Administrations-Büreaux, als Posten-, Militair- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats, oder der Communen bestehende Debits-Comtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14.

„Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht so weit vorräthig haben, als der Localität nach, zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtkontraventionen erforderlich ist.

§. 18.

„Die in den §. §. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen, sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungs-Amte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern"

mit Bezug auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Verordnung vom 15. April 1829. Nro. 905. R. I., wiederholt hierdurch in Erinnerung zu bringen, und den Betheiligten die unausgesetzte, genaue Befolgung derselben für die Zukunft zur Pflicht zu machen.

So weit die vorgeschriebene periodische Prüfung der Maaße und Gewichte binnen Jahresfrist nicht stattgefunden haben sollte, werden die in den §. §. 13. und 14. (siehe oben) aufgeführten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, der ihnen durch §. 18. auferlegten Verpflichtung innerhalb 6 Wochen zu genügen, widrigenfalls gegen solche, welche nach Ablauf dieser Frist das erforderliche Legitimations-Attest nicht beibringen können, sofort die gesetzliche Strafe von 5 Rtlr. verhängt werden wird.

Die Polizei-Behörden des Regierungsbezirks, haben gleich nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Legitimations-Atteste sich vorlegen zu lassen, und gegen die Contravenienten die angedrohete Strafe zu verfügen.

Ferner wird den Curatoren und Revisoren der Domainen-Cassen

*) Mindensches Amtsblatt Seite 451.

Digitized by Google

hierdurch aufgegeben, bei den monatlichen Revisionen der letztern, auch die Maaße und Gewichte der Rentheien, in Bezug auf obige Bestimmung, zu revidiren, und den Befund wenigstens einmal im Jahre in einem der monatlichen Cassen-Revisions-Protokolle besonders zu vermerken.

Auf die Post-Anstalten findet übrigens die Vorschrift des §. 18. der Maaß- und Gewicht-Ordnung nur bedingungsweise Anwendung, da deren Gewichte, einer spätern Bestimmung zu folge, nur alle drei Jahre gepruft und ajustirt werden sollen.

Minden, den 22. April 1831.

№ 268. Fromme Stiftung 454. N. I.

Der Kötter Scharpenberg zu Clarholz hat der dortigen Pfarre ein Capital von 40 Thalern geschenkt, zu dessen Annahme dato die Genehmigung von staatswegen ertheilt worden ist.

Minden, den 18. April 1831.

№ 269. Personal-Chronik. 530. M. L. I.

Der bisherige provisorische Lehrer an der 4. Knaben-Klasse zu Hörter, Hermann Werning, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Minden, den 12. April 1831.

Bekanntmachungen.

№ 270.

Am 14. d. M., ist bei Godelheim, Gerichts-Bezirks Hörter, an der Ausmündung der Neete in den Weserstrom,

ein männlicher Körper am linken Ufer aufgefunden worden. Die Leiche war nach der gerichtlichen Besichtigung von mittler Größe, stark gebauet, eines Mannes von vierzig bis funfzig Jahren, mit braunen und etwas grauen Kopfhaaren, vom geringen Stande, völlig bekleidet, aber bei längern Treiben im Wasser, die Kinn und Schädelhaare weggeschabt, und in völlige Verwesung übergegangen; jedoch keine Spuren äußerlicher Gewalt an ihr zu entdecken.

Die Bekleidung bestand in einem weiß leinenen Hemde, ohne Zeichen, kurzen manchestern Beinkleidern und einer Weste von Coitin, deren Farbe nicht mehr zu kennen wat, aus einem Ueberrocke von grünem Frieß mit Knöpfen vom nehmlichen Zeuge mit leeren Taschen, langen wollenen Strümpfen und rindsledernen Schuhen mit Riemen.

Da die Person des Verstorbenen völlig unbekannt geblieben, und die Beerdigung des Körpers geschehen ist; so bringen wir nach Vorschrift des Cr. Rechts §. 166 durch die Provinzial-Blätter, dieses zur öffentlichen Kunde.

Paderborn, den 21. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 271. Diebstahls-Anzeige. 3543.

Dem Neubauer Conrad Carre, in der Stadtfeldmark Rietberg, wurden in der Nacht vom 5. auf den 6. April d. J., mittelst Einbruchs in dessen Wohnung, folgende Sachen entwendet:

a. 8 Mannshemde von hänfener Leinwand, noch neu, roth gezeichnet mit K. K.;

Digitized by Google

b. ein kupferner mit Roſt belegter Kaffeetopf, zwei Maaß haltend;
c. drei Spind Roggenmehl;
d. das Mehl von einem Scheffel Buchwaitzen;
e. ohngefähr ein Scheffel Hafer;
f. 6½ Becher Leinſaamen;
g. 5½ Becher Hanfſaamen;
h. 8 Pfd. Talg;
i. eine alte Schiebkarre;
k. zwei Säcke, und drei Beutel, nicht gezeichnet;
l. ein Sack, mit einem halben Brode.

Wir bringen dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern Jedermann auf, etwaige, zur Entdeckung der Thäter, oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen abzweckende Indizien entweder der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde, oder uns ſelbſt ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 22. April 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 272. Es ſind mir von einem biedern Landwirthe der Bürgermeiſterei Clarholz 10 Rtlr. Gold, mit der Beſtimmung überantwortet worden, dieſe Gabe zur Unterſtützung der Familien, derjenigen Landwehrmänner zu benutzen, welche, wenn die Landesväterlichen Abſichten Sr. Majeſtät des Königs, den Frieden zu erhalten, nicht in Erfüllung gehen können, die Sicherheit des Vaterlandes erkämpfen, und ihre Angehörigen unſerer Fürſorge und unſerer Antheilnahme überantworten werden. Möge dieſem edlen Zwecke freudige Antheilnahme zu deſſen Beförderung folgen, und gern werde ich meine dankbare Anerkennung wiederholen.

Wiedenbrück, den 19. April 1831.

Der Landrath,
v. Trzebiatowski.

№ 273. Die hieſige Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft iſt, in Folge eines in der General-Verſammlung der Actionairs vom 15. Januar d. J. gefaßten Beſchluſſes aufgelöſt. Die unterzeichneten ſind mit der Liquidation der Activ- und Paſſiv-Schulden der Geſellſchaft beauftragt. Sie erſuchen die etwanigen unbekannten Gläubiger daher, ihre Anſprüche bei ihrem Rechts-Conſulenten, dem Juſtiz-Kommiſſions-Rath von Tempelhoff (Werderſchen Markt Nro 5.) vor Ablauf eines Jahres anzumelden, und ihre Befriedigung nach vorangängiger Prüfung zu gewärtigen. — Nach dieſer Friſt wird die vorhandene Maſſe getheilt, und etwanige ſpäter angemeldete Anſprüche, werden nur von jedem einzelnen Actionair nach Verhältniß ſeines Antheils, mit Rückſicht auf den §. 310. Tit. 17. P. I. des Allgemeinen Landrechts, anerkannt werden.

Berlin, den 31. März 1831.

Die Bevollmächtigten der ehemaligen hieſigen Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft.
Joſeph Mendelſohn. C. Heine. Friebe.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 6. Mai 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1284. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen. Vom 11. Februar 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 274. Zum Elementar-Schulamte wählbar erklärte Schulamts-Aspiranten ꝛc. 590. S.

Nach der am 21. und 22. v. M. im Schullehrer-Seminarium zu Büren statt gefundenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum katholischen Elementar-Schulamte erklärt worden:

1) H. Becker aus Neuenheerse, 2) Th. Bertling aus Waltrup, 3) J. Bunte aus Verl, 4) K. M. Dufhus aus Enniger, 5) A. Eisenbach aus Soest, 6) L. Finke aus Hembergen, 7) A. Girse aus Hellefeld, 8) F. Günther aus Wewer, 9) B. Henser aus Ahlen, 10) F. Hilsmann aus Rüthen, 11) F. Kampers aus Telgte, 12) M. Kleinsorgen aus Züschen, 13) K. Kleffner aus Ovenhausen, 14) J. Klöer aus Weiberg, 15) W. Kreling aus Bevergern, 16) A. Küster aus Buer, 17) B. Ludwig aus Neuenherse, 18) F. Niemand aus Anröchte, 19) A. Nölke aus Grevenstein, 20) F. Offelmann aus Riesenbeck, 21) K. Plagge aus Bevergern, 22) H. Pollmann aus Rolfzen, 23) F. Rüsse aus Schmallenberg, 24) J. Scherf aus Bergheim, 25) J. Schröder aus Suderwich, 26) W. Sträterhoff aus Mecklinghoven, 27) R. Schultheiß aus Kallenhardt, 28) Th. Verron aus Dortmund, 29) Th. Vollmann aus Elmenhorst, 30) A. Vössing aus Jacobsberge, 31) J. Vössing aus Herstelle, 32) A. Wiesmann aus Haltern, 33) Th. Witte aus Hamm, 34) F. Wortmann aus Heessen.

Ferner sind:

35) Th. Grimme aus Dortmund, 36) H. Hecker aus Soest, 37) H. Lucas aus Horst;

für anstellungsfähig als Hülfslehrer, und 38) der israelitische Schulamts-Präparand Benjamin Wolf aus Dülmen, welcher, ohne Seminarist zu seyn, an den Lektionen des Seminars theilgenommen, für wahlfähig als israelitischer Elementarlehrer erklärt worden.

Digitized by Google

Zu der an den beiden folgenden Tagen Statt gefundenen Prüfung der nicht im Seminar, sondern anderweitig gebildeten Schulamts-Aspiranten hatten sich 21 Präparanden, darunter 2 israelitische, und 6 Präparandinnen gemeldet. Dreizehn sind in der Prüfung nicht bestanden, und darum zurückgewiesen; zwei, welche in früherer Prüfung als Hülfslehrer approbirt waren, konnten auch diesmal nicht für wählbar erklärt werden und es mußte bei dem ihnen ertheilten früheren Zeugnisse sein Bewenden behalten. Unter den Bestandenen haben:

1) der Schul-Vikar Bauerdik zu Meschede, 2) E. Bertels aus Gütersloh, 3) St. Fleische aus Attendorn, 4) J. W. Kesting aus Dreislar, 5) F. J. Müller aus Hillmick im Kreise Olpe;

das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Elementar-Schullehrer, und

1) Agnes Finke aus Dellbrück, 2) Sophie Gehle aus Dringenberg, 3) Cathar. Heidecker aus Paderborn, 4) Thereſe Kellner aus Geseke, 5) Antonette Knobel aus Paderborn, 6) Gertrud Seiters aus Paderborn;

das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Lehrerinnen erhalten.

Der israelitische Schulamts-Präparand Juda Gans aus Bleicherode, im Reg.-Bezirk Erfurt, ist für wählbar zu einer israelitischen Elementarschule erklärt worden.

Münster, den 13. April 1831.

№ 275. Einrichtung eines Pensionats bei dem Progymnasium zu Warendorf. 572. S.

Nachfolgende Bekanntmachung des Schulvorstandes in Warendorf wird zur Berücksichtigung empfohlen.

Münster, den 15. April 1831.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß mit Anfang nächsten Schul-Semesters sechs Studirende im hiesigen Progymnasial-Gebäude für 10 — 12 Thlr. des Jahrs Wohnung und für einen verhältnißmäßig geringen Preis zugleich die Kost erhalten können.

Der Rektor Wellingmeyer, der in diesem Gebäude wohnt, hat sich erboten, denselben eine besondere Fürsorge zu widmen.

Da seit Anfang dieses Jahres auf eine sehr erfolgreiche Weise mit dem hiesigen Progymnasio eine höhere Bürgerschule verbunden ist, so daß zwar noch ferner, wie bisher, die studirende Jugend zu den obern Klassen eines Haupt-Gymnasii völlig vorbereitet wird, außerdem aber diejenigen Jünglinge, die sich nicht eigentlich dem gelehrten Fache widmen wollen, eine ihren Verhältnissen und dem jetzigen Standpunkte der Kultur angemessene Bildung, namentlich in der englischen und französischen Sprache und in den Wissenschaften, welche vorzüglich dem Kaufmann und im sonstigen bürgerlichen Leben von wesentlichem Nutzen sind, Unterricht zu erhalten Gelegenheit finden, so dürfte diese Anzeige auswärtigen Eltern, denen nicht nur an dem Unterrichte, sondern auch an der Erziehung ihrer Söhne sehr gelegen ist, erwünscht seyn, und bringt der unterzeichnete Schul-Vorstand daher solche zur öffentlichen Kenntniß.

Nähere Auskunft kann zu jeder Zeit von uns erfragt werden.

Warendorf, den 13. März 1831.

Der Schul-Vorstand.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 276. 759. II. 6.

Der Bedarf an Feuerungs-Materialien für das Geschäfts-Local der unterzeichneten Königl. Regierung auf den nächsten Winter, soll im Wege der öffentlichen Lizitation beschaft werden.

Es werden ohngefähr

1300 Balgen Steinkohlen,
3500 Ringe Torf,

erforderlich seyn.

Der Termin zu Lizitation jener Gegenstände einzeln und zusammen, ist auf den 14. Mai d. J., um 10 Uhr Vormittags im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt, wo sich Lieferungslustige bei dem Regierungs-Secretair Burchardi melden, und ihre Erbietungen zu Protocoll geben wollen.

Der Mindestfordernde hat, wenn er die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, den Zuschlag zu erwarten.

Die Bedingungen, welche bei dieser Lizitation zu Grunde zu legen sind, können in unserer General-Registratur täglich in den Vormittags Stunden nachgesehen werden.

Minden, den 18. April 1831.

№ 277. 1352. R. I.

Die Orts- und Feldpolizeidienerstelle zu Nörde, im Kreise Warburg, mit einem jährlichen Diensteinkommen von

a. an baaren Gelde 12 Rthlr.;
b. ein Paar Schuhe, 12 Bund Roggen, 12 Bund Gerste, 3 Gart Land, freie Wohnung mit einem kleinen Garten, ein Fuder Brennholz und freie Hude für ein Schwein;
c. 5 Rthlr. Gratification, bei fleißiger Dienstführung;

ist erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente, bei der Königlichen Landräthlichen Behörde zu Warburg binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, am 28. April 1831.

№ 278. Milde Stiftung. 435. D. I.

Der verstorbene Verwalter Johann Bernhard Kollermeyer zu Patthorst, hat dem Armen-Aerario zu Steinhagen, ein Kapital von 50 Rtlr., und dem zu Brockhagen ein dergleichen von 20 Rtlr. Gold und 30 Rtlr. Courant und den davon rückständigen Zinsen, vermacht.

Minden, den 20. April 1831.

Bekanntmachungen.

№ 279. Diebstahls-Anzeige. 5049. b.

Am 2. April c., Nachmittags gegen 3 Uhr, ist dem Neubauer Casper Heinrich Heitkamp zu Blasheim, — ein kupferner Kessel, ungefähr 2½ Eimer groß, und 5 Rtlr. werth, von der Waschstelle gestohlen worden.

Digitized by Google

Wir ersuchen Jeden, besonders aber die Polizeibehörden, sowohl auf den Dieb als auch auf die gestohlene Sache aufmerksam zu seyn, und das etwa bekannt werdende, uns sogleich mitzutheilen. Herford, den 1. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 280. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22/23ten d. M., sind dem Colon Hoffmeister No. 11. zu Ahlsen, mittelst Einsteigens folgende Sachen entwendet:

a. zwei Seiten Speck;
b. ein Schinken;
c. sechs dicke Milzwürste;
d. sechs kleine runde Mettwürste;
e. eine Seite Speck von leichterm Gewicht;
f. zwei dicke Würste;
g. sechs dicke Würste;
h. ein Bette, bestehend aus einen Unterbette von Drell, einem Oberbette von weiß und blau gestreiften Parchend, einem Phüle, und einem Kissen von gleichem Drell;
i. eine Hechel;
k. ein kupferner Kessel;
l. eine Schute;
m. eine Pfannkuchenpfanne;
n. ein Paar Stiefeln;
o. ein Paar Kinderschuhe;
p. zwei Brode;
q. ein Beutel mit Gänsefedern, etwa 1 Pfd. an Gewicht.

Der Nachforschungen ungeachtet, sind wir den Dieben bis jetzt nicht auf die Spur gekommen, und ersuchen wir daher Jeden, besonders aber die Polizeibehörden, so wohl auf die Thäter, als auch auf den Ort, wo die gestohlenen Sachen geblieben, ein wachsames Auge zu haben, und das etwa bekannt werdende, uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 30. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 281. Vierte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, am 24. Mai 1831. 1123. Q.

Die vierte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen-Gefängniß-Gesellschaft, wird am Dienstage, den 24. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr in dem Justiz-Gebäude hieselbst stattfinden.

Alle Mitglieder dieser Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Tochtergesellschaften und der Hülfs-Vereine, werden höflichst eingeladen, die Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Der Ausschuß wird seinen Jahresbericht und die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen, und demnächst wird zu der statutenmäßigen Erneuerung eines Theils seiner Mitglieder geschritten werden. Düsseldorf, den 20. April 1831.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen-Gefängniß-Gesellschaft.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 10. Mai 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 282. Die Kollekte für das Taubstummen-Institut zu Münster pro 1830 betr.

Die Kirchen- und Haus-Kollekte für die Provinzial-Taubstummen-Lehranstalt zu Münster pro 1830 hat ertragen:

I. im Regierungsbezirk Münster.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Stadt	Münster	78	13	11
2.	Kreis	Munster	110	20	1
3.	"	Warendorf	76	3	1
4.	"	Recklinghausen	39	9	1
5.	"	Tecklenburg	86	18	10
6.	"	Ludinghausen	80	17	5
7.	"	Beckum	73	3	7
8.	"	Borken	43	14	—
9.	"	Ahaus	61	18	6
10.	"	Coesfeld	62	9	8
11.	"	Steinfurt	124	29	5
		Summa	837	7	7

II. im Regierungsbezirk Arnsberg.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Kreis	Arnsberg	40	21	10
2.	"	Lippstadt	38	18	4
3.	"	Soest	73	24	3
4.	"	Siegen	118	4	11
5.	"	Brilon	20	26	4
6.	"	Eslohe	21	25	1
7.	"	Olpe	24	25	1
8.	"	Wittgenstein	15	2	11
9.	"	Hamm	86	12	6
10.	"	Dortmund	60	10	9
11.	"	Bochum	49	9	7
12.	"	Hagen	128	13	11
13.	"	Iserlohn	55	22	6
14.	"	Altena	55	6	4
		Summa	789	14	4

gitized by Google

III. im Regierungsbezirk Minden.

1.	Kreis	Minden	41 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.
2.	"	Bielefeld	35 "	23 "	4 "
3.	"	Halle	32 "	4 "	2 "
4.	"	Warburg	3 "	— "	5 "
5.	"	Bünde	24 "	— "	— "
6.	"	Paderborn	45 "	26 "	9 "
7.	"	Herford	28 "	21 "	5 "
8.	"	Wiedenbrück	21 "	28 "	4 "
9.	"	Rahden	32 "	13 "	6 "
10.	"	Büren	14 "	1 "	4 "
11.	"	Brakel	7 "	16 "	8 "
12.	"	Höxter	19 "	7 "	8 "
		Summa	306 "	18 "	1 "
	Hiezu Bezirk	Arnsberg	789 "	14 "	4 "
		Münster	837 "	7 "	7 "
		Ueberhaupt	1933 "	10 "	— "

Den Behörden, welche diese der Kasse der Taubstummen-Lehranstalt übergebenen Gelder eingesandt haben, wird der richtige Empfang hiermit bescheinigt.

Im Namen der armen Taubstummen Kinder, zu deren Besten diese Gelder verwendet werden, danke ich den milden Gebern für diese neue Unterstützung. Die wohlwollende Theilnahme, welche sich für diese Unglücklichen in hiesiger Provinz allgemein ausspricht, und denselben seit mehreren Jahren durch reichliche Geschenke und Beiträge zu den Kosten ihrer Unterhaltung in der hiesigen Lehranstalt bethätigt wurde, hat nicht nur die Mittel geliefert, die Zahl der Freistellen in dieser Anstalt zu vermehren, wie schon in meiner Bekanntmachung vom 1. Februar 1830 angezeigt ist, sondern auch seit Anfang des Monats August vorigen Jahrs eine Anordnung zu treffen, durch welche abermals mehrere arme taubstumme Kinder kostenfreien Unterhalt und Unterricht erhalten und insbesondere noch für die Folge einer weit größern Zahl taubstummer Kinder als in diese Taubstummen-Lehranstalt aufgenommen werden können und mit verhältnißmäßig geringeren Kosten der erforderliche Unterricht verschafft werden wird.

Es ist nemlich bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren ein Hülfslehrer angestellt worden, der mit der Behandlung und Unterweisung taubstummer Kinder genau bekannt, und darin geübt ist. Derselbe hat die Verpflichtung, einige taubstumme Kinder in allen, den Elementarschulen gehörigen Gegenständen des Unterrichts zu unterweisen, und zugleich die fähigeren und schon geübteren Seminaristen daran Theil nehmen zu lassen, und sie mit der Methode dieses Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt zu machen, damit sie dereinst in den Gemeinden, in welchen sie als Schullehrer angestellt werden, die sich etwa vorfindenden Taubstummen zu bilden und zu unterrichten vermögen.

Auf diese Art wird die Kunst des Taubstummen-Unterrichts viel allgemeiner als

Digitized by Google

bisher verbreitet werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß solche nicht sehr schwierig zu erlernen ist, wenn man schon die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche von dem Lehrer, von Kindern, die im Besitze des Gehörs und der Sprache sind, gefordert werden. Es werden daher künftig viele der aus dem Seminar in Büren hervorgehenden Lehrer im Stande seyn, auch den in ihrer Nähe sich findenden Taubstummen, Unterricht zu ertheilen, und diese nicht mehr genöthigt seyn, solchen mit viel größeren Kosten in entfernteren besonderen Taubstummen-Lehranstalten zu suchen, und während dem der Aufsicht und sorglichen Pflege ihrer Eltern und Angehörigen auf mehrere Jahre entzogen zu werden.

Dem Unterrichte in der solchergestalt errichteten neuen Taubstummen-Schule zu Büren sind für jetzt acht arme taubstumme Kinder aus hiesiger Provinz, welche in der hiesigen Taubstummen-Anstalt vorerst noch keine Aufnahme hätten finden können, weil darin sich schon 20 Schüler befinden, übergeben. Dieselben sind bei dortigen Privatpersonen, von welchen eine gute Behandlung und Verpflegung der Kinder sicher erwartet werden darf (worauf der Lehrer besonders zu achten hat) untergebracht, und besuchen in den Wochentagen täglich Vor- und Nachmittags mehrere Stunden die in dem Seminar eingerichtete Schule.

Zur Besoldung des Taubstummen-Lehrers hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die ersten beiden Jahre die Mittel aus der Staatskasse bewilligt. Die übrigen Kosten der Schule und der Unterhaltung der armen taubstummen Zöglinge werden aus dem hiesigen Taubstummen-Fonds, welcher fortan neben der fortdauernden Bildung mehrerer armen taubstummen Kinder vorzüglich auch der Ausbildung tüchtiger Lehrer für Taubstummen-Schulen gewidmet bleibt, bestritten werden können wenn selben die wohlwollende Theilnahme und Unterstützung der Einwohner hiesiger Provinz, wie sie es verdient, ferner erhalten bleibt, wozu ich sie mit Vertrauen empfehle. Der zu Buren angestellte Taubstummenlehrer Wirsel und noch ein anderer, nach den Rheinprovinzen abgegangener Lehrer hat in der hiesigen Taubstummen-Lehranstalt seine Ausbildung erhalten, worin er durch die Unterstützung des vorgedachten hohen Ministeriums einen zweijährigen Cursus gemacht hat.

Bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest wird eine Taubstummen-Schule in ähnlicher Art, wie zu Buren, gegenwärtig eingerichtet, wofür die zum 3ten westphälischen Provinzial-Landtage versammelten Stände sich wohlwollend interessirt haben.

Münster, den 19. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 283. 741. K. II.

Der nach §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824., verstattete gewerbfreie Hausir-Handel mit selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren in der Umgegend des Wohnorts, darf nach unsren Bekanntmachungen vom 12. Februar und 31. Dezember 1828. nicht ohne besondre Erlaubniß der Kreis-Polizei-Behörde statt finden, welche in jedem besondren Falle die Umgegend näher zu bestimmen, und als

solche nicht unbedingt einen Umkreis von zwei Meilen festzusetzen, sondern diesen als die äußerste Grenze der Umgegend des Wohnorts zu bestimmen hat. —

Da nun nach einer höheren Orts ergangenen Vorschrift, Bäcker und Fleischer, welche außerhalb der halben Meile von einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, eines Gewerbscheins bedürfen, falls sie Brodwaaren und frisches Fleisch auch außer den Jahrmärkten, ohne vorhergängige Bestellung Seitens bestimmter Abnehmer, in die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt zum Verkauf schicken wollen, so müssen in den von der Kreis-Polizei-Behörde solchen Bäckern und Fleischern zu ertheilenden Erlaubnißscheinen zum Verkauf in der Umgegend, von dieser die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ausdrücklich ausgeschlossen werden. — Indem wir sämmtliche Landräthliche Behörden anweisen, diesen Bestimmungen gemäß bei Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Hausirhandel mit selbst gewonnenen Produkten und selbst gefertigten Waaren in der Umgegend des Wohnorts, zu verfahren, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Ueberschreitung der in den Erlaubnißscheinen bestimmten Umgegend, eine Gewerbsteuer-Contravention begründet, und die in den Gesetzen deshalb bestimmten Strafen nach sich zieht.

Minden, den 30. April 1831.

№ 284. Die Schädlichkeit der Zerstörung der Impfpusteln betr. 320. I. k. E.

Da die vollständige Schutzkraft der Schutzblattern von dem regelmäßigen und vollständigen Verlaufe derselben abhängt, so wird es den Impfärzten nicht nur zur Pflicht gemacht, bei der Uebertragung des Impfstoffs auf andere Kinder nicht alle vorhandenen Blattern zu öffnen, und wenigstens ein Paar derselben unberührt zu lassen, welches um so leichter geschehen kann, wenn zur Vollständigkeit der Impfung eine hinreichende Menge von Impfpusteln bewirkt sind; sondern wir beauftragen die Impfärzte auch, in allen Fällen, da eine absichtliche oder zufällige Zerstörung der Schutzblattern Statt gefunden, die betreffenden Individuen, zur völligen Sicherstellung, einer nochmaligen Impfung zu unterwerfen.

Minden, den 2. Mai 1831.

Personal-Chronik.

№ 285. 387. N. I.

Die erledigte Schullehrer-Stelle zu Liemke und Sende, Kreises Wiedenbrück, ist dem seitherigen Seminaristen, Schulamts-Candidaten Becker aus Neuenheerse, verliehen worden.

Minden, am 25. April 1831.

№ 286. 655. M. I.

Dem bisherigen Hülfslehrer an der Schule zu Enger, Kreises Bünde, Heinrich Dietrich Steube, ist die 3te Lehrerstelle an besagter Schule, definitiv verliehen worden.

Minden, den 1. Mai 1831.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 13. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 287. Verbreitung des Leighschen Heil und Lehrverfahrens für Stammelnde betr. 755. S.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß, wie für die allgemeine Förderung des Taubstummen-Unterrichts, so auch für eine umfassende Verbreitung des Leighschen Heil- und Lehrverfahrens für Stammelnde bestimmte und durchgreifende Veranstaltungen getroffen werden. Da die Abstellung des betreffenden Fehlers mit der Behandlung und Ausbildung der Taubstummen genau verwandt ist, eben so wie diese besonders eine genaue Bekanntschaft mit den Sprachorganen und deren Operationen beim Sprechen erfordert und voraussetzt, so hat das Ministerium es für angemessen erachtet, die schon vorhandenen Taubstummenschulen und Anstalten besonders als Centralpunkte, in welchen auch diese Sprache weiter zu entwickeln sey, in's Auge zu fassen, nächst diesen aber, da die allgemeine Verbreitung durch Kenntnißnahme recht vieler Lehrer zu wünschen ist, die größeren Seminar-Anstalten, in welchen den kursirenden Seminaristen Gelegenheit zur Erlernung der Theorie und Anschauung der Praxis gegeben werden soll.

Zu dem Ende hat der Lehrer Bansmann aus Haepen im Auftrage des Ministeriums nicht nur in Berlin, sondern auch in den Taubstummenschulen und Seminarien der Provinz Sachsen, zu Magdeburg, Erfurt und Weißenfels, dergleichen Lehrkurse mit gutem Erfolge abgehalten, und ist jetzt beauftragt worden, solche Lehrkurse auch in hiesiger Provinz in der Taubstummen-Anstalt zu Münster und in den Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Soest und Büren abzuhalten.

Der erste Lehrkursus in der Taubstummenschule zu Münster wird am 16. Mai d. J. anfangen, und in 2 Stunden täglich in 3 bis 4 Wochen beendigt werden können. Lehrer und Seminaristen, welche demselben beizuwohnen wünschen, haben sich deshalb bei dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt Dr. Weidner zu melden, der ihnen die Stunden, in welchen täglich der Unterricht ertheilt wird, näher anzeigen wird.

Da der Lehrer Bansmann zur praktischen Darlegung seines Verfahrens eine Anzahl stammelnder Kinder vorfinden muß, so werden die Eltern, welche diese Gelegenheit benutzen wollen, ihre stammelnden Kindern von diesem Fehler zu befreien, aufgefordert, ihre Kinder in diesen Lehrkursus zu schicken und sich deshalb bei dem Dr. Weidner zu melden. Den armen stammelnden Kindern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt; von bemittelten stammelnden Kindern oder bemittelten erwachsenen Stammeln-

Digitized by Google

den erwartet der Lehrer Bansmann aber eine angemessene, mit ihm näher zu vereinbarende Remuneration, die jedoch jedenfalls erst nach vollendeter Heilung gezahlt zu werden braucht.

Der Anfang der Lehrkurse in den Seminarien zu Soest und Büren wird in den Intelligenzblättern näher bekannt gemacht werden.

Münster, den 4. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 288. Die Verhütung der Ansteckung der Pferde durch die Rotzkrankheit betr.

303. K. I.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Pferde, welche zum Königlichen Militairdienste angekauft worden sind, und für ganz gesund anerkannt worden, nachdem sie den betreffenden Regimentern überwiesen waren, eine verdächtige Drüsenkrankheit bekommen haben, und später, wegen ausgebildeter Rotzkrankheit, haben erstochen werden müssen.

Diese Wahrnehmung begründet den Verdacht, daß die angekauften und nachher erkrankten Pferde, auf dem Transporte, in Ställen irgend eines Marschquartiers angesteckt, und die zur Verhütung der Ansteckung bestehenden polizeilichen Vorschriften bisher nicht sorgsam genug beobachtet worden sind.

Um nun solchem Uebelstande, besonders bei den gegenwärtig häufig vorkommenden Pferdetransporten, vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, die sämmtlichen Polizei-Behörden, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, so wie das Publikum auf folgende Vorschriften aufmerksam zu machen.

§. 1.

Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen; die gesunden Pferde von diesem Kranken sogleich abzusondern, und dieses mit jenen in keine Berührung und Gemeinschaft zu bringen, sich daher alles Zusammenspannens und Austreibung desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.

§. 2.

Die Polizei-Behörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

§. 3.

Zu dieser sachkundigen Untersuchung sind hauptsächlich Physici zu nehmen, wo noch nicht Kreis-Thierärzte angestellt sind.

Müssen aus Mangel derselben Roßärzte zugezogen werden, die nicht im Dienste des Staats stehen, so dürfen es nur solche seyn, denen man hinreichende Kenntnisse, Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen kann, und diese haben den für Sachverständige vorgeschriebenen Eid vorher zu leisten.

§. 4.

Findet sich bei dieser Untersuchung wirklich die Rotzkrankheit, so sind die davon befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit ihnen in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug ꝛc., mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen und die Ställe mit Kalk zu übertünchen.

Digitized by Google

§. 5.

Die mit diesen Kranken zusammen gestandenen Pferde müssen, wenn es noch nicht geschehen, als verdächtig separirt, sorgfältig durchs Waschen, Schwemmen, Striegeln, Reiben mit Strohwischen gereinigt, mit eigenen Stallgeräthen versehen, beobachtet, und wenn es thunlich, mit andern ganz unverdächtigen Pferden nicht in den Gebrauch gezogen werden.

§. 6.

Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an den zur Untersuchung gezogenen Pferden noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären deren Krankheit für heilbar, so ist die Kur dem Eigenthümer zu überlassen, welche mit genauer Befolgung aller Anordnungen des Sachverständigen ohne allen Verzug vorgenommen werden muß.

§. 7.

Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotzkrankheit übergehenden Drüse, Strengel ꝛc. leidet, ist mit den zu seiner Wartung und Fütterung nöthigen Geräthschaften in einem besondern Lokal von den übrigen zu trennen, und daselbst so lange zu behandeln, bis die Heilung erreicht, und dasselbe für gesund erklärt ist, worauf alsdann die mit ihm in Berührung gewesenen Geräthschaften ꝛc., mit heißem Wasser zu reinigen sind.

§. 8.

Da diese Krankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird; so haben die Polizeibehörden auf diese ihr besonders Augenmerk zu richten, und öftere Revisionen durch Sachverständige unvermuthet vornehmen zu lassen.

§. 9.

Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke noch einigermaaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen.

§. 10.

Eine gleiche Aufmerksamkeit müssen die Polizei-Behörden und amtlich verpflichteten Sachverständigen allen weidenden und denjenigen Pferden schenken, welche nach den Mühlen, oder mit Feld- und Gartenfrüchten oder mit andern Produkten vom Lande auf die Märkte kommen, die an solchen Orten gefundenen rotzigen Pferde sind gleich zu tödten, und die Reinigung der Geräthe des Sielenzeuges ꝛc. auf Kosten des Eigenthümers sofort zu veranlassen. Stroh und Rauhfutter von solchen Pferden zu Markte gebracht, ist zu verbrennen.

§. 11.

Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch infizirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthschaftshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von der Ankunft solcher Pferde Anzeige zu machen. Sie sind verpflichtet, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Unter-

Digitized by Google

lassungs-Fall, wöchentlich die Krippen, Raufen, Thüren, Wasser-Eimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge zu waschen und zu reinigen. Die Polizei-Behörden haben deshalb auf die wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen ein genaues Augenmerk zu richten, und in vorkommenden Fällen auf das Tödten der rotzigen Pferde, und das Reinigen der infizirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug sorgfältig zu halten.

§. 12.

Das Abledern der wegen der Rotzkrankheit getödteten Pferde zur Benutzung der Häute ist gestattet.

§. 13.

Um zu verhüten, daß nicht rotzige Pferde bei öffentlichen Versteigerungen an unkundige Käufer kommen, so werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die Gesundheit dieser Pferde bei solchen Versteigerungen zuvörderst von Amtswegen mit Zuziehung eines Sachverständigen untersuchen zu lassen, und nach dem Befinden der Umstände des §. 10. und 11. zu verfahren.

Indessen bedürfen dieser Untersuchungen wegen des Verdachts ansteckender Krankheiten nur die, zur öffentlichen Versteigerung ausgebotenen geringen Pferde, an arme, mit diesen Krankheiten unbekannte Käufer; bei Versteigerungen theurer Pferde aus Erbschaften ꝛc. und durch Militairbehörden dürfen sie nicht angewandt werden. In diesen Fällen ist die polizeiliche Aufmerksamkeit schon hinlänglich. Werden indessen Militairpferde bei Demobilisirungen durch Civilbehörden versteigert, so sind jene Untersuchungen vor der Versteigerung zu veranlassen. In jeder Hinsicht erfordert aber ein aufgekauftes Pferd aus unbekannten Orten, so wie die, welche weit transportirt sind, eine besondere Aufmerksamkeit, und jeder Käufer ist daher verpflichtet, solche neu angekaufte Pferde nicht gleich mit andern in Gemeinschaft zu bringen.

§. 14.

Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als rotzkrank anerkannten, so wie mit der Heilung in besondere Locale der verdächtigen Pferde und mit dem Reinigen der Geräthe ꝛc. zu verfahren.

§. 15.

Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben, die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das Allg. Landrecht Theil II., Tit. 20., §. 1506. und 1507. vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchtshaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 16.

Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß dieser Rotzkrankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen derselben bekannt gemacht.

Der Rotz der Pferde ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die Lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und

Digitized by Google

das lymphatiſche Syſtem verbreitet, ſelbſt dem Blute eine anſteckende Eigenſchaft mittheilt und unheilbar iſt. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andrerſeits aber auch zu ſtark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel auch ohne Anſteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde bei einem ſchlaffen Körperzuſtande, leicht in daſſelbe übergehen. Am häufigſten aber geht es durch Anſteckung auf geſunde Pferde über, wenn letztere mit dem Naſenausfluſſe, dem Schweiße, dem Urin und dem Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe freſſen, und aus einem Geſchirr getränkt werden. Die Kennzeichen der Rotzkrankheit ſind:

a. Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblich grünen Eiters, ſpäterhin auch einer grünen, gelben oder braungefärbten Jauche aus einem Naſenloche, der um daſſelbe eine harte Kruſte oder Rinde bildet, und ſich im Waſſer vollkommen auflöſet.

b. Die Gegenwart der beſondern, nur dieſer Krankheit eignen Geſchwürchen oder Chankres in der Naſenhöhle, die Anfangs in Geſtalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirſekorns entſtehen und aufplatzen, dann aber ſich vergrößern, einen etwas erhabenen Rand und einen weißfleckigen Grund haben, die Schleimhaut der Naſe, die Knochenhaut und zuletzt ſelbſt die Naſenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Naſe ſieht dabei hochroth aus, oder bleifarbig und blaß.

c. Die ſchmerzhafte und glatte Verhärtung und Geſchwulſt der Drüſe des Kehlganges auf derſelben Seite, wo das Naſenloch fließt, wobei die Drüſe feſt dem Knochen anliegt, und das Auge dieſer Seite thränt. — Dabei iſt das Pferd anſcheinend wohl, ohne Huſten und Fieber, es ſey denn, daß die Anſteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüſt hat, und in dieſem Falle von heftigem, meiſtens ſchnell tödtendem Fieber befallen wird. Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlichen langen Dauer zu Ende, ſo magern die Pferde ab, der Naſenausfluß wird bisweilen mit Blut vermengt, wenn die Chankergeſchwüre die Blutgefäße anfreſſen, es entſteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Waſſergeſchwulſt.

Nach dem Tode eines an dieſer Krankheit gefallenen Pferdes, findet man die Lunge mit unzähligen grießartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Naſenhöhle voll Eiter, den Knochen angefreſſen. — Von der verdächtigen Drüſe unterſcheidet ſich die Rotzkrankheit durch die Geſchwulſt einer einzigen Drüſe im Kehlgange, da bei erſterm Uebel viele Drüſen geſchwollen ſind. Die Druſe iſt mit Ausfluß aus beiden Naſenlöchern verbunden, bei dem Rotze iſt der Ausfluß nur aus einem Naſenloche. Bei der Druſe huſtet das Pferd, beim Rotze nicht, beim Rotz ſind die Augen des Pferdes hell, bei der Druſe oftmals trübe. Beim Rotz iſt das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Druſe magert es ab. Bei der Drüſe leiden die Lungen mehr durch eiternde Geſchwülſte. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüſe tödtet in weit kürzrer Zeit. Durch eben dieſe lange Dauer unterſcheidet ſich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüſen im Kehlgange nicht geſchwollen ſind und der Ausfluß aus beiden Naſenlöchern bloß ſchleimig, nicht eitrig iſt. —

Minden, den 2. Mai 1831.

Digitized by Google

№ 289.

Nachwei

der im Monat April 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
										Berliner					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	4	3	2	19	4	2	2	2	1	12	10	2	27	11
Rahden	3	14	7	2	16	3	2	4	2	1	11	8	3	5	—
Bünde	3	20	—	2	20	—	1	25	—	1	5	—	3	—	—
Herford	3	15	—	2	18	9	2	5	—	1	5	8	2	26	3
Bielefeld	3	25	—	2	23	9	2	8	9	1	8	9	3	—	—
Halle	3	26	3	2	22	5	2	8	4	1	13	5	3	7	6
Wiedenbrück	3	21	—	2	22	6	2	2	—	1	11	—	2	20	—
Paderborn	3	7	11	2	23	5	1	29	9	1	1	8	2	18	6
Büren	3	6	9	2	13	10	1	17	11	1	—	5	2	15	1
Warburg	2	23	9	2	10	—	1	10	—	1	7	6	2	10	—
Höxter	3	5	—	2	17	6	1	27	6	1	5	—	2	12	6
Brackel	2	29	2	2	9	9	1	17	6	1	4	6	2	17	6
Durchschnitts-Preis	3	19	1	2	18	2	1	28	2	1	7	3	2	23	4
Mithin gegen den Monat März c., Mehr	—	8	2	—	—	—	—	1	6	—	2	5	—	1	3
Weniger	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. Mai 1831.

№ 290.

Betreffend die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen bei der Universität zu Berlin und die Bezahlung des Honorars.

711.
M. I.

Das Königliche Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der Universität zu Berlin, und die Bezahlung des Honorars unterm 5. v. M. ein Reglement zu erlassen, welches in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars, folgende Bestimmungen enthält:

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen:

1. von Inländern ein Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus;
2. ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist folgendes festgesetzt:

1. können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde;
2. müssen in dem Zeugnisse folgende Puncte enthalten seyn:
   a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden,
   b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder,

S u n g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preisen.

Bohnen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Schefel.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	10	8	3	6	5	1	1	8	—	13	9	5	2	6
2	23	9	—	—	—	—	26	3	—	16	—	5	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	6	—	—
2	23	9	3	15	—	1	2	6	—	19	6	7	5	—
3	—	—	3	2	6	1	3	9	—	20	—	9	2	9
2	25	—	—	—	—	1	—	—	—	21	4	8	7	2
2	15	—	—	—	—	—	26	—	—	22	6	8	—	—
2	10	4	3	4	—	—	24	5	—	17	7	6	18	—
2	6	—	2	21	5	—	23	8	—	24	2	7	24	3
2	—	—	2	20	—	—	20	—	—	25	—	10	—	—
2	7	6	2	17	6	—	20	—	—	27	6	7	10	—
2	—	—	2	24	—	—	24	6	—	21	9	8	15	—
2	13	10	2	28	10	—	26	11	—	20	9	7	12	1
—	1	11	—	—	—	—	—	5	—	—	9	—	7	6
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen,

d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat,

e. die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert werden,

f. bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheits widrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Vorstehende Bestimmungen werden im hohen Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. Mai 1831.

Des Königs Majestät haben zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine in dem Städtchen Kowalewo, Kreises Thorn in Westpreußen, bei der großen Armuth dieser Gemeine, welche durch mehrmaliges Brand-Unglück und erlittenen Hagelschlag zu Bau-Beiträge ganz außer Stand ist, eine Landes-Collecte aus Allerhöchst eigener Bewegung zu bewilligen geruhet. № 291. Evangelische Kirchen-Collecte für Kowalewo. 691. M. I.

Digitized by Google

Zu Abhaltung dieser Collekte in den evangelischen Kirchen des Regierungs-Bezirks, bestimmen wir den auf den 12. Juni d. J. fallenden 2. Sonntag St. Trinitatis, und wollen die schleunige Einsendung dieser Collecten-Gelder demnächst gewärtigen.

Minden, den 4. Mai 1831.

№ 292. Geschenk. 566. N. I. Die Wittwe Anton Jacke zu Vinsebeck, hat dem dasigen Pfarrfond ein Kapital von 20 Rtlr. geschenkt, wozu die Staatsgenehmigung heute ertheilt ist.

Minden, den 5. Mai 1831.

№ 293. 820. P. J. Die unterm 5. August 1829. — Amtsblatt Stück 47. Seite 316 f. von mir erlassene Instruction zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 19. August 1823, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen, wird hierdurch sämmtlichen betreffenden Behörden zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Minden, den 9. Mai 1831.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

№ 294. 859. P. J. Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, haben den Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Richter, der hiesigen Königlichen Regierung zur Hülfsleistung überwiesen.

Minden, den 7. Mai 1831.

Königl. Regierungs-Präsidium,
Richter.

Bekanntmachungen.

№ 295. Am 13. v. M., ist der Leichnam, einer in der Weser verunglückten, unbekannten Mannsperson bei Leteln aufgefunden.

Derselbe war 5 Fuß groß, von kurzer untergesetzter Statur, bekleidet mit Schuhen mit Riemen, weißen wollenen Strümpfen, einer langen himmelblau tuchenen Hose, blau leinenen Weste, weißem Hemde ohne Zeichen, blau und rothem wollenen Shwal um den Hals und mit einem alten blau tuchenen Ueberrock, so wie mit einer gelben Oberweste von Pique. Eine Kopfbedeckung hat sich nicht gefunden. Das Gesicht war wegen schon eingetretener Verwesung so aufgetrieben, daß die Züge so wenig als die Farbe der Augen nicht mehr zu erkennen gewesen sind. Die Nase war stumpf, Zähne gesund, die Kopfhaare schwarzbraun und schlicht. Der Cadaver hatte ein anscheinendes Alter von 45 bis 46 Jahren. Aeußere Verletzungen haben sich nirgends entdecken lassen.

Wir fordern daher Jedermann auf, welcher von diesem todten Körper nähere Nachricht zu geben im Stande ist, solche entweder bei uns oder bei seiner nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Herford, den 2. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 20. Mai 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 296. Ernennung an der hiesigen Akademie betr. 1495.

Des Königs-Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 1. v. M. den außerordentlichen Professor, Herrn Dechanten Kellermann, zum ordentlichen Professor der Theologie bei hiesiger Akademie zu ernennen geruhet.

Münster, den 28. April 1831.

№ 297. Personal-Chronik. 1794.

Der Regierungs-Referendar und Stempel-Fiskalats-Aktuar Wenner ist durch Ministerial-Verfügung vom 17. v. M. zum Assessor bei der hiesigen Königl. Regierung und der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion ernannt worden.

Münster, den 2. Mai 1831.

№ 298. Anstellungsfähigkeit neunjähriger Unteroffiziere ꝛc. betr. 1496.

Von den mir von dem Königl. General-Kommando behuf der Civil-Anstellung namhaft gemachten neunjährigen Unteroffizieren ꝛc. sind in Folge angestellter Prüfung für tüchtig erkannt worden:

a. zu Subaltern 2ter Klasse.

1. Wartmann, Regimentsschreiber im 4. Cuirassier-Regiment zu Paderborn, — vorzüglich zum Registrator;
2. Simon, Quartiermeister im 11. Husaren-Regiment hier;
3. Wessel, Feldwebel im 13. Infanterie-Regiment,

beide zu Kalkulatoren, erster auch zum Kanzlisten geeignet.

b. zu Kanzlisten.

1. Kelle, Unteroffizier im 15. Regiment hier, — recht gut.

c. zu Kopiisten.

1. Hannig, Feldwebel im 13. Infanterie-Regiment hier.

Münster, den 30. April 1831.

№ 299. Verleihung von Geld- und Bücher-Prämien an die Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt betr. 1734.

Die Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt:

Julius Henkels aus Mankhaus bei Solingen,
Franz Voß aus Paderborn,
Pet. Fr. Leber. Baehrens aus Meinerzhagen,
Bernh. Kranfues aus Sassenberg,
Joh. H. Hoetfilter aus Iburg,

Digitized by Google

Ferd. Brüggemann aus Hopsten, und
Ed. Aug. Nolte aus Meinerzhagen,

sind für ausgezeichneten Fleiß und Betragen im Schuljahr 18$^{30}/_{31}$ durch Geld- und Bücher-Prämien belohnt worden.

Münster, den 30. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 300. 1447. B. I. 11. f.

Um für die Anwendung der durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. October 1826. genehmigten Bestimmung: daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienst-Bedürfnisse, nicht den Satz

a. von 50 Rthlr. bei den Gemeinen,
b. von 72 Rthlr. bei den Unteroffizieren,
c. von 100 Rthlr. bei den Chirurgen, Feldwebeln und Wachtmeistern

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser respectiven Sätze das Militair-Gnaden-Gehalt zum Theil fortgewährt oder auch ganz belassen werden könne, — auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Executions-Gebühren, Tantiemen ꝛc. bestehet, ist durch einen Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 9. März d. J., festgesetzt worden:

1. Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Executions-Gebühren, Tantiemen ꝛc. bestehet; so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienste nach einer Fraction aus den letzten drei Jahren, bei Bestimmung des nach der obigen Festsetzung aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses zum Grunde gelegt und danach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre normirt.
2. Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die in denselben Statt gehabte Dienst-Einnahme von Neuem zur Fraction gezogen, und danach der Zuschuß für die folgenden drei Jahre regulirt. — In derselben Art geschieht später von drei zu drei Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.
3. Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungs-Kosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Procent des ermittelten unfixirten Einkommens und, wenn die Dienst-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen bestehet und nach der Fraction nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.
4. In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ohngefähren Betrag der Statt gehabten Hebungen supplirt und für die Fraction benutzt.

In allen Fällen, wo das Civil-Diensteinkommen, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienst-Bedürfnisse, die oben unter a. b.

Digitized by Google

und c. erwähnten Sätze erreicht, oder übersteigt, wird aus dem einzuziehenden Militair-Gnadengehalt (Wartegeld) kein Zuschuß gewährt, ein Invalide der bezeichneten Chargen mag definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung, im Staats- oder Communal-Dienst, angestellt werden. Dagegen bleibt der Invalide, bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Remuneration, oder stückweise Bezahlung, im ungekürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Den Landräthlichen Behörden des Regierungs-Bezirks werden die vorstehenden Bestimmungen, in Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 10. Februar 1827., Nr. 414. f. II. pl., hierdurch bekannt gemacht, um selbige in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen. Minden, den 6. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 301. 1219. E. B.

Die den Königlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unter dem 7. November 1823 ertheilte Anweisung, wegen des in Behandlung der Defraudations-Prozeße zu beobachtenden Verfahrens, wird nach den neuern Bestimmungen des Herrn General-Directors der Steuern, hinsichtlich des dem Justiz-Commissair Müller zu Paderborn, als fiskalischen Anwaldes in Steuer-Prozeßen angewiesenen, gegenwärtig veränderten Geschäftskreises auf Veranlassung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Westphalen, in dessen Schreiben vom 11. vorigen Monats nunmehr in einigen Punkten folgender maaßen modificirt.

a) Die Bestimmungen der Art. 1 — 3 bleiben unverändert.

b) Die Art. 4 und 5 werden dahin abgeändert, daß künftig, es mag nun die Untersuchung hier in Paderborn oder bei einem auswärtigen Inquisitoriate, Land- und Stadtgerichte oder Instructions-Richter geführt werden, der Justiz-Commissair Müller als fiskalischer Anwald, nicht mehr in 1. Instanz zugezogen wird, und eben so wenig ihm vor Abfassung des Erkenntnißes, Acten zur Erklärung mitgetheilt werden. Vielmehr sollen künftig die Acten nach Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 14. Februar 1824,

(v. Kamptz Jahrbücher ꝛc., Band 23. S. 98.)

vor der Vorlegung oder Einreichung zum Spruch, lediglich den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern, um sich über die Vollständigkeit zu erklären zugestellt werden.

c. Der Inhalt des Art. 6. wird dahin modificirt, daß zwar den Hauptämtern vom Ausfall des Erkenntnisses Nachricht gegeben, jedoch die Ausfertigung entweder mit oder ohne Acten, so wie solches in den einzelnen Fällen des Art. 6. bestimmt worden, nicht dem Haupt-Amte, sondern unmittelbar dem Herrn Provinzial-Steuer-Director zur fernern Entschließung über die etwaige Einlegung eines Remedii übersendet werden soll.

d. Findet der Herr Provinzial-Steuer-Director die Einlegung eines Remedii von Seiten des Fisci angemessen, so wird derselbe zur Einreichung des Aggravations-Gesuchs, den Justiz-Commissair Müller als fiskalischen Anwald beauftragen. Eben so wird dem Justiz-Commissair Müller die Ausführung des Denunciaten, wenn derselbe gegen das erste Erkenntniß das Rechtsmittel ergreift, zur Gegenerklärung vorgelegt.

Digitized by Google

Die Königlichen Inquisitoriate, Untergerichte und Instructions-Richter, haben sich von nun an nach obigen Vorschriften genau zu richten.

Paderborn, den 12. April 1831.

№ 302. 1503. L. B. Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke

es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer in dem geschlossenen Erbpachtscontract enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmnngen, nachgegeben worden. Je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke geworden sind, desto weniger dürfen dieselben durch überflüssige und ungesetzliche Eintragungen noch weitläuftiger gemacht werden.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs angewiesen, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu konstituirende Realrecht beziehen, und etwanige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Contrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurück zu weisen.

Die Gerichte des Jurisdictionsbezirks des Collegii, sind mit einer gleichmäßigen Anweisung durch die Amtsblätter zu versehen.

Berlin, den 16. März 1831.

Für den Justizminister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags,
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 15. April 1831.

№ 303. 2361. Dem Justiz-Commissario Heidsieck zu Blotho, ist durch ein Ministerial-Rescript vom 14. d. M., die Verlegung seines Wohnorts von Blotho nach Halle bewilligt worden.

Paderborn, den 26. April 1831.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat April 1831.

№ 304. 172. Der Justiz-Commissarius Rosenkranz hieselbst, ist zugleich zum Notar ernannt.

Der Justiz-Commissarius Heidsieck zu Blotho, ist in gleicher Eigenschaft nach Halle im Ravensbergschen versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Grochtmann, Meyer I., Temme, Honfelmann und Versen, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Digitized by Google

Die Candidaten der Rechte Friedrich Adolph Sebastian Nasse aus Bielefeld, Clemens August Eduard Vennewitz aus Beverungen, August Friedrich Biermann aus Bünde und Werner von Hartmann aus Büren, sind als Oberlandesgerichts-Auskultatoren zugelassen. Der Oberlandesgerichts-Auskultator von Franz, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt.

Paderborn, den 3. Mai 1831.

Bekanntmachungen.

№ 305. 824. E. B. II.

(3) Auf Antrag der Königlichen Intendantur des siebenten Armeecorps werden die unbekannten Gläubiger nachbenannter Kassen:

1)	des 13. Infanterie-Regiments zu	Münster,
2)	des 1. Bataillons dieses Regiments . . .	—
3)	des 2. " " "	—
4)	des 11. Husaren-Regiments	—
5)	der 4. Artillerie-Brigade	—
6)	des 1. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments . .	—
7)	des Füselier-Bataillons des 15. Infanterie-Regiments, früher zu Bielefeld, gegenwärtig zu	—
8)	der Armee-Gensdarmerie des 7. Armeekorps . .	—
9)	des Traindepots	—
10)	des allgemeinen Garnison-Lazareths . . .	—
11)	der Garnison-Verwaltung	—
12)	des Proviant-Amts	—
13)	des Artillerie-Depots	—
14)	des 2. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . .	Borken
15)	des 3. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . .	Warendorf

hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1830 in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sprickmann Kerkerinck, auf den 4. Juli curr. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu liquidiren, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden ihrer Ansprüche für verlustig erklärt, und lediglich an die Person desjenigen, womit sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Münster, den 25. Februar 1831.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

№ 306. Diebstahls-Anzeige. 5496. b.

In der Nacht vom 7. auf den 8. April c., sind aus dem Hause des Colon Nunnenkamp No. 46. im Burkampe bei Gehlenbeck, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen,

1) ein mittelmäßiger blauer Oberrock;
2) ein desgleichen schwarzes Frauenskleid;
3) ein grüner sergener Frauensrock;

Digitized by Google

4) drei Kamisöler für Frauenzimmer, wovon das eine violett, und die andern beiden von braun-bunter Farbe;
5) eine schwarze seidene mittelmäßige Frauensschürze;
6) eine dergl. sogenannte Kreppschürze;
7) eine dergl. kattunene mit schwarzen schmalen Sammetbande eingefaßt, und mit dergleichen zum Zubinden versehen;
8) ein rother neuer Frauensrock oben mit sogenannten Tambour (bunten) und unten mit grünen leinenen Band eingefaßt;
9) ein grün tuchenes neues Frauenkamisol mit grünen leinenen Bande eingefaßt;
10) 3 Stück rothbunte Bordttücher, wovon zwei noch nicht, der dritte aber schon getragen;
11) zwei blau-bunte gedruckte leinene neue Kinderschürzen, indeß schon ein paar mal getragen;
12) einen braunen neuen sergenen Kinderrock;
13) ein Band mit Bernstein-Corallen, und an selbigen ein silbernes Schloß befestigt, und letzteres daran kennbar, daß an denselben kleine Knöpfchen in der Größe einer halben Gartenerbse groß, mit Zacken befindlich waren;
14) eine Schachtel, worin feines Zeug für Frauenzimmer, als Tücher, Mützen ꝛc.
15) zwei oder drei Stück Frauensmützen, (deren Farben indeß für den Augenblick nicht angegeben werden können);
16) ein mittelmäßiger blauer Mannsoberrock;
17) ein alter schwarzer Frackrock, beide mit einen Sammetkragen und mit überzogenen Knöpfen von demselben Tuche versehen;
18) eine mittelmäßige blaue Tuchhose, die indeß gewendet, und mit halb flächsen, halb heden Leinewand ganz gefüttert, und mit einer plattirten eisernen Schnalle und Gürtel versehen;
19) eine dergleichen graue Tuchhose, oben und unten mit halb flächsen und halb heden Leinewand gefüttert, und mit Gürtel und einer meßingern Schnalle versehen;
20) ein schwarzes neues Frauenskleid, welches indeß sehr wenig getragen;
21) ein rother mittelmäßiger Frauensrock, und mit der nemlichen Einfassung versehen, wie der sub No. 8. bemerkte Rock;
22) ein grün gestreifter, neuer, aus halb wollen, halb leinener Qualität, bestehender Frauensrock, mit einem sogenannten Leibchen von mittelmäßigen halbseidenen Zeuge, und die untere und obere Einfassung mit grünem baumwollenen Bande versehen;
23) ein grünes tuchenes Frauenskamisohl mit langen Ermeln und grünem Bande eingefaßt;
24) ein grün gestreifter Frauensrock von neuer Qualität, mit grünem Bande eingefaßt;
25) eine blau gedruckte leinene neue Schürze, mit grünem leinenen Bande eingefaßt;
26) ein grüner sergener Frauensrock, (dessen Einfassung indeß, nicht für den Augenblick bestimmt werden kann);
27) ein runder, schwarzer, feiner, jedoch schon alter Hut mit Seide gefüttert;
28) eine mittelmäßige blaue Tuchkappe mit Schirm, einer kleinen meßingenen Schnalle und schon gewendet;

Digitized by Google

29) eine schwarze seidene alte Weste, wovon das Futter auseinander getrennt, und mit schwarzen Bändern versehen;
30) eine schwarze Tuchweste von mittelmäßiger Qualität, und überzogenen Knöpfen von denselben Tuche;
31) eine rothe kasimirne mittelmäßige Weste, mit rothen kleinen Blümchen und weißen Perlmuttknöpfen versehen;
32) zwei schwarze Halsbinden von Levatin, und mit Schnallen versehen, welche von Eisen;
33) eine schwarze seidene dergl., mit Bändern versehen;
34) eine Schachtel mit allerhand Kleinigkeiten, als Schnupftücher, Oberhemdchen ꝛc.;
35) ein altes grünes Mannskamisol mit überzogenen Knöpfen u. weißem Leinen gefuttert;
36) ein neues, blaues gedrucktes desgl., mit blanken gelben Knöpfen, und mit grauen Tuch gefuttert;
37) ein blauer leinener Kittel von mittelmäßiger Qualität, mit Bändern, und an jedem Ermel mit einem Knopfe von demselben Leinen versehen;
38) eine blaue mittelmäßige Nankin-Hose, oben mit Falten versehen;
39) zwei kupferne Kessel, wovon der eine vier, der andere zwei Eimer Wasser hält; der letztere ist daran kennbar, daß der Rand desselben etwas durch den Gebrauch niedergedrückt oder gebogen ist;
40) eine Pfannkuchenpfanne mit einem Stiele versehen, und neuer Qualität,
41) ein schwarzes, großes, mit einer schwarzen hörnernen Schale versehenes Tafelmesser;
42) eine Quantität Gartenerbsen, welche in einem Topfe aufbewahrt, dessen Quantität indeß nicht angegeben werden können;

entwendet worden.

Weder von den Dieben, noch von dem Orte wo die Sachen geblieben, ist bis jetzt etwas bekannt geworden. Wir ersuchen daher Jeden, besonders aber die Polizei-Behörden, auf beides genau zu achten, und alles zur Ausmittelung dieses bedeutenden Diebstahls Dienende uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 11. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 307. Diebstahls-Anzeige. 5401. b.

In der Nacht vom 14. auf den 15. April cur., sind aus dem Hause des Colon Reffelmann Nr. 13. zu Hüllhorst mittelst Einbruchs folgende Fleischwaaren entwendet, als:

1) 2 Seiten Speck von einem alten Schweine, 8 Rthlr. an Werth, wovon eine mit Rust belaufen;
2) der Rest von einer Ferkenseite von circa 2 Pfd., 10 Sgr. werth;
3) 4 Stück geräuchertes Rindfleisch, 10 Sgr. werth;
4) eine Kuhzunge, 3 Sgr. 9 pf. werth;
5) circa 30 Mettwürste, und
6) circa 5 Milzwürste, beide Theile 3 Rthlr. werth;
7) 2 geräucherte Schinken zusammen 3 Rthlr. werth;

Ferner dem Heuerling Obermeier:

8) eine Seite Speck von einem Ferken 2 Rthlr. an Werth, welche daran kenntlich, daß sie nur an einem Stricke gehangen;

Digitized by Google

Dem Colon Obermeier:

9) 2 Seiten Speck von einem alten Schweine, 8 Rthlr. an Werth.

Indem wir diesen Diebstahl hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir Jeden, besonders aber die Polizei-Behörden alles, zur Ausmittelung dieses Verbrechens Dienende, uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 10. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 308. Da der jetzige Aufenthalt der Wilhelmine Heese, Tochter des Tagelöhners Friedrich Heese von der Baersbrücke bei Unna, nunmehr ermittelt worden, so wird der unter dem 22. September 1826 (Amtsblatt des Jahres 1826, Seite 435.) erlassene Aufruf hierdurch zurückgenommen.

Hamm, den 29. April 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 309. An der von Wiedenbrück nach Lippstadt führenden Chaussee und zwar in Nro. 65. bei Aussel und in Nro. 320. bei Kreutzkamp, sollen zwei neue Chausseegeld-Empfangs-Häuser nebst Stallgebäuden erbauet und die Ausfuhrung an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden.

Die anschlagsmäßigen Kosten über den Bau bei Aussel betragen 2487 Rthlr. 27 Sgr. 11 pf. und über den Bau bei Kreutzkamp 2341 Rthlr. 5 Sgr. 8 pf.

Termin zum Verding ist auf Mittwoch den 8 Juni c. Morgens 8 Uhr an der Barriere zu Langenberg anberaumt, und werden qualifizirte Unternehmungslustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Kosten-Anschlag und Zeichnung bis zum Verdingstage bei dem Chaussee-Geld-Erheber Kemper zu Kreutzkamp eingesehen werden können.

Paderborn, den 13. Mai 1831.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.
Delius.

№ 310. 1316. Wegen Unzulänglichkeit der am 9. d., abgegebenen Gebote sollen

1) der große Frucht- und Blutzehnten zu Schildesche,
2) der kleine Frucht- und Blutzehnten daselbst,
3) der Frucht- und Blutzehnten zu Theesen,
4) der Fruchtzehnten zu Gellershagen,

noch einmal zur Verpachtung auf die Erndte 1831. oder auf die Erndten 1831, 1832. und 1833. öffentlich ausgeboten werden, und ist hierzu ein Termin auf Freitag den 27. d. M. anberaumt, an welchem sich die Pachtliebhaber Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung des Herrn Metting in Schildesche einfinden wollen.

Bielefeld, den 10. Mai 1831.

Königl. Domainen-Rentei.
v. Blomberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 27. Mai 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung enthält:

ad No. 1284. Die Ratifikation des durch das 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 1284 bekannt gemachten, unterm 11. Februar d. J. abgeschlossenen, Staats-Vertrages über den künftigen Beitritt des Großherzogthums Sachsen-Weimar zum Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen.

No. 1285. Nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 12. März 1831.

— 1286. Ministerial-Erklärung vom 1. Mai 1831., über die mit der Kaiserlich Oestreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Oestreichischen Häfen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 311. Die Nicht-Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Order v. 14. Juni 1828 auf die westphälischen Markentheilungen betr. 1976.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. April c. wird zur Nachachtung der betreffenden Behörden und zur öffentlichen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Münster, den 14. Mai 1831.

Nach Eingang Ihres über die Anträge der Hopster Markengenossen erstatteten Berichts vom 27. Februar d. J. trage Ich nunmehr weiter kein Bedenken, die Bestimmungen Meiner Order vom 14. Juni 1828 außer Anwendung auf die Westphälischen Markentheilungen zu erklären, weil die Verhältnisse, welche auf den Antrag einiger Provinzial-Stände Mich veranlaßt hatten, die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §§. 22. u. f. durch die Order vom 14. Juni 1828 zu beschränken, von den Marken-Verhältnissen, deren Theilung keine Störung der Wirthschaft durch Umlegung bebaueter Ländereien verursacht, wesentlich verschieden sind. Es hat daher für die Markentheilungen in Westphalen überall bei den Bestimmungen der Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 sein Verbleiben. Ich überlasse Ihnen, diese Bestim-

Digitized by Google

mung in derſelben Art bekannt zu machen, wie es in Anſehung der Order vom 14. Juni 1828 geſchehen iſt.

Berlin, den 26. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann.

№ 312. Reiſen nach Amerika betr. 2014.

Zufolge Miniſterial-Verfügung vom 3. d. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß denen, welche ſich nach Amerika einſchiffen wollen, weder von den franzöſiſchen Geſandſchaften ein Viſa ertheilt, noch von den franzöſiſchen Grenzbehörden der Eingang in Frankreich geſtattet wird, wenn ſie ſich nicht über den Beſitz des erforderlichen Reiſegeldes ausweiſen können.

Münſter, den 16. Mai 1831.

№ 313. Hauſiren mit wollenen Decken betr.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 20. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß das Hauſiren mit wollenen Decken für die Fabrikation der weſtlichen Provinzen in dem Umfange der letztern gegen Entrichtung der geſetzlichen Steuer freigegeben werde, Sich jedoch die Zurücknahme dieſer Maaßregel, ſobald die Erfahrung ſie ihrem Zwecke nicht entſprechend erſcheinen laſſen ſollte, vorbehalten.

Münſter, den 6. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtorii.

№ 314. Prüfungen der Kandidaten der Theologie betr. 198. C.

Denjenigen Herren Superintendenten, welche Kandidaten der Theologie angemeldet und deren Probearbeiten rechtzeitig (A. B. 1827. S. 323.*) eingereicht haben, wird aufgetragen, denſelben bekannt zu machen, daß die Examina pro ministerio vom 30. Juni c. an, und pro licentia concionandi vom 4. Julius an werden gehalten werden.

Münſter, den 11. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 315. Vermächtniß. 780. S.

Der ehemalige Fürſtbiſchöfliche-Corveiiſche Kammerdiener Anton Wolf hat dem Schullehrer-Seminarium zu Büren „zum Behuf der Anſchaffung der nöthigſten häuslichen kirchlichen oder literariſchen Bedürfniſſe“ in ſeinem Teſtamente vom 17. Oktober v. J. ein Legat von Einhundert Thalern vermacht. Dieſes Vermächtniß iſt von dem Seminarium dankbar angenommen worden, und wird zur Sammlung des Fonds für eine Orgel in der ſchönen Seminarkirche den Stamm abgeben. So wird daſſelbe ein dauerhafteres Angedenken ſein, als wenn es für verſchiedene kleinere Bedürfniſſe der Anſtalt verſplittert würde, und vielleicht Nachfolge erwecken.

Münſter, den 11. Mai 1831.

---

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 400.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 316. Die Instruktion für die Schulinspektoren betr. 744. M. I.

In Verfolg der von uns unterm 20. Januar d. J., (Amtsblatt Stück 7.) erlassenen Instruktion für die Schulinspectoren, wird hiermit nachträglich (zu S. 45 bestimmt, daß die Pfarrer die Schulabsenten-Listen resp. vom 10. April und 10. Oktober an die Polizei-Beamten und diese, nachdem die polizeilichen Einschreitungen in der betreffenden Columne von ihnen bemerkt worden sind, am 15. der genannten Monate dieselben an die Schulinspectoren abzugeben haben, welche letztere sie sodann am 20. weiter fördern.

Zu Seite 46, sub 3, bemerken wir, daß die schriftlichen Verhandlungen nicht in das Cirkularbuch einzutragen, und zu S. 46, sub 3 c., daß nicht bloß die Cirkularbücher, sondern auch andere wohl gelungene schriftliche Arbeiten mit einzureichen sind.

Minden, den 11. Mai 1831.

№ 317. Geschenk. 556. N. I.

Der Ackersmann Joh. Ber. Lensche zu Bergheim, hat dem Pfarrfond zu Vinsebeck, ein Kapital von 75 Rthlr. geschenkt. Zur Annahme des Geschenks ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Minden, den 5. Mai 1831.

№ 318. 1469. R. I. pl.

Nachdem die Kantonsbeamtenstelle zu Schildesche durch die Versetzung des ehemaligen provisorischen Kantonsbeamten, jetzigen Zuchthaus-Inspectors, Hauptmann Haase, erledigt worden ist, wird die Verwaltung der Kirchspiele Schildesche und Dörnberg einstweilen von der landräthlichen Behörde des Kreises Bielefeld unmittelbar respicirt werden.

Minden, am 11. Mai 1831.

№ 319. Vermächtniß. 1720. E. I.

Die verstorbene Wittwe Tewer, hat in ihrem hinterlassenen Testamente, den Armen des Kirchspiels Menninghüffen, ein Legat von 200 Rtlr. ausgesetzt.

Minden, den 14. Mai 1831.

№ 320. 1563. E. I.

Die nachstehend näher signalisirten ausländischen Landstreicher Gottlieb Hebecken aus Hannover, und Franz Feldmann aus Else, sind des Landes verwiesen, und ist ihnen die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

1tes Signalement:

Familien-Namen: Hebecken. — Vornamen: Gottlieb. — Geburtsort: Hannover. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: röthlich-braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: röthlich-braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Bart: röthlich-braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

2tes Signalement:

Familien-Namen: Feldmann. — Vornamen: Franz. — Geburtsort: Else im Han-

Digitized by Google

növerschen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 15 Jahr. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau-grau. — Nase: platt. — Mund: klein. — Bart: — Zähne: gut. — Kinn: kurz. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 30. April 1831.

№ 321. 1719. E. I. Die nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabondin Wilhelmine Heitmann aus Neuenkirchen, ist zum zweiten Male des Landes verwiesen, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei Vermeidung einer 10jährigen Zuchthausstrafe untersagt.

Signalement:

Familien-Namen: Heitmann. — Vornamen: Wilhelmine. — Geburtsort, und Aufenthaltsort: Neuenkirchen bei Melle im Hannöverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau-grau. — Nase: spitz. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: einige Blatternarben im Gesichte.

Minden, den 10. Mai 1831.

№ 322. Steckbrief. 1935. L. I. Der nachstehend näher signalisirte Sträfling, Johann Heinrich Eickhoff, ist am 7. d. M., aus der hiesigen Festung von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, werden daher resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die hiesige Königl. Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Johann Heinrich Eickhoff. — Alter: 36 Jahr 6 Monat. — Größe: 6 Zoll. — Religion: evangelisch. — Geburtsort: Nettelstädt. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Minden. — Stand, Gewerbe: Sträfling. — Haare: blond. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: stark. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine hellblaue Tuchmütze mit weißem Rand. — Eine grüne Tuchjacke mit rothem Kragen. — Eine hellblaue Tuchjacke zum Unterziehen. — Eine graue Tuchhose und ein Paar Halbstiefeln.

Minden, den 11. Mai 1831.

№ 323. Steckbrief. 2021. L. I. Der nachstehend näher signalisirte Sträfling Franz Joseph Gescher, ist am 10. d. M., aus der hiesigen Festung von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn

Digitized by Google

im Betretungsfalle zu arretiren und an die hiesige Königliche Commandantur abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort: Laer. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Weber. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 4 Zoll 1 Strich. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: schwarz. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine hellblaue Tuchmütze mit weißem Rand. — Eine hellblaue Tuchjacke. — Eine graue Tuchhose mit Leder besetzt. — Eine schwarze Halsbinde. — Ein Paar lange Stiefeln.

Minden, den 16. Mai 1831.

№ 324. 1994. L. J.

Der nach dem in unser Amtsblatt vom 24. v. M., sub Nr. 20. aufgenommenen Steckbriefe verfolgte Rekrut, Martin Vahle vom 39. Infanterie-Regimente, ist in seiner Heimath zur Haft gebracht, weshalb jener Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Minden, den 17. Mai 1831.

№ 325. Personal-Chronik. 889. P. J.

Der bisherige Referendarius bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichte in Paderborn, Heinrich Wilhelm Berger, ist als solcher bei der Königl. Regierung hieselbst angestellt worden. Minden, den 17. Mai 1831.

Königlich Regierungs-Präsidium.

№ 326. Personal-Chronik. 549. N. I.

Die bisjetzt erledigt gewesene 2. katholische Pfarrstelle zu Marienmünster, Kreises Höxter, ist dem seitherigen Verweser derselben, Pfarrgeistlichen Conrad Stüver verliehen, und das landesherrliche Placet unterm 28. April c. hierzu ertheilt worden.

Minden, den 11. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 327. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5928.

Am 30. v. M., um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten unweit Riesenteich bei Paderborn, folgende Waaren in Beschlag genommen,

brutto 206 Pfd. Kaffee in 4 Packen, und
netto 56½ Pfd. Melis in 1 Pack.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 328. 170.

Der Justiz-Commissarius Rosenkranz, ist zugleich zum Notarius im Bezirke des

hiesigen Oberlandesgerichts unterm 28. März c., vom Königlichen Justiz-Ministerium ernannt worden.

Paderborn, den 29. April 1831.

Bekanntmachungen.

№ 329. Diebstahls-Anzeige und Steckbrief.

In der Nacht vom 20. auf den 21. April d. J., sind dem Schneider Conrad Brinkmann von Hövelhoff, Gerichtsbezirks Paderborn, mittelst Eröffnung eines Koffers folgende Sachen:

1) ein blauer Mannsüberrock;
2) eine rothkattune Weste;
3) ein halbes Halstuch;
4) 17 Ellen Leinewand;
5) ein Paar neue kurze Stiefeln;
6) 2 Ellen blaues Tuch;
7) 7 Ellen blau gestreifter Nanquin;
8) 7 Ellen blaue Leinewand;
9) 1 Rtlr. 20 Sgr. Berl. Courant baares Geld;
10) ein grün kattunes Mannskamisol; und
11) eine Schneiderscheere;

entwendet, und ein gewisser Wackob aus Rohden, im Waldeckischen, gebürtig, der sich als wandernder Schneidergesell einen Tag vor dem Diebstahle bei dem Damnificaten aufgehalten, in der fraglichen Nacht aber heimlich entfernt hat, ist diesen Diebstahl begangen zu haben sehr verdächtig geworden.

Wir ersuchen deshalb alle Militair- und Civil-Behörden, auf diesen nachstehend signalisirten Johann Wackop ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle an uns zu befördern; zugleich warnen wir das Publicum vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und ersuchen Jeden, alle zur Entdeckung derselben dienliche Thatumstände entweder uns, oder der nächsten Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 12. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Vorgenannten:

Derselbe war ein großer, schlank gewachsener Mann, von ungefähr 30 Jahren, schwarzen Haaren, ziemlich langer Nase, schwarzem Barte, breitem Munde, langem Kinn, und als besondere Kennzeichen fehlten ihm die beiden vordern Zähne, und an der rechten Seite des Kinns befand sich eine schwarze Warze.

№ 330. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M., ist auf dem Kolonate der Wittwe Elisabeth Lammers in den Sandbergen hinter Neuhaus, mittelst gewaltsamen Einbruchs ein Diebstahl vollfuhrt, und folgendes entwendet worden:

1) eine über 3 Fuß lange Flinte, die früherhin als Pirschbüchse gedient hatte, mit achtkanntigem aber nicht gezogenem Laufe. Der Schaft war ohne alle Verzierung, unten an der Kolbe mit einer Feder-Klappe zur Einlage von Kugeln versehen, be-

Digitized by Google

reits wurmſtichig. Das Schloß hatte eine Pfanne von Meßing, ein gleiches Viſir oben auf dem Lauf, und in der Mitte war die Vertiefung, worin früherhin eine Büchſenklappe geſeſſen hatte, befindlich;

2) ein Kaffeebrenner von Eiſen;

3) Ein Kaffeekeſſel 2½ Maaß haltend, von Kupfer mit 3 Stahlen von Meßing ohne Deckel;

4) ein halbes Pfund Kaffee aus dem Küchenſchranke;

Da nun die Thäter nicht ermittelt ſind, ſo bringen wir den Vorgang zur öffentlichen Kunde, mit der Warnung für den Ankauf des Geſtohlenen, und fordern zugleich einen Jeden auf, die nähern Umſtände, welche zur Ausmittlung der Thäter, oder zur Wiederherbeiſchaffung der entwendeten Stücken führen können, entweder der Orts-Obrigkeit oder Unterzeichneten unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 15. Mai 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 331. Steckbrief.

Die wegen eines zu Feldrom verübten Diebſtahls verdächtigen, und zu Hagen arretirten, Wilhelm Wagener und Charlotte Lenhardt, deren Signalement nachſtehend befindlich iſt, ſind während des Transports in die Gefängniſſe, in der Nacht vom 16. auf den 17. April zu Rega entſprungen.

Wir erſuchen daher alle Civil- und Militairbehörden, auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle verhaften, und an unſere Criminal-Gefangen-Anſtalt abliefern zu laſſen. Paderborn, den 14. Mai 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement der Vorbenannten:

1., des Wilhelm Wagener.

Geburtsort: Werther, Amt Wohlenberg im Hannoveriſchen. — Religion: katholiſch. — Alter: 18 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 bis 4 Zoll. — Haare: ſchwarz und gelockt. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: ſchwarz. — Augen: braun. — Naſe: klein. — Mund: gewöhnlich. — Bart: ſchwach und im Entſtehen. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: rund. — Statur: geſetzt. — Beſondere Kennzeichen: auf der Naſe eine Narbe.

2., der Charlotte Lenhardt.

Geburtsort: Uchte, im Hannoverſchen. — Religion: lutheriſch. — Alter: 20 Jahre. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: ſchwach und blond. — Augen: blau. — Naſe: länglich. — Mund: ordinair. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: rund. — Statur: ſchlank. — Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 332. Sicherheits-Polizei.

Der durch den Steckbrief vom 15. März c., Amtsblatt Stück 14 pag. 95., verfolgte Vagabonde Chriſtian Moritz Piepenbrink aus Volmerdingſen, iſt am 2. dieſes, durch die Ortsbehörde zu Hahlen verhaftet und an uns abgeliefert.

Herford, den 16. Mai 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

№ 333. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai c., sind dem Leibzüchter Meyer oder Oelgemüller Nro. 51. zu Blasheim, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen entwendet:

1) ein schwarzes tuchnes Frauenskleid;
2) ein blaues von Drell desgl.;
3) ein grünes von Tuch desgl.;
4) ein dunkelblaues von Tuch desgl.;
(wovon die sub 2, 3 und 4 genannten Kleider in den Ermeln, und in den sogenannten Leibchen oder Obertheile, mit weißem Flanell gefüttert waren.)
5) ein neuer rother Frauensrock mit grünem leinenem Bande unten eingefaßt, und oben mit einem Leibchen von dunkelblauem Tuche versehen;
6) ein Band mit Bernsteinkorallen und mit einem silbernen Schlosse versehen;
7) ein silberner Ring, inwendig mit den Buchstaben A. M. S. gezeichnet;
8) ein kattunes Frauenshalstuch von schwarzer Grundfarbe und mit einer bunten Borde versehen;
9) ein Paar aschgraue Frauensstrümpfe mit bunten Zwickeln versehen;
10) ein schwarzes seidenes Mannshalstuch;
11) ein grünes tuchenes Mannskamisol mit gelben blanken schlichten Knöpfen versehen, und mit weißem Flanell gefuttert;
12) zwei Stück Mannshemde von flächsen Leinen;
13) ein Frauenshemd von dergleichen Qualität;
14) fünf Kinderhemde von eben derselben Gattung;
15) ein Scheffel Roggenmehl in einem Sacke von halb Leinen;
16) ein Viertel Schälgersten in einem Beutel ohne Zeichen;
17) 1½ Viertel Mehl halb Gersten halb Waizen in einem gleichen Beutel;
18) ohngefähr 30 — 40 Stück ungezogene Schreibfedern; und
19) sonstige Kleinigkeiten die nicht näher zu bezeichen sind.

Wir ersuchen Jeden, besonders aber die Polizeibehörden, sowohl auf die Diebe, als auch auf die gestohlenen Sachen, genau zu achten, und das etwa bekannt werdende, uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 18. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 3. Juni 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 334. Anstellungsfähigkeit neunjähriger Unteroffiziere betr. 1970.

Von den mir überwiesenen neunjährigen Unteroffizieren ist

1. der Unteroffizier der 7. Artillerie-Brigade Wilhelm Becker, jetzt in Iserlohn, zum Subalternen oder Kanzlisten bei einem Untergerichte,
2. der Quartiermeister Gallmeyer vom 11. Husaren-Regimente, zu Hamm, zum Unterkalkulator,
3. der Wachtmeister Schimmel vom 30. Landwehr-Regimente zu Saarlouis zum Kanzlisten,

tüchtig erkannt worden und werden solche zur Berücksichtigung bei Anstellungen empfohlen.

Münster, den 15. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 335. Verbesserungen der Schullehrer-Stellen, von Seiten der Gemeinden, von 1826 — 30. 656. M. I.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. November 1821. (Amtsbl. 1822. St. 2. p. 27.), und vom 31. März 1826. Amtsbl. St. 20. p. 189.), bringen wir in der nachstehenden Uebersicht das, was in den Jahren 1826 bis 1830 einschließlich, von Seiten der Gemeinden unsers Verwaltungs-Kreises zur Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse ihres Elementar-Schulwesens durch Neubauten und Reparaturen von Schulhäusern und Lehrzimmern, sowie durch Schulgelds-Erhöhungen, Gehaltszulagen und andere Bewilligungen zum Besten der Schullehrer geleistet worden, zur öffentlichen Kenntniß. Wir fühlen uns zugleich verpflichtet, das Verdienst derjenigen Gemeinden und Beamten, welche sich die Förderung des öffentlichen Schulwesens in der fraglichen Beziehung haben angelegen sein lassen, hiermit dankend anzuerkennen und ihnen unsern Beifall zu bezeugen.

Minden, den 13. Mai 1831.

Digitized by Google

Ueber der in den Jahren 1826 bis 1830 incl. im Regierungs-Bezirk Minden von

№	Kreis	1. Durch Erbauung neuer		2. Durch Reparatur
		Schulhäuser zu	Unterrichtszimmer zu	Schulhäuser zu
1	Minden	Minden Hausberge	—	Minden, Hille, Brennhorst, Windheim, Döhren, Neuenknick, Dankersen, Frille, Leteln, Heimsen, Ilvese, Dützen, Volmerdingsen, Wulferdingsen, Bergkirchen, Rothenuffeln, Haddenhausen, Ober- und Unterlübbe, Hartum, Hahlen, Nordhemmern, Holzhausen, Eldagsen, Südfelde, Todtenhausen, Petershagen, Schlüsselburg, Buchholz, Hausberge, Holtrup, Holzhausen, Eisbergen, Fülme, Vennebeck, Lerbeck.
2	Rahden	Espelkamp Sundern Twiehausen Fabbenstädt Holzhausen Gehlenbeck Frotheim Lübbecke	Sielhorst Destel	Varl, Wehdem, Westrup, Oppendorf, Oppenwehe, Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Alswede, Lashorst, Gettmold.
3	Bünde	Muccum Enger Lenzinghausen	Oldinghausen Bernbeck Dreyen	Bünde, Schweicheln, Ahle, Dünne, Spradow, Hiddenhausen, Werfen, Enger, Dreyen, Westerenger, Mennighüffen, Halstern, Gohfeld, Bischofshagen, Löhne, Hüllhorst, Schnathorst, Tengern, Oberbauerschaft.
4	Herford	Blotho Wehrendorf Niederjöllenbeck Laar	Oberjöllenbeck	Jöllenbeck, Eickum, Diebrock, Hollinde.

Digitized by Google

ſ i ch t

Seiten der Gemeinden geſchehenen Verbeſſerungen der Schullehrer-Stellen.

alter Schulſtuben zu	3. Mit einem Koſten-Aufwande von Rthlr.	sgr.	pf.	4. Durch Erhöhung des Schulgeldes Rthlr.	sg.	pf.	Gehalts Rthlr.	sg.	pf.	5. Durch Ländereien u. Naturalien zu	Bemerkung.
Minden	12073	17	10	325	—	—	580	—	—	—	
Rahden Wehdem Oppendorf Levern Mehnen Iſenſtädt	19686	7	9	—	—	—	430	17	6	Espelkamp Dielingen Sundern Mehnen Deſtel Twiehauſen Hedem Gettmold	
Bieren Rödinghauſ.	9015	15	5	—	—	—	—	—	—	—	
Herford Valldorf	9543	4	11	—	—	—	—	—	—	Dehme Lohe	
Latus	50318	15	11	325	—	—	1010	17	6		

Digitized by Google

№	Kreis	1. Durch Erbauung neuer Schulhäuser zu	1. Durch Erbauung neuer Unterrichtszimmer zu	2. Durch Reparatur Schulhäuser zu
5	Bielefeld	Schildesche Brake	Altenhagen Brackwede	Heeven, Ubbedissen, Brackwede, Isselhorst, Babenhausen.
6	Halle	Borgholzhausen Clewe Schröttinghaus. Werther Häger Langenheide Steinhagen	—	Casum, Berghausen, Häger, Langenheide, Werther, Oesterwehde, Loxten, Peckeloh.
7	Wiedenbrück	Mastholte Ems	Gütersloh Rietberg Neukaunitz Westerwiehe Neuenkirchen Bornholte Sende Liemke	Wiedenbrück, Gütersloh, Rietberg.
8	Paderborn	Westenholz Nordhagen Elsen Dahl Schwaney	Kirchborchen Neuenbecken Bucke	Paderborn, Sande, Oberntudorf, Alfen, Lippspringe.
9	Büren	Brenken Eichhoff Essentho Hackenberg Ebbinghausen Herbram Asseln Husen Helmern	—	Ahden, Wewelsburg, Steinhausen, Siddinghausen, Weine, Weiberg, Haarth, Barkhausen, Hegensdorf, Wünnenberg, Leiberg, Fürstenberg, Oerdorf, Meerhof, Westheim, Bleiwäsche, Lichtenau, Holtheim, Grundsteinheim, Iggenhausen, Kleinenberg, At-

Digitized by Google

alter Schulstuben zu	3. Mit einem Kosten-Aufwande von Rthlr.	sgr.	pf.	4. Durch Erhöhung des Schulgeldes Rthlr.	so.	pf.	Gehalts Rthlr.	sg.	pf.	5. Durch Ländereien u. Naturalien zu	Bemerkung.
Transp.	50318	15	11	325	—	—	1010	17	6		
Lemershag.	5426	7	6	—	—	—	—	—	—	Ubbedissen	
Brackwede											
Isselhorst											
Babenhaus.											
Osterwehde	16459	11	5	10	—	—	165	—	—	Clewe	
Peckeloh										Halle	
Blankenhag.	5622	8	8	760	—	—	1253	23	—	Blankenhagen	
Nordhorn										Pavenstädt	
Sundern										Mose	
Pavenstädt										Mastholte	
Rietberg										Ems Verl	
Bockel										Bornholte	
Mastholte										Sende Liemke	
Druffel											
Westerwiehe											
Osterwiehe											
Paderborn	10742	11	4	—	—	—	1100	—	—	Westerloh	
										Steinhorst	
										Westerholz	
										Espeln	
										Nordhagen	
										Elsen	
Büren	10465	17	6	—	—	—	3557	11	5	Büren	
										Eickhof	
										Rebbecke	
Latus	99024	12	4	1095	—	—	7186	21	11		

Digitized by Google

№	Kreis	1. Durch Erbauung neuer		2. Durch Reparatur
		Schulhäuser zu	Unterrichtszimer zu	Schulhäuser zu
9	Büren	—	—	teln, Henglarn, Haaren, Etteln, Salzkotten, Uppsprunge, Verne, Thüle, Scharmede, Bocke, Anreppen, Bentfeld, Schwelle, Hörste, Graffeln, Rebbecke und Verlar.
10	Warburg	—	Calenberg Mannrode	Warburg, Dössel, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Scherfede, Rimbeck, Bohnenburg, Calenberg, Herlinghausen, Germete, Welda, Wormeln, Dringenberg, Altenheerse, Neuenheerse, Willebadessen, Kühlsen, Peckelsheim, Borlinghausen, Dranckhausen, Eissen, Helmern, Ickenhausen, Löwen, Schweckhausen und Willegassen, Gehrden, Auenhausen, Hampenhausen, Frohnhausen, Natingen, Riesen, Siddessen, Völsen, Rösebeck, Bühne, Cörbecke, Daseburg, Lüttgeneder, Muddenhagen, Borgentreich, Borgholz, Grossenedor, Natzungen
11	Höxter	Höxter Fürstenau Herstelle Bruchhausen Papenhöfen Löwendorf Hohenhaus	Beverungen Amelunxen Bruchhausen Dalhausen Altenbergen	Brenkhausen, Stahle.
12	Brackel	Riesel Nieheim Rohlfzen Sandebeck Deinghausen Lügde	Brackel	Erckeln, Sommersell, Ewersen, Entrup, Vinsebeck, Merlsheim.

Digitized by Google

alter Schulstuben zu	3. Mit einem Kosten-Aufwande von Rthlr.	sgr.	pf.	4. Durch Erhöhung des Schulgeldes Rthlr.	sg.	pf.	Gehalts Rthlr.	sg.	pf.	3. Durch Ländereien u. Naturalien zu	Bemerkung.
Transp.	99024	12	4	1095	—	—	7186	21	11		
—	2160	10	3	—	—	—	668 (jährlich.)	12	6	Menne Bohnenburg Engar	
Drenke Würgassen	6403	14	—	210	—	—	340	—	—	Lüchtringen	In Tintelsen u. Rothe ist das Schulgeld für jedes Kind jährlich um 10 Sgr. erhöhet.
Brakel Rheder	7503	20	10	30	—	—	57	—	—	Vinsebeck Bergheim Driburg	
Summa	115091	27	5	1335	—	—	8252	4	5		

Digitized by Google

№ 339. Die durch die im 20. Stücke unserer diesjährigen Amtsblätter enthaltene Bekanntmachung vom 11. April d. J., beschriebene Königlich Preußische Domaine Beverungen, soll wegen Unzulänglichkeit der darauf gemachten Gebote nochmals elective zum reinen Verkauf und in Zeitpacht auf sechs Jahre öffentlich ausgeboten werden.

Hierzu ist ein Licitationstermin in dem hiesigen Regierungsgebäude am 15. Juni d. J., Morgens 10 Uhr angesetzt worden, wozu Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Minden, den 24. Mai 1831.

Bekanntmachungen.

№ 337. Diebstahls-Anzeige. Am 13. April c., Abends gegen 10 Uhr, ist dem Leineweber Brinkmann zu Schildesche, ungefähr für 40 Rtlr. Garn aus seiner Kammer gestohlen.

Wir ersuchen Jeden, das etwa über diese Entwendung bekannt werdende uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 22. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 338. Nachstehende, in der Gemarkung Lichtenau belegenen und am 1. April 1832 pachtlos werdende Königliche Domanial-Grundstücke, als:

a., 4 Morgen Ackerland neben dem Imkenberge, zwischen der Wittwe Mantell und der von Dynhausischen Waldung,

b., 2 Morgen desgleichen auf dem Hohenkamp oder Viehbuscher Berge, zwischen Joseph Wegener seinem Lande,

c., 3 Gart desgl. daselbst, zwischen Herrn von Dynhausen und Simon Heinrich Riese,

d., 3 Garth desgl. im Unsendahl bei der Kuhle, zwischen Heinr. Kurte und Anton Bleininger,

e., 3 Garth desgleichen in der Waterspecke oder Küllruckerfelde, neben Jos. Wegener,

f., 4 Morgen desgl. auf der Hogge, neben Herr von Calenberg und Joseph Wegener,

g., 1 Morgen 1 Garth desgl. bei dem Südheimer Wege im Küllruckerfelde, neben Johann Rabracht,

sollen elective zum reinen Verkauf und in Erbpacht, sowohl im einzelnen als im ganzen ausgeboten werden. Kauf- und Erbpachtslustige werden hierzu eingeladen, sich am Mittwochen den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentei-Local einzufinden.

Die betreffenden Bedingungen können beim Unterzeichneten täglich eingesehen werden. Lichtenau, den 26. Mai 1831.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 7. Juni 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Obwohl das, seit dem Jahre 1826 bestehende Landgestüt sich [illegible] Anerkenntniß der von des Königs Majestät der Provinz dadurch [illegible] großen Wohlthat, einer lebhaften Theilnahme zu erfreuen gehabt hat, so wird noch häufig darüber geklagt, daß viele Stuten nicht tragend werden, oder die Fohlen nicht von solcher Beschaffenheit sind, wie die vorzügliche Qualität der Landbeschäler es erwarten läßt. Vgl. 339. bezucht betr. 1817.

Daß die von den Gestüthengsten gefallenen Füllen in den ersten Jahren schwächer, nicht so geschlossen und fleischig und feinknochiger, als die vom Landschlage erscheinen, könnte nur Vorurtheil ihnen zum Vorwurf machen, da das edlere Pferd zwar später reif, aber dafür doppelt so lange dauert als das gemeine und Pferde von schweren Knochen und stärkerer Fleischmasse, durchaus nicht die brauchbarsten sind.

Wenn dagegen die Bemerkung, daß keine, der bisherigen Benutzung des Landgestüts verhältnißmäßige Anzahl von Fohlen gefallen und großgezogen worden ist, nicht ganz grundlos erscheint, so liegt die Ursache hiervon, nach den bisherigen Beobachtungen, vornemlich in einer unzweckmäßigen Wahl und Behandlung der Zuchtstuten und Füllen.

In dieser Rücksicht muß den Pferdezüchtern angelegentlich empfohlen werden, zur Zucht nur gesunde, fehlerfreie Mutterpferde, nicht unter 5 und nicht über 14 Jahr alt, mit starkem Kreuz, breiter und gewölbter Brust, verhältnißmäßig starken und wohlgestellten Beinen und einem Huf von gesunder Hornmasse zu gebrauchen. Vorzüglich werden sich die bereits von Landbeschälern gefallenen Stuten, und bei jeder Generation besser, zur Zucht eignen, und der eigne Vortheil der Pferdezüchter muß sie deshalb bestimmen, diese dazu zu behalten und nicht zu verkaufen. Noch mehr wird die Klage, daß die Stuten von den Landbeschälern nicht immer tragend werden, verschwinden, wenn die Pferdezüchter sich nicht wie bisher mit einer 1 bis 3maligen Bedeckung begnügen, sondern sie, zumal da nur theilweise, immer aber nur für den ersten Sprung bezahlt wird, so oft erneuern bis die Stute den Hengst wiederholentlich abschlägt, indem einmalige Abweisung noch kein sicheres Kennzeichen geschehener Befruchtung ist. — Ein Wechsel der Beschäler, so weit er zulässig, wird dabei von Nutzen seyn. Hinsichts der Behandlung der Stuten ist, wenn sie nicht verwerfen und gesunde Füllen hervorbringen sollen, dringend erforderlich, daß sie,

Digitized by Google

1. im tragenden Zustande, besonders in der letzten Zeit vor dem Werfen, zwar mäßige Bewegung haben, aber nicht mit schwerer Arbeit oder wohl gar mit starkem Laufen und Springen angestrengt werden;
2. hinreichende Nahrung erhalten, nicht blos von Heu und Stroh, welches nur die Därme füllt, ohne Kräfte zu geben, sondern Körner, die nur durch volle Weide zu ersetzen sind, in der letzten Woche vor dem Werfen ist Mehlwasser als Trank dienlich;
3. einen luftigen geräumigen Stall erhalten, in dem sie wo möglich allein und kurz vor dem Werfen unangebunden stehen, sich bequem wenden können, und keine Ställe, in welchen sie nur mit einem Sprung hinein oder heraus können, was besonders bei engen Thüren und einer mit glatten Steinen belegten Diele, gefährlich ist;
4. wenn sie säugen, nicht plötzlich, sondern allmählig vom trockenen zum grünen Futter übergehn.

Bei der Behandlung der Füllen ist nächst einem trocknen, hellen und luftigen Stall mit reinlichem Lager, mäßiges aber zweckmäßiges Futter von Körnern oder volle Weide unerläßlich, da nur hierdurch der Wachsthum erreicht werden kann, welcher einmal unterdrückt, nie wieder zu ersetzen ist.

Wo möglich schon einige Zeit vor, wenigstens aber unmittelbar nach dem, spätestens Mitte September zu bewirkenden, Absetzen, müssen die Füllen allmählig an den Genuß von Körnern gewöhnt werden, im Anfange täglich in 6 bis 8 Futtern vertheilt, 1½ bis 2 Metzen Hafer oder eine verhältnißmäßige Menge Gerstenschroot, ferner gutes altes Heu und das beste Stroh erhalten. Fütterung mit Erbsen, Wicken und Roggen, Klee- und Wiesenheu, Erbsenstroh und Grummet, so wie das Austreiben auf magere Hütungen, sind zu vermeiden. — Die Körnerfütterung, welche in dem Maße fortgereicht werden muß, daß das Füllen bei hinlänglicher Bewegung stets in gut genährtem Zustande bleibt, ist nur durch volle Weide zu ersetzen; diese muß jedoch hoch und trocken seyn und darf nicht bis in den Spätherbst, besonders bei nasser Witterung, ausgedehnt werden, ist daher jedenfalls im ersten Jahre unmittelbar nach dem Absetzen zu vermeiden. Sehr schädlich ist für das Füllen ein plötzlicher Uebergang vom trocknen zum grünen und umgekehrt beim Aufstallen vom grünen zum trocknen Futter, und daher in diesem Fall mit Heu und Häckerling mitwenig Hafer gemischt, zu beginnen und erst nach und nach das bestimmte Körnermaaß zu reichen. Reinliche Behandlung der Füllen ist durchaus erforderlich. Durch mäßige Bewegung müssen sie an den Gebrauch ihrer Kräfte gewöhnt und täglich namentlich nach dem Tränken zu einer raschen Bewegung angehalten werden. Durchaus verderblich ist es, die jungen Pferde vor vollendetem 4. Jahre zur Arbeit, insbesondere in der Egge zu gebrauchen. Nur wenn sie von da ab allmählig bis zum halben Tagwerk eines alten Pferdes, bei gleichem Futter mit diesem gebracht und erst vom 5. Jahre ab, vollständig benutzt worden, ist ihre, die Kosten der frühern Schonung reichlich ersetzende, längere Dauer und Brauchbarbeit zu verbürgen.

Bei Beobachtung dieser Anweisung wird sich auch hier das Landgestüt bald des vollständigsten Erfolges und die Pferdezüchter werden daraus desjenigen Vortheils sich

Digitized by Google

zu erfreuen haben, den diese in den östlichen Provinzen im reichlichen Maße durch Verkauf ihrer Pferde zur Remonte, oder nach dem Auslande zu bedeutenden Preisen beziehen. — Die Herren Landräthe und Ortsbehörden werden aufgefordert, das Vorstehende unter den Eingesessenen möglichst zu verbreiten und bei jeder geeigneten Veranlassung durch Lehre und Anleitung nach Kräften für den wichtigen Gegenstand zu wirken.

Münster, den 9. Mai 1831.

№ 340. 1826.

Das hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat nachgegeben, daß die Cognition in den auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Minden, vorkommenden Polizei-Contraventionen nicht den Cantonsbeamten, sondern den Landräthen, überwiesen werde, in den Städten dagegen den Bürgermeistern verbleibe. Dies wird mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. März c. (Amtsblatt Stück 15.*) und das Publikandum der Königlichen Reginrung vom 20. October v. J. Amtsblatt pro 1830 pag. 384 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 7. Mai 1831.

Der Ober-Präsident
von Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 341. Entweichung eines Irren aus dem Landes-Hospital zu Marsberg. 1769. E. 1.

Der unten näher signalisirte Geisteskranke Anton Homisse, aus Niederntudorf, Kreises Paderborn, gebürtig, hat sich am 28. Februar c. heimlich aus der Irrenanstalt zu Marsberg entfernt und ist bei den bis jetzt geschehenen Nachforschungen noch nicht wieder aufgefunden worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, und die Benachbarten ersucht, auf diesen Mann ihre Aufmerksamkeit zu richten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und, gegen Erstattung der Kosten, nach Marsberg zurückführen und an den Vorstand der Irrenanstalt abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 63 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, seyn Schädel etwas mißbildet, hat graue Haare, schmale und hohe Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, schwarze und unvollständige Zähne, breites Kinn, längliche aufgedunsene Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, und spricht plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: einige Pockennarben. Bekleidung: ein runder gewöhnlicher Hut, eine oben zugespitzte Mütze von grauem Tuche, ein rothes baumwollenes Halstuch, ein blauer leinener Kittel, ein Kamisol von grauem Tuche mit bezogenen Knöpfen, eine graue tuchene Hose unten zugebunden, ein Paar wollene Socken, ein Paar Schuhe mit Riemen, mit Nägel beschlagen, ein Hemd gezeichnet H. M.

Besondere Kennzeichen: Homisse war früher vagabundirender Musikus, spielt die Geige, wünscht einem Paß zum Betteln zu besitzen, wähnt Fürst von Paderborn zu seyn, glaubt, man wolle ihn durch Speisen vergiften, und spricht viel von Todtschießen. Minden, den 14. Mai 1831.

---

*) Mindensches Amtsblatt Seite 97.

Digitized by Google

№ 342. 1964. E. I. In mehreren Theilen unſers Regierungsbezirks herrſcht die üble Gewohnheit, ganz junge Kälber zu ſchlachten. Da der Genuß des Fleiſches von ſolchen Kälbern der Geſundheit höchſt nachtheilig und daher polizeiwidrig iſt, ſo wird hiermit beſtimmt, daß von jetzt ab weder in den Städten noch auf dem platten Lande ein Kalb, was nicht mindeſtens 3 Wochen alt iſt und mit Ausſchluß des Kopfes und Gehänges wenigſtens 40 Pfd. wiegt, bei 1 Rthlr. Strafe zum Verkauf ausgeboten werden darf.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit angewieſen auf dieſes Verbot ſtrenge zu halten.

Minden, am 31. Mai 1831.

№ 343. 1031. f. II. pl. Die im Königl. Regierungs-Gebäude für den Zeitraum vom 1. Oktober 1831. bis ultimo März 1832. erforderlichen Erleuchtungs-Materialien an Talglichtern und Rüböl, ſollen im Wege des öffentlichen Verdings beſchaft werden. Es werden daher Lieferungsluſtige zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen, daß der diesfallſige Termin vor dem Reg.-Secretair Burchardi am 30. Juni c., Vormittags 9 Uhr im Königl. Regierungs-Gebäude ſtatt finden wird, bei welchem auch die der Lieferung zu Grunde zu legenden Bedingungen ſowohl im Termin ſelbſt, als ſchon jetzt eingeſehen werden können.

Die Proben der zu liefernden Artikel müſſen 8 Tage vor dem Termine dem Reg.-Secretair Burchardi übergeben werden.

Minden, den 25. Mai 1831.

№ 344. Fromme Stiftung 651. N. I. Zur Annahme eines von einem nicht öffentlich genannt ſeyn wollenden Wohlthäter der Pfarrſtelle zu Hegensdorff, im Kreiſe Büren, behufs beſtimmter gottesdienſtlicher Verrichtungen überwieſenen Capitals von 300 Rtlr., deſſen Zinſen der Pfarrer zu 5/6, der Organiſt zu 1/6 beziehen ſoll, iſt die Staatsgenehmignng ertheilt worden.

Minden, den 26. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 345. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5928. Am 30. v. M., um 3 Uhr Morgens, ſind von den Grenzbeamten, unweit Rieſenteich bei Paderborn, folgende Waaren in Beſchlag genommen,

brutto 206 Pfd. Kaffee in 4 Packen, und
netto 56½ Pfd. Melis in 1 Pack.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 12. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 346. 2086. Sämmtlichen Untergerichten unſers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Herrn General-Poſtmeiſters von Nagler Excellenz,

Digitized by Google

vom 12. März c. denjenigen Geldern, welche als herrenloses Gut in den Depositorien der Gerichte beruhen, und der Justiz-Offizianten Wittwenkasse zum Nießbrauch überwiesen werden, die Portofreiheit, jedoch nur insofern bewilligt worden ist, als solche sich blos auf Versendungen bis zur Höhe von 20 Rthlr. Courant erstreckt. Die Geldbriefe sind übrigens mit dem Rubrum:

„Depositengelder zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse"

zu versehen.

Paderborn, den 18. Mai 1831.

Bekanntmachungen.

№ 347. Edictalladung. 824. E. B 11.

(3) Auf Antrag der Königlichen Intendantur des siebenten Armeecorps werden die unbekannten Gläubiger nachbenannter Kassen:

1) des 13. Infanterie-Regiments zu . . . . . Münster,
2) des 1. Bataillons dieses Regiments . . . —
3) des 2. " " " . . . . —
4) des 11. Husaren-Regiments . . . . —
5) der 4. Artillerie-Brigade . . . . . —
6) des 1. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments . . —
7) des Füselier-Bataillons des 15. Infanterie-Regiments, früher zu Bielefeld, gegenwärtig zu . . . . —
8) der Armee-Gensdarmerie des 7. Armeekorps . . —
9) des Traindepots . . . . . —
10) des allgemeinen Garnison-Lazareths . . . —
11) der Garnison-Verwaltung . . . . . —
12) des Proviant-Amts . . . . . —
13) des Artillerie-Depots . . . . . —
14) des 2. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . . Borken
15) des 3. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . . Warendorf

hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1830 in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sprickmann Kerkerinck, auf den 4. Juli curr. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu liquidiren, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden ihrer Ansprüche für verlustig erklärt, und lediglich an die Person desjenigen, womit sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Münster, den 25. Februar 1831.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

№ 348. Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Friedrich Schaper, von der Breede bei Brakel, welcher wegen eines in Falkenhagen verübten Kirchendiebstahls in Untersuchung sich befindet, ist aus den hiesigen Inquisitoriatsgefängnißen in der Nacht vom 13. auf den 14. mens. curr. entflohen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden

Digitized by Google

hierdurch daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die hiesigen Inquisitoriatsgefängnisse zurückliefern zu lassen.

Paderborn, den 24. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Friedrich Schaper. — Gewerbe- und Stand: Müllergesell. Religion: reformirt. — Alter: 36 Jahre. — Größe, Rheinl. Maaß: 5 Fuß 4 — 6 Zoll. — Haupthaare: blonde. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich, vorn rund. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: länglich. — Bart: blond. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund und etwas blaß. — Statur: schlank und groß. — Besondere Kennzeichen: am rechten Fuße eine Narbe, welche von einer frühern Verwundung mit einer Axt herrühren soll.

№ 349. In Gemäßheit des §. 1405 Tit. 20. Th. II., des A. L. R., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kunde, daß der ehmalige Haupt-Zoll-Amts-Rendant, Leopold Dücker zu Paderborn, durch zwei conforme Erkenntnisse des hiesigen Ober-Landes-Gerichts de dato den 14. Dezember 1830 und 18. Mai 1831., wegen falscher Versicherung auf seinen geleisteten Amtseid, aller Aemter, Würden, bürgerlichen Ehre und Gewerbe für immer verlustig erklärt worden ist.

Paderborn, den 25. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 350. Diebstahls-Anzeige. 6044. b. In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M., ist dem Colon Heesemann zu Gehlenbeck, eine 6jährige schwarze Stute, vor dem Kopfe mit einer weißen Blume, und am linken Hinterfuße bis an das zweite Gelenk mit weiß gesprenkelten Haaren, aus dem Stalle gestohlen worden.

Die Diebe haben ein Zuggeschirr, mit weißen Schweinsleder überzogen, mitgenommen, und sind mit dem Pferde nach der Bünder-Heide hin, nahe vor Herford hergezogen.

Weitere Spuren sind bis jetzt nicht entdeckt. Indem wir daher diesen Diebstahl allgemein bekannt machen; ersuchen wir Jeden, namentlich aber die Polizei-Behörden, alles zur Ausmittelung der Thäter dienende, uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 22. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 351. 6081. In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M., sind dem Colon und Schmidt Schmit No. 34. zu Jöllenbeck, folgende Sachen, als:

1) 1 Sperhacken;
2) 3 große Hammer;
3) 7 kleine Hammer;
4) 3 Nageleisen;
5) 3 Feuerzangen;
6) 3 Kneipzangen;

Digitized by Google

7) 1 Pielhacke;
8) 3 Aufhäckers;
9) 2 Barten;
10) 1 Axt;
11) 1 Zugmeſſer;
12) 1 großen Dephammer;
aus der Schmiede geſtohlen.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, erſuchen wir einen Jeden, beſonders die Polizei-Behörden, auf die Thäter und die Sachen zu achten, und uns das etwa in Erfahrung gebrachte, ſofort mitzutheilen.

Herford, den 27. Mai 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 352. Diebſtahls-Anzeige und 6145.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai c., iſt dem Colon Nordemann im Brock ungefähr ein halbes Malter Roggen mittelſt gewaltſamen Einbruchs aus dem Speicher entwendet.

Wir bringen dieſen Diebſtahl mit dem Erſuchen zur allgemeinen Kenntniß, alles zur Ausmittelung der Thäter dienende, uns oder der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde ſchleunigſt anzuzeigen.

Herford, den 29. Mai 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 353.

Am 22. dieſes Monats, iſt bei Leteln in der Weſer ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden. Der Verſtorbene war, dem Anſcheine nach, etwa 44 bis 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hatte hellblondes Haar, einen ſtarken Backenbart von mehr röthlicher Farbe, eine etwas breite und ſtumpfe Naſe, rundes Kinn, geſunde Zähne und gewöhnlichen Mund, grau blaue Augen und flache breite Stirn.

Die Leiche war ohne Kopfbedeckung, bekleidet mit einem grau blauen Rocke, grünen manchesternen Weſte, unter derſelben ein weiß wollenes geſtricktes Unterkamiſſol, ferner mit kurzen und engen grün manchesternen Beinkleidern, welche unter den Knien mit blau wollenem Bande zugebunden waren, dann mit blau leinenen langen Kamaſchen und unter denſelben Schnürſtiefeln, ähnliche Fuhrmannsſchuhe mit dicken Sohlen, die hinten und vorne mit ſtarken Nägeln beſchlagen waren.

Unter den Kamaſchen befand ſich ein Paar lange weiß wollene geſtrickte Strümpfe, über welche ein Paar kurze bis an die Waden reichende weiß wollene geſtrickte Socken gezogen waren.

Unter den Füßen befanden ſich die Strümpfe ſtark mit Talg eingeſchmiert, und in den Schuhen haarene Sohlen.

Das an der Leiche vorgefundene weiß leinene Hemd, war mit den Buchſtaben H. K. roth gezeichnet, und das Halstuch von rothen Kattun mit gelben Blumen.

In der rechten Weſtentaſche war ein lederner Geldbeutel, worin ein kleines holländiſches Goldſtück, von etwa 5 Gulden holländiſch an Werth, ferner 6 Stück Kupferpfennige und ein alter knöcherner Knopf, auch einige gedörrte Schwetzſchenkerne.

Äußere Verletzungen waren an dem Körper nicht zu bemerken, dicht unter dem Mittel- und Zeigefinger der rechten Hand aber, drei alte Hautwund-Narben, von der Größe eines halben Silbergroschens und der Form o o o.

Außerdem ist an der Leiche noch gefunden, eine eingehäusige silberne Taschenuhr auf dem Zifferblatt mit dem Namen

Conlin a Genève

gezeichnet, mit einer kleinen tombachenen Kette, einem messingenen Uhrschlüssel, und um die Uhr eine messingene, die ganze Uhr umschließende Capsel.

Wir fordern daher Jedermann auf, welcher von dem Verstorbenen nähere Kunde anzugeben weiß, solche bei seiner nächsten Obrigkeit, oder bei uns anzuzeigen.

Herford, den 29. Mai 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 354. 2280. Am 3. Mai d. J. Nachmittags zwischen 1 bis 4 Uhr, sind dem Leibzüchter Lütke Rhode, in der Bauerschaft Batenhorst, Gerichtsbezirks Wiedenbrück, folgende Gegenstände, als:

1., 14 Mannshemde ohne Zeichen,
2., 18 Frauenshemde, gezeichnet K. R.,
3., 8 dito dito M. R.,
4., 6 Stück Heeden- und 31 Stück Hanfgarn,
5., 1 Seite Speck,
6., 18 Mettwürste,
7., 1 rother Frauen-Rock,
8., 1 grüner Sergen Rock,
9., 1 grüner Biebern Rock, worin sich ein Kamisol befindet,
10., 2 Betttücher,
11., 2 feine Kissenzüge,
12., 1 silbernes Kreuz, schlicht,

aus dem Hause mittelst Eröffnens einer Kuhstallsthür entwendet worden. Wir fordern einen Jeden und namentlich auch die wohllöblichen Polizeibehörden auf, uns alles, was sie über diesen Diebstahl in Erfahrung bringen, sofort anzuzeigen.

Herford, den 1. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 10. Juni 1831.

Allerhöchste Kabinetsorder.

№ 355. Dienst der zur Einstellung in das Heer moralisch Unwürdigen. 2243. L. I.

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß, nach Ihrem Vorschlage vom 19. d. M., solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, auch nicht mit den in den Arbeiter-Abtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt werden, in welchen sie ihre Verpflichtung zum Militairdienste durch Arbeit ablösen, und trage Ihnen auf, die Einführung dieser Verbrecher-Abtheilungen anzuordnen.

Berlin, den 27. März 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister von Hacke.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 356. Die Aufnahme neuer Schüler in das hiesige Gymnasium betr. 186. S.

Die mit jedem Jahre steigende Frequenz des hiesigen Gymnasiums hat eine solche Ueberfüllung der einzelnen Schul-Klassen herbeigeführt, daß schon 2 derselben in zwei abgesonderte Coetus haben getheilt werden müssen, was auch mindestens noch bei einer Schul-Klasse als dringendes Bedürfniß erscheint. Abgesehen von den dadurch jährlich steigenden Ausgaben, welche bei den niedrigen Sätzen des Schulgeldes und der bedeutenden Zahl der Freischüler auch in Betracht kommen, muß die Anstalt trotz der Bemühungen aller, die dabei zunächst oder mittelbar einzuwirken haben, in disciplinarischer Hinsicht, da die Beaufsichtigung und Beobachtung aller einzelnen Schüler sehr erschwert wird, nicht weniger aber in wissenschaftlicher Hinsicht leiden, da es bei den größten Anstrengungen auch den geschicktesten Lehrern unmöglich wird, in ungetrennten Klassen von 50 — 60 — 70 Schülern allen einzelnen eine gehörige Sorgfalt zu widmen, und deren schriftliche Arbeiten einer genauen Beurtheilung zu unterwerfen.

Unter diesen Umständen erscheint eine Beschränkung bei der Aufnahme neuer Schüler für dieses und die nächstfolgenden Jahre dringend nöthig, und als eine besondere Pflicht gegen diejenigen, die ihre Kinder der Anstalt anvertrauen.

Wir haben daher mit Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministeriums den Direktor des Gymnasiums beauftragt, bei der Aufnahme neuer Schüler in die letzte oder irgend eine andere Schul-Klasse sich zunächst nur auf die Söhne der Einwohner dieser Stadt und des Kreises Münster zu beschränken, zumal die entfernter wohnenden Personen die ihnen in der Nähe liegenden, zweckmäßig eingerich-

Digitized by Google

teten Gymnasien und Progymnasien für die wissenschaftliche Bildung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen benutzen können. Auch wird bei der Aufnahme neuer Schüler für die unterste Klasse des Gymnasiums mit aller Strenge auf den Grad allgemeiner Vorbildung gehalten werden, wie er in unserer Bekanntmachung vom 4. Oktober 1824 (Amtsbl. S. 349 *) angegeben ist.

Münster, den 23. Februar 1831.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 414.

№ 357. Vermächtniß. 785. S.

Der verstorbene Kanonikus Franz Hossson dahier hat in seinem Testamente der hiesigen Taubstummen-Anstalt ein Legat von hundert Thlr. ausgesetzt.

Münster, den 30. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 358. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte für Welcherath. 683. N. I.

Die Königl. Ministerien des Geistlichen und des Innern und der Polizei haben sich bewogen gefunden, zur Herstellung der ganz verfallenen katholischen Kirche und zum Neubau des alten, dem Einsturz drohenden Schulhauses in Welcherath, Regierungs-Bezirks Coblenz, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte in den Rhein-Provinzen und in Westphalen ausnahmsweise nachzugeben. Zur Abhaltung dieser Collecte in den katholischen Kirchen unsers Regierungs-Bezirks, setzen wir hierdurch den auf den 3. July c. fallenden, 5. Sonntag nach Trinitatis oder 6. Sonntag nach Pfingsten, für die Hausammlung aber die darauf folgende Woche fest, und empfehlen zugleich die möglichste Beschleunigung bei Einsendung der aufgekommenen Gelder.

Minden, den 2. Juni 1831.

№ 359. Sicherheits-Polizei. 1031. K. I.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabonde David Hornung aus Immenhausen bei Cassel, ist zum zweiten Male des Landes verwiesen, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten bei Vermeidung einer zehnjährigen Zuchthausstrafe untersagt.

Signalement:

Familien-Namen: Hornung. — Vornamen: David. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Immenhausen bei Cassel. — Religion: evangelisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: groß, vorstehend. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun, schrägliegend. — Nase: dick, breit. — Mund: groß. — Bart: fehlt. — Zähne: vollzählig. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: lang, voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichnung: das linke Augenbraun ist ½ Zoll höher als das rechte.

Minden, den 27. Mai 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 360. Verordnung wegen der in Levern abzuhaltenden Gerichtstage. 1960.

Um den Einwohnern

a) des Kirchspiels Levern und den dazu gehörigen Ortschaften Sundern, Mehnen, Destel, Twiehausen und Hollwede;

b) des Kirchspiels Dielingen, mit den darunter belegenen Ortschaften Drohne, Haldem, Arrenkamp und Blumenhorst,

Digitized by Google

den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten bei der Entfernung vom Landgerichte zu Rahden zu erleichtern, soll §. 1.

In jedem Monate in Levern ein Gerichtstag abgehalten werden.

§. 2.

Welcher Tag in jedem Monate zum Gerichtstage bestimmt ist, wird das Landgericht zu Rahden für das laufende Jahr, in welchem der erste Gerichtstag in dem Monate Julius fällt, baldmöglichst und demnächst im Laufe des Monats Dezember jeden Jahrs, für alle Monate des nächstfolgenden, jedesmal durch Aushang in Rahden und Levern bekannt machen. In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendigt werden; sollten sich indeß die Geschäfte sehr gehäuft haben oder von besonderer Wichtigkeit seyn, so muß der Gerichtstag auch den folgenden Tag fortgesetzt werden. §. 3.

Die Gerichtstage werden im Dorfe Levern in dem von der Gemeinde Levern unentgeldlich, gegenwärtig in der Wohnung des Krämers Dör, eingerichteten Geschäfts-Lokal abgehalten. §. 4.

Zur Abhaltung der Gerichtstage muß ein Mitglied des Landgerichts zu Rahden als Gerichts-Commissarius, sodann der Actuar des ꝛc. Gerichts, oder einer der bei dem ꝛc. Gerichte angestellten Auskultatoren, oder ein zur Führung der Protokolle, sowohl in Criminal- als Civil-Sachen gehörig vereideter Subaltern-Beamter und ein Bote abgeordnet werden. §. 5.

Die Hin- und Rückreise des Gerichts-Deputirten, welcher den Gerichtsschreiber mitzunehmen hat, wird aus der Salarien-Kasse des Landgerichts zu Rahden bezahlt.

§. 6.

Den Gerichts-Personen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesen Tagen alle vom Landgerichte zu Rahden zum Gerichtstag verwiesenen Geschäfte abzumachen, außerdem aber müssen folgende Geschäfte am Gerichtstage, ohne vorherige Anweisung des Gerichts vorgenommen werden.

1., ein jeder Eingesessener der Kirchspiele Levern und Dielingen, welcher Gesuche beim Land-Gerichte zu Rahden anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Gerichts-Commissarius oder dem als Actuar fungirenden Beamten zum Protokoll vernommen werden.

2., Alle Klagen in Civil- und Injurien-Sachen, welche von einem Einwohner der Kirchspiele Levern und Dielingen, gegen einen andern Einwohner dieser beiden Kirchspiele angestellt werden, müssen, insofern sie nicht schon vollständig eingereicht worden, aufgenommen, und, ohne weitere Rückfragen beim Landgerichte, vom Gerichts-Commissario spruchreif instruirt werden. Kömmt es in diesen Sachen auf die Adcitation von Personen an, welche außerhalb des Sprengels des Landgerichts Rahden wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die deshalb zu erlassenden expedirten Verfügungen vom Landgerichte angegeben werden.

3., In allen Bagatellsachen, in Besitzstreitigkeiten, in Arrest-, Pfändungs-, Gesinde- und geringen Injurien-Sachen, muß der Commissarius, welcher den Gerichtstag abgehalten hat, gleich nach geschlossener Instruction (insofern die Sache nicht beson-

Digitized by Google

ders verwickelt ist) das Erkenntniß sofort abfassen, und noch am Gerichtstage publiciren, oder kömmt es in einer dieser Sachen auf Regulirung des Interimistici an, dieses feststellen. Nur im Falle, daß die Sache sehr verwickelt ist, und es nicht auf Bestimmung des Besitzstandes, oder Rechtfertigung eines Arrestes ankommt, kann ausnahmsweise die Abfassung und Publication des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Landgerichte zu Rahden erfolgen kann.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Partheien von Rahden aus, übersandt.

4., Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Commissarius aufnehmen, besonders wird bemerkt, daß er mit dem Actuar oder vereideten Protokollführer zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche im Gerichtsbezirke wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt ist, und es keinen Unterschied macht, ob er dieselben an der Gerichtsstelle zu Levern, oder sonst wo im Bezirke, für den der Gerichtstag bestimmt ist, auf- oder annimmt.

5., Wenn sich ein Sterbfall in einer der zu den Kirchspielen Levern und Dielingen nach §. 1. gehörigen Ortschaften ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Gerichts-Commissarius, in so fern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6., Wenn sich ein Criminalfall in den im §. 1. bemeldeten Ortschaften ereignet, so ist der Gerichts-Commissarius, wenn der Fall nicht schon zur Cognition des Landgerichts gekommen ist, und dieses die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen hat, berechtigt und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit zum Gerichtstage das Corpus delicti festzustellen und in den sich dazu eignenden Fällen den Thäter, oder den, der der That verdächtig ist, zu arretiren.

§. 9.

Der den Gerichtstag abwartende Richter ist Commissarius des Landgerichts zu Rahden, er muß daher in allen Sachen sich nach dem Auftrage und den Anweisungen des Landgerichts richten, und vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse, die er als Commissarius zu erlassen, ermächtigt ist, in der Reinschrift als:

„Commissarius zur Abwartung der Gerichtstage zu Levern,“

erhält auch zur Beglaubigung derselben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

„Siegel des Commissarii zu Levern.“

Die von ihm vorgenommenen actus voluntariae jurisdictionis muß er beim Landgerichte zur Prüfung vorlegen, und bewirkt dieses deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift.

Vorstehender Auszug aus der durch das Ministerial-Rescript vom 28. April c. genehmigten Verordnung vom heutigen Tage, wegen Abhaltung monatlicher Gerichtstage zu Levern, wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 18. Mai 1831.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 14. Juni 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 361. Grundsteuer-Kataster betr. 968. d. II.

Der §. 15. der den Bürgermeistern und Verwaltungs-Beamten mitgetheilten Instruction, uber das Verfahren bei dem Nachtragen der Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern, vom 10. März 1826. enthält die Bestimmung, daß alle Veränderungen, welche im Bestande und in dem Werthe der Wohngebäude einer Gemeinde sich ergeben, durch die Burgermeister resp. die Verwaltungsbeamten und die Steuer-Vertheiler, in einem gemeinschaftlichen Protokolle constatirt werden sollen.

Da nach einer uns gewordenen Anzeige diese Bestimmung nur sehr mangelhaft zur Ausfuhrung gebracht wird: so finden wir uns zu der Festsetzung veranlaßt, daß von den Burgermeistern und Verwaltungs-Beamten für jede Bürgermeisterei, resp. jeden Verwaltungs-Bezirk, ein besonderes Register mit so vielen Abtheilungen, als Steuer-Gemeinden zu der Bürgermeisterei, resp. dem Verwaltungs-Bezirk gehören, angelegt, darin alle, in dem Bestande und Werthe der Wohngebäude vorkommenden Veränderungen, dieselben mögen durch Neubau, Einsturz, Abbrennen, Niederreißen, Umwandlung der Wohngebäude in Ackerwirthschafts- oder Fabrik-Gebäude, oder der beiden letzteren Gebäude-Arten in Wohnungen, oder auf jede sonstige Art entstehen, unter genauer Angabe der Zeit des Anfanges und der Vollendung des Neubaues, oder der Umwandlung, des Einsturzes u. s. w. vollständig eingetragen, und dasselbe dem zur Aufnahme und Nachtragung der Veränderungen abzusendenden Fortschreibungs-Beamten, bei seinem Eintreffen in der Bürgermeisterei resp. in dem Verwaltungs-Bezirke, vorgelegt werden soll.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, bei der von denselben in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1828, (Amtsblätter pro 1828. Seite 31.) vorzunehmenden Revision der Kataster-Documente darauf zu sehen, daß die hierdurch angeordneten Register gehörig geführt werden.

Minden, den 27. Mai 1831.

№ 362. Katastral-Abschätzung betr. 1213. d. II.

Behufs Ermittelung des Katastral-Reinertrages vom Grund-Eigenthum

1., des Verbandes Paderborn, bestehend aus den Cantons Paderborn, Neuhaus und Kirchbrochen;

2., des Verbandes Lippspringe, bestehend aus dem Canton dieses Namens;

3., des Verbandes Driburg, bestehend aus den Cantons Driburg und Brakel;

Digitized by Google

4., des Verbandes Büren, bestehend aus dem Canton dieses Namens;
5., des Verbandes Steinheim, bestehend aus den Cantons Steinheim, Nieheim und Lügde;

wird die Abschätzung unverzüglich vorgenommen, und werden mit diesem Geschäfte

für den District ad 1.

Der Abschätzungs-Commissair Uffflacker und Kataster-Controlleur Bauer,

für den District ad 2.

Der Abschätzungs-Commissair Fischer und Abschätzungs-Controlleur Mühlenhoff,

für den District ad 3.

Der Abschätzungs-Commissair Groneweg und Abschätzungs-Controlleur Bergmann,

für den District ad 4.

Der Abschätzungs-Commissair Lüdemann und Abschätzungs-Controlleur Hellinger,

für den District ad 5.

Der Abschätzungs-Commissair Bartels und Abschätzungs-Controlleur Jüngerich beauftragt werden.

Die betreffenden Herren Landräthe und Verwaltungs-Beamten werden daher veranlaßt, alle von den mit diesem Geschäfte beauftragten Commissarien geforderten Nachrichten, welche zur Beförderung des Geschäfts im Allgemeinen, und zu einer richtigen Ausmittelung der Ertragfähigkeit des Bodens insbesondere dienen mögen, denselben mitzutheilen, besonders aber dafür zu sorgen, daß sie stets im Laufe der Arbeiten von einigen umsichtigen und sachverständigen Ackerwirthen begleitet werden, welche sowohl von der Unpartheilichkeit des Verfahrens sich überzeugen, als auch auf die Orts-Verhältnisse, und deren vortheilhafte oder nachtheilige Einwirkung auf den Betrieb des Ackerbaues, die Viehzucht, und den Absatz der Erzeugnisse die Abschätzungs-Commissarien aufmerksam machen können.

Minden, den 6. Juni 1831.

№ 363. Collecte für Rümbrecht, Reg. Bez. Cöln. 842. M. I.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, haben der evangelischen Gemeinde zu Rümbrecht, Regierungs-Bezirks Cöln, zum Wiederaufbau der daselbst abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude ꝛc. eine Kirchen- und Haus-Collecte in allen evangelischen Gemeinden der Monarchie bewilliget.

Wir setzen zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen des Regierungs-Bezirks, den 5. Sonntag nach Trinitatis als den 3. Juli d. J., und zur Haus-Collecte die darauf folgende Woche hierdurch fest, und gewärtigen demnächst die sofortige Einsendung der resp. Beträge durch die Kreis-Kassen.

Minden, am 30. Mai 1831.

№ 364. Evangelische Kirchen-Collecte für Löhne, Kreises Bünde. 909. M. I.

Auf unsern Antrag ist höheren Orts zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Pfarrhauses zu Löhne, Kreises Bünde, hiesigen Regierungs-Bezirks, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinzen des Staats westlich der Elbe bewilligt worden.

Digitized by Google

Zur Sammlung derselben in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bereichs, setzen wir den auf den 10. Juli fallenden 6. Sonntag nach Trinitatis fest und hoffen wir, daß der Ertrag dieser Collecte, da solche zum Besten einer uns nahe belegenen Gemeinde veranlaßt wird, recht reichlich ausfallen möge, wozu gewiß die Herrn Geistlichen ihrerseits nach Kräften mitwirken werden.

Die Einsendung in der gewöhnlichen Art ist möglichst zu beschleunigen.

Minden, den 1. Juni 1831.

№ 365. 1695. R. I.

Die Polizeidienerstelle zu Hille, im Kreise Minden, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 40 Rtlr. 9 Sgr. 8 Pf., ist erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Dokumente, bei dem Herrn Landrath v. Korff hieselbst, binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, am 31. Mai 1831.

№ 366. 1699. R. I.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Erlaubniß zur Ausübung des Viehschneidens nur solchen Personen ertheilt wird, welche sich über ihre Geschicklichkeit darin ausgewiesen haben.

Dieselben erhalten Concessionen, welche für den ganzen Regierungs-Bezirk gültig sind.

Gegenwärtig befinden sich folgende Viehschneider im Besitze gültiger Concessionen,

1. Husemeyer zu Eickhorst, und Fieselmann zu Hille, im Kreise Minden,
2. Christoph Meissner zu Herford, im Kreise gleichen Namens,
3. Karl Ludwig Horstbrinck zu Heepen, im Kreise Bielefeld,
4. Col. Knufincke zu Steinhagen im Kreise Halle,
5. Valentin Bohle zu Paderborn, im Kreise gleichen Namens,
6. Ferdinand Voß zu Böderen, Johann Bult zu Lüchtringen, Daniel Wind zu Bredenborn und Johann Weisse zu Albaxen, im Kreise Höxter,
7. Johann Becker zu Bleiwäsche, im Kreise Büren,
8. Franz Bütt zu Warburg, und Joseph Göcke zu Borgentreich, im Kreise Warburg.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den approbirten Thierärzten gleichfalls die Operation des Viehschneidens zuständig ist.

Minden, den 31. Mai 1831.

Digitized by Google

№ 367. 1818. R. I.

Nachwei

der im Monat Mai 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
										Berliner					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	25	9	2	15	—	2	2	2	1	10	9	2	23	8
Rahden	3	7	11	2	13	4	1	29	7	1	7	6	3	3	9
Bünde	3	15	—	2	10	—	1	20	—	1	5	—	—	—	—
Herford	3	6	8	2	7	9	2	3	11	1	5	5	2	25	11
Bielefeld	3	22	6	2	12	6	2	7	6	1	7	6	2	26	3
Halle	3	25	—	2	16	6	2	5	—	1	12	6	3	5	—
Wiedenbrück	3	14	—	2	17	—	2	1	3	1	10	—	2	15	—
Paderborn	3	5	3	2	17	3	1	29	2	1	4	—	2	15	—
Büren	3	3	1	2	7	4	1	17	5	—	29	9	2	15	7
Warburg	2	15	—	2	5	—	1	15	—	1	—	—	2	10	—
Höxter	3	5	—	2	15	—	1	27	6	1	5	—	2	12	6
Brackel	2	28	—	2	5	—	1	17	—	1	3	6	2	13	—
Durchschnitts-Preis .	3	6	11	2	11	10	1	27	1	1	5	11	2	20	6
Mithin gegen den Monat April c., Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	12	2	—	6	4	—	1	1	—	1	4	—	2	10

Minden, den 6. Juni 1831.

№ 368. 908. K. II.

Die Wittwe Steuber aus Wiedenbrück hat den, ihr unterm 1. Januar c., zum umherziehenden Handel mit groben kurzen Waaren ertheilten Gewerbeschein Nro. 811. vor einigen Tagen auf dem Wege von Soest nach Wiedenbrück verloren, und ist ihr zur Fortsetzung jenes Gewerbes, heute ein Duplikat desselben, ebenfalls mit Nro. 811. bezeichnet, ausgefertigt worden.

Der verlorne Original-Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen der ihm nächsten Ortsbehörde zur Hierherbeförderung sofort zuzustellen.

Zugleich werden die Verwaltungs- und Polizei-Behörden angewiesen, darauf besonders zu achten, daß der für ungültig erklärte Gewerbschein künftig nicht etwa mißbräuchlich benutzt werde. Minden, den 2. Juni 1831.

№ 369. Steckbrief. 2321. L. I

Der nachstehend näher signalisirte Sträfling Adolph Schäfer aus Oldentrup, im Kreise Bielefeld, gebürtig, ist am ersten d. Mts. aus dem hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die hiesige Königliche Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Adolph Schäfer. — Geburtsort: Oldentrup. — Vaterland:

Digitized by Google

S u m g
rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preisen.

Bohnen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Rtlr.	sgr.	pf.	der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.				Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	10	9	3	6	5	—	28	4	—	15	—	5	5	—
2	10	—	—	—	—	—	26	3	—	16	8	4	10	—
—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	15	—	7	—	—
2	18	9	3	7	6	—	25	5	—	18	4	6	23	4
2	25	—	2	25	—	1	5	—	—	20	—	9	2	9
2	25	—	—	—	—	1	—	—	—	20	5	8	8	11
2	10	—	—	—	—	—	25	—	—	20	—	8	15	—
2	8	4	2	26	9	1	—	—	—	18	5	6	19	1
2	6	6	2	17	4	—	21	10	—	21	10	7	26	8
2	—	—	2	20	—	—	20	—	—	25	—	10	—	—
2	7	6	2	17	4	—	22	6	—	27	6	7	10	—
2	—	—	2	21	—	—	22	—	—	21	—	8	20	—
2	11	1	2	25	2	—	25	11	—	19	11	7	14	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	2	9	—	3	8	—	1	—	—	—	10	—	—	—

Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Stand und Gewerbe: Sträfling. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 2 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Bekleidung: Eine blaue linnene Hose; eine dito Weste; ein Paar Schuh; ohne Mütze und ohne Jacke.

Minden, den 4. Juni 1831.

№ 370. Wohlthätige Stiftungen. 626. N. I.

Der verstorbene vormalige Fürstbischöfliche Kammerdiener Anton Wolf in Paderborn, hat in seinem hinterlassenen Testament, folgende Vermächtnisse legirt:

1) der Pfarre in Corvey, Kreises Höxter, 100 Rtlr.;
2) der Pfarre in Bosseborn, desselben Kreises, 50 Rtlr.;
3) der Franziskaner Kloster-Kirche in Paderborn 50 Rtlr.;
4) der Gokircher Pfarrstelle daselbst 50 Rtlr.;
5) Zur Verbesserung der gering dotirten katholischen Schulstellen zu Böderen und Albaren, Kreises Höxter, jeder 50 Rtlr.;
6) zu gleichem Behufe der katholischen Töchterschule zu Höxter 100 Rtlr.;
7) desgleichen der Schule zu Hovestädt, Regierungs-Bezirk Arnsberg 50 Rtlr.;
8) dem Schul-Seminar in Büren 100 Rtlr., (conf. Bekanntmachung des Königli-

Digitized by Google

chen Provinzial-Schul-Collegii zu Münster vom 11. d. M., Amtsblatt Stück 26. Nro. 315. pag. 170);

9) zum Ausbau des Waisenhauses in Paderborn 200 Rtlr.

Minden, den 28. Mai 1831.

№ 371. 707. N. I. Jemand, der nicht genannt werden will, hat der katholischen Pfarrei zu Stockkämpen, im Kreise Halle, ein Geschenk von 90 Rthlr. gemacht. Zur Annahme des Geschenks ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Minden, den 4. Juni 1831.

Personal-Chronik.

№ 372. 345. K. I. Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Adolph Wilhelm Röttscher, ist von Einem Königlichen Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und in dieser Eigenschaft von uns vereidigt, übrigens von demselben der Wohnsitz in der Stadt Wiedenbrück gewählt worden. Minden, den 4. Juni 1831.

№ 373. 637. N. I. Dem Schulamts-Candidaten, Johann Heinrich Pollmann zu Rolfzen, Kreises Brakel, ist die durch den Tod des Schullehrers Kuhlemann erledigte Schullehrerstelle zu Varensell, Kreises Wiedenbrück, verliehen worden.

Minden, den 4. Juni 1831.

№ 374. 941. M. I. Dem bisherigen Hülfslehrer Carl Heinrich Gustav Schreiber zu Eidinghausen, ist von der verwittweten Frau Hauptmännin von Puttkammer, als Patronin der Schule zu Eidinghausen, die durch den Tod des Vaters desselben erledigte Kantor, Küster- und Schullehrer-Stelle daselbst verliehen und die Bestätigung hierzu von uns ertheilt worden. Minden, den 4. Juni 1831.

№ 375. 670. M. I. Dem bisherigen Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Glänzer zu Petershagen, ist die Kantor- und 2. Lehrerstelle daselbst verliehen, und der Schullehrer Ludwig Huver aus Elverdingsen, im Kirchspiel Werdohl, Kreises Iserlohn, Regierungs-Bezirk Arnsberg, zum 3. Lehrer an der Schule zu Petershagen, berufen worden.

Minden, den 10. Juni 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 376. 6917. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, haben die Ober-Grenz-Controleurs Müller zu Laasphe, Müller zu Bielefeld und Zum-Busch zu Rahden, so wie die Ober-Steuer-Controleurs Reinhold zu Gütersloh und Grimm zu Lüdinghausen zu „Steuerinspektoren“ ernannt.

Münster, den 6. Juni 1831.

Bekanntmachung.

№ 377. Edictalladung. 624. E. B II. (4) Auf Antrag der Königlichen Intendantur des siebenten Armeecorps werden die unbekannten Gläubiger nachbenannter Kassen:

Digitized by Google

1) des 13. Infanterie-Regiments zu . . . . . Münster,
2) des 1. Bataillons dieses Regiments . . . . —
3) des 2. " " " . . . . —
4) des 11. Husaren-Regiments . . . . . —
5) der 4. Artillerie-Brigade . . . . . —
6) des 1. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments . . —
7) des Füselier-Bataillons des 15. Infanterie-Regiments, früher zu Bielefeld, gegenwärtig zu . . . . —
8) der Armee-Gensdarmerie des 7. Armeekorps . . —
9) des Traindepots . . . . . —
10) des allgemeinen Garnison-Lazareths . . . . —
11) der Garnison-Verwaltung . . . . . —
12) des Proviant-Amts . . . . . —
13) des Artillerie-Depots . . . . . —
14) des 2. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . . Borken
15) des 3. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . . Warendorf

hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1830 in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sprickmann Kerkerinck, auf den 4. Juli curr. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu liquidiren, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden ihrer Ansprüche für verlustig erklärt, und lediglich an die Person desjenigen, womit sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Münster, den 25. Februar 1831.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

№ 378. Steckbrief. 6397. b.

Die höchstübelberüchtigte, und der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahle dringend verdächtige, unten signalisirte Wittwe Caroline Jonas, hat ihren bisherigen Wohnort zu Tengern, im Verwaltungs-Bezirke Quernheim, des Kreises Bünde, verlassen, ohne daß deren jetziger Aufenthaltsort zu ermitteln gewesen ist.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Signalement der Wittwe Jonas:

Familien-Namen: Jonas. — Vornamen: Caroline. — Geburtsort: Holsen. — Religion: katholisch. — Alter: 52 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: offen. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Herford, den 4. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 379. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21. auf den 22. v. M., sind dem P. Bacharach zu Lippstadt, folgende Gegenstände, mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

Digitized by Google

1) 1 Frackrock von dunkelblauem Tuch mit hellblauem Unterfutter und gelben Knöpfen;
2) 1 fast neuer schwarztuchener Frackrock mit Knöpfen von schwarzem gepreßten Horn;
3) 1 fast neuer dunkelblau tuchener Ueberrock mit blau seidenen Knöpfen;
4) 1 Hose von schwarzem Casimir;
5) 1 dito von grünem Biber;
6) 1 alter Bettüberzug und ein Kissenüberzug;
7) 1 Betttuch,
8) 1 langer grauer Sack mit ¾ Scheffel Roggen.

Warnend vor dem Ankauf, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 4. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 380. Diebstahls-Anzeige. 6607. b.

Am Abend des 6. April d. J., zwischen 6 und 7 Uhr, ist dem Colon Conrad Heinrich Kuckuck Nro. 67. zu Isenstädt, aus einer bei seiner abgebrannten Wohnung befindlichen Hütte, ein vollständiges Bette, bestehend aus einem parchenen Oberbette mit weißem flächsenen Bezuge, einem drellenen Unterbette, einem dito Pfuhl, einem Lacken von Halbleinen und zwei Kissen mit buntgedrucktem Leinen überzogen, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, namentlich alle Polizei-Behörden auf, alle zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 9. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 381. Diebstahls-Anzeige. 6608. b.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai c., sind dem Heuerling Friedrich Gottlieb Klefmann bei No. 56. aus Mehnen folgende Gegenstände:

1) 1¼ Scheffel Leinsamen;
2) 1⅛ " Erbsen;
3) 1 " Roggen;
4) 2 Schinken;
5) 2 Speckseiten;
6) circa 20 Stück Mettwürste;

und zwar der Leinsamen in zwei und der Roggen in einem Sacke von Heedenleinwand, welche mitgestohlen sind, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden und namentlich alle Polizeibehörden auf, uns alles zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen Dienliche sofort anzuzeigen.

Herford, den 9. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 17. Juni 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 382.
Qualifikation der Forstbeamten.
855. b. II.

Der nachstehende

Auszug

aus den unterm 21. März 1831. von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erlassenen allgemeinen Bestimmungen, uber die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen, wird hierdurch in Gemäßheit höherer Veranlassung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 9. Juni 1831.

§. 1.

Forst-Lehrlinge.

Wer sich zu einer Anstellung im Königlichen Forstdienst, es sey als Schutzbeamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2.

Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Ober-Forstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 5.

Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und practische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6.

Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehr-Anstalt besucht und daselbst einen vollständigen Lehrkursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 9.

Schutzbeamte. (Förster.)

Insofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

Digitized by Google

a. Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen ortographisch richtigen Schreiben,

b. Fertigkeit im Rechnen in den vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen bis einschließlich der Regel de tri.

§. 10.

Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt; so wird die Fähigkeit eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

§. 11.

Verwaltendes Forstbeamten. (Oberförster.)

Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangszeugniß (mindestens No. 2.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Bürgerschule (Realgymnasium), deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungszeugniß des Direktors einer Schul-Anstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem §. 7. vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehranstalt, (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a. das für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15. August 1830 ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrplane; so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangsprüfungen und auszustellenden Zeugnisse;

b. die Kenntnisse, welche von einem jeden Forst-Kandidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§. 12) gefordert werden.

§. 12.

Oberförster-Prüfung.

Die Prüfungen zu den Forstverwaltungs-Stellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Kommissionen abgehalten.

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen auch wie bisher beim Finanz-Ministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Kommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

Digitized by Google

§. 13.

Die Prüfung erstreckt sich:

a. auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, insoweit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b. auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichnungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von den Kandidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c. auf das Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Übersichten zu Etats, Geld- und Natural-Rechnungen, Hauungs- und Kultur-Plänen und dergleichen mehr.

§. 17.

Forst-Referendarien, Forst-Assessoren und Forst-Inspektoren.

Um die höhere Laufbahn der Forst-Inspektoren, Regierungs- und Forst-Räthe nnd Oberforstmeister zu betreten, werden akademische Studien, besonders der Rechts- und Kameralwissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Kursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forstlehranstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kammeral-Wissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der Forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§. 15.) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Reg. Instruktion vom 23. October 1817. §. 49.) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besondern Beziehung seiner Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen und den im Kollegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspektoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur und bei der Haupt-Kasse mit dem Rechnungs- und Kassen-Wesen in der Forstpartie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften, Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Digitized by Google

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Oberforstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forstverwaltung gehörig vorstehen werde; so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthaltes beim Kollegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung die besondere Richtung des Kandidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben; doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staatsverwaltung gefordert, wie von jedem andern die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

№ 383. Personal-Chronik. 656. N. D. I.

Dem bisherigen Hülfslehrer Carl Bungenstock zu Atteln, Kreises Büren, ist die durch das Ableben des Organisten und Schullehrer Köhne zu Welda, Kreises Warburg, erledigte Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle daselbst, verliehen worden.

Minden, den 2. Juni 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1831.

№ 384. 242. E. B.

Der Oberlandesgerichts-Rath Schepers ist an das Königliche Oberlandesgericht zu Münster versetzt, und an dessen Stelle der Landgerichts-Rath von Sieghard zu Schleusingen wieder zum Oberlandesgerichts-Rath ernannt.

Der Landrichter Winter zu Querheim ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Bielefeld ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Schulz zu Herford, so wie die Oberlandesgerichts-Auskultatoren, Münch und Meiberg, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Gustav Eugen Höstermann ist vom Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Der Candidat der Rechte, Anton Alexander Didon aus Münster, ist als Oberlandesgerichts-Auskultator zugelassen.

Paderborn, den 3. Juni 1831.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden

Stück 32.

Minden, den 24. Juni 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1287. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. April 1831., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Sachsen betreffend.

— 1288. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Berenburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem betr. Vom 17. Mai 1831.

— 1289. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale. Vom 17. Mai 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 385. Sicherheits-Maaßregeln zur Abwendung der Cholera in polizeilicher Hinsicht.

Nachstehendes Publikandum bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wegen des inzwischen bekannt gewordenen Ausbruchs der Krankheit in der Stadt Danzig, die sofortige Ausdehnung der in der Allerhöchsten Kabinets-Order zunächst nur für die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien angeordneten Maßregeln auf den Regierungs-Bezirk Cöslin beschlossen ist. Münster, den 14. Juni 1831.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedroheten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten seyn, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paß-Behörde gültig.

Digitized by Google

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Order ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedroheten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Commission, General-Major von Thile, dieselbe, in sofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zulässig hält, theilweise, oder ganz aufzuheben. Berlin, den 6. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Brenn.

Publikandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene, Allerhöchste Kabinets-Order, Behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, ertheilten Instruktion vom 5. April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Kontumaz, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6. Juni 1831. Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 386. Kirchen-Collecte 675. N. I.

Das Königl. geistliche Ministerium hat zu dem nothwendigen Neubau der nicht mehr reparaturfähigen katholischen Kirche zu Ibbenbühren, Regierungs-Bezirks Münster, wegen deren für eine Seelenzahl von 5300 bedeutenden Umfangs, eine katholische Kirchen-Collecte in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg bewilligt, zu deren Abhaltung in den katholischen Kirchen unsers Reg. Bezirks wir den 17. Juli c., als den 7. Sonntag nach Trinitatis, hierdurch festsetzen und die demnächstige beschleunigte Einsendung der Beträge gewärtigen.

Minden, den 10. Juni 1831.

№ 387. 1911. R. I. pl.

In der Stadt Rietberg, Kreises Wiedenbrück, wird einstweilen auf die Dauer von 3 Jahren, alljährlich am 8. September ein Hopfenmarkt gehalten werden. Für das laufende Jahr fällt der Markt auf den Donnerstag nach Ägidius.

Minden, den 17. Juni 1831.

№ 388. 662. R. I.

Der zu Delbrück verstorbene Gastwirth Valepage, hat zu Gunsten verschiedener milden Stiftungen, und zu kirchlichen Zwecken seines Orts ein Legat von 6000 Rtlr., für die Pfarrei daselbst ein Kapital von 300 Rtlr., für die Armen-Schulkinder des Kirchspiels Westenholz ein Kapital von 500 Rtlr., und dem Hospitale zu Paderborn die Summe von 500 Rtlr. vermacht.

Zur Annahme dieser Vermächtnisse ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Minden, den 4. Juni 1831.

№ 389. 2097. E. I.

Eine nicht genannt seyn wollende Wohlthäterin, hat den Armen zu Bielefeld ein Kapital von 20 Rtlr. geschenkt.

Minden, den 8. Juni 1831.

Personal-Chronik.

№ 390. 405. K. I.

Der Apotheker August Heinrich Wilhelm Lieckfeld hat, nachdem er vom Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, als Apotheker 1ster Klasse approbirt worden ist, die Apotheke seines Vaters, H. F. Lieckfeld in Schildesche übernommen, und ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Minden, den 10. Juni 1831.

№ 391. 815. M. I.

Dem bisherigen Hülfslehrer August Müller in Friedewalde, ist die, durch die Versetzung des Schullehrers Althoff nach Lahde erledigte, Schullehrer-Stelle zu Fülme, Kreises und Diöcese Minden, und die damit verbundene Organistenstelle zu Eisbergen verliehen worden.

Minden, den 3. Juni 1831.

Bekanntmachung.

№ 392. Edictalladung. 824. E. B. H.

(5) Auf Antrag der Königlichen Intendantur des siebenten Armeecorps werden die unbekannten Gläubiger nachbenannter Kassen:

Digitized by Google

1) des 13. Infanterie-Regiments zu . . . . . Münster,
2) des 1. Bataillons dieses Regiments . . . . —
3) des 2. " " " . . . . —
4) des 11. Husaren-Regiments . . . . —
5) der 4. Artillerie-Brigade . . . . . —
6) des 1. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments . . —
7) des Füselier-Bataillons des 15. Infanterie-Regiments, früher zu Bielefeld, gegenwärtig zu . . . . —
8) der Armee-Gensdarmerie des 7. Armeekorps . . —
9) des Traindepots . . . . . —
10) des allgemeinen Garnison-Lazareths . . . . —
11) der Garnison-Verwaltung . . . . . —
12) des Proviant-Amts . . . . . —
13) des Artillerie-Depots . . . . . —
14) des 2. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . . Borken
15) des 3. Bataillons des 13. Landwehr-Regiments zu . . Warendorf

hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1830 in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sprickmann Kerkerinck, auf den 4. Juli curr. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu liquidiren, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden ihrer Ansprüche für verlustig erklärt, und lediglich an die Person desjenigen, womit sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Münster, den 25. Februar 1831.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

№ 393. Steckbrief. 6861. 1.

Der unten signalisirte Heuerling Conrad Dietrich Götte aus Windheim, ist aus dem Kreisgefängnisse in Minden, in welchem er eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe wegen Diebstahl zu erleiden hatte, am 26. März d. J. entlaufen. Wir ersuchen alle Behörden ganz ergebenst, auf diesen Götte gebührend zu achten, ihn im Betretungs Falle zu arretiren, und an den Herrn Landrath von Korff in Minden zur weitern Strafvollstreckung abzuliefern.

Herford, den 15. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Conrad Dietrich Götte:

Vor- und Zunamen: Conr. Dietrich. — Alter: 37 Jahr. — Religion: evangelisch. — Geburtsort: Windheim. — Letzter Wohnort: Windheim. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Kopfhaare: dunkelblond. — Stirn: breit. — Augen: grau. — Augenbraunen: dunkel. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund und aufgeblasen. — Nase: gewöhnlich, etwas spitz. — Mund: ordinair. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Zähne: mangelhaft. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 28. Juni 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1290. Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Juni 1831. № 394.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instruktionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1.

Ueberschreitung der Kordons u. Sperrungslinien a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantain-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzten sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 2.

desgleichen b) mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Kontumaz.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §§. 691. 780. 1495.)

§. 3.

Heimliche Entfernung aus den Kontumaz-Anstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

Digitized by Google

§. 4.

Theilnahme an dem vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1. bis 3. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§. 64. I. a. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effekten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§. 6.

Verbotener Verkehr mit infizirten Oertern ꝛc.

Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe. (§. 2.)

§. 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht, oder

zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 8.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maaßrgln.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

§. 9.

Desgleichen insbesondere absetzen der Aerzte u. Chirurgen ꝛc.

Medizinalpersonen gehen in dem im §. 8. bezeichneten Falle außerdem der Praxis in unsern Staaten verlustig.

§. 10.

Entwendung von Sachen aus den Kontumaz-Anstalten, gesperrten Häusern ꝛc.

Gegen diejenigen, welche aus den Kontumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Rastellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

§. 11.

Dienstvergehungen:
a) der kommandirten Militairpersonen;

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb

Digitized by Google

insbesondere Schildwachten bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegsartikeln §. 14. angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit der im §. 25. der Kriegs-Artikel angedroheten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

§. 12.

b) der Wachen u. Posten vom Civilstande;

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der §. 11. allegirten Kriegs-Artikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden.

§. 13.

c) der Civilbeamten bei den Kontumaz-Anstalten ꝛc.

Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumaz-Anstalten, Kastellen u. s. w. angestellten Civil-Beamten, imgleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§. 1. bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 14.

Gerichtliches Verfahren.

Wider die §§. 11. und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inkulpaten — sobald sie der nöthigenfalls vorhero anzuordneten Kontumaz unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§. 15.

Beschleunigung der Untersuchung u. der Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§. 16.

Bestätigung der ergangenen Urtel.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publikation der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus-

Digitized by Google

oder Festungsstrafen verurtheilten Inkulpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unseren Unterthanen und überhaupt allen, die es angeht, insonderheit Allen denjenigen, welche die §. 1. gedachten Kordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 395. Die Eintragung der Veränderung in der Person des Besitzers eines Ritterguts in die ritterschaftliche Matrikel betr. 2312.

Um die Eintragung der sich in der Person des Besitzers eines Ritterguts ereignenden Veränderung in die ritterschaftlichen Matrikel bewirken, und dabei ein gleichmäßiges Verfahren beobachten zu können, setze ich, im weitern Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 19. Januar 1828.*) (Amts-Blatt Nro. 3. S. 13.**) und vom 22. Mai 1830. (Amts-Blatt Nro. 21. S. 281.), hiermit Folgendes fest:

1. Jeder neue Erwerber eines bereits in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Ritterguts muß das Gesuch:

   als Besitzer des fraglichen Guts in die Matrikel eingetragen zu werden,

   dem betreffenden Landrath des Kreises einreichen, und
2. zur Begründung desselben die erfolgte Berichtigung seines Besitztitels im Hypothekenbuche glaubhaft nachweisen. Erst wenn dieses geschehen ist, hat:
3. der betreffende Landrath mir das Gesuch nebst Beweisstücken zur Verfügung einzureichen, und wenn derselbe von der geschehenen Eintragung in die Matrikel durch mich in Kenntniß gesetzt sein wird, dem neuen Acquirenten eine Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

Hiernach haben die Herren Landräthe in Zukunft zu verfahren.

Münster, den 11. Juni 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 396. Die Nachweisung der im Jahre 1830 bei den Gymnasien

Das Ergebniß der im Jahre 1830 in der Provinz Westphalen abgehaltenen Prüfung für die Reife zu den akademischen Studien ist folgendes gewesen:

*) Mindensches Amtsblatt Seite 21.
**) Mindensches Amtsblatt Seite 245.

Digitized by Google

Gymnasium zu	Anzahl der Abiturienten.	No. des Zeugnisses I.	II.	III.	Zurückgetreten, oder im Tentamen abgewiesen.
1. Münster	58	8	39	7	4
2. Coesfeld	7	2	5	—	—
3. Recklinghausen	9	3	5	1	—
4. Arnsberg	8	—	8	—	—
5. Soest	11	5	6	—	—
6. Dortmund	13	1	11	1	—
7. Hamm	7	3	4	—	—
8. Minden	6	—	3	1	2
9. Paderborn	47	6	40	1	—
10. Bielefeld	15	5	9	1	—
11. Herford	2	—	2	—	—
	183	33	132	12	6
Außer diesen sind von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu Münster geprüft worden	29	—	21	7	1
Eben so von der zu Paderborn bestandenen Maturitäts-Prüfungs-Kommission. . .	22	—	18	4	—
	234	33	171	23	7
Im Jahre 1829 waren	252	26	196	27	3
" " 1828 "	173	28	140	5	—
" " 1827 "	218	21	159	36	—
" " 1826 "	224	12	162	44	6
" " 1825 "	215	28	169	18	—
" " 1824 "	190	31	128	31	—
" " 1823 "	211	31	144	36	—
" " 1822 "	130	18	101	11	—

der Provinz u. bei der hies. Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission pro maturitate geprüften jungen Leute betr.
931. 5.

Münster, den 31. Mai 1831.

№ 397. Die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen im Winterseméster 1830 u. 31.
935. S.

Nach den eingegangenen Spezialisten war die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien (bei welchen letzteren auch die Vorbereitungsklasse — Subinfima — mitgerechnet ist,) im Winterseméster $18^{30}/_{31}$ folgende:

1) Das Gymnasium zu Arnsberg	108	Schüler.
Bielefeld	221	"
Coesfeld	130	"
Dortmund	112	"
Hamm	94	"

Digitized by Google

1) das Gymnasium zu	Herford	97	"
	Minden	138	"
	Münster	442	"
	Paderborn	302	"
	Recklinghausen	85	"
	Soest	93	"
		1822	
2) Das Progymnasium zu	Rietberg	51	Schüler.
	Warburg	58	"
	Brilon	65	"
	Attendorn	27	"
	Dorsten	36	"
	Vreden	17	"
	Rheine	43	"
	Warendorf	55	"
		352	"

Der Abgang bei No. 1 war im Sommer-Semester 1830 „318 Schüler“ (159 zur Universität, 159 zu andern Bestimmungen), der Zugang am Anfange des Wintersemesters $18^{30}/_{31}$ „312 Schüler.“

Der Abgang bei No. 2 „60 Schüler,“ der Zugang „67 Schüler.“

Münster, den 6. Juni 1831.

№ 398. Eiserne Glocken für Schul- und Bethäuser auf dem Lande betr. 925. S.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. Juni 1831.

Da es von den Königlichen Regierungen für wünschenswerth erachtet worden ist, daß jede Schule und jedes Bethaus auf dem Laude mit einer kleinen Glocke versehen werde, welche durch ein kurzes Geläut am Morgen, Mittag und Abend den Mangel an öffentlichen und häuslichen Uhren einigermaßen ersetzt und den Anfang der Schul- und Betstunden genauer bezeichnen; so bringen wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der hiesigen Königl. Eisengießerei eiserne Glocken, von ½ Ctr. bis 1 Ctr. und darüber, von einer mit einem guten Klange verbundenen Konstruction und Eisenmischung stets erhalten werden können und daß dieselben auf der Gießerei a Ctr. 8 Thlr. den geschmiedeten Klöppel und ledernen Riemen mitgerechnet, zu stehen kommen. Die Verpackung und Versendung der Glocken wird von dem Königl. Eisengießerei-Amte, jedoch auf Kosten des Bestellers besorgt.

Berlin, den 6. April 1831.

Kön. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

№ 399. Die Anstellung eines Lehrers bei dem Gymnasium zu Bielefeld betr. 949. S.

Der bisherige Hauslehrer zu Steinlake Karl Bley ist bei dem Gymnasium zu Bielefeld als Hulfslehrer fur die neuern Sprachen mittelst von uns bestätigter Bestallung angestellt. Munster, den 14. Juni 1831.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 400. 1943. R. I.

Der Ausbruch der Cholera Krankheit in einigen Oſtſeeplätzen wird es, auch bei allem Vertrauen zu den Sicherungs-Vorkehrungen zur möglichſten Verhütung der Verbreitung des Uebels, von Intereſſe erſcheinen laſſen, wenn die nachfolgende Anleitung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 21. Juni 1831.

Anweiſung

zur

Erhaltung der Geſundheit und Verhütung der Anſteckung bei etwa eintretender

Cholera-Epidemie.

So wie zum Entſtehen einer jeden Krankheit eine gewiſſe Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer ſchädlicher Einfluſſe erforderlich iſt, ſo iſt auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Geſundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußern ſchädlichen Einfluſſe ſo viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Geſundheit ganz beſonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweiſe im weiteſten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemeſſenen Einflüſſen ſich ausſetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und ſomit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der ſchädlichen Einflüſſe den ſogenannten Gelegenheits-Urſachen zur Krankheit ſich entzieht.

Folgende Regeln ſind aber in dieſer Hinſicht beſonders zu befolgen.

1. Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweiſe nicht offenbar ſchädlich und unangemeſſen war, ſo nehme man bedeutende Aenderungen derſelben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüſſe, wenn ſie auch an ſich nicht ſchädlich ſeyn ſollten, kann zum Erkranken Veranlaſſung geben. Eben ſo können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüſſe durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2. Suche man ſeine geiſtigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Gränzen einer der Geſundheit angemeſſenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper iſt für die Erhaltung der Geſundheit von großem Einfluſſe. Eine übermäßige Anſtrengung des Geiſtes ſetzt die Kräfte des Körpers eben ſo herab, wie eine mäßige Thätigkeit deſſelben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz beſonders geeignet iſt. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angeſtrengte Kopfarbeiten, ſondern vorzugsweiſe auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angſt, Furcht, Traurigkeit, denen man ſich daher möglichſt zu entziehen ſuchen muß. Solche Gemüthszuſtände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmungen der Sele verbunden ſind, wie Frohſinn Heiterkeit, Zuverſicht ꝛc., vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denſelben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben ſo iſt aber auch eine angemeſſene Thätigkeit des Körpers zur Er-

Digitized by Google

haltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft, zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3. Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4. Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungs-Werkzeuge zu ergreifen scheinen, und kommt es hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden: alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte, Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergl. Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen solche, die viel mehlige Stoffe enthalten, wie z. B. Reiß, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskaten-Nüssen u. s. w.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungs-Werkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon säuerlich gewordenes Bier, saure Milch, den Barsch und Quasz der Polen u. s. w. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. s. w.), oder auch, bei stattfindender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das ge-

hörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreitzung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte wo möglich eine fortwährende gelinde Ausdünstung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanell-Kleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder wenn man daran gewöhnt seyn sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6. So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht sorge man durch tägliches Oeffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlorräucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder, zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung sorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7. Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstungen ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch die-

jenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß ebenso auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponieren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unseres Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Beruf geforderte Besuch früh Morgens oder Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinktur mit Brantwein verdünnt, wie z. B. Pomeranzen-Tinctur, Kalmus-Tinktur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinktur; man nehme:

Wermuth,
Pomeranzen-Schaalen,
Angelika-Wurzel,
Ingber,
von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Diese Ingredienzen werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 Pfund des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeit lang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab, und bewahret diese zum Gebrauch auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmel-Brantwein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begibt, nach Maßgabe der Statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren sein sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

Digitized by Google

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken sein müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinewand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und öfters daran riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich sein kann, während des Krankenbesuches Taback zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabacks während des Krankenbesuches nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten sein sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersten schüttet man in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulvrisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige, Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechszehn bis achtzehn Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen worden sind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben

Digitized by Google

verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften, und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssige Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten u. s. w., besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theil Wasser), und das Gesicht mit kalten Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten zu tragen, rathsam ist.

Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung Statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9. Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer Statt gehabten Ansteckung erregen, muß, ohne vorhergegangene Versuche durch sogenannte Hausmittel, sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandensein der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu, gewöhnlich kalten, Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorher gegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äußerst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kömmt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äußern Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und eben so der Gefühls-, Geruchs- und Geschmackssinn. Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige, bis zur Ohnmacht sich steigernde Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit oder ein geringes und seltenes Würgen zugegen. — Die Anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Secunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußern Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlöschbar, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt, und der endlich abfließende Urin zuweilen mit dunkelem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein gefleckтes bläuliches Ansehn; an den Fingern zieht sich die Haut in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrereden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu, und geben dadurch der

Krankheit, selbst beim langsameren und spätern Verlaufe derselben, ein desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts desto weniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine Aufforderung mehr in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen.

№ 400. Gestellung einjähriger Freiwilliger vor der Superrevisions-Commission betr. 2586. L. I

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß diejenigen Friwilligen zum einjährigen Militairdienst, welche von den Departementsprüfungs-Commissionen

a) zwar für brauchbar erklärt, aber von dem Truppentheil, bei welchem sie sich zum Eintritt gemeldet, wegen Körperfehler als untauglich zurückgewiesen worden sind,

b) wegen mangelnder Körperstärke für jetzt noch nicht eintrittsfähig gefunden worden und bis zum 23. Lebensjahr von den Truppen aus diesem Grunde, oder wegen hinzugetretener anderer Fehler gleichfalls nicht angenommen worden sind,

c) für untauglich erklärt worden sind,

sich insofern von der Ersatz Aushebungs-Behörde über ihre Militairfähigkeit noch nicht definitiv entschieden ist, zur nochmaligen ärztlichen Untersuchung und resp. definitiven Entscheidung vor der Superrevisions-Commission stellen sollen.

Die von der Departements-Prüfungs-Commission zu Minden zugelassenen Freiwilligen, welche sich in den bezeichneten Kathegorien befinden, werden demgemäß angewiesen, sich mit dem Qualifikations resp. Untauchlichkeits-Atteste, so wie mit den Bescheinigungen der Aerzte der Truppentheile, bei welchem sie sich zum Eintritt gemeldet, am 15. k. M. zu Bielefeld, oder am 18. k. M. zu Paderborn, jenachdem ihnen einer dieser beiden Gestellungsorte am bequemsten ist, Vormittags um 9 Uhr in dem landräthlichen Geschäfts-Local zur Vorstellung bei der Superrevisions-Commission des Regierungs-Bezirks Minden einzufinden.

Minden, den 23. Juni 1831.

№ 401. Kur-Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten für auswartige Arme betr. 2172. E. I. 1 11.

Es tritt sehr häufig der Fall ein, daß, wenn ein Fremder in einem Orte erkrankt und daselbst in Kur und Pflege genommen, auch etwa beerdigt werden muß, die Ortsbehörde in der Meinung, daß künftig, jeden Falls, Ersatz geleistet werden müsse, jeden derartigen Kosten-Aufwand für erlaubt halten, nachher aber, wenn sich ergiebt, daß der Behandelte ein Armer gewesen ist, hinsichtlich solcher Kosten-Erstattung nicht nur sich selbst und die von ihnen verwalteten Gemeinden, sondern auch oft die obern Behörden in Verlegenheit setzen. Zu dessen künftiger Abwendung und Begegnung werden die Polizei-Behörden und Ortsvorstände hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß jedesmal beim Eintritt der Verpflegung und ärztlichen Behandlung eines Fremden, ohne den mindesten Verzug, über dessen Verhältnisse die möglichst genaue Erkundigung eingezogen und resp. der Ortsbehörde seiner Heimath, Behufs ihrer Erklärung, die Sachlage schleunigst umständlich mitgetheilt werden, auch in der Regel, bei Behandlung eines erkrankten unbekannten Fremden, jeder nur irgend entbehrliche Kosten-Aufwand streng vermieden werden muß; imgleichen, daß bei der Beerdigung eines wirklichen Armen, wofür, nach höherer Bestimmung, überall nur Ein Thaler in Rechnungs-

Digitized by Google

Ausgabe passiren soll, weder die sonst bei Begräbnissen üblichen Geistlichen Amtsgebühren, noch auch Gebühren für besoldete Communaldiener, mit in Rechnung gebracht werden dürfen.

Minden, den 18. Juni 1831.

№ 402. Steckbrief. 2512. L. I.

Der nachstehend näher signalisirte Füsilier Carl Kahnert aus Paderborn, ist am 11. d. M., aus dem Grenz-Postirungs-Quartier Goch heimlich entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unsers Verwaltungsbezirks, werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Commando des 17. Infanterie-Regiments zu Cleve abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Carl Kahnert. — Alter: 24 Jahr 10 Monat. — Dienstzeit: 7 Jahr 7½ Monat. — Größe: 7 Zoll 3 Strich. — Geburtsort: Paderborn. — Kreis: Paderborn. — Regierungsbezirk: Minden. — Provinz: Westphalen. — Religion: katholisch. — Profession: Schneider. — Haare: hellbraun. — Stirn: oval. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: lang. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwach. — Kinn: länglich. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine Feldmütze; eine Montirung mit rothem Kragen, hellblauen Achselklappen mit der Nro. 17. in rother Schnur versehen; eine Dienstjacke mit rothen Kragen Patten, dunkelblauen Achselklappen mit der Nro. 17 in rother Schnur versehen; zwei Paar Tuchhosen mit rothen Näthen; ein Mantel mit rothem Kragen, hellblauen Achselklappen mit der Nro. 17. in rother Schnur versehen; eine Halsbinde; ein Paar Schuhe; Ein Hemde; ein Säbel mit schwarzem Kuppel nebst Troddel (Ehrentroddel); ein Kratzer und Kugelzieher.

Minden, den 21. Juni 1831.

№ 403. Steckbrief. 2550. E. I.

Der nachstehend näher signalisirte Sträfling Heinrich Koch aus Spenge, im Kreise Bünde, ist am 14. d. M. aus hiesiger Festung heimlich entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden unsers Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Königl. Commandantur hieselbst abliefern zu lassen.

Signalement:

Geburtsort: Spenge. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Sträfling. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: flach — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine dunkelblau tuchene Mütze mit Schirm; ohne Jacke; eine blaue Tuchhose; ein Paar Halbstiefeln. Minden, den 18. Juni 1831.

№ 404. 2118. E. I. Die nachstehend näher signalisirten ausländischen Vagabonden, sind, nach abgelaufener Detentionszeit in dem Landarmenhause zu Benninghausen, aus den Königl. Preußischen Staaten verwiesen, und ist ihnen die Rückkehr in selbige, bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

1. Signalement:

Familien-Name: Leißner. — Vornamen: Ernst Wilhelm. — Geburtsort: Zittau in Sachsen. — Religion: evangelisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stumpf und dick. — Mund: mittel. — Bart: wenig. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch.

2. Signalement:

Familien-Name: Gacke. — Vornamen: Anna Catharina. — Geburtsort: Wüste im Lippeschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 45 Jahr. — Größe 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deusch.

3. Signalement:

Familien-Name: Mischke. — Vornamen: Anna Maria. — Geburtsort: Brunstropp im Lippeschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählich. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch.

Minden, den 8. Juni 1831.

№ 405. Zurücknahme eines Steckbriefs. 2260. E. I. Der unterm 1. d. M., aus dem hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth entsprungene Sträfling Adolph Schäfer aus Oldentrup, ist wieder zur Haft gebracht, weshalb der in unserm Amtsblatte vom 14. Juni c. Stück 30. aufgenommene Steckbrief hierdurch wieder zurückgenommen wird.

Minden, den 18. Juni 1831.

№ 406. 2331. E. I. An den Hof-Goldschmidt H. Stolzheise zu Bückeburg, ist am 5. d. M. ein silberner Löffel 4⅛ Loth schwer, und mit den ausgekratzten aber noch sichtbaren Zeichen H. M. 1812 versehen, von einem unbekannten Menschen, angeblich aus Hausberge verkauft, und als verdächtig angehalten.

Der etwaige Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Kosten, bei dem Herrn ꝛc. Stolzheise in Empfang nehmen.

Minden, den 22. Juni 1831.

№ 407. Personal-Chronik. 959. M. I. Dem bisherigen Lehrer zu Halle, Friedrich Prött, ist die 2. Lehrerstelle daselbst nunmehro provisorisch verliehen worden. Minden, den 14. Juni 1831.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 5. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen R[illegible]rung.

№ 408. Die Ausreichung der Coupons zu den Staats-Schuldscheinen Series VI. betr. 1167. II. f.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. December v. J., p[illegible] 1830 Stück 65. Nro. 730. pag. 439 die Ausreichung der Zins-Coupons Series VI. zu [illegible]-schuldscheinen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach den uns gewordenen Anzeigen, jenes Geschäft sowohl bei den Special-Kassen unsers Regierungs-Bezirks, als auch bei unserer Haupt-Casse nunmehr beendigt ist. Sollte inzwischen demohngeachtet noch ein unbefriedigter Anspruch aus dem gedachten Ausreichungs-Geschäfte vorhanden seyn, so muß solcher binnen 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns zur Anzeige gebracht werden; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist angenommen wird, daß jeder Theilhaber von Staatsschuldscheinen, welcher solche zur Besorgung der neuen Zins-Coupons Series VI. unserer Haupt-Kasse oder einer Spezial-Kasse unsers Regierungs-Bezirks übergeben, dieselben mit den Coupons vollständig zurückerhalten habe.

Minden, den 21. Juni 1831.

№ 409. 981. K. II. pl.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 6. des zwischen den Königlich Preußischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrages vom 11. Februar d. J., wird hierdurch bekannt gemacht, daß hinsichtlich derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren sondern nur Muster bei sich führen, oder für einländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, dieselben Vorschriften zur Anwendung kommen, welche bei dem Handels-Vertrage mit der Königlich Baierischen und Königlich Würtembergischen Regierung durch unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1830. (Amtsblatt von 1830., pag. 42.) angeordnet worden sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß, da im Großherzogthume Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, den dortigen Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen, oder Bestellungen suchen, Behufs Erlangung der Abgabenfreiheit im Preußischen Staat, in dem von den jenseitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß bescheinigt werden wird, daß sie konzessionirt sind, und der Einkomensteuer unterliegen.

Zur Legitimation der beiderseitigen Unterthanen bei dem in demselben Artikel gedachten Marktverkehr, sind der getroffenen Vereinigung nach Zeugnisse der Ortsvorgesetzten ausreichend.

Minden, den 22. Juni 1831.

Digitized by Google

№ 410. Belehrung für den Landmann über das kalte Fieber. 425. u. 2214. K. I.

Bei der, vorzüglich unter den Landleuten, allgemeinen, und an vielen Orten epidemischen Verbreitung des kalten Fiebers, finden wir uns um so mehr veranlaßt, in Betreff desselben eine Belehrung zu erlassen, als die unrichtige Behandlung desselben, besonders aber der Gebrauch unrichtiger und verbotener Geheimmittel vielfältig schon die nachtheiligsten Folgen und selbst den Tod herbei geführt haben.

Das kalte Fieber, Wechselfieber, das Frieren, wie es in einigen Gegenden genannt wird, ist eine Krankheit, welche aus einer eigenthümlichen Beschaffenheit der Luft, so wie dem anhaltenden Genusse schlechter Nahrung, entsteht, und aus diesen Ursachen sich von Zeit zu Zeit als allgemeine Krankheit — (epidemisch) — verbreitet. Es ist gewöhnlich eine anhaltend feuchte Luft, welche das häufige Erscheinen des Wechselfiebers veranlaßt, daher niedrige feucht gelegene Orte, besonders an stehenden Sümpfen, derselben oft beständig — (epidemisch) — ausgesetzt sind, und auch in mehr trocken gelegenen Gegenden vorzugsweise diejenigen vom kalten Fieber ergriffen werden, die durch ihr Verhältniß gezwungen sind, sich der feuchten Luft, dem Regen und sonstigen Veranlassungen anhaltend auszusetzen. Deshalb kommt diese Krankheit in Holland häufig vor, und deshalb werden auch unsere sogenannten Hollandsgänger in großer Anzahl davon befallen. Kommt hierzu noch schlechte Nahrung oder solche, welche bei Mangel an Nahrungsstoff, die Veranlassung zu Erkältungen des Magens giebt, wie dies mit der sauren Milch der Fall ist, oder welche neben der Erkältung des Magens eine saure Gährung hervorbringt, z. B. junges und unausgegohrnes Bier ꝛc., so ist die Entstehung des kalten Fiebers schwer zu vermeiden, und die jetzige allgemeine Verbreitung desselben, unter diesen wirklich statt findenden Umständen leicht zu erklären.

Hiernach kommt es augenscheinlich nur auf die Vermeidung der Ursache des kalten Fiebers an, daher man sich vor der Einwirkung der feuchten Luft, dem Naßwerden, überhaupt vor jeder Erkältung, dann aber auch vor dem Genusse solcher Speisen und Getränke zu hüten hat, welche, bei Mangel an Nahrungsstoffe, den Magen erkälten, und leicht eine saure Gährung hervorbringen können.

Leider sind die Meisten der, zu der arbeitenden Klasse Gehörenden nur zu selten in der Lage, jenen Einflüssen der Witterung sich entziehen, und sich ausschließlich mit solcher Nahrung versehen zu können, welche nicht nur der Gesundheit nicht nachtheilig ist, sondern auch den Körper stärkt, damit dieser im Stande sei, jenen nachtheiligen Einflüssen zu widerstehen. In Betreff der Nahrung besitzen wir jedoch einige, wenig kostende Mittel, welche die schwer verdaulichen Speisen leichter verdaulich und die nachtheiligen Wirkungen andrer weniger schädlich machen. Dies ist neben dem bei allen schwereren Speisen niemals zu unterlassenden Genusse einer hinreichenden Menge Salzes, der Pfeffer und der Ingber, welche, neben ihrer wohlthätig erwärmenden Wirkung auf den Magen, die Speisen selbst wohlschmeckender machen, während der Preis derselben gering ist. Selbst bei dem oft nicht zu vermeidenden Genusse der sauren Milch ist der Zusatz von Ingber nicht zu verabsäumen, da er den Magen wieder erwärmt, wie er auch, unter das Bier gemischt, dies weniger nachtheilig für den Magen macht. Es versteht sich von selbst, daß bei jeder durch die Arbeit oder Bewegung statt finden-

Digitized by Google

den Erhitzung des Körpers, der zu schnelle Genuß aller kalten Getränke und Speisen durchaus unterbleiben muß.

Diejenigen aber, welche bereits vom kalten Fieber befallen sind, welches sich bald als tägliches, bald als drei oder viertägiges Fieber darstellt, von denen das, einen Tag um den andern eintretende in der Regel als die leichtere Form zu betrachten ist, haben folgendes Verhalten zu beobachten:

Das Fieber tritt in der Regel mit einem mehr oder weniger heftigem Froste, oder doch mit Frösteln und Schauder ein, und pflegt am nächsten, dritten oder vierten Tage um dieselbe Zeit wieder zu kehren. Verfrüht es sich, so ist dies ein Zeichen der Verschlimmerung der Krankheit, auf welche man wohl zu achten hat, indem sich dann jeder nächste Anfall einige Stunden früher einstellt, bis keine freie Zwischenzeit mehr vorhanden ist, und das fortwährende Fieber den Character eines Nervenfiebers angenommen hat. — Sobald die ersten Spuren des eintretenden Frostes da sind, lege sich der Kranke in das Bette, decke sich warm zu und trinke, jedoch nicht in großen Massen, etwas recht warmen Flieder-, Chamillen-, Pfeffermünz- oder Melissen-Thee. Ist der Frost äusserst heftig, so thut das Reiben des Körpers mit warmen Tüchern sehr gut, und man kann der Tasse Thee ein paar Theelöffel voll Rum zusetzen. — Schneller oder langsamer tritt nun, auf den nachlassenden Frost eine starke Hitze ein. Jetzt kann man den Durst des Kranken durch jenes warme Getränk schon freier befriedigen, indem sehr viel darauf ankommt, recht bald einen allgemeinen Schweiß hervorzubringen, welcher einen Theil des Krankheitsstoffes entleert. Daher warte man diesen Schweiß mit der größten Vorsicht ab, unterbreche ihn auf keine Weise, stehe nicht eher aus dem Bette auf und kleide sich um, bis der Schweiß völlig vorüber ist. Bei ruhiger Abwartung des Schweißes wird der nächste Anfall des Fiebers wieder heftig seyn, während es sich verstärkt und verfrüht, wenn kein Schweiß zum Vorschein gekommen oder derselbe nicht gehörig abgewartet ist.

Indem wir im Vorstehenden nur ein Bild des gewöhnlichen Wechselfiebers, und der Behandlung während des Anfalles desselben gegeben haben, müssen wir auch darauf aufmerksam machen, daß es schwerere lebensgefährliche Formen desselben giebt. Dahin gehören alle die Fälle, in denen der Fieber-Anfall mit sehr heftigen Zufällen irgend einer Art, mit starkem Erbrechen, heftigem Schmerz in der Herzgrube, u. s. w. eintritt; höchst gefährlich aber ist es, wenn mit dem Eintritt des Fiebers der Kopf sehr ergriffen wird. Schon ein ungewöhnlicher Kopfschmerz bei demselben erfordert Aufmerksamkeit; tritt aber gar Schlafsucht, Bewußtlosigkeit, ein, so ist die allergrößte Gefahr vorhanden, weil oft der zweite, dritte Anfall dem Leben des Kranken ein Ende macht. In allen diesen Fällen suche man ohne Zeitverlust die Hülfe des Arztes nach, und befolge dessen Vorschriften auf das Pünktlichste.

Wer irgend in der Lage ist, sich der Hülfe eines Arztes bedienen zu können, wird gewiß bei dieser, zwar in der Regel nicht schnell tödtenden, aber auch im leichteren Falle höchst unangenehmen Krankheit, die jedoch bei längerer Dauer die Gesundheit untergräbt, und nach ihrem Verschwinden nur zu häufig die nachtheiligsten Folgen, z. B. Verhärtungen in der Leber und andern edlen Eingeweiden, zurückläßt, — das baldige

Digitized by Google

Nachsuchen dieser Hülfe nicht versäumen. Da aber seit alten Zeiten beobachtet worden ist, daß die nicht schweren Fälle des kalten Fiebers dem Gebrauche gewisser Hausmittel wichen; so nahm man ziemlich allgemein an, daß die Krankheit nicht gefährlich, jedenfalls aber durch solche Hausmittel zu heilen sey. Diese vermehrten sich auf eine zahllose Weise, der Aberglaube selbst bot die Hand, unvernünftige sympathetische Mittel wurden in Anwendung gebracht, und es fand sich manchmal, daß das Fieber auf diese oft verkehrtesten Mittel wirklich wegblieb. Manche dieser Hausmittel sind in vielen Fällen wirklich oft mit Nutzen gebraucht, und der wiederholte Erfolg ihrer Anwendung rechtfertigte das Zutrauen, das man in dieselben setzte. Bei der Anwendung des größten Theiles dieser Mittel aber, wenn auf diese das Fieber dann und wann zurückblieb, bedachte man nicht, daß das gewöhnliche kalte Fieber, bei einem einigermaaßen richtigen Verhalten, sich nach einigen Anfällen, oft nach den 5., 7. von selbst verliert, besonders wenn der Anfall, unter Genuß warmen Getränkes, ruhig im Bette abgewartet wird, und ein mäßiger Schweiß erfolgt. Nur zu gern schrieb man die Wirkung der Heilkraft der Natur dem eben angewandten Mittel zu, welches in andern Fällen ohne Wirkung blieb.

Wir sind allerdings im Besitze einiger Heilmittel, welche bei richtiger Anwendung derselben, das Fieber fast unfehlbar vertreiben; leider aber gehören eben diese Mittel zu den allertheuersten, und können daher von der ärmeren Klasse fast gar nicht benutzt werden. Es ist daher wünschenswerth, daß einige wenig oder nichts kostende Hausmittel, welche ohne Nachtheil angewendet werden können, und in vielen Fällen Hülfe schaffen, allgemeiner bekannt werden, um wenigstens die unzweckmäßigen und nur zu oft höchst schädlichen Hausmittel, vor Allem aber die so häufig von Quacksalbern ausgegebenen, die Gesundheit oft gänzlich zerstörenden, ja den Tod selbst veranlassenden Geheimmittel zu verdrängen.

Unter jenen wollen wir zuerst das wirksam empfohlene, übrigens längst bekannte Hausmittel, die Spinnweben bemerkten. Man sammelt dieselben in hinreichender Menge, reinigt sie durch Ausklopfen von allem Staube und Schmutz, zerschneidet sie aufs feinste, und vermischt ein halbes Quentchen derselben mit 1½ Loth frischer Butter, welche man auf eine dünne Scheibe Schwarzbrodt schmiert, diese zusammenklappt, eine Stunde vor dem zu erwartenden Fieber-Anfall langsam kauend verzehrt, und sich damit zu Bette legt.

In seinen Bestandtheilen kommt mit diesem oft wirksamen Hausmittel der Tischlerleim überein, welcher ebenfalls in vielen Fällen das Fieber vertreibt. Man nehme 2 Loth frischen, klaren, auf keine Weise übel riechenden Leim, löse denselben unter fleißigem Umrühren, so daß er nicht anbrennt, in einem Ort Wasser am Feuer auf, mische ½ Loth Pulver vom weißen Ingber, den man für 1 Sgr. das Loth in der Apotheke erhält, dazwischen, und verbrauche dies in der fieberfreien Zeit, indem man alle zwei Stunde eine halbe oder ganze Tasse voll, je nachdem die Zwischenräume der Fieberanfälle länger oder kürzer sind, einnimmt, sich gegen die Zeit des Fieber-Anfalls in das Bette legt, und eine Tasse warmen kräftigen Pfeffermünz- oder Chamillen-Thee trinkt.

Wer sich die kleine Mühe des Sammelns und Bereitens eines ganz vorzüglichen

Digitized by Google

Hausmittels nicht verdrießen lassen will, welches alle andere vielleicht übertrifft, und der theuren China an die Seite zu stellen ist, der sammle die überall häufig wachsende gelbe Wandflechte, die als sogenanntes Moos die Rinden der Bäume und selbst die Steine überzieht. Eine Verwechselung dieser Flechte mit etwas anderm ist kaum möglich, da dies flache, mannigfache Formen annehmende Gewächs sich deutlich zu erkennen giebt, wer indeß zweifelhaft ist, der frage den nächsten Apotheker oder Arzt, welche gern Auskunft geben werden. Die in hinreichender Menge gesammelte Wandflechte, wird sauber von allen fremden Bestandtheilen gereinigt: sodann nehme man zwei Loth derselben für einen Erwachsenen, koche sie mit ¼ Maaß Wasser bis fast auf die Hälfte ein, gieße dies durch Leinewand, und lasse es zu einer halben bis ganzen Tasse in dem fieberfreien Zwischenraume alle zwei Stunden von dem Kranken genießen. Diese Gabe kann einige Male wiederholt werden, wenn sie nicht gleich vollständig helfen sollte. Sehr gut ist es, hierbei einen kräftigen Thee von der überall wachsenden Kalmus-Wurzel zu trinken, und dessen Genuß einige Zeit fortzusetzen.

Diese Mittel werden in manchen Fällen bei übrigens gutem Verhalten, ausreichen; ist dies nicht, so wende man sich an einen Arzt.

Im Allgemeinen ist hierbei aber zweierlei zu bemerken. Erstens: Man wende das zur Vertreibung des Fiebers bestimmte Mittel nur in der fieberfreien Zeit, vor dem Anfalle an, nie während des Paroxismus selbst, sondern trinke während desselben nur warmen Thee. Zweitens: Man wähle welches Mittel man wolle, gebrauche es aber nie bei verdorbenem Magen. Diesen erkennt man an üblem Geschmack im Munde, Uebelkeit, oft bis zum freiwilligen Erbrechen, Druck in der Herzgrube, Widerwillen gegen alle Speisen, ausser etwa gegen die schädlichen, kalten und sauren Speisen, und an der sehr belegten Zunge.

Wo diese sich finden, wende man, und zwar am besten einige Stunden vor dem Anfalle, ein Brechmittel an, welches jedoch nur nach näherer ärztlicher Vorschrift aus den Apotheken zu entnehmen ist.

Bei der Anwendung des Brechmittels, trinke man erst, wenn das erste Erbrechen eintritt, und jedes Mal so oft es erfolgt, eine Tasse warmen Chamillenthee nach. Personen welche mit Bruchschaden behaftet sind, müssen beim Erbrechen die Vorsicht gebrauchen, den Bruch vorsichtig zurückzuhalten. Man mache dies Erbrechen entweder ganz im Bette liegend ab, oder lege sich doch gleich nach demselben nieder, fahre mit dem Trinken des Thees fort, und warte besonders den Schweiß, der sich nach dem Brechen in der Regel einzustellen pflegt, gehörig ab. In manchen leichten Fällen vertreibt ein auf diese Weise genommenes Brechmittel für sich schon das Fieber; daher warte man, ehe man nun zur Anwendung eines Hausmittels schreitet, den nächsten Anfall ab, wende letzteres erst nach der Wiederkehr desselben an, und unterlasse es, wenn es ausbleiben sollte, da dann eine vorsichtige Lebensweise, und gelinde magenstärkende Mittel die völlige Herstellung der Kräfte und der Gesundheit bewirken werden.

Keine Krankheit ist aber so sehr, wie das kalte Fieber, dem Rückfalle unterworfen. Man hat daher alle Ursache sich vor diesen, welche sich gewöhnlich den 7. oder 14. oft auch erst den 21. Tag einstellen, zu hüten. Dies geschieht durch Vermeidung

Digitized by Google

aller der Ursachen, welche das kalte Fieber selbst hervorbringen können; daher jede Erkältung von aussen, vorzüglich der Genuß kalter, saurer, und leicht eine saure Gährung verursachender Speisen und Getränke, so wie verdorbener (d. h. todter) Fische, aber auch alle sehr schwere Speisen aufs sorgfältigste vermieden werden müssen. Ausserdem suche man den Magen zu stärken, wozu für solche Personen, welche an Branntwein gewöhnt sind, Morgens und Nachmittags ein wenig bittrer Branntwein gute Dienste thut; andere können sich die spec. nervinae Pharm. paup. in der Apotheke holen, und davon 2 Loth (zu 1 Sgr. das Loth) mit 4 Tassen heißem Wasser begießen, dies eben aufkochen lassen, und zu viermal des Tages eine Tasse gebrauchen; doch muß dies wenigstens 8 Tage fortgesetzt werden. Auch der fortgesetzte Gebrauch von Ingber und Pfeffer ist zu empfehlen. Stellt sich ein Rückfall des Fiebers ein, so warte man erst 2 bis 3 Anfälle ruhig ab, und wende dann erst ein Mittel auf die angegebene Weise an.

Minden, den 18. Juni 1831.

№ 411. 1906. R. I. pl

Nachdem der Regierungs-Referendarius von Metternich, auf seinen Antrag, von der kommissarischen Verwaltung des Kreises Paderborn entbunden, ist solche, vom 11. d. Mts. ab, dem Major a. D. Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen, übertragen worden.

Minden, den 16. Juni 1831.

№ 412. Personal-Chronik. 196. G. I.

Der Conducteur Wilhelm Jacke zu Paderborn, welcher seine Prüfung vor der Königl. Ober Bau-Deputation als Feldmesser wohl bestanden hat, ist in dieser Qualität am 9. d. M. vereidigt worden.

Minden, den 15. Juni 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 413. 1311. K. B.

Der Ober Landes-Gerichts-Referendarius Groneweg, ist unterm 10. Mai c. zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten Rheda, Rietberg und Wiedenbrück, mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Rietberg, jedoch mit der Erlaubniß einstweilen bis auf nähere Verfügung seinen Aufenthalt zu Gütersloh nehmen zu dürfen, bestellt worden.

Paderborn, den 10. Mai 1831.

Bekanntmachungen.

№ 414.

Bei einem des Diebstahls verdächtigen Inhaftaten in Lippstadt, sind die nachstehend beschriebenen Sachen gefunden, deren Erwerb er nicht gehörig hat nachweisen können. Diejenigen, denen dergleichen Gegenstände etwa gestohlen worden, werden hierdurch aufgefordert, hiervon ihrer Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort Anzeige zu machen.

Beschreibung der Sachen.

1) ein neues blau gestreiftes Oberbett von Barchent;
2) zwei dito Kissen;
3) ein Pfühl von Drill;

Digitized by Google

4) zwei neue Kissenüberzüge von blau gedruckter Leinewand;
5) ein Bettüberzug von roth quarrirten Baumwollenzeug;
6) zwei neue Bettücher;
7) ein grau leinener Sack.

Hamm, den 21. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 415. Steckbrief. 6847. b.

Am 15. Mai d. J., haben die, bei dem Königl. Großbritanisch Hannöverschen Amte zu Lemförde, wegen vieler Diebstähle in Untersuchung befindlichen hierunter signalisirten gefährlichen Verbrecher,

a. Joh. Friedr. Heinr. Lilie aus Reiningen;
b. Heinr. Wilh. Brickweg oder Meier aus Drohne;
c. Ernst Herm. Heinr. Willmann aus Bramsche,

Gelegenheit gefunden aus dem dortigen Gefängniß zu entweichen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden hierdurch ersucht, auf die Entsprungenen zu achten, solche im Betretungsfalle arretiren, und an uns zur weitern Verfügung abliefern zu lassen

Herford, den 21. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Johann Friedrich Heinrich Lilie aus Reiningen, Königl. Preuß. Gerichts Rahden:

Geburts- und letzter Wohnort: Reiningen. — Alter: 31 Jahr. — Religion lutherisch. — Größe: 5 Fuß 11 Zoll Oldenburger Maaß. — Statur: gesetzt, breitschultrig. — Gesicht: stark, düster, voll. — Haare: blond, stark und etwas kraus. — Stirn: flach, ziemlich bedeckt. — Augenbraunen: ziemlich dunkelblond. — Augen: grau, tiefliegend. — Nase: dick, stark und spitz hervorstehend. — Mund: gewöhnlich, etwas aufstehend. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: etwas aufgeworfen, rund. — Besondere Kennzeichen: das Vorderglied des Daumens linker Hand fehlerhaft, angeblich und anscheinend durch einen Hieb, auf beiden Armen Eindrücke von Ketten und viele Narben von Geschwüren.

Signalement des Heinrich Wilhelm Brickweg sive Meyer aus Drohne, Königl. Preuß. Gerichts Rahden:

Geburtsort: Lengerke. — Wohnort: Drohne. — Alter: 22 Jahr. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß 6½ Zoll, Oldenburger Maaß. — Statur: klein, ziemlich untersetzig. — Gesicht: rund mit einigen Sommersprossen. — Haare: blond und etwas kraus. — Stirn: klein. — Augenbraunen: blond, nicht stark. — Augen: grau. — Nase: breit. — Mund: nicht groß. — Kinn: gespalten. — Bart: röthlich. — Besondere Kennzeichen: Inquisit lacht häufig und hat einen freundlichen Blick, oben auf der Ferse am letzten Gelenk des linken Fußes eine Narbe von einer Plaggen-Sichel.

Signalemant des Ernst Hermann Heinrich Willmann aus Bramsche, Königl. Hannöverschen Amts Vörden:

Geburtsort: Bramsche. — Wohnort: Enger bei Bielefeld. — Alter: 21 Jahr. — Re-

Digitized by Google

ligion: lutherisch. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Oldenburger Maaß. — Statur: schwächlich. — Gesicht: schmal. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: dick und etwas aufgebogen. — Mund: klein. — Zähne: gut, oben rechts ist ein Zahn abgebrochen. — Kinn: rund und klein. — Besondere Kennzeichen: Inquisit spricht etwas undeutlich und geht mit den Knien einwärts.

№ 416. 7044. b. In der Nacht vom 3. auf den 4. Mai d. J., ist dem Schreiner Johann Heinrich Duispohl zu Gütersloh eine silberne, eingehäusige flache Taschenuhr, an welcher sich der Zeit, ein rothseidenes Uhrband, worin die Worte »zum Andenken« gestickt waren, so wie ein mit weißen Perlen bestrickter, und ein meßingener Uhrschlüssel befanden, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Uhr warnen, fordern wir zugleich Jeden, und namentlich alle Polizeibehörden auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Uhr dienende Umstände, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 21. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 417. 7083. b. In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai c., sind dem Colon Kropp zu Varl, mittelst gewaltsamer Eröffnung einer Thür, nachfolgende Sachen:

1. ein kupferner 10 Eimer haltender Kessel, welcher einwendig am Rande geflickt;
2. ein kupferner noch in gutem Stande befindlicher Waschkessel etwa 2 Eimer haltend;
3. ein messingern Milchkessel,
4. zwei Hausmanns Brod, a 20 Pfd. circa;
5. gebeuteltes Mehl von einem Scheffel Roggen nebst Sack mit der Nro. 95.;
6. die Graupen von einem Scheffel Gerste;
7. geräuchertes Fleisch von einem 100 Pfd. gewogenen Bullen;
8. 12 Mehlwürste;
9. 2 Seiten Speck;
10. 1 Pfd. Butter;
11. 6 Stück porcellain Teller;
12. das Garn zu 10 Schmitten flächsen Leinen;
13. etwa 15 Pfd. feiner Heede mit der Kiepe.

gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl mit dem Ersuchen bekannt, alles zur Ausmittelung desselben dienende, uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 19. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 8. Juli 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 418. Anstellungsfähigkeit eines 9jährigen Unteroffiziers betr. 2463.

Der Bezirks-Feldwebel Ludwig Brosent zu Paderborn, ist zu einer Civil-Anstellung berechtigt, und zu einer Subaltern-Stelle 2. Klasse bei einem Kollegio hinlänglich geeignet.

Münster, den 18. Juni 1831.

№ 419. Herabsetzung des Eingangs-Zolls von Leinewand in den Häfen der holländischen Kolonien betr. 2533.

Nach einem von der diesseitigen Gesandschaft im Haag beim Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereichten Beschlusse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 4. vorigen Monats ist der Eingangs-Zoll auf fremde Leinewand, wenn sie unter holländischer Flagge aus holländischen Häfen in die Häfen der holländischen Kolonien in Ost-Indien eingeführt wird, vorläufig von 25 auf 12½ Procent herabgesetzt worden.

Münster, den 23. Juni 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.
— № 2. —

(Nro. 1278.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Februar 1831 wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbsteuer für die Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf.

№ 420. 1026. K. U. pl.

Auf den Antrag der Rheinischen Provinzialstände und nach dem Gutachten des Staatsministerii vom 25. v. M. bestimme Ich: daß von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen, nach §. 21 a. des angeführten Gesetzes und §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen

Digitized by Google

suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Berlin, den 12. Februar 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanzminister Maassen.

Zur Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Order sind höheren Orts folgende allgemeine Bestimmungen ergangen.

1) Da die durch diese Allerhöchste Kabinets-Order angeordnete Aendrung des bisherigen Verfahrens nur darin besteht, daß eine besondre Steuer für die Gewerbscheine künftig nicht erhoben werden soll, deren die darin gedachten Personen bedürfen, so verbleibt es nach wie vor bei allen andren über das Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, und den Aufkauf von Waaren im Umherziehen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondre also auch bei der Verpflichtung einen Gewerbschein nachzusuchen, und denselben stets in Urschrift bei sich zu führen, so wie bei sämmtlichen Bedingungen von welchen die Bewilligung eines Gewerbscheins abhängig ist, mit Ausnahme der Steuerzahlung. Die unterlassene Nachsuchung des Gewerbscheins zieht deshalb auch bei denjenigen Individuen, welche, falls sie sich um den Gewerbschein gehörig beworben hätten, denselben ohne Entrichtung einer Steuer erhalten haben würden, die im §. 26. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 verordneten Strafe nach sich.

2) Die bewilligte Befreiung von einer besondren Steuer beschränkt sich nur auf solche Gewerbscheine, welche lediglich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf solcher Waaren ertheilt worden sind, die der Aufkäufer nicht mit sich umherführt, sondern nach erfolgter Bestellung frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt. Will der Gewerbtreibende mit den vorstehend benannten Gewerbe noch irgend eine andre Art des Verkehrs im Umherziehen verbinden, so muß derselbe einen Gewerbschein in der durch das Regulativ vom 28. April 1824 vorgeschriebenen Form durch Entrichtung des vollen für Gewerbscheine besonders vorgeschriebenen Steuersatzes von Zwölf Thalern lösen, widrigenfalls ihn die im §. 26 des Regulativs vom 28. April 1824 angedrohete Strafe trifft.

3) Da die Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. Februar die Befreiung von der besondern Steuer für den Gewerbeschein ausdrücklich nur den Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten und deren Handelsgehülfen und nur in Bezug auf die Gewerbesteuer bewilligt, welche für das kaufmännische Gewerbe überhaupt entrichtet wird, so dürfen Gewerbescheine ohne Entrichtung einer besondern Steuer nur solchen Personen ertheilt werden, die entweder selbst oder deren Prinzipale die Gewerbesteuer der Kaufleute, also der Klasse A. entrichten.

4) Da der Steuererlaß auf Gewerbescheine für Handelsgehülfen an die Bedingung geknüpft ist, daß sie ausschließend in dem Dienste des inländischen Kaufmanns oder Fabrikanten stehen, für welchen sie Waaren-Bestellungen aufsuchen, oder Waaren aufkaufen sollen, so dürfen an Handelsgehülfen dergleichen steuerfreie Gewerbeschei-

Digitized by Google

ne nur auf Ansuchen ihres inländischen Prinzipals und auf dessen an Eides Statt abgegebene Versicherung ertheilt werden, daß der Handelsgehülfe ausschließend in seinem Dienste stehe.

Minden, den 27. Juni 1831.

№ 421. Steckbrief. 2413. E. I.

Der nachstehend näher signalisirte Füsilier Distelbrinck vom 16. Infanterie-Regiment aus Versmold, im Kreise Halle, gebürtig, ist am 26. v. M. aus der Garnison Düsseldorf desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks, werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königliche Commando des 16. Infanterie-Regiments abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Philipp Diestelbrinck. — Regierungs-Bezirk Minden. — Kreis: Halle. — Ort: Versmold. — Alter: 21 Jahre. — Statur: stark. — Haar: röthlich. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Stirn: flach. — Nase: etwas groß. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: weiß. — Bart: keinen. — Kinn: lang. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung:

1. Eine neue Montirung mit No. 16 bezeichnet;
2. Eine weiß leinene Pantalonshose;
3. Einen Säbel mit schwarzem Koppel;
4. Eine blaue Dienstmütze ohne Schirm;
5. Ein Paar Dienstschuhe;

Außerdem eine graue Civilhose so wie ein Paar eigene lange Stiefel.

Minden, den 1. Juni 1831.

№ 422. Personal-Chronik. 790. N. I.

Zur Wiederbesetzung der Kaplaney-Stelle zu Sandebeck, Kreises Brackel, an den Geistlichen Joseph Otto aus Paderborn, ist unterm 16. d. M. das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Minden, den 28. Juni 1831.

Bekanntmachungen.

№ 423. Diebstahls-Anzeige. 7397. b.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni a. c. sind dem Gehülfs-Canzlisten Vogelsang zu Bünde die nachfolgenden Gegenstände,

1) 1 brauner tuchener, bereits gewandter Oberrock;
2) 1 zwei gehäusige silberne Taschenuhr mit dem Fabrikzeichen »Baylay London«;
3) 2 Schieß-Pistolen gezogen und damascirt;
4) 1 lange Pfeife mit Silberbeschlag;
5) 1 Rasiermesser mit braun gesprenkelter Schaale auf welcher sich der Buchstabe B. befindet, nebst Streichriemen;
6) ein weißes halbes Halstuch mit Binde;

Digitized by Google

7) 1 Bund kleiner weißer, aus 22 Reihen bestehender Perlen mit einem silbernen Schloße und übergoldeten Schieber;
8) ein gedruckter leinener Frauen-Oberrock mit dunkelem Grunde und hellgrünen Blümchen;
9) 1 weißer Battist-Mußelin-Oberrock;
10) ein gelbes Kattunkleid mit gelbem Grunde und braunen Blumen;
11) 1 rothes Kleid mit weißen Ranken und schwarzen Blumen;
12) 1 schwarzes Merino Umschlagetuch;
13) 1 halbes blaues Wolltuch mit weißen Streifen;
14) 1 weißes Taschentuch gezeichnet F. D.;
15) 2 Ellen Battist-Mußelin und 3 Ellen Leinen,

aus seiner Wohnung gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden und namentlich alle Polizei-Behörden auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienende Umstände entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 27. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

M 424. Diebstahls-Anzeige. 7531. b.

In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni d. J., sind dem Colonus Doepke Nro. 27. zu Hahnenkamp, Kirchspiels Rahden, ausser mehreren, bereits wieder entdeckten, folgende Sachen

1) 2 kleine Schinken;
2) 3 Rückenstücke von einem Schweine;
3) 2 kleine Seiten Speck;
4) 1 Kopf von einem alten Schweine;
5) 6 Mettwürste;
6) 1 silberner, 2 Loth schwerer, zur Befestigung des Brustlatzes dienender, Hacken;
7) an baaren Gelde etwa 35 bis 45 Rtlr., bestehend in harten und 1/6 Thalerstücken und in einem Louisd'or,

mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Jeden und namentlich alle Polizeibehörden auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienende Umstände, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 29. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 15. Juli 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 425. Absterben des Staats-Ministers Frhrn. vom Stein betr.

Am 29. Juni Abends 6 Uhr entschlief nach viertägigem Brustfieber sanft und ruhig zum höheren Leben der Staats-Minister Freiherr vom Stein, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, zu Cappenberg im 76. Lebensjahre. Schmerzlich empfunden von allen, welche in persönlicher Berührung mit dem Verblichenen standen, betrauert in Ihm die Provinz Westphalen den unersetzlichen Verlust ihres würdigsten Bewohners, aus dessen frühern zwanzigjährigen amtlichen Wirksamkeit noch viele Anlagen segensreich fortwirken, der später aus dem thatenreichsten öffentlichen Leben in diese Provinz durch Liebe und Achtung für ihre Einwohner zurückgezogen, nicht aufhörte für alle guten Zwecke gemeinsinnig fortzuleben. Durch des Königs Majestät Vertrauen zum Vorstande aller drei Provinzial-Landtage berufen und eifrig bemühet dieses neue Institut fest zu begründen, auch die beschränkteren Kreise nützlicher Wirksamkeit — wie noch am 17. v. M. in der auch früher nie versäumten persönlichen Theilnahme an den Kreistagen in Hamm — nicht geringe achtete. Dies hat dem edlen Manne die allgemeine Liebe und Verehrung begründet, welche in der Trauer über Sein viel zu frühes Scheiden sich ausspricht; Sein Andenken wird nicht verlöschen. Friede sei Seiner Asche! —

Münster, den 4. Juli 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
Vincke.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 426. Lehrbuch für den Unterricht im Kopfrechnen. 978. S.

Der Seminardirektor Ehrlich zu Soest hat seinem, im Jahre 1822 herausgegebenen Lehrbuche für die Unterweisung im „schriftlichen“ Rechnen jetzt auch ein Lehrbuch für die Unterweisung im „Kopfrechnen“ folgen lassen.

Dieses ist erschienen unter dem Titel:

Kopfrechnen für die Elementarschule. Nebst besondern Blättern mit Aufgaben für die Schüler. Soest bei Nasse 1831.

Dieser Leitfaden ist hervorgegangen aus dem Unterrichte, den der Verfasser theils den Zöglingen des Schullehrerseminariums im Kopfrechnen und zugleich in der Methode, diesen Lehrgegenstand in den Elementarschulen zu behandeln, theils in einer Elementarschule den verschiedenen Abtheilungen der Schüler seit 25 Jahren selbst ertheilt hat. Er gibt

Digitized by Google

1. auf eine leichtfaßliche Weiſe an, welchen methodiſchen Gang der Lehrer zu nehmen habe, um die Schüler zu einem einſichtigen und kurzen Rechnen zu führen, und
2. reicht ihnen viele und für den ganzen Unterricht völlig ausreichende Aufgaben mit deren Löſung dar. Zugleich zeigt er überall, wo es nöthig iſt, die kurze und leichte Berechnungsart mit mancherlei Vortheilen.

Die in 2 Heftchen beſonders abgedruckten Aufgabeblätter enthalten alle Aufgaben des Lehrbuchs und ſind für die Schuler beſtimmt. Es ſoll dadurch, daß man jedem Schüler ein Heft in die Hände gibt, dem Lehrer möglich gemacht werden, auch in ſehr zahlreichen Schulen drei und mehrere Abtheilungen zugleich zu unterweiſen.

Das Lehrbuch (11 Bogen in 8. ſtark) iſt bei dem Verleger zu dem geringen Preiſe von 9 Sgr. zu haben.

Von den Aufgabeblättern koſtet jedes Heftchen (zu 24 Seiten in 12.) ungebunden 8 Pfennige.

Ohne Zweifel wird dieſer methodologiſche Leitfaden, nachdem er im Verlauf von 25 Jahren ſchon mehrmals bedeutende Veränderungen erfahren, ſo wie er jetzt nach vieljährigen Erfahrungen aufs ſorgfältigſte umgearbeitet erſchienen iſt, nicht allein allen früheren Zöglingen des Seminars, ſondern auch allen andern Lehrern, welche die Lehrmethode des Seminars näher kennen zu lernen wünſchen, wie auch Eltern, welche ihre Kinder ſelbſt im Kopfrechnen unterrichten wollen, ſehr willkommen ſeyn.

Münſter, den 22. Juni 1831.

№ 427. Herausgabe der Kirchen- und Schul-Geſchichte von Schwelm. 1018. S.

Der ehemalige Konrektor an der höhern Bürgerſchule zu Schwelm, Herr P. H. Holthaus hat die ihm durch ſein Ausſcheiden aus dem 50 Jahre hindurch verwaltete Lehramte gewordene Ruhe- und Mußezeit dazu verwendet, ſeine zuerſt im Jahre 1817 erſchienene Kirchen- und Schulgeſchichte von Schwelm und ſeiner Umgegend zu berichtigen, zu vermehren und bis zum Jahre 1830 fortzuſetzen. Sie iſt (Schwelm bei Scherz 1831 S. XVI. und 288 in 8) als erſte Hälfte einer Geſchichte von Schwelm und deſſen vormaligen Gowgericht erſchienen.

Münſter, den 24. Juni 1831.

№ 428. Ein Schulbuch betr. 1043. S.

Es iſt eine neue Ausgabe der kleinen Geographie von Stein durch den Gymnaſiallehrer Dr. Hoerſchelman zu Berlin, beſonders für die oberen Klaſſen höherer Bürgerſchulen und die mittleren Klaſſen der Gymnaſien beſorgt. Die Schulvorſtände werden auf dieſe Umarbeitung, die zweckmäßig ſeyn ſoll, aufmerkſam gemacht.

Münſter, den 28. Juni 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 429. Die Einklemmung der Brüche betr. 415. B. I.

Die Brüche, von den Landleuten gewöhnlich auch Leibſchaden genannt, gehören zu den, in unſern Gegenden nur zu häufig vorkommenden körperlichen Gebrechen, die jedoch bei gehöriger Aufmerkſamkeit und zweckmäßiger Behandlung ſelten das Leben gefährden, welches in der Regel nur durch die Einklemmung derſelben geſchieht. Mehrere wiederholt vorgekommene Fälle der, durch Vernachläſſigung und unrichtige

Digitized by Google

Behandlung, entstandenen Einklemmung der Brüche und des tödtlichen Erfolges derselben, veranlassen uns, auf die Gefahr dieser Einklemmung aufmerksam zu machen und nachstehende Belehrung zu erlassen.

Der Bruch, Leibschaden, ist eine äußerliche Geschwulst am Unterleibe, welche durch das Hervortreten der Eingeweide hervorgebracht wird. Dieser kann, so lange derselbe noch neu ist, in der Regel leicht zurück gebracht und dann, durch ein zweckmäßiges, dem jedesmaligen Körperbau genau anpassendes Bruchband zurückgehalten werden; weshalb es einem jedem, der an einem solchen Leibschaden leidet, anzurathen ist, sich sobald wie möglich mit einem guten, passenden Bruchbande zu versehen, und darauf zu halten, daß der Bruch durch denselben immer vollständig zurückgehalten werde. Da jedoch diese Brüche auch mit anderen Geschwülsten, besonders mit Anschwellungen der Drüsen in der Leistengegend des Unterleibes verwechselt werden können, bei denen die Anlegung eines Bruchbandes nicht nur unnöthig ist, sondern auch nachtheilig wirken würde, so ist es gerathen, das Vorhandenseyn des Bruches vorher durch einen Sachverständigen bestimmen zu lassen und nur dann erst zur Anlegung eines passenden Bruchbandes zu schreiten, welche ebenfalls, wenigstens das erstemal, am besten durch einen Arzt oder Wundarzt, nach vollständiger Zurückbringung des Bruches geschieht. Dies Bruchband muß aber unausgesetzt getragen und, wenn es fehlerhaft geworden, sogleich erneuert werden.

Bei Vernachlässigung des Bruches ereignet sich nur zu häufig der Fall, daß die in den Bruchsack herabgefallenen Theile durch irgend eine Ursache, gewöhnlich vom Bauchringe, zusammen geschnürt werden, da man den Bruch sodann, einen eingeklemmten Bruch nennt. Hier kann der Bruch nicht zurückgebracht werden, der Durchgang des Kothes und der Winde ist gehemmt, und es entsteht eine unbezwingliche Leibes-Verstopfung, welche, mit Entzündung begleitet, in Brand übergehen kann. Bei dieser Einklemmung entstehen sogleich Schmerzen im Bruche, die sich sobald über den Unterleib verbreiten; der Bruch, wie der Bauch werden gespannt, aufgetrieben, und die Schmerzen vermehren sich, der Bruch selbst wird äußerlich roth; die Leibesverstopfung kann selbst durch Klystire nicht mehr überwunden werden; der Kranke fängt an sich zu erbrechen, wodurch zuerst Speisen, dann Galle und zuletzt wirklicher Koth ausgeleert werden. Bei der Einklemmung des Bruchs suche man nun ohne Zögern, die Hülfe eines Operateurs oder Wundarztes nach, da Alles darauf ankommt, den Bruch sobald wie möglich zurück zubringen, welches das Versäumen der schnellen Hülfe sehr schwierig und oft unmöglich macht, indem auch die, als äußerstes Mittel anzuwendende Operation des Bruchs, bei vorgeschrittener Entzündung und gar schon eingetretenem Brande nur selten noch von Erfolge seyn wird.

Wir hoffen daß diese kurze Belehrung über die große Gefahr der Einklemmung der Brüche einen Jeden, welcher dieser Gefahr ausgesetzt ist, veranlassen werde, bei den ersten Zeichen der Einklemmung die erforderliche zweckdienliche Hülfe zu suchen, auch überhaupt die vorhandenen Brüche nicht mit Leichtsinne zu betrachten.

Minden, den 16. Juni 1831.

Digitized by Google

№ 430.

Nachwei

der im Monat Juni 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
										Berliner					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	27	10	2	12	10	1	27	10	1	10	8	2	21	5
Rahden	3	7	6	2	16	3	1	26	8	1	8	4	3	5	—
Bünde	3	25	—	2	20	—	1	25	—	1	—	—	—	—	—
Herford	3	6	8	2	22	6	2	8	4	1	7	4	2	25	10
Bielefeld	3	17	6	2	22	6	2	7	6	1	10	—	3	—	—
Halle	3	20	—	2	21	10	2	5	10	1	11	7	3	5	—
Wiedenbrück	3	15	—	2	22	6	2	—	—	1	11	—	2	13	—
Paderborn	3	8	8	2	21	1	2	—	8	1	5	—	2	16	11
Büren	3	3	2	2	9	2	1	22	1	1	2	6	2	17	9
Warburg	2	18	9	2	12	6	1	17	6	—	27	6	2	10	—
Höxter	3	—	—	2	15	—	1	27	6	1	5	—	2	12	6
Brackel	2	24	5	2	8	2	1	20	—	1	3	9	2	11	—
Durchschnitts-Preis	3	7	1	2	17	—	1	28	3	1	6	1	2	20	9
Mithin gegen den Monat Mai c., Mehr	—	—	2	—	5	2	—	1	2	—	—	2	—	—	3
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juli 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1831.

№ 431. 153. B. B. Der Oberlandesgerichts-Rath Dresberg, ist zum Geheimen Justiz-Rath und vortragenden Rath bey'm Justiz-Ministerio ernannt.

Der Oberlandesgerichts Assessor v. Spankeren, ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landgericht und der Oberlandesgerichts-Referendarius Lauer, in gleicher Eigenschaft an den Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Cöln versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Woltemas, ist zum Assessor bei dem Königl. Kammergerichte zu Berlin, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Groneweg, zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten zu Rheda, Rietberg und Wiedenbrück, mit Anweisung seines Wohnorts zu Rietberg ernannt.

Die Kammergerichts-Referendarien Schneider und Eyser, sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Die Oberlandesgerichts Auscultatoren Epping, Ricke, Delpy, v. Nostitz und Schnitger, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Die Candidaten der Rechte Carl Wilhelm Consmüller aus Buchholz, und August Ludwig von der Recke aus Sülbeck, im Schaumburg-Lippeschen, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Digitized by Google

S u n g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preisen.

Bohnen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	4	3	3	8	6	1	7	6	—	12	6	5	2	6
2	10	—	—	—	—	1	—	10	—	15	4	4	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	6	5	—
2	16	3	3	7	6	—	28	6	—	17	9	6	12	6
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	7	8	5
2	26	1	—	—	—	1	3	9	—	20	5	8	15	2
2	10	—	—	—	—	—	27	6	—	20	—	8	10	—
2	11	6	2	27	6	1	4	—	—	17	3	7	—	—
2	6	3	2	17	1	—	24	7	—	22	5	7	24	2
2	—	—	2	20	—	—	20	—	—	25	—	10	—	—
2	7	6	2	17	6	—	27	6	—	27	6	7	10	—
1	24	6	2	15	—	—	23	4	—	18	—	9	9	—
2	10	7	2	24	9	—	28	9	—	18	10	7	9	4
—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—
—	—	6	—	—	5	—	—	—	—	1	1	—	4	11

Die Land- und Stadtgerichts-Boten Homann zu Minden und Wohl zu Paderborn, sind, und zwar der erstere mit Pension, entlassen.

Paderborn, den 1. Juli 1831.

Bekanntmachungen.

№ 432. 2097. R.

Zum Einbrennen der von den Beschälern des Königl. Rheinisch-Westphälischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchstaben W., sind nachstehende Termine angesetzt.

1) Freitag, den 5. August zu Delbrück Morgens 9 Uhr,
2) Sonnabend den 6. August zu Batenhorst Morgens 9 Uhr,
3) Montag, " 8. " " Lette " " "
4) Montag, " 22. " " Tatenhausen " " "
5) Dienstag, " 23. " " Jöllenbeck " " "
6) Donnerstag, " 25. " " Hille " " "

welche den Besitzern von Land-Gestüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Zugleich wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in diesen Terminen die Aufzeichnung der im künftigen Frühjahre überhaupt zu bedeckenden Stuten, so wie die Auswahl der, den kleinen Grundbesitzern gehörigen besten Stuten, zur Ertheilung von Freischeinen für das unentgeldliche Bedecken derselben, statt finden wird.

Ich fordere daher die betreffenden Pferdezüchter auf, ihre guten Stuten unfehlbar an den bestimmten Tagen, Stunden und Orten zu gestellen.

Warendorf, den 6. July 1831. Der Gestüt-Inspector, Köhne.

Digitized by Google

№ 433. Diebstahls-Anzeige. 7396. c.

Bei einer, in der Wohnung eines, wegen Diebstahls übel berüchtigten Einwohners zu Theesen, am 9. Juni d. J. vorgenommenen Haussuchung, sind drei blau gedruckte und eine baumwollene Frauensschürze vorgefunden und als wahrscheinlich gestohlenes Gut in Beschlag genommen.

Da der Eigenthümer bisher nicht hat ermittelt werden können, so fordern wir diesen zu seiner Meldung, so wie jeden und namentlich alle Polizeibehörden auf, alle zur Erforschung des Eigenthümers dienliche Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 30. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 434. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Müllerknecht Wilhelm Bellmann, Berlemann auch Wild genannt, hat sich der wider ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung durch Veränderung seines bisherigen und Verheimlichung seines jetzigen Aufenthaltsorts entzogen, und nichts weiter von sich hören lassen.

Am 7. August v. J., ist der Gesindeschein des Bellmann auf sechs Wochen gültig, von dem Bürgermeisteramte zu Mühlheim a. d. Ruhr nach Cöln visirt worden, woselbst derselbe aber nicht ermittelt worden ist. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren ihn im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 29. Juni 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 bis 5 Zoll. — Religion: katholisch. — Geburtsort: Dortmund. — Letzter Aufenthalsort: Mühlheim a. d. Ruhr. — Haare: blond. — Augen: blau. — Nase: mittel. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Bart: wenig. — Kinn: oval. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler.

№ 435. Diebstahls-Anzeige. 7699. b.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Juni c., sind dem Nachtwächter Christian Fricke aus Lübbecke, folgende Gegenstände:

1) eine zwei gehäusige holländische silberne Taschenuhr, welche daran kennbar, daß dieselbe mit einen silbernen Zifferblatt versehen, und daß unter den Zeigern der Name »Berlin« steht, überdieß fehlt von dem Minutenzeiger die Spitze, so wie auf dem äußeren Gehäuse die Nummerzahl 1734 eingeätzt, wovon die Zahlen 3 und 4 kaum bemerkbar, 5 Rthlr. werth;

2) ein mittelmäßiger großer kupferner Kaffeekessel, circa ½ Eimer haltend, mit einem Flicken an der Ründung und einem kleinen Schaden am Henkel, 2 Rtlr. circa werth;

3) ein blauer Kleidrock mit gelben blanken Knöpfen, circa 2 Rtlr. werth;

4) ein brauner Oberrock mit schwarzen seidenen Knöpfen, welcher daran kenntlich, daß auf dem linken Arm ein klein Loch eingebrandt, so zugenähet, und circa 6 bis 7 Rtlr. werth,

entwendet worden.

Digitized by Google

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir einen Jeden, namentlich sämmtliche Polizeibehörden auf, uns alles, was zur Aufklärung dieses Diebstahls dienen kann, sofort mitzutheilen.

Herford, den 2. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 436. Es ist im März d. J. bei Neesen, ein todtes, neugebornes, vollständig ausgetragenes Kind, weiblichen Geschlechts, an der Weser gefunden. Spuren von gewaltsamer Verletzung haben sich an demselben nicht gezeigt. Wir fordern daher Jedermann auf, welcher von der Mutter oder diesem Kinde nähere Nachricht geben kann, solche bei der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Herford, den 4. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 437. Der Leibzüchter Joseph Burges Kockhaus zu Kaunitz, ist durch das Erkenntniß des Criminal-Senats Königlichen Oberlandes-Gerichts hierselbst vom 22. Februar c., welches per sententiam des zweiten Senats Königl Ober-Landes-Gerichts dahier, vom 31. Mai c., lediglich bestätigt worden ist, wegen Meineides aller bürgerlichen Ehre und Gewerbe für verlustig erklärt, und verurtheilt, schimpflich ausgestellt zu werden, auch mit einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe belegt, welches hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 5. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 438. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 15/16ten v. M., sind dem Post-Expedienten und Kaufmann Vogeler auf Neusalzwerk bei Rehme, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Sachen entwandt worden, und zwar

1) ein etwa 15 Zoll langes und 8 Zoll breites verschlossenes Kästchen, worin sich 4 Rtlr. 15 Sgr. 1 Pf. befanden;
2) ein vom Posterpedienten Tente zu Vlotho ausgestellter, auf den Inhaber lautender Schuldschein über 10 Rtlr., welche den 1. d. M. bezahlt werden sollten;
3) zwei kleine silberne Taschenuhren, woran sich ein Uhrband mit 2 kleinen Pettschaften und 1 Uhrschlüssel befand, und war jede Uhr 4 Rtlr. werth;
4) eine größere silberne Taschenuhr mit einem schwarzen Bande, woran ein Uhrschlüssel mit einem dunkelen Agatsteine hing, von wenigstens 10 Rtlr. Werth;
5) eine silberne Taschenuhr mit einem schlichten Gehäuse, deren Zifferblatt mit deutschen Zahlen und mit vergoldeten Zeigern versehen war, und woran sich ein Uhrband mit 2 kleinen Pettschaften befand, 7 Rtlr. werth;
6) ein Wechsel nach Sicht von der Wittwe Rahtert zu Herford, auf den Banquier J. Levison zu Minden über 300 Rtlr., vom 15. v. M. datirt;
7) ein Paar stählerne Anschraubesporn;
8) eine große holländische, in einem schwarzen Rahmen eingefaßte, Wanduhr, von einem Werthe zu 10 Rtlr.;

Digitized by Google

9) zwei Terzerole mit einem Gürtel worin sie steckten, 2 Rtlr. Werth;
10) ein elfenbeinenes Pulverhorn 15 Sgr. werth;
11) ein Schrotbeutel, 5 Sgr. werth;
12) vier blecherne Spaarbüchsen, welche mit einem Anhangeschlosse verschlossen waren, und war jede 5 Sgr. werth. In denselben befanden sich circa 25 Rtlr., in verschiedenen Münzsorten, unter andern auch eine doppelte Pistole; und
13) eine angestrichene blecherne Armenbüchse mit einem Anhängeschloß, worauf die Worte: „bedenkt die Armen; den fröhlichen Geber hat Gott lieb!“ standen, und worin circa 10 Sgr. sich befinden mochten, Werth 7½ Sgr.

Indem wir nun diesen Diebstahl nach gesetzlicher Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, dem von diesen Sachen welche zum Verkauf angeboten werden, oder sonst zu Gesicht kommen sollten, uns oder der nächsten Obrigkeit davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Herford, den 4. July 1831. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 439. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 9/10ten Mai d. J., sind dem Colon Rohlfing sub Nro. 2. zu Oppenwehe, von seiner etwa 15 Schritte vom Colonathause entfernt liegenden Bleiche folgende Sachen gestohlen worden:

1) drei Bolten feines Leinen, 9 Rtlr. werth;
2) zwei Bolten grobes Leinen;
3) 26 Stück langes Flachs-Garn, jedes zu 4 Silbergroschen werth; und
4) 27 Stück kurzes Hedengarn, von denen ein Stück 2 Sgr. werth gewesen.

Indem wir nun nach gesetzlicher Vorschrift diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, dem von diesen Sachen welche zum Verkauf angeboten werden oder sonst zu Gesicht kommen sollten, uns oder der nächsten Obrigkeit hiervon auf das Schleunigste Anzeige zu machen.

Herford, den 6. Juli 1831. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 440. Diebstahls-Anzeige.

Der schon öfter wegen Diebstahles bestraften vagabondirenden Zigeunerin Caroline Jonas, etwa 30 Jahre alt, ist bei ihrer Ablieferung in unsere Criminal-Gefängnisse am 2. d. M., ein brauner Damen-Mantel abgenommen, von welchem es bei den Lügen und Widersprüchen, worin sich die Besitzerin in ihren Erwerbangaben verwickelt, keinen Zweifel leidet, daß solcher irgendwo entwendet ist.

Der Mantel ist von kaffeebraunem Halbtuch oder s. g. Circassienne, zwar schon getragen, aber noch gut conditionirt, mit rothbraunem Kattun gefuttert, wattirt, mit einem doppelten, mit braunen seidenem Bande eingefaßten, Kragen versehen, und hat ein silbernes Halsschloß zum Zuhacken.

Wir fordern den unbekannten Eigenthümer auf, sich persönlich oder schriftlich bei uns zu melden, und bemerken schließlich, daß der Diebstahl höchst wahrscheinlich erst seit dem 23. v. M. und nicht weiter als in einem etwa 8 stündigen Umkreise von Herford verübt seyn wird. Herford, den 7. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 22. Juli 1831.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Sch[illegible]

№ 441. Die Wiedereinführung gymnastischer Uebungen bei dem Gymnasium zu Minden betr. 952. S.

Bei dem Gymnasium zu Minden sind durch die löblichen Bemühungen des Gymnasien-Direktors Dr. Immanuel, der Oberlehrer Burchardt und Rothert und des Lehrers Kämper die in vielfacher Hinsicht so nützlichen gymnastischen Uebungen für die dortige Gymnasialjugend wieder eingeführt. Durch freiwillige Beiträge solcher Personen, welche die wahre Bedeutung und den hohen Werth wohlgeleiteter gymnastischer Uebungen für die Jugend als ein Leib und Seele stärkendes und gegen viele Verirrungen der Zeit sicherndes Mittel, erklärt haben, ist es möglich geworden, einen Platz zu den Uebungen einzuräumen, zu planiren, mit Sand zu befahren und mit den nothwendigsten Geräthschaften zu versehen. Indem wir auf den, über diesen Gegenstand sprechenden mit pädagogischer Besonnenheit und gehöriger Sachkenntniß geschriebenen Aufsatz im 24. Stück des Mindener-Sonntagsblatts, der den Zweck und das Ziel dieser Uebungen, auch die für die theilnehmende Jugend vorgeschriebenen Gesetze angiebt, das Publikum verweisen, wollen wir uns gern der Hoffnung überlassen, daß dieses Beispiel bald Nachahmung finden werde und daß wir bald die erfreuliche Veranlassung haben werden, auch andere Gymnasien der Provinz öffentlich namhaft zu machen, die durch die gemeinnützige Gesinnung des Publikums und den ehrenwerthen Eifer der Lehrer für diesen Gegenstand in den Stand gesetzt sind, gymnastische Uebungen bei sich wieder einzuführen.

Münster, den 16. Juni 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 442. Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies. 1757. Q. I.

Es sind Fälle vorgekommen, daß die Vergütungen für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies nicht durch gütliche Uebereinkunft zwischen den Chausseebau-Beamten oder den Unternehmern von Wegebauarbeiten und den Grundbesitzern, wegen der übertriebenen Forderungen der letzten ermittelt werden konnten, sondern durch ein mit Kosten verbundenes Abschätzungs-Verfahren haben festgesetzt werden müssen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Grundbesitzer sowohl als die mit der Leitung des Abschätzungsverfahrens beauftragten Behörden, so wie die Taratoren selbst, auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. Juni 1828 über die zu

Digitized by Google

leistenden Vergütungen für hergegebene Feldsteine, Sand und Kies aus Privat-Grundstücken hiermit aufmerksam zu machen.

Gemäß dieser Allerhöchsten Kabinets-Order müssen Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeldlich überlassen, und es soll ihm alsdann nur noch eine besondere Vergütung zugestanden werden, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee während seiner Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat. Die Verabfolgung der Materialien darf indessen den Fall des eignen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises niemals verzögert werden.

Minden, am 5. Juli 1831.

№ 443. Milde Stiftung. 754. N. D. I.

Ein ungenannt seyn wollender Wohlthäter, hat der katholischen Schule zu Blotho, ein Kapital von 400 Rtlr. Preuß. Courant geschenkt, dessen Zinsen zur Verbesserung des Lehrergehaltes angewandt werden sollen.

Minden, den 8. Juli 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 444. 462. R. B.

Da bei einem Königlichen Ober-Landesgerichte das in einer Injurien-Sache abgefaßte Erkenntniß den Partheien an verschiedenen Tagen und zwar dem Kläger zuerst publicirt und von diesem die Klage unmittelbar nach der Publication, und ehe leztere auch in Ansehung des Beklagten eingetreten, zurückgenommen worden, das Königliche Ober-Landesgericht aber die Publication als vollständig erfolgt, und daher den §. 227. des Anhangs der Allg. Gerichts-Ordnung auf diesen Fall als nicht anwendbar angesehen, und dadurch die Apellations-Instanz veranlaßt, so hat das Justiz-Ministerium, da ein förmliches Erkenntniß in medio war, dieser Beschwerde nicht mehr mittelst Rescripts abhelfen können, aber sich dennoch bewogen gefunden, zur Beseitigung sowohl der Beschwerde, als eines künftigen ähnlichen Zweifels, des Königs Majestät Vortrag zu erstatten. Auch über die Anwendbarkeit des obgedachten Anhangs-Paragraphen auf Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, waren hin und wieder Zweifel entstanden, weil der beleidigte Beamte als nicht berechtigt, die Klage zurückzunehmen angesehen ward. Das Justiz-Ministerium hat auch darüber die authentische Bestimmung Sr. Majestät des Königs nachgesucht, und diese ist durch die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinets-Order erfolgt.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat nach derselben sich selbst zu achten und sie den Untergerichten seines Departements zu eben diesem Zweck bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Digitized by Google

Ich eröffne dem Justiz-Ministerium auf dessen Bericht vom 9. April c. daß der §. 227 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung auch in der, wegen Injurien eingeleiteten Untersuchung, überhaupt, und insonderheit auch bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, in Ansehung dieser beiden Letztern jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienst-Behörde, allerdings Statt findet, mithin, wenn in fiscalischen Processen die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung vor der Publication des ersten Urtels von dem Beleidigten, beziehungsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zurückgenommen wird, die Gerichtshöfe von der Sache weiter nicht Kenntniß nehmen, sondern die Acten reponiren sollen.

Die in dem Mir angezeigten Falle angenommene Meinung, daß wenn im gewöhnlichen Injurien-Prozesse das erste Urtel an verschiedenen Tagen publicirt worden, der Kläger aber zwischen den letzteren die Klage zurückgenommen hat, der §. 227. des Anhangs der Gerichts-Ordnung nicht mehr Anwendung finde, ist schon deshalb ungegründet, weil das Gesetz eine vollständige Publication voraussetzt, diese aber erst nach der Eröffnung des Erkenntnisses an alle dabei interessirende Theile erfolgt ist.

Das Justiz-Ministerium hat hiernach die Justiz-Behörden zur Beseitigung der entstandenen Bedenken anzuweisen.

Berlin, den 14. April 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Justiz-Ministerium.

Bekanntmachungen.

1) Da dem Kanonikus Friedrich Reinhold Moehlmann zu Herford, im Regierungs-Bezirke Minden, die Staatsschuldscheine

№ 445. 1555. b.

Nro. 89480. Litt. E. über 100 Rtlr.;
Nro. 96960. Litt. F. über 100 Rtlr.,

angeblich durch Einbruch entwandt worden sind, so werden auf den Antrag desselben, Alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1832 zu melden, event. aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Herrn Giesecke auf den 8. Februar 1832, Vormittags 11 Uhr im Kammergericht anberaumten Termin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die gedachten beiden Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Robiling, Robert und Dr. Amelang zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Digitized by Google

№ 446. Ein außer Cours gesetzter, ganz verdeckter auf Druckfedern ruhender Königl. Postwagen mit eisernen Achsen, soll Mittwochs den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Post-Amte meistbietend verkauft werden; Kauflustige wollen sich zur bestimmten Zeit einfinden.

Minden, den 11. Juli 1831.

Der Post-Director,
Tißen.

№ 447. Steckbrief. 1985. Q. 1.

Der unten signalisirte Königl. Forsterheber Carl von König aus Burgstall, vormals Hauptmann im 28. Königl. Infanterie-Regimente, hat sich am 22. v. M. ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten aus seinem genannten Wohnorte entfernt, bis jetzt nichts wieder von sich hören lassen und ist dringend verdächtig wegen eines in der ihm anvertrauten Königl. Kasse vorgefundenen, nach einer vorläufigen Ermittelung seiner Dienstvorgesetzten 4769 Rtlr. betragenden Defects, entflohen zu seyn.

Alle betreffende Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, sammt seinen Effecten, verhaften und hierher befördern zu lassen. Stendal, den 8. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat der Altmark.
Berendes.

Signalement:

Carl v. König ist etwa 47 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, große hochgebogene rothe Nase, proportionirten Mund, schwarzbraunen schwachen Backenbart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche, jedoch nicht hagere Gesichtsbildung, gesunde und rothe Gesichtsfarbe und ist von starkem und gedrungenem Körperbau.

Er trug bei seiner Entweichung:

einen braunen Sommerrock, grüne Mütze, schwarzseidene Weste, graue Sommerbeinkleider, Schuhe von schwarzem Nanquin mit Kamaschen oder kurze kalblederne Stiefeln, und hat außerdem ein Felleisen, einen stahlgrünen Leibrock, nach modernem Schnitte gemacht, mit gelben Knöpfen, und einen dunkelblauen Leibrock mit stark vergoldeten Knöpfen mitgenommen.

Berichtigung.

Seite 230 Zeile 12 v. o. lies endemisch für epidemisch;
» 231 » 24 » » » minder für wieder;
» 232 » 26 » » » das als wirksam empfohlene —
» » » 27 » » » bemerken für bemerkten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 29. Juli 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1291. Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. März 1831., die Ernennung des Geheimen Regierungs-Raths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betr.

— 1292. Tarif nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist. Vom 6. Mai 1831.

— 1293. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Mai 1831., das Armenrecht in den Rheinprovinzen betr.

— 1294. Verordnung den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betr. Vom 6. Juni 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 448. Bildung von Vereinen zur Verbreitung des Lesens unterrichtender Schriften unter den Handwerkern. 2572.

Die Ueberzeugung, daß das glückliche Gedeihen der Gewerbe auch wesentlich von der Verbreitung gewerblicher Kenntnisse unter den Mitgliedern des gewerbtreibenden Standes abhange, hat zu Bielefeld schon im Jahre 1828 einen Verein ins Leben gerufen, dessen Zweck die Verbreitung des Lesens unterrichtender, nützlicher Schriften unter den Handwerkern ist. Die Zahl der Vereins-Mitglieder ist zwischen 70 — 80; die durch geringe Beiträge nach und nach angeschaffte Lesebibliothek besteht schon aus etwa 340 Bänden, und enthält viele belehrende und unterhaltende Werke, historischen, geographisch-statistischen, naturgeschichtlichen und technologischen Inhalts, so wie Reisebeschreibungen, Biographien ausgezeichneter Personen, leichtere deutsche Dichtungen und andere Werke, in denen die Resultate der Mathematik, Physik, Chemie und der praktischen Lebens-Philosophie für das eigentliche bürgerliche Leben, und die verschiedenen Zweige der Industrie auf eine leicht verständliche und unterhaltende Weise vorgetragen sind.

Die Geschäfte des Vereins besorgt eine von den Mitgliedern selbst gewählte Direction von 9 Mitgliedern, unter denen mindestens 6 Handwerker seyn müssen. Sie wählt den Bibliothekar, Rechnungsführer, besorgt das Lokal zur Bibliothek, ferner den Ankauf der Bücher nach dem Vorschlage der Mitglieder ꝛc., bestimmt über die Wahl neuer Mitglieder und nimmt überall das Interesse des Vereins wahr.

Digitized by Google

Nach den mir zugegangenen Nachrichten hat sich dieser Verein schon bisher als sehr nützlich bewährt.

Neben der allgemeinen Ausbildung des Geistes und des Gemüthes, und der Verbreitung nützlicher Kenntnisse in dem so achtungswerthen Stande der Handwerker, ist auch gewiß der große Vortheil nicht unbeachtet zu lassen, daß die Lesenden zu Hause Unterhaltung finden, und viele ihre Erholung weniger in rauschenden Vergnügungen, als in dem engeren Familien-Kreise suchen.

Indem ich im Vorstehenden sowohl die Hauptpunkte der Vereins-Statuten, von denen der Stadtdirektor Delius zu Bielefeld andern städtischen Gemeinden auf Ersuchen gern eine vollständige Abschrift wird zukommen lassen, als auch die Resultate der bisherigen Wirksamkeit zur Kenntniß des größern Publikums bringe, muß ich zugleich den lebhaften Wunsch aussprechen, daß auch in andern Städten der Provinz sich ähnliche Vereine bald bilden mögen.

Münster, den 2. Juli 1831.

№ 449. Anstellungsfähigkeit 9jähriger Unteroffiziere. 2694.

Von den mir nahmhaft gemachten neunjährigen Unteroffizieren ꝛc. sind in Folge angestellter Prüfung für geeignet erachtet worden:

1. der Unteroffizier Philipp Horns von der 3. Fuß-Kompagnie 4. Artillerie-Brigade, und
2. der Feldwebel und Divisionsschreiber Friedr. Wilhelm Lücking vom 13. Infanterie-Regiment,

zu Kanzlisten-Stellen;

3. der Unteroffizier des 13. Landwehr-Regiments zu Warendorf Wilhelm Moritz Hülsenbeck,

zum Kopiisten.

Münster, den 6. Juli 1831.

№ 450. Aufnahme eines Feldmessers in die Zahl der Kataster-Geometer betr.

Der bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigte Feldmesser Rüdel zu Coblenz ist nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 4. Juli 1831.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters.

(gez.) v. Vincke.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

№ 451. Sammlung von Beiträgen für die durch den Ausbruch der Cholera in Danzig Verunglückten.

Die Stadt Danzig nebst Umgegend schon oft der Schauplatz großen Unglücks, durch Kriegs-Noth, doppelte Belagerung, theure Zeit und noch zuletzt durch die Ueberschwemmung im Jahre 1829 auf das härteste betroffen, ist auch jetzt wieder, nach kaum erwachter Hoffnung besserer Zeiten, von einem herben Mißgeschicke heimgesucht worden. Der Ausbruch der orientalischen Cholera ist es, der die Summe des Unglücks voll macht. Höchst beschränkt in allem Verkehre, mit der übrigen Welt, verschwindet der Handel, die Gewerbe liegen darnieder und die gänzliche Verdienstlosigkeit droht allen Bewohnern der Stadt mit Mangel und Armuth. Dagegen steigen die Bedürfnisse

Digitized by Google

täglich, und erreichen eine solche Ausdehnung, daß es schon jetzt fast unmöglich wird, sie zu bestreiten.

Es müssen kostbare Einrichtungen für die Pflege und Erhaltung der Erkrankten getroffen, die sämmtlichen mit den Erkränkten zusammengekommenen Personen, der Instruktion vom 5. April gemäß, abgesperrt und da sie meist derjenigen Klasse angehören, die sich ihre tägliche Nahrung durch Arbeitsverdienst verschaffen müssen; verpflegt und ernährt werden. Die Anzahl der auf diese Weise zu erhaltenden Individuen beträgt schon jetzt 900, und wächst täglich, mit ihr aber die drückende Noth der bedrängten Stadt.

Das Vorstehende enthält die Schilderung des allgemeinen Drucks, das Elend im Einzelnen mitzutheilen, ist unmöglich. In einigen Familien sind beide Eltern von der Cholera hingerafft, die unglücklichen Kinder sind nicht allein hülflos zurückgeblieben, sondern müssen noch, zur Verhütung des Verschleppens der Krankheit, abgesperrt werden; andere Familien, die nichts als das Bett besitzen, muß dasselbe, weil der Cholera-Kranke darauf gelegen, abgenommen und vernichtet werden; kurz es ist ein Verhältniß eingetreten, daß Aller Hülfe und lindernde Mitwirkung in Anspruch nimmt.

Unter diesen Umständen wenden wir uns vertrauungsvoll an unsere Mit-Unterthanen des wohlwollendsten und gnädigsten Königs mit der ꝛc. Bitte: Sammlungen zur Versorgung der unglücklichen Abgesperrten und zur Unterstützung der hülflosen Hinterbliebenen verstorbener Personen zu veranstalten und die gesammelten Gelder zu übersenden, über deren Verwendung durch die hiesige Orts-Sanitäts-Kommission öffentliche Rechenschaft gegeben werden soll.

Danzig, den 26. Juni 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
(gez.) Rother.

Wenn nicht bezweifelt werden mag, daß die Stadt Danzig durch den daselbst erfolgten Ausbruch der Cholera, noch mehr durch die dagegen zur Sicherung der ganzen Monarchie erforderlichen Maßregeln sehr erhebliche Nachtheile erlitten, und daß eine große Anzahl ihrer Einwohner durch dabei unvermeidliche Stockung der Gewerbe der öffentlichen Wohlthätigkeit in einem Umfange anheim gefallen ist, für welche die eigenen Mittel neben den außerordentlichen Hülfen aus Staatsfonds nicht ausreichen: so darf ich hoffen, daß, wie sehr auch eben erst zur Erleichterung des eigenen Nothstandes der Wohlthätigkeitssinn der Einwohner angesprochen worden, dennoch die Bitte nicht erfolglos seyn wird, ein Scherflein den entfernten, so hart gedrückten Mitbrüdern zuzuwenden.

Beiträge für diesen Zweck werden von den Herren Regierungs-Präsidenten in Minden und Arnsberg, wie von dem Unterzeichneten dankbar empfangen und zu ihrer Bestimmung gefördert werden.

Münster, den 20. Juli 1831.

Der Ober-Präsident
v. Vincke.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 452. Wahlfähigkeit evangel. Pfarramts-Kandidaten, und Erlaubniß zum Predigen für Studiosen der Theologie betr. 267. C.

Am 30. Juni und an den beiden folgenden Tagen sind die evangelischen Pfarramtskandidaten:

H. Bellebaum aus Siegen,
C. F. G. Buddeberg aus Lippstadt,
C. V. Granier aus Schwelm,
J. Krummacher aus Lengerich,
D. H. Lueg aus Wellinghofen,
W. Rosenbaum aus Mengede,
F. Schack aus Dornberg,
F. G. Schneider aus Schwelm,
J. Smend aus Lengerich,
F. Stapenhorst aus Lengerich,

pro ministerio geprüft und darauf für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Am 4. Juli und an den beiden folgenden Tagen bestanden die Studiosi theologiae:

F. C. Ahlemann aus Rahden,
J. W. Bellebaum aus Siegen,
E. A. Göcker aus Hartum,
C. Th. H. Gosebruch aus Hamm,
F. Grevel aus Wellinghofen,
G. J. Krummacher aus Bremen,
J. F. B. Meese aus Ibbenbüren,
A. Th. Quade aus Hamm,
J. F. Voss aus Bielefeld,
F. A. Weihe aus Gohfeld,

die erste theologische Prüfung und erhielten die Erlaubniß zum Predigen.

Münster, den 7. Juli 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 453. Die Einrichtung eines Platzes zu gymnastischen Uebungen betr. 1176. S.

Für das Progymnasium zu Dorsten ist durch die ehrenwerthen Bemühungen des Vorstandes und der Lehrer schon im Herbst 1830 ein Platz in der Nähe der Stadt, frei und hoch gelegen, und auch sonst wohl geeignet, zu gymnastischen Uebungen eingerichtet und mit den erforderlichen Geräthschaften versehen worden. Die Jugend hat unter beständiger Leitung der Lehrer in den schulfreien Nachmittagen während dieses Jahres dort Uebungen in angemessener Stufenfolge angestellt. Wir fühlen uns verpflichtet, dieses nachahmungswerthe Beispiel zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Münster, den 19. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 454. Fürsorge für die Kirchendächer und Kirchengewölbe bt.

Durch mangelhafte Aufsicht auf den Zustand der Kirchen- und Thurmdächer, Vernachlässigung kleiner Schäden, Offenlassen der Dachlucken bei schlechter Witterung ꝛc.

Digitized by Google

sind schon mehrmals kostspielige Reparaturen an den Dächern und Gewölben kirchlicher Gebäude herbeigeführt worden.

Wir machen es daher den Kirchen-Vorständen zur Pflicht, für die Erhaltung des guten Zustandes dieser Theile der Kirchen ganz besonders Sorge zu tragen und namentlich die Kirchendiener anzuhalten, desfallsige Besichtigungen von Zeit zu Zeit vorzunehmen.

Kleine Beschädigungen an der Dachbedeckung, den Dachlucken u. s. w., müssen sogleich ausgebessert, größere den Kreisbaubeamten unverzüglich angezeigt werden, und weisen wir dieselben zugleich hierdurch an, bei den Rundreisen diesem Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Minden, den 13. Juli 1831.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Kirchen-Gemeine zu Eferding in Ober Oestreich zur Herstellung ihres Bethauses und ihrer Prediger-Wohnung eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht. № 455. Evangelische Kirchen-Collecte für die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Eferding in Ober-Oestreich. 1169. I.

Zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen unsers Regierungs-Bezirks bestimmen wir den auf den 21. August c. fallenden 12. Sontag nach Trinitatis, und empfehlen den Kreis-Kassen, unter Bezugnahme auf unsere frühern diesfallsigen Verfügungen, die möglichste Beschleunigung hinsichtlich der Einsendung der eingegangenen Beträge. Minden, den 22. Juli 1831.

1., Der Königliche Förster Mergel ist von Husen nach Bleiwäsche; № 456. Personal-Chronik. 908. b. II.
2., der Förster Perl von Neuenherse nach Husen;
3., der Förster Dewitz von Hegensdorf nach Neuenherse versetzt;
4., der Waldwärter Lange zu Dahl ist zum Förster in Hegensdorf;
5., der Invalide-Oberjäger Bock zu Derenburg zum Waldwärter in Dahl ernannt.
Minden, den 9. Juli 1831.

Nachdem der Dr. Tegeler seinen Wohnsitz von Halle nach Gütersloh verlegt hat, ist der erledigte Impfbezirk Halle dem Kreisphysikus Dr. Gießeler daselbst, und der von letzterm seither verwaltete Impfbezirk Borgholzhausen, dem dort wohnenden Kreischirurgus Tubbesing provisorisch übertragen worden. № 457. 462. K. I.

Minden, den 9. Juli 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Zur Erleichterung des Transport-Verkehrs an der holländischen Grenze, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz dem Neben-Amte I. zu Vreden, die vollen Abfertigungs-Befugniße eines Haupt-Zoll-Amts mit Begleitschein-Wechsel auf die dazu geeigneten Haupt-Aemter, vom 1. October c. ab, vorläufig auf ein Jahr beigelegt. № 458. 8706.

Münster, den 20. Juli 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Der Justiz-Commissarius Bessel zu Bielefeld, ist unterm 3. Juni c. zum Notarius im Bezirk des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ernannt und bestallt worden. № 459. 904.

Paderborn, den 8. Juli 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 460. 2316. L. I. Durch den Tod des Stadtdieners Knepper zu Peckelsheim, ist diese Stelle erledigt worden, und werden daher qualificirte und anstellungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle Lust haben, aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Berechtigungs- und Aufführungs-Zeugnisse binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten landräthlichen Behörde sich zu melden.

Das Einkommen der Stelle beträgt:

a.	an baarem Gehalt	28	Rtlr.
b.	Benutzung einer Wiese zu . .	6	"
c.	einer desgleichen	4	"
d.	eines Gartens	2	"
e.	Anmahnungs-Gebühren auf rückständige Communalgefälle pptr. .	6	"
	Summa	46	"

Warburg, den 1. Juni 1831. Der Landräthliche Commissarius, Regierungs-Referendarius, v. Hiddessen.

№ 461. Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Carl Spangenberg zur Brede bei Brakel, welcher wegen eines in Falkenhagen verübten Kirchendiebstahls in Untersuchung befangen, und nach geschlossener Untersuchung vorläufig nach Herford in die Strafanstalt abgeliefert worden war, ist von der Feldarbeit, zu welcher er dort angehalten wurde, am 13. Juli Nachmittags entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an die hiesigen Inquisitoriats-Gefängnisse zurückliefern zu lassen.

Paderborn, den 22. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des vorbesagten Carl Spangenberg:

Alter: 25 Jahre. — Religion: katholisch. — Militairverhältnisse: keine. — Gewerbe: Leineweber. — Statur: untergesetzt. — Haare: hellblond. — Stirn: gewölbt und bedeckt. — Augen: grau-braun. — Mund: klein. — Gesichtsfarbe: blaß. — Nase: vorn zugespitzt und klein. — Bart: schwach. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Besondere Merkmale: keine.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit Stiefeln, grauen Beinkleidern, bunt gestreifter Weste, Unterjacke von schottisch carirtem Zeuge, schwarz seidenem Halstuche, blauem Kammisole und blauer Mütze.

№ 462. Diebstahls-Anzeige. Dem Colon Holtmann sub Nro. 44 zu Klosterbauerschaft, Gerichts-Bezirks Quernheim, sind in der Nacht vom 21/22ten v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Sachen gestohlen worden:

1) 9 Mettwürste;
2) 2 Milzwürste;

Digitized by Google

3) 10 Pfund Schweinefett;
4) 4 bis 5 Pfund Talg;
5) 3/4 Pfund gelbes Wachs;
6) 15 Eier;
7) 1 Sgr. 4 pf. baares Geld;
8) 2 Seiten Speck, wovon die eine so weit, als der Schulterknochen geht, angeschnitten gewesen;
9) ein Beutel mit Schellgerste;
10) 52 Stück Heden- und Flächsen-Garn;
11) ein schwarz seidenes Halstuch mit rother und weißer Borde;
12) ein Paar wollene Mannsstrümpfe.

Indem wir nun diesen Diebstahl nach gesetzlicher Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, dem von den genannten Sachen welche zum Verkauf angeboten werden, oder sonst zu Gesicht kommen sollten, uns oder der nächsten Obrigkeit hiervon ungesäumt Nachricht zu geben.

Herford, den 16. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 463. Steckbrief.

Der hierunter näher bezeichnete Heuerling aus der Bauerschaft Hövelhof, Kreises Paderborn, Regierungs-Bezirks Minden, Namens Johann Marx, auch Grotejohann und Stoffeljohann genannt, hat sich am 3. Juli d. J. aus seiner Wohnung und von seiner Familie heimlich entfernt, nachdem in der Nacht vom 24. auf den 25. Junius vorher der Königl. Grenz-Aufseher Hederich von einem Wilddiebe, deren 5 — 7 an der Zahl, ein gewilddiebtes Hirschwildbrett in die Bauerschaft Hövelhof hereintrugen, und sich der Beschlagnahme gewaltsam widersetzten, durch einen Flintenschuß, woran er am dritten Tage gestorben ist, — meuchelmörderisch mißhandelt worden war.

Da der besagte Johann Marx aus dem Wilddiebstahle mit denjenigen Personen ein Gewerbe gemächt haben soll, von denen schon zwei dieser That halber zur Haft und Untersuchung gezogen worden sind, und den Verdacht der Theilnahme an diesem Verbrechen auf sich geladen hat: so ersuchen wir alle Civil-, Militair- und Polizei-Behörden, auf den besagten Johann Marx sorgfältigst zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und ihn mittelst sichern Transports an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Paderborn, den 11. Julius 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement

des vorbesagten Johann Marx, auch Grotejohann und Stoffeljohann genannt: Alter: circa 40 Jahre. — Größe: 5 Fuß 8 — 9 Zoll. — Religion: katholisch. — Haare: hellblond. — Backenbarth: etwas röthlich. — Augen: braun. — Nase: gebogen, vorne spitz, ziemlich lang. — Gesicht: mager. — Gesichtsfarbe: blaß. — Wangen: auf den Wangenknochen etwas roth gefleckt. — Statur: hager. — Gang: schleppend, trägt den Kopf etwas vorgebeugt. — Besondere Kennzeichen: keine bekannt.

Digitized by Google

Bei der heimlichen Entfernung trug derselbe einen Huth, dunkel grünen Rock, eine gestreifte manchesterne Weste, kurze schwarze manchesterne Hose, und weiße wollene Strümpfe mit Schuhen.

№ 464. Oeffentliche Vorladung. 2021. L. 1.

1) Dem vormaligen 8. Schlesischen jetzigen 18. Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10. Compagnie 6. Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß, in Ober-Schlesien, entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthalts-Ort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens Drei Monaten a dato bei Unterzeichneten persönlich oder schriftlich und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831

Der Capitain und Führer des 2. Aufgebots 1. Bataillons (Liegnitz) 18. Landwehr-Regiments.

von Knorr.

№ 465. Steckbrief.

Aus dem hiesigen Zuchthause ist der nebenstehend-bezeichnete Wilhelm Bliefternich aus Petershagen, welcher wegen Diebstahl zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und hier in Verhaft gewesen, am 11. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Zuchthaus-Inspection abliefern zu lassen.

Herford, den 16. Juli 1831.

Königliche Zuchthaus-Inspection.

Haas.

Signalement:

Geburtsort: Petershagen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Petershagen. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Korbmacher. — Alter: 48 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haar: roth. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz und gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: roth. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: an der linken Hand fehlt der Zeigefinger.

Bekleidung: blau tuchene Jacke, rothbunte Weste, blau leinene Hosen, kurze Stiefel, blaue tuchene Mütze.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 5. August 1831.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 466. Beitrag zur Anschaffung einer Orgel in der Seminarkirche zu Büren betr. 1183. S.

Der hochwürdige Herr Friedrich Clemens, Bischof von Paderborn, hat zur Erbauung einer Orgel in der Seminarkirche zu Büren 100 Rtlr. geschenkt und dadurch aufs neue einen Beweis von der dem Schullehrer-Seminar stets gewidmeten wohlwollenden Sorgfalt gegeben, wodurch derselbe das hoffnungsvolle Aufblühen dieser für die ganze Provinz so wichtigen Anstalt segensvoll gefördert hat. Wir sprechen gern unsern lebhaften Dank dafür hier öffentlich aus.

Zur Erbauung einer Orgel in der Seminarkirche sind nun schon zum zweitenmale im Laufe dieses Jahres 100 Thlr. geschenkt. Wir dürfen uns der erfreulichen Hoffnung überlassen, daß die herrliche Kirche nun bald die letzte Zierde, welche zu ihrer Vollendung noch fehlt, erhalten, und mit derselben die Namen derjenigen, welche dazu beigetragen haben und ferner beitragen werden, dem dankbaren Andenken der Nachkommen überliefern werde.

Münster, den 23. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 467. 2268. R. I. pl.

Die zur Abwendung der Cholera-Krankheit nothwendig gewordenen Maaßregeln und die deshalb erschwerte oder unterbrochene Communikation mit den Ostseehäfen geben der Besorgniß Raum, daß der für die hiesige Provinz gewöhnlich erforderliche russische oder preußische Leinsaamen entweder verspätet oder gar nicht eintreffen werde.

Es können deshalb die mit dem Flachsbau sich beschäftigenden Landwirthe nur dringend darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie das erforderliche Leinsaat zur künftigjährigen Aussaat möglichst selbst zu gewinnen streben und deshalb den Saamen des Leins, wenigstens theilweise und so weit solches bei vorgeschrittener Flachserndte noch geschehen kann, zur gehörigen Reife kommen lassen.

Minden, den 28. Juli 1831.

№ 468. Gebrauch der Preußischen Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr. 2128. R. T. I. pl.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Auslegung und Anwendung der §. §. 10 und 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816., wird, in Verfolg unserer, durch das Amtsblatt erlassenen Verordnungen vom 3. August 1827. Nro. 213 R. I. und vom 13. Juni 1829. No. 1403 R. I. hiermit festgesetzt:

daß unter Privat-Gebrauch, bei welchem das vorerwähnte Gesetz die Anwendung ungestempelter Maaße und Gewichte gestattet, lediglich ein solcher Gebrauch zu verstehen ist, wo eine Person nur mit sich selbst zu thun hat, sich selbst in ihren eigenen Geschäften etwas zumißt ꝛc., wogegen jedes Geschäft mit einer andern Person, jede Ueberlieferung, oder jedes Geschäft, woraus einer andern Person eine Verpflichtung irgend einer Art erwächst, als dem öffentlichen Verkehr, in welchem der Gebrauch gestempelter preußischer Maaße bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe statt finden muß, angehörig, zu betrachten ist.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, darauf zu wachen, daß in diesem Sinne den Bestimmungen des Gesetzes nachgelebt werde.

Minden, den 27. Juli 1831.

№ 469. 1236. R. II. Der Leinwandhändler Wilhelm August Büterömwe aus Oldentrup im Kreise Bielefeld hat den, ihm unter der Nro. 49. zum umherziehenden Handel mit Leinwand und Drillich für das Jahr 1831 ertheilten, Gewerbeschein, angeblich in der Gegend von Magdeburg, verloren, und ist demselben zur Fortsetzung seines Handels unterm heutigen dato ein Duplicat jenes Gewerbescheins ertheilt worden.

Der Original-Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwanige Finder desselben angewiesen, solchen sofort an die ihm zunächst gelegene Ortsbehörde, zur weitern Hierherbeförderung, abzuliefern.

Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden werden zugleich veranlaßt besonders darauf zu achten, daß derselbe nicht anderweit mißbräuchlich benutzt werde.

Minden, den 26. Juli 1831.

№ 470. 2641. E. I. Der Schneidergesell Michael Wolfram aus Kreussen bei Baireuth, hat sein, von der Polizeibehörde zu Schnabelwen unterm 2. Mai 1829 ausgestelltes, zuletzt zu Bielefeld am 11. d. M. visirtes, Wanderbuch auf dem Wege von Bielefeld nach Gütersloh verloren.

Dieses Wanderbuch wird daher hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, dasselbe an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 22. Juli 1831.

№ 471. Vermächtn. btr. 2835. L. I. Der Schullehrer Schierenbeck zu Patthorst, hat den Armen der Gemeinde Brockhagen ein Kapital von 50 Rtlr. vermacht. Minden, den 14. Juli 1831.

№ 472. Vermächtn. btr. 2852. L. I. Die zu Vehlage, Kreises Rahden, verstorbene Anna Wilhelmine Louise Wulf, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der Armen-Casse zu Blasheim ein Kapital von 30 Rtlr. vermacht. Minden, den 21. Juli 1831.

№ 473. 476. K. L. I. Der Wundarzt 1ster Klasse Carl Müller zu Lübbecke, ist vom Königl. Hohen Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Chirurgus des Kreises Bünde, mit Anweisung seines Wohnorts zu Menninghüffen, angestellt worden.

Minden, den 11. Juli 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 474. Betr. die Verlegung des Nebenzollamts II. von Vinneberg nach Füchtorff. 8790.

Das bisher zu Vinneberg bestandene Ansageamt und Nebenzollamt II. wird am 1. August c. nach Füchtorff verlegt. Die Zollstraße zum Nebenamte I. zu Warendorf, führt dann an der Grenze längs Harkort über Füchtorff auf den Damm, durch die Bauerschaft Gröblingen an der Kapelle vorbei, nach dem gedachten Amte.

Münster, den 21. Juli 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 475. 2301. E. B.

Nach einem unterm 1. dieses Monats Seitens des hohen Justiz-Ministerii an uns erlassenen Rescripte, soll für die Folge darauf gehalten werden, daß diejenigen Beamten, denen Kassen-Bücher vorgelegt werden, um auf den Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederschreiben, daß, zu welchem Zwecke und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind.

Dies wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 22. Juli 1831.

Bekanntmachungen.

№ 476. Diebstahls-Anzeige. 8709. b.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Juni d. J., sind den Eheleuten Koch zu Spradow, Gerichts-Bezirk Bünde, von der neben dem Hause befindlichen Bleiche 40 Stück theils flächsen, theils heeden Garn gestohlen. Jedes dieser 40 Stück enthält 30 Bind, nämlich 1½ gewöhnliches Stück.

Es ist dies Garn auch noch daran kennbar, daß es schon fast völlig weis gebleicht ist.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir einen Jeden, namentlich alle Polizeibehörden uns alles zur Ausmittelung desselben dienende sofort mitzutheilen.

Herford, den 25. Juli 1831

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 477. Diebstahls-Anzeige. 8789. a.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni d. J., ist aus der Wohnung des verstorbenen Einnehmers Biermann zu Schlüsselburg, eine Quantität von 20 Scheffeln s. g. Saubohnen, angeblich mittelst Aushebens eines Fensters, entwandt worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Jeden, und namentlich alle Polizeibehörden auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienende Umstände entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 27. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 478. Diebstahls-Anzeige. 8836. b.

In der Nacht vom 14/15ten Juni d. J., sind dem Kreis-Chirurgus Bernhard Streve zu Wiedenbrück folgende Gegenstände:

Digitized by Google

1) ein kupferner, etwa 3 Eimer haltender Wasserkessel;
2) ein desgleichen, etwa 1 Eimer haltender Kessel;
3) ein kupferner Durchschlag;
4) ein desgleichen Kaffeetopf;
5) 2 zinnerne Eßlöffel;

aus dessen Wohnung entwandt worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Jeden, und namentlich alle Polizeibehörden auf, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der Sachen dienende Umstände entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 28. Juli 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 479. Oeffentliche Vorladung. 2021. Q. L.

2) Dem vormaligen 8. Schlesischen jetzigen 18. Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10. Compagnie 6. Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß, in Ober-Schlesien, entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthalts-Ort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens Drei Monaten a dato bei Unterzeichneten persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831

Der Capitain und Führer des 2. Aufgebots 1. Bataillons (Liegnitz) 18. Landwehr-Regiments.

von Knorr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 12. August 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 480. Zum Pfarramte wählbar erklärte Pfarramts-Kandidaten. 201. C.

Der evangelische Pfarramts-Kandidat Karl Lohmeyer aus Enger ist, nach bestandener Prüfung, für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 29. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 481. 1250. P. J.

Von dem Königl. wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten Herrn v. Vincke Excellenz bin ich aufgefordert worden, die Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Unterstützung der durch die Cholera und die dagegen genommenen Maaßregeln sehr hart bedrängten Danziger Einwohner einzuladen, und ich habe mich dieser Anforderung um so bereitwilliger und freudiger unterzogen, als ich aus Erfahrung weiß, wie gern und willig meine lieben Mitbürger solchem schönen Zwecke entgegenkommen und thätig helfen, wo Unglück und Noth ihre Mildthätigkeit in Anspruch nehmen.

Mit Bezugnahme auf die in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte Stück 38. No. 451. enthaltene desfalsige Bekanntmachung fordere ich daher den Wohlthätigkeitssinn aller derer auf, denen die Mittel zu helfen noch verblieben, und zweifle um so weniger an dessen Aeußerung, als sich dadurch der Dank gegen die Vorsehung ausspricht, daß sie uns noch mit jener furchtbaren Krankheit verschont hat.

In meiner Abwesenheit wird sich der Ober-Regierungs-Rath Herr Delius freundlich der Annahme unterziehen, und sollen späterhin die Beiträge öffentlich durch das Amts- und Sonntags-Blatt bekannt gemacht werden.

Minden, den 29. Juli 1831.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

Es sind bereits eingegangen:

1) am 2. August von Herrn Fr. W. Diesselhorst 5 Rthlr. Gold,
2) " 4. " " . . . . . r. . . . 10 "

Minden, den 4. August 1831.

Richter.

Digitized by Google

№ 482. Gewerbsteuerpflichtigkeit der Justiz-Commissarien und Notarien, welche auſſer gerichtliche Auctionen für fremde Rechnung abhalten. 1269. K. II.

Nach einer höhern Orts ergangenen Bestimmung sind Justiz-Commissarien und Notarien, welche sich darauf beschränken, die von den Gerichten nach §. 89. Tit. 7. Th. III. d. G. O. ihnen aufgetragen Auctionen abzuhalten, eben so wenig verpflichtet Gewerbsteuer zu zahlen, als die Secretarien der Gerichte, welche dergleichen Aufträge ihres Collegii erledigen. Sollten sie aber auch Auctionen für Privatleute privatweise besorgen, so müssen sie dafür Gewerbsteuer entrichten, und sind, wie jeder andere Gewerbtreibende, den Anfang des Gewerbes anzuzeigen verpflichtet, und in Klasse B. zu veranlagen.

Minden, den 29. Juli 1831.

№ 483. Gewerbsteuerpflichtigkeit der Oekonomen von geschlossenen Gesellschaften betr. 1269. K. II.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, sollen Oeconomen von geschlossenen Gesellschaften und Logen als Schenkwirthe zur Gewerbsteuer herangezogen werden, sobald sie das Schenkgewerbe nicht für Rechnung und auf Gewinn und Verlust der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, sondern für ihre eigene Rechnung treiben. Ein gleiches gilt von Regimentsküchen, jedoch mit Ausnahme solcher, die für eine bestimmte Zahl von Individuen, und sonst für Niemand einen Tisch zu fixen Accordpreise halten. Indem wir die Gewerbtreibenden hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir die mit Veranlagung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden zugleich an, diesen Grundsätzen gemäß zu verfahren.

Minden, den 29. Juli 1831.

№ 484. 1037. II. K. L. I.

Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß den Hausirern, welche unter den jetzigen Verhältnissen zum Militair-Dienst ausgehoben werden, von der für den Gewerbeschein entrichteten Steuer dasjenige zurückgezahlt werden kann, was bei einer monatsweisen Berechnung der Steuer auf die Monate fallen würde, in welchen das Hausir-Gewerbe durch den Militairdienst unterbrochen wird.

Nach Aufhören des letztern kann, wenn das Individuum sein Gewerbe wieder anfangen will, ihm solches gegen Entrichtung einer Steuer pro rata temporis ebenfalls gestattet werden.

Die Anträge wegen Erstattung der Steuer, sind bei den Kreis-Landräthen, unter Beifügung des ausgefertigten Gewerbescheins zu machen, bei welchen auch die Wiederaushändigung der Gewerbescheine nachzusuchen ist.

Minden, den 4. August 1831.

№ 485. 548. K. I.

Bei dem seit längerer Zeit durch die überall verbreiteten Fieberkrankheiten eingetretenen starken Verbrauch des Chinins hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten es für angemessen erachtet, den Preis des Chinins auf 6 Pfennige pro Gran herabzusetzen, was hierdurch zur genauen Nachachtung den Apothekern, so wie zur Kenntnißnahme des Publikums unsers Departements bekannt gemacht wird.

Minden, den 6. August 1831.

№ 486. 2350. K. I.

In dem Bielefelder Kalender ist der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Verl, Krei-

Digitized by Google

ses Wiedenbrück, irrig auf den 14. d. M. angesetzt worden. Der gedachte Markt fällt auf den Montag nach Mariä Himmelfahrt, den 22. d. M.

Minden, den 7. August 1831.

№ 487. 1244. M. I.

Da am 12. Sonntag nach Trinitatis bereits die jährlich feststehende Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalt in Münster abgehalten werden muß, so bestimmen wir in Verfolg unserer Verfügung vom 22. Juli c. (Amtsblatt Stück 38. Nro. 455. pag. 257.) daß die kirchliche Sammlung für die evangeliche Gemeinde zu Elverding, in Ober-Oesterreich, erst am 15. post Trinitatis geschehe.

Minden, den 7. August 1831.

№ 488. 2331. R. I. pl.

Im Monat Januar d. J., ist in Rostock von Privatpersonen eine Versorgungs-Tontine errichtet, welche, wie der durch den Druck unter dem Titel:

„Plan der auf Gegenseitigkeit und Öffentlichkeit begründeten Rostocker Versorgungs-Tontine"

zur öffentlichen Kenntniß gekommene Projectus ergiebt, mit einigen Abänderungen eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten Versorgungs-Tontine ist, und nur als ein verstecktes Lotterie-Spiel angesehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten bestehen, folglich in die Cathegorie der in den Preußischen Staaten verbotenen ausländischen Lotterien gehört.

Die Annahme der Aktien oder Loose zu dieser Tontine, so wie das fernere Verbreiten derselben, wird, mit Bezug auf die unterm 20. September 1821 durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung wegen des Hamburger Versorgungs-Tontinen-Spiels, höherer Verordnung gemäß, hierdurch ausdrücklich verboten, und das Publikum dabei auf die für den Uebertretungsfall, in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1816 gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose, festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Minden, den 5. August 1831.

№ 489. 2272. R. I.

Lange schon ist das Bedürfniß fühlbar geworden, daß der Gartenbau, dieser wichtige Zweig der Landes-Kultur, welcher in unserm Verwaltungs-Bezirke bereits eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hat, und einer noch bedeutendern fähig ist, auf eine höhere Stufe gehoben werde, auf der er schon zum Theile in unserer Nachbarschaft in den Niederlanden steht.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, und die neuen Entdeckungen und Verbesserungen in dem Gartenbau geltend zu machen, wird zu Anfange des nächstkünftigen Monats August hieselbst unter der Leitung des Königlichen Garten-Inspektors Weyhe ein Kursus in dem Gartenbaue eröffnet werden.

Der Unterricht wird umfassen:

a) die Gemüsezucht sowohl im freien Lande, als in den Mist- oder Frühbeeten,
b) die Obstbaumzucht,
c) die Blumenzucht für die freie Erde u. s. w.

Diejenigen Gärtner und Lehrlinge, welche an diesem unentgeldlich zu ertheilenden

Digitized by Google

Unterrichte Theil zu nehmen gesonnen sind, und die nöthigsten Vorkenntnisse, wie Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen, haben sich an die betreffenden landräthlichen Behörden zu wenden.

Düsseldorf, den 2. Juni 1831.

Königliche Regierung.

Wir empfehlen die obige Anstalt dem Interesse der landräthlichen Behörden, mit dem lebhaften Wunsche, daß aus hiesigem Regierungsbezirk Gärtner-Lehrlinge an dem Unterricht Theil nehmen mögen.

Minden, den 1. August 1831.

№ 490. 908. N. I. Der Unterricht an dem Progymnasio zu Warburg für das Schuljahr $18^{31}/_{32}$ beginnt mit dem 9. Oktober curr. Die Schüler, welche neu aufgenommen werden wollen, haben sich am 27. August bei den dortigen Lehrern zur Prüfung zu melden.

Minden, den 3. August 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 491. Personal-Chronik. 9011. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben ernannt, befördert oder versetzt:

1. den Bureau-Assistenten, Ober-Controleur Weierstraß zum Hauptzollamts-Rendanten in Paderborn;
2. den Kanzlisten Wickmann zum Bureau-Assistenten bei dem Provinzial-Steuer-Directorate;
3. den Steuer-Aufseher Göbels zum Kanzlisten desgl.;
4. den Haupt-Zollamts-Rendanten Holzwart zu Giershagen auf seinen Antrag zum Ober-Steuer-Controleur in Arnsberg;
5. den Hauptzollamts-Controleur Elmering zu Telgte zum Hauptzollamts-Rendanten in Giershagen;
6. den Hauptamts-Assistenten Errleben zu Minden zum Hauptamts-Controleur in Telgte;
7. den Steuereinnehmer Wittling in Beckum zum Hauptzollamts-Assistenten in Minden;
8. den Hauptamts-Assistenten Ehrhardt in Warburg zum Steuereinnehmer in Beckum;
9. den Obersteuercontroleur Heinemann zu Arnsberg auf seinen Antrag zum Hauptsamts-Assistenten in Warburg;
10. den Hauptamtscontroleur Mollerus zu Giershagen auf seinen Antrag zum Steuereinnehmer in Gütersloh;
11. den Hauptamts-Assistenten Riesberg zu Rheine zum Hauptamts-Controleur in Giershagen;
12. den Ober-Controleur v. Froideville zum Haupt-Amts-Assistenten in Rheine;
13. den Grenz-Aufseher Kohlhoff zum Nebenzollamts-Assistenten in Vreden;
14. den Hauptamts-Controleur Sachse in Warburg, auf seinen Antrag zum Einnehmer in Höxter;

Digitized by Google

15. den Einnehmer Krumsieg in Brakel zum Einnehmer in Vreden;
16. den Assistenten Schauer in Gütersloh zum Einnehmer in Brakel;
17. den Hauptmann a. D. Krieg zum Amts-Assistenten in Gütersloh;
18. den Obercontroleur, Steuer-Inspector Schwiermann zu Olpe, auf seinen Antrag zum Einnehmer in Soest;
19. den Obersteuercontroleur v. Kleist zu Beckum zum Obersteuercontroleur in Olpe;
20. den Obergrenzcontroleur Suing zu Scherfede zum Obersteuercontroleur in Beckum;
21. den Steuer-Aufseher v. Waldbott-Bassenheim zum Obergrenzcontroleur in Scherfede.

Münster, den 25. Juli 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 492. 2613. E. B.

Nach einem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 4. d. M., soll künftig von den in Gemäßheit des §. 391 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, wegen der zur Absendung an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse geeigneten Depositat-Massen, der Königl. Regierung jedesmal eine Abschrift mitgetheilt werden, indem es den Interessenten frei stehet, eine Edictal-Citation Behufs der Ausmittelung der Eigenthümer und Erben in Antrag zu bringen, also auch dem Fiscus, welcher, in Ermangelung derselben, diese Massen als bona vacantia in Anspruch nehmen kann. Wenn ein solcher Antrag eingehet und gehörig begründet wird, so soll die Absendung der Massen an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgestellt bleiben und das Aufgebot der Masse Behufs der Absendung an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse soll nur dann seinen Fortgang behalten, wenn ein solcher Antrag noch nicht begründet werden kann, z. B. wenn noch nicht die gesetzlich bestimmte Zeit verlaufen ist, um auf die Todeserklärung eines Verschollenen anzutragen.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departement haben diese Vorschriften in vorkommenden Fällen zu befolgen.

Paderborn, den 26. Juli 1831.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1831.

№ 493.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Bock zu Petershagen ist zum Land- und Stadtrichter zu Lübbecke ernannt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius v. Nostitz ist Behuf seines Ueberganges zur Verwaltungspartie aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Delpy ist an den Appellationsgerichtshof zu Cöln versetzt.

Der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Thomae zu Magdeburg ist an das hiesige Oberlandes-Gericht versetzt.

Digitized by Google

Die Candidaten der Rechte Hermann Mantell aus Paderborn und Heinrich Johann Bernard Stein aus Lügde sind als Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Wehrhahn zu Wiedenbrück ist mit Pension entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Redecker zu Petershagen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halle versetzt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Witt hierselbst ist mit Tode abgegangen.

Der Justiz-Commissair Bessel zu Bielefeld ist zugleich zum Notar ernannt.

Paderborn, den 2. August 1831.

Bekanntmachungen.

№ 494. 2) Da dem Kanonikus Friedrich Reinhold Moehlmann zu Herford, im Regierungs-Bezirke Minden, die Staatsschuldscheine

Nro. 89480. Litt. E. über 100 Rtlr.;
Nro. 96960. Litt. F. über 100 Rtlr.,

angeblich durch Einbruch entwandt worden sind, so werden auf den Antrag desselben, Alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1832 zu melden, event. aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Herrn Giesecke auf den 8. Februar 1832, Vormittags 11 Uhr im Kammergericht anberaumten Termin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die gedachten beiden Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Nobiling, Robert und Dr. Amelang zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Königlich Preußisches Kammergericht.

№ 495. Steckbrief. Der unten signalisirte Leibzüchter Anton Kleinemeyer aus Varenzell, Gerichtsbezirks Rietberg, hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht, befindet sich aber schon seit längerer Zeit auf flüchtigem Fuße, und soll im Frühjahre dieses Jahres ohne Paß nach Holland gegangen seyn.

Wir ersuchen deshalb alle Civil- und Militairbehörden, auf denselben invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 2. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des vorgedachten Kleinemeyer:

Alter: 47 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: schmal. Augenbraunen: blond. — Augen: blau grau. — Nase: stumpf. — Mund: breit. Bart: blond. — Zähne: schlicht. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: oval. — Ge-

Digitized by Google

sichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untergesetzt. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: finsterer Blick.

Der Johann Marx aus Hövelhof, hat sich heute freiwillig gestellt; es wird daher der hinter demselben von uns am 11. Julius a. c. erlassene Steckbrief (Nro. 463 des Amtsblatts) zurückgenommen. № 496.

Paderborn, den 5. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Juli c. sind dem Colon Rüter Nro. 59 zu Wehe nachstehend verzeichnete Gegenstände № 497.

Diebstahls-Anzeige. 6900. b.

1) ein großer kupferner Kessel sieben Eimer enthaltend, ohne Abzeichen;
2) 4 Schmitte Heeden Garn, ohne besondere Kennzeichen;
3) 6 Mannshemde ohne Zeichen;
4) einige Stücke Speck und einige Mettwürste,

entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir einen Jeden, namentlich alle Polizeibehörden, uns alles zur Ausmittelung desselben oder der Thäter dienende sofort anzuzeigen.

Herford, den 2. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juni d. J. ist aus der im Hause des Mäckler Sander zu Minden deponirten Gewerkslade der dortigen Maurergesellen die Summe von circa 50 Rthlr. in ¼, ⅓, ⅛ und 1/12 Thalern und verschiedener Hessischen und Braunschweigischen Münzen, mittelst gewaltsamer Erbrechung der Lade, entwandt worden. № 498.

Diebstahls-Anzeige. 9241. b.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann und namentlich sämmtliche Polizeibehörden auf, alle zur Entdeckung der Thäter, oder Wiederherbeischaffung des Geldes dienende Umstände, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 6. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 15te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Kupfern, Preis 2⅓ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nro. 81 a. in Berlin. Desgleichen: № 499.

Ankündigung.

14te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis: 2 Rthlr.
13te	"	"	1	"	" 2⅓ "
12te	"	"	—	"	" 2 Rthlr.
11te	"	"	2	"	" 2 "

Digitized by Google

10te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis:	2 Rthlr.
9te	"	"	2	"	"	1⅔ Rthlr.
8te	"	"	1	"	"	2 Rthlr.
7te	"	"	18	"	"	2⅕ "
6te	"	"	2	"	"	1 "
5te	"	"	8	"	"	3 "

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm." Mit 6 Kupfern. Preis: 2⅓ Rthlr.

№ 500. Oeffentliche Vorladung. 2021. Q. I.

3) Dem vormaligen 8. Schlesischen jetzigen 18. Landwehr-Regiment, ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10. Compagnie 6. Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß, in Ober-Schlesien, entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthalts-Ort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens Drei Monaten a dato bei Unterzeichneten persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831

Der Capitain und Führer des 2. Aufgebots 1. Bataillons (Liegnitz) 18. Landwehr-Regiments.

von Knorr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 16. August 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 501. 2306. R. I.

Wie sehr es da, wo die asiatische oder ansteckende Cholera herrscht, auf eine zweckmäßige Lebensweise ankommt, um der Ansteckung zu entgehen, und wie häufig das Uebel nur durch grobe Diätfehler herbeigeführt wird, beweiset eine Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig vom 29. Juni c., welche wir zur Belehrung hier wörtlich mittheilen und davon Veranlassung nehmen, wiederholt auf die, in unserer Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. Amtsblatt Stück 33. pag. 219 seqq. empfohlene, diätetischen Vorschriften aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken: daß Erkältungen und der Genuß der, auch in Danzig so nachtheilig befundenen, Speisen und Getränke, selbst schon zur Erzeugung der gewöhnlichen Cholera wesentlich beitragen und gegenwärtig noch sorgfältiger als sonst zu vermeiden sind. Insbesondere ist in den jetzigen heißen Monaten es nöthig, den Landmann bei seinen anstrengenden Arbeiten vor dem kalten Trinken bei erhitztem Körper, vor dem Genuße der kalten, dicken und sauren Milch, des schlechten sauerlichen Biers, des halbreifen Obstes, vieler Gurken und Sallate, dringend zu warnen und dagegen den Genuß erwärmender Getränke, z. B. des Chamillen-, Fenchel- oder Melissenthees, der Biersuppe mit Kümmel, statt des schlechten Biers auch gutes, mit einigem Brantwein vermischtes, doch nicht zu kaltes Wasser zu empfehlen.

Nicht minder aber dient, der Erfahrung zu Folge, zur Verhütung der Cholera, die möglichste Reinlichkeit des Körpers sowohl, als aller Umgebungen, demnach das öftere Lüften und Reinigen der Zimmer, der Wechsel reinen Bett- und Leinenzeuges, das häufige Baden und Waschen des ganzen Körpers, die Entfernung alles dessen, was Schmutz und üblen Geruch in den Wohnhäusern verbreitet, die sorgfältigste Bedeckung der Mist- und Abtrittsgruben, die Anlage der Düngerhaufen so weit als möglich von den Wohnhäusern u. s. w.

Durch pünktliche Befolgung dieser Vorsichtsmaßregeln, zu deren Beförderung alle Polizeiobrigkeiten und Unterbehörden kräftigst wirksam zu sein, hierdurch aufgefordert werden, wird man sich vor der gewöhnlichen Brechruhr sowohl, als vor der ansteckenden Cholera sichern. Wo aber Schmutz an den Wänden und Fußböden haftet, wo Leibwäsche und Bettzeug unreinlich gehalten, wo die Luft nicht fleißig erneuert, der Gestank nicht sorgfältigst vermieden und entfernt, und selbst am eigenen Körper keine Reinlichkeit beobachtet wird, da haftet auch der Krankheitsstoff leicht, und wird dann der Gesundheit und dem Leben höchst gefährlich. Minden, am 6. August 1831.

Digitized by Google

Die Beispiele häufen sich, wo Unvorsichtigkeit und grobe Fehler in der Diät das Entstehen der unter uns herrschenden gefährlichen Krankheit veranlaßt haben.

Der Genuß aller säuerlichen, besonders halbreifen Früchte und Speisen, der Salate aller Art, namentlich auch der Buttermilch, das Trinken aller kalten Sachen bei erhitztem Körper, der kalten, wie auch dicken Milch, der sogenannten kalten Schale u. s. w. so wie jede plötzliche Abkühlung und Erkältung haben sich bis jetzt noch in den meisten Fällen als die Ursache der Krankheit nachweisen lassen.

Vielleicht hätte sie unter uns schon ihr Ende erreicht, wenn das Publikum den wiederholten Warnungen vor jenen Schädlichkeiten ein aufmerksames Ohr geliehen hätte.

Die traurige Erfahrung, die jeder in dieser Beziehung zu machen Gelegenheit gehabt hat, wird, wie wir hoffen, unserer erneuerten Warnung mehr Eingang verschaffen, auch ohne durch eine Aufzählung einzelner Fälle die davon auf's schmerzlichste Betroffenen von neuem zu verwunden.

Um so dringender fordern wir jeden Gutgesinnten auf, durch verständige Belehrung in seinem Kreise, namentlich die Familienväter, die Geistlichen und Schullehrer, ihre Umgebungen und alle diejenigen, auf welche ihnen ein persönlicher oder amtlicher Einfluß zusteht, auf die nachtheiligen Folgen eines solchen leichtsinnigen Verhaltens aufmerksam zu machen, da die Bemühungen der Behörden fruchtlos bleiben müssen, wenn sie nicht eine allgemeine Unterstützung und Beförderung finden.

Danzig, den 29. Juni 1831.

Ueber die Cholera mit besonderer Rücksicht auf deren Heilung durch einfache Hausmittel.

Nach einem schriftlichen Aufsatze des Kaiserl. russis. Professors Dr. Kilduschewski.

A. Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera.

Behandlung der Cholera. 2328. *R. I. pl.* № 502. In Gegenden, wo die Cholera ausgebrochen ist, müssen die Einwohner besonders darauf bedacht seyn, ein eben so einfaches als regelmäßiges Leben zu führen, um die Empfänglichkeit für diese Krankheit dadurch zu vermindern.

1) Reinheit der Luft ist ein Haupt-Erforderniß, daher muß man sich hüten, sich den Einwirkungen einer ungesunden Luft auszusetzen, die theils durch eingeschlossene Räume, theils durch ungesunde Ausdünstung entstehen kann. — Immer ist die Einwirkung einer feuchten und kalten Luft nachtheilig.

Zur Reinigung der Luft ist das Chlorwasser vorzüglich zu empfehlen. — Am besten befeuchtet man ein Handtuch damit und hängt es im Zimmer auf. Außerdem aber können auch Essigräucherungen, wohlriechende Kräuter ꝛc. zu diesem Zweck angewendet werden.

2) Der Anzug muß warm, und besonders der Unterleib durch eine Flanell- oder Tuchbinde geschützt seyn. — Enge Kleidungsstücke sind schädlich, weil sie die Cirkulation des Bluts hemmen und dadurch die Empfänglichkeit für diese Krankheit vergrößern.

3) Des Morgens früh und spät Abends darf man nicht ausgehen, besonders wenn man leicht angezogen ist und eine schlechte Fußbekleidung hat. Auch darf man weder im Freien, noch auf der Erde, noch der Zugluft ausgesetzt schlafen.

Digitized by Google

4) Ueberfüllungen des Magens sind immer schädlich, besonders während der Epidemie. Frisches Fleisch von jungen Hausthieren ist das beste Nahrungsmittel; frische Fische und abgekochte Milch rangiren schon in der 2. Klasse; scharf gewürzte Speisen, so wie reife Früchte sind unschädlich. Im Allgemeinen aber wird jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken durch den Ausbruch der Cholera bestraft.

5) Quell- und Fluß-Wasser mit rothem Wein ist das beste Getränk. Bourdeaux-Weine, Rheinweine, alte Franzweine ꝛc. während der Tafel sind dem Zwecke entsprechend, Champagner und alle ihm ähnliche Weine sind, besonders im Uebermaß genossen, schädlich. — Gut gebrautes Bier kann von denen, die daran gewöhnt sind, ohne Nachtheil genossen werden.

6) Des Nachts — beim Schlafengehen trinke man 2 Tassen Thee mit Zucker, oder einen Aufguß von aromatischen Kräutern z. B. von Kamillen, Salbei, Thymian, Lindenblüte ꝛc. und des Morgens beim Aufstehen reibe man den Unterleib mit eau de Cologne oder mit gewöhnlichem Wein, worin etwas spanischer Pfeffer aufgelöset ist. Eben so ist das Reiben des Leibes mit Flanell oder einer Bürste zu empfehlen, doch müssen diese Mittel nicht gleichzeitig und allzu anhaltend angewendet werden, weil die Haut dadurch zu empfindlich gereizt wird.

7) Jede schwere und erschöpfende Arbeit, bei der keine Ruhepunkte eintreten, macht für die Cholera empfänglich. —

8) Alle heftigen Gemüthsbewegungen, so wie plötzliche Abkühlung, wodurch ein Zurücktreten des Schweißes bedingt wird, sind sehr schädlich.

B. Hausmittel gegen die Cholera.

Die Cholera, die in diesem Augenblick Schrecken in Europa verbreitet, macht es nothwendig, daß einem Jeden die Mittel zur Heilung derselben bekannt sind. Bei dem raschen Verlauf der Krankheit und bei dem oft sehr schnell erfolgenden Tod können nur rasch angewandte Mittel die Krankheit heben, indem der Kranke oft schon ein Raub des Todes ist, während der Arzt herbeigeholt und die verordnete Medizin bereitet wird. Es kann aber hier im Allgemeinen nur von einfachen Mitteln die Rede seyn, da bei allen übrigen der Arzt zugezogen werden, und besonders über die Zuläßigkeit der Blutentleerungen, die allerdings in der Mehrzahl der Fälle nothwendig sind, entscheiden muß.

Aeußere Mittel.

Sie sind Ueberhaupt wirksamer, als innerliche; und daher ja nicht zu versäumen.

1) Man nehme:

rothen pulverisirten spanischen Pfeffer	3 Eßlöffel
pulverisirten Senf	3 „
Kochsalz	4 „

mische dieses und löse es in 1 Quart gewöhnlichen Wein, bitteren Brandtwein, oder Rum auf; dann thue man hinzu

Terpenthinöl	4 Eßlöffel
Naphta	4 „
Salmiak-Spiritus	4 „
Kampfer	5 Quentchen

Digitized by Google

miſche das Ganze gut unter einander, verſchließe es ſchwach, und laſſe es 3 Tage der Sonne ausgeſetzt ſtehen, wobei man jedoch ein oftmaliges Umſchütteln nicht verſäumen darf. Dies dient als Einreibung für den Kranken, beſonders während der Krämpfe und Konvulſionen. Nach jedesmaliger Einreibung des Kranken muß derſelbe mit warmen wollenen Decken, oder mit Säcken, die mit gewärmtem Hafer, Heuſaamen oder Kleie gefüllt ſind, bedeckt werden; und es iſt daher gut, wenn dergleichen Mittel in Gegenden, wo die Cholera herrſcht, immer bereit ſind.

2) Geriebener Rettig mit Wein und Pfeffer iſt als Einreibung ebenfalls zu empfehlen.

3) Warme Bäder, ſo warm man ſie ertragen kann, von reinem Waſſer, oder von aromatiſchen Kräutern, ſo wie endlich Dampfbäder ſind durchaus nothwendig.

4) Es müſſen auf die Gelenke, auf die Arme und Beine, auf den Leib und den Rücken zwiſchen die Schulterblätter, Pflaſter von Senf, Meerrettig, oder ſpaniſchen Fliegen gelegt werden, jedoch dürfen dieſelben nur bis zum Rothwerden, nicht aber bis zum Blaſenziehen liegen bleiben.

Innere Arzeneimittel.

5) Außer den oben erwähnten Theeſorten zum Trinken muß man auch Schweißtreibende Mittel anwenden, um dadurch die Thätigkeit der Haut wieder herzuſtellen und den Kreislauf des Blutes zu befördern.

6) Arabiſches Gummi, oder Eibichwurzel in einer Abkochung von Gerſten-Perl-Graupen oder Zimmtwaſſer aufgelöſet und davon alle halbe Stunden 2 Eßlöffel genommen, iſt ſehr dienlich.

7) Als Vorbote der Cholera erſcheint zuweilen Diarrhoe, die nach und nach wäſſerig wird, und endlich in die wirkliche Cholera übergeht. Beim Eintritt dieſes wäſſerigen Stuhlganges verordne ich folgendes Mittel:

Man nehme 3 Eßlöffel ſchwarz gebranntes Brod und 1 Theelöffel rohen Alaun, pulveriſirt beides fein und miſcht es gut. Der Kranke nimmt hiervon eine Doſis von ¼ bis 1 Theelöffel voll in einem halben Weinglaſe voll Brodwaſſer, oder Madeira, Sauterne, Medoc mit oder ohne Waſſer, oder Rettigſaft und fährt damit in kurzen Zeitabſchnitten ſo lange fort, bis der Durchfall ſich gelegt hat. Gewöhnlich geſchieht dies ſchon bei der dritten Doſis.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß die äußere Behandlung der Cholera-Kranken beſtändig fortgeſetzt werden muß, ſo daß hierin keine Unterbrechung ſtatt findet. Ruhe darf man dem Körper nicht gönnen. — Es iſt wahr; der Kranke bittet häufig, daß man ihm Ruhe gönnen möge, allein dieſe Bitte darf ihm nicht gewährt werden, denn häufig geht derſelbe während dieſer Zwiſchenzeit zur ewigen Ruhe über. Der Schlaf und die Ruhe erquickt den Cholera-Kranken nicht, wie bei anderen Krankheiten, ſondern ſchwächt ihn immer mehr. Da ich Schlaf und Ruhe dem Kranken ſo ſtrenge unterſage, ſo muß ich auch anführen, wie lange dieſe Verwehrung dauern und wie der Kranke während dieſer Zeit behandelt werden muß.

Der Kranke muß durch Reiben ꝛc. ſo lange wach erhalten werden, bis der Puls wieder hergeſtellt iſt, die Diarrhoe, Krämpfe und Konvulſionen ſich vermindert haben, bis die krampfhaft nach innen gebogenen Hände und die gerade ſtarr vorgeſtreckten Fü-

Digitized by Google

sie ihre natürliche Haltung und Farbe wieder erlangen und die Purpurfarbe verlieren, bis das Gesicht sich erheitert, die dem Grabe verfallene heisere und schwache Stimme sich verliert, und endlich über den ganzen Körper ein warmer Schweiß ausbricht und Urin, Speichel ꝛc. sich einfinden, welches immer, und besonders unter diesen Umständen andeutet, daß die unterbrochene Thätigkeit des Blut-Systems sich wieder herzustellen anfängt und das die innere Organisation, die nahe daran war, zu unterliegen, sich wieder in jenes Gleichgewicht zu setzen sucht, welche zum Leben nothwendig ist.

Indem wir vorstehenden Aufsatz hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir es zugleich den Ortsbehörden derjenigen Gemeinden des Regierungsbezirks, in welchem keine Apotheken sich befinden, zur Pflicht, darauf bei Zeiten Bedacht zu nehmen, die empfohlenen einfachen Medikamente gleich auf der Stelle herbeischaffen und erhalten zu können, auch der größeren Vorsicht wegen, einen kleinen angemessenen Vorrath derselben unter gehörige Aufsicht bereit zu halten, damit im Fall wieder Verhoffen die Cholera in unser Departement eindringen möchte, solche gleich zur Hand sind und davon zur Unterdrückung oder Verminderung des Uebels unverzüglich Gebrauch gemacht werden kann.

Minden, den 6. August 1831.

№ 503. Die Anzeige der Aerzte über Krankheiten betr. 567. K. I.

Die Verbreitung verschiedener Krankheitsformen, namentlich des nicht selten als comatosa sich ausbildenden Wechselfiebers, der Ruhr, so wie auch die sich seit Kurzem häufiger zeigende sporadische Brechruhr, veranlaßt uns, die Aerzte nicht nur an die besondere aufmerksame Beachtung und Behandlung dieser Krankheiten zu erinnern, sondern wir verpflichten dieselben zugleich bei eigner Verantwortlichkeit, über alle vorkommende Fälle ungewöhnlicher und bedeutender Krankheitsformen, namentlich über alle Fälle vorkommender sporadischer Brechruhr, dem betreffenden Kreis-Physikus, sofort und binnen den ersten 24 Stunden Bericht zu erstatten, wie auch dessen etwaiger Aufforderung zu einem erneuerten oder ausführlicheren Berichte unweigerlich Folge zu leisten.

Die Kreis-Physiker haben diese Berichte, mit Hinzufügung ihrer gutachtlichen Bemerkungen, sofort bei uns einzureichen.

Minden, den 10. August 1831.

№ 504. Die Sperre bei Blatterkranken betr. 549. K. I.

Die bisher bei dem Ausbruche der Menschenblattern für nothwendig erachtete, und daher in allen Fällen angeordnete Sperrung der infizirten Häuser, hat, besonders in den Fällen, wo die betreffenden Häuser von mehreren Familien bewohnt wurden, zu manchen Inconvenienzen Veranlassung gegeben, und ist in dieser Beziehung zum Theil mit vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen. Wenn aber diese Sperrmaaßregeln überdies gewöhnlich nur auf die Anstellung von Wächtern beschränkt werden konnte, so traten Unregelmäßigkeiten nur zu leicht ein, welche das Verschleppen des Contagiums begünstigen; ja es geschieht gar nicht selten, daß dergleichen Wächter, die Krankenstuben, welche sie sperren sollen, selbst betreten und dadurch die Ansteckungs-Gelegenheit vervielfältigen; indem solche Wächter nach der Reihefolge und nach und nach aus jedem Hause des betreffenden Orts gestellt worden.

Digitized by Google

Da sich dagegen die alleinige, jedoch vollständige Absperrung des Krankenzimmers, als vollkommen ausreichend bewiesen hat, um die weitere Verbreitung des Pockenkontagiums zu verhüten, so verordnen wir, daß, bei künftigen Ausbrüchen der Menschenblattern, die betreffenden Häuser in der Regel nicht und nur dann gesperrt werden sollen, wenn besondere Umstände diese Anordnung des Kreis-Physikus nothwendig machen. Dagegen ist mit Absperrung des Krankenzimmers auf folgende Weise zu verfahren:

Das Zimmer, in welchem sich einer oder mehrere Blatterkranke befinden, ist für diese mit einem Wärter oder einer Wärterin zu versehen, welche dasselbe während der Dauer der Krankheit, und so lange dies vom Physikus angeordnet ist, nicht verlassen dürfen. Andere Personen dürfen dasselbe, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rtlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, ohne ausdrückliche Genehmigung und Anordnung des Physikus nicht betreten.

Die Thüre, welche zu dem Krankenzimmer führt, wird, unter Anwendung eines leicht zerreißlichen Bindfadens, mit dem Ortspolizeilichen Siegel versiegelt, und der innerhalb des Hauses zu bestellende Wächter mit der Instruction versehen, darüber zu wachen, daß jenes Siegel nicht verletzt werde; ferner ist die unvermeidliche Communikation zur Darreichung der Bedürfnisse für den Kranken und dessen Wärter vermittelst des Fensters, oder einer in der Thüre anzubringenden Fensteröffnung zu bewirken; welches letztere dann immer nothwendig sein wird, wenn sich das Krankenzimmer nicht

Nachwei

der im Monat Juli 1831 in den Kreisen des Regie

№ 505.
2356. R. I.

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
										Berliner					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	19	3	2	12	10	2	2	1	1	6	4	2	21	5
Rahden	2	25	—	2	8	9	1	12	6	1	6	8	2	17	6
Bünde	4	—	—	2	15	—	2	—	—	1	7	6	—	—	—
Herford	3	5	10	2	16	8	2	6	8	1	7	4	2	25	10
Bielefeld	3	15	—	2	7	6	2	6	3	1	5	—	2	20	—
Halle	3	16	3	2	12	6	2	1	8	1	9	1	3	—	—
Wiedenbrück	3	12	6	2	17	6	2	—	—	1	10	—	2	15	—
Paderborn	3	5	—	2	16	1	1	29	7	1	3	3	2	14	9
Büren	3	7	11	2	19	1	1	28	5	1	6	9	2	19	8
Warburg	2	12	6	2	7	6	1	12	6	—	27	6	2	10	—
Höxter	3	—	—	2	20	—	1	27	6	1	5	—	2	12	6
Brackel	2	25	—	2	8	—	1	16	6	1	3	6	2	11	7
Durchschnitts-Preis .	3	2	10	2	13	5	1	27	10	1	5	8	2	18	—
Mithin gegen den Monat Juni c., Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	4	3	—	3	7	—	—	5	—	—	5	—	2	9

Minden, den 6. August 1831.

Digitized by Google

im Erdgeschosse befindet. Sollte sich diese Communikation nicht so schnell bewerkstelligen lassen, so ist der Unter-Polizeibediente, so oft es nöthig ist, zur Eröffnung und Wiederverschließung der Thüre herbei zu holen.

Diese Maaßregel unterbricht den öffentlichen Verkehr nicht, da sie sich auf den Kranken und seinen Wärter beschränkt.

Das Versiegeln darf nur unter Anwendung eines leicht zerreißlichen Bindfadens geschehen, damit die in der Sperre befindlichen Personen, bei eintretender Feuers- oder anderer Gefahr, nicht durchaus behindert sind, sich im Nothfall aus dem gesperrten Lokale zu entfernen. Das Verschließen des Krankenzimmers durch die Polizei-Behörde könnte, bei solchen Vorfällen, die in Sperre befindlichen Personen leicht in Lebensgefahr bringen.

Selbstredend werden alle sonstigen angeordneten Maaßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Blattern durch diese Anordnung nicht aufgehoben oder beschränkt; vielmehr gewärtigen wir, daß auch die Physiker und Aerzte, deren Eintritt in das Krankenzimmer nicht zu vermeiden ist, alle erforderliche Vorsicht anwenden werden, um ihrerseits nicht zur Verschleppung des Contagiums beizutragen.

Die betreffenden Kreis-Physiker haben, in vorkommenden Fällen, über den Erfolg dieser Anwendungsart der Sperre in ihren Berichten besondere Erwähnung zu machen.

Minden, den 9. August 1831.

S u n g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Bohnen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	10	8	3	4	3	1	5	—	—	10	—	4	15	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	25	—
—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	15	—	6	—	—
2	13	9	3	—	—	—	25	10	—	15	5	6	—	—
2	20	—	—	—	—	—	24	—	—	15	—	5	13	7
2	17	6	—	—	—	—	26	8	—	17	6	8	—	2
2	5	—	—	—	—	—	22	6	—	15	—	7	20	—
2	8	1	3	—	—	—	24	11	—	15	5	6	2	4
2	6	10	2	21	8	—	25	5	—	21	4	8	1	—
2	—	—	2	20	—	—	20	—	—	20	—	10	—	—
2	7	6	2	17	6	—	27	6	—	27	6	7	10	—
1	17	3	2	17	—	—	21	—	—	19	6	9	3	—
2	7	—	2	24	4	—	26	2	—	17	3	6	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	7	—	—	5	—	2	7	—	1	7	—	14	4

№ 506. Die Berichte der Physiker betr. 550. K. I.

Mit Bezug auf den Schluß des §. 4. unsrer Instruction für die besoldeten Medizinal-Personen ꝛc., vom 22. Dezember 1819, Amtsblatt 1820 zweites Stück, verpflichten wir die sämmtlichen Medizinal-Beamten unseres Departements, die Einreichung ihrer Berichte für die Folge durch die landräthliche Behörde, — welche als Central-Behörde des Kreises von Allem im Kreise vorgehenden in Kenntniß bleiben muß, und die desfallsigen Berichte bei der Beförderung an uns sofort mit der erforderlichen gutachtlichen Bemerkung zu versehen hat, — zu bewirken, und zu dem Ende alle ihre dienstlichen Berichte an uns, per couvert den landräthlichen Behörden zu übersenden. Wenn ausnahmsweise, wegen Gefahr im Verzuge, die unmittelbare Einreichung an uns nothwendig erscheint; so ist jedenfalls und gleichzeitig der landräthlichen Behörde eine Abschrift dieses Berichts mitzutheilen. Wir bemerken hierbei, daß selbstredend alle Urlaubs-Gesuche dieser vermittelnden Beförderung gleichfalls unterworfen sind.

Minden, den 9. August 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 507. 424. E. B.

Wir haben für zweckmäßig erachtet, eine außerordentliche Justiz-Visitation des Bethaschen Erbpachts-Gerichts zu Petershagen anzuordnen und damit dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Marck zu beauftragen.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung P. III. tit. 8. §. 28 wird dieses hiermit zur Kunde des Publikums und insbesondere der Gerichts Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß es einem Jeden freisteht, seine Gesuche so wie etwaige Beschwerden über das Erbpachts-Gericht bei dem gedachten Herrn Commissario, welcher den 22. d. M. dort eintreffen wird, anzubringen, worauf alsdann baldige rechtliche Verfügung zu gewärtigen ist. Paderborn, den 2. August 1831.

Bekanntmachungen.

№ 508. Steckbrief. 7358.

Der Carl Caspar Kolfen oder Kolfenbach zu Recklinghausen, am 17. Juni 1807 geboren, ein Schreinergesell, ist wegen Diebstahls und Paßverfälschung bereits mit 1 jähriger Zuchthausstrafe in Münster belegt worden, und wegen ähnlicher Vergehen von dem Stadtmagistrate zu Corbach in Verhaft genommen worden. Derselbe ist auf dem Transporte nach Münster, nach Anzeige des gedachten Stadtmagistrats vom 24. Juli, der Wache bei Arolsen entsprungen.

Wir ersuchen daher alle Ortsobrigkeiten, auf diesen Vagabonden nach nachstehender Personbeschreibung genau zu achten, und ihn im Betretungsfalle an das Königl. Inquisitoriat zu Münster abliefern zu lassen. Paderborn, den 7. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des vorgedachten Kolfen oder Kolfenbach:

Religion: katholisch. — Alter: 26. Jahre. — Größe: 5 Fuß 9¾ Zöll. — Statur: schlank und groß. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: länglich. — Haare: braun. — Augen: grau. — Augenbraunen: dunkelblond. — Bart: blond. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: breit. — Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 19. August 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1295. Die Ratifikations-Urkunde der am 31. März d. J. zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft unter den Ufer-Staaten des Rheins, und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung; vom 19. Mai 1831.

— 1296. Die Uebereinkunft und die Rheinschifffahrts-Ordnung selbst; vom 31. März d. J., und

— 1297. Den Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transport auf dem Rheine; vom 5. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 509. 1104. b. I. II.

Die diesjährige Eröffnung der Jagd wird, für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Minden, auf den ersten September festgesetzt.

Dabei müssen die Jäger für den Schaden, den selbige oder ihre Hunde etwa den noch stehenden Feldfrüchten zufügen, haften. Minden, den 8. August 1831.

№ 510. Ablösung der Domanial-Renten betr. 392. c. u. k.

In Verfolg unserer, in dem 9. Stück der diesjährigen Amtsblätter enthaltenen, Bekanntmachung vom 8. Februar c., die Ablösung der Domanial-Renten betreffend, wird den Rentämtern sowohl als den Prästantiarien zur Nachachtung und Nachricht eröffnet, daß bei Berechnung des Ablösungs-Preises der kleinern, nicht über einen Thaler in Geldeswerth betragenden, Domanial-Natural-Renten, die in der vorerwähnten Bekanntmachung vorbehaltene Preisfestsetzung anderer Naturalien, welche Gegenstand der Lieferung sein können, für das Jahr 1831 in folgender Art erfolgt ist, als:

pro	Berliner	Scheffel	Rübsaamen	2	Rthlr.	—	Sgr.	10	pf.
"	"	"	Erbsen	1	"	29	"	1	"
"	"	"	Bohnen	1	"	12	"	6	"
"	"	"	Buchwaizen	1	"	17	"	—	"
"	"	"	Multerkorn	—	"	22	"	6	"
"	"	"	Rauhfutter	—	"	22	"	6	"
"	"	"	rauhen Hafer	—	"	15	"	—	"
"	"	"	Mengerling, Waizen u. Roggen vermischt . .	1	"	—	"	—	"
"	"	"	Mengerling, Gerste und Hafer vermischt . . .	—	"	12	"	6	"
"	"	"	Hopfen	—	"	10	"	—	"

Digitized by Google

für ein Ferkel	1	Rthlr.	—	Sgr.	— pf.
" einen Hammel	—	"	28	"	4 "
" ein Kalb	—	"	15	"	9 "
" ein Lamm	—	"	20	"	6 "
" eine Gans	—	"	7	"	5 "
" ein Huhn	—	"	2	"	5 "
" ein Schock Eier	—	"	6	"	9 "
" ein Pfund Wachs	—	"	11	"	10 "
" eine Risse Flachs	—	"	—	"	1¼ "
" ein Päckchen oder Bindsel Flachs	—	"	—	"	7 "
" ein Spint Flachs	—	"	25	"	— "
" ein Pfund Flachs	—	"	3	"	— "
" ein Pfund Butter	—	"	2	"	9 "
" ein Schuf Hafer	—	"	1	"	6 "
" eine Garbe Roggen	—	"	1	"	— "
" ein Bund Stroh	—	"	2	"	— "
" ein Pfund Hanf	—	"	1	"	8 "
" ein Maaß Bier	—	"	—	"	5 "
" einen Hering	—	"	—	"	5 "
" einen Scheffel Salz	—	"	25	"	— "
" ein Maaß Schaafmilch	—	"	1	"	3 "

Von diesen Preisen können nur zwei Drittheile zur Berechnung. Minden, d. 10. Aug. 1831.

№ 511. 2330. *R. I. pl.* Seit dem Jahre 1818 hat auf Veranstaltung und unter der Leitung des verewigten Geh. Justizrathes und Prof. Schmalz bei der hiesigen Universität ein Freitisch für dürftige und würdige Studirende bestanden, dessen Kosten theils aus dem Honorar einer Vorlesung des genannten wohlthätigen Vorstehers, theils aus den Zinsen eines Capitals von 2400 Rtlr. wovon jedoch 300 Rtlr. späterhin verbraucht wurden, theils aus freiwilligen Beiträgen einer Anzahl von Wohlthätern, unter Mitwirkung einiger Königl. Regierungen, Landräthe und Magistrate aufgebracht wurden. Da unsere noch junge Universität der Beihülfe durch milde Stiftungen, einige wenige, die wir mit dem innigsten Danke anerkennen, abgerechnet, entbehrt, und gleichwohl unter der großen Anzahl der hiesigen Studirenden sich viele Bedürftige, besonders Inländer befinden, welche durch Talent, Fleiß und Betragen eine Unterstützung verdienen, so ist es unsere heilige Pflicht, zur Erhaltung der von unserem hingeschiedenen Amtsgenossen gegründeten Anstalt, deren Fortsetzung in dem Sinn und nach den Grundsätzen des Verewigten wir beabsichtigen, die bisherigen Theilnehmer an derselben und andere, welche den Nothleidenden gern zu Hülfe kommen, um Beiträge zu diesem Zwecke zu bitten, indem wir zugleich die sorgfältigste und gewissenhafteste Verwendung derselben verbürgen. Mit Genehmigung Eines hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sind, um diese Anstalt fortzuführen, vorläufig folgende, dem Wesentlichen nach größtentheis aus den früheren Bestimmungen des ursprünglichen Stifters entnommene Puncte festgesetzt worden:

Digitized by Google

1) Es wird wie bisher ein Freitisch für dürftige Studirende bei einem oder mehrern bewährten und billigen Speisewirthen eingerichtet; eine nach Maßgabe der aufkommenden Beiträge näher zu bestimmende Anzahl von Stellen soll zum Andenken des Stifters insbesondere den Namen des Schmalzischen Freitisches führen, und für letztern sollen zunächst die Zinsen des vorhandenen Capitals angewandt werden.

2) Die Leitung der Anstalt wird von dem Rector und Senat der Universität besorgt, und es finden für die Geschäftsführung der Anstalt keine weitere Auslagen statt, als welche bisher dafür gemacht worden sind, und welche in einem in Natur oder Geld gegebenen Freitisch für den mit der Rechnungs- und Actenführung beauftragten Unterbeamten der Universität, und in einer jährlichen Remuneration für den Boten im Betrag von 24 Rtlr. bestehen.

3) Die Kosten werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wozu sich diejenigen, welche dem Verein für diesen Zweck sich anzuschließen belieben, mittelst Unterschrift anheischig machen, oder die sie in den Kreisen ihrer Freunde und Bekannten sammeln. Die Unterschrift bindet Niemanden länger in dem Vereine zu bleiben, als es ihm gefällig ist.

4) Um den Freunden des verewigten Schmalz Gelegenheit zu geben, sein Andenken zu ehren, wird es anheimgestellt, den Beitrag insbesondere für den N. 1) bezeichneten Schmalzischen Freitisch zu bestimmen; diejenigen Beiträge dagegen, welche nur im Allgemeinen, und ohne diese nähere Bestimmung unterzeichnet worden, sollen nicht für diesen verwandt werden.

5) Die Verleihung des Freitisches geschieht vom Rector und Senat im Anfang jedes Semesters, jedoch dergestalt, daß, wem er einmal ertheilt ist, dieser ihn auch bis zum Ablaufe des akademischen Trienniums behält, wenn er dessen bedarf und würdig bleibt, und nicht etwa eine Reduction der Stellenzahl nothwendig wird.

6) Die akademische Behörde verpflichtet sich, denjenigen Studirenden, welche von den beitragenden Mitgliedern des Vereins empfohlen werden, in der Ordnung, wie sie von solchen zuerst vorgeschlagen worden, nach Maaßgabe des Beitrags vor allen andern den Freitisch zu ertheilen, falls sie den folgenden Bestimmungen nach perceptionsfähig sind.

7) Perceptionsfähig sind nur diejenigen, welche bei der Universität wirklich immatriculirt sind, und auf irgend einer Universität bereits ein halbes Jahr studirt haben, die ferner von Seiten des Fleißes und der Sitten untadelig sind, die zum Universitätsstudium erforderlichen Schulkenntnisse mitgebracht haben, und mit einem genügenden Zeugniß der Dürftigkeit versehen sind.

8) Bei Beurtheilung der Reife zum Universitätsstudium und der Dürftigkeitszeugnisse werden dieselben Grundsätze angewandt, welche in dem höhern Orts bestätigten Reglement über das Honoratienwesen für die Gestattung der Nachsuchung um Stundung oder Erlaß des Honorars angenommen sind.

9) Die Freitische sind zunächst für Inländer, u. nur ausnahmsweise für Ausländer bestimt.

10) Die Zahl der Stellen hängt lediglich von dem Betrag der Beiträge ab; sobald sich jedoch aus der Erfahrung mehrerer Semester ein Überschlag bilden läßt, soll die Stellenzahl vorläufig fixirt werden. Ausserordentliche Geschenke im Betrage von 100 Rtlr. und darüber sollen zu Capital geschlagen und davon nur die Zinsen verwandt werden.

11) Die unterzeichneten Beiträge werden im April und October von den hier befindli-

Digitized by Google

chen Mitgliedern des Vereins durch den Boten gegen Quittung erhoben; Auswärtigen steht es frei, ihre Beiträge mit der Post an Rector und Senat der Universität einzusenden, oder dieselben an die Behörden abzuliefern, welche deren Annahme und Einsendung übernehmen dürften; in welcher Beziehung wir auf die gütige Beihülfe der Königl. Regierungen, der Herren Landräthe und der Magistrate insbesondere rechnen. Sollte eines oder das andere der Mitglieder wünschen, seinen Beitrag zu einer andern ihm beliebigen Zeit zu leisten, so wird auch dies mit Dank angenommen werden. Auch über die auswärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung postfrei übersandt werden.

12) Über die Einnahme und Ausgabe in jedem halben Jahre wird Rechnung abgelegt, und die Rechnungslegung für das Winterhalbejahr den 1. August, die für das Sommerhalbejahr aber den 1. Februar des folgenden Jahres gedruckt den Beitragenden kostenfrei übersandt. Die Namen der Beitragenden werden dieser Bekanntmachung beigedruckt. Jedem Beitragenden steht die Einsicht aller einzelnen Theile der Rechnung frei. Die Rechnungen werden durch einen Rath des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten revidirt werden.

Diejenigen, welche unsere Bitte, dem Vereine beizutreten; gefälligst gewähren wollen, werden ersucht, das beiliegende Schema auszufüllen und uns dasselbe gefälligst wieder zustellen zu lassen. Die unterzeichnete Behörde bemerkt noch, daß den bisherigen Herren Mitgliedern des Smalzischen Vereins die noch fehlenden Abrechnungen mit nächstem werden zugestellt werden. Berlin, den 1. Juni 1831.

Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.

Indem wir die obige Anstalt der Theilnahme des Publikums angelegentlichst empfehlen, bemerken wir zugleich, daß Subscriptionslisten zu Beiträgen bei sämmtlichen Landräthlichen Behörden des Regierungsbezirks zur Einschreibung offen liegen.

Minden, den 8. August 1831.

№ 512. 1250. P. J.

Zur Unterstützung der durch die Cholera und die dagegen genommenen Maaßregeln hart bedrängten Danziger Einwohner sind ferner eingegangen:

1.	am 5. August von zwei hiesigen evangelischen Schullehrern	2	Rtlr.	—	Sgr.	— pf.
2.	am 8. August von einem Ungenannten, ...	—	"	15	"	— "
3.	an demselben Tage von einem Ungenannten, . . .	3	"	—	"	— "
4.	am 13. August von den Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen der Garnison-Compagnie hochlöblichen 13. Infanterie-Regiments, ...	3	"	—	"	— "
5.	am 7. August von der Frau Wittwe Bosky hieselbst,	1	"	—	"	— "
6.	am 15. " durch den Beamten v. Mey, die im Verwaltungsbezirke Dielingen aufgekommenen, ...	16	"	27	"	1 "
	zusammen	26	"	12	"	1 "

Von den bis jetzt eingegangenen Beitägen sind 15 Rtlr. Gold und 26 Rtlr. Courant an die Königl. Regierung in Danzig abgesandt worden, und 12 Sgr. 1 Pf. im Bestande verblieben. Minden, den 15. August 1831.

(gez.) Delius.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 23. August 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1298. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Juli 1831., betreffend die den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

— 1299. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Juli 1831., betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Einrichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

— 1300. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Juli 1831., wodurch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 28. §§. 1. und 15., wegen Zulässigkeit des Exekutiv-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, deklarirt werden.

— 1301. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juli 1831., betreffend die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präclusionen.

— 1302. Diesseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824. zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen. Vom 28. Juli 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 513. Heranziehung der im Kriegs-Reserve-Verhältniß stehenden einjährigen Freiwilligen betr. 3040.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 15. September v. J. zu bestimmen geruhet, daß die zur Kriegs-Reserve entlassenen einjährigen Freiwilligen auch während ihrer zweijährigen Kriegs-Reserve-Zeit zu den Landwehr-Uebungen eingezogen und nach Befinden zu den Offizierwahlen gebracht werden, im-

Digitized by Google

gleichen, daß die Landwehr-Kommandeure befugt seyn sollen, mit allen Freiwilligen, von denen sie einen Zuwachs für das Offizier-Korps erwarten dürfen, schon im ersten Jahre ihrer Kriegs-Reservezeit in dieser Beziehung zu verfahren.

Indessen ist hierbei eine Ausnahme für diejenigen einjährigen Freiwilligen gestattet, bei welchen die Einziehung zu den Uebungen und die Wahl zum Offizier mit ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung durchaus unvereinbar ist. Es soll über die Zulässigkeit der Ausnahme aber in jedem einzelnen Falle, und zwar zunächst durch den Landrath und den Landwehrbataillons-Kommandeur (bei ehemaligen Freiwilligen der Garde durch den Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeur), in letzterer Instanz aber nach Uebereinkunft des Kön. General-Kommandos des betreffenden Korps (nach Unterschied der Garde) mit der Königlichen Regierung entschieden werden, und müssen die Befreiungs-Gesuche der zur Garde-Kriegs-Reserve gehörigen Freiwilligen immer zunächst den zu den großen Landwehr-Uebungen einberufenden Garde-Landwehrbehörden übergeben werden.

Münster, den 6. August 1831.

№ 514. Beiträge für Danzig.

Für Danzig sind ferner bei mir eingegangen:
8 Thlr. aus der Bürgermeisterei Lüdinghausen,
11 Thlr. 13 Sgr. von der evangelischen Gemeinde zu Bochold,
13 Thlr. 2 Sgr., welche am 3. d. bei einem Festmahle zu Dorsten gesammelt,
1 Thlr. vom R. R. S.

Münster, den 9. August 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 515. Zum Pfarramte wählbar erklärte evan. Pfarramts-Kand. betr. 292. C.

Der evangelische Pfarramts-Kandidat Ludwig Josephson aus Camen, ist, nach rühmlich bestandener Prüfung, für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 10. August 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 516. Titel-Verleihung betr. 1212. S.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat dem Konrektor Bertelsmann am Gymnasium zu Bielefeld das Prädikat eines Gymnasial-Oberlehrers ertheilt.

Münster, den 6. August 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 517. Die unerlaubte Ertheilung von Armen-Attesten betr. 206. S. I.

Es ist bemerkt worden, daß nicht nur Prediger, Aerzte und Wundärzte es sich erlauben, durch ausgestellte Armuths-Atteste das Publikum einzuladen, den Inhabern derselben Almosen zu reichen, sondern daß auch die bei den dazu befugten Behörden zu einem bestimmten Zwecke nachgesuchten, und von ihnen ausgefertigten Armuths-Atteste, häufig die Angabe dieses Zwecks nicht enthalten, und so von den Inhabern zur Belästigung des Publikums durch Betteln, benutzt werden.

Da durch diesen Mißbrauch die Bettelei begünstigt wird, auf den Grund solcher Atteste Bettler oft mehrere Kirchspiele ungestraft durchstreifen, und die Ausstellung der

Digitized by Google

Zeugnisse zum Betteln nach §. 6. des erneuerten Armen-Edikts, d. d. Berlin den 28. April 1748. verboten ist, so wird hierdurch, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Februar 1819. (Amtsbl. Nro. 9.) und 6. Februar 1821. (Amtsbl. Nr. 10.) Folgendes festgesetzt:

1., Prediger, Aerzte und Wundärzte sind nur dann befugt, Armuths-Atteste auszustellen, wenn sie dazu von den betreffenden Behörden ausdrücklich aufgefordert sind, oder davon ein officieller Gebrauch gemacht werden soll;

2., die von denselben in letzterer Beziehung, und von den Behörden selbst ertheilten Armuths-Atteste müssen, zur Verhütung jeden Mißbrauchs, die Veranlassung dazu und den Zweck, zu welchem sie benutzt werden sollen, speziell enthalten;

3., Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in eine, den Umständen nach zu bestimmende, Polizeistrafe;

4., Jeder, dem dergleichen Atteste vorgezeigt werden, ist verpflichtet, diese der Polizei-Behörde zu überliefern, welche wegen der Bestrafung der Aussteller das Erforderliche bei der ihr vorgesetzten Behörde zu veranlassen hat, insofern ihr nach den ergangenen Bestimmungen, nicht selbst die Befugniß zusteht, gegen Polizei-Contravenienten zu erkennen.

5., Eben so müssen Arme, die mit Armuths-Attesten als Bettler umherziehen, ihrer Polizei-Behörde ausgeliefert, und nach Befinden der Umstände bestraft werden;

6., Dagegen müssen sich Arme an die betreffenden Armen-Vorstände wenden, welche ihnen die nothdürftige Unterstützung durch Arbeit und sonstige Hülfe nach den Umständen gern gewähren werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, auf das Genaueste zu achten.

Minden, den 3. August 1831.

№ 518. 1113 N. pro M. I.

Es ist vorgekommen, daß die Candidaten zu Geistlichen- und Schul-Aemtern bei dem Gesuch um Anstellung oder um Bestätigung der auf sie gefallenen Wahl lediglich ihre Wahlfähigkeits-Atteste vorlegen. Da dies nicht hinreichend ist, es vielmehr zum Zweck der uns obliegenden Beaufsichtigung der Geistlichen und Schullehrer nöthig wird, daß wir von ihrer früheren Bildung und Führung sowohl auf Schulen als auf der Universität Kenntniß erlangen, so verordnen wir hiermit, auf höhere Veranlassung, daß die Predigt- und Schul-Amts-Candidaten nicht bloß ihre Wählbarkeits-Atteste, sondern auch ihre Prüfungs-, akademischen und Schulzeugnisse mit ihrem Gesuch um Anstellung im Original oder in beglaubigter Abschrift, mit einreichen.

Minden, den 15. August 1831.

№ 519. Schießübungen der Artillerie betr. 3284. L. I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Schießübungen der 2. Abtheilung der Königlichen 4. Artillerie-Brigade auf der Minder Heide

Montag	den	22.	August	Vormittags	von	6	— 12	Uhr
Dienstag	"	23.	"	Nachmittags	"	½3	— 7	"
Donnerstag	"	25.	"	Vormittags	"	6	— 12	"
Freitag	"	26.	"	Nachmittags	"	½3	— 7	"

Digitized by Google

Sonnabend den 27.	August	Vormittags	von	6	— 11	Uhr
		in der Nacht	"	8	— 11	"
Montag " 29.	"	Nachmittags	"	½3	— 7	"
Dienstag " 30.	"	Vormittags	"	6	— 12	"

abgehalten werden.

Wenn gleich zur Vermeidung von Unglücksfällen, durch Benachrichtigung der Adjacenten, so wie durch Ausstellung von Posten an den Zugängen des Schießplatzes die zweckmäßigen Vorkehrungen getroffen sind, so wird doch ein Jeder hierdurch gewarnt, sich nicht unvorsichtiger Weise in die Schußlinie oder überhaupt in die Nähe des Schießplatzes zu begeben.

Minden, den 18. August 1831.

№ 520. 1433. d. prof. II. Im Kreise Siegen und den angrenzenden Ländertheilen, sind seit einiger Zeit falsche Königl. Hannoversche V Thalerstücken mit der Jahreszahl 1828 und dem darunter befindlichen (Münz-) Buchstaben B. in Umlauf gekommen.

Die Masse dieser falschen Münzen besteht in gut vergoldetem Silber, und sie haben nur einen Werth von ungefähr 15 Silbergroschen. Sie unterscheiden sich von den ächten Goldmünzen dieser Art:

1) durch eine weniger röthlich gelbe und mehr dem ganzen feinem Golde ähnliche Farbe, welche auch dem Messinggelb näher kommt als die der ächten Münzen;
2) durch ein bedeutend größeres und unförmliches Bildniß, welches, bei vielen bemerkbaren Abweichungen von dem ächten, namentlich eine dickere und stumpfere Brustspitze hat;
3) durch eine dickere und rauhere, folglich unzierlichere Schrift, in der auf der Kopfseite der erste Buchstabe G im Worte Georgius merklich tiefer, und auf der Schriftseite der Buchstabe T höher steht, als die übrigen Buchstaben in diesen Worten;
4) durch ungleiche Zwischenräume in der Jahreszahl 1828, worin der mittelste Raum größer als der 1. und 3. ist;
5) Durch den Mangel eines Punktes hinter dem unter dieser Jahreszahl befindlichen B und hinter dem auf der andern Seite stehenden Worte: Hanov: .
6) dadurch daß sie größer, dicker und dennoch gewöhnlich, aber in sehr verschiedenem Grade, leichter sind;
7) durch das Vortreten der Silberfarbe an den abgeriebenen oder abgeschabten Stellen; und
8) durch einen weniger anhaltenden Klang bei dem Anschlagen, wenn ein falsches Stück auf eine Fingerkuppe gelegt wird und einen klappernden Ton bei dem Hinwerfen.

Das Publikum wird auf diese falschen Münzen aufmerksam gemacht und die Behörden aufgefordert, auf die Inhaber und Verbreiter derselben ein wachsames Augenmerk zu richten.

Minden, den 17. August 1831.

№ 521. 2231. R. F. I. Wir nehmen Veranlassung, den angehenden Bauhandwerkern im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche künftig die Meisterprüfung zu bestehen beabsichtigen, den Besuch der

Digitized by Google

Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld, oder der Handwerksschule in hiesiger Stadt, dringend zu empfehlen, weil sie in diesen beiden Anstalten die beste Gelegenheit finden, sich die nöthigen Vorkenntnisse zu erwerben, und sich zeitig zu dem Meister-Examen zu befähigen.

Minden, den 13. August 1831.

№ 522. Gastwirthstaxe betr. 2360. R. E. I.

Höherer Veranlassung gemäß, wird sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung unserer, durch das Amtsblatt erlassenen Verordnung, vom 29. November 1827., wonach in allen Wohnzimmern und Gaststuben der Gasthöfe vollständige, von der Ortspolizei visirte, Taxen angeschlagen werden sollen, strenge zu wachen. Etwaige Ueberschreitungen jener Taxe sind nach Analogie des Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 441. zu bestrafen.

Minden, den 10. August 1831.

№ 523. Die Prüfung der bei den Gymnasien und höhern Bürgerschulen anzustellenden Zeichenlehrer betr. 1223. M. I.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. März d. J., ist die Prüfung der Aspiranten für eine Zeichenlehrer-Stelle an den Gymnasien und höhern Bürgerschulen in den westlichen Provinzen der Monarchie der Königlichen Kunst-Akademie zu Dusseldorf übertragen, und fur diesen Zweck von dem Curatorium der Letztern eine Prüfungs-Commission niedergesetzt worden, welche aus

1) dem Direktor der Akademie, Herrn W. Schadow als Präses,
2) dem Professor der Architektur-Klasse, Herrn Schäfer, und
3) dem Professor und Secretair der Akademie, Herrn Moster als Protokollführer

gebildet, und deren Direktor derjenige ist, an den sich die Aspiranten und resp. die Behörden in dieser Angelegenheit zu wenden haben.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 8. Mai 1827. I. M. 654. (Amtsblatt pro 1827. Stück 27. Nro. 277. pag. 219.) bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 9. August 1831.

№ 524. 1083. I. M. N.

Der Orgelbauer Ferdinand Friedrich Wilhelm Kummer hierselbst, hat bei uns darauf angetragen, ihn unter die Zahl derjenigen Orgelbauer aufzunehmen, welche die Berechtigung haben, im hiesigen Regierungsbezirk Neubauten und Reparaturen, so wie das Stimmen von Kirchenorgeln zu übernehmen.

Da sich der ꝛc. Kummer durch die von ihm beigebrachten empfehlenden Zeugnisse in Betreff seiner Geschicklichkeit gehörig legitimirt hat, so wollen wir hierdurch gestattet, daß die resp. Kirchen-Vorstände bei vorkommenden Fällen demselben obige Arbeiten übertragen und Contracte deshalb mit demselben abgeschlossen werden können.

Minden, den 10. August 1831.

№ 525. 573. K. A.

Der Kreis-Chirurgus Ulrich zu Brackwede hat mit höherer Genehmigung seinen Wohnsitz zu Bielefeld genommen. Minden, den 9. August 1831.

Digitized by Google

№ 526. Personal-Chronik. 940. N. I.

Die durch das Ableben des Küsters und Schullehrers Günther zu Wewer, Kreises Paderborn, erledigte Küster- und Schullehrerstelle daselbst, ist dem Schulamts-Kandidaten Johann Vössing aus Herstelle provisorisch verliehen worden.

Minden, den 10. August 1831.

Bekanntmachungen.

№ 527. 2294. Q. I.

In Folge einer Bestimmung des Königl. Haupt-Banco-Directorii zu Berlin, sollen die Zinsen aller der Banco-Obligationen, welche sich nicht in den Depositorien Königl. Gerichte befinden, bei ihrer Zahlung sogleich auf den Obligationen selbst abgeschrieben werden. —

Die Herren Bürgermeister, Communal-Empfänger und Vorstände der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen ersuchen wir daher, bei Erhebung der Zinsen auf Banco-Obligationen diese selbst nebst den gewöhnlichen Quittungen einzusenden. —

Münster, am 13. August 1831.

Königlich Banco Comtoir.
v. Pestel.

№ 528. 2319. E. I.

Die nachstehend näher signalisirten ausländischen Vagabonden 1. Heinrich Bieling aus Lamspringe im Hannöverschen, und 2. Matheus Schmeister aus Aumallenburg im Hessischen, sind des Landes verwiesen, und ist ihnen die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Signalement:

Familien-Namen: Bieling. — Vornamen: Heinrich. — Geburtsort: Lamspringe im Hannöverschen. — Religion: katholisch. — Alter: 60 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: breit. — Mund: groß. — Bart: grau. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement:

Familiennamen: Schmeister. — Vornamen: Matheus. — Geburtsort: Aumallenburg im Hessischen. — Aufenthaltsort: — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: breit. — Mund: mittler. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund und voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 9. August 1831.

№ 529. Diebstahls-Anzeige. 2340. L.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Juli, sind dem Colon Röscher Nro. 12 zu Isenstedt, Gerichtsbezirks Lübbecke, mittelst Einsteigens durch ein Bohnenfenster, nachstehend bezeichnete 3 kupferne Kessel:

a. der größere 8 Eimer Wasser haltend, und noch so gut als neu;

Digitized by Google

b. der mittlere 2 Eimer Wasser haltend, und an dessen Ecke unten 2 Beulen befindlich;
c. der kleine Kessel ohngefähr ¼ Eimer haltend, und bereits abgängig,
entwendet.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, namentlich alle Polizeibehörden auf, uns alles zur Ausmittelung des Diebstahls oder der Thäter dienende, sofort anzuzeigen.

Herford, den 14. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 530. Diebstahls-Anzeige. 9415. c.

Am 13. Juni d. J., sind dem Kötter Kralmann zu Wester-Enger, 2 Stück Heede-Leinewand von dessen am Hause belegenen Bleiche entwandt worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden zugleich auf, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der Leinewand dienliche Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 15. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 531. Diebstahls-Anzeige. 9096. b.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Juli, sind dem Schullehrer Kuhlo zu Halstern, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände:

1) ein fast Zoll dicker, brauner Rohrstock mit tombachenem Beschlage, und unterhalb mit einem meßingenen Beschlage und eisernem Stifte;
2) ein Paar baumwollene Mannsstrümpfe mit dem am Rande eingestrickten Namen »Kuhlo«;
3) ein Paar weiße wollne Mannsstrümpfe auf gleiche Weise gezeichnet;
4) eine neue blau bunt gestreifte baumwollene Mannsmütze;
5) eine neue rothbunte Frauenmütze;
6) ein alter blauer Oberrock;
7) ein Paar lange Stiefeln;
8) zwölf Stück feines Garn;
9) zwei Frauensschürzen, wovon die eine grün, die andere blau gedruckt;
10) zwei Pfeifen, eine mit kurzem die andere mit langem Rohre und porzelanen Köpfen;
11) ein weißes Handtuch;
12) eine Reihe Stein Korallen;
13) eine schwarze runde Schnupftabacksdose, auf dem Deckel mit einem dreimal gebrochenen Spiegel versehen;
14) zwölf Bund feines Garn, jedes Bund zu 12 Stück;
15) Ein Beutel mit Waitzenmehl, der Beutel ist mit dem Namen »Kuhlo« gezeichnet;
16) Einige neue Säcke, ebenfalls mit dem Namen »Kuhlo« gezeichnet;
17) Vier Seiten Speck;
18) Ein Schinken;
19) Vier dicke Mettwürste, von denen jede wohl 4 Pfund wog,
entwendet worden.

Digitized by Google

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, namentlich sämmtliche Polizeibehörden auf, uns alles zur Ausmittelung des Diebstahls dienliche sofort mitzutheilen.

Herford, den 16. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 532 Unter Genehmigung Königl. Hochlöblicher Regierung, wird in der Gemeinde Neuhaus, die Stelle eines Flur-Polizei-Dieners wieder besetzt werden; es ist damit ein jährliches Fixum a 26 Rtlr. verbunden, und können die Denunciations-Gebühren circa 3 bis 4 Rtlr. betragen.

Mit Versorgungsscheinen versehene Invaliden, oder neun Jahr gediente Unteroffiziere, die zur Uebernahme des erwähnten Postens geneigt sein möchten, haben sich binnen sechs Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Paderborn, den 13. August 1831.

Der landräthliche Commissarius,
Frhr. v. Spiegel.

№ 533. 2260. Q. 1. Die Steinförderung, Anfuhr und Verkleinerung des Materials zur Unterhaltung der Osnabrücker Straße, soll anderweit auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar

1) der Bedarf für die drei ersten Wärterstrecken (zwischen Haddenhausen und Eilhausen), für jede jedoch besonders, in termino den 5. September c., Vormittags um 9 Uhr im Stelzenkruge zu Unterlübbe;
2) desgleichen für die beiden folgenden Strecken (zwischen Eilhausen und Blasheim), Nachmittags um 2 Uhr, beim Gastwirth Herrn Marmelstein zu Lübbecke; und
3) der Bedarf für die beiden letzten Strecken (zwischen Blasheim und der Osnabrückschen Grenze), in termino den 5. September c., Nachmittags um 5 Uhr, beim Chaussee-Einnehmer Wellmann zu Holzhausen,

öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ansäßige, sichere oder Bürgschaft leistende Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen, bei dem Unterzeichneten sowohl, als in den Terminslocalen eingesehen werden können.

Minden, den 10. August 1831.

Der Wegebaumeister,
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 26. August 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 534. Abwehrung der Cholera.

Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Order de Dato Töplitz, den 28. Juli c., wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Lokal-Behörden oder einzelner Personen auf eine zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zu treffenden Einrichtung oder Verfügung nicht unmittelbar an Se. Maj. den König, oder an die unterzeichnete Immediat-Kommission, sondern zunächst an das Oberpräsidium der Provinz zu richten sind, da bei der Nothwendigkeit, die Lokal-Verhältnisse zu berücksichtigen, auf alle an des Königs Majestät oder die unterzeichnete Immediat-Kommission gerichtete Anträge vorerwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzial-Behörde erfolgen können, hierdurch aber ein, der nachgesuchten Maßregel nachtheiliger Zeitverlust entstehen würde.

Berlin, den 1. August 1831.

Der Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.

Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 10. August 1831.

№ 535. Anweisung für die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus den von der Cholera angesteckten Orten.

Um während des Vorhandenseyns der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit anderen Gegenden nicht Verlegenheiten entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der infizirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungs-Orte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Geldmünzen.

Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Kontagion verbreiten, weshalb bei deren Verpackung sowohl, als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme ein besonderes vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

§. 2.

ein Zwölftel Stücke und Scheidemünze.

Ein Zwölftel Stücke so wie Scheidemünze dürfen gar nicht versandt, und auf

Digitized by Google

den Postanstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

§. 3.

Verpackung. Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Düten von festem Papier wohl verpackt werden und kann die Desinfektion dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachsleinewand eingepackt werden.

§. 4.

Desinfizirung a. bei der Absendung. Die solchergestalt verwahrten Geldpakete müssen in der Kontumaz-Anstalt des Absendungs-Ortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18. der Anweisung vom 5. April und 1. Juni c. verfahren werden.

§. 5.

b. bei der Ankunft. An dem Bestimmungsorte müssen in der Reinigungs-Anstalt die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet und das Geld darin ausgeschüttet werden. Dieses wird einige Male unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt. — Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen, und das Tuch der größeren Vorsicht wegen in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom 5. April und 1. Juni c. §. 18. zu verfahren.

§. 6.

Papiergeld. Kassenanweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere sind in neue und dichte Wachsleinewand zu verpacken, die Pakete vor deren Eintritt in nicht infizirte Orte äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Pakete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinander gelegt, ohne Durchstechung geräuchert und die Emballage vertilgt. Berlin, den 1. August 1831.

Der Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.

Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 11. August 1831.

M 536. Abwehrung der Cholera betr. Die wegen der Maßregel gegen die asiatische Cholera ernannte Königl. Sächsische Immediat-Kommission hat unterm 18. v. M. eine Verordnung erlassen, welche zu I. und III. folgende Bestimmungen enthält:

zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl Preuß. Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen,

Digitized by Google

b) Ausländer, welche nicht den Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preuß. Staaten angehören, und die Königl. Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem anderen, die Königl. Sächsischen Lande nicht berührenden, näheren Wege nicht geschehen könne,

c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a. b. und c. bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera infizirten Gegenden kommenden, in einer Kaiserl. Oesterreichischen oder Kön. Preuß. Kontumaz-Anstalt eine Quarantaine von 20 Tagen ausgehalten haben und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht infizirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publikandum vom 15. Juni dieses Jahres vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die aus den Königl. Preuß. Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimations-Karten, oder demgemäß eingerichtete Reise-Legitimationen bei sich führen und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a. und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Grenze, unter genauer Vorschrift der Reise-Route und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen, in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

Zu III. Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an, ohne alle Ausnahme, untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotswidrigen Einschwärzens solcher Artikel sind dieselben sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen und ohne Weiteres, unter angemessener Vorsicht zu verbreñen.

Im höhern Auftrage bringe ich diese Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß und den mit Ertheilung der Päße beauftragten Behörden zur sorgfältigen Beachtung.

Münster, den 17. August 1831.

№ 537.
2444. R. I. pl.

Das nachfolgende Schreiben wurde von dem berühmten Gräfe in Pyrmont empfangen, und so wichtig gehalten, daß derselbe dort sofort einen Abdruck — zunächst zur Beruhigung der von der Cholera-Angst ergriffenen Badegesellschaft — veranstaltete. Die weitere Verbreitung kann nur erwünscht seyn; ich ersuche deshalb auch die Redaktionen öffentlicher Blätter in der Provinz um Aufnahme in selbige.

Hamm, den 14. August 1831.

von Vincke.

Digitized by Google

Ueber eine, besonders glückliche, zu Dünaburg befolgte Behandlung der asiatischen Cholera. Aus einem Sendschreiben des Dr. Ewertz, praktischem Arzte zu Dünaburg, an den Königl. Preuß. Geheimenrath Dr. von Gräfe.

Dünaburg, den 4. (16.) Juli 1831.

Ew. Hochwohlgeboren wollen entschuldigen, daß ein Unbekannter ein empirisches Heilverfahren gegen die Cholera mitzutheilen wagt, das hier sehr erfolgreich gewesen, und vielleicht auch schon längst Ihnen bekannt ist. Da ich indeß aus öffentlichen Blättern ersah, daß auch in Danzigs Umgegend das Verhältniß der Gestorbenen zu den Erkrankten sehr groß ist, so halte ich es für meine Pflicht, das einfach sichere Verfahren Ihrer Verfügung zum Wohl der Menschheit zuzustellen. Wollen Sie, was durch Ihre Stellung Ihnen leicht möglich sein wird, dasselbe irgendwo, sei es auch nur versuchsweise, anwenden lassen, so werden Sie sich bald von dessen glücklichem Erfolge überzeugen.

Die Cholera oder die ostindische Brechruhr ist weder so ansteckend, noch auch so bösartig und hartnäckig, als leider bisher das Verhältniß der an derselben Gestorbenen zu den Erkrankten zu ergeben scheint, wenn nur die günstige Zeit, um derselben entgegen zu wirken, nicht ungenützt vorüber streicht. Sie wird aber tödlich durch die Angst, die die Umgebung eines Erkrankten ergreift, und sie hindert, dem Kranken beizustehen.

Die medicinische Polizei, und die Polizei insbesondere, tragen in allen größern Städten durch die pünktlich gewissenhafte und unabänderliche Absonderung der Erkrankten und dadurch gesteigerte Furcht der Gesunden dazu bei, daß eine große Anzahl der Ersteren als Opfer der Krankheit fallen. Während der Ausführung aller vorschriftsmäßigen Vorsichtsmaaßregeln gegen die Cholera, als vorausgesetzt ansteckende Krankheit, und die an derselben Erkrankten, verstreicht nämlich unnütz und unwiederbringlich die Zeit, in welcher allein der Krankheit mit Erfolg entgegen gewirkt werden kann.

Die strenge Absonderung der Erkrankten von den Gesunden muß also unterlassen werden, dagegen dem Erkrankten von seiner nächsten Umgebung, ohne alle Furcht vor Ansteckung, die schnellste Hülfe geleistet werden. Dazu muß nun in jedem Hause vorräthig gehalten werden: Campherspiritus mit dem zehnten Theile Tinct. capsici annui, Hb. menth. pip, Hb. menth. crisp., Hb. melissae, Flor. Sambuci oder dergl. und guter Essig. Ferner Senf, Meerretig und Spanischfliegenpflaster.

Wird Jemand unter den bekannten Symptomen an der Cholera krank, erhält er Schwindel, fällt besinnungslos nieder, und wird am ganzen Körper, so wie besonders an den Extremitäten, kalt und blau: so werden ihm ohne Zeitverlust auf der Stelle der ganze Körper, besonders aber die Extremitäten und die Herzgrube, mit obigem Campherspiritus so lange gerieben, bis er wieder zur Besinnung kömmt und der Körper durchaus die frühere Wärme erlangt. Unterdessen wird auch nach einem Chirurgen geschickt, der dem Kranken eine Ader öffnet und 1 bis 1½ Pfund Blut entzieht. Ist der Kranke zur Besinnung gelangt und ihm die Ader geschlagen, so wird ihm Thee von irgend einem der oben benannten Kräuter, so viel er nur zu trinken vermag ganz warm gegeben, und zu gleicher Zeit, nachdem er nicht sowohl bedeckt als verhüllt worden,

Digitized by Google

so daß zwischen dem Leibe des Kranken und der Verhüllung ein Zwischenraum bleibt, dieser Raum durch Begießen heißer Ziegel und dergl. mit Essigdämpfen angefüllt, das mit der Kranke nur, der auch noch mit erwärmten und wärmenden Körpern umgeben wird, schnell in Schweiß geräth. Ist dies alles mit der gehörigen, durch Uebung leicht zu erlangenden Schnelligkeit und Präcision geschehen, und wird der Schweiß nicht unterbrochen, so schläft der Kranke ein und ist gewöhnlich gerettet.

Aeußert sich die Krankheit zuerst durch heftiges Erbrechen und Diarrhöe entweder gleichzeitig oder auch abwechselnd, oder auch durch Erbrechen oder Diarrhöe allein mit heftigem unablässigen Schmerz in der Herzgrube, unauslöschlichem Durste und krampfhaften Bewegungen in den Extremitäten, so ist das Reiben mit dem Campherspiritus nicht so nothwendig, als die schleunigste Hervorbringung des Schweißes und ein Aderlaß, so wie ein Spanischfliegenpflaster (am besten aus Sauerteich mit Pulv. cantharid. bestreut) auf die Herzgrube. Sind die Anfälle aber nicht sehr heftig, so ist schon ein Spanischfliegenpflaster, ein Sinapism oder geriebener Meerretig auf die Herzgrube gelegt, hinreichend, jenes zu heben; nach dem Gebrauche von einigen Tropfen Laud. liq. *Sydenh.* (10— 20) mit Pfeffermünz- oder einem andern Thee, weichen sie gewiß. Bei ganz gelinden Fällen, die sich durch leichtes Uebelbefinden und wenig beläftigende Unterleibsbeschwerden äußern, ist schon ein Brausepulver (aus Bicarbonas sodae vel potassae part. j. et Cremor Tart part. jj.) Theelöffelweise stündlich gegeben, von Nutzen gewesen. In allen Fällen haben sich aber auch Klystiere aus Leinsaamen-Absud mit einigen Tropfen Tinct. Opii simpl. heilsam bewiesen.

Die Hauptsache bleibt nun immer, ohne den mindesten Zeitverlust dem Kranken sofort zu Hülfe zu eilen, die Zeit nicht unnütz verstreichen zu lassen, indem man sich überzeugen will, ob er an der echten ostindischen Cholera erkrankt sei; oder denselben in ein oft entfernt liegendes Krankenhaus bringt, sondern mit ihm auf die angegebene Art zu verfahren; sind die ersten Anfälle glücklich beseitigt, so lassen sich die Folgen, die noch zuweilen sich äußern, dann mit der größten Muße behandeln.

Um die ersten Anfälle zu beseitigen, kann ohne persönliche Gefahr Jeder, dem ein Menschenleben theuer ist und der Menschengefühl in der Brust hat, beitragen, denn Schreiber dieses hat als Augenzeuge, der in vielen Fällen selbst hülfreiche Hand geleistet hat, die vollkommenste Ueberzeugung, daß die Krankheit nicht ansteckend ist. Es sind ihm Beispiele vorgekommen, daß in einem von der niedrigsten Menschenklasse bewohnten Hause alle Bewohner desselben nach einander von der Cholera befallen wurden, aber durch gegenseitige Hülfsleistung alle auch wieder glücklich genesen. Wie erfolg- und segenreich übrigens die obige Behandlung hier gewesen ist, kann daraus ersehen werden, daß von dem ersten Erscheinen der Cholera am 28. Mai (9. Juni) bei einer Bevölkerung, die 5000 Menschen kaum übersteigt, bis zum 25. Juni (7. Juli) von 745 Erkrankten nur 75 gestorben waren. Von diesen letzteren wären, nach den genauesten Untersuchungen, noch wenigstens ein Drittel weniger gestorben, wenn sie nicht zu spät Hülfe erhalten hätten, theils durch eigene Verheimlichung der ersten Anfälle, theils durch andere zufällige Umstände. Zu bemerken ist noch, daß wenigstens Neun Zehntel aller hier angegebenen Erkrankten, die größtentheils zur niedrigsten Volksklasse gehörten,

Digitized by Google

in ihren Wohnungen behandelt worden, oder wenn sie auf der Straße erkrankten, ins nächste Haus getragen wurden, wo dann ohne Zeitverlust die obige Procedur mit ihnen vorgenommen wurde.

Das übrigens hier die Krankheit so bösartig wie irgendwo innerhalb der Grenzen Europa's gewesen ist, erhellt daraus zur Gnüge, daß bei erwiesen verspäteter Hülfe vollkommen gesunde Menschen in höchstens 6 Stunden als Opfer derselben gefallen sind. Wogegen es oft der Fall war, daß, bei schnell und präcise geleisteter Hülfe, ein Paar Stunden nach dem Erkranken die Genesenen wieder an ihre gewöhnliche Beschäftigung gehen konnten.

Da nun die Krankheit sich in der Preußischen Monarchie zu zeigen beginnt, so beeilt sich Schreiber dieses, das oben beschriebene empirische Heilverfahren mitzutheilen, das in seinem Wohnorte wenigstens, wie das oben gegebene Verhältniß der Gestorbenen zu den Erkrankten beweis't, einen ungleich glücklicheren Erfolg gehabt hat, als die bisherige Behandlung mit großen Gaben Calomel und Opium nach der englischen Methode.

Doch wiederhole ich hier nochmals, die nie und nirgend wieder zu ersetzende Zeit ist nirgend kostbarer, als bei der Behandlung eines Cholerakranken, wo oft ein versäumter Augenblick zwischen Leben und Tod entscheidet.

Genehmigen Sie ꝛc.

J. Ulr. Ewertz.

№ 538. Benutzung des einheimischen Leinsaamens zur Aussaat betr. 3227.

In Bezug auf die mehrfachen früheren Bekanntmachungen in den Amtsblättern, wegen erfolgreicher Benutzung des einheimischen Leinsaamens zur Aussaat, wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche besonders in diesem Jahre wohl zu berücksichtigen und der gut gewonnene Leinsaamen nicht zu Oel zu verwenden, sondern zur Aussaat aufzubewahren seyn wird, da nach aller Wahrscheinlichkeit, bei durch die Maßregeln gegen die Cholera erschwertem Verkehr, im künftigen Frühjahr die Beziehung von Leinsaamen aus der Ostsee leicht unthunlich werden könnte. Ohnedem sind bei dem reichen Ertrage und niedrigen Preisen des Winter-Saamens wohlfeile Oelpreise zu erwarten.

Münster, den 18. August 1831.

№ 539. Die diesjährige Lippestrombefahrung wird am 31. d. M., Morgens 7 Uhr zu Neuhaus beginnen, und am selbigen Tage bis Lippstadt,

am 1. k. M. von Lippstadt bis Hamm,
" 2. k. M. " Hamm bis Lüner-Brunnen,
" 3. k. M. " Lüner-Brunnen bis Dorsten und
" 4. k. M. (Mittags 12 Uhr) von Dorsten bis Wesel,

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §. §. 16 und 17 der Lippe Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817, bekannt gemacht wird.

Münster, den 19. August 1831.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 540. Verdingung der

Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1832,

Digitized by Google

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Laasphe, Olpe, Siegen und Münster,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine nach Gronau und Münster und
f. von Dorsten nach Borken,

Salz-Transporte für 1832 betr. 9679.

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 30. September c. durch Submission und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen, sind an den vorbenannten Orten bei den Königl. Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Untersteuer-Aemtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld einzusehen.

Münster, den 19. August 1831.

Bekanntmachungen.

№ 541.

Der bereits mehrere Malen, Diebstahls halber bestrafte, Tagelöhner, Friedrich Wilhelm Bliefterning aus Petershagen, entwich am 9. Juli 1831 von der hiesigen Zuchthaus-Anstalt, und wurde allererst unterm 6. August d. J., im Hannöverschen Amte Uchte wieder eingefangen. Bei seiner Arrestation fanden sich bei demselben an baarem Gelde 2 Louisd'or und 7 Rtlr. 15 Sgr. Preuß. Courant, ohne Zweifel die Ausbeute einer oder mehrerer von dem Bliefterning verübter Diebstähle. Wir haben indeß von der Verübung bis jetzt keine Nachrichten und fordern wir Jedermann auf, uns jede dahin einschlagende Auskunft mit den nöthigen Unterstützungs-Mitteln, baldmöglichst zukommen zu lassen.

Wir bemerken daß der Verbrecher sich nach eigener wahrscheinlicher Angabe, an der seinem Wohnorte nahe gelegenen Preußisch, Hannöverschen Grenze, in den Königl. Hannöverschen Aemtern Uchte, Diepenau und Diebholz während seiner Freiheit umhergetrieben und ohne Zweifel auch Excursionen auf das diesseitige Gebiet gemacht hat. Behufs etwaiger Wiedererkennung der Person des Bliefterning fügen wir dessen Signalement bei.

Signalement:

Familien-Name: Bliefterning. — Vornamen: Wilhelm. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Petershagen. — Religion: evangelisch. — Alter: 48 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: roth. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Bart: roth. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: an der linken Hand fehlt der Zeigefinger.

Bekleidung: blau tuchene Jacke. — rothbunte Weste, blau leinene Hosen, Schuhe mit Riemen, Hut und Mütze.

Herford, den 18. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 542. Diebstahls-Anzeige.

Im Besitze eines mehrerer Diebstähle halber zur Untersuchung gezogenen Menschen waren

1) 6 Stück Gardienen von weißem Nesseltuch mit weißen baumwollenen Frangen;
2) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, deren äußerer Kasten eben, von Silber und unten braun lakirt ist. In demselben liegt ein roth, weiß und grün gestreiftes Läppchen Kattun. Der innere Kasten ist ganz von Silber, jedoch ganz dünn. Die Uhr hat ein weißes Zifferblatt mit römischen Zahlen, vergoldeten Punkten, und auf demselben so wie auf dem Uhrwerke selbst den Namen — Lamy a Paris. Die Zeiger sind gelb;
3) eine andere Uhr, deren Werk aus einer gewöhnlichen alten englischen Taschenuhr und in einem viereckigten flachen, schwarz gebeitzten Kasten von gewöhnlichem Holze zum Aufhängen angebracht ist. Das Zifferblatt ist ziemlich groß, weiß, die Zeiger sind von blauem Stahle, das Glas sitzt in einer messingen Einfassung; die hintere Thüre der Uhr ist von Messing, und das Werk bezeichnet mit =Sarts London 1561.

Da derselbe den redlichen Erwerb dieser Sachen nicht nachzuweisen vermag und dieselben höchstwahrscheinlich gestohlen sind, so machen wir dieses hierdurch öffentlich bekannt, und fordern denjenigen auf, der diese Sachen vermißt hat, solches uns oder seiner Ortsbehörde bekannt zu machen.

Hamm, den 15. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 543. 2260. Q. I.

2) Die Steinförderung, Anfuhr und Verkleinerung des Materials zur Unterhaltung der Osnabrücker Straße, soll anderweit auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar

1) der Bedarf für die drei ersten Wärterstrecken (zwischen Haddenhausen und Eilhausen), für jede jedoch besonders, in termino den 5. September c., Vormittags um 9 Uhr im Stelzenkruge zu Unterlübbe;
2) desgleichen für die beiden folgenden Strecken (zwischen Eilhausen und Blasheim), Nachmittags um 2 Uhr, beim Gastwirth Herrn Marmelstein zu Lübbecke; und
3) der Bedarf für die beiden letzten Strecken (zwischen Blasheim und der Osnabrückschen Grenze), in termino den 5. September c., Nachmittags um 5 Uhr, beim Chaussee-Einnehmer Wellmann zu Holzhausen,

öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ansäßige, sichere oder Burgschaft leistende Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen, bei dem Unterzeichneten sowohl, als in den Terminslocalen eingesehen werden können.

Minden, den 10. August 1831.

Der Wegebaumeister,
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 2. September 1831.

Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministers.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 544.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 545. Abwehrung der Cholera betr. 3176.

Im Auftrage der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera bringe ich

In der Beilage 1) die Instruktion vom 1. Juni d. J., über das bei der Annäherung und bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren,

In der Beilage 2) die Anweisung vom 1. Juni über das Desinfections-Verfahren,

In der Beilage 3) die Bekanntmachung vom 5. April wegen Einführung der Gesundheits-Atteste,

zur allgemeinen Kunde, und eröffne zugleich, daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 14. v. M. die Gesetzeskraft der Ministerial-Instruktion und Anweisungen, wegen Verhütung des Einbringens und Verbreitung der Cholera ausgesprochen haben, deren Nichtbeachtung demnach die Ahndung des Gesetzes vom 15. Juni c. (Gesetz-Sammlung Seite 61.) treffen wird.

Die Königl. Gerichtsbehörden haben die weitern Anweisungen von dem Königl. Justiz-Ministerium dieserhalb zu erwarten.

Münster, den 16. August 1831.

Der Ober-Präsident
(Gez.) Vincke.

Anmerkung. Die vorstehend angezogenen Anlagen können ihres Umfangs wegen mit diesem Amtsblatt nicht ausgegeben werden, sondern erfolgen in einer besondern Beilage.

№ 546. Beiträge für Danzig. 3289.

Für die Unglücklichen zu Danzig sind ferner bei mir eingegangen:

Von einem Ungenannten	1 Thlr.
Von G. R. G.	1 Thlr.
Durch den Hrn Pfarrer Schulz zu Senden	7 Thlr.
Von W. C.	5 Thlr.
Durch d. Hrn. Prediger Krupp zu Metheler	4 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.
Von einem Ungenannten	10 Thlr.
und ist der bisher eingegangene Betrag mit	94 Thlr. 8 Sgr. 2 pf.

heute dem Herrn Staats-Minister, General-Lieutenant von Boyen übersandt.

Münster, den 16. August 1831.

№ 547. Ermäßigung des englischen Einfuhr- und Ausfuhr-Zolls resp. auf Wein und Steinkohlen betr.

Zufolge Benachrichtigung des hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe ist der Englische Einfuhrzoll auf französische und deutsche Weine von 7 Sch. 3 Pf. per Gallon auf 5 Sch. 6 Pf., und der Englische Ausfuhr-Zoll auf Steinkohlen, wenn solche in einem brittischen Schiffe ausgeführt werden, von 5 Sch. 9 Pf. auf 3 Sch. 4 Pf., und wenn die Ausführung in einem fremden Schiffe geschieht, von 10 Sch. auf 4 Sch. 6 Pf. ermäßigt worden. Indem ich die zur Kenntniß des handel- und schiffahrttreibenden Publikums bringe, bemerke ich zugleich, daß die preußischen Schiffe nicht den höhern Zoll der fremden Schiffe zu tragen haben, indem sie nach dem Reziprozitäts-Vertrag vom 2. April 1824 den Englischen gleich behandelt werden müssen; indessen kann die Nachweise verlangt werden, daß die Steinkohlen in Preußen eingeführt werden sollen.

Münster, den 23. August 1831.

Digitized by Google

№ 548. Ruhrorter Hafen-Kassen-Schuldscheine betr.

Da von den bisher ausgegebenen halbjährigen Zins-Abschnitten zu den Ruhrorter Hafen-Kassen-Schuldscheinen der letzte am 1. Juli c. fällig geworden, und daher wieder neue auf 5 Jahre, nämlich vom 1. Januar 1832 bis 1. Juli 1836 sprechende Zins-Abschnitte ausgefertigt, und bei den bisherigen Zins-Zahlungsstellen deponirt sind, so wird solches den Inhabern der Schuldscheine mit dem Bemerken eröffnet, daß die nachstehend verzeichneten Lit. und Nummern gegen Vorzeigung der Schuld-Scheine in Empfang genommen werden können.

1. Bei dem Königlichen Banko-Komtoir hier,

von Lit. A. No. 9. 10. 14. 15. 16.
" " B. " 1. 2. 3. 4. 5. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 28.
" " C. " 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 25. 31. 44. 54. 71. 92. 100. 101. 104. 105.
" " D. " 5. 11. 20. 72. 73. 74. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. und 136.

2. Bei dem Land-Rentmeister von der Mark in Arnsberg.

von Lit. B. No. 30.
" " C. " 41. 45. 46. 47. 52. 53. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 93. 102. 103. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116.
" " D. " 31. 32. 38. 43. 44. 53. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 75. 76. 77. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 135. 137. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. und 152.

3. Bei dem Hafen-Kassen-Rendanten Sanderus in Ruhrort.

alle übrigen vorstehend nicht bemerkten Zins-Abschnitte der noch nicht abgelöseten Hafen-Kassen-Schuldscheine.

Münster, den 23. August 1831.

Der Ober-Präsident und Ruhrschiffahrts-Direktor,
Vincke.

№ 549. Die Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster betr.

Folgende Vorlesungen werden im bevorstehenden Winter-Semester $18^{31}/_{32}$ an der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Waldeck wird am Montage und Freitage Nachmittags von 3 — 5 Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache ertheilen.
2. Gymnasiallehrer Becks wird Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr Naturgeschichte vortragen.
3. Professor Roling wird Dienstags und Mittwochs von 8 — 9 Uhr Morgens Physik lehren.
4. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr Abends die Chemie abhandeln.
5. Dr. Tourtual jun. wird täglich von 9 — 10 Uhr Morgens den zweiten Theil

Digitized by Google

der speziellen Anatomie, enthaltend die Muskellehre, Eingeweidelehre, Gefäßlehre und Nervenlehre demonstriren.

6. Derselbe wird, unterstützt vom Prosektor Riefenstahl täglich von 11 — 1 Uhr und Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 2 — 5 Uhr die Secirübungen leiten.

7. Dr. Haindorf wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr Physiologie lesen.

8. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr Morgens Diätetik vortragen.

9. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen.

10. Der Prosektor Riefenstahl wird am Montage von 8 — bis 9 Uhr Morgens, und am Montage und Freitage von 2 — 3 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über spezielle Anatomie halten.

11. Dr. Wirtesohn wird Montags von 6 — 7 Uhr Abends ein Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie geben.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Professor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr Nachmittags die lateinische Sprache nebst Stylübungen vornehmen.

2. Dr. Tourtual jun. wird Montags und Donnerstags von 3 — 5 Uhr und Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Nachmittags die operative Chirurgie vortragen.

3. Dr. Klatten wird Dienstags und Mittwochs von 8 — 9 Uhr Morgens in der Bandagenlehre unterrichten.

4. Derselbe wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr Morgens die Lehre von den Frakturen und Luxationen abhandeln.

5. Der Prosektor Riefenstahl wird Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Abends und Mittwochs und Freitags von 4 — 5 Uhr die Chirurgie im Repetitorio vornehmen.

6. Dr. Wirtensohn wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Abends ein Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.

Außerdem werden die Zöglinge dieser Abtheilung an den für den ersten Jahres Kursus sub Nro. 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil nehmen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn wird Montags, Freitags und Sonnabends von 7 — 8 Uhr Morgens den praktischen Theil der Geburtshülfe lehren, und am Sonnabend von 6 — 8 Uhr Abends Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung geben.

2. Dr. Pellengahr wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3 Uhr Vorträge über medicina forensis et castrensis halten.

3. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird am Dienstage Morgens von 7 — 8 Uhr die

Digitized by Google

Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und der Rettung Scheintodter vortragen.

4. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun. werden, unterstützt von dem klinischen Assistenzarzte Riefenstahl, täglich von 10 — 12 Uhr die praktischen Uebungen im medizinisch-chirurgischen Kliniko leiten.
5. Dr. Klövekorn wird an nicht zu bestimmenden Tagen geburtshülfliche Klinik halten.

Die Zöglinge des dritten Jahreskursus werden überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 5 und 6 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweitenmale beiwohnen.

Der Anfang der Wintervorlesungen ist auf Montag den 24. Oktober festgesetzt, und es wird abermals in Erinnerung gebracht, daß, wie bereits in der Bekanntmachung vom 25. März d. J. (Amtsblatt S. 117.) bemerkt worden, eine Aufnahme neuer Zöglinge nicht im Herbste, sondern nur um Ostern, zu Anfange des ersten Jahreskursus Statt findet, die Zulassungsscheine zu den Vorlesungen bis zum 22. Oktober d. J. gelöset seyn müssen, diejenigen aber, welche solches versäumen, nicht wieder zugelassen werden können.

Münster, den 25. August 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 550. Wählbarkeit eines evang. Pfarramts-Kandid. betr. 298. C.

Der von dem Königl. Konsistorium zu Koblenz geprüfte und für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärte, Kandidat Heinrich Isenbügel aus Ratingen ist auch unter die wählbaren Kandidaten der Provinz Westphalen erklärt worden.

Münster, den 15. August 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 551. Berichtserstattung der Schul-Inspectoren betr. 1320. M. I.

Die durch unsere Verfügung vom 20. Januar d. J. ernannten Herrn Schul-Inspectoren im hiesigen Regierungs-Departement werden hierdurch angewiesen, sich bei denen an uns zu erstattenden Berichten hinsichtlich der Form genau nach den darüber durch unsere Verfügung vom 19. August v. J., (Amtsblatt pro 1830. Stück 47. Nro. 527. pag. 332.) in Bezug auf die frühere Verordnung vom 10. August 1816 (Amtsblatt pro 1816. Stück 2. Nro. 8. pag. 14. gegebenen Vorschriften zu achten.

Auch sind uns diese Berichte auf die in der Instruction für die Schul-Inspectoren vom 20. Januar d. J., (Amtsblatt Stück 7. Seite 43 oben) bestimmte Weise einzureichen.

Minden, den 19. August 1831.

№ 552. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für Canth, Regierungs-Bezirks Breslau. 1294. M. I.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine der Stadt Canth in Schlesien, welcher Ort durch mehrmaliges Brand-Unglück viel gelitten hat, zu den Kosten des Baues einer neuen Kirche, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet. Zur Abhaltung der kirchlichen Sammlung in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks, bestimmen wir hierdurch den auf den 6. November d. J. fallenden 23. Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Collecte aber die darauf fallende Woche.

Digitized by Google

Wir erwarten daß die Ablieferung des Ertrages dieser Collecte Seitens der resp. Kreis-Kassen an unsere Haupt-Kasse, unter genauer Beobachtung unserer desfallsigen frühern Verfügungen und innerhalb der in dieser festgesetzten Zeit, erfolgen werde.

Minden, den 20. August 1831.

№ 553. 2287. Q. I.

Wir bringen hierdurch die nachstehende vom Lehnsdepartement des Königlichen Großbrit. Hannov. Cabinets-Ministerii unterm 11. v. Mts. an sämmtliche Lehns-Vasallen des Hauses Hannover zur Erneuerung ihrer Lehne erlassene Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 19. August 1831.

Aufforderung an sämmtliche Königliche Vasallen zur Erneuerung ihrer Lehne.

Demnach durch den am 26. Junius v. J. erfolgten tödtlichen Hintritt des Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, Herrn Georgs des Vierten, glorwürdigsten Andenkens, sämmtliche von dem Hause Hannover abhängige Lehne zu Falle gekommen sind, und nach dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Allerdurchlauchtigsten Königs Wilhelm des Vierten, Unsers jetzigen Allergnädigsten Königs und Herrn, alle Königliche Vasallen und Lehnleute ihre von Allerhöchst Sr. Königlichen Majestät relevirenden Lehne von neuem zu muthen und zu empfangen haben werden: so werden selbige hiedurch noch besonders aufgefordert, ihren hierunter obhabenden Verpflichtungen, so weit es nicht inmittelst schon geschehen ist, gebührend nachzukommen.

Da aber auch vorkommenden Umständen nach beliebt ist, für dieses Mal die zur Gesinnung jener Lehne rechtlich begründete Frist annoch bis zum Ende dieses Jahrs zu erweitern, so wird solches hiedurch zugleich zur öffentlichen Kunde gebracht, und mithin bestimmt: daß alle Königliche Vasallen, welche sich noch vor dem 1. Januar 1832., bei den betreffenden Lehns-Curien, namentlich bei dem Lehns-Departement Unsers Collegii, und, soweit ihre Besitzungen Osnabrücksche, Bremensche und Verdensche, Hildesheimsche, Plessische oder Spiegelbergsche Lehne sind, resp. bei den Königlichen Landdrosteien zu Osnabrück und Stade, bei den Lehns-Commissarien zu Hildesheim und Bovenden und bei dem Amte Coppenbrügge um die erforderliche neue Belehnung geziemend bewerben werden, mit den auf pflichtwidrige Versäumniß in der Lehnsverfolgung gesetzten Strafen verschont werden sollen.

Hannover, den 11. Julius 1831.

Königl. Großbrit.-Hannov. Cabinets-Ministerium.
Lehns-Departement.
Stralenheim.

Personal-Chronik.

№ 554. Personal-Chronik. 988. M. I.

Die durch den Tod des Küsters und Schullehrers Deerberg zu Friedewalde, Kreises und Diöcese Minden, erledigte dortige Cantor-, Organisten-, Küster- und Schullehrer-Stelle, ist dem Schullehrer Friedrich Anton Moritz Muermann zu Südhemmern verliehen worden.

Minden, den 13. August 1831.

Digitized by Google

Dem provisorischen Schullehrer Wilhelm Sahlmen zu Cöllerbeck, Kreises Hörter, ist die Schulstelle zu Upsprunge, Kreises Büren, provisorisch verliehen, und dagegen der bisherige Hülfslehrer zu Attelm, desselben Kreises, Schulamts-Kandidaten Bernhard Ludwig zum provisorischen Schullehrer in Cöllerbeck ernannt worden. № 555. Personal-Chronik. 703. N. I.

Minden, den 18. August 1831.

Bekanntmachungen.

3) Da dem Kanonikus Friedrich Reinhold Moehlmann zu Herford, im Regierungs-Bezirke Minden, die Staatsschuldscheine № 556. 1555.

Nro. 89480. Litt. E. über 100 Rtlr.;
Nro. 96960. Litt. F. über 100 Rtlr.,

angeblich durch Einbruch entwandt worden sind, so werden auf den Antrag desselben, alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1832 zu melden, event. aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Herrn Giesecke auf den 8. Februar 1832, Vormittags 11 Uhr im Kammergericht anberaumten Termin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die gedachten beiden Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Robiling, Robert und Dr. Amelang zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Von denjenigen Personen, welche wegen des am 10. Januar d. J. zu Burg statt gehabten Aufruhrs zur Untersuchung gezogen sind, hat sich der Schneidergeselle Johann Christoph Pöppelmann aus Clarholz in Westphalen gebürtig, aus Burg entfernt und auf die Wanderschaft begeben, und zwar nach Westphalen, mit einem vom Magistrate zu Burg ertheilten Passe vom 9. April d. J. sub Nro. 59 nach Magdeburg vicirt. Da bisher alle Nachforschungen den Aufenthalt des Pöppelmann, dessen Signalement beigefügt ist, zu ermitteln vergeblich gewesen: so ersuche ich alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf den Pöppelmann vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, hierher transportiren und an mich abliefern zu lassen. № 557. Steckbrief.

Magdeburg, den 22. August 1831.

Im Auftrage des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts.

Der Criminal-Director,
Brohm.

Signalement:

Familien-Namen: Pöppelmann. — Vornamen: Johann Christoph. — Geburtsort: Clarholz in Westphalen, Kreis Wiedenbrück. — Aufenthaltsort: unbekannt. — Religion: katholisch. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare:

Digitized by Google

blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch, westphälischer Dialect. — Besondere Kennzeichen: kahle Platte auf dem Scheitel.

№ 558. Diebstahls-Anzeige.

Den Nachbenannten, als:

1) dem Bäcker Franz Fischer zu Albaren, Gerichts-Bezirks Hörter, und
2) der Wittwe des Tagelöhners Bitzenhoff, geborne Anne Marie Böninghausen daselbst,

sind in der Nacht vom 9. auf den 10 August d. J., und zwar

dem erstern zwei Stiegen 6/4 breites weißes flechsen Linnen, und

der letztern eine Stiege hedenes Linnen, welches nur halb weiß gebleicht war, von dem oberhalb der Mühle bei Albaren belegenen offenen Bleichplatze, gestohlen worden.

Wir ersuchen Jeden, alle ihm zur Kenntniß gekommenen, oder noch kommende Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters und des Gestohlenen dienen können, entweder uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 21. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 559. 9526. b.

Am 11. Juli dieses Jahrs, haben in der Gegend von Rahden zwei unbekannte Mannspersonen bei ihrer Verfolgung 2 Packen abgeworfen, worin sich mehrere Manns- und Frauen-Kleidungsstücke, desgleichen einiges Bettzeug vorgefunden haben.

Da diese Sachen ohne Zweifel irgend wo gestohlen worden, so fordern wir den unbekannten Eigenthümer auf, sich dieserhalb bei uns zu melden.

Herford, den 28. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 560.

Da die Wittwe Caroline Jonas aus Tengern an uns abgeliefert ist, so wird der am 4. Juni c. wider dieselbe erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Herford, den 27. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

(Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden.
— Stück 45. —

Instruction
über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren.

Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken theils dem Eindringen der sich annähernden Cholera Einhalt zu thun, theils im Falle eines wirklichen Ausbruches derselben hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßigste Hülfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Contagiums zu verhindern, und die Vernichtung desselben zu bewirken. Zweck.

I.
Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Gränzen des Königlich Preuß. Staates, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen seyn sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1.

In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient zuvörderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Kommissionen, und zwar in den einzelnen Ortschaften sowohl wie in ganzen Kreisen.

Die erstern oder die Orts-Kommissionen bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Offizianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen, in Städten aus dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde) und aus einem Arzte oder Wundarzte. Kommissionen in einzelnen Orten.

Befindet sich ein Physikus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medizinal-Person an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Funktionen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medizinal-Person in dem Orte, so ist so viel als möglich dafur zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medizinal-Person die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizei-Beamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Distriktes zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größeren Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so

Digitized by Google

wie auch mehrere Polizei-Offizianten, den genannten Kommissionen beizugeben; die Oerter sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Kommissarien zu vertheilen. Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Dorfschaften in einen besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Kommission vorgesetzt werden.

Kommissionen für ganze Bezirke.

Verpflichtung der Medizinal-Personen.

Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sey, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

§. 2.

Kreis-Kommissionen.

In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landräthlichen Behörde ressortirt, liegt die Aufsicht über die in demselben gebildeten Kommissionen dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physikus des Kreises oder einem andern, die Stelle des Letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirks-Kommissionen kontrollirende Kreis-Kommission konstituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Orts-Kommissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter der Kontrolle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Controlle der einzelnen Orts-Kommissionen, haben der die Kreis-Kommission bildende Landrath und Physikus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünktlichen Erfullung der den einzelnen Kommissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 3.

Obliegenheiten der Orts- und Bezirks-Kommissionen.

Die Kommissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausfuhrung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maßregeln erforderlich seyn möchte, theils mit unabläßiger Aufmerksamkeit über den Gesundheits-Zustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Kommission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

§. 4.

Aufsicht über den Gesundheits-Zustand der einzelnen Orte.

Damit die Kommission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheits-Zustand ihres Orts in Kenntniß bleibe, hat

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinal-Person, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheits-Zustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungsfall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Kommission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungs-Falle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familien-Vorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbe-

Digitized by Google

falle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Kommission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der Statt gefundenen Krankheit und die Todes-Ursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 5.

Verbot des Verkehrs mit Bewohnern inficirter Gegenden.

Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern infizirter oder überhaupt abgesperrter Gegenden ist auf das Strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbotes aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu wachen.

§. 6.

A.

Die anliegende Belehrung für das Publikum A. ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann. Für Gegenden, deren Bewohner sich nicht der deutschen Sprache bedienen, ist diese Belehrung in die Landessprache überzutragen. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft, sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner. Die Orts-Kommission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher überall die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentlichen Plätze alltäglich auf das Sorgfältigste gereinigt, und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Kommission auch über die Erhaltung der erforderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigen Falles dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sicheren Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen sind, wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohner des Ortes einige der Orts-Kommission zur Unterstützung bei der desfalls zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

Sorge für Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit.

§. 7.

Aufsicht über die Reisenden.

Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheits-Atteste, oder durch ihre Päße nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem infizirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Kontumaz an der Gränze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher Niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Päße in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern Jeder, der sich nicht vollständig

Digitized by Google

auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Kommission angezeigt, und von dieser unter Kontumaz gesetzt werden.

§. 8.

Berichts-Erstattung. Geschäftsgang.

Die Kommissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheits-Zustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdender Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreis-Behörde (cf. §. 2.) zu berichten. Die Kreis-Kommissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitern Veranlassung an die Ober-Präsidenten der Provinzen gelangen.

II.

Verfahren beim Ausbruche der Cholera.

Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 9.

Unverzügliche Anzeige vom Ausbruche der Cholera.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Polizei-Behörde hiervon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfallsigen Berichte bei derselben, diese sofort an das Ober-Präsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landes-Regierungen von dem ihr angezeigten Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen. Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte tritt derselbe in die Kategorie der infizirten Ortschaften, und es ist daher, Behufs der Verhütung einer Verschleppung der Krankheit, von jenem Augenblicke an, Niemanden ohne vorher überstandene, vorschriftsmäßige Kontumaz, die Entfernung aus demselben zu verstatten.

Verbot den Ort zu verlassen.

§. 10.

Schleunige Errichtung von Kommissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht.

Sollte wider alles Erwarten die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Orts-Kommission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung des Zusammentrittes derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher die Orts-Polizei-Behörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Stafetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Ober-Präsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediat-Kommission abzusenden.

§. 11.

Obliegenheiten der Kommissionen.

Die Orts-Kommission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Kommission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus

Digitized by Google

der Kontumaz, am wie vielten Tage der Kontumazirung, Namen der Geneſenen, der Rekonvaleszenten, der Verſtorbenen, Anmerkungen. Dieſes Protokoll, wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittelung der Kreis-Kommiſſion an die Regierung des Departements zur weitern Veranlaſſung eingeſandt.

§. 12.

Einpacken giftfangender Gegenſtände.

Sobald ſich die erſten Spuren der Cholera zeigen, ſind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüſſigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effekten, beſonders giftfangende Gegenſtände, in Koffern oder Kiſten wohl zu verpacken, die alsdann amtlich zu verſiegeln und erſt nach dem gänzlichen Verſchwinden der Krankheit wieder zu eröffnen ſind, um auf ſolche Weiſe eines Theils dem Kontagium ſo viel als möglich diejenigen Gegenſtände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

§. 13.

Einrichtung von Hospitälern.

Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, ſind möglichſt iſolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu verſehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer ſolchen Hospital-Verpflegung bedürftigen Perſonen Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 14.

Perſonale derſelben. Reinigungs-Knechte.

Zugleich ſind für dieſe Hospitäler die erforderlichen Aerzte, ſo wie das nöthige Verwaltungs-Perſonal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungs-Knechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzuſtellen.

§. 15.

Für welche Kranke beſtimmt.

In dieſe Hospitäler ſind alle Kranke aus der ärmern Volksklaſſe und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beſchränkt iſt, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Abſonderung der Kranken bewerkſtelligt werden könte.

§. 16.

B.

Damit die nöthigen Arzneien überall ſofort zur Diſpoſition ſtehen, iſt eine angemeſſene Menge der in dem beiliegenden Verzeichniſſe B. aufgeführten Arzneien an ſolchen Orten, in denen ſich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten.

§. 17.

Sperrung einzelner Häuſer.

Iſt erwieſener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, ſo iſt ſogleich die Sperrung des Hauſes, in welchem ſich der Kranke befindet, zu bewirken. Dieſe Sperrung geſchieht durch um das Haus geſtellte Wachen auf ſolche Weiſe, daß jede Kommunikation der Einwohner des Hauſes mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverläſſige Weiſe verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil iſt die Grenze des abgeſperrten Raumes zu bezeichnen.

§. 18.

Militair zur Sperrung.

Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitern Verbreitung der Krankheit iſt ſofort eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu dieſem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitſchaft zu halten. Es tritt ſodann der daſſelbe kommandirende Offizier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Kommiſſionen hinzu. In

Digitized by Google

Ermangelung des erforderlichen Militairs, sind die benachbarten Kommunen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet.

§. 19.

Gassen-Diener. Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassen-Dienern zu bestellen.

§. 20.

Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Tödtung unnützer Thiere. Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

§. 21.

Bestimmung darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder in's Hospital zu bringen ist. Der zur Kommission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erforderliche Kontumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Kommissions-Aerzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungs-Diener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Kranke in's Hospital durch die hierzu bestimmten Reinigungs-Knechte gebracht werden.

§. 22.

Sperrung der Hospitäler. Sobald der erste Cholera-Kranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

§. 23.

Sperrung der verlassenen Häuser. Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren.

§. 24.

Sperrung der Häuser, in welchen die erkrankten Personen bereits gestorben sind. Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben sein, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesensein der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

§. 25.

Verpflegung der abgesperrten Einwohner. Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Kommission angenommenen nicht exponirten Gassen-Diener, zu besorgen, und rastellmäßig d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu

Digitized by Google

zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert werden.

§. 26.

Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerläßlichen Geschäfte.

Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Kommune Sorge getragen werden.

§. 27.

Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadt-Viertel.

Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen seyn sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Orts-Viertel abzusperren.

§. 28.

Aufstellung einer zweiten Sperrungs-Linie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.

Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18.) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungs-Linie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Distrikte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militair-Kordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dgl. zu Hülfe zu nehmen sind.

§. 29.

Wie die Kordons-Mannschaft aufzustellen ist.

Für die Kordons-Mannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Kommunikation zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

§. 30.

Errichtung von Rastellen für den Kleinhandel und von Contumaz-Anstalten für die Auswandernden.

Wenn nicht blos einzelne Häuser, sondern ganze Oerter, und zwar mit Ausschluß der umliegenden Gegend, abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Kordons-Linie ein Rastell errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastells nicht.

Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen infizirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß, außer einem oder mehreren Rastellen, auch noch eine Kontumaz-Anstalt an der Sperrungs-Linie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen seyn sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

Digitized by Google

§. 31.

Einrichtung der Kastelle.

Ein Kastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene, für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des abgesperrten Orts befindliche, für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten stattfindenden Verkehr die Aufsicht führenden Kontumaz-Beamten sich befinden.

Die durch diese Kastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Orts im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Kastelles, von den daselbst aufgestellten Reinigungs-Knechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem in den Kastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld) auf die in der Anweisung zu dem Desinfektions-Verfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Kastell erforderliche Personal besteht aus einem Kastell-Aufseher und mehreren Reinigungs-Knechten. §. 32.

Einrichtung der Kontumaz-Anstalten.

Die an der Sperrungs-Linie zu errichtenden Kontumaz-Anstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige *Kontumaz* vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effekten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publizirten Desinfektions-Reglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Kontumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Kontumaz-Anstalten erforderliche Personal besteht aus einem Offizier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zoll-Beamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungs-Knechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33.

Tägliche Untersuchung der Einwohner.

Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungs-Linie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weiteren Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Kommissions-Ärzten in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Kommission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

Digitized by Google

§. 34.

Schließung der öffentlichen Oerter.

Alle öffentliche Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen Statt zu finden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden.

§. 35.

Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Kastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat.

§. 36.

Allgemeine Haus-Contumaz.

Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Haus-Contumaz einzuführen.

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitäts-Kommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet sein, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Ortes vertheilten Gassen-Diener besorgt werden müssen.

§. 37.

Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.

Während aber die von der Cholera befallenen, und in ihren Häusern verbliebenen Kranken daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Kommission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

§. 38.

Salpetersaure Räucherungen.

Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

Digitized by Google

§. 39.

Aufsicht über die Haus-Kranken.

Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungs-Knechte, haben die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 40.

Verfahren in den Hospitälern.

Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, soviel als möglich diejenigen Cholera-Kranken gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospital-Polizei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 41.

Contumaz der Genesenen, a) der Hospital-Kranken,

Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Kontumaz unterworfen werden.

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letztern eigene Kontumaz-Gebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Diener-Personale zu versehen, und durch Militair auf das Genaueste abzusperren sind. Die Genesenen werden in diese Kontumaz-Anstalten gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Kontumaz-*Anstalten mit* hinüberzunehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Kontumaz-Anstalten werden die Genesenen noch einige Mal gebadet, mit salpetersauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Kontumaz-Anstalten beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand öfters untersucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankeits-Erscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 42.

b) der Haus-Kranken.

Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken nach erfolgter Genesung einer 20tägigen Kontumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effekten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzusperren, und auf die im vorigen (§. 41.) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, Sorge tragen.

§. 43.

Contumaz sämmtlicher Bewohner der inficirten Häuser.

Derselben Kontumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus welchen die Cholera-Kranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

Digitized by Google

§. 44.

Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in denen sich Cholera-Kranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effecten auf das Sorgfältigste gereiniget werden. Und zwar ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

Reinigung der Häuser im Allgemeinen.

§. 45.

Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke Chlor-Räucherung in denselben vorzunehmen.

Chlor-Räucherungen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile konzentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schuttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen seyn muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§. 46.

Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effekten in den Hofraum, auf die Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinigung sich eignendes geräumiges Lokal gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfektion der Waaren besonders ertheilten ausführlichen Anweisung vorgeschrieben ist.

Reinigung sämmtlicher Effekten in den Häusern.

§. 47.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholera-Kranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

Vernichtung werthloser Gegenstände.

§. 48.

Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

Reinigung der Wände, des Fußbodens u. s. w.

§. 49.

Sollten die Gebäude in werthlosen Hutten bestehen, und eine sorgfältige Reini-

Verbrennen werthloser Gebäude.

Digitized by Google

gung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

§. 50.

Reinigung der Hospitäler und Cotumaz-Anstalten.

Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Kontumaz-Anstalten zu verfahren.

§. 51.

Begraben der Todten.

Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird.

§. 52.

Contumaz der exponirten Reinigungs-Knechte.

Endlich müssen noch die während der Epedemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Kontumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben Statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

§. 53.

Zu vermeidende Vermischung der Aerzte und des Militairs.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Kontumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Kontagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholera-Kranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlor-Auflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

§. 54.

Aufhebung der Sperre.

So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungs-Linie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Kommissions-Aerzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Kommunikation mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden. Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium d. geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium d. Innern und der Polizei.
Frhr. v. Altenstein.	v. Hacke.	Frhr. v. Brenn.

Digitized by Google

Die in vorstehender Instruktion zu 1. §. 6. erwähnte »Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie« ist bereits in den diesjährigen Amtsblättern der unterzeichneten Regierung — Stück 33. pag. 219. seqq. mit Ausnahme des nachstehenden an den Schluß derselben gehörigen passus — abgedruckt:

»Damit aber bis zur Ankunft des Arztes die bei der Dringlichkeit der Gefahr so »höchst kostbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leistende, mögliche Hülfe »vorüber gehe, sind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine »Erwärmung des ganzen Körpers und die Reitzung der äußeren Theile zum Zwe»cke haben, in Anwendung zu ziehen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken »oder Betten, anhaltendes, Stunden langes starkes Reiben und Bürsten des ganzen »Körpers, bei sorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung, Waschen des Kör»pers mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, das Auflegen erwärmter Teller und »dergleichen auf die Magengegend, auf Hände und Füße, das Bedecken der Gliedma»ßen mit Kissen, die mit heißem Sande gefüllt sind, das Auflegen von Senfteigen oder »geriebenen Merrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, von »Viertel- zu Viertel-Stunde wiederholter Genuß eines starken, warmen Fliederthees »oder auch bloßen heißen Wassers, ein sehr warmes, allgemeines Bad, und wo dessen »sofortige Bereitung nicht moglich ist, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit »wollenen Decken, die, in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht worden, demnächst »aber, Behufs der Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.«

Minden, den 25. August 1831. Königl. Preuß. Regierung.

B.

Verzeichniß

einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemischen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,
Alumen,
Blutegel,
Braunstein,
Calomel,
Campher,
Cantharidenpflaster,
Chlorkalk,
Essig (starker),
Flores arnicae,
— chamomillae,
— sambuci,
Herba melissae,
— menthae crispae,
— — piperitae,
Liquor anodynus Hoffmanni
Magnesia muriatica,
Opium,
Oleum cajeput,
— menthae piperitae,
— ricini,
Radices valerianae,
Rheum moscov.,
Salep,
Salmiacgeist,
Salpetersäure,
Salzsäure,
Schwefel,
Schwefelsäure,
Senfmehl,
Spir. muriatico-aether,
Tinctura opii crocata,
— rhei aquosa,
Theriac,
Vinum stibiatum,
Zimmt.

Digitized by Google

Beilage 2.

Anweisung

über das Desinfektions-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I.

Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effekten.

§. 1.

Richtet sich nach den mitgebrachten Gesundheits-Attesten und sonstigen Ausweisen.

Jeder Reisende, welcher durch eines der für die Passage nur allein offen gelassenen Haupt-Zollämter in die diesseitigen Staaten einzupassiren beabsichtiget, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Kontumaz unterwerfen will, mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheits-Atteste oder anderen die Stelle derselben vertretenden schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder infizirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen seyn, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

§. 2.

Contumaz-Zeit nach Verschiedenheit der Ausweise.

Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind, wenn nicht anderweitige Bestimmungen darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind, falls nicht besondere, hierüber erlassene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Haupt-Zollamte eine Kontumaz-Periode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortschaft kommen, sind zu einer Kontumaz-Periode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Kontumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Kontumaz erforderlich.

§. 3.

Aufenthalt der Contumazisten.

Die zu einer Contumaz-Zeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an jener Seite des Haupt-Zoll-Ortes befindliche Contumaz-Anstalt aufzunehmen, welche durch Militair streng gesperrt und von allen übrigen Orts-Einwohnern abgesondert ist.

§. 4.

Wodurch dieselben zu reinigen.

Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen.

§. 5.

Bereitung der salpetersauren Räucherungen.

Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen auf-

Digitized by Google

halten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten vertragen werden, schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße, salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Außerdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

§. 6.

Reinigung ihrer Kleidungsstücke: a) der waschbaren,

Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effekten der Reisenden gereiniget werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden.

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser erforderlich.

§. 7.

b) der nicht waschbaren.

Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucherkammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§. 8.

Bereitung der Chlor-Räucherungen.

Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Loth concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucher-Kammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

§. 9.

Reinigung ihrer übrigen Effekten.

Auch die übrigen Effekten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in sofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B.

Digitized by Google

alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbusche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

§. 10.

Verfahren bei bereits erkrankten Reisenden.

Sollten sich Individuen bei den Haupt-Zollämtern zum Durchpassiren einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitssymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

§. 11.

Bei während der Contumaz-Zeit Erkrankten.

Wenn dagegen bereits in der Contumaz-Wohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgesonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumaz-Periode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effekten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

§. 12.

Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten.

Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effekten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 13.

Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheits-Atteste mitbringen.

Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten desfallsigen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheits-Atteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Kontumaz-Periode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

§. 14.

Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Kontumaz-Beamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

§. 15.

Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effekten.

Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effekten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

Digitized by Google

II.
Verfahren in Betreff der Waaren.

§. 16.

Unterscheidung der Waaren in giftfangende und nichtgiftfangende.

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreiet werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

§. 17.

Giftfangende Waaren.

Zu den über die Russische, Polnische und Schlesische Gränze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende: Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

§. 18.

Verfahren bei den nicht giftfangenden. Reinigung ihrer Emballage.

Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder bloß mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuen zu vertauschen.

§. 19.

Verfahren bei den giftfangenden. Contumaz-Zeit für dieselben.

Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben seyn muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Kontumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Aufbewahrung derſelben.

Behufs dieſer Reinigung und ihrer ſicheren Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumaz-Anſtalten möglichſt außerhalb und an jener Seite der Oerter, wo ſich die Haupt-Zollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, ſo wie auch des Nachts zu verſchließenden Thorwegen verſehen ſind. Jede Communication der Orts-Einwohner mit dieſen Waaren-Lagern iſt durch Militair auf das Genaueſte zu verhindern. Mit der Beſorgung der Reinigung aber, die unter der Aufſicht und nach Anleitung des Arztes und Zollamts-Directors vorgenommen werden muß, ſind die dazu angeſtellten Reinigungs-Knechte zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Perſonen ſorgfältig zu verhüten iſt.

§. 21.

Reinigung derſelben.

Von den genannten giftfangenden Waaren ſind aber:

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeſchriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenſtände in der Regel verpackt ſind, in die Schuppen und zwar am beſten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht ſind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müſſen die Reinigungs-Knechte, nachdem ſie einen Theil des Inhaltes an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male ſo tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und ſie möglichſt dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müſſen.

Manufaktur-Waaren, aus den genannten Gegenſtänden, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. ſ. w. bereitet, brauchen ſelbſt nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Geſundheits-Atteſten mit Beſtimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate ſind. Bei alten und ſchon gebrauchten Gegenſtänden dieſer Art müſſen jedoch die Kiſten oder Ballen, in denen ſie verpackt ſind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weiſe gewaſchen, oder die vorgeſchriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk ſind eben ſo in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungs-Knechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weiſe mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, beſonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geſchehen kann, mit friſchem kaltem Waſſer zu übergießen, oder, wenn die Localität es verſtatten ſollte, in fließendes Waſſer zu legen, dabei mit Beſen abzureiben, oder mit einer Chlorkalkſolution abzuwaſchen, demnächſt aber wieder ſorgfältig zu trocknen.

Digitized by Google

§. 22.

Reinigung ihrer Emballage.

Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 18.) vorgeschrieben worden ist.

§. 23.

Verfahren mit den Führern der Waaren.

Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

Mit dem Fuhrwerk.

In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalksolution) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

§. 24.

Bei Waaren ohne Gesundheits-Atteste.

Waaren und Fuhrleute ohne die erforderlichen Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Kontumaz-Zeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III.

Verfahren in Betreff der Briefe.

§. 25.

Nöthige Räucherung derselben.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt infizirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 26.

Verfahren dabei.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste ein Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfektionsrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder durch 5 Minuten in die Räuchermaschiene gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 27.

Weiterbeförderung derselben.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Kuriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Kurieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Kontumaz-Zeit, unter Beachtung der nach §. 2. etwa Statt findenden Vergünstigungen, verstattet werden.

§. 28.

Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen

enthalten seyn, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

IV.
Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 29.

Verfahren bei kurzhaarigem Viehe.

Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der infizirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen seyn sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumaz-Anstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

§. 30.

Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.

Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich infizirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§. 31.

Mit Wildpret, Hunden und Federvieh.

Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 29.) zu verfahren. — Hunde und Feder-Vieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§. 32.

Mit bereits erkranktem Vieh.

An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

§. 33.

Mit den Treibern des Viehes.

Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium d. geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium d. Innern und der Polizei.
Frhr. v. Altenstein.	v. Hake.	Frhr. v. Brenn.

Digitized by Google

Beilage 3.

Bekanntmachung

betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheits-Atteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Gränzen des K. Preuß. Staates angeordneten Maßregeln zur Ausführung kommen sollten.

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Gesundheits-Atteste besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den Königlich Preußischen Staaten an der Gränze nothwendig gewordenen Sanitäts-Anstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten eintreten lassen, welche die Umstände irgend verstatten.

§. 2.

In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

1) Daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Kontagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstattet werden sollen.

2) Daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, von mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine infizirte Gegend passirt haben, einer Kontumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen.

3) Daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Kontumaz von 20 Tagen überstehen müssen.

4) Daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Kontumaz-Zeit zu verstatten sey, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3.

Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheits-Atteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müs-

sen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen. Reisepässe können nur in sofern die Stelle der wirklichen Gesundheits-Atteste vertreten, als die über die fraglichen Punkte (§. 2.) erforderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4.

Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheits-Atteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheits-Zustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen versehen seyn. Die Gesundheits-Atteste müssen von den Königl. Preuß. Gesandtschaften, Konsulaten oder in deren Ermangelung von dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt, und mit deren Namens-Unterschrift und Amtssiegel versehen, auch in dem letztern Falle von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrücken) führenden mit unterzeichnet seyn. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizei-Behörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5.

Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonders von ihm persönlich einzulösendes Gesundheits-Attest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6.

Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7.

Eben so ist bei Attesten für Waaren eine genaue Spezifikation derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Kollis, überhaupt Alles erforderlich, was zur Konstatirung der Identität der Waaren dient.

§. 8.

In den Attesten für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maßregeln unnöthig zu machen.

§. 9.

Die Gesundheits-Atteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere u. s. w. bis zur Gränze erforderlichen Zeit, und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10.

Den diesseitigen Behörden ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheits-

Digitized by Google

Atteſte und Reiſepäſſe auf das Sorgfältigſte zu prüfen. Sollte ſich hierbei in dieſen Dokumenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, ſo verlieren dieſelben ihre Gültigkeit.

Berlin, den 5. April 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frh. v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Brenn.

Geſundheits-Atteſt für Reiſende.

(Seite 1.)

Name, Vornamen und Stand des Reiſenden.	Signalement deſſelben.	Woher derſelbe kömmt.	Wohin er zu reiſen gedenkt.	Welchen Weg er einſchlagen will.	Auf welche Weiſe er reiſen wird.	Haupt Zoll-Amt, wo er in die Preuß. Staaten einzutreten beabſichtigt.

Ort
Datum

Namensunterſchrift des Königl. Preuß. Geſandten (Conſuls) oder der das Atteſt ausſtellenden Ortsbehörde.

Deren Amtsſiegel.

Digitized by Google

Gesundheits-Attest für Reisende.

(Seite 2.)

Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kömmt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Örter, wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen
Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
			Worin verpackt.					

Namensunterschrift eines angestellten Arztes
Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieses Attest hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigket.
2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
3) An keinem der Oerter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Grenze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.
4) Nur mit der in dem Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkäme.
5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Grenz-Zoll-Amte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Bemerkungen zum Gesundheits-Attest für Thiere.

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dies Attest gültig.
2) Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige Grenz-Zoll-Amt, auf welches dasselbe lautet.
3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dies an dem Grenz-Zoll-Amte anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Bemerkungen zum Reinheits-Attest für Waaren.

1) Dies Attest gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau spezifizirt sind.
2) Eben so ist dasselbe nur für dasjenige Haupt-Zoll-Amt gültig, auf welches es ausgestellt ist.
3) Uberdies gilt das Attest nur für die zum Transporte der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen seyn.
5) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dies an dem Grenz-Zoll-Amte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Digitized by Google

Gesundheits-Attest

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Bei welchem Haupt-Zollamte sie in die K. P. Staaten einzupassiren bestimmt sind.

Ort
Datum

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Deren Amtssiegel.

Reinheits-Attest

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis u. der. Gewichte, die Stückzahl der einz. Artikel, das Maß u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeb.)	Von wo abgesandt,	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.
	Ob und wie verpackt?	Woher ursprünglich			

Ort
Datum

Namensunterschrift des Königl Preuß. Gesandten (Konsuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Deren Amtssiegel.

Digitized by Google

für Thiere.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Örter an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

für Waaren.

Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Örter, an denen dies Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen
per Post.	per Fuhre.	zu Wasser	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 9. September 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1303. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fursten zu Waldeck und Pyrmont, über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 16. April 1831.

— 1304. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Juni 1831., wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung, so wie sie nach der Order vom 3. März 1758. bis zum 6. Februar 1812. bestanden hatte.

— 1305. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1831., betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816. hinsichtlich der Luxuspferde.

— 1306. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20 Juli 1831., die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5. April 1831 auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 561. Die Brechruhr betreffend. 634. K. I. pl.

Es sind in verschiedenen Orten unsres Verwaltungs-Bezirks seit Kurzem mehrere Fälle der Brechruhr vorgekommen, welche in ihren Erscheinungen im Wesentlichen mit denen der asiatischen Cholera überein kam, und daher zu beunruhigenden Besorgnissen Veranlassung gab. Die genaue Beobachtung der einzelnen Fälle dieser Brechruhr hat aber ergeben, daß sie zu den in jedem Herbste vorkommenden Brechruhren gehört, welche diejenigen so leicht befällt, die durch Diätfehler und Erkältung dazu Veranlassung geben.

In allen bisher vorgekommenen Fällen sind diese Vernachlässigungen der Gesundheit erwiesen, und namentlich hat der Genuß sauren Salats, rohen Obstes, und anderer schwer verdaulichen Speisen, in den meisten Fällen auch das Uebermaß im Genuße derselben, die Veranlassung zu der heftigen und lebensgefährlichen Krankheit gegeben. Aber auch in allen Fällen hat die zeitig herbei gerufene ärztliche Hülfe die Krankheit gehoben, ohne daß auch nur irgend eine Gefahr der Ansteckung oder Verbreitung derselben zu befürchten gewesen wäre.

Digitized by Google

Indem wir dies zur öffentlichen beruhigenden Kenntniß bringen, verweisen wir auf unsre Bekanntmachung vom 6. August d. J., Amtsblatt 41. Stück, so wie auf unsere Belehrung über das kalte Fieber vom 18. Juni d. J., Amtsblatt 34. Stück, woselbst die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Lebensart, mit Vermeidung des Genusses aller schädlichen Speisen und Getränke, so wie jeder Erkältung, zur Verhütung der jetzt herrschenden Krankheiten dringend empfohlen wird. Zugleich machen wir auf die Nothwendigkeit aufmerksam, in allen vorkommenden Fällen der Brechruhr auf das Schleunigste die Hülfe eines Arztes zu suchen, dem es sodann, bei schneller Anwendung zweckmäßiger Mittel gewiß gelingen wird, jede Gefahr sofort zu beseitigen, wie dies in den bisher vorgekommenen Fällen jedesmal der Fall gewesen ist.

Minden, den 4. September 1831.

№ 562. 2521. R. I. Von dem Rath der Stadt Leipzig, ist uns ein Exemplar der dortseits ergangenen Verordnungen zur Verhütung der Gefahr des Einbringens der Cholera, bei Abhaltung der diesjährigen Leipziger Michaeli-Messe, mitgetheilt worden, um den Handeltreibenden Publikum von den ergriffenen Vorsichts-Maaßregeln Kenntniß zu geben.

Wir haben die gedachten Verordnungen bei der hiesigen Magistratsbehörde niedergelegt, wo solche, Behufs der vorgeschriebenen Legitimation für die aus hiesiger Gegend zur Messe reisenden Personen, und zu befördernden Waaren-Transporte jederzeit eingesehen werden können.

Minden, den 1. September 1831.

№ 563. 306. S. I. Zu Bühne, Kreises Warburg, ist die Stelle des Feldpolizeidieners und Nachtwächters, mit welcher jährlich folgende Einnahmen verbunden sind:

a. baares Gehalt als Felddiener, ...	12	Rtlr.	15	Sgr.	—	Pf.
b. Gratifikationen bei guter Feldaufsicht, . . .	8	"	15	"	—	"
c. baares Gehalt als Nachtwächter, ...	12	"	6	"	3	"
d. für Korn, circa	2	"	25	"	9	"
im Ganzen	36	Rtlr.				

erledigt. Es werden deshalb qualifizirte und mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Invaliden, welche Lust haben diese Stelle zu übernehmen, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der landräthlichen Behörde zu Warburg, unter Vorlegung ihrer Berechtigungs- und Führungs-Atteste zu melden.

Minden, den 30. August 1831.

№ 564. 567. K. R. I. Von sachkundigen Landwirthen angestellte Versuche, haben in einer langen Reihe von Jahren den Sauerampfer als ein vorzügliches Futter für die Schweine, um der Bräune derselben vorzubeugen bewährt; er ist blutreinigend und abkühlend und wird gern von den Schweinen gefressen. Wir nehmen daher Veranlassung, diese Erfahrung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den Landwirthen den häufigeren Anbau des Sauerampfers als Futterkraut in dieser Beziehung zu empfehlen.

Minden, den 26. August 1831.

Digitized by Google

№ 565. Steckbrief. 3396. L. I.

Der nachstehend näher signalisirte Sträfling Joseph Schenar, ist am 25. d. M. aus der Festung Cöln entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch resp. ersucht, und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Königl. Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Joseph Schenar. — Profession: keine. — Religion: katholisch. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augen: grau. — Augenbraunen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollständig und gesund. — Kinn: rund. — Bart: röthlich. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: ein S. blau ausgestochen auf dem linken Arm.

Bekleidung bei seiner Entweichung: eine grüne Jacke mit rothem Kragen ohne Vorstoß, graue Tuchhose mit rothen Streifen, blaue Mütze mit rother Bord und Stiefeln.

Minden, den 20. August 1831.

Personal-Chronik.

№ 566. 1333. M. I.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Kolkhorst zu Rahden, ist die durch die Pensionirung des Schullehrers Lammers erledigte Schullehrerstelle zu Arrenkamp, Kirchspiels Dielingen, Kreises und Diözese Rahden, provisorisch verliehen worden.

Minden, den 1. September 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 567. Handbuch zur Kenntniß der Zollverfassung ꝛc. vom Reg.-Rath Pochhammer. 10288.

Der Regierungs-Rath Pochhammer zu Berlin hat ein Handbuch zur vollständigen Kenntniß der Preußischen Zollverfassung und Verwaltung mit Benutzung amtlicher Quellen verfaßt, welches in einiger Zeit die Presse verlassen wird.

Die Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung dieses Handbuchs, besonders in letzterer Beziehung, und da der Gang des Verfahrens mit Rücksicht auf die seit dem Eintritt des Zollgesetzes vorgekommenen wesentlichen Modifikationen übersichtlich geordnet ist, empfiehlt dasselbe, als einen recht nützlichen Leitfaden zur Kenntniß der Zollverfassung, sowohl für die Verkehrtreibenden als für die Zoll- und Steuerbeamten.

Münster, den 31. August 1831.

№ 568. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10319.

1) Am 16. d. M. um 11½ Uhr Nachts, sind von den Grenzbeamten unweit der Senner Mühle bei Haustenbeck, folgende Waaren in Beschlag genommen:

brutto 44 Pfund baumwollenen Stuhl-Waare,
" 15½ " wollene Stuhl-Waaren,
" 68 " Kaffee, und
" 4¾ " Kandiszucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzu-

Digitized by Google

weisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 31. August 1831.

Bekanntmachungen.

№ 569. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 3422. Q. I.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch machen, ist auf den 4. October d. J., ein Termin festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung, müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingereicht werden, und mit den vorschriftsmäßigen Attesten begleitet seyn.

Minden, den 26. August 1831.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Rottenburg. Bartels.

№ 570. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M., ist zu Diedorf, Gerichtsbezirks Büren, aus der Kirche durch Einbruch folgendes geraubt worden:

1) die Monstranz aus dem Tabernakel, welche ungefähr 2 Fuß hoch und 1 Fuß breit, mit spitzen Zacken verziert, von Kupfer, theils versilbert, theils vergoldet war, und an deren beiden Seiten sich ziemlich schlecht gearbeitete Engelköpfe befanden;
2) das Ciborium, welches von Kupfer, und ziemlich stark vergoldet, ungefähr 9 Zoll lang, und 5 Zoll im Kelche breit war;
3) der rechts am Altare in einem verschlossenen Wandschranke befindlich gewesene Tabernakelschlüssel.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir alle Gerichts- und Polizeibehörden, auf dieselben zu invigiliren, so wie Jeden, alle ihm zur Wissenschaft gekommene, oder noch kommende Thatsachen, welche zur Ermittelung der Thäter oder des Gestohlenen dienen können, der nächsten Ortsbehörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 20. August 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 13. September 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 571. Abstellung der Bettelei betr.

Die Bedrängniß der Armen während der letzt verflossenen Nothzeit erforderte eine mildere Anwendung der sonst gegen die Bettelei ergriffenen Zwangs-Maßregeln, besonders in Absicht der Bewohner des platten Landes, wo eine ausreichende Unterstützung wegen Mangel an Mitteln nicht fortdauernd gewährt werden konnte.

Nachdem die gütige Vorsehung das Ende dieser Bedrängniß durch einen reichen Erndte-Segen herbeigeführt hat, wird es Pflicht, der Bettelei wieder mit Strenge entgegen zu treten, und den nachtheiligen Einfluß zu beseitigen, welchen eine allseitige, **nicht dankbar genug anzuerkennende** Mildthätigkeit in **dieser** Beziehung gehabt haben dürfte.

Daher finde ich mich gedrungen, nachfolgend die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, deren Befolgung und strenge polizeiliche Beachtung jetzt wieder Pflicht eines jeden Menschenfreundes und Gebot für die Verwaltungs-Beamten geworden ist.

Münster, den 27. August 1831.

Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1820
(Amtsbl. 1821. Seite 65. u. fol.)

§. 7. Niemand darf bei 8 bis 16 Sgr. Strafe, dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen etwas verkaufen, oder vertauschen, oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Antheil nehmen.

§. 6. Die Gensd'armerie, Polizeidiener und Armen-Voigte sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner sind hiezu befugt und verpflichtet, selbige dann der Orts-Polizei-Behörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von deren Daseyn dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten.

§. 5. Wer als Landstreicher oder Bettler (2) betroffen wird, soll sofort an die nächste Polizei-Behörde abgeliefert werden. Nach vorschriftsmäßiger Untersuchung werden die Landstreicher (2. a. b.) in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler (2 c.) aber, imgleichen bettelnde einländische Handwerksburschen an die Polizeibehörde ihres Wohnorts abgesendet. Finden sich unter den Aufgegriffenen

solche Personen, deren Gewerbe zur Kriminal-Untersuchung sich eignet, als Wahrsager, Olitätenkrämer, Kollektanten ꝛc., so sind solche sofort dem Gerichte zu überliefern.

§. 8. Wer wissentlich, oder unter Versäumniß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften wegen Aufnahme von Fremden einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet und ihm einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet, oder ihn verheimlicht, verfällt in eine Strafe von drei Thalern, es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben, in welchem Falle jedoch innerhalb zwölf Stunden die Polizeibehörde zu benachrichtigen ist.

§. 9. Keiner unserer Unterthanen, insbesondere aber die Schiffer, Fährleute, Fuhrleute, Postknechte, Förster, Zollbeamte u. s. w. soll bei fünf Thaler Strafe unbekannten, sich augenfällig als Bettler oder sonst verdächtig erweisenden Personen zu ihrem Eintritt ins Land und weitern Fortkommen behülflich seyn, solche vielmehr sofort über die Grenze zurückweisen.

§. 10. Endlich soll Niemand das Vagabondiren und Betteln durch wissentliche heimliche Beherbergung von Vagabonden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen für dieselben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und dem Transporte, Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle, oder gar von falschen Legitimations-Papieren irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

§. 11. Die oben bestimmten Strafen (§. 8. 9. 10.) sollen überall im zweiten Uebertretungsfalle verdoppelt, gegen alle zur Polizeiflege besonders verpflichtete Personen verdreifacht, in jedem folgende Falle verschärft, bei Schenk- und Gastwirthen aber der dritte Straffall mit Verlust der Befugniß zur Schenk- und Gastwirthschaft bestraft werden.

§. 13. Wer einen Landstreicher, oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler aufgreift und an die Polizeibehörde abliefert, erhält eine Prämie von 16 Gr., die absendende Polizeibehörde von 8 Gr. aus der Kasse des Landarmen- und Arbeitshauses, nach darin erfolgter Ankunft desselben.

№ 572. Verleihung einer Präbende beim hiesigen Domkapitel.

Des Königs Majestät haben dem geistlichen und Schulrath Dr. Schmülling in Münster die durch die Beförderung des Dom-Kapitulars Katerkamp erledigte Numerar-Präbende bei dem hiesigen Dom-Kapitel zu verleihen geruht.

Münster, den 23. August 1831.

№ 573. Beiträge für Danzig.

Für die Unglücklichen zu Danzig sind ferner bei mir eingegangen:

von G. 2 Brab. Kronthlr.

Münster, den 25. August 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 574. Die Aufnahme neuer Schüler

Die mit jedem Jahre steigende Frequenz des hiesigen Gymnasiums hat eine solche Ue-

Digitized by Google

berfüllung der einzelnen Schul-Klassen herbeigeführt, daß schon 2 derselben in zwei abgesonderte Coetus haben getheilt werden müssen, was auch mindestens noch bei einer Schul-Klasse als dringendes Bedürfniß erscheint. Abgesehen von den dadurch jährlich steigenden Ausgaben, welche bei den niedrigen Sätzen des Schulgeldes und der bedeutenden Zahl der Freischüler auch in Betracht kommen, muß die Anstalt trotz der Bemühungen Aller, die dabei zunächst oder mittelbar einzuwirken haben, in disciplinarischer Hinsicht, da die Beaufsichtigung und Beobachtung aller einzelnen Schüler sehr erschwert wird, nicht weniger aber in wissenschaftlicher Hinsicht leiden, da es bei den größten Anstrengungen auch den geschicktesten Lehrern unmöglich wird, in ungetrennten Klassen von 50 — 60 — 70 Schülern allen Einzelnen eine gehörige Sorgfalt zu widmen, und deren schriftliche Arbeiten einer genauen Beurtheilung zu unterwerfen. in das hiesige Gymnasium betr. 185. S.

Unter diesen Umständen erscheint eine Beschränkung bei der Aufnahme neuer Schüler für dieses und die nächstfolgenden Jahre dringend nöthig, und als eine besondere Pflicht gegen diejenigen, die ihre Kinder der Anstalt anvertrauen.

Wir haben daher mit Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministeriums den Direktor des Gymnasiums beauftragt, bei der Aufnahme neuer Schüler in die letzte oder irgend eine andere Schul-Klasse sich zunächst nur auf die Söhne der Einwohner dieser Stadt und des Kreises Münster zu beschränken, zumal die entfernter wohnenden Personen die ihnen in der Nähe liegenden, zweckmäßig eingerichteten Gymnasien und Progymnasien für die wissenschaftliche Bildung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen benutzen können. Auch wird bei der Aufnahme neuer Schüler für die unterste Klasse des Gymnasiums mit aller Strenge auf den Grad allgemeiner Vorbildung gehalten werden, wie er in unserer Bekanntmachung vom 4. Oktbr. 1824 (Amtsbl. S. 349. *) angegeben ist.

Münster, den 23. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 575. 3025. E. I.

Der Töpfer-Gesell Carl Balchmann aus Breslau, hat seinen unterm 12. Juli 1830 zu Frankfurt a. O. ausgestellten, zuletzt unterm 16. v. M. von der hiesigen Polizei-Behörde visirten Paß, auf dem Wege zwischen Neusalzwerk und Herford angeblich verloren.

Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solchen an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 3. September 1831.

№ 576. Steckbrief. 3374. L. I.

Der nachstehend näher signalisirte, zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilte, Sträfling, Friedrich Heinrich Sander, ist von der Festung Wesel entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Commandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Friedrich Heinrich Sander. — Alter: 30 Jahr 3 Monat. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Geburtsort: Spenge, Kreis Bünde. — Haare: blond.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 414.

Digitized by Google

— Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Kinn: spitz. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittler.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: Eine blaue Mütze mit rothem Rand und Schirm, eine schwarz tuchene Binde, ein Paar grau leinene Hosen und ein Paar Halbstiefeln.

Minden, den 2. September 1831.

№ 577. 3024. E. I. Der nachstehend näher signalisirte ausländische Landstreicher Heinrich Weiß aus Wuhnenkamp in Kurhessen, ist wegen Vagabondirens zum ersten Male des Landes verwiesen, und ist ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Signalement:

Familien-Namen: Weiß. — Vornamen: Heinrich. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Wunnenkamp in Kurhessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 16 Jahr. — Größe: 4 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: fehlt noch. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein, gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Sehr große abstehende Ohren und eine kleine Narbe über dem Munde.

Minden, den 3. September 1831.

№ 578. 1379. P. J. Es sind seit dem 15. August d. J., zur Unterstützung der durch die Cholera ꝛc. bedrängten Danziger, ferner bei mir eingegangen:

1. am 20. August von H. hieselbst, ... 2 Rtlr. K. A.
2. „ 31. „ „ zwei Ungenannten in Rheda durch den Hrn. Ger.-Actuar Euler daselbst, . . . 8 „ K. A.
3. am 3. September von W. A. F. mit dem Postzeichen Salzuffeln 5 Rtlr. K. A. nach Abzug des Porto von 1½ Sgr., 4 Rtlr. 28 Sgr. 6 Pf.
4. am 4. September,
   a. von Hrn. R. K. Aschmann . . . . . 2 „ — „ — „
   b. von St. . . . . — „ 15 „ — „
5. am 5. September als Sonntagsgabe der reformirten Kirche zu Bielefeld, ... 1 „ 2 „ 6 „

Ich mache dies dankbar hiermit bekannt.

Minden, den 8. September 1831.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 16. September 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 579.

Die unterm 1. d. M. bekannt gemachte

„Anweisung über die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infizirten Orten ꝛc.

wird, hinsichtlich der mit den Posten stattfindenden Versendungen, im Einverständnisse mit dem Königl. General-Postamte, wie folgt, ergänzt:

1. die Postanstalten an infizirten Orten haben die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die in den §§. 3 und 6 wegen der äußeren Verpackung enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden;
2. die in den §§. 4 und 6 angeordnete äußere Reinigung der Geld-Fässer, Geld-Pakete ꝛc. durch Abwaschen mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer Seife haben die Sanitäts-Kommissionen, oder wenn diese nicht eingerichtet sind, nach den Umständen entweder die Polizei- oder die Post-Behörden zu bewirken, und auf den Adressen durch die Bemerkung „äußerlich gereinigt" unter Beidrükkung des Dienstsiegels zu bescheinigen.

   Diese äußere Reinigung muß auf der nächsten gesunden Station bei der Postanstalt wiederholt werden.

   Wird das Geld über die Sperrungslinie befördert, so erfolgt dort jedenfalls noch einmal die äußere Reinigung in den auf dieser Linie eingerichteten Reinigungs-Anstalten durch die Kontumaz-Beamten im Beiseyn eines Postbeamten. Diese wiederholte Reinigung wird ebenfalls durch einen Vermerk auf den Adressen bescheiniget;
3. die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Reinigung des Inhaltes der Geldfässer, Geldpakete ꝛc. bei der Ankunft, wird von den Orts-Sanitäts-Kommissionen, oder, wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Orts-Polizei-Behörden bewirkt. Die Postanstalten haben die Verpflichtung, diesen Behörden posttäglich ein Verzeichniß der aus infizirten Orten eingegangenen Gelder, Kassen-Anweisungen, Staats- und andern geldwerthen Papieren mitzutheilen, welches den Empfängern den deklarirten Inhalt, das Gewicht und den Absendungsort nachweiset.

   In den an die Adressaten von der Postanstalt in gewöhnlicher Art zu bestellenden, bis zur Vollziehung und Untersiegelung ausgefüllten Auslieferungsscheinen

Digitized by Google

wird von dem Postamte die Bemerkung gemacht, daß die Auslieferung nur unter Mitwissen und auf einen, auf der Rückseite der Auslieferungs-Scheine von der Orts-Sanitäts-Kommission, oder resp. der Orts-Polizei-Behörde gemachten und untersiegelten Vermerk, erfolgen könne.

Die Postbehörden sind dafür verantwortlich, daß ohne einen solchen Vermerk kein aus einem infizirten Orte kommendes Geld-Paket ꝛc. dem Adressaten ausgehändigt werde. Die Sanitäts-Kommissionen oder Polizei-Behörden haben angemessene Anordnungen zu treffen, daß alle, Geld oder geldwerthen Papiere enthaltende Fässer und Pakete, zu deren Abholung von der Post sie die erforderliche Bescheinigung auf den Auslieferungs-Scheinen ertheilt haben, demnächst sogleich unter ihrer Leitung und Aufsicht nach Vorschrift geöffnet und gereinigt werden.

Die Reinigung selbst erfolgt entweder in den Dienst-Lokalen dieser Behörden im Beisein des Empfängers, oder, wo örtliche und andere Rücksichten es gestatten, in der Wohnung desselben unter Aufsicht des dazu beauftragten Beamten, welcher in dem obengedachten Verzeichniß bei jeder einzelnen Sendung einen Vermerk darüber, daß und zu welcher Zeit die Reinigung erfolgt sey, nachzutragen und solchen zu unterzeichnen hat.

Die durch die Reinigung veranlaßten baaren Auslagen, trägt der Empfänger.

4. Wegen der nach dem Auslande bestimmten Gelder aus infizirten Orten wird das Königl. General-Postamt mit den ausländischen Postbehörden sich verständigen.

Bis dahin, daß dieses geschehen ist, werden dergleichen Gelder zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Berlin, den 27. August 1831.

Der Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.

Thile.

Vorstehende Ergänzung der unterm 11. August c. bekannt gemachten Anweisung für die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infizirten Orten vom 1. ejusdem wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 3. September 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 580. Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. 1400. M. I.

Zur Abhaltung der diesjährigen Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungs-Bezirk, setzen wir die Woche nach dem 20. November d. J. hierdurch fest. Wir machen dabei die Verwaltungs-Beamten auf den Inhalt unserer diesfallsigen Verfügung vom 5. März v. J. (Amtsblatt pro 1830. Stück 13. Nro. 139. pag. 89.) aufmerksam und empfehlen ihnen deren Beachtung.

Minden, den 6. September 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 581. Aufruf wegen

2) Am 16. d. M. um 11½ Uhr Nachts, sind von den Grenzbeamten unweit der Senner Mühle bei Haustenbeck, folgende Waaren in Beschlag genommen:

Digitized by Google

brutto 44 Pfund baumwollene Stuhl-Waaren,
" 15½ " wollene Stuhl-Waaren,
" 68 " Kaffee, und
" 43¾ " Kandiszucker.

arretirter Waaren. 10319.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 31. August 1831.

№ 582. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10549.

1) Am 19. August c. um 4 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Bauerschaft Sieker, Feldmark Bielefeld, folgende Waaren in Beschlag genommen:
1) 8 Pfund brutto Reis, und
2) 98 " " grobe kurze Waaren, (Messer)

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 6. September 1831.

Bekanntmachungen.

№ 583. 2643. R. I.

Die hiesige Bau-Akademie, ist mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen einer Allgemeinen Bau-Schule, völlig umgestaltet worden. Der Unterricht nach dem veränderten Lehrplane, welcher am 1. October d. J. beginnen sollte, schreibt ein zusammenhängendes Studium mehrerer Jahre vor.

Die Zeitumstände lassen indeß für jetzt eine geringe Benutzung dieses Unterrichts erwarten und der Vorbehalt, §. 27. der Verordnung vom 23. August d. J. giebt der Besorgniß einer Unterbrechung der Vorlesungen Raum. Es ist daher beschlossen worden, den neuen Lehrgang mit dem 1. April k. J. zu beginnen. Der Lehrplan und die Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule, so wie die damit in genauer Verbindung stehenden neuen Vorschriften für diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, oder als Privatbaumeister dafür ausbilden wollen, werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Einzelne Exemplare dieser Bestimmungen, werden bei dem Herrn Geheimen Secretair Meissner, Zimmerstraße Nro 25., in Kurzem zu haben seyn. Berlin, den 6. September 1831.

(gez.) Beuth.

№ 584. 2569. Q.

1) Die Militair Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnison-Orte: Herford, Bielefeld, Warendorf, Soest, Meschede, Iserlohn, so wie die Fourage-Verpflegung für den Garnison-Ort Lippstadt, und auf den ausländischen Etappen zu Oldendorf, Lemgo, Horn und Barntrup, soll, vorbehaltlich höherer Genehmigung, pro 1832 in Entreprise gegeben werden.

Wir fordern Produzenten, Oekonomen und Lieferungslustige hierdurch auf, ihre schriftlichen Offerten, welche mit der Bezeichnung auf dem Couverte:

„Soubmissionen wegen Naturalien-Lieferungen"

Digitized by Google

zu versehen sind, portofrei, und so zeitig an uns gelangen zu lassen, daß sie bis zum 16. October c. in unsern Händen sind.

Die Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen erfolgt am 17. October c. Vormittags im Amtslocale der unterzeichneten Behörde, und wird nach Befinden der Umstände, und wenn die gemachten Offerten überhaupt annehmlich erscheinen, mit dem mindestfordernden und sonst qualificirten Submittenten, vorbehaltlich der Genehmigung des Hohen Kriegs-Ministerii, contrahirt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind gegen die, in früheren Jahren, im Wesentlichen unverändert geblieben, können aber täglich bei der unterzeichneten Intendantur, bei dem Proviant-Amte zu Minden, dem Magazin-Rendanten Herrn Merten zu Paderborn, und den Magistraten zu Herford, und zu Lippstadt eingesehen werden.

Münster, den 5. September 1831.

Königlich Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 585. Die Königl. Provinzial-Steuer-Direction in Münster hat

Ein hundert Thaler Courant, als Prämie für diejenigen ausgesetzt, welche dem hiesigen Königl. Inquisitoriate, als untersuchender Behörde, die zuverläßigen Beweismittel anzeigen, wodurch diejenigen Personen ausgemittelt werden, welche in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni a. c., in der Bauerschaft Hövelhoff, Kreises Paderborn, bei der Beschlagnahme eines gewilddiebten Hirsches, sich den Königl. Grenz-Aufsehern nicht nur mit bewaffneter Hand, mit Flinten versehen, gewaltsam widersetzt haben, sondern bei welchem Vorfall auch der Grenzaufseher Hederich, von einem der Wilddiebe durch einen Schuß getödtet worden ist.

Indem wir dieses auf Ersuchen der besagten Königl. Provinzial-Steuer-Direction öffentlich bekannt machen, versichern wir zugleich dem Angeber, wenn er es verlangt, die Verschweigung seines Namens.

Paderborn, den 5. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 586. Sicherheits-Polizei. 10561. c.

Bei der Ehefrau Maag und der unverehelichten Anne Catharine Kohring beim Erbpächter Pollheide auf dem Fange bei Hücker, ist mittelst Hausvisitation vom 29. Juni dieses Jahrs, ein mit blauen Streifen durchwirktes parchenes Oberbett gefunden und als verdächtig in Beschlag genommen worden. Die ꝛc. Kohring will am 28. ejusdem des Nachmittags auf dem Wege nach Schildesche dasselbe von einem ihr unbekannten Mann für 4 Rthlr gekauft haben, dasselbe scheint aber in der Nacht vom 28/29. desselben Monats gestohlen zu seyn, oder vielleicht auch schon früher.

Da sich nun aber bis jetzt kein Eigenthümer zu dem fraglichen Bette gemeldet; so fordern wir nach gesetzlicher Vorschrift hierdurch Jedermann auf, der über dasselbe Auskunft geben oder sich als Eigenthümer auf genügende Art ausweisen kann, uns, oder der nächsten Behörde hiervon ungesäumt Nachricht zu geben.

Herford, den 7. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 20. September 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministerii.

Das Staats-Ministerium bringt, nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, die nachstehende Allerhöchste Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß: № 587. Abwehrung der Cholera betr.

„Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die Asiatische Cholera, nachdem sie, den strengsten Maaßregeln ungeachtet, über die Gränzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt und die Zahl ihrer Opfer in Vergleich mit anderen Ländern beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf unserem Boden Erfahrungen gesammelt und die Ansichten der Verwaltung durch praktische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längern Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Forderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengen Absonderungs-Maaßregeln durch Aufstellung militairischer Cordons an den Gränzen und im Innern des Landes haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Cordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen und auf die Abkürzung der Kontumazzeit die Immediat-Kommission mit weiteren Befehlen versehen und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wie dieselbe bisher zu Meiner besonderen Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie

Digitized by Google

auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maaßregeln beitragen kann, unbeachtet laſſen. Der Erfolg dieſer Vorſchriften wird aber nur dann der Erwartung entſprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortſchaften, mit einem auf die Geſammtheit gerichteten Sinn, überall ſelbſt Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Geneſung rechtzeitigen Beiſtand zu leiſten. Ich habe deshalb die Einrichtung beſonderer Geſundheitswachen in allen Gemeinden, und die ungeſäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organiſation und Wirkungsweiſe befohlen. Indem Ich den Erfolg auch dieſes Beſchluſſes in die Hand Gottes lege und mit demüthiger Unterwerfung unter ſeinen höheren Willen ſeinem Segen befehle, erwarte Ich, mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgſamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorſam deſſelben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorſchriften. Die Beſchränkungen, welche das Bedürfniß zur ſchnelleren Unterdrückung der Krankheit erfordert, müſſen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und Jeder gedenke, daß, was ihn auch Läſtiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Beſten ſeiner Brüder trifft. Mögen meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt iſt, ſich dienen laſſen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung, zu verdoppelter Bruderliebe gegenſeitiger Hülfsleiſtung und Aufopferung. Dann wird ſich die ſchwere Prüfung ſelbſt in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unſerm Herrn, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu ſeiner Gnade das Gebet um Hülfe und Abwendung der Gefahr zu ſeinem Throne ſchicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beiſpiele väterlicher Theilnahme an dem ſo Viele hart betreffenden Unglück fortdauernd vorangehen, fordere aber auch alle diejenigen auf, welchen die Vorſehung Mittel und Kräfte zur Unterſtützung der Nothleidenden geſchenkt hat, dieſem Beiſpiel zu folgen, denn der immer weiter ſich verbreitende Nothſtand fordert die vereinigten Kräfte Vieler. Die gemeinſame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet ſeyn, daß der arbeitenden Klaſſe Gelegenheit zur Beſchäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armenpflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu verſäumen haben, um durch angemeſſene Lokal-Einrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitburger zu fördern und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Ich hoffe, daß die ſtrafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Beſorgniſſen und zum Theil aus ganz widerſinnigen Verirrungen begangen ſind, ſich nirgend erneuern und alle Verſtändigen und Wohlgeſinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Geſetz bereitwillig die Hand bieten werden. Jede Widerſetzlichkeit gegen Obrigkeitliche Verfügungen, jeder Verſuch zur Erregung von Unruhen und Tumult wird der ſtrengſten Strafe der Anſtifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuverſicht hoffe, die eingeleiteten Maßregeln allen Klaſſen und Ständen Meines Volkes die Ueberzeugung gewähren, daß die Staatsverwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher Sicherheit und ängſtlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung geſtandenen Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet und ſich zugleich

Digitized by Google

mit dem redlichsten Ernst bemühet hat, die Uebel, welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüth und dem unerschrockenen Vertrauen entgegengehen zu können, daß er in Gottes Hand steht, und daß das Uebel um so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuversichtlicher es ihn in in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet.

Charlottenburg, den 6. September 1831.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 588. Abwehrung der Cholera.

In Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera wird bekannt gemacht: wie es zur Sicherung gegen dieselbe nicht sowohl auf Anwendung einzelner Vorbauungsmittel, als vielmehr vorzugsweise auf eine strenge Beachtung der in der Belehrung für das Publikum empfohlenen diätetischen Vorschriften ankommt. Münster, den 9. September 1831.

№ 589. Wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

Ich habe bei dem mit ihrem Berichte vom 17. d. M. Mir eingereichten zurückerfolgenden Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubringenden Kosten nichts zu erinnern gefunden, genehmige solches und autorisire Sie, dasselbe mit dieser Order bekannt zu machen, überlasse auch Ihrer Vorsorge, daß darnach verfahren werde.

Berlin, den 29. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Maßen, Freiherr von Brenn, und an das Justiz-Ministerium.

Reglement
wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

I. Aus den Staats-Kassen sind zu bestreiten:
1. die sämmtlichen Kosten derjenigen Kontumaz- und Quarantaine-Anstalten, durch welche die Cholera im Allgemeinen abgewehrt oder vermindert werden soll;
2. der Aufwand für die Kordons- und Sperrungs-Linien, in so fern sie einen gleichen allgemeinen Zweck haben; so wie
3. der Wachtbuden für die Grenz-Kommandos, und der militairischen Lazarethe; desgleichen,
4. Die Besoldung der bei diesen Anstalten angestellten Beamten und Aerzte.

II. Von den einzelnen Kommunen sind aufzubringen, die Kosten
a. solcher Quarantaine-Anstalten, welche blos die Sicherung des einzelnen Ortes bezwecken;
b. zur Absperrung einzelner Häuser, Straßen und sonstigen örtlichen Kontrollen;
c. desgleichen zur Einrichtung und Unterhaltung der Krankenhäuser und Hospitäler in den abgesperrten Ortschaften und zur Remuneration der in diesen Orten anzustellenden Aerzte;

Digitized by Google

d. desgleichen zur Verpflegung der Personen in den abgesperrten Häusern und Straßen, und

e. überhaupt die zur Ausübung der Orts-Gesundheits-Polizei erforderlichen Verwendungen.

III. In den auf Kosten des Staats errichteten Kontumaz- und Quarantaine-Anstalten müssen von den Aufgenommenen die Kosten für Wohnung, Heitzung, Erleuchtung und Verpflegung, nicht minder die Kosten der Reinigung und Desinfektion der von diesen Personen mitgebrachten Waaren und Effekten erstattet werden.

Insofern nicht auf Antrag eines Aufgenommenen eine mehr als gewöhnliche Behandlung in der Kontumaz-Anstalt eintritt, sind jedoch von den Aufgenommenen außer den Kosten der Verpflegung, der Heitzung und der Medikamente nur folgende Sätze zu zahlen:

a. für die Aufnahme, Wohnung und nothdürftige Bedienung für jede Person täglich 5 Sgr.

b. für jedes Pferd und sonstiges Zugvieh exclus. Futter 2 Sgr. 6 Pf.
(Für das übrige Vieh, welches bei dem Durchgange nur geschwemmt zu werden braucht, wird nichts bezahlt.)

c. für die Waaren und Effekten, welche die in der Kontumaz-Anstalt aufgenommenen Reisenden mit sich führen, an Lager- und Reinigungs-Kosten:

1. bei giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit per Zentner 5 Sgr.

2. bei nicht giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit per Zentner 2 Sgr. 6 Pf.

Wer zur Aufbringung dieser Sätze und seiner Verpflegung unvermögend ist, ist der Regel nach von der Kontumaz zurückzuweisen. Insofern sich jedoch unter solchen Unvermögenden Einländer befinden, die sich über den Zweck und die Nothwendigkeit ihrer Reise genugsam ausweisen können, werden die Direktionen der Kontumaz-Anstalt authorisirt, sie, so weit die Umstände es gestatten, auch unentgeldlich aufzunehmen.

Berlin, den 17. August 1831.

Finanz-Ministerium. Maaßen.
Ministerium des Innern u. d. Polizei. v. Brenn.
Justiz-Ministerium. für den Minister Sack.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order und das darin bezogene Reglement werden im Auftrage der Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei und der Justiz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Behörden darnach zu verfahren.

Münster, den 11. September 1831.

№ 590. Den Freihafen von Cadix betr.

Die unter dem 23. Juni d. J. von des Königs von Spanien Majestät dekretirte Aufhebung des Freihafens von Cadix soll vorläufig und bis auf weitere Entschließung, nach Eröffnung des Herrn Ministers des Innern und der Gewerbe Exzellenz, nicht zur Ausführung kommen.

Münster, den 11. September 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Kön. Prov.-Schul-Kollegii u. der Kön. Regierung.

№ 591. Stempelsachen betr. 7668. K.

Ueber den Verbrauch von Stempelpapier zu Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen, Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schul-Amts-Kandidaten bringen wir höherer Bestimmung gemäß Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1. Diejenigen jungen Leute, welche sich außer dem Seminar zum Lehramte vorbereitet haben, und im Seminar die Lehrerprüfung machen wollen, müssen 2 Monate vor dem Prüfungs-Termin

a. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
b. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung erwähnt ist,
c. ein Zeugniß über die genossene Bildung und Erziehung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d. ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualifikation zum Schulamte, worin auch das Lebensalter angegeben seyn muß,

dem Schulinspektor, (Superintendenten, Landdechanten) zur Beförderung an die Regierung abgeben. Dasselbe gilt auch von Jungfrauen, welche als Lehrerinnen geprüft seyn wollen.

Diese Zeugnisse, welche nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei und ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken. — Dasselbe gilt auch von den Zeugnissen, welche behufs der Prüfung zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien den Prüfungs-Kommissarien eingesandt werden. Wenn deßungeachtet ein Aspirant Vorstellungen zu den gedachten Zwecken unmittelbar an die Königl. Regierung einreicht, so sind diese dem Gesuchsstempel von 5 Sgr. unterworfen.

2. Gesuche um eine bestimmte Schulstelle bedürfen eines Stempels von 5 Sgr.

3. Die Zeugnisse über die geschehene Prüfung der Schullehrer werden, so wie Bestallungen und Bestätigungen, auf einem Stempel von 15 Sgr. ausgefertigt.

Hiernach hat sich jeder, den es angeht, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempel-Strafe zu achten.

Münster, den 3. September 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 592. Den Verkauf unreifen Obstes betr. 3631. C.

Wir machen sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften gegen den Verkauf unreifen Obstes gegenwärtig von doppelter Wichtigkeit ist, indem der Genuß unreifer Früchte namentlich von Pflaumen, Weintrauben ꝛc. der drohenden Cholera die verderblichste Nahrung giebt.

Ueberall wo unreifes gesundheitsschädliches Obst zu Markte gebracht oder sonst zum Verkauf ausgeboten wird, muß dasselbe daher confiscirt und sogleich auf die geeignete Weise vernichtet werden.

Minden, den 16. September 1831.

№ 595. 2649. R. I. Der in Nro. 27. unſers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhrordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privat-Beſchäler, nach Inhalt unſerer Bekanntmachung vom 2. Auguſt deſſ. J. (im 40. Stück des gedachten Amtsblatts) errichteten Schau-Aemter an den nachſtehend bemerkten Tagen und Orten zuſammentreten:

am 3ten October zu Rahden,
" 15 " " " Herford, auf dem Weſtphäliſchen Hofe,
" 17 " " " Wiedenbrück,
" 22 " " " Minden, in Baſtion Nro. 7.,
" 28 " " " Paderborn,
" 29 " " " Beverungen, auf dem Hofraum der Königl. Domaine.

Die Schau-Aemter beginnen ihr Geſchäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Beſichtigungen den betreffenden landräthlichen Behörden ungeſäumt, zur weitern Beförderung an uns, einzureichen.

Mögte eins oder das andere Mitglied der Schauämter verhindert ſeyn, dem Geſchäft beizuwohnen, ſo werden die landräthlichen Behörden ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu ſubſtituiren.

Minden, den 10. September 1831.

№ 594. 1403. P. J. Für die durch die Cholera bedrängten Danziger, habe ich

I. am 10. September d. J.

1) von Hrn. L. R. v. Trzebiatowski in Wiedenbrück:

a.	aus der Bürgermeiſterei	Wiedenbrück		1	Rtlr.	6	Sgr.	6 pf.
b.	" " "	Rheda		10	"	16	"	— "
c.	" " "	Gütersloh	5 Rt. Gd.	18	"	17	"	6 "
d.	" dem Cantonsbezirk	Rietberg		3	"	15	"	— "
e.	" " "	Neuenkirchen		4	"	—	"	— "

5 Rt. Gd. 37 Rtlr. 25 Sgr. — pf. Cour.

2) von der Königl. landräthlichen Behörde in Halle:

a.	aus dem Bezirk	Werther	4	Rtlr.	— Sgr.	— pf.
b.	" " "	Halle	3	"	— "	5 "
c.	" " "	Borgholzhauſen	5	"	9 "	9 "

12 Rtlr. 10 Sgr. 2 pf.

3) durch Hrn. L. R. Haß in Herford:
von einem Ungenannten daſelbſt, 2 Rtlr.

II. heute durch den Schullehrer Hrn. Weiß zu Häverſtedt von nachbenannten Schulkindern daſelbſt.

1.	Chr. Köſter	15 Sgr.	— pf.
2.	Aug. Stremming	15 "	— "
3.	Heinr. Henneking	15 "	— "
4.	Friedr. Röhr	15 "	— "

Digitized by Google

5. Friedr. Timmermann	15 Sgr.	—	pf.
6. Aug. W.	15 "	—	"
7. Amalie Maschmeier	15 "	—	"
8. in kleinern Summen von acht Schulkindern	26 "	3	"
	4 Rtlr. 11 Sgr.	3	pf.

dankbar empfangen.

Ich sende deren Betrag mit 61 Rtlr. 16 Sgr. 5 Pf. incl. 5 Rtlr. Gold nebst den früher bekannt gemachten Summen, so weit solche noch nicht abgeführt, heute dem Königl. Regierungs-Präsidium in Danzig zu.

Minden, den 14. September 1831.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto's vom 9. April 1804 ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungs-Sachen bei dem Gebrauche der Bezeichnung "Unvermögende Untersuchungs-Sachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt zur Postkasse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftig hin für den Fall eine Ausnahme gestattet sein, wenn gleich von Anfang feststeht, daß eine Zahlung von Kosten, also auch eine Porto-Einziehung Seitens des Inculpaten gar nicht zu erwarten steht, indem das Königl. General-Post-Amt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchem Falle das Notiren des Porto's als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande sein müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen. № 595. 1847.

Das bisherige Rubrum:

"Unvermögende Untersuchungs-Sache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen statt ist die Rubrick:

"Unbedingt Armen-Untersuchungs-Sache"

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist für die Zukunft zu verfahren, die Unterbehörden sind hierauf durch die Amtsblätter zu verweisen, und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königliche Post-Kasse ist auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des §. V. VII. und VIII. des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Berlin, den 22. Juli 1831. Ministerium der Justiz.
gez. Sack.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Inquisitoriaten und Gerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Paderborn, den 24. August 1831.

Bekanntmachungen.

№ 596. Steckbrief.

Die unverehelichte Margarethe Catharine Upmanns aus Brockhagen, gegen 23 Jahr alt, deren Signalement nicht näher angegeben werden kann, ist wegen mehrerer Betrügereien bei uns in Untersuchung gerathen, und da sie sich allenthalben vagabondirend umher treibt und ihr Aufenthalt aller Bemühungen ohngeachtet nicht ausgemittelt werden können; so ersuchen wir sämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden, auch die Königliche Gensd'armerie, auf die Upmanns vigiliren und im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 12. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 597. Diebstahls-Anzeige. 10787. c.

In der Nacht vom 24. auf den 25. v. Mts., sind aus der Kirche zu Heepen die nachfolgenden Gegenstände:

1) zwei Altarleuchter aus feinem Blockzinn, etwa 1½ Fuß hoch, rund und auf drei Fußen ruhend, worauf sich die Worte befanden „zur Ehre Gottes und der Kirche Zierde" nebst einem doppelt verschlungenen Namenszug und Jahreszahl,
2) zwei auf den Leuchtern befindlich gewesenen Wachslichte, circa 3 Pfd. schwer,
3) drei Ellen Goldfranchen,
4) zwei Ellen Silberfranchen,

mittelst Einbruchs entwendet.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir zugleich Jeden, und insbesondere sämmtliche Polizeibehörden auf, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der Sachen dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 12. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 598. Diebstahls-Anzeige. 10684. c.

Es ist bis jetzt mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, daß in der Nacht vom 7/8 v. M. in der Pieperschen Wiese auf dem Espelkampe und zwar wahrscheinlich eine alte Kuh geschlachtet, welche allen Umständen nach gestohlen ist.

Da sich nun aber bis jetzt noch kein Damnificat gemeldet, obgleich bei dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Rahden, schon vor 14 Tagen die Untersuchung eröffnet, und von dem Verwaltungs-Beamten Hollmann daselbst, alle mögliche Nachforschung angestellt ist, so bringen wir nach gesetzlicher Vorschrift diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern zugleich einen Jeden auf, dem um die angegebene Zeit eine Kuh gestohlen, oder der von einem solchen Diebstahl Wissenschaft hat, uns oder der nächsten Behörde hiervon ungesäumt Anzeige zu machen.

Herford, den 8. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 23. September 1831.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 599. Alarmschüsse bei Entweichung von Militair-Sträflingen betr. 3567. L. I.

Auf den Mir vorgelegten Antrag des Allgemeinen Kriegs-Departements genehmige Ich, daß in sämmtlichen Festungen, in welchen Straf-Sectionen vorhanden sind, die Entweichung eines Militairsträflings der Umgegend durch zwei Allarmschüsse bekannt gemacht, und die dazu erforderliche Ladung aus den Artillerie-Depots verabreicht werden darf.

Teplitz, den 13. August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 600. Belobung betr. 3487.

Des Königs Majestät haben dem Schmiede-Lehrling Püttmann zu Vreden, für die bewirkte Lebensrettung des im Mai d. J. im Stadtgraben daselbst gefallenen Zimmermanns Niemann, 30 Thlr. zur Erlernung des Schlösserhandwerks zu bewilligen, und die öffentliche Belobung dieses verdienstlichen Benehmens zu befehlen geruhet, welches ich mit Vergnügen bekannt mache.

Münster, den 31. August 1831.

№ 601. Beiträge für Danzig betr.

Für die Unglücklichen zu Danzig sind ferner bei mir eingegangen:

1.	die in der Kirche zu Velen gegebenen	3 Thlr. 15 Sgr.
2.	von einem Ungenannten (Postzeichen Lichtenau)	2 — C. A.
3.	von einer ungenannten Dame	5 — Gold.
4.	vom Bürgermeister zu Lippstadt die daselbst gesammelten	31 —
5.	aus der Bürgermeisterei Wattenscheid	47 — 17 sg. 8 pf.

Hiervon sind wieder 92 Thlr. 22 Sgr. 8 pf. an den zur Unterstützung der Cholera-Kranken sich in Berlin gebildeten Verein abgesandt worden.

Ferner sind für die Unglücklichen zu Danzig bei mir eingegangen:

von E. zu L. 10 Thlr. in Kassen-Anweisungen.

Münster, den 6. September 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 602. Titel-Verleihung. 1409. S.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Ange-

Digitized by Google

legenheiten hat dem Gymnasiallehrer Heinrich Reers zu Coesfeld das Prädikat eines Gymnasial-Oberlehrers ertheilt.

Münster, den 2. September 1831.

№ 603. Geschenk an das Schullehrer-Seminarium zu Soest betr. 1506. S.

Das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest hat bei der am 2. k. M. bevorstehenden Feier seines 25jährigen Jubiläums von dem Herrn Konsistorialrathe und Pre-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 604. 2637. R. I.

Nachweis

der im Monat August 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
													Berliner		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	12	10	2	—	—	1	21	6	1	6	4	2	8	7
Rahden	2	7	6	1	17	6	1	6	3	—	20	10	2	7	6
Bünde	2	20	—	1	20	—	1	7	6	—	20	—	—	—	—
Herford	2	15	8	1	20	5	1	10	5	—	25	5	2	2	1
Bielefeld	2	23	9	2	—	—	2	—	—	1	2	6	2	15	—
Halle	2	17	6	1	25	—	1	15	8	—	29	—	2	10	—
Wiedenbrück	3	—	—	2	—	—	1	25	—	1	7	6	2	7	6
Paderborn	2	15	6	1	25	8	1	15	4	—	27	—	1	26	2
Büren	2	7	9	1	23	2	1	11	3	—	29	4	1	24	—
Warburg	1	25	—	1	20	—	1	5	—	—	22	6	2	10	—
Hörter	2	6	3	1	22	6	1	17	6	1	5	—	2	12	6
Brackel	2	10	—	1	23	5	1	19	—	—	28	9	2	2	—
Durchschnitts-Preis .	2	13	6	1	24	—	1	15	4	—	28	8	2	5	11
Mithin gegen den Monat Juli c., Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	19	4	—	19	5	—	12	6	—	7	—	—	12	1

Minden, den 7. September 1831.

№ 605. 562. c. II.

Bei der Domainen-Rentei Brackel, soll noch ein Hülfs-Exekutor angestellt werden. Es haben daher mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Invaliden, welche diese Stelle, mit der kein fixes Gehalt, sondern nur Exekutions- und Anmahnungsgebühren verknüft sind, zu übernehmen geneigt und fähig sein sollten, unter Einreichung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste, sich binnen 4 Wochen bei dem Domainen-Rentmeister Eisenle zu Brackel zu melden.

Minden, den 11. September 1831.

Bekanntmachungen.

№ 606. 1555. b.

4) Da dem Kanonikus Friedrich Reinhold Moehlmann zu Herford, im Regierungs-Bezirke Minden, die Staatsschuldscheine

Nro. 89480. Litt. E. über 100 Rtlr.;
Nro. 96960. Litt. F. über 100 Rtlr.,

Digitized by Google

diger Busch zu Dinker die große »Encyklopädie von Ersch und Gruber« (29 Theile in 25 Bänden, in groß Quart) zum Geschenk erhalten. Indem wir den Dank des Seminars für dieses ansehnliche Geschenk aussprechen, wünschen wir, daß Freunde des Seminars und des Schulwesens fernerhin wie bisher, durch Geschenke an die Seminarbibliothek ihre Theilnahme zu erkennen geben mögen.

Münster, den 14. September 1831.

S u n g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Bohnen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Scheffel.			Scheffel.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	21	6	2	25	9	—	17	6	—	12	6	3	22	6
1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	3	20	—
—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	12	6	4	—	—
1	28	9	3	—	—	—	18	4	—	13	6	4	10	10
—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	12	6	4	16	4
2	—	—	—	—	—	—	15	—	—	12	3	5	8	11
2	—	—	—	—	—	—	15	—	—	14	—	5	15	—
1	13	7	1	29	2	—	11	1	—	13	9	4	20	3
—	—	—	—	—	—	—	14	4	—	18	4	5	13	—
2	—	—	2	20	—	—	20	—	—	20	—	10	—	—
2	2	6	2	12	6	—	15	—	—	22	6	6	5	—
1	21	—	2	5	11	—	13	1	—	17	6	6	17	6
1	25	3	2	15	6	—	15	6	—	15	4	5	9	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	9	—	8	10	—	10	8	—	1	11	—	15	1

angeblich durch Einbruch entwandt worden sind, so werden auf den Antrag desselben, alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1832 zu melden, event. aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Herrn Giesecke auf den 8. Februar 1832, Vormittags 11 Uhr im Kammergericht anberaumten Termin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die gedachten beiden Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Robiling, Robert und Dr. Amelang zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Digitized by Google

№ 607. Diebstahls-Anzeige. 11005. c.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M., sind dem Colon Wellmann Nro. 9 zu Bockel, Gerichtsbezirks Halle, folgende Gegenstände, mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Fensters, aus seiner Wohnung entwandt worden, als:

1) 1 Oberbett mit blau und weiß karrirten leinenem Ueberzuge;
2) 1 blau und weiß gestreiftes Unterbett;
3) 3 Kissen mit blau und weiß karrirten Leinen bezogen, und ein blau und weiß gestreifter Pfühl;
4) 1 weiß leinenes Bettuch;
5) 2 Paar Stiefeln;
6) 1 Spiegel mit einem gelben, mit weißen Verzierungen belegten Namen;
7) 1 Milchseihe von Meßing;
8) 1 gelb und grün gewolkte Tabacksdose;
9) 6 Stück vollständige Pfeifen, mit schwarzen, braunen, weißen und Hornröhren, grünen und schwarzen Zinn und Horn Schwammdosen, und weißen Porzellainen und Maserköpfen;

welche Gegenstände einen Werth von circa 65 Rtlr haben.

10) an baaren Gelde die Summe von 300 Thalern in ⅛ ⅓ Thalern und anderen Münzsorten.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden und insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der entwandten Sachen dienliche Umstände entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 16. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 608. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. v. M., sind dem Kaufmann Rud. Thorei zu Lippstadt, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 10 Frauenhemden gez. H. K. Nro. 18. und 12 mit rothem Garn;
2) 6 Mannshemden roth gez. R. T. Nro. 12.;
3) 20 Kinderhemdchen für Mädchens gez. T.;
4) 3 Knabenhemden gez. W.;
5) 3 drillen Tischtücher gez. A. T. No. 6.;
6) 10 Paar Frauenstrümpfe gez. A. T, theils roth, theils darin gestrickt;
7) 1 Mannsmütze gez. T.;
8) 4 drillen Handtücher gez. A. T. Nro. 12.

Warnend vor dem Ankauf fordern wir zugleich jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 9. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 27. September 1831.

Verordnung.

№ 609. Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen. Vom 30. Juni 1829. 2065. Q. I. pl.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung möglichst gleicher Wagengeleise in der dortigen Provinz alleruntherthänigst angetragen haben; so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karren und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preußisch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Westphalen kein Wagen, Fuhrkarren oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theilen der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machen; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3 und 4 bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1 bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontra-

Digitized by Google

vention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
b) sämmtliche Kutsch- und Luxuswagen;
c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preußischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1829.

L.S (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelmann. von Motz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 610. Abwehrung der Cholera betr. 3610.

Es ist wahrgenommen, daß Personen ohne genugsame Reiselegitimation sich in die Provinz Westphalen eingeschlichen haben, und darin herumgereiset sind.

Wiederholt werden deshalb die Grenz- und sämmtliche Paß-Polizei-Behörden an die strengste Beachtung bestehender Vorschriften erinnert, und auf den Grund derselben verordnet:

1. keinem Reisenden und Frachtführer, sey er Inländer oder Ausländer, soll der Eingang — insbesondere an der östlichen Grenze der Provinz — zugelassen werden, wenn er nicht durch einen vorschriftsmäßigen Reisepaß den Ort seiner Herkunft, die auf seiner Reise berührten Orte und die sanitätspolizeiliche Unverdächtigkeit derselben glaubhaft nachzuweisen vermag; ohnedem soll derselbe an der Grenze sofort zurückgewiesen werden.
2. Ganz besonders soll dieses erfolgen in Hinsicht solcher Reisenden und Frachtführer, welche Orte und Gegenden, woselbst die Cholera bekannt ausgebrochen ist, berührt und solche nicht bereits fünf volle Tage verlassen, oder die angeordnete Kontumaz bestanden zu haben glaubhaft nachzuweisen vermögen.
3. Reisenden und Frachtführern dagegen, welche nachweisen, die letzten fünf Tage in unverdächtigen oder unangesteckten Gegenden verweilt zu haben, oder welche in die diesseitige Provinz unmittelbar aus solchen Ländern (Hannover, Churhessen,

Digitized by Google

Braunschweig, Oldenburg, Bremen) eintreten, worin ein gleiches Sicherungs-Verfahren strenge beobachtet wird, sind ohne weiteres zuzulassen, wenn sonst gegen ihre Reiselegitimation nichts zu erinnern ist.

4. Auch soll der unmittelbare nachbarliche Verkehr ungestört bleiben und bei Personen aus dem angrenzenden Auslande die persönliche Kunde der Grenz-Polizei-Behörde, oder das Anerkenntniß eines diesseitigen Einwohners zur Legitimation genügen.

5. Gewerbescheine, worauf mitunter noch immer einzelne Personen gereist haben — sind keine Reiselegitimationsdokumente, und darf darauf das Reisen durchaus ferner nicht gestattet werden.

6) Ausländische Handwerksburschen und ähnliche Personen, welche aus insurgirten Gegenden kommen, werden nicht über die Grenze gelassen. — Inländer aber mit beschränkten Pässen in ihre Heimath zurückgewiesen.

7. Fremde Musikanten, Equilibristen — wenn auch mit gültigen Reisepässen versehen — welche nicht nachweisen können, daß sie seit Jahr und Tage in ihrer Heimath gewesen, und den vorgezeigten Paß auf den Grund eines frühern Passes ihrer heimathlichen Obrigkeit erhalten haben, sie mögen mit Gewerbescheinen versehen seyn oder nicht, werden dahin zurückgewiesen, wo sie den Gewerbeschein erhalten haben.

8. Das Reisen von unbekannten und unbemittelten Juden und ähnlichen Personen für unbestimmte Zwecke, z. B. zum Besuche oder um Arbeit zu suchen, wenn sie kein bestimmtes und zum Wandern bisjetzt erlaubtes Gewerbe nachweisen, werden nicht über die Grenze gelassen, oder wo sie betroffen werden, mit Vorzeichnung einer Marschroute, zurück in ihre Heimath verwiesen.

9. Wer von den ihm im Passe ertheilten Weisungen abweicht, oder diesen nicht Folge geleistet hat, wird sofort zurück in seine Heimath, oder nach den Umständen in das Landarmenhaus zu Benninghausen verwiesen.

10. Wirthe und Herberger, welche die bei ihnen eintreffenden Fremden nicht sogleich nach ihren Reiselegitimationen befragen, und die Einsendung der Meldezettel Abends 8, und wenn der Reisende nach dieser Zeit eintrifft, andern Morgens 8 Uhr nicht besorgen, werden unnachtsichtlich für jede Contravention in Fünf Thaler Strafe genommen.

Ergibt sich aber, daß der Reisende aus einer angesteckten Gegend kommt, oder sonst seine Reiselegitimationen nicht in Ordnung sind: so ist jeder Wirth und Herberger verbunden, augenblicklich und zu jeder Tages- und Nachtszeit davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche ungesäumt das Nöthige zu verfügen verpflichtet ist. —

Jede Polizeibehörde, welche hierbei sich irgend einer Vernachlässigung zu Schulden kommen läßt, wird zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Die Zeitumstände gebieten eine geschärfte Paß- und Fremden-Polizei ohne die mindeste Nachsicht; daher ein Jeder sich hiernach strenge zu richten hat.

Münster, den 16. September 1831.

Nach allen bisherigen Erfahrungen drohet die Gefahr einer Cholera-Ansteckung fast allein durch Personen; eine geschärfte Paßaufsicht gegen die Zulassung von Personen

№ 611. Abwehrung der Cholera. 3612.

aus verdächtigen Gegenden ist deshalb völlig genügend, um diese Gefahr von dem Westen des Staats zurückzuhalten.

Die Besorgnisse, daß durch Waarentransporte die Krankheit verbreitet werden könnte, hat sich bisher eines Theils nicht gerechtfertigt, andererseits ist keine Veranlassung, die Maßregeln derjenigen Staaten, durch deren Gebiet verdächtige Waaren den westlichen Provinzen des Staats zunächst zugeführt werden können, irgend für ungenügend zu erachten und eine Nachlässigkeit in der Ausführung des Sicherungsverfahrens in diesen Ländern zu besorgen.

Münster, den 16. September 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 612. 598. c. II. Es soll bei der Königlichen Domainen-Rentei zu Lichtenau, noch ein zweiter Executor angestellt werden. Mit dieser Stelle ist kein fixes Gehalt verbunden, und beschränkt sich die Einnahme derselben lediglich auf die Anmahne-, Exekutions- und Meilengebühren, welche jährlich etwa 30 bis 40 Rtlr. betragen können.

Versorgungs-Berechtigte, welche zur Annahme dieser Stelle Lust haben, müssen sich binnen 6 Wochen, unter Vorlegung ihrer Versorgungs- und Aufführungsscheine bei dem Herrn Domainen-Rentmeister Herzog zu Lichtenau melden und sich über ihre Fähigkeit im Lesen und Schreiben ausweisen. Zur Nachricht dient noch, daß die Stelle nur mit unbedingter Kündigung vergeben wird, und daß Aspirant auf ununterbrochene dienstliche Beschäftigung nicht rechnen kann.

Minden, den 16. September 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 613. Personal-Chronik. 10501. In die Stelle des pensionirten Steuer-Raths Zumbusch, ist der Steuerrath v. Wedell von Warburg, zum Ober-Zoll-Inspector in Cösfeld ernannt worden.

Münster, den 10. September 1831.

№ 614. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10548. 2) Am 19. August c. um 4 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Bauerschaft Sieker, Feldmark Bielefeld, folgende Waaren in Beschlag genommen:

1) 8 Pfund brutto Reis, und
2) 98 " " grobe kurze Waaren, (Messer)

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 6. September 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 615. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Ehrlich, ist unterm 29. Juli c. von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justiz-Commissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Blotho bestellt worden.

Paderborn, den 6. September 1831.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 30. September 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 616. Niederlegung alter Urkunden in das hiesige Prov.-Archiv betr.

Dem Bürger, Herrn Joseph Elfers in Horstmar danke ich die Gabe mehrer für die Landesgeschichte wichtiger alter Urkunden, welche im Provinzial-Archive niedergelegt, stets der Benutzung des Gebers zugänglich bleiben, dem auf Erfordern auch Abschriften derselben gereicht werden sollen.

Münster, den 20. September 1831.

№ 617. Beiträge für Danzig.

Für die Cholera-Kranken in Danzig sind ferner bei mir eingegangen:

1. von einem Ungenannten aus Delde 10 Thlr. in K. A.
2. von dem Herrn Bürgermeister zu Versmold
   aus dem Kirchspiele Versmold 21 Thlr. 14 Sgr.
   " " " Bockhorst 6 " 29 "

und sind nunmehr wieder 48 Thlr. 13 Sgr. an den sich in Berlin gebildeten Verein abgesandt worden.

Münster, den 19. September 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 618. Erlaubniß zum Predigen. 344. C.

Dem aus Lemgo gebürtigen Pfarramts-Kandidaten Ferdinand Clemen zu Herdecke ist auch für unsern Konsistorialbezirk die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Münster, den 21. September 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 619. Die Trauungen der Juden betr. 2303. R. I.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen diejenigen Vorschriften vernachläßigt worden sind, welche das Allgemeine Landrecht so wohl wegen der Ehehindernisse, als wegen der Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe bei Abschließung einer zweiten ertheilt hat. Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu gebraucht werden können, welchen man die Beobachtung der Gesetze von Amtswegen um so weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist; so ist es für angemessen erachtet

Digitized by Google

worden, sich deshalb an diejenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesellschaften zu halten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

Diese hat die Königliche Regierung anzuweisen: bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das A. L. R. Theil 2 Tit. 1 §. 147 und Tit. 2 §. 178 Anhang 89 den christlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an die kompetente Gerichts-Behörde zu wenden, unter deren Disciplinar-Aufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt worden.

Berlin, den 25. Juli 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Minden.

Indem wir vorstehenden hohen Ministerial-Erlaß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben wir den Magistraten und Ortsbehörden des Regierungsbezirks zugleich auf, den Israeliten, welche die Aufgebote ihrer Glaubensgenossen verrichten, noch speciell die Befolgung der obigen Vorschriften einzuschärfen, mit dem Bedeuten, daß jede Vernachlässigung derselben ernstlich geahndet werden wird.

Minden, den 15. September 1831.

Personal-Chronik.

№ 620. 627. K. I. Der als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. C. Fr. Reckhaus, hat seinen Wohnsitz in Rheda genommen.

Minden, den 1. September 1831.

№ 621. 1379. M. I. Die durch den Tod des Pastors Heidsieck erledigte 2. Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Halle, Kreises Halle, Diöcese Bielefeld, ist dem seitherigen Pfarrer an der Petri-Gemeinde zu Herford, Joh. Christ. Gerhard verliehen worden.

Minden, den 8. September 1831.

№ 622. 1185. M. I. Die durch den Tod des provisorischen Schullehrers Linnemann erledigte Schullehrerstelle zu Diebrock, Kreises und Diöcese Herford, ist dem bisherigen Schullehrer zu Schweicheln, Kreises Bünde, Johann Bernard Tiemann definitiv verliehen worden.

Minden, den 4. September 1831.

№ 623. 1303. M. I. Die durch den Tod des Schullehrers Schäfer zu Lenzinghausen, Kirchspiels Spenge, Kreises Bünde, Diöcese Herford, erledigte dortige Schullehrerstelle, ist dem bisherigen Schullehrer auf der Colonie Gernheim, Kreises und Diöcese Minden, Johann Heinrich Christian Grannemann verliehen worden.

Minden, den 12. September 1831.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Schullehrers Asteroth erledigte Schullehrerstelle zu Senne II., Kirchspiels Brackwede, Kreises und Diöcese Bielefeld, ist dem Schulamts-Kandidaten Johann Adolph Nolting aus Niederdornberg provisorisch verliehen worden. № 624. 1412. M. P.

Minden, den 12. September 1831.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat August 1831.

Der Landgerichts-Rath Zeitfuchs zu Erfurth, ist als Rath an das hiesige Oberlandesgericht versetzt. № 625. 231. E. B.

Der Oberlandesgerichts Referendarius Borges, ist zum Oberlandesgerichts-Assessor zu Münster, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Ehrlich zum Justiz-Commissarius zu Blotho ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Glesecker, Laer, Kreker und Althen, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert. Der Candidat der Rechte Ludwig Rinteln aus Paderborn, ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen. Die Land- und Stadtgerichts-Boten Kiewel zu Blotho, Meyhöfener zu Herford und Schulenburg zu Rheda sind entlassen. Der Invalide Unteroffizier Gottfried Westerwick von der 13. Divisions-Garnison-Compagnie, ist zum Gerichts-Boten zu Delbrück, der Unteroffizier Eberhard Harck vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum Gerichtsboten zu Rheda, und der vormalige Hospitalwärter Heinrich Werny zu Stadtberge zum Gerichtsboten zu Fürstenberg ernannt.

Paderborn, den 6. September 1831.

Bekanntmachungen.

Im Monat Mai d. J., ist von dem Leibzüchter Grundmann zu Senne I. ohnweit seiner Wohnung ein kupferner Kessel im Sande vergraben gefunden, welcher ohne Zweifel irgend wo gestohlen worden. — Derselbe ist rund, hat kupferne Handhaben und etwa 5 Eimer Inhalt. — № 626.

Wir fordern den unbekannten Eigenthümer auf sich förderſamst bei uns zu melden.

Herford, den 22. September 1831.

Die Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlene dem Gymnasialunterrichte zu übergeben Willens sind, machen wir auf die Verhältnisse der hiesigen Stadt und des Progymnasiums aufmerksam. — Ein Schüler kann hier jährlich für 40 — 60 Thlr. eine gute Wohnung, Kost und Verpflegung haben. — In unserem Progymnasium, womit eine Vorbereitungsklasse für solche Schüler, die bereits noch keinen Unterricht in der lateinischen Sprache genossen haben, verbunden ist, kann ein Schüler alle Gymnasialklassen, mit Ausnahme der Prima, absolviren. — Auch ist № 627.

nunmehr dafür gesorgt, daß in der französischen Sprache Unterricht ertheilt werde.

Das nächste Schuljahr beginnt mit dem 14. October l. J.

Rietberg, den 20. September 1831.

Der Schulvorstand.

№ 628. Patent-Anzeige. 2511. Q. I.

Von dem Königl. Ministerio des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, ist das am 26. Juni 1827 fur den Zeitraum von 5 Jahren, im Umfange der Monarchie mir ertheilte, folglich bis zum 26. Juni 1832 laufende Patent:

„auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Bade-Vorrichtung nach den bezeichneten, daran vorkommenden eigenthümlichen Theilen, ohne Beschränkung Anderer hinsichtlich der Einrichtung eines tragbaren Schauer- und Regenbades überhaupt mit den dazu gehörenden bekannten wesentlichen Theilen"

um drei Jahre, also bis zum 26. Juni 1835, verlängert worden.

Indem ich dies dem Publikandum vom 14. October 1815 gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich außerdem darauf aufmerksam, daß mittelst dieser Bade-Vorrichtung die Haut-Cultur möglichst leicht befördert, und dadurch der Körper weniger geneigt zur Ansteckung gemacht wird.

Bestellungen übernehmen:

der Kaufmann Herr C. L. W. Schneider, Leipziger Straße Nro. 39 in Berlin,
" " " C. F. A. Priem, Gr. Friedrichs " " 86 " "
" " " C. L. Burbach in Schwelm,
" " " C. C. Schlunck in Brandenburg,
" " " C. Myten in Stettin,
die Handlung Kramer und Baldamus in Magdeburg,
der Tischlermeister Herr Reimann in Landsberg.

Berlin, den 18. August 1831.

Schneider.

Kontrolleur und Kassirer im Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 7. October 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 629. Das Landarmenhaus zu Benninghausen betr.

Ich bringe nachstehend die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses pro 1830 zur öffentlichen Kenntniß und bemerke mit Vergnügen, daß die diesjährige General-Visitation der Anstalt am 28. 29. und 30. v. M. durch die Kommissarien der Königlichen Regierungen und der Herren Provinzialstände einen nicht minder befriedigenden Zustand ergeben hat, als in den vorhergehenden Jahren.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1830.

A. Einnahme.

					Thlr.	sgr.	pf.
1.	Bestand aus 1829				1574	22	11
2.	Resten aus 1829				622	25	9
3.	Zinsen vom Kapital-Vermögen				1619	4	5
4.	Von Grundstücken						
	(a. an Zeitpacht		665	19			
	(b. durch eigene Bewirthschaftung		1214	2 5	1879	21	5
5.	An Kostgeld						
	a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen verpflegte Häuslinge		871	14 5			
	b. " " eigenem Vermögen		126	18 6	998	2	11
	Außerd. sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt worden.						
6.	Rückerstattung für Kost und Kleidung der Häuslinge aus dem ihnen zu gute gerechneten Arbeits-Verdienst				2161	17	5
7.	Von verkauften Arbeiten				1739	24	3
8.	An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungs-Bezirken						
	Münster		2074	3 8			
	Arnsberg		2345	3 —			
	Minden		2037	27 3	6457	3	11
9.	Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse in Arnsberg				1654	—	—
10.	Verschiedene Einnahmen				156	15	4
11.	Wieder eingezogene Kapitalien				3000	—	—
				Ueberhaupt	21863	18	4

Außerdem sind rückständig geblieben . 665 Thlr. 28 Sgr 6 Pf.

Digitized by Google

B. Ausgabe.

		Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Einnahme. Thlr.	sgr.	pf.
1.	An Resten aus den vorhergehenden Jahren .	41	7	9			
2.	Für Unterhaltung der Gebäude . . .	467	27	3			
3.	" " und Ergänzung des Inventars	437	9	2			
4.	" Beköstigung	4464	21	4			
5.	" Bekleidung	674	8	7			
6.	" Wäsche und Reinigung	207	14	—			
7.	" Feuerung	370	7	6			
8.	" Beleuchtung	21	29	—			
9.	" Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen . . .	207	19	—			
10.	" Arznei, Schreibmaterialien, Botenlohn, Stempel, Reisekosten und andere kleine Ausgaben	197	9	1			
11.	" Gehälter der Offizianten . . .	1160	—	—			
12.	" Werkmeister, Nachtwächter und Gesindelohn	500	—	—			
13.	" Gratifikationen der Offizianten, des Gesindes und Unterstützungen	672	—	—			
14.	" Belohnung der Häuslinge . . .	64	3	3			
15.	" Ankauf roher Arbeitsstoffe . . .	901	29	8			
16.	" Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation	854	29	11			
17.	" desgleichen in der Hauswirthschaft . .	174	28	6			
18.	" Ueberverdienst der Häuslinge . . .	129	24	3			
19.	" Gemeindelasten, Steuern und Kommunal-Abgaben	164	26	6			
20.	Behufs der Ackerwirthschaft:						
	a. Für Unterhaltung des Viehes 305 22 —						
	b. " Tagelohn der Häuslinge 555 15 —	926	10	9			
	c. Düngungs-, Bepflanzungs- und Besaamungs-Kosten 65 3 9						
21.	Lehrgeld für in die Lehre gegebenen Knaben .	80	21	—			
22.	Für zum eigenen Bedarf behufs der diesjährigen Schul- ꝛc. Bauten angelegten Feldziegelbrand	604	20	1			
23.	Für angekauftes Ackerland, Weider und Wiesen an Antrittsgeld, Grundrenten und für theilweise Ablösung der letzten, einschließlich 209 Thlr. 1 Sgr. Veräußerungskosten	5036	3	3			
24.	Für unvorhergesehene Ausgaben . . .	22	25	3			
25.	neu angelegte Kapitalien	1350	—	—	10733	15	1
	Ist Bestand				2130	3	3

welcher bereits zur Tilgung der Grundrenten der angekauften Grundstücke verwendet ist.

Digitized by Google

	Thlr.	sgr.	pf.
Das Kapital-Vermögen betrug Ende 1829 .	41847	25	2
davon wurden in 1830 wieder eingezogen . .	3000	—	—
blieben .	38847	25	2
In 1830 sind neu angelegt	1350	—	—
Ist Kapital-Vermögen Ende 1830 . . .	40197	25	2

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse des Landarmenhauses.

	Männer.	Weiber.	Knaben.	Knaben in der Erzieh.-Anstalt.	Summa.
Am 31. Dezember 1829 verblieben . . .	93	41	15	17	166
In 1830 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher	34	6	5	—	45
b. inländische „	10	5	—	—	15
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse .	133	32	—	11	176
Ueberhaupt	270	84	20	28	402
Von diesen sind:					
a. des Landes nach abgelaufener Strafzeit verwiesen	32	7	9	—	48
b. in ihre Heimath entlassen	139	32	9	—	180
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht .	3	3	—	7	13
d. anderen Anstalten überwiesen . . .	8	1	1	—	10
e. gestorben	3	1	—	2	6
f. entlaufen	7	2	—	1	10
Summa	192	46	19	10	267
Bestand am 31. Dezember 1830.	78	38	1	18	135

Durchschnittlich sind täglich 153 Personen in der Anstalt vorhanden gewesen, welche, — mit Ausschluß der Kinder, Kranken und Arbeitsunfähigen — mit Arbeiten zum eignen Bedarf und Verkauf, im Hause, Garten, auf dem Acker und bei der Ziegelei beschäftigt worden sind. Der Arbeits-Verdienst dafür ist ihnen auf ihre Schuld für Kost und Kleidung abgerechnet, der Ueberverdienst aber bei ihrer Entlassung baar bezahlt worden.

№ 630. Cholera betr.

Die Vorschriften der Instruktion vom 5. April und 1. Juni d. J. über das Desinfektions-Verfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, sind besonders hinsichtlich der Waaren von dem Publikum mehrfach mißverstanden worden.

Außerdem hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Verschleppung der Krankheit durch Waaren nur ausnahmsweise stattfinden und das ihrer Oberfläche etwa anhängende Kontagium leicht entfernt werden kann.

Um demnach einerseits dem Verkehr jede zulässige Erleichterung zu gewähren und andererseits den erwähnten Mißverständnissen vorzubeugen, wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Zu denjenigen Waaren und Sachen, welche nach den bestehenden Vorschriften einer Desinfektion zu unterwerfen sind, wenn sie aus einem Orte oder einer Gegend kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, sollen künftig nur gerechnet werden:

Kleidungsstücke, Betten und andere Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient haben;

Lumpen (Hadern);

Baumwollene, wollene, leinene und andere ähnliche Manufakturwaaren, wenn sie im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden;

Bett- und Schreibfedern;

Thierische Haare;

Flachs, Hanf und Werg, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art.

Hinsichtlich dieser Gegenstände verbleibt es bei dem angeordneten Reinigungs-Verfahren während der zur Kontumaz allgemein bestimmten Zeit von 5 Tagen, nur müssen die Kontumaz-Beamten auf die Natur der Waaren Rücksicht nehmen und nur eine solche Verfahrungsweise wählen, welche die Waare nicht verdirbt. So darf z. B. die Uebergießung mit Wasser bei Pelzwerk, Flachs und Hanf niemals stattfinden, sondern diese Gegenstände, so wie alle rohe Felle, dürfen lediglich den vorgeschriebenen Chlor-Räucherungen unterworfen werden.

2) Alle übrigen Waaren, namentlich alle Manufakturwaaren und neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, so lange sie nicht im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden; ferner Schaafwolle, gegerbte Häute, Leder und Juchten, Segeltuch und Tauwerk, welches als Handelsartikel geführt und noch ungebraucht ist — unterliegen wie die an sich nicht giftfangenden Waaren, so lange hierüber nicht etwas Anderes bestimmt wird, in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie auch aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, einer innern Desinfektion, sondern es genügt an der vorschriftlichen äußern Reinigung der Emballage, durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser, Abreibung mit Wasser und Sand, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk, kräftiger Durchräucherung oder Vertauschung der abgenützten und leicht giftfangenden, aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen und dergleichen bestehenden Emballage mit neuer Verpackung. Den Kontumaz-Beamten ist es überlassen, unter diesen Mitteln nach der Größe der Gefahr und nach der Beschaffenheit der Waaren das zweckmäßigste zu wählen. Auch unterliegen, nach erfolgter Reinigung der Emballage, diese Waaren, bei dem Uebergange über die Sperrlinien, keiner fernern Kontumazirung. Die Waarenführer sind dagegen den für Reisende gegebenen Vorschriften unterworfen und es muß den Absendern, wenn sie die hieraus entstehende Verzögerung des Transports vermeiden wollen, überlassen bleiben, für den Wechsel der Waarenführer auf den Sperrlinien zu sorgen.

3) Hinsichtlich der Versendung von Briefen verbleibt es bei den gegebenen Bestim-

Digitized by Google

mungen, so wie auch hinsichtlich der zur Post kommenden Packete, welche Akten, Dokumente und ähnliche Papiere enthalten und von Privaten aufgegeben werden. Den verschiedenen Königl. Behörden wird es dagegen überlassen, die von ihnen zu versendenden Briefe, Akten, Charten, Anschläge und dergleichen vor ihrer Verschließung und Verpackung, folglich ohne Durchstechung, selbst zu desinfiziren. Diese Desinfektion kann dadurch geschehen, daß die Papiere, Charten, Akten u. s. w. möglichst lose der Einwirkung der Desinfektions-Dämpfe ausgesetzt werden. Auf dem Umschlage hat die absendende Behörde alsdann bemerken zu lassen, daß die Desinfektion erfolgt sey. Solche bezeichnete Amtsbriefe und Pakete werden auch von den Postämtern angesteckter Orte zur weitern Beförderung angenommen und es bleibt den Empfänger überlassen, ob sie die ihnen zugehenden Briefe und Pakete einer nochmaligen äußern Reinigung unterwerfen wollen, die in jedem Falle von Amtswegen an den Sperrlinien geschehen muß, wenn dieselben nach jenseits versendet werden.

Amtliche Akten-Pakete, welche von den Behörden ohne Bescheinigung der erfolgten Desinfektion abgesendet werden, unterliegen dem allgemein angeordneten Reinigungs-Verfahren.

4) Die Anweisung vom 1. August c. für die Verpackung und Desinfektion der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten wird dahin abgeändert:

a. zu §. 5, daß die Verpflichtung zur Desinfektion der Gelder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens der Orts-Reinigungs-Anstalt nur für diejenigen Orte in Kraft bleibt, welche von der Cholera noch nicht angesteckt, oder welche davon wieder befreit sind.

An angesteckten Orten bleibt es den Empfängern überlassen, die Reinigung, wenn sie solche nöthig finden, selbst zu besorgen.

b. zu §. 6., daß Kassen-Anweisungen und andere geldwerthe Papiere auch in Briefen versandt werden können, wenn die Quantität so gering ist, daß das Gewicht des Briefes, in welchem sie verschlossen sind, nicht 4 Loth übersteigt. Sie unterliegen in diesem Falle in den Briefen dem für letztere allgemein vorgeschriebenen Desinfektions-Verfahren, also auch der Durchstechung.

Hiernach modifiziren sich die den Post-Anstalten nach §. 1. und 3. der Bekanntmachung vom 27. August c. obliegenden Verpflichtungen.

Berlin, den 17. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission.

v. Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 26. September 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die nach der Bekanntmachung vom 4. v. M. im 40. Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter der Nummer 484 den Hausirern bei den jetzigen Verhältnissen im Fall ihrer Aushebung zum Militair-Dienste verheißene Vergünstigung der verhältnißmäßi-

№ 631. 1613. K. II.

Digitized by Google

gen Zurückzahlung der Gewerbesteuer für die Zeit der Unterbrechung ihres Gewerbes soll der ferneren höheren Anordnung zufolge auch den sich in gleichem Falle befindenden Schiffern, Fuhrleuten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche für ein stehendes Gewerbe die Steuer vorschriftsmäßig das ganze Jahr hindurch ohne Rücksicht auf die Dauer des Gewerbebetriebs zu entrichten haben, dadurch ebenfalls zu Theil werden, daß für diese beim Eintritt in den Militairdienst das Abmelden nachgelassen worden.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer und Anfertigung der Semester Zu- und Abgangs-Listen beauftragten Behörden, haben demnach auch in dem fraglichen Falle die Abmeldungen der bezeichneten Gewerbetreibenden anzunehmen, in den Abgangs-Listen aber die Einstellung zum Militairdienste unter Bescheinigung des Eintritts-Termins zur Begründung des Abganges anzuführen.

Bei etwaniger Wieder-Anmeldung im Laufe des Jahres wird dann die Steuer mit dem frühern Monatssatze nur von dem Monate ab in welchem das Gewerbe wieder beginnt, erhoben. Die z. B. bei Maurern, Zimmerleuten sonst bestehende Nacherhebung der Steuer auch für die Zeit des sistirten Betriebes fällt also in dem angegebenen Falle der Einziehung zum Kriegesdienste fort. In Ansehung der andern stehenden Gewerbe behält es bei den Vorschriften und bei An- und Abmeldung der Gewerbe unverändert sein Bewenden, da es gleichgültig ist ob die Gewerbs-Abmeldung durch die Einstellung zum Militair oder durch andere Veranlassung herbeigeführt wird.

Minden, den 19. September 1831.

№ 632. Die Reinigung der Luft in unterirdischen Gewölben betr. 2032. R. I. pl.

In Brunnen, Kloaken, Kellern, und überhaupt in allen unterirdischen Räumen, worin kein Luftzug stattfindet, häuft sich oft das kohlensaure Gas, oder die Stickluft, in solcher Menge an, daß Menschen, welche diese Luft einathmen, dadurch in Lebensgefahr gerathen, ja darin umkommen. Geht in den gedachten Räumen oder in deren Nähe eine Zersetzung vor, so entwickelt sich das erstickende Gas fortwährend in großer Menge. Hieraus erhellet, wie gefährlich es ist, in solche Oerter hinabzusteigen, wenn sie lange nicht untersucht worden sind, und sich die Luft darin nicht erneuert hat. Steigt das Gas, welches schwerer ist, als die uns umgebende Luft, bis zu der Höhe eines aufrecht stehenden Menschen, oder nimmt es nur die Höhe von einigen Fuß ein, und der hineingegangene Mensch bückt sich zum Boden, so ist der Tod durch Erstickung unvermeidlich, sofern der Verunglückte nicht auf der Stelle herausgezogen werden kann, was in den meisten Fällen um so weniger ausführbar ist, als der sich zunächst hineinbegebende Mensch ebenfalls betäubt und ohne Besinnung hinfällt.

Wenn gleich das Wichtigste, was in solchen Fällen beobachtet werden muß, in der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, welche im Jahre 1821 im hiesigen Regierungsbezirke in angemessener Anzahl vertheilt worden ist (conf. Amtsblatt pro 1821 Stück 8. pag. 53 seqq.) sich angegeben findet, so nehmen wir doch Veranlassung, nochmals Folgendes darüber zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Man muß in dergleichen unterirdischen Räume, welche irgend Gefahr darbieten können, nie anders hinabsteigen, als indem man ein, an dem Ende eines langen Stocks oder Stricks befestigtes Licht (brennende Dochtlampe) vor sich herträgt oder hinab

Digitized by Google

läßt. Brennt das Licht hell, und ist die Luft ohne Geruch, so kann man mit Sicherheit vorwärts schreiten. Wenn aber das Licht schwächer wird oder gar erlischt, und die Luft einen Geruch nach faulen Eiern verbreitet, dann suche man durch Verbrennung von Stroh in der obern Oeffnung des Brunnens ꝛc. einen Luftzug zu veranstalten um das kohlensaure Gas daraus zu entfernen. Brennt nachher das hinabgelassene Licht noch nicht so hell, als in der freien atmosphärischen Luft, droht es im Gegentheil zu erlöschen, oder erlischt wirklich, so ist nach der Größe des Behälters ein Viertel — oder ein halbes Pfund Chlorkalk hineinzuwerfen, und sind einige Eimer Wasser nachzugießen. Die Kohlensäure des in der Tiefe vorhandenen kohlensauren Gases verbindet sich mit dem Kalk des Chlorkalks, und das frei gewordene Chlor zersetzt und zerstört alle andere etwa noch vorhandene schädliche Luftarten.

Immer ist es anräthlich, das obige Verfahren bei Reinigung von Brunnen, Versenken, bei Fabriken und Werkstätten ꝛc. anzuwenden, wo vielfache Zersetzungen statt finden, und namentlich Ausdünstungen durch in Fäulniß übergegangene thierische Stoffe hervorgebracht werden, ebenso bei Abtritten und andern stinkenden Gruben, indem gerade bei diesen die Kraft des Chlorkalks, die schädlichen Ausdünstungen zu zerstören, und selbst die übeln Gerüche zu entfernen, durch zahlreiche Versuche vollkommen bestätigt worden ist.

Wer Verunglückte aus der Stickluft retten will, muß einen mit Essig oder verdünnten Salmiakgeist angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und, nach Beschaffenheit des Behältnisses, in welches er sich begeben will, sich einen starken Strick um den Leib binden, und einen andern an der Hand befestigen lassen, um das Zeichen geben zu können, wenn er herausgezogen sein will.

Das Verfahren, um die Verunglückten wo möglich wieder ins Leben zu bringen, findet sich in der obengedachten Anweisung, deren Befolgung in vorkommenden Fällen wir aufs Neue hierdurch empfehlen.

Minden, den 28. September 1831.

№ 633. 2831. R. I.

Die Ortspolizeibehörden des Regierungs-Bezirks haben sorgfältig darauf zu wachen, daß

1) nach den schon bestehenden Vorschriften die Kadaver gefallener Thiere von den Wegen und Straßen, aus den Gehöften, und von solchen Stellen welche in der Nähe von Straßen und Wohnungen liegen, immer schleunigst fortgeschaft, und hinreichend tief verscharrt werden;

2) das Abledern des gefallenen Viehs, soweit solches überhaupt statthaft ist, nur an entlegenen Orten geschehe, und unmittelbar darauf die Kadaver vergraben werden;

3) die Röthekuhlen mit stehendem Wasser, wovon vorerst weiter kein Gebrauch gemacht wird, so wie alle sonstige Wasserpfützen und Kloake, abgeleitet, und möglichst trocken gelegt werden.

Minden, den 28. September 1831.

№ 634. Katholische

Die hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Polizei haben sich

Haus- und Kirchen-Kollecte für Herzenrath im Kreise Eupen. 1156. N. I.

auf den wiederholten Antrag der Regierung zu Aachen bewogen gefunden, zum Neubau der ganz verfallenen katholischen Kirche, des Pfarr- so wie des Schulhauses zu Herzenrath im Kreise Eupen, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine, welche die auf 10084 Rtlr. 12 Sgr. 8 Pf. veranschlagten Gesammtkosten dieser Bauten aus eigenen Mitteln nicht zu beschaffen vermag, eine katholische Haus- und Kirchen-Kollecte in den Rhein-Provinzen und in Westphalen ausnahmsweise nachzugeben.

Zu Abhaltung dieser Kollecte in den katholischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks setzen wir den auf den 6. November d. J. fallenden 23. Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Sammlung aber die darauf folgende Woche fest, und erwarten demnächst die möglichst beschleunigte Einsendung der aufgekommenen Beträge an unsere Haupt-Kasse. Minden, den 28. September 1831.

№ 635. Personal-Chronik. 1493. M. I.

Die durch den Tod des Pastors Ledebur erledigte Pfarrstelle zu Brackwede, Kreises und Diözese Bielefeld, ist dem Pfarramts-Kandidaten, Conrektor D. Ernst Schliepstein zu Soest verliehen worden. Minden, den 22. September 1831.

№ 636. Personal-Chronik. 1058. N. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Kniewel erledigte Schullehrerstelle zu Hachenberg, Kreises Büren, ist dem seitherigen provisorischen Schullehrer Heinrich Beckercord zu Ems, Kreises Wiedenbrück, ebenfalls provisorisch übertragen worden.

Minden, den 24. September 1831.

Bekanntmachungen.

№ 637. 2569. Q.

2) Die Militair Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnison-Orte: Herford, Bielefeld, Warendorf, Soest, Meschede, Iserlohn, so wie die Fourage-Verpflegung für den Garnison-Ort Lippstadt, und auf den ausländischen Etappen zu Oldendorf, Lemgo, Horn und Barntrup, soll, vorbehaltlich höherer Genehmigung, pro 1832 in Entreprise gegeben werden.

Wir fordern Produzenten, Oekonomen und Lieferungslustige hierdurch auf, ihre schriftlichen Offerten, welche mit der Bezeichnung auf dem Couverte:

„Submissionen wegen Naturalien-Lieferungen"

zu versehen sind, portofrei, und so zeitig an uns gelangen zu lassen, daß sie bis zum 16. October c. in unsern Händen sind.

Die Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen erfolgt am 17. October c. Vormittags im Amtslocale der unterzeichneten Behörde, und wird nach Befinden der Umstände, und wenn die gemachten Offerten überhaupt annehmlich erscheinen, mit dem mindestfordernden und sonst qualificirten Submittenten, vorbehaltlich der Genehmigung des Hohen Kriegs-Ministerii, contrahirt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind gegen die, in früheren Jahren, im Wesentlichen unverändert geblieben, können aber täglich bei der unterzeichneten Intendantur, bei dem Proviant-Amte zu Minden, dem Magazin-Rendanten Herrn Merten zu Paderborn, und den Magistraten zu Herford und zu Lippstadt eingesehen werden.

Münster, den 5. September 1831.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Vor-

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, im Winterhalbjahre 1831—1832.

Katholische Theologie.

Encyclopädie: Klee; Einl. in d. heil. Schriften d. A. u. N. T. nebst d. bibl. Kritik u. Hermeneutik, Erkl. d. Geneſis, d. Buches Tobias, der drei ersten Evangelien: Scholz; Erkl. d. Briefes an d. Hebräer: Klee; Kirchengesch. 1. Th., Christliche Alterthümer: Braun; Dogmatik: Klee, Vogelsang; Erkenntnißprinzipien d. christlichkathol. Theol.: Vogelsang; Justin's Apologieen: Braun; Prolegom. z. christl. Moral, derselben zweit. Th., Pastoraltheol. 2. u. 3. Th.: Achterfeld; Exegetische Uebungen u. Repetitionen, Examina u. Disputationen: Achterfeld, Scholz u. Braun. M 638. 1489. M. I.

Evangelische Theologie.

Encyclopädie, Histor. krit. Einl. in d. N. T.: Bleek; Erkl. d. Geneſis: Augusti; ausgewählter Psalmen: Sack; der kleinen Propheten, d. drei ersten Evangelien: Bleek; Briefe an d. Corinther, Pastoralbriefe, Kirchengesch. bis in d. Zeitalter Alcuins: Rheinwald; Engl. Kirchengesch. seit d. Reformation: Sack; Einl. in d. symbol. Bücher d. evangel. Kirche, Dogmengesch: Augusti; christl. Glaubenslehre, Liturgik u. Pastoral-Rechtslehre: Nitzsch; Uebungen im K. theol. Seminar: Augusti u. Bleek; im K. homilet.-katechet. Seminar: Nitzsch u. Sack; Kirchengesch., Einl. in d. A. u. N. T., Weissagungen d. Jesaias, Briefe an d. Römer u. Galater: Redepenning.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie: Mackeldey u. Böcking; Institutionen des römischen Rechts: dieselben u. Arndts; Pandekten: Bethmann-Hollweg u. Pügge; Pandekten, dritter Th., Familienrecht, Erbrecht, u. Restitutio in integrum enthaltend: Mackeldey; Erkl. d. 47. u. 48. Buchs d. Pandekten: v. Droste; Römische Rechtsgeschichte: Walter u. Böcking; Institutionen d. Gajus: Bethmann-Hollweg; Röm. Erbrecht: Pügge u. Arndts; Röm. Familienrecht: Arndts; Naturrecht: Pügge u. Haas; Deutsches Privatrecht mit Handels-, See- u. Wechselrecht: Walter u. Maurenbrecher; Ausgewählte Lehren d. deutsch. Rechts: Walter; Lehnrecht: Deiters u. Maurenbrecher; Deutsche Rechtsgesch.: Walter; Deutsches Staatsrecht: Birnbaum, Deiters u. Dr. Haas; Europäisches Völkerrecht in Französ. Sprache: Birnbaum; Kirchenrecht: v. Droste; Civilprozeß: Mackeldey; Allgem. preuß. Landrecht: Haas u. Deiters; eheliche Gütergemeinschaft: Maurenbrecher; Criminalrecht: v. Droste; Criminal-Prozeß, die Verwandschaft zwischen den ältern niederländischen Rechtsquellen u. denen der Rheinlande: Birnbaum; Examinatorien u. Disputatorien: Böcking u. Arndts.

Heilkunde.

Encyclopädie: Müller; Gesch. d. Medicin: Harleß; Allgemeine Anatomie, Vergleichende Anatomie des Gehirns: Mayer; Osteologie, Syndesmologie, Myologie u. Angiologie: Weber; Secir-Unterricht: Mayer u. Weber; Anthropologie:

Digitized by Google

Ennemoſer; Phyſiologie: Treviranus; Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann u. Müller; ſpezielle Pathologie: Harleß u. Naumann; Spezielle Semiotik: Albers; allgemeine Therapie: Harleß u. Naumann; Specielle Therapie Naſſe u. Albers; Therapie d. chroniſchen Unterleibskrankheiten: Naumann; Arzneimittellehre: Harleß u. Biſchoff; Diätetik: Ennemoſer; Krit. Geſch. d. animal. Magnetismus: Windiſchmann; Syphilitiſche Krankheiten: Albers; Augenheilkunde: Wutzer u. Müller; Augenoperations-Curſus: Kilian u. Müller; diätetiſche Pflege d. Augen: Kilian; chirurgiſche Operationen: Wutzer; Repetitorium u. Examinatorium der Chirurgie: Naſſe II.; Unterbindung der Arterien: Weber; Knochenbrüche u. Verrenkungen: Kilian u. Naſſe II.; Verkrümmungen des menſchlichen Körpers: Naſſe II.; Phantomübungen: Kilian; Medicin. Klinikum, Unterredungen über kliniſche Kranke: Naſſe; Chirurgiſch-augenärztliche Klinik: Wutzer; Geburtshülfliche Klinik: Kilian; Gerichtl. Medicin: Biſchoff; Gerichtl. Geburtshülfe: Kilian; Latein. Disputationen: Albers.

Philoſophie.

Encyklopädie und Methodologie: van Calker; Allgem. Einl. in d. Philoſophie: van Calker u. Bobrik; Methodologie, Geſch. d. philoſoph. Syſteme: Brandis; Logik u. Methaphyſik: Windiſchmann, van Calker u. Bobrik; Pſichologie: Brandis, van Calker u. Dr. Bobrik; Naturrecht: van Calker; Aeſthetik: Delbrück; Pädagogik: Bobrik.

Didaktik.

Pädagogik u. Didaktik: Heinrich.

Mathematik.

Elem.-Mathematik: Dieſterweg; Trigonometrie: v. Rieſe; Algebra: Dieſterweg; Differential- und Integralrechnung, Anwend. d. Rechnung auf Geometrie: v. Münchow; Höhere Arithmetik: Plücker; optiſche Wiſſenſchaften: Dieſterweg; Erkl. v. Gauß theoria motus corporum coelestium: v. Rieſe; von Pontécoulant theorie analytique du système du monde, Plücker; Markſchneidekunſt, Privatiſſima über Mathematik: v. Rieſe.

Naturwiſſenſchaften.

Encyclopädie: v. Rieſe; Experimentalphyſik: v. Münchow; Analyt. Experimentalchemie, neueſte Entdeckungen in Chemie u. Phyſik: G. Biſchof; Allgem. Experimentalchemie, Auffindung d. Gifte: Bergemann; Phyſiologie d. Pflanzen Naturgeſch. d. Farrenkräuter u. Mooſe: Treviranus; kryptogamiſche Gewächſe, prakt. Pharmacie: Nees v. Eſenbeck; Verſteinerungen, Mineralogie: Goldfuß; Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath; Uebungen im naturwiſſenſchaftl. Seminar: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Biſchof.

Philologie.

Griech. Litteraturgeſch.: Welker; Latein. Litteraturgeſch.: Ritter; Griech. u. röm. Mythologie: Klauſen; Erkl. d. Poetik d. Ariſtoteles: Prof. Welker; d. Perſer d. Aeſchylus: Näke; Sophokles Trachinerinnen, Platon's Phädon: Klauſen; Tacitus Annalen: Heinrich; Rudens d. Plautus: Näke; Andria d. Teren-

Digitized by Google

tius, Latein. Grammatik nebst Stylübungen: Ritter; Gewählte Stellen Virgils: Heinrich; Lyrische Anthologie d. Griechen: Näke; Disputirübungen im philolog. Seminar: Heinrich u. Näke; Quintilian: Delbrück.

Hebräische Grammatik, Erkl. d. Psalmen: Freitag; ausgewählter Psalmen: Büllers; Arabische Sprache: Freytag; Arabische Grammatik, Schahname: Büllers; Sanskrit: v. Schlegel; Hitopadesa, Indische Alterthümer: Lassen.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Erkl. d. Liedes d. Niebelungen: v. Schlegel; Gesch. d. neuern National-Litteratur, Walther von der Vogelweide: Diez; Gesch. d. deutschen National-Litteratur: Löbell; Shakspeare's: Strahl; Dante's göttliche Komödie: Diez; Französ., engl. u. russ. Sprache: Strahl; Italiän., span. u. portugis. Sprache: Diez.

Schöne Künste.

Studium der griech. Kunst: d'Alton.

Theor. d. Musik, Anwendung d. Musik beim Gottesdienst u. bei d. Erziehung, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.

Allgem. Gesch. d. Alterthums: Hüllmann; Neuere Geschichte: Löbell; Statistik d. vorzüglichsten europäischen Staaten: Strahl; Alte Länder- u. Völkerkunde, Geographie v. Europa u. Palästina: Mendelssohn; Urkundenwissenschaft, Wappenwissenschaft: Bernd.

Cameralwissenschaften.

Encyklopädie: Kaufmann; Finanzwissenschaft: Hüllmann; Theorie d. Statistik: Strahl; Staatswissenschaft: Kaufmann; Technologie: Röggerath u. G. Bischof; Verwaltung d. Bergwesens: Röggerath; allgem. Landwirthschaft, Excursionen in die Fabriken: Kaufmann.

* * *

Gesch. d. französ. Poesie, Französ. Sprach- u. Stylübungen, Französ. Grammatik, Elemente d. französ. Sprache: Nadaud; Unterricht im Zeichnen, Malen: Hohe.

Tanzkunst: Radermacher; Fechtkunst: Segers; Reiten: Knein.

Anfang der Vorlesungen am 24. October.

№ 639. Warnungs-Anzeige.

Der bisher beim hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht als Gerichtsbote fungirende Carl Friedrich Meyhöfener von hier, ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des Criminal-Senats Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts in Paderborn vom 1. März d. J. wegen verschiedener Dienstvergehen, insbesondere Unterschlagung von Geldern und Verfügungen, so wie falscher Versicherung auf seinen Diensteid, seines Amtes als Gerichtsbote entsetzt, aller Aemter, Würden, bürgerlicher Ehren und Gewerbe für verlustig erklärt und zur öffentlichen Bekanntmachung als meineidiger Betrüger, so wie zu fünfzehn monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Dies wird zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 27. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

№ 640. Diebstahls-Anzeige. 11628. b.

Dem Grenz-Aufsichts-Beamten Hergott zu Rahden, sind auf dem Wege von Werste über Wulferdingsen, Wallücke, Eickhorst, Hille nach Rahden, am 23. August nachfolgende Sachen, als:

1) ein blauer tuchener Oberrock mit schwarzem Sammetkragen und gepreßten Horn-Knöpfen,
2) ein desgleichen kleinerer Oberrock,
3) eine graue Militair-Tuchhose mit schwarz bleiernen Knöpfen,
4) ein gewebter wollener rother Umschlagetuch,
5) ein Paar weiß lederner Herrenhandschuhe,
6) drei Stück leinene Tücher mit dem Zeichen A. H.

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und fordern Jedermann auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen dienliche Umstände entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 29. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Patent-Anzeige.

№ 641. 2687. c. R. I. pl.

Den Kaufleuten Rudolph und Jensen zu Berlin, ist unter dem 17. August c. ein von da ab, Sechs hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnungen und eine mit diesen zu den Akten des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genommene Beschreibung erläuterten Apperat, zur Regulirung der Temperatur der Flüssigkeiten

ertheilt worden.

№ 642. 2687. b. R. I. pl.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern unterm 23. v. M. ein von diesem Tage ab, Acht nacheinander folgende Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verkaufe einer in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Art Chocolade, von mir Kreazom-Chocolade genannt,

ertheilt worden.

Berlin, am 3. September 1831.

Daniel Josty,
Prenzlower Straße № 59.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 10. October 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1307. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. August 1831., die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betr.

— 1308. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. August 1831., über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer.

— 1309. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. August 1831., wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches-Courant.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 643. Die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamtes betr. 1422. S.

Das vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 20. April d. J. erlassene Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts ist den Direktoren der Gymnasien und Vorständen der Progymnasien mitgetheilt, wo diejenigen Studirenden, welche sich dem höhern Schulamte widmen wollen, es einsehen können. Die 4 Prüfungstermine für das nächste Jahr werden am Anfange desselben bekannt gemacht werden.

Nach §. 2. des Reglements bringen wir noch zur Kenntniß:

daß den Prüfungen vor einer der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sich zu unterwerfen haben:

1. die künftigen Lehrer an allen Gymnasien dieser Provinz, namentlich zu Münster, Coesfeld, Recklinghausen, zu Hamm, Soest, Arnsberg, Dortmund, zu Paderborn, Bielefeld, Herford und Minden.

2. Die künftigen Lehrer an allen Progymnasien der Provinz, namentlich zu Dorsten, Rheine, Warendorf, Vreden, zu Attendorn, Brilon, zu Rietberg und Warburg.

3. Die künftigen Militairprediger, in ihrer Eigenschaft als Lehrer der Königlichen Divisionsschulen.

Münster, den 13. September 1831.

№ 644. Empfehlung eines Lehr- und Lesebuchs betr. 1535. S.

Außer der häufig gelesenen und beliebten „Geschichte Preußens für das Volk und die Jugend. Von E. Heinel, Königsberg 1829. (Pr. 1 Thl. 10 Sg.)“

Digitized by Google

verdient auch das von dem Vorsteher des Schullehrer-Seminariums zu Petershagen, F. Vormbaum herausgegebene Lehr- und Lesebuch unter dem Titel: „Die brandenburgisch-preußische Geschichte. Für Lehrer an Stadt- und Landschulen, für die Schuljugend aller Religionsverwandten und für Vaterlandsfreunde bearbeitet. Elberfeld 1831. (S. X. und 286. Preis 20 Sgr.) den Schullehrern und Schulamts-Präparanden empfohlen zu werden.

Munster, den 28. September 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30. v. M. will Ich meine Verfügung vom 21. Dezember 1825., welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen feststellt, dahin deklariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck Meldung, sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen.

Töplitz, den 12. August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz.

№ 645. Meldung der Kriegsreserve und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen betr. 3796. L. I.

Mit Bezugnahme auf die in dem 7. Stück unsers Amtsblatts pro 1826. pag. 57. enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Order vom 21. Dezember 1825., werden sämmtliche Kriegsreservisten und Landwehrmänner auf die vorstehende Allerhöchste Bestimmung hierdurch hingewiesen und die landräthlichen Behörden beauftragt, die dagegen Zuwiderhandelnden zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Minden, den 30. September 1831.

№ 646. Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1832 betr. 1743. k. II.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche vorhaben, im nächsten Jahre ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, werden mit Verweisung auf den §. 22. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. und auf den §. 10. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 erinnert, die dazu erforderlichen Gewerbescheine sogleich, und spätestens vor Ablauf des Monats Oktober, bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachzusuchen. —

Wegen der Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen wird wiederholt bemerkt, daß dieselben vom Königlichen Finanz-Ministerio nur aus besonders triftigen Gründen bewilligt werden, jedoch nicht an neue Hausirer, die ein umherziehendes Gewerbe erst beginnen, so wie nicht an solche, die sich dabei eines Trägers bedienen wollen. Diese können vielmehr den Gewerbeschein nur zum gesetzlichen vollen Steuersatz von 12 Rtlr. erhalten.

Personen unter 30 Jahren, denen nicht etwa schon früher, ausnahmsweise und aus besonderen Gründen Hausirscheine bewilligt waren, können keinen Gewerbeschein zum Hausiren erhalten. Hiervon sind jedoch reisende Kaufleute und deren Diener ausgenommen, die nur Waarenbestellungen suchen, ohne Waaren zum Verkaufe mit sich

Digitized by Google

zu führen. Letztere werden übrigens besonders darauf aufmerksam gemacht, daß wenn sie von ihren Gewerbescheinen auch in denjenigen Staaten Gebrauch machen wollen, die dem Preußischen Zollverbande beigetreten sind, sie solches jedesmal ausdrücklich zu bemerken haben, damit der nachgesuchte Gewerbeschein in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt und ihnen dadurch die Entrichtung weiterer Abgaben in jenen Staaten erspart werde. —

Wenn für Kaufleute und Fabrikanten, die für ihr stehendes Gewerbe in der Abtheilung A besteuert sind, steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für sie selbst, oder ihre Diener nachgesucht werden, so ist dabei neben Beobachtung der sonstigen Erfordernisse jedesmal zu bemerken, daß sie in der Gewerbesteuer-Rolle der Gemeinde N in der Abtheilung A unter № — mit dem Steuersatze von — Thalern besteuert sind.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister der Städte der zweiten Abtheilung werden mit Verweisung auf die früheren Bestimmungen erinnert die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse

a. von den zu dem vollen Steuersatze,

b. von den zu ermäßigten Steuersätzen nachgesuchten Gewerbescheinen unfehlbar vor dem 10. November an uns einzusenden.

Minden, den 5. Oktober 1831.

№ 647. 3986. k. H.

1) Das Domanial-Vorwerk Limberg im Kreise Rahden, 1 Meile von Lübbecke, 2½ Meilen von Rahden, ¼ Meile von Oldendorff, 4 Meilen von Minden und 5 Meilen von Osnabrück entfernt, wird zu Michaelis 1832 pachtlos. Es gehören dazu

I. An Gebäuden.

a) ein Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, assecurirt zu 1400 Rtlr.;
b) ein Neben-Gebäude, assecurirt zu 250 Rtlr;
c) ein neuer Schaafstall, assecurirt zu 800 Rtlr.;
d) ein alter Lämmerstall, assecurirt zu 350 Rtlr.

II. An Ländereien.

a) Haus- und Hofraum, ...	1	Morgen	26	□Ruthen
b) Gartenland, ...	4	"	178	"
c) Ackerland, ...	82	"	—	"
d) Wiesen, ...	20	"	14	"
e) Weiden, ...	8	"	30	"
f) Wege, Gräben und Hecken, ...	2	"	140	"
g) Gebusch, ...	4	"	31	"
in Summa	123	Morgen	59	□Ruthen

Sowohl dieses Vorwerk, als auch der daneben belegene Königliche Forst Limberg und Hagen, welcher nach der geschehenen Vermessung 354 Morgen 14 □Ruthen 50 □Fuß hält, soll mit dem darauf stehenden Holze, und der dazu gehörigen Forsterwohnung nebst 2 Gärten öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Vorwerk und der Königl. Forst werden erst einzeln, und zwar das erstere auch in mehreren Abthei-

Digitized by Google

lungen, nachher aber in Verbindung zum Verkauf ausgesetzt. Es steht hierzu ein Lizitationstermin auf den 15. November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Limberg an.

Der Ertrag des Vorwerks in dem bisherigen Umfange beträgt anschlagsmäßig,
301 Rtlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Derjenige des zu dem Vorwerke zu legenden Forst-
districts Limberger Landwehr, ... 29 " 5 " — "

in Summa 330 Rtlr. 19 Sgr. 11 Pf.

und ist der Werth dieser Verkaufs-Gegenstände hiernach zu 8266 Rtlr. 17 Sgr. 11 Pf. ermittelt worden. Dagegen beträgt der reine Werth des Königl. Forstes Limberg und Hagen mit Einschluß der Förster-Wohnung und der hierzu gehörigen Gärten 9598 Rtlr. 29 Sgr. 10 Pf.

Die Anschläge, die Lizitations-Bedingungen und der Zertheilungs-Plan des Vorwerks können sowohl in unserer Registratur, als bei dem Domainen-Rentamte zu Nahden eingesehen werden.

Minden, den 26. September 1831.

№ 648. Personal-Chronik. 2086. Q. I.

In dem Kreise Brakel, ist der Herr Kreis-Deputirte von Deynhausen zu Grevenburg, für die Wegedistricte der Gemeinden Sommersell, Entrup, Eversen, Rholfzen und Ottenhausen, zum Ober-Wege-Commissair ernannt worden.

Minden, den 28. September 1831.

№ 649. Personal-Chronik. 2099. T. I.

Die durch den Tod des Pastors Heidsiek erledigte zweite Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Halle, ist dem seitherigen Pfarrer Berghaus zu Herford, Johann Christian Gerhard mit Vornamen, verliehen worden, welches wir zur Berichtigung der Personal-Chronik im 52. Stuck unsers Amtsblatts sub Nro. 621, wo durch ein Versehn der Kanzlei der Familienname fortgelassen ist, hierdurch nachträglich bekannt machen.

Minden, den 4. October 1831.

№ 650. 1488. P. J.

Zur Unterstützung der durch die Cholera bedrängten Danziger sind fernerweit

1) am 28. v. M. durch den Herrn Cantonbeamten Willmanns in Quernheim, 7 Rtlr. 5 sgr.

2) am 1. d. M. durch den Herrn Bürgermeister Düvel in Lippspringe, 1 Rtlr. 17 Sgr. 7 Pf.

richtig bei mir eingegangen.

Minden, den 5. Oktober 1831.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 14. October 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 651. Beiträge für Danzig betr.

Zur Unterstützung der durch den Ausbruch der Cholera in Dürftigkeit gerathenen Einwohner Danzigs sind ferner bei mir eingegangen:

aus dem Kreise Lüdinghausen	7 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.
von der Redaktion des westfälischen Merkurs hieselbst	2 „ — „ — „

Münster, den 4. Oktober 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 652. 468. S. M. N. I.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 893. seqq., welche den Ortsobrigkeiten die Aufsicht über außer ehelich geschwängerte Personen und die Vorsorge für uneheliche Kinder zur Pflicht machen und welche den Zweck haben, durch eine ununterbrochene Beobachtung der, der Schwangerschaft nicht geständigen Weibspersonen, und durch Bestellung eines Vormundes für die noch ungeborne Leibesfrucht, das Verbrechen der verheimlichten Niederkunft und des Kindermordes zu verhüten, werden nicht überall strenge beobachtet. Auch ist es bemerkt worden, daß das Publikandum vom 11. Juni 1817, gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt an einigen Orten noch halbjährlich von den Kanzeln verlesen wird. Diese Art der Bekanntmachung ist als unpassend ausdrücklich verboten; es soll das gedachte Publikandum nur von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter eingerückt und an schicklichen Orten angeschlagen werden. Wir weisen deshalb die Pfarrer und Ortsbehörden unseres Bezirks hierdurch an, diesen gesetzlichen Bestimmungen in Zukunft genau nachzukommen, und erwarten von den Kreisbehörden, daß sie auf deren Beobachtung wachen werden.

Minden, den 29. September 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 653. Aufruf wegen arretirter Waaren. 11654.

1) Am 21. v. M. um 1 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Bauerschaft Limke ohnweit Kaunitz folgende Waaren in Beschlag genommen,

285	Pfund	netto Salz,
33	„	„ Kaffee,
48	„	Melis } Zucker,
5	„	Candis }

Digitized by Google

16 Pfund netto blau und weiß gestreiften leinenen Drill und
18 " " weißen Flanell.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 5. October 1831.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat September 1831.

№ 654. 220. E. B. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bütger und der Land- und Stadtgerichts-Bote Rehlmeyer zu Wiedenbrück, sind mit Tode abgegangen, an die Stelle des letzteren ist der Invalide Unteroffizier Christian Schulz vom 4. Cürassier-Regimente wieder zum Gerichtsboten ernannt, in eben dieser Eigenschaft ist der Invalide Unteroffizier Friedrich Jungnickel von der 13. Garnison-Compagnie bei dem Land- und Stadtgerichte zu Blotho angestellt.

Der Auskultator Carl Ludwig Sokrates von Röder, ist vom Stadtgerichte zu Berlin an das hiesige Ober-Landesgericht versetzt.

Die Candidaten der Rechte Gottfried Hubert Kratz aus Wevelinghofen, Friedrich Meyer, Eduard Rintelen und Joseph Felix Schmidt aus Paderborn, August Christian Spannagel aus Herford, Friedrich August Eduard Hettermann aus Dresden und Franz Ignatz Ströcker aus Brackel, sind als Oberlandesgerichts-Auskultatoren zugelassen.

Paderborn, den 4. Oktober 1831.

Bekanntmachungen.

№ 655. Diebstahls-Anzeige. 11669. a. In der Nacht vom 12. auf den 13. September a. c. ist aus der Wohnung des Buchdrucker Bösendahl zu Minden, eine Pfeife mit Horn-Rohr, langer Schwammdose und einem porcellainenen Kopfe, mit der Zeichnung der Wilhelmshöhe, zum Werthe von etwa 2 Rtlr., mittelst gewaltsamer Eröffnung des Fensters entwandt worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Jedermann auf, alle zur Ermittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Pfeife dienliche Umstände entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Herford, den 1. October 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Berichtigung. In einigen Exemplaren der vorigen Nummer des Amtsblatts bei der Bekanntmachung des 13. Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung ist Zahlung in Schwedisch-Pommerschem Courant, statt Zahlung für Schwedisch-Pommersches Courant gesetzt, welches hierdurch berichtigt wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 21. October 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1310. Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar Eisenach, wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staatsvertrages vom 11. Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10. August 1831.

— 1311. Erklärung über die Fortdauer und resp. Modifikation der, am 28. September 1828., zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1. Oktober 1828 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 22. August 1831.

— 1312. Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. August 1831., bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreisvermittelungs-Behörden, Provokationen sofort bei der General-Commission anzubringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 656.
307.
F. G. Q. I. pl.

Mit Bezug auf die in Nro. 48 pag. 319. unsers diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, vom 6. v. M., werden nachfolgende, von der gedachten hohen Behörde unterm 8. dess. M. erlassene allgemeine Vorschriften,

für die Prüfung der Feldmesser, und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen;

so wie

für die, in eine Allgemeine Bau-Schule umgestaltete Bau-Akademie zu Berlin, nebst einer Uebersicht der Gegenstände des Unterrichts und der Stunden-Vertheilung,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. October 1831.

Digitized by Google

Vorschriften

für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen.

§. 1.

1. Feldmesser. Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der 2. Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Katastergeometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2.

Mit den Zeugnissen hierüber, meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehenden Feldmesser-Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 3.

Die Kommission ertheilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithmetik mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4.

Die Regierung übersendet sämmtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß, entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5.

Untüchtig Befundene, können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6.

Die Vereidung als Feldmesser, kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, verfügt werden.

§. 7.

Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftiget werden.

Digitized by Google

§. 8.

Es soll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten stattfinden,

1) als Baumeister (Wege- und Land-Baumeister zugleich) oder
2) als Bau-Inspectoren.

Letztere können sich entweder bloß

a. dem Wasserbau und Maschienenbau; oder bloß
b. dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c. die Kenntnisse zu a. und b. in sich vereinigen.

§. 9.

Der Land- und Wegebaumeister muß wenigstens die Schul-Kenntniße nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§. 1.) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§. 10.

Außerdem werden von ihm folgende Kenntniße gefordert.

Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Bau-Materialien; die beschreibende Geometrie; die Stereometrie und die Perspective; die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Konstruktions- und Bau-Lehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschienen; die Monumente der klassischen Baukunst, die ökonomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Grabenanlagen und Maschinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§. 11.

Es soll für den Land- und Wege-Baumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Bau-Deputation, findet durch eine besondere Prüfungs-Kommission, eine öffentliche Prüfung statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wegebaumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der Allgemeinen Bau-Schule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation, wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben, zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Baubeamten des Staats, bei praktischen Bauausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Praktische beziehen und beweisen, daß der Bau-Zögling sich die Anwendung zu eigen gemacht und Gewandheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

Digitized by Google

§. 12.

Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bau-Zögling zu dem Antrage, sich Probe-Arbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Ober-Bau-Deputation wird es überlassen, inwiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der Allgemeinen Bauschule entworfen worden.

§. 13.

Dergleichen Bauzöglinge sollen auch bei Bauausführungen ihres Faches zugelassen und können als Aufseher dabei diaetarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bau-Conducteurs fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben.

§. 14.

Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung, stellt die Ober-Bau-Deputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wegebaumeisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. — Bloß zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht ein Zeugniß darüber zu fordern.

§. 15.

Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, bevor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

§. 16.

Bau-Inspektoren. Der Bau-Inspector muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden seyn.

§. 17.

Außer diesen Kenntnissen wird gefordert:

a. Von dem Wasserbau-Inspector:
die Anfangsgründe der Analysis; die höhere Geometrie; die höhere Geodäsie; die höhere Maschienenlehre; der Brücken-, Schleusen-, Kanalbau in seinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau.

b. von dem Land-Bau-Inspector:
die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik; die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße; der Stadt- und Prachtbau.

Von beiden wird die Fähigkeit, die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen gefordert.

§. 18.

Für die Befähigung zum Bau-Inspector findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der §. 11. vorgeschriebenen Art statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeister mit der für die Bau-Inspectoren verbunden werden; eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen praktischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören,

Digitized by Google

§. 19.

Zöglinge der Allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bau-Inspector nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§. 20.

Die Vorschriften §. 12 bis 15 finden auch hier Anwendung.

§. 21.

Regierungs-Bau-Räthe.

Die Regierungs-Bau-Räthe werden aus der Zahl derjenigen Bau-Inspectoren gewählt, welche als Wasser- und Landbau-Inspectoren geprüft worden sind.

§. 22.

Bau-Referendarien.

Bau-Konducteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bau-Ausführungen ausgezeichnet haben und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Baureferendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bau-Räthe, bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diaetarische Beschäftigung ist dabei nur insofern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandheit erworben haben.

§. 23.

Privat-Baumeister und Kommunal-Beamte.

Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Kommunal-Bau-Aemtern oder zur Uebernahme von Privat-Bauten als selbstständiges Gewerbe.

§. 24.

Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet seyn.

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder die Reife derjenigen Klasse einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers praktisch erlernt und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 25.

Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau;
2) für den Maschinenbau.

§. 26.

Die Klasse für den Landbau muß außer dem §. 24 geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten darinn genannten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntniße besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert. —

Hiervon sind jedoch ausgenommen, der Nachweis der praktischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens; die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik; der Straßenbau.

Digitized by Google

§. 27.

Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des §. 24. als Mühlenbauer erfüllen, ferner soll er verstehen; das Planzeichnen, Messen und Nivelliren, die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik so wie die Maschinenlehre; die Anordnung, Konstruction und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maaße, als sie von einem Wasser-Bau-Inspector verlangt wird; die Anordnung und Konstruction der, mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasserbauwerke.

§. 28.

Die Prüfung der Privat-Baumeister geschieht von der Ober-Bau-Deputation auf einmal ohne Vor- und Nach-Prüfung.

§. 29.

Transitorische Bestimmung.

Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probe-Arbeiten von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nach-Prüfung fort; sie werden in der bisherigen Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maaßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspectoren qualifizirt, ausgefertigt.

Berlin, am 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(gez.) von Schuckmann.

Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule.

§. 1.

Der Unterricht der Allgemeinen Bau-Schule, zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wegebaumeister und in einen Lehrgang für Bau-Inspektoren, letzterer in einen Lehrgang für den Wasserbau und in einen zweiten für den Stadt- und Prachtbau. Der Lehrplan liegt bei.

§. 2.

Die Anmeldungen müssen vor dem 15. März eines jeden Jahres, bei dem Direktor der Anstalt schriftlich geschehen.

§. 3.

Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifugen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, so wie ein Zeugniß der Reife der 2. Klasse eines Gymnasiums oder derjenigen Klasse einer andern Schul-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, jener gleich gestellt hat. — Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§. 4.

Diejenigen welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der 3. Klasse beibringen; sie müssen sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bauhandwerk oder den Mühlenbau praktisch vollständig erlernt haben und

Digitized by Google

von einer gesetzlichen Prüfungs-Kommission zum selbstständigen Gewerbsbetrieb für fähig erachtet worden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§. 5.

Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bau-Inspectoren verlangt, muß sich durch ein Zeugniß der Oberbau-Deputation als anstellungsfähig zum Baumeister ausweisen.

§. 6.

Wer die Allgemeine Bau-Schule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Instituts, welche sich nach §. 4 zu Privatbaumeistern ausbilden und ein Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen der Allgemeinen Bau-Schule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königlichen Gewerbe-Instituts gehören.

§. 7.

Eben so ist denjenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Bau-Meister in der Allgemeinen Bau-Schule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Bau-Inspectoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§. 8.

Mit dem 1. April eines jeden Jahres, beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Bau-Meister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesser-Prüfung vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden worden, oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 9.

Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Director eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt und den Lehrgang oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen Zehn Thaler.

§. 10.

Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thaler, für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Thaler fürs Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar, berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§. 11.

Der Lehrgang beginnt mit dem 8. April eines jeden Jahres und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20. März geschlossen. Um Pfingsten sind 14 tägige Ferien.

§. 12.

Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

Digitized by Google

§. 13.

Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungsscheine erhalten.

§. 14.

Vernachlässigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§. 15.

Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur denen gestattet, welche bei regelmäßigem Besuche des Unterrichts, am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld, den Unterricht zu vernachlässigen gezwungen waren.

§. 16.

Niemand ist gezwungen, sich durch die Allgemeine Bau-Schule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Aufführung in dieser Anstalt, die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten.

Berlin, am 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(gez.) von Schuckmann.

Uebersicht

der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der Allgemeinen Bau-Schule und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Cursus für Land- und Wege-Baumeister.

		wöchentlich.
Erstes Semester.	Stereometrie und beschreibende Geometrie	3 mal 2 = 6 Stunden
	Physik	3 " 2 = 6 "
	Geometrische Schatten-Construktion und Perspektive	2 " 3 = 6 "
	Landschaftszeichnen	1 " 3 = 3 "
	Vortrag über antike Monumente	2 " 3 = 6 "
	Architektur-Zeichnen	2 " 4 = 8 "
	Bau-Constructions-Lehre	2 " 3 = 6 "
Zweites Semester.	Statik fester Körper	3 mal 2 = 6 Stunden
	Chemie	2 " 2 = 4 "
	Landschaftszeichnen	1 " 3 = 3 "
	Botanik	1 " 2 = 2 "
	Vortrag über Monumente	1 " 3 = 3 "
	Architektur-Zeichnen	2 " 4 = 8 "
	Bau-Constructions-Lehre	3 " 3 = 9 "
	Vortrag über Maschinen-Details	2 " 3 = 6 "

Digitized by Google

wöchentlich.

Drittes Semester.	Praktiſche Anwendungen der Statik	3 mal	2	= 6	Stunden
	Mineralogie	2 ſ	2	= 4	ſ
	Freies Handzeichnen	2 ſ	4	= 8	ſ
	Elemente der Waſſerbaukunſt	1 ſ	3	= 3	ſ
	Kameral-Bau	3 ſ	3	= 9	ſ
	Unterricht im Maſchinenzeichnen	2 †	4	= 6	ſ
Viertes Semeſter.	Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik	2 † 2 ſ	3	= 8	Stunden
	Ornamentenzeichnen	2 † 2 ſ	4	= 10	ſ
	Unterricht im Veranſchlagen	2 mal	3	= 6	ſ
	Vortrag üb. Bauführung, Geſchäftsgang ꝛc.	2 ſ	2	= 4	ſ
	Vortrag über Wegebau	1 ſ	3	= 3	ſ
	Praktiſcher Mühlenbau	2 ſ	3	= 6	ſ

B. Einjähriger Curſus für angehende Bau-Inſpektoren.

Erſtes Semeſter.	Höhere Analyſis und Curvenlehre	3 mal	2	= 6	Stunden
	Höhere Maſchinenkunde	3 ſ	2	= 6	ſ
	Vortrag über Stadtbau	3 ſ	3	= 9	ſ
	Entwerfen von Stadtgebäuden	3 ſ	4	= 12	ſ
	Allgemeine Waſſerbaukunſt	3 ſ	3	= 9	ſ
Zweites Semeſter.	Analytiſche Dynamik	2 mal	2	= 4	Stunden
	Höhere Maſchinenkunde	2 ſ	2	= 4	ſ
	Entwerfen u. Berechnen von Maſchinen	2 ſ	4	= 8	ſ
	Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl	2 ſ	4	= 8	ſ
	Vergleichende Geſchichte der Baukunſt	3 ſ	3	= 9	ſ
	Höhere Geodäſie	2 ſ	2	= 4	ſ

№ 657. Heilmittel der Cholera. 720. K. R. I. pl.

Seit dem Bekanntwerden der vorzüglicheren Heilmittel gegen die Cholera haben ſich viele Familien in den Beſitz ſo großer Vorräthe derſelben geſetzt, daß mehrere in den Apotheken faſt nicht mehr zu haben ſind. Zu dieſen Mitteln gehören beſonders die gewürzhaften Kräuter, vorzüglich Münze und Meliſſen, welche jedoch durch andere leicht zu habende Vegetabilien erſetzt und von einem Jeden noch jetzt eingeſammelt werden können. Statt der jetzt ſehr theuern Pfeffer- und Krauſemünze und Meliſſe, welche im erſten Augenblicke der Gefahr zum Thee empfohlen ſind, können nachſtehend bemerkte Kräuter-Blumen, Saamen und Wurzeln zum Thee benutzt werden. Der Saamen des Kümmels, des Fenchel, Anies und Haferkümmels (Cuminum cyminum) die Waſſer- und Ackermünze (Mentha aquatica und arvensis) der Quendel (Thymus serpillum) der wilde Majoran (Origanum vulgare) die Kalmus-Wurzeln, die Beeren des Hollunders und das Kraut mit den Blüten des Reinfarren (Tanacetum vulgare).

Dieſe einfachen, überall wild wachſenden Kräuter u. ſ. w. finden ſich, ſo wie die Blumen der ächten Kamille noch jetzt im Freien, und werden Aerzte und Apotheke ſich gern bereit finden, ſowohl den Sammelnden die richtigen Kennzeichen anzugeben, als auch die geſammelten Kräuter nachzuſehen, welche dann gut gereinigt, getrocknet und aufbewahrt werden müſſen. Wir veranlaſſen vorzüglich die Schullehrer, die jetzt noch günſtige Zeit zu benutzen, um, nach genommener eigener Kenntniß der genannten Vegetabilien, dieſe mit ihren erwachſenen Zöglingen einzuſammeln.

Digitized by Google

Da es aber für die, von den Apotheken entfernt wohnenden Ortschaften von der größten Wichtigkeit ist, von der nothwendigsten Arzneien kleine Vorräthe zu halten, um solche, sowohl nach der von uns überall verbreiteten Belehrung im ersten Augenblicke eintretender Gefahr sogleich selbst in Anwendung zu bringen, als auch für den hinzuzurufenden Arzt sofort die ersten Mittel zur Hand zu haben, so wird es zweckmäßig seyn, entweder mit dem zunächst wohnenden Apotheker, gegen einen billigen Rabatt über die, bei Annäherung der Cholera, und sobald diese bis auf zehn Meilen sich genähert hat, sogleich zu verabfolgenden nothwendigsten Mittel einen schriftlichen Contrakt abzuschließen; oder sich schon jetzt in den Besitz einiger Mittel zu setzen, welche von der Orts-Sanitäts-Commission sorgfältig zu bewahren, und vorkommenden Falles, nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu verabreichen sind.

Außer den vorbenannten Kräutern u. s. w. welche eingesammelt und in größerm Vorrathe vorhanden seyn müssen, wird es für den ersten Bedarf ausreichen, folgende Arzneien in den angegebenen Quantitäten vorräthig zu halten.

№ 658.
3066. R. I.

Nachweis

der im Monat Septbr. 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
										Berliner					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	12	10	1	23	7	1	6	5	—	23	7	1	19	3
Rahden	2	11	8	1	26	3	1	10	—	—	21	8	2	8	9
Bünde	2	15	—	1	20	—	1	5	—	—	20	—	2	5	—
Herford	2	15	3	1	26	8	1	12	11	—	22	—	2	7	11
Bielefeld	2	21	3	2	2	6	1	21	3	—	27	6	2	7	6
Halle	2	17	6	1	29	5	1	16	3	—	24	5	2	10	—
Wiedenbrück	2	22	6	2	—	—	1	22	6	1	7	6	2	7	6
Paderborn	2	15	6	1	27	9	1	12	5	—	21	2	1	26	—
Büren	2	2	11	1	22	5	1	6	7	—	21	10	1	15	9
Warburg	2	—	—	1	25	—	1	10	—	—	18	9	1	25	—
Hörter	2	2	6	1	27	6	1	12	6	1	2	6	2	2	6
Brackel	2	3	11	1	16	7	1	4	9	—	23	—	1	21	—
Durchschnitts-Preis .	2	11	8	1	25	8	1	11	9	—	26	2	2	—	6
Mithin gegen den Monat August c., Mehr . .	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	10	—	—	—	—	3	7	—	2	6	—	5	5

Minden, den 6. October 1831.

№ 659.
3983. A. II.

2) Das Domanial-Vorwerk Limberg im Kreise Rahden, 1 Meile von Lübbecke, 2½ Meilen von Rahden, ¼ Meile von Oldendorff, 4 Meilen von Minden und 5 Meilen von Osnabrück entfernt, wird zu Michaelis 1832 pachtlos. Es gehören dazu

I. An Gebäuden.

a) ein Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, assekurirt zu 1400 Rtlr.;
b) ein Neben-Gebäude, assecurirt zu 250 Rtlr;
c) ein neuer Schaafstall, assecurirt zu 800 Rtlr.;
d) ein alter Lämmerstall, assecurirt zu 350 Rtlr.

Digitized by Google

Guter Weineſſig einige Maaß. Acetum aromaticum ½ bis 1 ℔. Kampferſpiritus 1 ℔. Chlorkalk 2 ℔. Opiums-Tinktur ½ Unze, Kampfer ½ Unze. Hyosciamus-Extract 1 Drachme. Weingeiſt 1 Maaß, Sempfwaſſer 2 Unzen.

Da dieſe mit nicht bedeutenden Koſten anzuſchaffenden Vorräthe nur klein ſind, ſo werden die Sanitäts-Commiſſionen dafür Sorge zu tragen haben, den etwaigen durch Verbrauch einzelner derſelben entſtehenden Abgang gleich zu erſetzen. Wir bemerken hierbei, daß die heftig wirkenden Mittel, Opiums-Tinctur und Hyosciamus-Extract nur auf Verordnung des Arztes benutzt werden dürfen. Inſofern jedoch das häufige Trinken eines recht ſeimigen Reiswaſſers mit dem Zuſatze von etwas Opiums-Tinctur (1 bis 2 Tropfen zu jeder Taſſe des Reisſchleimes) im Anfange der Krankheit als heilſam empfohlen wird, dürfte dieſe in dem angegebenen Verhältniſſe auch von der Commiſſion ſelbſt verabreicht werden können.

Minden, den 15. Oktober 1831.

S u n g

rungs-Bezirks von Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Bohnen			Linſen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	21	5	2	6	4	—	13	10	—	10	—	3	22	6
1	20	—	—	—	—	—	11	8	—	14	2	3	15	—
1	20	—	—	—	—	—	10	—	—	12	6	4	—	—
1	29	5	3	—	—	—	16	3	—	13	2	4	18	4
2	7	6	—	—	—	—	16	—	—	12	6	4	16	4
1	27	6	—	—	—	—	15	—	—	13	2	5	2	4
2	—	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6	5	—	—
1	15	10	1	26	—	—	10	5	—	14	—	4	14	6
1	17	6	1	20	—	—	12	2	—	17	1	5	5	10
1	25	—	2	—	—	—	5	—	—	20	—	10	—	—
1	27	6	2	5	—	—	12	6	—	22	6	5	27	6
1	15	1	1	24	11	—	8	—	—	15	10	5	19	—
1	23	11	2	3	2	—	11	11	—	14	9	5	4	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	4	—	12	4	—	3	7	—	—	7	—	5	8

II. An Ländereien.

a)	Haus- und Hofraum, ...	1	Morgen	26 □Ruthen
b)	Gartenland, ...	4	"	178 "
c)	Ackerland, ...	82	"	— "
d)	Wieſen, ...	20	"	14 "
e)	Weiden, ...	8	"	30 "
f)	Wege, Gräben und Hecken, ...	2	"	140 "
g)	Gebüſch, ...	4	"	31 "
	in Summa	123	Morgen	59 □Ruthen

Sowohl dieses Vorwerk, als auch der daneben belegene Königliche Forst Limberg und Hagen, welcher nach der geschehenen Vermessung 354 Morgen 14 □Ruthen 50 □Fuß hält, soll mit dem darauf stehenden Holze, und der dazu gehörigen Försterwohnung nebst 2 Gärten öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Vorwerk und der Königl. Forst werden erst einzeln, und zwar das erstere auch in mehreren Abtheilungen, nachher aber in Verbindung zum Verkauf ausgesetzt. Es steht hierzu ein Lizitationstermin auf den 15. November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Limberg an.

Der Ertrag des Vorwerks in dem bisherigen Umfange beträgt anschlagsmäßig, 301 Rtlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Derjenige des zu dem Vorwerke zu legenden Forstdistricts Limberger Landwehr, ... 29 " 5 " — "

in Summa 330 Rtlr. 19 Sgr. 11 Pf.

und ist der Werth dieser Verkaufs-Gegenstände hiernach zu 8266 Rtlr. 17 Sgr. 11 Pf. ermittelt worden. Dagegen beträgt der reine Werth des Königl. Forstes Limberg und Hagen mit Einschluß der Förster-Wohnung und der hierzu gehörigen Gärten 9598 Rtlr. 29 Sgr. 10 Pf.

Die Anschläge, die Lizitations-Bedingungen und der Zertheilungs-Plan des Vorwerks können sowohl in unserer Registratur, als bei dem Domainen-Rentamte zu Rahden eingesehen werden.

Minden, den 26. September 1831.

№ 660. Prüfung der in das Seminar zu Petershagen aufzunehmenden Schulamtsaspiranten. 1330. M. I.

Der Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche im nächsten Jahre in das Schullehrer-Seminar zu Petershagen aufgenommen zu werden wünschen, wird hiermit auf den 8. und 9. November d. J. festgesetzt. Die Seminaraspiranten haben sich an diesen Tagen in dem Siminar-Gebäude zu Petershagen vor der Prüfungs-Commission zu stellen, sich vorher aber, wo möglich noch in dem laufenden Monate unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei dem Herrn Seminar-Direktor Vormbaum in Petershagen zu melden. Minden, den 8. Oktober 1831.

Bekanntmachung.

№ 661. Die Aufnahme der Schulamtspräparanden in das Schullehrer-Seminarium zu Soest betr. 1330. M. I.

Da das Königliche hochlöbliche Provinzial-Schulkollegium diejenigen Schulamtspräparanden, welche zu Ostern jeden Jahres in das Schullehrerseminarium zu Soest aufgenommen werden sollen, frühzeitiger auswählen und bescheiden zu können wünscht, als es nach den bisher später, und hiesigen Orts erst in der Mitte Januar anberaumt gewesenen Prüfungsterminen möglich war, so wird von jetzt an auch hier die Prüfung derjenigen Aspiranten aus dem Regierungsbezirke Minden, welche sich durch den Unterzeichneten zur Aufnahme melden wollen, früher als bisher, und zwar für die auf Ostern künftigen Jahres sich Meldenden in der ersten Hälfte des Monats November an einem den einzelnen Aspiranten näher bekannt zu machenden Tage vorgenommen werden. — Dieselben werden deshalb hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und Lebensbeschreibungen vor dem 1. November d. J. hier einzureichen. Bielefeld, den 2. Oktober 1831.

Scherr, Superintendent und Prüfungscommissarius.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 25. October 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 662. Termine zu den nächsten theologischen Prüfungen. 373. C.

Denjenigen Herren Superintendenten, welche Kandidaten zu den nächstbevorstehenden theologischen Prüfungen angemeldet haben, tragen wir auf, diesen bekannt zu machen, daß das Examen pro ministerio vom 17. November d. J. an, und das pro licentia concionandi vom 21. desselben Monats an wird gehalten werden, und daß, da der Angemeldeten so viele sind, daß sie nur nach und nach in Abtheilungen zugelassen werden können, zum Examen pro ministerio die Kandidaten: Deegen, Bosse, Berthold, Balke, Eggerling, Mallinkrodt, Esselen, und pro licentia die studiosi Theologiae Müller, Geißler, Schulz, Schulte, Hammerschmidt, Plate, Werkshagen, Greve, von der Crone, Lembeck, Frahne, Bäumer, sich zu sistiren haben. Die Termine für die übrigen werden späterhin bekannt gemacht werden.

Münster, den 12. Oktober 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 663. Die Vorräthe von Arzneien in den Apotheken betr. 725. K. I. pl.

Um bei dem Herannahen der Cholera, falls sie unsern Verwaltungs-Bezirk berühren sollte, gewiß zu seyn, daß es in keiner Apotheke an hinreichenden Vorräthen derjenigen Arzneien fehle, welche bei der Cholera vorzugsweise in Anspruch genommen werden dürften; haben wir zwar schon durch Circular-Verfügung an die Kreis-Physiker unterm 2. v. M. das Erforderliche veranlaßt, da aber das Verlangen vieler Privatpersonen, und einzelner Ortschaften, welche von Apotheken entfernter sind, — sich im Besitze der nothwendigsten Arzneien beim Eintritt der Cholera zu sehen, bereits einen Mangel an manchen Mitteln veranlaßt hat, so bestimmen wir hierdurch, daß alle Apotheken in den Städten, die nachstehend angegebenen Mittel in den bemerkten Quantitäten, die Land-Apotheken aber die Hälfte dieser Quantitäten der angegebenen Mittel, als bis zum Eintritt der Cholera nicht anzugreifenden Bestand, vorräthig halten sollen; weshalb es jedoch an einem anderweitigen ausreichenden Vorrathe, zur Anfertigung von Rezepten und zum sonstigen Bedürfnisse der Offizinen, bis zu dem gedachten Zeitpunkte auf keine Weise fehlen darf.

Indem wir demnach die Kreis-Physiker beauftragen, sich durch öftere Revision von dem Vorhandenseyn der nicht anzugreifenden Vorräthe zu überzeugen, haben sie zugleich darauf zu sehen, daß es an dem außerdem erforderlichen Vorrathe der zu

Digitized by Google

reſervirenden Mittel auf keine Weiſe fehle; wie wir denn auch gewärtigen, daß die in den vom Wohnorte des Phyſikers entfernten Orten wohnenden Aerzte und Wundärzte I. Klaſſe, es ſich angelegen ſeyn laſſen werden, im Intereſſe ihres beſonderen Wirkungskreiſes, die jetzt vielfach in Anſpruch genommenen Kreis-Phyſiker, bei dieſen öfter zu wiederholenden Reviſionen zu unterſtützen.

Nachſtehende Mittel ſind in den bemerkten Quantitäten als unveräußerlicher Beſtand vorräthig zu halten.

Acetum concentratum	8 ℔
Acetum aromaticum	4 "
Acidum nitricum	4 "
" muriaticum	4 "
" sulphuricum	4 "
Aqua sinapeos	2 "
Calcaria chlorinica	16 "
Camphora	2 "
Carbo purus	1 "
Empl. cantharidum	2 "
Extractum Hyosciami	6 Uncen
Hbae Menthae piper:	30 ℔
" " crispae	
Hbae Melifs.	
Hirudines	200 Stück
Hydrargyrum muriat. mite.	1 ℔
Kali carbonicum	6 "
Liquor ammonii cauſt.	4 "
Manganum oxyd. nativ.	8 "
Moſchus	1 Unc.
Natrum carbon	6 ℔
Olei cajeputi	4 Unc.
Oleum Chamomillae aeth.	1 "
" animale aeth.	1 "
Opium purum	½ ℔
Pulv. canthar.	1 "
Semen sinapeos	10 "
Spiritus muriatico aeth.	2 "
" sulphurico	4 "
" vini rect.	1 Ancker
" " camph.	2 ℔
Tinct. canthar	1 "
" opii ſimpl.	½ "
" " crocata	¼ "

In Betreff des Berichtes der Kreis-Phyſiker über dieſe vorhandenen Vorräthe

Digitized by Google

bleibt es bei unserer Circular-Verfügung vom 2. v. M., und beziehen wir uns in Betreff der von den Orts-Sanitäts-Commissionen derjenigen Orte, an welchen sich keine Apotheken befinden, zu beschaffenden Vorräthe der nothwendigsten Mittel, auf unsere Circular-Verfügung vom heutigen Tage.

In Betreff der Aqua senapeos bemerken wir, daß dieses äußerst schnell wirkende, bequem anzuwendende, und die Stelle der Tinctura capsici füglich vertretende Mittel auf folgende Weise bereitet wird.

R. Pulv. sem. sinap. Unc. XVI.
Alcohol vini Unc. 1 cum dimidia
Ammon. muriat. Unc. dimid.
f. linim. c. aquae font. Unc. XXXX.
destilla donec transeunt Unc. VIII.
serva bene.

Minden, den 15. October 1831.

Die Polizeidiener-Stelle zu Nieheim ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden. № 664.
542. S. R. I.

Mit dieser Stelle ist verbunden:

a. Gehalt aus der Cämmerei-Casse, jährlich . . . 30 Rthlr. — Sgr.
b. für Hausmiethe . . . . . 8 " — "
c. an Vorlade-Gebühren aus Polizei-Excessen, jährlich circa 1 " 15 "

Qualifizirte versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle bereit sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen bei der landräthlichen Behörde zu Brackel persönlich zu melden.

Minden, den 17. Oktober 1831.

Von einem Ungenannten ist dem Armen-Fonds zu Lahde, hiesigen Kreises, ein Capital von 50 Rthlr. in Golde geschenkt worden. № 665.
Vermächtn. btr. 3848. L. I.

Minden, den 6. Oktober 1831.

Die zu Gütersloh verstorbene Wittwe Lepper hat nach einer mündlichen Disposition, dem dortigen Evangelischen Armen-Fonds ein Legat von 200 Rthlr. vermacht. № 666.
Vermächtn. btr. 448. S. I.

Minden, den 5. Oktober 1831.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Assessor, Wilhelm Eduard Richter, ist zum Regierungs-Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegio ernannt, und in dieser Eigenschaft heute eingeführt worden. № 667.
Personal-Chronik. 1555. P. J.

Minden, den 18. Oktober 1831.

Königliches Regierungs-Präsidium.
(gez.) Delius.

Die durch Versetzung des Schullehrers Tiemann nach Diebrock erledigte Schullehrerstelle zu Schweicheln, Kreises Bünde, Diözese Herford, ist dem seitherigen Hülfslehrer Friedrich Jödemann zu Schildesche, Kreises Bielefeld, provisorisch verliehen worden. № 668.
Personal-Chronik. 1448. M. I.

Minden, den 7. Oktober 1831.

Digitized by Google

№ 669. Personal-Chronik. 1466. M. I.

Die durch Quieszirung des Schullehrers Rahlmeyer erledigte Schullehrer-Stelle zu Babbenhausen, Kreises und Diözese Herford, ist dem Schulamts-Kandidaten August Kolwes aus Wehrendorff, provisorisch verliehen worden.

Minden, den 7. Oktober 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 670. Aufruf wegen arretirter Waaren. 11654.

2) Am 21. v. M. um 1 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Bauerschaft Limke ohnweit Kaunitz folgende Waaren in Beschlag genommen,

285 Pfund netto Salz,
33 " " Kaffee,
48 " Melis } Zucker,
5 " Candis }
16 Pfund netto blau und weiß gestreiften leinenen Drill und
18 " " weißen Flanell.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 5. October 1831.

Bekanntmachung.

№ 671. In Betreff der Abhaltung der diesjährigen Martinimesse zu Frankfurth an der Oder. 1933. Q.

Dem handeltreibenden Publiko des In- und Auslandes wird hiemit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera die diesjährige Martinimesse zu Frankfurth an der Oder in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird. Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maaßregeln nothwendig machen, so werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte, Handelsstraßen nach Frankfurt a/O bestimmt, nämlich: 1. Müncheberg, 2. Beeskow, 3. Luckau, 4. Cottbus, 5. Sorau, 6. Crossen, 7. Züllichau, 8. Zielenzig, 9. Friedeberg, 10. Soldin, 11. Königsberg N/M.

2) Alle in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingehenden und ihre Richtung nach Frankfurth a/O nehmenden Personen und Waaren müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen, und sich bei dem Polizei-Bureau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheitszeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kömmt, mit einer Legitimations-Karte oder mit einem Passe versehen seyn, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kömmt, angegeben ist. Kömmt er aber aus einem von der Cholera infizirten Orte, so muß er ein Gesundheits-Attest der Orts-Sanitäts-Commission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und jeder Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse oder sind sie nicht in Ordnung; so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Einlaßorte zu-

rückgewiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß jeder, der nach den Gesetzen paßpflichtig ist, außer dem Gesundheitszeugnisse auch einen Paß produciren muß.

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf eines Passes, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kömmt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaßorte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kömmt, und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht, aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizei-Bureaus des Einlaßortes legitimirt hat, insofern er nicht im Regierungs-Bezirke selbst ortsgehörig ist, soll ungehinderter Einlaß in die Stadt Frankfurth finden. Kömmt er aber aus einem infizirten Orte, oder hat er sich in einem solchen aufgehalten, so muß er sich zu Frankfurth einer 5tägigen Contumaz auf seine Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Anrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig ausweisen zu können, muß kein Reisender und Waarenführer es unterlassen, seinen Paß oder sein Gesundheits-Attest oder seine Legitimations-Karte in jedem Ort, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Pündeljuden d. h. solche, welche zu Fuß gehen, und ihre geringen Waaren oder Habseeligkeiten in Säcken oder Päcken mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft, zurückzuweisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle in- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3, 4 und 5 erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden, mit Ausnahme alter Kleider und gebrauchter Betten, insofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaßörtern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheits-Revision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekannt gemachten Revisionsstellen angeordnet worden ist.

Wir wünschen, daß jeder In- und Ausländer, welcher die diesjährige Martinimesse besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehme und sich genau darnach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden, und der Gefahr ausgesetzt zu seyn, zurückgewiesen zu werden.

Frankfurth a/O, den 15. Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

§. I.

Um den Einwohnern der Stadt Hausberge, und den Bewohnern der in der Nähe derselben gelegenen 3 Kirchspiele Holzhausen, Eisbergen und Veltheim den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten bei der Entfernung vom Land- und Stadtgerichte zu Minden zu erleichtern, soll monatlich in Hausberge ein Gerichtstag gehalten werden. № 672. Wegen der Abhaltung monatlicher Gerichtstage zu Hausberge. 594. E. B.

§. II.

Welcher Tag in jedem Monate zum Gerichtstage bestimmt ist, wird das Land-

und Stadtgericht zu Minden für das laufende Jahr, in welchem der erste Gerichtstag in den Monat November fällt, baldmöglichst und demnächst im Laufe des Monats December jeden Jahrs für alle Monate des nächstfolgenden Jahrs, jedesmal durch Aushang in Minden und Hausberge bekannt machen.

In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendigt werden, sollten sich indessen die Geschäfte sehr gehäuft haben, oder von besonderer Wichtigkeit sein, so muß der Gerichtstag auf den folgenden Tag fortgesetzt werden.

§. III.

Die Gerichtstage werden in der Stadt Hausberge und dem dazu bekanntlich bestimmten Lokal abgehalten.

§. IV.

Zur Abhaltung von Gerichtstagen muß ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Minden als Gerichts-Commissarius, sodann als Gerichtsschreiber ein Actuarius des Gerichts oder einer der bei demselben beschäftigten Referendarien oder Auskultatoren, oder auch ein zur Führung der Protokolle, sowohl in Criminal, als Civilsachen gehörig vereideter Subaltern Beamter und ein Bote abgeordnet werden.

§. V.

Die Hin- und Zurückreise des Gerichts-Commissarii, welcher dem Gerichtsschreiber mitzunehmen hat, wird aus der Salarienkasse des Gerichts zu Minden bezahlt.

§. VI.

Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesem Tage alle vom Land- und Stadtgerichte zu Minden zum Gerichtstag verwiesenen Geschäfte abzumachen, außerdem aber müssen folgende Geschäfte am Gerichtstage, ohne vorherige Anweisung des Land- und Stadtgerichts vorgenommen werden.

1., Ein jeder Eingesessene der Stadt Hausberge und der Kirchspiele Holzhausen, Eisbergen und Veltheim, welcher Gesuche beim Land- und Stadtgerichte zu Minden anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Gerichts-Commissario oder den als Gerichtsschreiber fungirenden Beamten zum Protokoll vernommen werden.

2., Alle Klagen in Civil- und Injurien-Sachen, welche von einem Einwohner der Stadt Hausberge, oder der Kirchspiele Holzhausen, Eisbergen und Veltheim gegen einen andern Einwohner der eben gedachten vier Ortschaften angestellt werden, müssen, insofern sie nicht schon vollständig eingereicht worden, aufgenommen und, ohne weitere Rückfrage beim Land- und Stadtgerichte, vom Gerichts-Commissario spruchreif instruirt werden.

Kömmt es in diesen Sachen auf die Adcitation von Personen an, welche außerhalb des Gerichtsbezirks des Land- und Stadt-Gerichts zu Minden wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die deshalb zu erlassenden expedirten Verfugungen vom Land- und Stadtgerichte angegeben werden.

3., In allen Bagatellsachen, in Besitz-, Streitigkeiten, in Arrest-, Pfändungs-, Gesinde- und in geringen Injurien-Sachen, muß der Commissarius, welcher den Gerichtstag abgehalten hat, gleich nach geschlossener Instruction, (insofern die Sache

Digitized by Google

nicht besonders verwickelt ist) das Erkenntniß sofort abfassen und noch am Gerichtstage publiciren, oder kommt es in einer andern dieser Sachen auf Regulirung des Interimistici an, dieses feststellen. Nur in dem Falle, daß die Sache sehr verwickelt ist und es nicht auf Bestimmung des Besitz-Standes oder Rechtfertigung eines Arrestes ankommt, kann ausnahmsweise die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Land- und Stadtgerichte zu Minden selbst erfolgen kann.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Partheien von Minden aus übersandt.

4., Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Commissarius aufnehmen, besonders wird bemerkt, daß er mit dem Gerichtsschreiber zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche im Gerichtstags-Bezirke wohnen, oder sich beim Gerichts-Tage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt ist, und es keinen Unterschied macht, ob er dieselben an der Gerichtsstelle zu Hausberge oder sonst wo im Bezirke, für den der Gerichtstag bestimmt ist, auf- oder annimmt.

5., Wenn sich ein Sterbfall in einer der zum Gerichtstagsbezirke nach §. 1. gehörigen vier Ortschaften ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Gerichts-Commissarius, insofern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6., Wenn sich ein Criminalfall im Bezirke der im §. 1. bemeldeten vier Ortschaften zuträgt, so ist der Gerichts-Commissarius, wenn der Fall nicht schon zur Kognition des Land- und Stadtgerichts gekommen ist, und dies die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen hat, berechtigt und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit zum Gerichtstage das Corpus delicti festzustellen und in den sich dazu eignenden Fällen den Thäter, oder den, der der That verdächtig ist, zu arretiren.

§. IX.

Der den Gerichtstag abwartende Richter ist Commissarius des Land- und Stadtgerichts zu Minden; er muß daher in allen Sachen sich nach dem Auftrage und den Anweisungen des Land- und Stadtgerichts richten, und vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse die er als Commissarius zu erlassen, ermächtigt ist, in der Reinschrift als:

Commissarius zur Abwartung des Gerichtstags in Hausberge

erhält auch zur Beglaubigung derselben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

Siegel des Gerichts-Commissarii zu Hausberge.

Die von ihm vorgenommenen actus voluntariae jurisdictionis muß er beim Land- und Stadtgerichte zur Prüfung vorlegen, und bewirkt dieses deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift.

Vorstehender Auszug aus der Ministerial-Verordnung vom 1. September d. J. wegen der in Hausberge abzuhaltenden Gerichtstage wird zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Paderborn, den 7. October 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 673. Diebstahls-Anzeige.

Nach einer uns von dem Fürstlich Lippischen Amte Varenholz zugekommenen Benachrichtigung, sind in der Nacht vom 18. auf den 19. d. M., von der Meierei zu Varenholz, vier Kühe und ein Rind gestohlen worden, als:

1) eine milchgebende Kuh, schwarz mit buntem Kopfe;
2) eine dito, schwarz mit buntem Kopfe und weiß gefleckten Beinen;
3) eine dito, ganz schwarz ohne Abzeichen;
4) eine altmilchene Kuh, schwarz, mit weißem Kopfe, der ein Horn abgestoßen, das andere durch die eingebrannten Buchstaben G. Z. V. gezeichnet, und deren linke Huft eingedrückt ist;
5) ein dreijähriges grau buntes Rind, an den Hörnern mit den eingebrannten Buchstaben M. G. G. Z. V. gezeichnet.

Nach den aufgefundenen Spuren, soll dieses Vieh in die Gegend von Blotho abgeführt seyn, und konnte dem Vermuthen nach auch schon am 21. d. auf dem Markte zu Schlangen verkauft worden seyn.

Da nun dem besagten Amte an der Entdeckung der Thäter sehr gelegen ist, so haben wir auf dessen Ansuchen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen, und ersuchen wir daher alle Polizeibehörden und sonst Jeden, über alles dasjenige, was zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Viehes dienen könnte uns, oder dem Fürstlich Lippischen Amte Varenholz Anzeige zu machen.

Zugleich dient zur Nachricht, daß von dem besagten Amte demjenigen, welcher die zur Entdeckung der Thäter fuhrende Anzeige machen kann, unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 15 Rtlr. ausgesetzt ist.

Paderborn, den 27. September 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 674. 1410. Q. II.

Der in dem Kreise Warburg und der Gemeinde Welda belegene Königliche Forstdistrict Kalenbergerholz, welcher 248 Morgen 35 □Ruthen nutzbaren Boden hält, zum Theil mit eichen Oberholz auf buchen Mittelwald bestanden, und nach Abzug der hierauf ruhenden Lasten und Abgaben zu 2795 Rtlr. 29 Sgr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, soll im Auftrage Königlicher Hochlöblicher Regierung am 10. November d. J. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Oberförsters Bremer zu Hardehausen alternative zum Verkauf und zur Erbpacht ausgeboten werden. Erwerblustige lade ich zu dieser Veräußerung mit dem Bemerken ein, daß die Taxe sowohl als die dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen 8 Tage vor dem Termine in der Geschäftsstube des Unterzeichneten und bei dem Herrn Oberförster Bremer eingesehen werden können, das Grundstück selbst aber von dem in Welda wohnenden Waldwärter Schaller angewiesen werden wird.

Paderborn, den 7. Oktober 1831.

Der Forstmeister,
Hagspihl.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 28. October 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 675. Die Anleihe zur Schiffbarmachung der Lippe betr.

Der letzte Zins-Abschnitt zu den Schuldscheinen über die Anleihe zur Schiffbarmachung der Lippe ist am 1. dieses fällig geworden; es sind daher wieder neue auf 5 Jahre vom 1. Oktober 1832 bis dahin incl. 1836 laufende Zins-Abschnitte ausgefertigt und bei der Lippe-Schiffahrts-Kasse in Lünen deponirt, welches den Inhabern jener Documente mit dem Bemerken eröffnet wird, daß erstere, gegen Vorzeigung der Original-Schuldscheine, bei der gedachten Kasse in Empfang genommen, oder auch, nach Wahl und zur Bequemlichkeit der entfernt wohnenden Darleiher, durch die Landrentmeister Obergethmann hier, von der Mark in Arnsberg, Werkmeister in Minden und Hafen-Kassen-Rendanten Sanderus in Ruhrort, gegen Uebergabe der, mit einer die Nummer, Littera und den Nennwerth, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummern ergiebt, enthaltenden, mit Datum, Namensunterschrift, Stand und Wohnung des Besitzers versehenen, Spezifikation in duplo, zu begleitenden, Original-Schuldscheine, bis zum 30. November dieses Jahres kostenfrei von der obenbenannten Kasse bezogen werden können, wes Endes fragliche Beamten die Abgabe der Schuldscheine unter der einen, den Interessenten zurückzugebenden, Ausfertigung der Spezifikation einstweilen zu bescheinigen, und diese Bescheinigung demnächst bei Rückgabe der Schuldscheine mit den neuen Zins-Abschnitten von denselben wieder einzuziehen angewiesen sind.

Münster, den 4. Oktober 1831.

№ 676. Gesuche, Erlaß des Honorars auf der hiesigen Akademie betr. 3870.

Das Königl. Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat am 17. v. M. genehmigt, daß die Verordnung vom 5. April d. J. über die Bedingungen des Erlasses oder der Stundung der Honorare von Seiten der Studirenden auf der Universität zu Berlin (Amtsbl. S. 182.) auch auf die hiesige Akademie in Anwendung gebracht werde.

Münster, den 11. Oktober 1831.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 677. Wahlfähigkeit eines Pfarramts-Kandidaten betr. 353. C.

Der vom Königl. Rheinischen Konsistorio zu Koblenz geprüfte und gut bestandene Kandidat des Predigtamtes Joseph August Voigt aus Elberfeld, wird auch für die hiesige Provinz für wahlfähig erklärt. Münster, den 5. Oktober 1831.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 678. 3021. R. I. Der nachstehende Lehrplan für die hiesige Bau- und Gewerbe-Schule wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Benutzung der Anstalt zugleich den Bauhandwerkern, welche sich zur Prüfung als Meister vorbereiten wollen, angelegentlichst empfohlen.

Lehrplan der Bau- und Gewerbeschule zu Minden für den Winter 1831/32.

Um den Bauhandwerkern Gelegenheit zu ihrer Ausbildung und zur Erlangung derjenigen Kenntnisse, welche bei den gesetzlichen Prüfungen von ihnen verlangt werden, ohne Nachtheil für die Ausübung ihres Gewerbes zu geben, besteht auch für diesen Winter die Einrichtung, daß sie vom 25. Novbr. 1831 bis zum 15. März 1832 täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, die für die einzelnen Gewerke passenden Gegenstände zeichnen, modelliren und veranschlagen, gleichzeitig:

Montags und Donnerstags

von 2 — 4. Situations-Zeichnen und Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen,
5 — 6. Konstruktionen und Materialien-Kunde für Zimmerleute,
6 — 7. Leseſtunde, mit Auswahl aus Werken über das Bauwesen,
8 — 10. Geometrie.

Dienstags und Freitags:

5 — 6. Konstruktionen und Materialienkunde für Maurer,
6 — 7. Leseſtunde wie oben,
8 — 10. Reißkunst, oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenstände, als Treppen, Schiften, Steinschnitt und Schattenbestimmung, dann praktische Mechanik, so weit solche für Bauhandwerker Anwendung findet.

Mittwochs und Sonnabends:

1 — 4. Freies Handzeichnen und Malen,
8 — 10. Rechnen.

Mittwochs:

5 — 6. Ueber zweckmäßige Anlage und innere Einrichtung der Gebäude, über die Säulenordnung und deren Anwendung so wie über allgemeine Landesverschönerung.
6 — 7. Konstruktionen für Maurer.

Sonnabends:

5 — 6. Populäre Physik (Naturlehre),
6 — 7. Konstruktionen für Zimmerleute; — Schreiner und sonstige Handwerker, die des Winters am Tage beschäftigt sind, zeichnen Abends von 8 — 10 Gegenstände ihres Faches, wenn sie nicht an den Vorträgen Theil nehmen.

Des Sonntags

wird (mit Ausschluß der dem Gottesdienst gewidmeten Stunden) von 8 — 10 und von 3 — 5 Uhr im Schönschreiben, in der Orthographie, verbunden mit Stilübungen in

Digitized by Google

der Perspektive, in der Länderkunde, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bauhandwerker bei deren Wanderungen, im Reißen (architektonischen Zeichnen) und freien Handzeichnen, Unterricht ertheilt; man kann darin zu jeder Zeit eintreten; diejenigen hingegen, die an dem Winterunterricht Theil nehmen wollen, haben sich bis zum 25. Novbr. c. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Minden, den 3. Oktober 1831.

Der Architekt,
Burgheim.

Minden, den 11. Oktober 1831.

---

3) Das Domanial-Vorwerk Limberg im Kreise Rahden, 1 Meile von Lübbecke, 2½ Meilen von Rahden, ¼ Meile von Oldendorff, 4 Meilen von Minden und 5 Meilen von Osnabrück entfernt, wird zu Michaelis 1832 pachtlos. Es gehören dazu № 679. 3983. h. II.

I. An Gebäuden.

a) ein Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, assekurirt zu 1400 Rtlr.;
b) ein Neben-Gebäude, assecurirt zu 250 Rtlr;
c) ein neuer Schaafstall, assecurirt zu 800 Rtlr.;
d) ein alter Lämmerstall, assecurirt zu 350 Rtlr.

II. An Ländereien.

a) Haus- und Hofraum, ...	1	Morgen	26	□Ruthen
b) Gartenland, ...	4	"	178	"
c) Ackerland, ...	82	"	—	"
d) Wiesen, ...	20	"	14	"
e) Weiden, ...	8	"	30	"
f) Wege, Gräben und Hecken, ...	2	"	140	"
g) Gebusch, ...	4	"	31	"
in Summa	123	Morgen	59	□Ruthen

Sowohl dieses Vorwerk, als auch der daneben belegene Königliche Forst Limberg und Hagen, welcher nach der geschehenen Vermessung 354 Morgen 14 □Ruthen 50 □Fuß hält, soll mit dem darauf stehenden Holze, und der dazu gehörigen Försterwohnung nebst 2 Gärten öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Vorwerk und der Königl. Forst werden erst einzeln, und zwar das erstere auch in mehreren Abtheilungen, nachher aber in Verbindung zum Verkauf ausgesetzt. Es steht hierzu ein Lizitationstermin auf den 15. November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Limberg an.

Der Ertrag des Vorwerks in dem bisherigen Umfange beträgt anschlagsmäßig,
301 Rtlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Derjenige des zu dem Vorwerke zu legenden Forstdistricts Limberger Landwehr, ... 29 " 5 " — "

in Summa 330 Rtlr. 19 Sgr. 11 Pf.

und ist der Werth dieser Verkaufs-Gegenstände hiernach zu 8266 Rtlr. 17 Sgr. 11 Pf. ermittelt worden. Dagegen beträgt der reine Werth des Königl. Forstes Limberg und

Digitized by Google

Hagen mit Einschluß der Förster-Wohnung und der hierzu gehörigen Gärten 9598 Rtlr. 29 Sgr. 10 Pf.

Die Anschläge, die Lizitations-Bedingungen und der Zertheilungs-Plan des Vorwerks können sowohl in unserer Registratur, als bei dem Domainen-Rentamte zu Rahden eingesehen werden.

Minden, den 26. September 1831.

№ 680. Niederlassung von Aerzten und Wundärzten betr. 679. K. I.

An verschiedenen Orten unsers Verwaltungs-Bezirks, unter denen sich drei Städte befinden, wird die Niederlassung eines Arztes und resp. Wund-Arztes gewünscht, welche daselbst ein vortheilhaftes, zum Theil sicher gestelltes Verhältniß, und bei erworbenem Zutraun ein anständiges Auskommen finden würden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Aerzte und Wundärzte I. und II. Klasse, denen eine anständige feste Stellung wünschenswerth ist, auf, sich, unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugnisse an uns zu wenden, da wir sie alsdann mit den näheren Verhältnissen bekannt machen werden.

Minden, den 11. October 1831.

№ 681. 3211. R. I.

Nach Anzeige des Landraths des Kreises Bielefeld, hat sich die noch nicht confirmirte Stieftochter des Erbpächters Querl zu Senne 1., Kirchspiels Brackwede, Christine Agnese Schüttforth, 15 Jahr alt, mit blonden Haaren, braunen Augen, länglichem Gesicht, einer Narbe am Halse, im Monat October v. J. entfernt, und es hat, aller Nachforschung ungeachtet, ihr Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Ein Jeder welcher von dem Aufenthalt der Christine Agnese Schüttforth Kenntniß haben sollte, wird dringend ersucht, der Königlich Landräthlichen Behörde in Bielefeld darüber Auskunft zu ertheilen. Minden, den 18. October 1831.

Bekanntmachung.

№ 682. Steckbrief.

Der unten signalisirte Heuerling Johann Heinrich Strackeljahn aus Ennigloh, im Kreise Bünde, welcher wegen Diebstahls mit einer sechswöchentlichen Zuchthausstrafe und einer körperlichen Züchtigung rechtskräftig belegt ist, hat seinen bisherigen Wohnort verlassen, und führt höchst wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Strackeljahn nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir sämmtliche öffentliche Behörden, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Herford, den 21. October 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Familiennamen: Strackeljahn. — Vornamen: Johann Heinrich. — Geburtsort: Halle. — Aufenthaltsort: Ennigloh. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: hellbau. — Nase: klein. — Mund: groß. — Bart: klein. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59.

Minden, den 4. November 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 683. Veränderungen in der seitherigen Kreis-Eintheilung Westphalens betr.

Seine Königliche Majestät haben am 28. v. M. von den auf dem letzten westphälischen Provinzial-Landtage von den Ständen begutachteten Veränderungen in der seitherigen Kreis-Eintheilung Westphalens diejenigen zu genehmigen geruhet, welche nachfolgend verzeichnet sind.

I. Regierungsbezirk Münster.

1. Ausscheidung der Gemeine Ladbergen vom Kreise Münster und Vereinigung derselben mit dem Kreise Tecklenburg;
2. Trennung der Gemeine Appelhülsen vom Kreise Münster und Vereinigung derselben mit dem Kreise Lüdinghausen;
3. Trennung der Gemeine Havixbeck vom Kreise Coesfeld und Vereinigung derselben mit dem Kreise Münster.

II. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Trennung der Bürgermeisterei Valbert vom Kreise Olpe und Vereinigung derselben mit dem Kreise Altena;
2. Trennung der Kirchspiele Balve und Affeln vom Kreise Iserlohn und Vereinigung derselben mit dem Kreise Arnsberg;
3. Trennuug der Ortschaften Wildewiese, Lenscheid, Saal und Hohenwibbecke vom Kreise Eslohe und Vereinigung derselben mit dem Kreise Arnsberg.

III. Regierungsbezirk Minden.

1. Trennung des Kirchspiels Rehme vom jetzigen Kreise Herford und Vereinigung desselben mit dem Kreise Minden;
2. Bestimmung der Stadt Lübbecke zum Hauptort des jetzigen Kreises Rahden und zum Sitze der ländräthlichen Behörde, anstatt des Dorfes Rahden;
3. Trennung der Kirchspiele Hüllhorst und Schnathorst, so wie des Dorfes Oberbauerschaft vom jetzigen Kreise Bünde, und Vereinigung derselben mit dem Kreise Rahden (künftig Lübbecke);
4. Vereinigung der jetzigen beiden Kreise Herford und Bünde, mit Ausschließung der nach den Vorschlägen ad 1 3 und 5 davon abzutrennenden Bestandtheile, zu einem Ganzen, unter dem Namen: „Kreis Herford“ und mit dem Hauptorte Herford;
5. Trennung des Kirchspiels Jöllenbeck vom Kreise Herford und Vereinigung desselben mit dem Kreise Bielefeld;

Digitized by Google

6. Trennung der Bauerschaft Braake am rechten Aa-Ufer vom Kreise Bielefeld und Vereinigung derselben mit dem Kreise Herford;
7. Trennung der Ortschaft Ober- und Nieder-Tudorf vom Kreise Paderborn und Vereinigung derselben mit dem Kreise Büren;
8. Vereinigung der beiden Kreise Höxter und Brakel zu einem Ganzen unter dem Namen: „Kreis Höxter“ und mit dem Hauptorte Höxter.

Berlin, den 16. September 1831.

(gez.) von Brenn.

Am 1. Januar 1832 werden diese Veränderungen zur Ausführung kommen.

Münster, den 22. Oktober 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 684. Wahlfähigkeit eines evangelisch. Pfarramts-Kandidaten. 378. C.

Nachdem der Kandidat der Theologie Heinr. Ernst Wilh. Nolting aus Minden die Prüfung pro ministerio mit Auszeichnung bestanden, so wird derselbe für den Umfang der hiesigen Provinz für wählbar zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 10. Oktober 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 685. Taufscheine außer der Ehe geborner, nachher aber legitimirter Kinder. 1655. M. I.

Es ist auf Anlaß eines vorgekommenen Falls zur Sprache gebracht worden, daß die Ausstellung eines Taufzeugnisses in Fällen, wenn Kinder außer der Ehe geboren; durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern aber legitimirt werden, nach demjenigen Formular, welches unterm 23. August 1819 (Amtsblatt 1819 p. 387) veröffentlicht worden, zu einer, für Privat-Rechts-Verhältnisse, namentlich bei Stiftungen, Erbschaften ꝛc. bedenklichen Verdunkelung des obwaltenden Sachverhältnisses führen könne, wobei man geltend gemacht hat, daß das Taufzeugniß nichts anders sein soll, als beglaubigte Abschrift der Vermerke über die verschiedenen Acte, welche im Kirchenbuche zu verzeichnen sind.

In Betracht dieser Gründe hat das hohe Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich veranlaßt gefunden, die Verfügung vom 23. August 1819 dahin zu modifiziren, daß in den darin sub 1 und 2 gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf den Grund des Kopulations-Scheins oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Beweisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Attestes u. s. w. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächst in das auszustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll.

Diese hohe Bestimmung wird sämmtlichen Pfarrgeistlichen unsers Departements zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Minden, den 21. October 1831.

№ 686. 774. K. I.

Der Dr. C. Ebel zu Schöneck in Westpreußen, empfiehlt im 14. Stück S. 116 der Berliner-Cholera-Zeitung das Tragen von Fontanellen oder eines immer währenden Zugpflasters als Präserativ gegen die Cholera, was auch Seite 120 durch eine gleiche Nachricht aus Pesth bestätigt wird. Da frühere Erfahrungen es schon bewähren,

Digitized by Google

daß Personen, welche an alten Geschwüren leiden oder Fontanellen tragen, der Ansteckung contagiöser Krankheiten weniger ausgesetzt sind als andere, und da das Tragen von Fontanellen auch gegen die orientalische Pest empfohlen und mit Erfolg angewendet ist, so machen wir die Herren Aerzte auf diese Erfahrung aufmerksam, welche für diejenigen beruhigend sein wird, die an Geschwüren leiden oder bereits eine Fontanelle tragen.

Ohne den Rath eines Arztes mögte jedoch Niemand auch von jenem Präservativ Gebrauch machen dürfen.

Minden, den 28. October 1831.

№ 687. 3118. R. I.

Der nachstehend signalisirte Tagelöhner Christian Pohlmann aus Giebringhausen, im Fürstenthum Waldeck, ist diebstahlshalber zum ersten Male aus den Königlichen Preußischen Staaten verwiesen, und ihm die Rückkehr in selbige bei 2 jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familiennamen: Pohlmann. — Stand: Tagelöhner. — Vornamen: Christian. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Giebringhausen im Waldeckschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Minden, den 12. October 1831.

№ 688. Pferdezucht. 3053. R. I. pl.

In der Stadt Brackel wird im künftigen Jahre eine Station von zwei Beschälern des Königl. Rheinisch-Westphälischen-Landgestüts errichtet werden, auf deren mögliche Benutzung die Pferdezüchter der dortigen Umgegend angelegentlichst hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Minden, den 12. October 1831.

№ 689. Vermächtn. btr. 3952. L. I.

Der zu Blotho verstorbene Evangelische Prediger Wehrkamp, hat letztwillig der St. Stephani-Kirche daselbst, ein Capital von 100 Rthlr., und den dortigen Armen ein Capital von 150 Rthlr., jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung vermacht, daß von letzterem Capitale 50 Rthlr. gleich unter die auf der Armenliste sich befindenden Armen zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.

Minden, den 14. Oktober 1831.

№ 690. Vermächtn. btr. 491. S. M. I.

Der kürzlich zu Peckelsheim verstorbene Meyer Lehbach, hat dem dortigen Armenfond ein Legat von 5 Thalern, so wie für den Unterricht armer israelitischer Kinder die jährlich zu zahlende Summe von 1 Thaler ausgesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 13. October 1831.

№ 691. Personal-Chronik. 514. K. I.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im 52. Stück des Amtsblatts von d. J.

Digitized by Google

sub Nro. 627. K. I., bringen wir nachträglich zur Kenntniß, daß der Dr. Beckhaus (nicht Reckhaus, wie durch einen Druckfehler angegeben) zugleich auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden ist. Minden, den 10. October 1831.

Bekanntmachung.
Nationale

№ 692. 3048. Q. I. Eines Sträflings der, der 13. Divisions-Garnison-Compagnie attachirten Strafsection, welcher am 27. dieses Monats, Nachmittags 4½ Uhr von der Arbeit entsprungen ist. Minden, den 28. October 1831.

Vor- und Zunamen: Adolph Schäfer. — Alter: 23 Jahr 6 Monat. — Dienstzeit: 4 Monat. — Größe: 2 Zoll. — Vaterland, Geburtsort: Aldentrupp. — Kreis: Bielefeld. — Regierungs-Bezirk: Minden. — Religion: evangelisch. — Bei welchem Regiment er gestanden: 15. Infanterie-Regiment. — 2. Bataillon. — 7. Compagnie. — Was er verbrochen: zweite Desertion. — Tag des Antritts der Strafe: den 13. Mai 1831. — Zu welcher Classe er gehört: zweite. — Strafzeit: 4 Jahr.

Königliche Commandantur.
v. Rottenburg.

Signalement:

Geburtsort: Aldentrupp. — Vaterland: Westphalen. — gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Sträfling. — Alter: 23 Jahr 6 Monat. — Größe: 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Eine hellblaue Jacke, ohne Mütze, eine graue Tuchhose und ein Paar Schuhe mit Riemen.

№ 693. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 26/27ten August c., sind von der Bleiche zu Uhlenburg, folgende Gegenstände:

1) 12 Stück Leinewand, von denen 10 Stück 16 Ellen enthalten haben;
2) 2 halbe Stück Mengelleinen;
3) ½ Stück fein flächsen Leinen;
4) 1 Paar wollne Mannsstrümpfe;
5) 2 Paar leinene Kinderstrümpfe;
6) 3 — 4 Handtücher von ordinairer Leinewand;
7) 50 — 60 Stück Hemde, worunter Manns-, Frauen- und Kinderhemde befindlich,

entwendet worden. — Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir zugleich Jeden und insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden auf, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der Sachen dienende Umstände uns sofort anzuzeigen.

Herford, den 24. October 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 60.

Minden, den 11. November 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 694. Konstatirung des ersten Falles von asiatischer Cholera an einem Orte.

Sobald es feststeht, daß die epidemische Cholera ausgebrochen ist, wird dies von den Königl. Regierungen selbst ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Da indessen ein solcher Ausbruch von erheblichen Folgen ist, so muß der erste Krankheitsfall als wirkliche asiatische Cholera ganz bestimmt konstatirt werden.

Es soll deshalb, zumal bei der möglichen Irrung in der Erkenntniß dieser bisher uns fremden Krankheit, der Ausspruch eines einzelnen Arztes, wer derselbe auch sey, daß der Kranke an der asiatischen Cholera leide, in dem ersten Erkrankungsfalle nicht genügen, vielmehr der Arzt, welcher einen solchen Fall vor sich zu haben glaubt, gehalten seyn, zur Mitbeurtheilung desselben schleunigst noch zwei andere approbirte Aerzte in Städten, wo diese vorhanden, an andern Orten den Kreisarzt, herbeirufen zu lassen.

Von dem, den Kranken in der ersten Behandlung habenden, Arzte werden die nothwendigsten Heilungs-Maßregeln bei dem Erkrankten schon vor erfolgter Konsultation mit den andern Aerzten angeordnet; die vorschriftsmäßige Anzeige da, wo Bezirks-Kommissionen bestehen, an den Vorsteher derselben, sonst an die Orts-Sanitäts-Kommission, wird aber nur dann gemacht, wenn die Berathung das Resultat hat, daß entweder alle drei Aerzte übereinstimmend urtheilen, oder die Mehrzahl, oder auch nur einer derselben fest bei der Ueberzeugung verharrt, daß es die asiatische Cholera sey. Die erwähnte Anzeige muß in einem solchen Falle die genaue Angabe des Resultats, der Berathung enthalten, und eben, wie im Falle des Ablebens, von sämmtlichen Aerzten unterzeichnet werden.

Sind alle drei Aerzte in dem obigen Urtheile übereingekommen, so hat die Orts- oder Bezirks-Kommission sogleich zu den angeordneten Maßregeln zu schreiten, im entgegengesetzten Falle aber hat sie, bis zu der Seitens der vorgesetzten Kreis-Kommission schleunigst zu gewärtigenden Entscheidung, wenigstens für vorläufige Sicherheits-Maßregeln zu sorgen. Würden dagegen die Aerzte bei ihrer Berathung dahin einig, daß es die asiatische Cholera nicht sey, so hat der zuerst herbeigerufene Arzt doch sogleich der Polizeibehörde von dem Vorgange Anzeige zu machen.

Bis die betreffende Königl. Regierung bekannt gemacht hat, daß die Cholera an einem Orte ausgebrochen ist, muß auch bei etwa hinter einander vorkommenden Fällen hiernach verfahren werden. Sobald aber jener Ausspruch erfolgt ist, bedarf es zur Konstatirung des Vorhandenseyns der Cholera nicht mehr des übereinstimmenden Ur-

Digitized by Google

theils mehrerer Aerzte, sondern es genügt die Ueberzeugung eines zu innern Kuren approbirten Arztes, um das Weitere zu veranlassen.

Münster, den 31. Oktober 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 695. Cholera betr. 3514. R. I. pl.

Nach den bisher über die Natur der Cholera und ihrer Verbreitungsweise gesammelten Beobachtungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der erfahrensten Aerzte haben Seine Majestät der König auf den Vortrag der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß in den bisherigen Vorschriften, die Cholera betreffend, noch folgende Veränderungen eintreten sollen:

1) Die Desinfection der Waaren, Briefe, Gelder und überhaupt aller Gegenstände der Versendung, hört unter den sub 2, 3 und 4 bemerkten Ausnahmen ganz auf, da die Erfahrung nicht nur allgemein dafür spricht, daß durch Waaren-Versendung, Briefe und Geld keine nachweisliche Uebertragung der Krankheit statt gefunden hat, sondern auch die Theorie sich immer bestimmter darüber feststellt, daß keine Gefahr aus dem Verkehr mit denselben zu besorgen ist.

2) Nur die bei Cholerakranken im Gebrauch gewesenen, oder mit solchen in unmittelbare Berührung gekommenen Kleider, Betten und Effecten müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen dürfen, einer vollständigen Reinigung unterworfen werden, wie sie sub 5 näher angegeben ist. Die Kleidungsstücke, Betten und Effecten der Reisenden sind, in so fern die Reisenden selbst gesund sind, überall als unverdächtig zu behandeln, und nur gebrauchte Gegenstände der Art, als Handels-Artikel, dürfen von ausserhalb nirgend eingeführt werden.

3) Waaren, welche zu Wasser transportirt werden, oder deren Emballagen, sind der bisher vorgeschriebenen Reinigung nur dann, und zwar am Auslade-Orte zu unterwerfen, wenn auf dem Schiffe, auf welchem sie sich befinden, die Cholera geherrscht hat. Die angeordneten Revisionen der Flußschiffer an bestimmten Stellen, und der Ausweis der Schiffsrollen und der Schiffsjournale bei Seeschiffen, gewähren darüber die hinreichende Controlle, und es muß jedem Flußschiffer deshalb ein Revisions-Attest, von jedem Revisions-Ort visirt, ertheilt werden, mit welchem er an dem Auslade-Orte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes zu beweisen hat.

4) Alle Seeschiffe, auf welchen sich keine Cholerakranke befunden haben, werden, nach Abhaltung der früher schon angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine, ohne weiteres in die Seehäfen eingelassen und zur Löschung verstattet. So lange die inländischen Hafen-Plätze selbst von der Cholera ergriffen sind, soll es diesen Häfen gestattet sein, auch von solcher viertägigen Beobachtungs-Quarantaine abzustehen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachten. Die sub 3 angeordnete Waaren-Desinfection, muß aber in den dort bezeichneten Fällen unbedingt statt finden.

5) Die, überall wo die Cholera ausgebrochen ist, angeordneten Wohnungssperren werden — um die mit der Beschränkung des Verkehrs verbundenen Nachtheile mit

Digitized by Google

den in sanitäts-polizeilicher Hinsicht erwiesenen Vortheilen derselben, in das wünschenswerthe Gleichgewicht zu setzen — dahin ermäßigt, daß sie nur so lange fortdauern sollen, wie die Cholerakranken selbst in der Wohnung sich befinden und bis nach ihrer Entfernung aus derselben oder ihrer Genesung, die Reinigung der Wohnung, Effecten und Personen vollständig und gründlich, unter amtlicher Aufsicht, bewirkt worden ist. Um so strenger aber werden die Behörden verpflichtet, die Wohnungs-Sperren überall auf das Sorgfältigste und vorschriftsmäßig auszuführen. Die Reinigung der Wohnungen geschieht durch Waschen, Scheuern, Lüften und Räucherung, die der Kleider und Effecten durch Lüften, Waschen in Seifenwasser oder Chlorkalk-Auflösung, oder Räucherung; die Betten müssen gekesselt, die Personen durch Baden, Räucherung und Wechseln der Kleider desinficirt werden. Die Räucherungen geschehen in der bisher vorgeschriebenen Weise, wobey jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß Menschen der Chlor-Räucherung gar nicht ausgesetzt werden dürfen, weil sie den Lungen leicht nachtheilig werden kann. Die Gesundheits-Commissionen haben für die Erfüllung dieser Vorschriften überall zu sorgen.

6) Zur Sicherung der noch nicht von der Cholera ergriffenen Theile des Landes gegen Einschleppung der Krankheit bleibt die Bestimmung in Kraft, daß jeder innerhalb Landes Reisende, ohne Ausnahme, mit einer Legitimations-Karte, nach der Verordnung vom 6. Juni d. J. versehen sein muß.

Denjenigen Personen in angesteckten Orten aber, welche während der letzten 5 Tage mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, oder mit solchen in einem Hause gewohnt haben, darf vor Verlauf dieser 5 Tage keine Legitimations-Karte zum Reisen ertheilt werden.

Die Karten müssen deshalb außer dem Gesundheitszustand des Abgangs-Orts, auch (bei angesteckten Orten) die Bemerkung, daß der Reisende in einem seit 5 Tagen Cholera freien Hause gewohnt hat, ausdrücklich enthalten.

7) Die Legitimations-Karten der Reisenden müssen während der Dauer der Reise in jedem Nachtquartier von der Ortspolizei-Behörde visirt, und wenn ein Reisender dort mit Cholerakranken in ähnliche Berührung wie die eben vorher bemerkten gekommen wäre, so muß ihm das Weiterreisen durch Zurückbehalten der Legimations-Karte während 5 Tage verweigert werden.

8) Wenn gleich bei der gewissenhaften Beachtung der sub 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, welche der Aufmerksamkeit der Ortsbehörden deshalb besonders empfohlen werden, durch Reisende, welche aus angesteckten Orten kommen, den gesund gebliebenen Ortschaften durchaus keine erhebliche Gefahr mehr drohen dürfte, so soll den letztern zu deren größerer Beruhigung die ihnen bisher ertheilte Befugniß, dergleichen Reisenden ohne vorgängige Contumazirung den Aufenthalt zu verweigern, dennoch ferner gestattet werden, in der Hoffnung, daß sie sich von selbst bei längerer Erfahrung immer mehr geneigt finden werden, auf diese Befugniß zu verzichten. Da jedoch die bisherige zu allgemeine Ausdehnung derselben zum Theil die nachtheiligsten Hemmungen fur die Verwaltung zur Folge gehabr hat, so wird fortan die in §. 7. der Bestimmungen vom 22. August enthaltene Vorschrift in Bezug auf die Reisen

Digitized by Google

der Beamteten, dahin modifizirt, daß künftig alle Beamtete und Militair-Personen, bei Reisen in Dienstgeschäften, worüber sie sich jedoch durch eine Dienst-Order auszuweisen haben, und in so fern sie übrigens mit der vorschriftsmäßigen Legitimations-Karte versehen sind, gar keinen sanitäts-polizeilichen Hindernissen mehr rücksichtlich ihrer Reisefreiheit und ihres Aufenthalts unterliegen dürfen. Von der Beibringung der Legitimations-Karten darf aber nur in Fällen der dringendsten Eile und Wichtigkeit eine Dispensation durch die vorgesetzten Behörden in der Dienst-Order selbst, auf ihre Verantwortung ausgesprochen werden.

Bei Märschen von Truppen-Commandos bleibt es bei den Bestimmungen des §. 8. des Publicandums vom 22. August.

9) Wegen des Eingangs aus dem Auslande über die diesseitigen Grenzen, sind die Bestimmungen bereits unter dem 16. d. M. gegeben worden, bei welchen es verbleibt.

Berlin, den 25. October 1831.

Der Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

In Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung

ad 6. derselben, daß die aus meiner Bekanntmachung vom 14. Juni (A. B. S. 215) schon bekannte Verordnung, wegen der Legitimations-Karten nunmehr auch in der Provinz Westphalen in Anwendung tritt und die Reisenden daher mit solchen sich von jetzt an zu versehen, die Polizeibehörden selbe zu ertheilen und zu visiren haben —

ad 8. daß nach der höhern Bestimmung vom 12. September sub 4 Absperrungen einzelner Ortschaften nur gestattet sind, nachdem in solchen vorher auf Kosten der sich schützenden Gemeinden eine Kontumaz-Anstalt eingerichtet worden ist; —

ad 9. daß die darin angezogene Bekanntmachung vom 16. October, keine für hiesige Provinz anwendbare Bestimmung enthält und hier nur die Anordnungen vom 16. September (A. B. S. 357) wegen Schärfung der Paßpolizei strenge zu beachten sind.

Münster, den 3. November 1831.

Der Ober-Präsident.

Die vorstehend ad 6 und ad 9 angezogenen Bekanntmachungen vom 14. Juni und 16. September d. J., sind im hiesigen Amtsblatte

Stück 32 pag. 209, und
" 51 " 334,

abgedruckt.

Minden, den 7. November 1831.

№ 696. 3406. R. I. Der nachstehend signalisirte, im Monat Mai 1829 in Büren aufgegriffene, unbekannte taubstumme Knabe, (conf. Amtsblatt pro 1829 Stück 45 pag. 306) welcher bei dem Schuhmacher Bertram daselbst in Kost und Pflege untergebracht worden, ist demselben am 24. d. M., auf dem Wege von Gesecke nach Büren entlaufen, und, aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, in den benachbarten Ortschaften nicht wieder aufzufinden gewesen.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks, werden hierdurch aufgefordert, den Knaben im Betretungsfalle anzuhalten, und dem Landrath von Hartmann in Büren davon Kenntniß zu geben.

Signalement:

Alter: etwa 18 bis 19 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: hellblond, stark, ströppig. — Stirn: kurz, zuweilen gefurcht. — Augenbraunen: weißlich. — Augen: blau, stieren Blicks. — Nase: klein, etwas hervorstehend. — Kinn: kurz und ründlich. — Gesicht: von der Nase hinab stark hervorstehend. — Gesichtsfarbe: blaß, einige Sommersprossen. — Statur: schwächlich.

Kleidung. Er trägt eine blaue tuchene Kappe, einen braungestreiften baumwollenen Halstuch, Weste von grünen, Ueberrock von blauem Tuch mit überspannenen Knöpfen; und graue tuchene lange Hose, wollene Strümpfe und Schnürschuh.

Er führte, als er vermißt wurde, eine Kiepe bei sich, in welcher sich ein Paar Mannsschuhe und ein Paar umgewendete Frauen-Schuhe mit einem blanken Knöpfchen, und ein Tischtuch befanden.

Minden, den 1. November 1831.

№ 697. 3382. R. I.

Der Zahnarzt Michael Heilbronn aus Ahlenrode, Amts Bünderlau im Hildesheimschen, hat seinen von der Polizei-Behörde am 3. d. M. ausgestellten, und am 10. zuletzt in Einbeck visirten Reisepaß nebst Gesundheits-Attest angeblich am 16. d. M. auf dem Wege von Dringenberg nach Pömbsen verlohren.

Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, denselben an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 30. Oktober 1831.

№ 698. 3354 R. I.

Von dem durch unsere Bekanntmachung vom 15. November v. J. (Amtsblatt pro 1830 Stück 61 pag. 413) empfohlenen Werke des Professors Dr. Schubarth in Berlin,

Elemente der technischen Chemie,

ist jetzt die zweite Abtheilung des ersten Bandes erschienen, und bei dem Verfasser selbst zu dem Ladenpreise von 3 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu haben.

Minden, den 31. October 1831

№ 699. 1259. N. I.

Der hiesige Dom-Pfarrer Herr Brotzmann, hat das hinter dem Dom sub Nro. 147 n. belegene, von ihm käuflich erworbene ehemalige Camerarienhaus, der Dom-Gemeinde hierselbst zur Dienstwohnung für den Todtengräber geschenkt.

Minden, den 24. October 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 700. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12599.

1) Am 24. d. M., um 12 Uhr Nachts, sind von den Grenzbeamten bei Bielefeld, in der Bauerschaft Ellentrop bei dem Obermeierschen Gehölze, folgende Waaren in Beschlag genommen:

4 Säcke mit Kaffee, brutto 2 Ztnr. 107 Pfd. wiegend.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte

Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 30. October 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

M 701. 1812. E. B. Es ist auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums durch die an dasselbe ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Dezember pr. a. festgestellt worden: daß

1., in der Regel gegen Stempelstrafen, welche nicht 10 Rtlr. betragen, sie mögen in der Form eines Resoluts oder eines Dekrets auferlegt sein, im Wege des Rekurses oder der Beschwerde, Erlaß oder Milderung, bei der Königlichen Stempelverwaltung nachzusuchen sey;

2., hiervon nur diejenigen Stempelstrafen ausgenommen sein sollen, die entweder von einer Ministerial-Behörde verfügt, oder von den Gerichten in Prozeßverhandlungen ohne Unterschied, und in andern gerichtlichen Verhandlungen gegen die unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Gesuchen und Eingaben, zu Vollmachten, und zu gerichtlichen oder Notariats-Beglaubigungen, durch ein Dekret festgesetzt werden;

3., nur in diesem Falle der Rekurs im Wege einer Beschwerde an die höhere Instanz der Behörde, welche das Straf-Dekret abgefaßt habe, Statt finden solle;

4., überall, wo der Rekurs oder die Beschwerde an die Stempelverwaltung zu richten sey, der Betheiligte sich unmittelbar an das Königliche Finanz-Ministerium zu wenden habe, welchem jedoch freistehen solle, zur Erleichterung des Verfahrens den Provinzial-Steuer-Direktor oder die betreffende Regierung zu substituiren, und

5., der Rekurs, welcher wegen der Strafen zu 10 Rtlr. und darüber, der Betheiligte Statt der Berufung auf ein gerichtliches Verfahren etwa einlege, in allen Fällen zur Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers gehöre.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sich zu achten, und die eingehenden Rekurse gegen die Strafbestimmungen in Stempelsachen insofern solche nicht der Stempel-Verwaltung überwiesen sind, an die höhere Instanz, mithin an diejenige Gerichtsbehörde, welche in appellatorio zu erkennen haben würde, zur Beurtheilung und Entscheidung abzugeben.

Berlin, den 19. September 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 14. Oktober 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 702. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20/21ten d. M., ist der Vorsteher Sundermeier zu Eidinghausen, von mehreren unbekannten Kerlen mit blauen Kitteln und Kappen bekleidet, in seiner Wohnung überfallen und beraubt. Zu den geraubten Gegenständen gehören:

1., etwa 50 Rtlr. in Courant, worunter mehrere ganze Preußische Thalerstücke und zwei s. g. Laubthaler, desgleichen etwa 300 Rtlr. in Golde, zum Theil in Zehnthalerstücken bestehend;
2., ein Geldbeutel von blaugewürfelten baumwollenen Zeuge und zur Halbscheid mit demselben Zeuge unterfüttert, — ein zweiter Geldbeutel von feiner weißer Leinewand;
3., ein braun seidener Tuch mit roth geflammten Rande, ein schwarz seidener Tuch mit roth und weißem Rande, ein dergleichen rother Tuch mit gelben Streifen, ein schwarz seidener Tuch mit Frangen;
4., ein Tuch von schwarzem Kasimir, an der einen Seite mit einer rothen, an der andern mit einer weißen Kante;
5., mehrere Paare lange baumwollene weiß wollene und schwarz wollene Strümpfe;
6., zwei silberne Fingerringe schlicht gearbeitet, zwei dergleichen Frauens-Hemdschnallen, mehrere Mannshemd-Halsknöpfe und eine silberne Hutschnalle;
7., ein spanisches Rohr mit Silber beschlagen;
8., eine Tabackspfeife mit silberner Kette und Meerschaumkopf mit runden silbernen Deckel;
9., eine einläufige Flinte glatt geschäftet;
10., eine Schnur Bernstein Korallen mit silbernem Schloß, und ein Paar silberne Ohrringe;
11., etwa 20 Stück gröbere und feinere weiße Leinewand;
12., ein blaugewürfelter Kissenzug und eine dergleichen Bettebühre;
13., ein Kinderrock von grün wollenem Zeuge mit schwarzem Bande besetzt u. s. w.

Jedermann, der über die Personen der Thäter oder über den Verbleib der geraubten Sachen Auskunft zu geben weiß, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 30. October 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 703. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli d. J., sind aus dem neu errichteten und bereits bewohnten, aber noch nicht überall verschlossenen Hause des Höckers Heinrich Wilhelm Meyer zu Espelkamp, Kreises Rahden, folgende Gegenstände:

a., ein halbwollenes Frauenskleid von blauer Farbe;
b., eine grüne Schürze;
c., eine blaue Mütze von Atlas, mit Sammtband besetzt;
d., ein grünes Tuch mit gelben Blumen;
e., ein halber Käse von circa 7 Pfd. Schwere;
f., ein blau tuchenes Kamisol;
g., ein schwarz wollenes Tuch;

Digitized by Google

h., ein Paar neue Halbstiefeln mit einer Nath;
i., eine wollene Weste von gelber Farbe;
k., fünf Meissel;
l., 20 Stück Manns- und Frauenshemde;
m., zwei Paar wollene Strümpfe,
entwendet worden, ohne daß die bisherigen Nachforschungen auf ein bestimmtes Individuum als Thäter schließen lassen.

Den gesetzlichen Vorschriften gemäß, bringen wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen alle Behörden und einen Jeden, die zur Entdeckung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienlichen Thatumstände unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Herford, den 28. October 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 704. Der bereits steckbrieflich verfolgte August Gunkel aus Mennighüffen, welcher im April d. J. aus den hiesigen Criminal-Gefängnissen entsprungen ist, ingleichen ein gewisser Ludwig Schlottmann aus der Gegend von Rahden, der im Sommer d. J. aus dem dasigen Kreis-Gefängnisse entkommen ist, sind am 25. v. M. zu Rinteln verhaftet gewesen, haben jedoch am 28. ejd. abermals Gelegenheit gefunden, zu entweichen.

Da beide verdächtig sind, an dem in der Nacht vom 19/20. v. M. bei dem Vorsteher Sundermeier zu Eidinghausen verübten Raube Theil genommen zu haben, so machen wir alle Polizeibehörden auf diese gefährlichen Verbrecher um so mehr wiederholt aufmerksam, mit dem Ersuchen, solche, wenn sie sich betreten lassen sollten, sofort zu verhaften und unter Beobachtung aller Sicherheitsmaßregeln an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 3. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des August Gunkel aus Mennighüffen:

Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: dunkelblond. — Zähne: gut. — Kinn: länglich, spitz. — Gesicht: oval. — Farbe: gesund. — Statur: schlank.

Signalement des Christoph Ludewig Schlottmann aus Rahden:

Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Statur: schlank. — Haare: dunkelblond. — Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. — Augen: hellgrau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. — Kinn: oval. — Gesicht: länglich. — Farbe: etwas blaß. — Besondere Zeichen: Pockennarben.

№ 705. Mit Bezug auf die im 58. Stück des Amtsblatts sub No. 675. enthaltene Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, ersuche ich die resp. Inhaber von Lippe-Schiffahrts-Schuldscheinen mir solche Behufs Einziehung der neuen Coupons in der vorgeschriebenen Art bis zum 30. d. einzureichen, indem ich spätere Eingaben nicht mehr berücksichtigen kann. Minden, den 5. November 1831.

Der Landrentmeister
Werckmeister.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 61.

Minden, den 15. November 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 706. Herausgabe von Gemälden zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie betr.

Indem ich auf die nachfolgende Bekanntmachung des Herrn Ministers Freiherrn von Brenn Excellenz, vom 7. d. M. Bezug nehme, empfehle ich die, von dem in Bethätigung seines gemeinsinnigen Eifers unermüdlichen Maler Gebauer zu Berlin, zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie beabsichtigte Herausgabe zweier Gemälde in Steindruck den Einwohnern Westphalens mit dem Wunsche zahlreicher Unterzeichnung. Die Listen der Unterzeichner werden von den Herren Landräthen den betreffenden Königl. Regierungen mit Vorschlägen über die Verwendung des ihrem Kreise aus dem Ertrage etwa zufließenden Antheils für Cholera-Zwecke eingereicht. Münster, den 28. Oktober 1831.

Veranlaßt durch den Nothstand, in welchen so viele Bewohner der Monarchie durch die Verheerungen der asiatischen Cholera und deren nachtheilige Folgen versetzt werden, und angefeuert durch die überaus günstigen Resultate, welche frühere ähnliche gemeinsinnige Unternehmungen gewährten, hat der hiesige Maler Herr C. Gebauer, das im Besitz Sr. Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professor Hensel, Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, kopirt, und sich entschlossen, diese Kopie sowohl als ein Brustbild Sr. Majestät des Königs zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungs-Anstalten, in Steindrücken auf Subscription herauszugeben.

Die Wohlthätigkeit des Zweckes macht es mir zur angenehmen Pflicht, das Publikum auf dieses gemeinnützliche Unternehmen aufmerksam zu machen, und alle diejenigen, welche geneigt sind, zur Beförderung desselben beizutragen, zur Subscription auf die gedachten Bilder einzuladen.

Uebrigens habe ich die Königlichen Regierungen, so wie das hiesige Königl. Polizei-Präsidium veranlaßt, den Debit dieser Bilder, sobald das Nähere wegen der Preise festgestellt seyn wird, durch Annahme von Subscriptionen möglichst zu befördern, und hoffe, daß das gegenwärtige Unternehmen des Herrn Gebauer bei dem, sich überall bethätigenden Wohlthätigkeitssinne, eben so allgemeine Unterstützung finden wird, wie sie seinen früheren menschenfreundlichen Bemühungen zu Theil wurde.

Berlin, den 7. Oktober 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frhr. von Brenn.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, im Jahre 1830, für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen.

№ 707. 1732. h. II. pl. Zufolge der in der allgemeinen Staats-Zeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 25. August c. sind, laut Niederlegungs-Protokoll, vom 15. desselben Monats, folgende darin näher bezeichnete, im Jahre 1830 für den Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds eingelöfete Staatsschuldverschreibungen, bei dem Königlichen Kammer-Gerichte zu Berlin, verwahrlich niedergelegt worden.

a) an englischen Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild in London, vom 31. März 1818, 368 Stück Lit. A. B. C. D, a resp. 1000, 500, 250 und 100 Pfund Sterling, zusammen über 53750 Pfund Sterling.

b) Frankfurther Partial-Obligationen aus der Anleihe M. A. v. Rothschild et Söhne, in Frankfurth a. M., 642 Stück a resp. 100 und 500 Flor., zusammen über 494000 Flor.

c) 13 Stück Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen über 44400 Rtlr. incl. 3400 Rtlr. in Dukaten und 36000 Rtlr. Friedrichsd'or.

d) 78 Stück Domainen-Pfandbriefe, über 76000 Rtlr. Courant.

e) 9127 Stück Staatsschuldscheine, im Gesammtbetrage von 1977150 Rtlr.

f) 243 Stück Kurmärkische-Ständische-Obligationen, im Gesammtbetrage von 141785 Rtlr., einschließlich 12580 Rtlr. Friedrichsd'or.

g) 67 Stück Neumärkische Interims-Scheine, im Betrage von 37745 Rtlr. Courant.

h) 1256 Stück Provinzial-Staats-Schuld-Verschreibungen, im Gesammtbetrage von 521432 Rtlr. 5 Sgr. 8 Pf. incl. 8570 Gold, und 332244 Rtlr. 2 Sgr. 5 Pf. Conventions-Münze.

Alle obige Dokumente betragen zusammen 3443610 Rtlr. 12 Sgr. 1⅓ Pf. incl. 60550 Rtlr. Gold und 332244 Rtlr. 2 Sgr. 5 Pf. Conventions-Münze.

Ein specielles Verzeichniß dieser Dokumente, ist bei den Landräthlichen-Behörden zu Minden, Bielefeld und Paderborn niedergelegt, und kann daselbst von jedem, den solches interessiren mögte, eingesehen werden.

Minden, am 31. October 1831.

№ 708. Schutzblattern-Impfung im Jahr 1830. 754. K. I. Die im vergangenen Jahre vorgenommene Schutzblattern-Impfung, hat ebenfalls ein im Ganzen günstiges Resultat geliefert, und bezeugt eben sowohl die Thätigkeit der Impfärzte als die Bereitwilligkeit der Eltern, ihre Kinder der Wohlthat dieses Schutzmittels gegen eine der gefährlichsten Krankheiten theilhaftig zu machen.

Im Jahre 1829 wurden 14418, im Jahr 1830, 12910 Individuen geimpft. Dieses ergiebt zwar eine Minderzahl von 1508; die größere Zahl der im Jahr 1829 Geimpften ist jedoch zunächst durch die, wegen der allgemeinen, im verflossenen Jahre

nicht Statt gefundenen Verbreitung der wahren Blattern, nothwendig gewordenen Nachimpfung einer großen Menge, früher nicht mit Gewißheit geschützten Individuen herbeigeführt worden.

Von diesen 12910 wurden geimpft:

im Kreise	Minden	1742
″ ″	Rahden	1384
″ ″	Bünde	1365
″ ″	Herford	866
″ ″	Bielefeld	1263
″ ″	Halle	898
″ ″	Wiedenbrück	1145
″ ″	Paderborn	977
″ ″	Büren	1061
″ ″	Warburg	—
″ ″	Horter	748
″ ″	Brackel	612
		12910

Die Zahl der natürlichen Menschenblattern war im Jahr 1830 ungleich geringer als im vorhergehenden Jahre, in welcher sie sich auf die ungewöhnlich große Zahl von 360 wahren und 65 modifizirten Blatterfällen, mithin im Ganzen auf 425 belief, von welchen 16 einen tödtlichen Ausgang hatten. Die Zahl der im Jahre 1830 von den wahren Menschenblattern befallenen belief sich dagegen nur auf 38, die der modifizirten auf 55; von den ersteren wurden 5 ein Opfer der Krankheit.

Die meisten dieser Fälle kamen in den Kreisen Paderborn (9 wahre 11 modifizirte) Büren (6 und resp. 20) und Brackel, (9 und resp. 13) vor.

Dies im Allgemeinen sehr gunstige Resultat kann nur dazu beitragen, das Zutrauen zu einem Schutzmittel zu vermehren, welches die früheren Schrecken einer verheerenden Krankheit auf eine so augenfällige Weise von uns entfernt hat.

Minden, den 21. October 1831.

Am 10. Oktober dieses Jahres, Mittags zwischen 11 und 12 Uhr, brach in dem Städtchen Lichtenau, Kreises Büren, Feuer aus, welches bei besonders ungünstigen Umständen und heftigem Winde, in wenigen Stunden 83 Häuser in Asche legte. № 709. 622. S. I.

Mehr als hundert Familien, welche durch die kaum glücklich beendigte Erndte sich von der, durch den Miswachs des vergangenen Jahres herbeigeführten drückenden Noth zu erholen hofften, sahen sich plötzlich des Obdachs, zum großen Theil ihrer ganzen Habe beraubt, und an den Bettelstab gebracht. Nur der Mildthätigkeit der Umgegend verdanken die Unglücklichen für jetzt ein schirmendes Obdach und die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, doch reichen die Kräfte des nur dürftigen Kreises allein nicht aus, die große Zahl der Verarmten zu unterhalten und vertrauungsvoll wenden diese, in ihrer Noth bittend, ihre Blicke auf die entferntern Brüder, auf die Einwohner der ganzen Provinz. Auch wir glauben nicht vergeblich den so oft und schön bewährten

Digitized by Google

Wohlthätigkeitssinn der Einwohner von Westphalen in Anspruch zu nehmen, wenn wir sie in Folge höherer Genehmigung auffordern, zur Linderung der grenzenlosen Noth der Abgebrannten in Lichtenau nach Kräften beizusteuern.

Die Herrn Landräthe, welche wir für unsern Verwaltungs-Bezirk hiermit auffordern, diesen Aufruf in ihren Kreisen, auf die ihnen am angemessensten erscheinende Art, öffentlich bekannt zu machen, und die bei ihnen eingehenden Beiträge von Zeit zu Zeit an unsere Haupt-Casse einzusenden, werden gern bereit sein, jede auch noch so kleine Gabe anzunehmen, und behalten wir uns vor, über den Ertrag dieser Spenden und über deren Verwendung öffentlich Rechenschaft zu geben.

Minden, den 5. November 1831.

№ 710. 3040. R. K. I. pl. Es werden auf außerordentlichem Wege jetzt so häufig theils Präservativ-, theils Heilmittel gegen die Cholera empfohlen, daß leicht, statt Beruhigung zu verbreiten, Verwirrung, und, wenn die Krankheit hier ausbrechen sollte, selbst offenbarer Nachtheil daraus entstehen dürfte.

Wenn auch die Mittheilungen über solche Mittel, in öffentlichen Blättern, nicht gehindert werden mögen, so finden wir uns doch veranlaßt, den Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks bei eigener Verantwortlichkeit ihre Pflicht hierdurch in Erinnerung zu bringen: die Ankündigung des Verkaufs solcher Mittel, mit oder ohne Anpreisungen, nicht zu gestatten. Noch weniger darf irgend ein Mittel, gedachter Art ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß dem größern Publikum empfohlen, oder auch nur durch amtliche Bekanntmachung die Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden. Namentlich gilt dieses auch von dem sogenannten Lobkowitz'schen Präservative, zu dessen Empfehlung höhern Orts sich bisher noch keine Veranlassung ergeben hat.

Nach allen darüber gemachten Erfahrungen steht es fest, daß es zur Sicherung gegen die Seuche nicht sowohl auf Anwendung einzelner Präservative, als vielmehr vorzugsweise auf eine strenge Beachtung der diätetischen Vorschriften, auf ruhige, furchtlose Gemüthsstimmung, auf Reinlichkeit und gesunde Luft, und auf Vermeidung von Erkältung ankommt.

Minden, den 5. November 1831.

№ 711. 791. K. R. I. pl. Das Königl. Ministerium der Medizinalangelegenheiten, hat bei Gelegenheit einer Anfrage entschieden, daß beim Eintritt der Cholera den Aerzten und Medizinal-Personen die Selbstbereitung und Vertheilung der Arzeneyen nach den bestehenden Medizinalgesetzen nicht nachgegeben werden könne, daß jedoch die Aerzte verbunden sind, mit denjenigen einfachen und zusammengesetzten Mitteln, welche bei der Behandlung der Cholera in den ersten Stunden des Erkrankens in der Regel erforderlich sind, versehen, sich zu den Kranken zu begeben, und es sich von selbst versteht, daß jedenfalls die Medikamente aus den Apotheken verschrieben und um den dafür gezahlten Preis an die Kranken wieder verabreicht werden müßten.

Den Herren Aerzten unsers Regierungs-Bezirks gereicht dies zur Nachricht und Achtung.

Minden, den 6. November 1831.

Digitized by Google

№ 712. Oeffentliche Bekanntmachungen ꝛc. betr. 3396. R. I. pl.

Da es wesentlich zur Polizei-Aufsicht gehört, daß alles, was zur öffentlichen Bekanntmachung gedruckt oder angeschlagen werden soll, vorher von der Local-Polizei-Behörde revidirt wird, so können von jetzt an nur solche Anzeigen und Bekanntmachungen von Privat-Personen in die öffentlichen Blätter oder deren Beilagen aufgenommen, resp. angeschlagen werden, welche mit dem Polizei-Censur-Vermerk versehen sind.

Das Publikum wird daher hierdurch aufgefordert, Gelegenheitsgedichte, Bekanntmachungen, Anzeigen ꝛc. der betreffenden Local-Polizei-Obrigkeit jedesmal zur Revision und Stempelung vorzulegen.

Minden, am 3. November 1831.

№ 713. 4252. L. M. I. pl.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 19. April 1824, sind die Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, in jedem einzelnen Falle, besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Beitritt in's stehende Heer nicht überhoben werden. Nachdem indessen neuerdings mittelst Allerhöchster Cabinetsorder vom 4. September d. J. befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden, sondern auch jene Vorhaltung in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen sondern von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen solle, so nehmen wir Veranlassung diese abändernde Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ihre Nachachtung den Herrn Landräthen und Geistlichen besonders zur Pflicht zu machen. Zu der von den Herrn Geistlichen aufzunehmenden Verhandlung über die desfallsige Vorhaltung ist kein Stempelpapier erforderlich.

Minden, den 3. November 1831.

№ 714. Collecte für Hohenwepel, Kreises Warburg. 1300. N. I.

Zum Wiederaufbau der am 16. Mai v. J. abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Hohenwepel, Kreises Warburg, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine allgemeine katholische Kirchen-Collekte, so wie nachträglich von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Westphalen zu diesem Behuf in der eben genannten Provinz eine allgemeine katholische Haus-Collekte bewilligt worden.

Wir bestimmen hierdurch, daß diese Collekte in den katholischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks am 11. December d. J., als dem 3. Advend-Sonntag, die Haus-Collekte aber in der darauf folgenden Woche abgehalten werden soll.

Von dem stets bewährt gefundenen Wohlthätigkeits-Sinn unserer Verwalteten dürfen wir erwarten, daß sich solcher auch bei dieser Gelegenheit gegen eine uns näher angehörige Gemeinde bethätigen werde, und fordern die Herren Pfarrer und Verwaltungs-Beamten auf, hierzu noch ihrerseits kräftigst mitzuwirken, übrigens aber die Einsendung der aufgekommenen Beträge an die resp. Kreis-Kassen möglichst zu beschleunigen, keines Falls aber die hierzu ein für allemal festgesetzte Frist zu überschreiten.

Minden, den 6. November 1831.

Digitized by Google

№ 715. Beerdigung der Verstorbenen. 1676. M. N. I.

In Verfolg unserer Verfügung vom 24. April 1821. (Amtsblatt pro 1821 Stück 23. No. 145. pag. 183.) wegen Beerdigung der Verstorbenen, bestimmen wir hierdurch fernerweit, daß die dort angeordneten ärztlichen Atteste bei Beerdigungen vor Verlauf von vollen 3 Tagen oder 72 Stunden, jedesmal auch der Polizeibehörde des Orts zur Kenntnißnahme vorgelegt und von derselben vor der Beerdigung visirt werden müssen, weil selbige bei dieser polizeilichen Angelegenheit besonders betheiligt und verantwortlich ist.

Minden, den 1. November 1831.

№ 716. Steckbrief. 4351. L. I.

Die nachstehend näher signalisirten Sträflinge, sind am 5. d. M. aus der Hauptwache hierselbst entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Commandantur hierselbst abliefern zu lassen.

1. Signalement:

Vor- und Zunamen: Diedr. Wilh. Linnenbürger. — Geburtsort: Bielefelder Feldmark. — Vaterland: Westphalen. — gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Sträfling. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: groß. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Eine hellgraue Coating-Jacke, ohne Mütze, eine graue Tuchhose, (neu) ein Paar Schuh mit Riemen.

2. Signalement:

Vor- und Zunamen: Casper Heinr. Seeger. — Geburtsort: Lippinghausen. — Vaterland: Westphalen. — gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Stand- und Gewerbe: Sträfling. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: blond. — Augen: bläulich. — Nase: etwas gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond aber noch schwach. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: klein und gedrungen. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, ohne Mütze, eine graue Tuchhose, (neu) ein Paar Schuh mit Riemen.

Minden, den 7. November 1831.

№ 717. 731. K. I.

Wir haben dem Doctor Niehoff zu Werther, den bisher vom Doctor Schulz daselbst wahrgenommenen Impfbezirk Werther provisorisch übertragen.

Minden, den 18. October 1831.

№ 718. 1293. N. I.

Der emeritirte Pfarrer Potthast zu Fölsen, hat der Pfarrei in Beverungen, ein Kapital von 20 Rtlr. geschenkt.

Digitized by Google

Zur Annahme des Legats, ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.
Minden, den 28. October 1831.

№ 719. 1321. N. I.

Der Schneider Ferdinand Dreyer zu Bredenborn, hat der Pfarrei daselbst ein Legat von 10 Rthlr. vermacht.
Minden, den 4. November 1831.

№ 720. Personal-Chronik. 1125. M. I.

Die durch Versetzung des Schullehrers Lachtrup nach Stemmer, erledigte Schullehrerstelle zu Sudfelde, Kirchspiels Petershagen, Kreises und Diözese Minden, ist dem Schulamts-Kandidaten Ferdinand Warner provisorisch verliehen worden.
Minden, den 10. Oktober 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 721. Betrifft die Aufhebung der Barrieren zu Stromberg und Langenberg und die Neuerrichtung einer Barriere zu Aussel bei Wiedenbrück. 11145.

Am 1. December d. J., werden die beiden Barrieren zu Stromberg und Langenberg aufgehoben, dagegen wird zu Aussel eine neue Barriere errichtet werden, welche das Chausseegeld für 1 Meile auch für die Richtung nach Stromberg hebt.
Munster, den 25. October 1831.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat October 1831.

№ 722. 143.

Der Oberlandesgerichts-Referendar v. Reimann ist Behuf seines Ueberganges zum Verwaltungsfache aus dem Justizdienste entlassen. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludowigs ist vom Oberlandesgerichte zu Breslau hierher versetzt, ebenso ist der Referendarius Schnüll vom Hofgerichte zu Arnsberg hierher zurückversetzt. Die Candidaten der Rechte, Friedrich Julius Schreiber aus Leipzig, Wilhelm Meyer und Friedrich Wilhelm Trettner aus Paderborn, sind als Oberlandesgerichts Auskultatoren zugelassen. Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Bolms zu Petershagen ist in gleicher Eigenschaft nach Wiedenbrück versetzt.

Der Invalide-Unteroffizier Michael Kuberne von der 13. Divisions-Garnison-Compagnie ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten hierselbst ernannt.
Paderborn, den 2. November 1831.

Bekanntmachungen.

№ 723. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12. auf den 13. October curr. sind aus der Wohnung des Gastwirths Pilsticker zu Warburg, folgende Gegenstände vermittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

A., ein Sitzkasten, der enthalten:

1) an baarem Gelde in einem blauen Beutel 82 bis 83 Rthlr., worunter 6 Rthlr. in Kassenscheinen, einer zu 5 Rthlr. und der andere zu 1 Rthlr., ferner zwei doppelte und zwei einfache Louisd'or;
2) vier Hemde, gezeichnet A. K. 6.;

Digitized by Google

3) 5 Paar Strümpfe;
4) 2 weiße Halsbinden;
5) 1 schwarz seidenes Halstuch;
6) zwei seidene Taschentücher, wovon das eine einen braunen, und das andere einen schwarzen Grund, beide aber mit einer großen gelblichen Rose und einer zackigen Einfassung gezeichnet;
7) eine schwarze lange Tuchhose;
8) eine von Pappe gemachte Schachtel, worin 2 Chemisetten von Mousselin, eine Tuchnadel mit einem Bernstein in Gold gefaßt, ferner 3 kleine vergoldete Hemdknöpfe, worin in der Mitte ein grüner und hellblauer Stein sich befinden;
9) ein Paar braune glasirte Handschuhe.

B., eine Schachtel, worin sich befanden:

1) ein schwarz seidener runder Hut in einem Taschentuche, wie ad 6 angegeben, bewickelt, ferner zwei Rasiermesser in einem Futteral, ein halbes Glas Köllnisches Wasser, eine Zahnbürste und ein Paquet Taback cum signo Winkelmann und Wagener;
2) zwei Pistolen.

Indem wir diesen gewaltsamen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir zugleich jeden vor dem Ankauf der bezeichneten Gegenstände mit der Aufforderung, bei etwa entstehenden Verdachtsgründen die Orts-Obrigkeit oder uns davon in Kenntniß zu setzen.

Paderborn, den 5. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 724. Steckbrief.

Der unten signalisirte Fracht-Fuhrmann Georg Müller aus Gösselsdorf bei Grafenthal im Fürstenthum Saalfeld, welcher sich fälschlich „Schein aus Langensalza" genannt, am Ende des Monats September c. durch Naumburg gekommen, und dessen jetziger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, ist der Veruntreuung eines Theils des ihm von den Kaufleuten Gebrüder Brandt zu Blotho an der Weser, am 4. Juni zum Transport anvertrauten Zuckers dringend verdächtig.

Wir ersuchen daher sämmtliche öffentliche Behörden, auf den Georg Müller genau achten, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 2. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Derselbe ist etwa 30 Jahr alt, von starker untergesetzter Statur, hat braunes Kopfhaar, und ein volles rothes Gesicht, trägt keinen Backenbart, war am 4. Juni c. mit einem abgetragnen blauen Kittel bekleidet und markirt sich durch einen heftigen zänkischen Charakter.

Sein Gespann bestand am 4. Juni c. aus drei magern abgetriebenen Pferden, worunter sich vielleicht ein Schimmel befand, dagegen am Ende des Monats September c. blos aus einem blinden schwarzen und einem braunen Pferde.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 62.

Minden, den 18. November 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 725. Wahl der Stellvertreter betr.

Es sind Fälle vorgekommen, wo die Unterlassung der Wahl von Stellvertretern nachtheiligen Zeitverlust und Ungelegenheit herbeigeführt hat.

Alle Behörden, denen obliegt, oder welche beauftragt werden möchten, die Wahl von Abgeordneten, Kommissarien ꝛc. zu veranlassen, werden deshalb angewiesen, für einen jeden derselben die gleichzeitige Wahl eines Stellvertreters jederzeit zu beachten, und für den Nachtheil der Versäumniß verantwortlich gemacht.

Münster, den 6. November 1831.

№ 726. Empfehlung einer Schrift.

Unter der großen Masse von Schriften, welche die Cholera hervorgerufen hat, verdient:

der Kampf gegen die Cholera, ein Aufruf zum freiwilligen Kriegesdienst, Leipzig bei Frohberger 1831 (6 Ggr.)

den Geistlichen, Schullehrern und Beamten besonders empfohlen zu werden.

Münster, den 6. November 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 727. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evangelischen Pfarramts-Kandidaten. 404. C.

Der evangelische Pfarramts-Kadidat Carl Wilhelm Spiritus aus Filde, welcher vor dem Königl. Rheinischen Konsistorio die mit ihm abgehaltenen Prüfung pro ministerio gut bestanden hat, wird auch für die Provinz Westphalen für wahlfähig erklärt.

Münster, den 9. November 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 728. Schenkung. 1774. S.

Der israelitische Obervorsteher Hellwitz zu Soest hat dem evangelischen Schullehrer-Seminarium daselbst, bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier des letztern, eine Kapitalforderung von 50 Thlr. alt Geld oder 42 Thlr. 5 Sgr. Preuß. Kourant geschenkt, welches dankend anerkannt wird.

Münster, den 8. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 729. 2227. k. II.

Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 19. August

Digitized by Google

1823, (Amtsblätter pro 1823 pag. 362.) und die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, vom 13. Januar 1830., (Amtsblätter pro 1830 pag. 25.) die Salz-Verbrauch-Controlle betreffend, werden die derselben unterworfenen Gemeinden hierdurch erinnert, das ihnen für das laufende Jahr zugetheilte Salz-Verbrauch-Quantum vollständig abzuholen, indem für denjenigen Theil, welcher bis Ende Januar

---

№ 730. 3567 R. I.

Nachwei

der im Monat Octobr. 1831 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
										Berliner					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	17	2	2	—	—	1	8	6	—	25	9	2	2	2
Rahden	2	16	8	1	28	9	1	15	5	—	22	6	2	17	6
Bünde	2	15	—	1	22	6	1	7	6	—	22	6	2	10	—
Herford	2	15	3	1	25	—	1	10	10	—	22	11	2	7	6
Bielefeld	2	22	6	2	6	3	1	23	9	—	27	6	2	—	—
Halle	2	18	2	1	29	5	1	16	3	—	25	—	2	5	—
Wiedenbrück	2	15	—	2	5	—	1	22	6	1	2	—	2	6	—
Paderborn	2	17	6	2	7	6	1	19	—	—	25	—	1	29	—
Büren	2	10	2	1	25	10	1	11	9	—	23	2	1	18	1
Warburg	2	5	—	2	—	—	1	10	—	—	22	6	2	—	—
Höxter	2	17	6	2	2	6	1	12	6	1	2	6	2	12	6
Brackel	2	4	2	1	20	—	1	7	10	—	25	—	1	19	3
Durchschnitts-Preis .	2	15	4	1	29	5	1	13	10	—	25	6	2	3	1
Mithin gegen den Monat Septbr. c., Mehr . .	—	3	8	—	3	9	—	2	1	—	—	—	—	2	7
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—

Minden, den 7. November 1831.

№ 731. Die Anstellung außergerichtlicher Auctions-Commissarien betr. 3025. R. D. I. pl.

Um einen mehrseitig gefühlten Bedürfniß des Publikums abzuhelfen, sollen außergerichtliche Auktions-Commissaren für die Städte Minden, Herford, Bielefeld und Paderborn bestellt werden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Befugniß eines Jeden, die ihm eigenthumlich gehörigen Effekten in öffentlicher Auktion selbst zu versteigern, oder durch einen beliebigen Beauftragten versteigern zu lassen.

Aus dem desfallsigen, höheren Orts genehmigten Reglement für die gedachten Auktions-Commissarien und deren Ausrufer, werden folgende, das Publikum allgemein interessirende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Auktions-Commissarius hat das Recht und die Verpflichtung, die gesetzliche Zulässigkeit der verlangten Auktion nach der ihm ertheilten nähern Instruktion zu prüfen.

Ort und Zeit der Auktion werden auf Verlangen der Interessenten von den Auktions-Commissarien bestimmt. Beide müssen mindestens drei Wochen oder, bei sehr geringfugigen Gegenständen, doch acht Tage vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts oder der Gegend, und auf sonst geeignete Weise bekannt gemacht werden. Kön-

Digitized by Google

1832 nicht in natura bezogen ist, die Ablösungsgelder nachsichtlos eingezogen werden müssen.

Die Verwaltungs-Beamten werden daher noch besonders aufgefordert, auf die prompte Abholung des Salzes in natura zu halten, um den Einwohnern nachtheilige Folgen zu ersparen. Minden, den 8. November 1831.

S u m g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Bohnen				Linsen				Kartoffeln				Heu				Stroh			
Scheffel				Scheffel				Scheffel				der Centner				das Schock			
Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	
1	21	5		2	8	6		—	15	—		—	10	—		3	22	6	
2	—	—		—	—	—		—	11	8		—	14	2		3	13	4	
1	20	—		—	—	—		—	10	—		—	15	—		3	20	—	
1	21	3		2	20	—		—	12	11		—	13	9		4	21	8	
1	27	6		—	—	—		—	15	—		—	15	—		4	16	4	
1	27	6		—	—	—		—	13	8		—	12	6		5	2	4	
1	25	—		—	—	—		—	15	—		—	14	—		5	—	—	
1	25	—		2	12	6		—	11	—		—	14	—		4	10	—	
1	15	—		1	22	6		—	11	7		—	16	5		5	3	10	
2	—	—		2	5	—		—	5	—		—	20	—		10	—	—	
2	2	6		2	17	6		—	12	6		—	22	6		6	2	6	
1	12	1		1	27	4		—	8	3		—	15	6		5	21	—	
1	23	11		2	7	7		—	11	10		—	15	3		5	3	7	
—	—	—		—	4	5		—	—	—		—	—	6		—	—	—	
—	—	—		—	—	—		—	—	1		—	—	—		—	—	8	

nen die Interessenten keine passende Gelegenheit zur Abhaltung der Auktion darbieten, so wählt solche der Auktionator auf ihre Kosten gegen die tarmäßige Vergütigung.

An Sonn- und Festtagen dürfen Auktionen gar nicht, an Sonnabenden und jüdischen Feiertagen nur mit erklärter Zustimmung der Interessenten abgehalten werden. Auf jeden Auktionstag müssen, wenn die Menge der Gegenstände solches erfordert, im Sommer mindestens acht, im Winter sieben Stunden verwendet werden.

Weder der Auktionator, noch der Ausrufer, dürfen selbst die ausgebotenen Waaren erstehen, oder auch in fremdem Auftrage darauf bieten, oder bieten lassen. Auch darf der Auktionator nicht ein Minimum, für welches die Waaren zuzuschlagen, in der Auktion bekannt machen, oder mit denselben beim Bieten anfangen.

Einmal zur Auktion gestellte Waaren, auf welche ein Gebot erfolgt ist, müssen auch allemal für das abgegebene Meistgebot zugeschlagen werden. Es ist Sache des Auktionsstellers, wenn er die Waaren nur für einen bestimmten Preis ablassen will, in der Auktion selbst mitbietend aufzutreten.

Der Auctions-Commissarius muß um sich über die Rechtlichkeit seines Verfahrens

Digitized by Google

gegen jeden Extrahenten einer Auction, so wie gegen die betreffenden Polizeibehörde, auszuweisen,

a. über jede Auction ein besonderes Actenstück anlegen;

b. ein besonderes Protokollbuch führen, in welches alle Versteigerungsprotokolle geschrieben werden, desgleichen

c. ein besonderes Kassenbuch, worin jede Masse ihr Folium hat.

Die dem Auctions-Commissario ertheilte Instruction enthält das Nähere über die Führung dieser Bücher. Dem Extrahenten der Auction steht es frei, entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, eine Controlle zu führen; doch müssen jeden Abend die beiderseitigen Protocolle verglichen werden, und muß Einer des Anderen Protocoll, nach befundener Richtigkeit, mit vollziehen. Bei obwaltenden Differenzen hat das Protokoll des Commissarius, bis zum Nachweis des Gegentheils, die Vermuthung für sich.

Wer in einer Auction etwas ersteht, ist gehalten, das Erstere dann sofort zu bezahlen. Reste darf ein Auctions-Commissarius nur auf eigene Gefahr gestatten.

Der Auctions-Commissarius hat das einkommende Geld nur dann einzunehmen, wenn der Auctionssteller dies Geschäft nicht selbst, oder durch einen Dritten, besorgen will. In diesem Falle muß das Geld jedenfalls binnen acht Tagen nach Beendigung der Auction an den Extrahenten derselben vollständig abgeliefert werden.

Wegen Belohnung für die bei der Versteigerung gehabte Mühe, Bezahlung für das etwa dazu hergegebene Lokal, Heitzung ꝛc. muß der Auctions-Commissarius, bei Strafe der zehnfachen Erlegung des Ueberhobenen, und im Wiederholungsfalle der Kassation, sich an die der Instruction beigefugten Taxe genau halten. Letzt gedachte Taxe sowohl, als die Instruction selbst, können von den Interessenten bei den Magisträten wie bei den Landräthen der Kreise, näher eingesehen werden.

In Folge obiger Bestimmung sind,

1., fur die Stadt Minden, der Kaufmann Heinrich Valentin Schindeler, und

2., fur die Stadt Paderborn, der Oberlandesgerichts-Kanzlist Silvius Germer,

zu außergerichtlichen Auctions-Commissarien bestellt worden, nachdem dieselben bereits die vorschriftsmäßige Sicherheit geleistet haben.

Die Namen der für die Städte Herford und Bielefeld noch zu bestellenden Commissarien, werden zu seiner Zeit nachträglich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Minden, den 2. November 1831.

Bekanntmachung.

№ 732. Die Anfuhr des Unterhaltungsmaterials zu den beiden ersten Strecken auf der Herforder-Straße (zwischen Minden und der Porta) soll anderweit

in termino, den 14. December c. Vormittags um 10 Uhr, beim Wirth Lange auf der Bölhorst,

öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werdrn, wozu ansäßige, sichere und mit Gespann versehene Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen, bei dem Unterzeichneten sowohl, als in dem zum Termin bestimmten Locale eingesehen werden können.

Minden, den 12. Novbr. 1831. Der Wegebaumeister, Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 63.

Minden, den 25. November 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1313. Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1832 — 1834., vom 30. October 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 733. Charakter-Verleihung.

Der Repetent und Privatdocent Laurenz Reinke ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der hiesigen Akademie ernannt worden.

Münster, den 9. November 1831.

№ 734. Anstellungsfähigkeit eines neunj. Unteroffiziers.

Der ausgediente Unteroffizier und Bataillonsschreiber Hülsebeck vom 13. Landwehr-Regiment zu Warendorf, hat sich zur Anstellung als Subaltern 2. Klasse brauchbar erwiesen.

Münster, den 14. November 1831.

№ 735. Beiträge für die Cholera-Kranken zu Danzig.

Für die Cholera-Kranken zu Danzig sind von dem Herrn Pfarrer Schephers zu Mesum 8 Thlr. mir überliefert, welche dem zu Berlin bestehenden Vereine zugesandt worden sind, der nun überhaupt 253 Thlr. 9 Sgr. aus hiesigem Regierungsbezirke erhalten hat.

Münster, den 14. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 736. 3655. R. I.

In Folge Allerhöchsten Befehls vom 24. d. Mts., wird hiermit das unterm 23. December 1830. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden, Waffen und andern Kriegs-Bedürfnissen über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memelstrom bis zur Haupt-Zollstraße zum Haupt-Zollamt Zabrzeg in Ober Schlesien, wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. Oktober 1831.

Minister des Innern für Handel und Gewerbe. (gez.) von Schuckmann.

Finanz-Minister. Maaßen.

Minister des Innern und der Polizei. von Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Verfolg des Publikandums vom 25. Januar

d. J., Amtsblatt Stück 4. pag. 26. — auf höhern Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. November 1831.

№ 737. 1329. N. I. Die Erben des zu Lüttgeneder verstorbenen Pfarrers Derenthal, haben der Pfarrei zu Borgentreich 46 Rtlr., und der Pfarrei zu Cörbecke 14 Rtlr. geschenkt.

Minden, den 6. November 1831.

Personal-Chronik.

№ 738. 1632. M. I. Die durch den Tod des Schullehrers Bitter, erledigte Schullehrerstelle zu Babenhausen, Kreises und Diözese Bielefeld, ist dem interimistischen Schullehrer Gerhard Otto Veerhoff zu Cleve, Kreises Halle, verliehen worden.

Minden, den 25. October 1831.

№ 739. 1591. M. I. Der bisherige Schullehrer Christian Friedrich Wiethüchter zu Bleecke, ist zum ersten Lehrer an der Schule zu Langenheide, Kirchspiels Werther, Kreises Halle, Diözese Bielefeld, ernannt worden.

Minden, den 24. October 1831.

№ 740. 1668. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Muermannn nach Friedewalde erledigte Schullehrerstelle zu Südhemmern, Kreises und Diöcese Minden, ist dem bisherigen interimistischen Schullehrer zu Langern, Friedrich Wilhelm Breitfeld provisorisch verliehen worden,

Minden, den 4. November 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 741. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12599. 2) Am 24. d. M., um 12 Uhr Nachts, sind von den Grenzbeamten bei Bielefeld, in der Bauerschaft Ellentrop bei dem Obermeierschen Gehölze, folgende Waaren in Beschlag genommen:

4 Säcke mit Kaffee, brutto 2 Ztnr. 107 Pfd. wiegend.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 30. October 1831.

Bekanntmachnng des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 742. 865. E. B. In Gemäßheit eines von dem Königl. Justiz-Ministerio an das unterzeichnete Oberlandesgericht unterm 14. v. M. ergangenen Rescripts, wird nachstehende Abschrift einer unterm 8. October c. an das Königl. Justiz-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Cabinetsorder d. d. Charlottenburg den 8. October c.

Aus dem Berichte des Justiz-Ministerii vom 27. v. M., habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. P. II. Landrechts

Digitized by Google

ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198 nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegesgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedienen, nicht auf die im §. 192 den activen Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198 nicht gestattet ist, blos mündlich vor zween Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären.

Das Justiz-Ministerium hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren und diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. October 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 8. November 1831.

Die Allgemeine Preuß. Gerichts-Ordnung verordnet P. III. Tit. 4. §. 2. № 743.
„Der Rechtskandidat müsse von Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt 1222. E. B.
„seyn, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen
„Zeit, sich seinen Unterhalt verschaffen und die Gelegenheit zu seiner Versorgung
„abwarten könne."

Durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 19. October dieses Jahres, ist diese gesetzliche Bestimmung wiederholt in Erinnerung gebracht und zugleich vorgeschrieben worden, den Nachweis des gedachten Erfordernisses bei den Anmeldungen zur ersten Prüfung zu verlangen und in dem Berichte, in welchem nach erfolgter zweiter Prüfung eines Auscultators, in welchem auf Beförderung desselben zum Referendar angetragen wird, jedesmal zugleich zu bemerken, daß obigem Erfordernisse genüget worden.

Paderborn, den 11. November 1831.

Bekanntmachungen.

Die Wittwe Sophie Günther aus Lübbecke, frühere Ehefrau des Privatförsters № 744.
Günther daselbst, deren Signalement nicht näher angegeben werden kann, ist eines Steckbrief.
in der Nacht vom 10/11ten October c. bei dem Grenzaufseher Räuber auf der Herfor- 13594. a.
der-Heide verübten, Diebstahls dringend verdächtig und da dieselbe seitdem spurlos verschwunden ist, auch ihr Aufenthalt ungeachtet aller Bemühungen nicht hat ausgemittelt werden können: so ersuchen wir sämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gensdarmerie auf die ꝛc. Günther vigiliren und sie im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 16. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

№ 745. Der am 2. dieſes, von uns wider den Frachtfuhrmann Georg Müller aus Gösſelsdorf, welcher blos die Vornamen Johann Heinrich führt, erlaſſene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da derſelbe ſeine völlige Unſchuld und die Nichtidentität mit dem angeblichen Schein aus Langenſalza nachgewieſen hat.

Herford, den 16. November 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 746. Durch die im Rheiniſch-Weſtphäliſchen Landgeſtüt Marſtalle zu Warendorf befindlichen Königl. Landbeſchäler iſt während der Beſchälzeit im Jahre 1831 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Regierungsbezirke Minden:

1.	zu Hille	86	Stuten
2.	" Jöllenbeck	70	"
3.	" Lake bei Delbrück	136	"
4.	" Batenhorſt	82	"
5.	" Clarholz	50	"
6.	" Tatenhauſen	63	"
		487	Stuten

II.	Im	Regierungsbezirke	Münſter	in	Summa	1284	"
III.	"	"	Arnsberg	"	"	807	"
IV.	"	"	Düſſeldorf	"	"	407	"
V.	"	"	Cöln	"	"	199	"
VI.	"	"	Aachen	"	"	147	"
VII.	"	"	Coblenz	"	"	191	"
VIII.	"	"	Trier	"	"	150	"

In Summa 3672 Stuten.

Warendorf, den 6. November 1831.

Köhne.

№ 747. 2) Die Anfuhr des Unterhaltungsmaterials zu den beiden erſten Strecken auf der Herforder-Straße (zwiſchen Minden und der Porta) ſoll anderweit

in termino, den 14. December c. Vormittags um 10 Uhr, beim Wirth Lange auf der Bölhorſt,

öffentlich an die Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu anſäßige, ſichere und mit Geſpann verſehene Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen, bei dem Unterzeichneten ſowohl, als in dem zum Termin beſtimmten Locale eingeſehen werden können.

Minden, den 12. Novbr. 1831. Der Wegebaumeiſter, Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 64.

Minden, den 2. December 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1314. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. September 1831, wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen.

— 1315. Allerhöchste Deklaration der §. §. 223 und 237. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen; d. d. den 6. October 1831.

— 1316. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. October 1831, die Nichtanwendbarkeit des §. 192. Lit. XII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198. l. a. bekannten Personen des Civilstandes betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 748. Lehrer-Prüfung betr. 1893. S.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. September c. wird bemerkt, daß auch die Lehrer des Pädagogiums zu Siegen der vorschriftsmäßigen Prüfung durch eine Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission unterworfen sind.

Münster, den 21. November 1831.

№ 749. Geschenke für hiesige Lehr-Anstalten betr. 1832. S.

Der Königl. Geheime Legations-Rath von Olfers zu Berlin hat dem hiesigen naturhistorischen Museum eine sehr schätzenswerthe Sammlung von Mineralien, großentheils vom Vesuv, der Paulinischen-Bibliothek mehre interessante ethnographische Gegenstände, auch einige Bücher, dem Taubstummen-Institute 200 Exemplare einer von ihm herausgegebenen Schrift, damit der Erlös aus dem Verkaufe dieser Anstalt zufließe, und der Gewerbeschule ein Besteck für einen fleißigen, armen Schüler zum Geschenke übersandt. Wir fühlen uns verpflichtet, diese gemeinnützige Handlung dankbar zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Münster, den 16. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 750. Die Aufstellung der Liquidationen in zwiefa-

Da die Liquidationen über Verwaltungs-Ansprüche ꝛc. an die Königl. Regierung nicht immer wie in der Amtsblatt-Verfügung vom 21. December 1826 (Seite 565) angeordnet worden, in zwiefachen Ausfertigungen eingereicht werden: die Einziehung

Digitized by Google

cher Ausfertigung betr. 1703. P. J.

der Duplikate durch portopflichtige Verfügungen aber den Geschäftsgang beschwert, und die Schreibarbeit vergrößert: so sollen künftig die Duplikate auf Kosten der Einsender hier gefertiget, und die Copialien dafür bei Aushändigung der Anweisungen, oder durch Post-Vorschuß, von ihnen eingezogen werden.

Minden, den 22. November 1831.

№ 751. Prämien-Aussetzung. 4606 L. I.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. Mts., ist eine bewaffnete Bande von 9 oder 10 Mann, in das Haus des Vorstehers und Colonus Sundermeier No. 4. zu Eidinghausen, hiesigen Kreises, eingedrungen, und hat denselben, unter Androhung von Gewaltthätigkeiten, einer Summe von 230 Rtlr. in baarem Gelde und vieler Effecten beraubt.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei wird demjenigen, welcher die Ermittelung und Verhaftung der Räuber bewirkt, oder doch solche erhebliche, dem Königlichen Inquisitoriat zu Herford unmittelbar zu machende, Anzeige beibringt, daß auf Grund derselben die Räuberbande ermittelt, und wenigstens ein Theil derselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von Einhundert Thalern hierdurch zugesichert.

Minden, den 25. November 7831.

№ 752. 1289. D. I.

Der nachstehend signalisirte Bäckergesell August Daniel Georgi aus Schurla im Sächsischen, ist wegen Diebstahls zum ersten Male über die Grenze verwiesen, und ihm die Ruckkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familiennamen: Georgi; Stand: Bäckergesell. — Vornamen: August Daniel. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Schurla bei Schneeberg in Sachsen. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: blau. — Nase: klein, dick. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Eine kleine Narbe an der Nasenwurzel.

Minden, den 14. November 1831.

№ 753. 1297. D. I.

Der nachstehend signalisirte Johann Carl Friedrich Kaste aus Fürstenberg im Braunschweigischen, ist wegen Vagabondirens des Landes verwiesen, und demselben die Ruckkehr in die Königlich Preußischen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familienname: Kaste. — Vornamen: Johann Carl Friedrich. — Geburtsort: Fürstenberg im Braunschweigschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: hellbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: dunkelblau. — Nase: spitz. — Mund: dick. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund.

— Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: an den großen Zehen beider Füße fehlt das Vorderglied.

Minden, am 18. November 1831.

№ 754. 911. c. II.

Die durch den Tod des Domainen-Executor Peters zu Lichtenau erledigte Stelle soll anderweit besetzt werden. Mit dieser ist kein fixes Gehalt verbunden, sondern die Einnahme beschränkt sich auf die Anmahne- und Executionsgebühren, welche sich im Durchschnitt jährlich auf 30 — 40 Rtlr. belaufen mögen. Mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehene Invaliden, welche zu dieser Stelle Lust haben, mögen sich binnen 4 Wochen, unter Vorlegung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste, bei dem Domainen-Rentmeister Herzog zu Lichtenau melden, und sich über ihre Fähigkeit im Lesen und Schreiben ausweisen.

Minden, am 21. November 1831.

№ 755. Personal-Chronik. 1718. P. J.

Der zeitherige Kammer-Gerichts-Assessor von Wedell, ist zum Regierungs-Rath und Justitiarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegio allerhöchst ernannt worden.

Minden, den 26. November 1831.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

№ 756. Personal-Chronik. 816. K. I.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Heinrich Henseler, hat seinen Wohnsitz zu Gütersloh genommen.

Minden, am 21. November 1831.

Bekanntmachungen.

№ 757. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Abraham Levi Goldstein aus Borgholz, welcher eines bei dem Kaufmann Isertel in Carlshafen verübten Betruges dringend verdächtig ist, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen alle Behörden, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle sofort zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 16. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des vorgedachten Goldstein.

Religion: Mosaisch. — Alter: ungefähr 23 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: hellblond und kraus. — Stirn: rund. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Nase: lang und groß. — Mund: mittelmäßig. — Zähne: gut. — Bart: blond, schwach. — Kinn: ordinair. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesicht: oval. — Statur: schwächlich. — Besondere Kennzeichen: krumme Haltung, schleppende Aussprache, und holperigen Gang.

№ 758. Diebstahls-Anzeige.

Bei dem in der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. aus der Arbeitsanstalt zu Benninghausen Entsprungenen, hier wegen Diebstahl nunmehr verhafteten Heinrich Sessing aus Hagen, haben sich folgende, wahrscheinlich gestohlene Sachen gefunden.

Digitized

1., ein ordinairer schwarzer runder Filzhuth, aus welchem anscheinend das Futter, so wie ein Papier auf welchem wahrscheinlich der Name des Fabrikanten gestanden, gerissen ist;
2., eine verschlossene schwarz tuchene Jacke mit überzogenen Knöpfen, und Futter von schwarzem Schockleinen;
3., eine blaue Nanquin-Weste mit kleinen runden gelben Metallknöpfen, und mit Futter von weißem Leinen;
4., eine lange Tuchhose von verschossener, entweder blau oder grün gewesener Farbe, halb mit Leinen gefüttert;
5., ein Paar schon versohlte Halbstiefeln ohne Nägel;
6., ein blau leinener Kittel mit Kragen, welcher am Rande mit verschossener blau gewesener Seide verziert ist;
7., ein blau, weiß und gelb geblümtes, zerrissenes, katunenes Taschentuch;
8., ein chemisches Feuerzeug, ein Döschen mit Schneeberger-Schnupftaback, ein kleines gewöhnliches Taschenmesser, mit hörnerm Haft, ein kleinen in Blech eingefaßten zerbrochenen Taschenspiegel, vier gedruckte Lieder, fünf Silbergroschen, ein sechs Pfennigsstück, vier Pfennige, und ein halber Bergischer Stüber.

Wir fordern den unbekannten Eigenthümer auf, sich bei uns oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Hamm, den 17. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 759. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14. auf den 15. October c., ist aus dem Stalle des Heuerling Meyer bei No. 2 Oberbauerschaft eine Kuh, circa 7 Jahr alt, mittlerer Größe, braunrother Farbe mit bunten Kopfe, zusammenstehenden Hörnern und circa 20 Rtlr. werth, entwendet.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Entdeckung des Thäters oder Herbeischaffung gedachter Kuh, dienliche Umstände, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 24. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 760. 3) Die Anfuhr des Unterhaltungsmaterials zu den beiden ersten Strecken auf der Herforder-Straße (zwischen Minden und der Porta) soll anderweit

in termino, den 14. December c. Vormittags um 10 Uhr, beim Wirth Lange auf der Bölhorst,

öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden, wozu ansäßige, sichere und mit Gespann versehene Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen, bei dem Unterzeichneten sowohl, als in dem zum Termin bestimmten Locale eingesehen werden können.

Minden, den 12. Novbr. 1831. Der Wegebaumeister, Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 65.

Minden, den 9. December 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 761. Resultat der Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten zu Willebadessen betr.

Es gereicht mir zu angenehmer Pflicht, das Resultat der Beiträge, welche auf meine Bitte vom 16. Juni 1829 für die Abgebrannten des Flecken Willebadessen im Paderbornischen eingegangen sind, bekannt zu machen.

I. Regierungs-Bezirk Münster.

aus der	Stadt	Münster	. . . .	184	Thlr.	17	Sgr.	1	Pf.
" dem	Kreise	Münster	. . . .	30	—	19	—	5	—
" "	"	Tecklenburg	. . .	52	—	17	—	6	—
" "	"	Warendorf	. . .	50	—	24	—	3	—
" "	"	Beckum	. . . .	74	—	18	—	1	—
" "	"	Lüdinghausen	. . .	26	—	13	—	9	—
" "	"	Coesfeld	. . . .	55	—	17	—	5	—
" "	"	Recklinghausen	. . .	15	—	22	—	4	—
" "	"	Borken	. . . .	57	—	10	—	11	—
" "	"	Ahaus	. . . .	25	—	3	—	1	—
" "	"	Steinfurt	. . . .	76	—	17	—	2	—
				650	—	1	—	"	—

II. Regierungsbezirk Minden.

aus dem	Kreise	Minden	. . . .	43	Thlr.	17	Sgr.	7	Pf.
" "	"	Rahden	. . . .	57	—	24	—	6	—
" "	"	Bünde	. . . .	3	—	1	—	6	—
" "	"	Herford	. . . .	57	—	17	—	2	—
" "	"	Bielefeld	. . . .	68	—	19	—	"	—
" "	"	Wiedenbrück	. . .	2	—	12	—	"	—
" "	"	Paderborn	. . .	461	—	13	—	7	—
" "	"	Büren	. . . .	196	—	10	—	1	—
" "	"	Warburg	. . . .	152	—	29	—	10	—
" "	"	Höxter	. . . .	45	—	10	—	9	—
" "	"	Brackel	. . . .	77	—	17	—	2	—
				1166	—	23	—	2	—

Digitized by Google

III. Regierungsbezirk Arnsberg.

aus dem	Kreise	Arnsberg	32	Thlr.	2	Sgr.	2	Pf.
"	"	"	Eslohe	32	—	15	—	"	—
"	"	"	Olpe	15	—	21	—	"	—
"	"	"	Brilon	47	—	17	—	2	—
"	"	"	Lippstadt	64	—	6	—	7	—
"	"	"	Soest	191	—	16	—	"	—
"	"	"	Hamm	105	—	27	—	6	—
"	"	"	Dortmund	99	—	25	—	11	—
"	"	"	Bochum	21	—	18	—	2	—
"	"	"	Hagen	124	—	12	—	9	—
"	"	"	Iserlohn	47	—	22	—	2	—
"	"	"	Altena	146	—	21	—	5	—
"	"	"	Siegen	107	—	28	—	"	—
"	"	"	Wittgenstein	10	—	17	—	5	—
				1048	—	9	—	3	—

IV. Aus Berlin durch die Haude- und Spenersche Zeitung.
29 Thlr.

überhaupt 2894 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

Außerdem sind aus den nahe gelegenen Orten noch eingegangen:

297 Scheffel 13 Metzen Brodkorn,
116 — 15 — Gerste,
5 — 10 — Graupe,
75 — 6 — Hülsenfrüchte,
1982 Pfd. Salz, worunter 1600 Pfd. aus der Saline Salzkotten (Geschenk Sr. Maj. des Königs.)
694½ Stück Brode,
123½ Pfd. Fleisch, Speck, ꝛc.,
243½ Sack Kartoffeln,
492 Bund Fourage.

Diese Beiträge sind der dasigen Unterstützungs-Kommission zur weitern zweckmäßigen Verwendung zugestellet, und diese ist sehr befriedigend nachgewiesen worden.

Gern statte ich den Gebern und den Mitgliedern der Unterstützungs-Kommission:

Herrn Major von Spiegel,
" Pastor Niggemann,
" Ober-Rentmeister Rinteln,

meinen Dank im Namen der Unterstützten hiermit ab.

Münster, den 28. November 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 762. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Kandidaten. 428. C.

Nach der am 17., 18. und 19. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind folgende Kandidaten für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden:

1. G. H. W. Balke aus Rödinghausen,
2. J. G. Bertholdt aus Soest,
3. B. H. Bosse aus Herford,
4. A. Deegen aus Cappeln,
5. G. C. Eggerling aus Löhne,
6. B. G. Hammerschmidt aus Schwelm,
7. E. Mallinkrodt aus Dortmund,
8. F. Niemeyer aus Herdecke.

Nach der am 21., 22. und 23. d. Mts. bestandenen ersten theologischen Prüfung haben folgende evangelische Kandidaten die Erlaubniß zu predigen erhalten:

1. W. Bäumer aus Bodelschwingh,
2. G. L. von der Crone aus Unna,
3. J. H. F. Frahne aus Herbede,
4. C. W. Geißler aus Dortmund,
5. H. F. Gräve aus Altena,
6. H. W. Lembeck aus Hattingen,
7. G. F. L. Müller aus Langendreer,
8. J. H. W. C. Notebohm aus Unna,
9. T. Plate aus Kierspe,
10. F. Schulte aus Witten
11. C. Schulz aus Unna,
12. F. M. Werkshagen aus Herscheid.

Münster, den 26. November 1831.

№ 763. Wahlfähigkeit eines evangel. Pfarramts-Kandidaten bet. 432. C.

Der Kandidat des Predigtamtes August Wilh. Schönenberg aus Wulfenrath, welcher in der vorschriftsmäßigen Prüfung vor dem Königl. Rheinischen Konsistorio zu Koblenz gut bestanden, wird auch für die hiesige Provinz für wahlfähig zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 20. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 764. 1729. II. d. pl.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 20. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Beischläge für das Kataster auch noch für die Jahre 1832 und 1833 nach den Bestimmungen zu 4. B. b. des Allerhöchsten Befehls vom 7. April 1828 (Amtsblatt de 1828 pag. 202) erhoben werden sollen.

Hiernach werden die Prinzipalsteuern zu Katasterkosten 8⅓% in den nicht neu

Digitized by Google

kataſtrirten, und 7½% in den neu kataſtrirten Verbänden unſers Departements beigeſchlagen und miterhoben werden.

Minden, den 29. November 1831.

№ 765. 2332. R. K. I. u. II.

Wir finden uns veranlaßt, die Verwaltungsbeamten unſers Bezirks darauf aufmerkſam zu machen, daß die Beſtimmung, wornach inländiſche Muſiker für den Gewerbsbetrieb außerhalb ihres Wohnortes erſt alsdann einen Gewerbeſchein bedürfen, wenn ſie ihr Gewerbe auf eine Entfernung von mehr als 2 Meilen von ihrem Wohnorte ausdehnen, oder in Gaſthäuſern und Schenken betreiben, auf ausländiſche Muſiker nicht ausgedehnt werden kann, da jener Beſtimmung eine analoge Anwendung des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 auf die zu den Handwerkern nicht gehörigen Muſiker zum Grunde liegt, und in dieſem die Gewerbſteuerfreiheit für den Verkehr in der Umgegend ausdrücklich nur den Inländern nachgelaſſen iſt. Ausländiſche Muſiker bedürfen daher allemal eines Gewerbeſcheins, wenn nicht die am Schluſſe des §. 18 des Regulativs vom 28. April enthaltene Ausnahme eintritt.

Minden, den 18. November 1831.

№ 766. 5160. II. b. u. k.

Zufolge einiger bei uns eingegangener amtlicher Anzeigen, werden die Beſtimmungen der durch unſre Amtsblätter vom 12. September 1816 und 5. December 1826 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verordnung der Königl. Münſterſchen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 12. Februar 1805 nicht überall pünktlich befolgt, weshalb wir uns veranlaßt ſehen, alle Jagdberechtigte im hieſigen Regierungsbezirke, zur Beachtung beſagter Verordnung, bei Vermeidung der darin angedroheten geſetzlichen Strafen, wiederholt hierdurch aufzufordern.

Insbeſondere machen wir die Jagdpächter auf die Beſtimmung 4 und 5 aufmerkſam, wodurch das Austheilen von Jagdſcheinen, die Erlaubniß zur Mitjagd an Nichtberechtigte, ſo wie die Vereinzelung der Jagd-Diſtricte oder theilweiſe Verpachtung von Jagden, welche nur vom berechtigten Stammgute aus beſchoſſen werden dürfen, namentlich verpönt wird.

Minden, den 22. November 1831.

№ 767. 4862. h. II.

Um den Domainenpflichtigen Unterthanen die Berichtigung des Zins-Getraides aus der diesjährigen Erndte möglichſt zu erleichtern, werden hiermit die nachfolgenden Beſtimmungen gegeben:

Bis zum Ablauf des Monats Februar 1832 bleibt den erwähnten Präſtantiarien die Wahl frei geſtellt, das aus der Erndte 1831 an die Renteien unſers Regierungs-Bezirks zu entrichtende Zinsgetraide entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, abzuliefern, oder nach der aus den Martini-Marktpreiſen der Kreisſtädte durchſchnittsweiſe berechneten und um 10 p. C. ermäßigten Taxe in Gelde abzutragen.

Dieſe Taxe beträgt:

a) bei den Renteien in den Kreiſen Minden, Rahden, Herford und Bielefeld,

Digitized by Google

für den Preußischen Scheffel Waizen 2 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf.
" " Roggen 1 " 19 " 5 "
" " Gerste 1 " 10 " — "
" " Hafer — " 21 " 5 "

b) bei den Renteien in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter und Brackel,

für den Preußischen Scheffel Waizen 2 Rtlr. 1 Sgr. 1 Pf.
" " Roggen 1 " 20 " 7 "
" " Gerste 1 " 5 " 10 "
" " Hafer — " 20 " 8 "

Das in einigen Gegenden zu liefernde Rauhfutter wird in Ansehung des Reluitionspreises dem Roggen gleich geachtet, und der im Fürstenthum Minden vorkommende Rauhhafer auf 2/3tel des Preises für gewöhnlichen oder weißen Hafer festgesetzt.

Mit dem 1. März 1832 hört die den Prästantiarien gelassene Wahl völlig auf, und müssen die alsdann vorhandenen Restanten das rückständige Zinskorn nur in Gelde, und zwar nach den vollen Martini-Marktpreisen abtragen. Diese betragen bei den Renteien in den Kreisen,

ad a, für den Preußischen Scheffel Waizen 2 Rtlr. 17 Sgr. 6 Pf.
" " " " Roggen 1 " 24 " 10 "
" " " " Gerste 1 " 14 " 5 "
" " " " Hafer — " 23 " 10 "

und bei den Renteien in den Kreisen,

ad b, für den Preußischen Scheffel Waizen 2 Rtlr. 7 Sgr. 11 Pf.
" " " " Roggen 1 " 26 " 2 "
" " " " Gerste 1 " 9 " 10 "
" " " " Hafer — " 23 " — "

Im Uebrigen findet die Zahlung nach den ermäßigten Sätzen auf das in den Pacht-Contracten stipulirte Pachtkorn keine Anwendung, sondern es muß dieses in den kontractmäßigen Terminen entweder in untadelhafter Güte in natura, oder nach den zuletzt gedachten vollen Martini-Marktpreisen entrichtet werden.

Minden, den 28. November 1831.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M., sind auf der Cassseler-Straße 42 Stück an der Chaussee bei Nimbeck angepflanzte, gute Obstbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. № 768. Prämien-Verheißung. 3318. Q. R. I.

Indem wir dieses, Behufs ortspolizeilicher Nachforschung des oder der Thäter, zur öffentlichen Kenntniß bringen, verheißen wir demjenigen, welcher die Frevler dergestalt der obrigkeitlichen Behörde anzeigen mögte, daß solche zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von Zehn Thalern.

Minden, den 30. November 1831.

Der verstorbene Leibzüchter Johannes Seck zu Bremerberg, hat der Pfarre zu Marienmünster 10 Rtlr. und der Schule zu Bremerberg 10 Rtlr. vermacht. № 769. 1431. N. I.

Digitized by Google

Zur Annahme dieser Legate ist die Staatsgenehmigung ertheilt.
Minden, den 28. November 1831.

№ 770. 1421. N. I. Eine ungenannte Wohlthäterin hat der ersten Kaplanei zu Brakel ein Legat von 20 Rtlr. gemacht.
Minden, den 24. November 1831.

№ 771. 4651. L. I. Der Colonus Johann Conrad Halbe Nro. 21 zu Kleinendorff, Kreises Rahden, hat dem Armen-Fonds zu Rahden ein Kapital von 50 Rtlr. geschenkt.
Minden, den 30. November 1831.

Personal-Chronik.

№ 772. 1204. N. I. Die beiden provisorischen Schullehrer August Prante zu Bonenburg und Alexander Flore zu Nörde, Kreises Warburg, werden mit unserer Genehmigung vom 1. Januar 1832 ab ihre Stellen wechseln.
Minden, den 10. November 1831.

№ 773. 1747. M. I. Die durch den Tod des Schullehrers Schwedtmann erledigte Schullehrerstelle zu Varl, Kreises und Diöcese Rahden, künftig Lübbecke, ist dem bisherigen provisorischen Schullehrer Ernst Friederich Brandes zu Maaslingen, Kreises Minden verliehen worden.
Minden, den 22. November 1831.

№ 774. 1795. M. I. Die durch Berufung des Lehrers Richter nach Wietersheim erledigte 2. Lehrerstelle an der Schule zu Hausberge, Kreises und Diözese Minden, ist dem Schulamts-Kandidaten Johann Friedrich Hedinger aus Herford verliehen worden.
Minden, den 24. November 1831.

Bekanntmachungen.

№ 775. 3998. K. I. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für folgende Garnison-Orte unsers Geschäfts-Bereichs, der freihändige Naturalien-Beschaffungs-Modus pro 1832 in Anwendung kommt:

1.) für Münster, durch das Proviantamt daselbst,
2.) = Paderborn und Neuhaus, durch den Magazin-Rendanten Herrn Merten zu Paderborn,
3.) = Minden, durch das Proviantamt daselbst,
4.) = Düsseldorff, durch den Rendanten Herrn Bergmann daselbst,
5.) = Hamm, durch den Magazin-Rendanten Herrn Rittmeister Oberstadt daselbst,
6.) = Wickrath, durch den Magazin-Rendanten Herrn Aldenkort daselbst.

Diejenigen Produzenten, welche ihre Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh an die Magazine zu verkaufen wünschen, werden in den Grenzen des Bedarfs,

Digitized by Google

bei vorausgesetzter vorschriftsmäßiger Qualität der Naturalien, und annehmlichen Preis-Forderungen, Absatz finden; auch dürfen dieselben einer billigen Behandlung Seitens der Magazin-Verwaltungen versichert seyn.

Es ist obigen Magazin-Verwaltungen und Beamten ausdrücklich untersagt worden, anders als gegen sofortige baare Zahlung Ankäufe zu machen; dagegen Geld-Vorschüsse auf bedungene, aber noch nicht eingelieferte Naturalien, unter keinen Umständen geleistet werden. Indem Ablieferer an die Magazine steht es übrigens frei, auf eigene Kosten sich eines ihm von der Orts-Behörde zugewiesenen, vereidigten Fruchtmessers zu bedienen.

Münster, den 1. Dezember 1831.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.
(gez.) Barth. Alberti.

In der Nacht vom 13/14. d. M., ist auf dem Colonate Westerhorstmann in Ostenland, Gerichtsbezirks Delbrück, ein bedeutender gewaltsamer Diebstahl verübt, und aus zwei auf das Feld getragenen verschlossenen Behältern, nach der Zerschlagung, folgendes gestohlen worden: № 776. Diebstahls-Anzeige.

1., fünf theils neue, theils abgenutzte Knabenhemde;
2., an baarem Gelde in Preußischen 1/12, 1/6 und 1/3 Stücken;
85 Rtlr. in Papierrollen, in einen roth kattunen Taschentuch gewickelt;
65 " circa in zwei Beuteln von Leinen und Leder;
3., fünf Stück Leinewand feiner Sorte oder sogenanntes 5/4 Tuch;
4., ein Stück grobes Linnen, 1 Rtlr. 10 Sgr. an Werth; und noch
5., einige größere Mannshemde ohne Abzeichen.

Da nun die Thäter bis jetzt nicht ermittelt sind, so ersuchen wir Jeden, dem von den gestohlenen Sachen, oder den Thätern etwas zur Kenntniß gekommen ist, oder kommt, seine Kenntniß der nächsten Ortsbehörde, oder uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 30. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Der in Nro. 29 des Königl. Regierungsamtsblattes zu Magdeburg, von uns unterm 8. Juli c. mittelst Steckbriefes verfolgte vormalige Hauptmann, bisherige Forsterheber Carl v. König aus Burgstall, ist heute hier verhaftet und wird daher dieser Steckbrief, als erledigt, hiermit zurückgenommen. № 777. 3868. R.

Stendal, den 22. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat der Altmark.

Aus der Gefangenstube zu Spenge, ist der nachstehend bezeichnete Salomon Frank, welcher wegen Verdachts, falsche Geldmünzen und Kassen-Anweisungen in Cours zu bringen, in Verhaft gewesen, am 23. November entsprungen. № 778. Steckbrief. 1871. D. R.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Kreis-Behörde nach Bünde abliefern zu lassen.

Signalement:

Geburtsort: angeblich Deutz bei Cöln. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: — Religion: mosaisch. — Stand, Gewerbe: angeblich Kaufmann. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 — 3 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: schwarz. — Nase: länglich. — Mund: klein. — Bart: schwarz. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: klein. — Sprache: deutsch.

Steinlacke, den 24. November 1831.

Königl. Preuß. Landrath,
gez. v. Borries.

№ 779. Patent-Anzeige. 3861. R.

Der verordnungsmäßigen Vorschrift zufolge, bringen wir hierdurch zur Offenkündigkeit, daß ein Königl. Hohes Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, uns unter dem 27. October d. J. ein Erfindungs-Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, von uns durch Zeichnung und Beschreibung (welche bei dem genannten Hohen Ministerio niedergelegt sind) erläuterte mechanische Vorrichtung, zur Fertigung des doppelten Stichs an Band-Seilen in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf zehn nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie zu ertheilen geruhet hat.

Cöln a. R., den 24. November 1831.

Felten et Guilleaume.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 66.

Minden, den 16. December 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1318. Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits. Vom 25. August 1831.

— 1319. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betr.

— 1320. Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betr. D. d. den 13. October 1831.

— 1321. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. October 1831., betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten.

— 1322. Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt ist, betr. D. d. den 30. October 1831.

— 1323. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1831., betr. die Modalitäten der Exekution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jeden Ranges.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 780. Wahlfähigkeit eines Pfarramts-Kandidaten bst. 405. C.

Der Kandidat des Predigtamtes Friedr. Schonebohm aus Erbe bei Minden, welcher in der vor dem Königlichen Rheinischen Konsistorio zu Coblenz bestandenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen, wird auch für die hiesige Provinz für wahlfähig zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 30. November 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 781. Personal-Chronik. 1920. 3.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Digitized by Google

hat den hiesigen Gymnasial-Oberlehrern: Lückenhoff, Dr. Wiens, Welter und Diekhoff zur Anerkennung ihrer verdienstlichen Amtsthätigkeit das Prädikat eines Professors ertheilt, und in gleicher Art die Gymnasiallehrer Siemers und Boner zu Oberlehrern ernannt.

Münster, den 6. December 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 782. Forst-Veräußerung. 5090. II. h. 1.

Der Königl. Forst Limberg und Hagen, bei dem Domanial-Vorwerk Limberg, im Kreise Rahden belegen, welcher nach geschehener Vermessung 354 Morgen 14 □Ruthen 50 □Fuß groß ist, soll mit dem darauf stehenden Holze, und der dazu gehörigen Försterwohnung, nebst zwei Gärten, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es steht hierzu ein Licitationstermin auf den Neun und zwanzigsten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr zu Limberg an.

Die Taxen, Charten und Licitations-Bedingungen sind bei dem Königl. Forstmeister Borchmeier zu Hausberge, welcher mit Abhaltung des Veräußerungs-Termins beauftragt ist, einzusehen.

Minden, den 8. December 1831.

№ 783. Erledigte Stellen. 718. S. I.

Die Flurschützen-Stelle zu Driburg, mit welcher jährlich ein Einkommen:

a. an Gehalt, 12. Rtlr.

b. an Denunciations-Gebühren aus Polizei-Excessen, jährlich circa 12. „

verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche im Lesen und Schreiben erfahren und zur Annahme dieser Stelle bereit sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, binnen 4 Wochen auf dem landräthlichen Bureau zu Brakel zu melden.

Minden, den 29. November 1831.

№ 784. 3837. S. R. I.

Die Polizeidiener und Gefangenwärterstelle in Beverungen, Kreises Höxter, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 84 Rtlr. nebst freier Wohnung, ist erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente bei dem Herrn Landrath von Metternich in Höxter binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 1. December 1831.

№ 785. Sicherheits-Polizei. 4763. L. I.

Der am 27. October c., aus hiesiger Festung desertirte Militair-Sträfling Adolph Schäfer aus Oldentrup, ist am 29. v. M. in Bielefeld wieder zur Haft gebracht, weshalb der in unserm Amtsblatt vom 4. November c. Stück 59. befindliche Steckbrief, hierdurch zurückgenommen wird.

Minden, den 8. December 1831.

№ 786. 4025 R. I.

Der in unserer Bekanntmachung vom 1. v. M., (Amtsblatt Stück 60. pag. 390.)

Digitized by Google

bezeichnete, am 24. October auf dem Wege von Gesecke nach Büren entlaufene taubstumme Knabe, ist wieder aufgegriffen worden.

Minden, am 9. December 1831.

№ 787. 1434. N. I.

Der bisher zur Pfarrei Scherfede, im Kreise Warburg, gehörige Filial Bonenburg, ist mit Allerhöchster Genehmigung zu einer für sich bestehenden Pfarrei erhoben, und diese dem bisherigen Kaplan Otto Strieder verliehen worden.

Minden, den 28. November 1831.

№ 788. Außergerichtliche Auktions-Commissarien betr. 3792. R. I.

Der Friederich August Ferdinand Seippel zu Herford ist, wie mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. M., (Amtsblatt Stück 62 pag. 404 seqq.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, für die Stadt Herford zum außergerichtlichen Auktions-Commissarius bestellt worden.

Minden, den 28. November 1831.

№ 789. Personal-Chronik. 1967. M. I.

Die durch den Tod des nach Nammen, Kreises und Diözese Minden, designirten Schullehrer Stohlmann, abermals erledigte dortige Schullehrerstelle, ist dem seitherigen Hülfslehrer an der Schule zu Hahlen, Friedrich Gottlieb Maschhop provisorisch verliehen worden.

Minden, den 3. Dezember 1831.

№ 790. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 3769. R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stücke unsers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung, werden die Resultate der durch sämmtliche Schau-Aemter des Regierungsbezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu ertheilenden Certifikate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 22. November 1831.

Verzeichniß.

Digitized by Google

Verzeichniß

Lauf.N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Abge Alter Jahre	Größe Fuß	Zoll	Farbe.
1	Col. Nordmeyer	Meissen	Minden	9	5	1	braun
2	" Meyer No. 15	Großenhörse	desgl.	5½	5	—	braun
3	" Kolling	Lahde	desgl.	9	5	—	Fuchs
4	" Katenbrink	Veblage	Rahden	3	5	2	kirschbraun
5	" Pieper	Mehnen	desgl.	4	5	3	desgl.
6	" Seithop	Ahrrenkamp	desgl.	9	5	3	desgl.
7	" Spreen	Ströhen	desgl.	3	5	—	desgl.
8	" Beste	Lämershag.	Bielefeld	8	5	1	kastanienb.
9	" Meyer Arend	Diebrock	Herford	9	5	3	dunk. Fuchs
10	" Strothhölter	Herringhausen	Bünde	14	5	4	dunkelbrn.
11	Meyer Pavenstädt	Pavenstädt	Wiedenbrück	12	5	4	dunkelbrn.
12	Col. Nordholt	Möse	desgl.	4	5	2½	gelbbr. mit Ahlstreife
13	Meyer Kettelhoff	Bornholte	desgl.	5	5	2	Goldfuchs
14	Landwirth Eblinghaus	Langenberg	desgl.	4	5	3	dunk. Fuchs
15	Engelbrecht Hagemeier	Gehren	Warburg	5½	5	4	braun
16	Ortsbeamte Krekeler	Stahle	Höxter	4	5	½	falb mit Aalstreif

Verzeichniß

Lauf.N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Abge Alter Jahre	Größe Fuß	Zoll	Farbe.
1	Colon Schömäker	Wehe	Rahden	3	4	9	schwarz
2	Col. Hartwig	Westerwiehe	Wiedenbrück	7	4	10	Gelbfuchs
3	Col. Biermann	Röckinghausen	desgl.	4½	5	1	Rappe

Digitized by Google

Littr. A.

köhrte Hengſte. Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
linker Hinterfuß weiß	Land-Race	
Bleſſe, linker Hinterfuß weiß	Hannöverſche-Race	
kleine Bleſſe	Land-Race	
keine	Oldenburger	
desgl.	desgl.	
desgl.	desgl.	
kleine Bleſſe, vier weiße Füße	desgl.	
keine	Senner	
Stern, rechter Hinterfuß weiß	desgl.	das rechte Auge iſt mit der Peitſche ausgeſchlagen
länglicher Stern, rechter Hinterf. weiß	desgl.	
kleiner Stern, rechter Hinterfuß weiß	Hoyaer Land-Geſtüt von veredelter eigener Zucht	
keine		
Bleſſe, linker Hinterfuß weiß	Senner Land-Geſtüt	
keine	desgl.	
Stern und Schnippe, Unterlippe weiß, beide Vorderfüße, und rechter Hinterfuß, ſo wie die linke Krone der Balle weiß	Oldenburger	am linken Hinterfuß das Sprunggelk. geſchwollen, welches durch eine mechaniſche Urſache entſtanden, und kein Erbfehler iſt.
Spitzſtern, kleine Schnippe, linker Hinterfuß weiß	Senner	

Littr. B.

köhrte Hengſte. Abzeichen.	Race.	Gründe der Abköhrung.
kleine Bleſſe und ein weißer Fuß	Hoyaer	Schwäche und mangelnde Größe.
weiße Mähnen und ſchief	gemeiner Landſchlag	unzureichende Größe und gemeine Abſtammung.
Stern	desgl.	Schwäche der Vorderſchenkel und gemeine Abſtammung.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 791. Die Gültigkeits-Verlängerung der Chausseegeldfreikarten auf das Jahr 1832 und deren Gebrauch betr. 13831.

Die Gültigkeit der bisher ertheilten Chausseegeld-Freikarten, wird hiermit bis zum Ende des Jahrs 1832 verlängert. Da übrigens zur Anzeige gekommen ist, daß nicht selten Inhaber von Chausseegeldfreikarten solche entweder nicht bei sich führen, oder bei den Barrieren vorzuzeigen versagen, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung des Königlichen Finanzministerii vom 1. October 1828, die Inhaber nur durch Vorzeigung der Karte die Befugniß erhalten, auf ihren Dienstreisen die Chausseegeldhebestellen frei zu passiren, und daß demgemäß die Wegegelderheber wiederholt angewiesen sind, in allen Fällen, wo die Freikarte nicht vorgezeigt wird, das gesetzliche Wegegeld einzuziehen, welches selbstredend demnächst nicht erstattet werden kann. Münster, den 2. December 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 792. 158. E. B.

Die Ferien bei dem Oberlandesgerichte und sämmtlichen Untergerichten dieses Departements, werden für das Jahr 1832 folgendergestalt bestimmt:

1) die Weihnachts-Ferien pro 1831 endigen mit dem 31. Dezember 1831,
2) die Oster-Ferien fangen an, den 15. April und endigen den 28. April 1832,
3) die Pfingst-Ferien fangen an, den 3. Juni und endigen den 16. Juni 1832,
4) die Erndte-Ferien fangen an, den 5. August und endigen den 8. Septbr. 1832,
5) die Weihnachts-Ferien fangen an, den 23. December 1832.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und Jeder, welcher bei den Gerichten Geschäfte abzumachen hat, genau zu richten. Paderborn, den 29. Novbr. 1831.

Bekanntmachungen.

№ 793. Steckbrief.

Der unten signalisirte vormalige Botengehülfe bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Petershagen, Friedrich Wilhelm Krüger aus Rothen-Uffeln im Kreise Minden, welcher zuletzt bei seiner Mutter in Rothen-Uffeln gewohnt hat, ist wegen unbefugter Erhebung von Gerichts-Kosten in eine fünfwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt, hat sich aber vor der Publikation des Erkenntnisses 2ter Instanz aus seinem letzten Domicil entfernt.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Krüger nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, auf demselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 4. December 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Friedrich Wilhelm Krüger aus Rothenuffeln: Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: breit und gewölbt. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: hellgrau. — Nase: kurz und etwas dick. — Mund: dick und aufgeworfen. — Bart: hellblond und nicht stark. — Zähne: lang und breit. — Kinn: breit. — Gesicht: breit. — Farbe: (etwas blaß) gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: der Daum linker Hand ist kleiner durch einen Fistelschaden.

Digitized by Google

In der Zeit vom 7. bis 10. November c., sind den Eheleuten Johann Schnieder bei Knüping in Mastholte, Gerichts-Bezirks Rietberg durch die Eröffnung eines Koffers folgende Gegenstände entwendet worden, als: № 794. Diebstahls-Anzeige.

1) ein goldenes Kreuz mit schwarz sammtenen Bande nebst dem dazu gehörigen silbernen Hakenschlosse. In dem Kreuze befanden sich die Buchstaben: C. M.;
2) ein metallener vergoldeter Fingerring, mit K. M. bezeichnet;
3) ein Halsgehänge, bestehend in einer schwarzen Litze mit einer ausgearbeiteten silbernen Platte, nebst silberner Krone, worauf ein Christus-Bild angebracht;
4) 11 Ellen etwas gebleichtes hämpfenes Linnen;
5) 1 Rtlr. 20 Sgr. in ⅙ Thalerstücken.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir alle Gerichts- und Polizei-Behörden, auf dieselben zu invigiliren, so wie Jeden, alle ihm zur Wissenschaft gekommene oder noch kommende Thatsachen, welche zur Ermittelung des Thäters, oder des Gestohlenen dienen können, der nächsten Ortsbehörde, oder uns sofort anzuzeigen. Paderborn, den 3. December 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Die hierunter signalisirten Untersuchungs-Gefangenen № 795. Steckbrief.

1. Eberhard Küper genannt Lehmkühler aus Gerthe, Bürgermeisterei Lütgendortmund,
2. Arnold Stinnes aus Soest:

ist es gelungen, am 18. d. M. Nachmittags aus der hiesigen Anstalt zu entweichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 30. November 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Eberhard Küper genannt Lehmkühler:

Stand und Gewerbe: Tagelöhner. — Religion: katholisch. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: ordinair. — Zähne: gesund. — Bart: röthlich. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: der Mittelfinger der linken Hand ist steif.

Signalement des Arnold Stinnes:

Stand und Gewerbe: Tagelöhner. — Religion: katholisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: lang. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: —

Beide Inculpaten haben seit einiger Zeit vor und bis zu ihrer Entweichung an einer Augenentzündung gelitten, wovon wahrscheinlich noch Spuren sichtbar seyn werden.

Bekleidung des Eberhard Küper: Schwarzer runder Hut, schwarzes Halstuch, gedruckte Weste, blau leinene Jacke, blau leinene Hose, wollene Strumpfe, Schuhe mit Riemen, blau leinener Kittel.

Bekleidung des Arnold Stinnes: Schwarz manchesterne Kappe mit Schirm, rothbuntes Halstuch, blau leinene Jacke, bunte gedruckte Weste, grau gestreifte Hose von Nanking, weiß wollene Strümpfe, Schuhe mit Riemen, blau leinener Kittel.

№ 796. Steckbrief.

Der unten signalisirte Tagelöhner und Weber Carl Brand zu Hörter, ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des Criminal-Senats Königl. Ober-Landes-Gerichts hierselbst vom 21. Februar c., wegen Holzdiebstahls und Widersetzlichkeit gegen die Gensdarmerie, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, hat sich aber der Vollstreckung dieser Strafe durch die Flucht entzogen, ohne das wir bisher seinen jetzigen Aufenthalt haben ermitteln können.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militairbehörden, auf den gedachten Inculpaten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 5. December 1831. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des vorbesagten Carl Brand:

Religion: katholisch. — Stand: Tagelöhner und Weber. — Alter: 22 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: frei. — Augen: gräulich. — Nase: länglich, spitz. — Mund: groß. — Bart: im Entstehen. — Kinn: breit. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: ist harthörig.

№ 797. Steckbrief. 4723. L. I.

Aus dem hiesigen Zuchthause ist der nachstehend bezeichnete Wilhelm Rödecker aus Mölbergen, welcher wegen Diebstahls zu Achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt ist, am 25. d. M., Abend zwischen 5 und 6 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Zuchthaus-Anstalt wieder abliefern zu lassen. Herford, den 25. November 1831.

Königliche Zuchthaus-Inspection. Haas.

Signalement:

Geburtsort: Mölbergen, Kreis Minden. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Mölbergen. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Tagelöhner. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: bläulich grau. — Nase: spitz, unten mit sichtbarer Spalte. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: spitz. — Statur: schlank. Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: am Mittelfinger der linken Hand oberhalb zwischen den ersten und zweiten Gelenk eine Narbe, angeblich von einem Hiebe mit einem Beil herrührend.

Bekleidung. Jacke: blau tuchene. — Weste: schwarz tuchene. — Hosen: blau tuchene. — Stiefel: kurze. — Mütze: blau tuchene mit rothem Rande. — Besondere Umstände: keine.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 67.

Minden, den 19. December 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 798. Die prompte Einziehung der Steuern und Gefälle betr. 1933. II. 1. pl.

Da durch die Zeitverhältnisse bedeutende Mehrausgaben herbeigeführt worden, so ist die prompte Einziehung der Steuern und Gefälle um so nothwendiger. Die Kreis-Kassen, die Domainen-Renteien und die Forstkassen werden daher mit Bezug auf die dieserhalb bereits an sie erlassenen speciellen Verfügungen hierdurch erneuert angewiesen, der Einziehung der currenten Steuern und Gefälle, so wie der Reste alle Thätigkeit zu widmen, und zu dem Ende alle gesetzlichen Maaßregeln wegen der Ausstände sofort in Anwendung zu bringen, damit mit dem Schlusse des Jahres nicht allein die Einziehung der ganzen Soll-Einnahme, sondern auch der Rückstände nach Möglichkeit bewirkt ist.

Rücksichtlich der directen Steuern erwarten wir mit dem Cassen-Revisions-Protocoll für den Monat December den speciellen Nachweis der Reste pro $18^{25}/_{29}$, dagegen mit dem Final-Abschluß für das Jahr 1831 eine so detaillirte Designation der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer-Rückstände pro 1830 und 1831, mit Bezeichnung des Grundes des Restes und des zu dessen Beseitigung bisher Geschehenen, daß darnach jeder exigible Rückstand verfolgt werden kann.

In gleicher Art sind die Reste aus der Domainen- und Forst-Verwaltung so wohl aus der Vorzeit, als aus dem Jahre 1831 nachzuweisen.

Was den bevorstehenden Final-Abschluß anbetrifft, so werden die Special-Cassen auf die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 12. Dezember v. J. (Stück 66. Nro. 741. pag. 443.) und auf den an die Kreis-Cassen, Domainen-Renteien und Forst-Cassen erlassene specielle Verfügung von demselben Tage (1987. I.) verwiesen, welche genau zu beachten sind.

Minden, den 15. Dezember 1831.

№ 799. 5174. b. II.

Durch unsere im 65. Stücke des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Verfügung vom 28. November d. J. ist bestimmt worden, daß den domainenpflichtigen Unterthanen bis zum Ablaufe des Monats Februar 1832 die Wahl frei gestellt bleibe, das aus der Erndte 1831 an die Domainen-Renteien zu entrichtende Zinsgetraide, entweder in natura abzuliefern, oder nach der um 10 p. C. ermäßigten Martini-Markt-Taxe in Gelde abzutragen und daß erst von da ab die volle Martini-Markttaxe eintrete.

In Gefolge höherer Verfügung wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß diese ermäßigte Taxe nur bis zum 15. Januar 1832 incl. statt findet, und alle spätere Reluitionen nach den in der Verfugung vom 28. November d. J. bekannt gemachten vollen Martini-Marktpreisen bewürkt werden müssen.

Nachwei

der im Monat Novbr. 1831 in den Kreisen des Regie

№ 800. 4014 R. I.

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
										Berliner					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	23	2	1	27	10	1	12	10	—	27	10	2	2	1
Rahden	2	17	6	1	29	4	1	14	2	—	23	9	2	13	9
Bünde	2	15	—	1	22	6	1	10	—	—	22	6	2	10	—
Herford	2	13	2	1	20	10	1	8	9	—	21	8	2	7	6
Bielefeld	2	23	9	2	5	—	1	25	—	—	27	6	2	2	6
Halle	2	19	1	2	2	6	1	18	9	—	28	2	2	15	—
Wiedenbrück	2	22	6	2	4	—	1	22	6	1	2	6	2	7	6
Paderborn	2	17	—	2	10	—	1	19	6	—	25	—	1	28	—
Büren	2	7	4	1	25	10	1	12	9	—	22	5	1	22	6
Warburg	2	2	6	1	27	6	1	—	—	—	20	—	2	—	—
Hörter	2	12	6	2	2	6	1	12	6	1	—	—	2	2	6
Brackel	2	16	3	1	24	—	1	9	9	—	25	—	1	21	—
Durchschnitts-Preis .	2	15	10	1	29	4	1	13	10	—	25	6	2	3	6
Mithin gegen den Monat Octbr. c., Mehr . .	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Weniger . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. December 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 801. 14347.

Die bisher in Borgholzhausen bestandene Königl. Salzsellerei kann fernerhin nicht mehr beibehalten, sondern wird in Folge höheren Beschlusses mit Ablauf dieses Jahrs aufgehoben werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Bemerkung, daß die betreffenden Gemeinden und Eingesessenen ihren Bedarf an Salz aus der in der Nähe zu Halle vorhandenen Factorei künftig füglich werden zu beziehen haben.

Münster, den 12. December 1831.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1831.

№ 802. 160. E. B.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Spanken, Raffauf, Blum, Kukemann, Mumperow und Metze, sind als Referendarien befordert.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Censiten, sich durch schleunige Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der Befugniß zur Zahlung nach der ermäßigten Taxe theilhaftig zu machen.

Minden, den 15. December 1831.

S u n g

rungs-Bezirks von Minden statt gefundenen Frucht-Preise.

Bohnen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	9	2	17	2	—	15	—	—	12	6	3	20	—
2	2	6	—	—	—	—	12	7	—	13	4	3	18	4
1	20	—	—	—	—	—	12	6	—	10	—	3	20	—
1	21	3	2	20	—	—	12	11	—	13	9	4	21	8
1	27	6	—	—	—	—	15	—	—	15	—	4	16	4
1	28	4	—	—	—	—	13	7	—	12	6	5	2	4
1	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	5	—	—
1	20	—	2	12	6	—	22	6	—	14	6	4	15	—
1	24	3	1	25	—	—	11	5	—	16	1	5	8	—
2	—	—	2	5	—	—	7	6	—	20	—	10	—	—
1	27	6	2	12	6	—	12	6	—	25	—	6	12	6
1	11	9	1	26	—	—	9	—	—	15	—	5	3	—
1	24	1	2	8	4	—	13	4	—	15	1	5	3	11
—	—	2	—	—	9	—	1	6	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kreker, ist an den Ostrheinischen Justiz-Senat zu Coblenz versetzt.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Ganterweiler, ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 2. December 1831.

Bekanntmachung.

Dem Colon Schulte auf dem Broke zu Mastholte, Gerichts-Bezirks Rietberg, sind in der Nacht vom 18. auf den 19. November c. mittelst Einbruchs durch's Stubenfenster, folgende Sachen als: № 803. Diebstahls-Anzeige.

1) ein grüner Mannsoberrock;
2) ein melirter Mannsoberrock von Stoff;
3) ein grüner Knabenoberrock von Tuch;
4) ein grünes Manns-Kamisol;
5) eine Weste von grauer Farbe;

Digitized by Google

6) eine gräulich kattune Weste;
7) eine gelblich gestreifte desgleichen;
8) eine graue tuchene Hose;
9) eine Hose von gestreiftem Nanquin;
10) eine blau gestreifte Hose von Drell;
11) ein baumwollenes, roth gestreiftes Halstuch;
12) ein Mannshut von Filz;
13) eine Kappe von blauem Tuche mit Schirme;
14) 5 Mannshemde, wovon eins mit I. 8 bezeichnet;
15) 1 Paar Halbstiefeln;
16) ein Paar lange Stiefeln für einen 12 jährigen Knaben;
17) drei leinene Säcke;
18) die in einem derselben befindlich gewesene Gerste ad ½ Scheffel, Lippstädter Gemäß;
19) drei blaue leinene Kittel;
20) 1 Paar Mannsstrümpfe;
21) 1 Paar Halbstiefeln mit doppelten Näthen,

entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich vor dem Ankaufe der obenbezeichneten Sachen warnen, ersuchen wir alle Gerichts- und Polizei-Behörden, auf dieselben zu invigiliren, so wie Jeden, alle ihm zur Wissenschaft gekommene, oder noch kommende Thatsachen, welche zur Ermittelung des Thäters oder des Gestohlenen dienen können, der nächsten Orts-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 8. December 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 68.

Minden, den 23. December 1831.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 804. Verpflegungs-Kosten-Satz für die nach Benninghausen bestimmten Personen betr.

In Bezug auf meine Bekanntmachung vom 2. December v. J. (Amtsblatt S. 533.) wird gestattet, daß bei den fortdauernd hohen Preisen der Lebensmittel für die nach Benninghausen bestimmten Personen der Verpflegungs-Kosten-Satz von 3½ Sgr. noch bis zum 1. September k. J. beibehalten werden kann.

Münster, den 14. December 1831.

№ 805. Holzsämereien betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. (Amtsbl. S. 15.) sind an Holzsämereien bestellt und besorgt worden:

Kiefern 3223 Pfund; Fichten 2363½ Pfd.; Lerchen 328½ Pfd.; Weißtannen 86½ Pfd.; Weihmuthskiefern 16½ Pfd.; Eschen 33½ Pfd.; Ahorn 2 Pfd.; Ulmen 13 Pfd.; Birken 720 Pfd.; Akazien 18⅗ Pfd.; zusammen 6804 1/10 Pfd.;

Erlen- und Hainbuchen-Saamen stand im vorigen Jahre nicht zu erhalten.

4902.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1. Stadt und Kreis Münster 865¾ Pfd.; die Kreise Warendorf 201½ Pfd.; Tecklenburg 62½ Pfd.; Beckum 100 Pfd.; Lüdinghausen 276 Pfd.; Coesfeld 318 Pfd; Recklinghausen 144½ Pfd.; Borken 382 Pfd.; Ahaus 194¾ Pfd; Steinfurt 657⅔ Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Münster 3202⅔ Pfd.;
2. die Kreise Bünde 37⅓ Pfd.; Herford 22 Pfd.; Rahden 528 Pfd.; Halle 45 Pfd.; Wiedenbrück 5 Pfd.; Warburg 606 Pfd.; Büren 400 Pfd; mithin der Regierungs-Bezirk Minden 1643⅓ Pfd.;
3. die Kreise Arnsberg 93 Pfd.; Soest 196 Pfd.; Hamm 12 Pfd.; Dortmund 321 Pfd.; Bochum 25 Pfd.; Hagen 118½ Pfd.; Altena 325 Pfd.; Iserlohn 18½ Pfd.; Olpe 460 Pfd.; Eslohe 260½ Pfd.; Brilon 41 Pfd.; mithin der Regierungs-Arnsberg 1870½ Pfd.;
4. Außerhalb der Provinz sind abgesetzt 87⅗ Pfd.

Auch für das Jahr 1832 werden die von den Eingesessenen gewünschten Holzsämereien besorgt werden, und zwar unter möglichster Versicherung der Güte. Da jedoch das Gedeihen der Holzsaaten größtentheils auch von der Ausführung der Besaamungen abhängt, so kann dafür keine Gewährleistung zugesichert, und es muß jedenfalls die Berichtigung der mit aller Vorsicht aus den zuverlässigsten Quellen bezogenen Sämereien gewärtigt werden.

Digitized by Google

Die Preise werden später mitgetheilt, den vorigjährigen ziemlich gleich stehen, und die Bestellungen unter meiner persönlichen Leitung, durch den Regierungs-Secretair Weydemeyer hieselbst, erfüllt werden; dieselben müssen jedoch bis Ende Januar k. J. eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet wird.

Münster, den 13. December 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 806. Betrifft die Annahme von Friedrichsd'or u. Ducaten bei Zahlungen in Silbergelde in Staats-Cassen.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Order vom 21. v. M. zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1832 ab, bei allen an die Staatskassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen, auch Friedrichsd'ors zu dem festen Curse von 5⅔ Rtlr. angenommen werden dürfen.

Die Einzahler an Königl. Kassen werden hiervon in Kenntniß gesetzt, sämmtliche Special-Kassen aber angewiesen, bei allen Einzahlungen, welche hiernach ganz oder theilweise in Friedrichsd'ors zu 5⅔ Rtlr. erfolgen, in den Quittungen den Betrag der empfangenen Goldstücke jedesmal auszudrücken, solchen aber auch in den Kassen-Büchern vor der Linie zu notiren, damit beim Abschluß der Kasse und bei deren Revision, der Bestand an Goldmünzen übersehen werden kann, und bei den Ablieferungen an andere Kassen diese für Silbergeld eingezahlten Goldmünzen besonders anzugeben, so daß in den Begleitschreiben oder Sortenzettel unterschieden wird

1. Gold
   Friedrichsd'or zu 5 Rtlr.,
   Ducaten zu 2 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf.
2. Silbergeld
   Friedrichsd'or zu 5 Rtlr. 20 Sgr.,
   Ducaten zu 3 Rtlr. 2 Sgr. 6 Pf. Courant ꝛc.

Die auf diese Art aufkommenden Goldmünzen sind übrigens gleich dem übrigen aus der Domainen- und Forstverwaltung aufkommenden Golde, wie bisher unter den Ueberschüssen an die Regierungs Haupt-Kasse abzuliefern.

Minden, den 17. December 1831.

№ 807. Die Prüfung der zur Aufnahme in das Seminar zu Petershagen angemeldeten Seminaraspiranden. 1933 M. I.

Zu der am 8. und 9. v. M. in Peterhagen abgehaltenen Prüfung der Seminaraspiranten hatten sich 25 junge Leute gemeldet. Einer derselben bestimmte sich noch kurz vor dem Prüfungstermin einem andern Berufe. Von den übrigen 24 Aspiranten sind 13 als qualificirt zur Aufnahme in das Seminar befunden und 7 theils wegen noch nicht erreichten vorschriftsmäßigen Alters, theils wegen noch mangelhafter Vorbildung zurückgewiesen. Es ist diesen indeß Fleiß und Eifer in ihrer weitern Ausbildung empfohlen worden, um bei der nächsten Prüfung als zur Aufnahme wohl befähigt befunden werden zu können. Vier sind wegen Mangels an den zur Aufnahme ins Seminar erforderlichen Kenntnißen und wegen zu geringer natürlicher Anlagen zum Lehrerberufe für immer abgewiesen. Den jungen Leuten, welche sich künftig zur Prüfung ihrer Aufnahmefähigkeit melden wollen, müssen wir vorzüglich empfehlen, sich recht gute Kenntniße in der Religionslehre, insbesondere in der biblischen Geschichte,

Digitized by Google

in der deutschen Sprache und namentlich gehörige Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck, so wie besonders auch die nöthige Fertigkeit in der Musik, sowohl im Singen (Treffen) als in Clavierspielen zu erwerben.

Es wird bei den künftigen Prüfungen mit Strenge darauf gesehen werden, ob sie die zu einer gründlichen Ausbildung für den Lehrerberuf im Seminar erforderliche Vorkenntniß und Fertigkeit sich zu eigen gemacht und es werden alle diejenigen jungen Leute, welche in dieser Beziehung es an dem nöthigen Eifer und Fleiß haben fehlen lassen, von der Theilnahme an dem Seminar-Unterrichte unnachsichtlich zurückgewiesen werden, indem sie selbst wegen ermangelnder Vorbildung die gehörige Ausbildung zum Lehrerberufe im Seminar nicht gewinnen können, und den wohl vorbereiteten Seminaristen in ihrer vollkommenerern Ausbildung nur hinderlich werden würden. An Gelegenheit sich für das Seminar gehörig vorzubereiten, kann es bei der großen Zahl von in Seminarien gebildeten Lehrern und bei der Geneigtheit mehrerer Pfarrer in unserm Verwaltungskreise, in dieser Hinsicht mitzuwirken, kaum mehr fehlen.

Minden, den 12. December 1831.

№ 808. Lungenkrankheit unter dem Rindvieh betr. 867. K. I.

Die in einigen Grenzorten unsers Verwaltungs-Bezirks vorgekommene chronische Lungenfäule des Rindvieh's veranlaßt uns, nachstehende von dem Kreis Thierarzt Peters zu Bonn besonders wirksam befundene Behandlungsweise, welche die Königl. Regierung zu Cöln in ihrem Amtsblatte als bewährt anempfiehlt, und nach den vorgeschlagenen Mitteln für sehr zweckmäßig anzusehen ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Im Beginnen der Krankheit muß ein Aderlaß und Gaben von Salpeter und Glaubersalz und zwar so lange gebraucht werden, bis reicheres Misten erfolgt. Sodann ist ohne Säumen ein Haarseil (Zug) vor der Brust, oder noch besser zu beiden Seiten derselben, hinter den Schulterblättern zu legen und stark mit Terpentinöl zu befeuchten.

Innerlich sind dem kranken Thiere folgende Tränke zu geben:

Wachholder-Pulver 6 Loth,
Wasserfenchelsaamen-Pulver 3 Loth.

Diese Species sind mit zwei Quart kochenden Wassers zu übergießen und verdeckt stehen zu lassen, sodann gut umgerührt täglich dreimal, jedesmal ½ Quart einzugeben, wobei jedesmal 2 bis 3 Quentchen Terpentinöl zuzusetzen sind.

Jüngere Stücke oder hochtragende Kühe erhalten die Hälfte bis zu ⅔ der bezeichneten Dosis.

Sobald die Besserung eintritt, der Husten nämlich und das schnelle Athmen nachläßt, Freßlust und Wiederkauen zurückkehrt, sind demungeachtet die gelegten Haarseile noch 14 Tage bis 3 Wochen liegen zu lassen, und durch Befeuchten mit Terpentinöl in Eiterung zu erhalten. Sodann ist den Thieren noch längere Zeit täglich folgendes Pulver unter das Getränke oder als eigener Trank zu geben.

Wachholderbeeren-Pulver,
Enzian-Wurzel,

Digitized by Google

Wermuthskraut,
Kochsalz
von jedem eine Handvoll, oder man bediene sich folgenden Pulvers:
Alaun-Wurzel-Pulver,
Enzian Wurzel "
Wachholderbeeren "
Anissaamen "
Fenchelsaamen "
Schwefelblume,
von jedem etwa 8 Loth.

Es kann nicht genug empfohlen werden, bei der Krankheit gleich Hülfe anzuwenden; denn, hat sich dieselbe wirklich ausgebildet, so werden alle Hülfsmittel vergebens angewandt und das Thier wird eine sichere Beute des Todes.

Auch wird angerathen, keines der wiedergenesenen Stücke ferner zur Zucht zu verwenden; man suche solche vielmehr, sobald als möglich zu mästen, und ziehe eben so wenig Kälbre von Kühen, die an der Lungenfäule gelitten haben, zur Nachzucht an.

Minden, den 13. December 1831.

№ 809. 855. K. I. In der Bekanntmachung vom 21. Oktober c., Amtsblatt Nro. 18. 61., die Impfung im Jahre 1830 betreffend, ist die Zahl der im Kreise Warburg Geimpften durch ein Versehen unausgefüllt geblieben. Die Totalsumme aller Geimpften ergiebt, daß im Kreise Warburg 849 Kinder mit Erfolg geimpft wurden.

Minden, den 13. December 1831.

№ 810. Das dem Schullehrer Jubilarius Grossenheider verliehene allgm. Ehrenz. betr. 1992. M. I. Se. Königliche Majestät haben dem Cantor und Schullehrer Jubilarius Grossenheider zu Steinhagen, welcher am 27. v. M. 50 Jahre im Amte gestanden, das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruhet.

Minden, den 14. Dezember 1831.

Personal-Chronik.

№ 811. 2043. M. I. Der Pfarramts-Kandidat Carl Erfling aus Herford, ist zum Hülfsgeistlichen in Heimsen, Kreises und Diözese Minden, ernannt worden.

Minden, den 16. Dezember 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 812. 14423. Die von des Königs Majestät unterm 30. October 1831. vollzogene Erhebungsvolle für die Jahre 1832 bis 1834. bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten, oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese

Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publikum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen),
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Vorträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zollinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigung zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Digitized by Google

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzugthum Heſſen (vom 14. Febr., ratificirt den 8. März 1828., Geſetzſammlung von 1828. Seite 50.).

Nach demſelben findet ein völlig freier Verkehr zwiſchen Preußen und dem von der Zollinie umſchloſſenen Großherzogthum Heſſen unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften des Zollgeſetzes, beſonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwiſchenliegendes Ausland getrennten andern Theil desſelben ſtatt.

Ausnahmen von dieſem völlig freien Verkehr treten nur Hinſichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenſtände ein, und iſt demgemäß

a) die Einfuhr von Kochſalz und Spielkarten gegenſeitig verboten;
b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Heſſen in die Preußiſchen Lande mit einer Abgabe von 6¼ Rthlr. von der Preußiſchen Ohm zu 120 Preußiſchen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;
c) eben ſo die Einfuhr von Bier und Eſſig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußiſchen Ohm;
d) die Einfuhr von Tabacksblättern und fabricirten Taback, ſoweit hierbei nicht beſondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und
e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußiſchen Ohm oder 1⅓ Rthlr. vom Preußiſchen Centner belegt,

wogegen

die unter b bis c genannten Artikel aus dem Preußiſchen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungsſteuern unterliegen.

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürſtenthum Heſſen (vom 25. Auguſt, ratificirt den 3. November 1831., Geſetzſammlung 1831 S. 227.). Auch nach dieſem Vertrage findet ſchon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleiſch, Mühlenfabrikaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenſeitig ſtatt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbeſetzung des Kurfürſtenthums und auf die Nachbeſteuerung der Beſtände noch näher zu beſtimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachſtehend nicht beſonders ausgenommenen Gegenſtänden zwiſchen den Preußiſchen und den von der Zollienie umſchloſſenen Kurfürſtlich-Heſſiſchen Landen eintritt.

Dieſe Ausnahmen wegen der innern Beſteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenſeitig verboten.
b) Von Brantwein, der aus den Kurheſſiſchen in die Preußiſchen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußiſchen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen

Digitized by Google

ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Controlgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c) Von inländischem Wein und

d) von inländischen Tabacksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von 4⅔ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für den Centner Tabacksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische Land aber ist frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreis Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Producte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zollinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24. Juli, ratificirt den 30. August 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 121.), des Oberamtes Meisenheim (vom 31. December 1829., ratificirt den 2. März 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 49.) und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6. März, ratificirt den 7. April 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 57.).

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zollinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17. Juni, ratificirt den 29. Juli 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 101.)

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16. April, ratificirt den 16. Juni 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 159.).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergang aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2. f. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Pro-

Digitized by Google

vinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. October, ratificirt den 16. December 1819., Gesetzsammlung von 1820 S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Juni, ratificirt den 28. October 1822., Gesetzsammlung von 1822. S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli, ratificirt den 29. August 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 121.)

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Altstädt und Oldisleben (vom 27. Juni, ratificirt den 15. August 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 169.) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebiethstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2., ratificirt den 11. December 1826., Gesetzsammlung von 1827. S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10. October, ratificirt den 2. November 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 177.; — vom 10. October, ratificirt den 2. November 1823., Gesetzsammlung von 1824. S. 1.; — vom 17., ratificirt den 30. Juni 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 65.; — endlich vom 17. Mai, ratifizirt den 19. Mai 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 53.) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17. Juli, ratificirt den 16. August 1828., Gesetzsammlung von 1828. S. 99.) mit der Maßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabricationssteuer der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseiti-

Digitized by Google

gen Unterthanen, (vom 27. Mai, ratificirt den 17. Juli 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 53.)

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich-Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten in die Königlich-Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten*) Ausgangs- und Eingangsämter**), frei von Eingangs-Abgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b) Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1. Januar 1832. an entrichtet:

c) von Bier nnd Essig fur den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

d) von Brantwein fur den Centner 2 Rtlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e) von versetzten Brantweinen und Likören für den Centner 2 Rtlr. ohne Unterschied der Stärke;

f) von Taback, Wein und Most, und zwar:

aa) von Tabacksblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831. (Art. 25. w. 1.),

bb) von fabricirtem Taback aller Art 50 Procent (Art. 25. w. 2.),

cc) von Wein und Most 40 Procent (Art. 25. f.);

g) von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c., 30 b. und c., und 41. c.), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831. mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in

*) In der Bekanntmachung vom 8. December 1829. benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

Digitized by Google

den freien Verkehr der Preußiſchen geſchloſſenen Lande übergegangen ſind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Beſtimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewieſen wird, das dortige Fabricanten ſolche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenſeitig finden beim Uebergange Preußiſcher Erzeugniſſe des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunſt nach Baiern und Würtemberg dem entſprechende Anordnungen ſtatt, und es erlegen Bier, Eſſig, Branntwein, Liköre und geſchrotetes Malz die auf die innere Fabrication dieſer Gegenſtände dort ruhenden Steuern; Tabacksblätter 40 Prozent; Tabacksfabricate 50 Procent; Preußiſcher Wein und Moſt 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Prozent; Baumwollen-, Seiden-, Halbſeiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherei, 50 Procent des nach dem Baieriſch-Würtembergiſchen Vereinstarif von fremdem Artikeln dieſer Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Geſetzen, dieſen ermäßigten Zollſätzen hinzutretenden Zoll-Beiſchlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baieriſch-Würtembergiſchen Tarif allgemein unterliegt, findet einſtweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieſer Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur beſondere Erleichterungen des gegenſeitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Beſteuerungsobjecte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußiſchen Staats feſtſetzen, ſind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachſen-Weimar (vom 11. Februar, ratificirt den 29. März 1831., Geſetzſammlung von 1831. Seite 45.), und den Herzogthümern Sachſen-Coburg-Gotha (vom 4. Juli, ratificirt den 29. Auguſt 1829., Geſetzſammlung von 1829. S. 111.), und Meiningen (vom 3. Juli, ratificirt den 29. Auguſt 1829., Geſetzſammlung von 1829. S. 105.), nach welchen folgende Erzeugniſſe der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußiſchen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geſchloſſenen öſtlichen Preußiſchen Provinzen auf Urſprungszeugniſſe und unter den beſonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachſen-Weimar:

a) Getreide und Hülſenfrüchte; (Erhebungsrolle Art. 9. a.)
b) Schlachtvieh; (Art. 39. b. bis g.)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt.

a) Bücher und Landcharten; (Erhebungsrolle Abſchn. II. Allgemeine Beſtimmung.)
b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art. 5. f.)
c) Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)
d) Oelſaat als: Hanfſaat, Leinſaat, Leindotter oder Dodder, Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9. b. 2. und 3.)
e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tiſchler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12. Anmerkung.)

f) Kalk und Gips; (Art. 16.)
g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); Abtheilung II. Allgem. Bestimmung.)
h) Theer und Pech; (Art. 37.)
i) gemeine Töpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38. b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebiethstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt. Endlich

III findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem Preuß. engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem

Landkreise Erfurt, Kreise Schleusingen und Kreise Ziegenrück

ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9. Dezember 1829., ratifizirt den 7. April 1830., Gesetzsammlung von 1830 S. 105.) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen dem Fürstlich Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preuß. Landestheilen statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18. Mai 1815. (Gesetzsammlung von 1815. S. 53.) Art. 20. findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königl. Preuß. und den Königlich Sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichteruug in den mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. No. 6.) auch Hinsichts der vom Preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen, unter A. B. und C., frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitern Eingange in eine Preußische, der partikularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6. Dezember 1831.

Der Finanz-Minister
Maassen.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Münster, den 13. December 1831.

Digitized by Google

№ 813. 14202. Auf Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern, wird am 1. künftigen Monats auf der neuen Ruhrstraße in Aſſinghauſen eine Barriere errichtet, und das tarifgemäße Wegegeld für zwei Meilen gehoben werden.

Münſter, den 13. December 1831.

Bekanntmachung.

№ 814. Sicherheits-Polizei. Die unter dem 3. November c. ſteckbrieflich verfolgten,

a) Ludewig Schlottmann aus Rahden,

b) Auguſt Gunkel aus Mennighüffen,

ſind in die hieſigen Criminal-Gefängniſſe abgeliefert.

Herford, den 14. December 1831.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 69.

Minden, den 30. December 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Aufforderung an die Herren Aerzte und Wundärzte in der Rheinprovinz und in Westphalen zu Beiträgen, Behufs der Erweiterung des anatomischen Museums zu Münster.

№ 815. Aufforderung zu Beiträgen für das anatomische Museum zu Münster betr.

Der von dem Hrn. Professor Dr. Wutzer über den Zustand der hiesigen anatomischen Anstalt im Jahre 1830 erstattete, durch Abdruck zur Kenntniß des Publikums beförderte Bericht ergiebt, daß diese Anstalt sich schon einer nicht unbeträchtlichen Präparaten-Sammlung erfreuet. Die fortschreitende Erweiterung derselben ist von nicht zu bezweifelndem Werth für den wissenschaftlichen Zweck, wie für die ärztliche Ausbildung der Studirenden; es wäre daher zu wünschen, daß die HHn. Aerzte in der Rheinprovinz und in Westphalen zur Bereicherung dieser öffentlichen Sammlung beizutragen sich bereit finden lassen möchten.

Ich ersuche dieselben, insbesondere die öffentlichen Medizinal-Beamten, die Herrn Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte, so wie die Aerzte und Wundärzte an Civil- und Militair-Spitälern hierdurch recht dringend, die ihnen bei gerichtlichen Obduktionen, Sektionen und andern Gelegenheiten vorkommenden, in physiologischer oder pathologisch-anatomischer Hinsicht wichtigen Objekte, dem anatomischen Museum hieselbst zu überlassen, und solche dem Lehrer der Anatomie, Hrn. Dr. Tourtual jun. hieselbst unter

Herrschaftlicher Rubrik

zu übersenden, welche davon, mit Beifügung der Namen der sich um die Anstalt verdient gemachten Einsender, eine fortgesetzte Beschreibung durch den Druck bekannt machen, diesen davon ein Exemplar seiner Zeit übersenden wird.

Folgende Gegenstände werden vorzugsweise gewünscht:

1. Monstrositäten und minder bedeutende angeborne Bildungsfehler der äußern Form oder der Eingeweide, Zwitterbildungen, seltenere Varietäten in Muskel- oder Gefäß-Systeme.
2. Knochenkrankheiten: Verkrümmungen, anomal geheilte Fracturen, veraltete Luxationen, künstliche Gelenkbildung, Arthrokazen im zweiten und dritten Stadio, Paedarthrokaze, Spina ventosa, Osteosteatome und Osteosarkome.
3. Textur- und Lage-Veränderungen der Weichgebilde: wichtige Dege-

Digitized by Google

nerationen in den Respirations-, Verdauungs-, Harn- und Geschlechts-Werkzeugen, als Verhärtungen, Erweichungen (sofern sie zu konserviren sind), Strikturen, Exulcerationen, Perforationen, Verknorpelungen u. Ossescenzen, Hornbildung, Verschlingungen, Vorfälle, Hernien.

4. Afterprodukte: Turberkeln, Scirrhositäten, Carcinome, Medullarsarcom, Blutschwamm, Melanose und andere Fungositäten; durch Lage Anheftung oder Größe merkwürdige tumores cystici, seröse Bälge, Lipome, Polypen.
5. Conkretionen: Speichel-, Gallen-, Harn- und Darm-Steine.
6. Entozoen: Hydatiden (cysticercus cellulosae, echinococcus) und andere Helminthen, als vollständige Exemplare von Taenien, Trichocephalen, oxyurus vermicularis, distoma hepaticum, polystoma pinguicolu.

Trockene Präparate werden am zweckmäßigsten in Werg, Baumwolle oder in Kohlenpulver verpackt, feuchte nach vorläufiger Wässerung in einen mit spiritus vini rectificatus gefüllten irdenen, mit einer Blase verschlossenen Topf. An den Präparaten ist, wo möglich, von den umgebenden gesunden Theilen so viel zu erhalten, daß der Sitz des krankhaften Produktes an ersteren erkennbar bleibt. Monstrositäten werden unzergliedert, mit möglichster Schonung der äußern Form gewünscht. Der Werth der Präparate würde bedeutend erhöhet werden durch beigefügte ärztliche Notiz über die Ursache, Erscheinungen, Verlauf und Behandlung der vorhergegangenen Krankheit und über sonstige im Leichname vorgefundene pathische Metamorphosen, oder etwaige wichtige, den Sitz des Produktes und sein Verhältniß zu benachbarten Organen betreffende Umstände. — Ist dem Einsender die Muße vergönnt, sein Präparat mit einer gedrängten anatomischen Beschreibung zu begleiten, so wird dasselbe doppelt willkommen seyn.

Sofern die Herbeischaffung eines besonders schätzbaren Stückes mit Kosten für den Einsender verbunden ist, werden solche, dem Werthe angemessen, gleichwie die Kosten der Emballage, wenn sie verlangt werden, gern vergütet.

Münster, den 25. November 1831.

№ 816. Empfehlung eines Werkes für die Gewerbtreibenden betr. 4860.

Folgendes Werk:

„Ausführliche Tabellen für den Quart-Inhalt der Böttiche und Fässer, so „wie der darin befindlichen Flüssigkeit, nebst deutlicher Gebrauchs-Erklärung „und Anweisung, solche körperliche Räume leicht und richtig zu ermessen. Von „W. Neisch, Rechnungs-Rath beim Königl. Preußischen Finanz-Ministe„rium, und Dr. Winkler, Königl. Preuß. Ober-Zoll-Inspektor zu Wol„gast. Dritte Ausgabe. Mit 1 Steindrucktafel. Berlin 1831, bei G. „Eichler.“

das sich durch wissenschaftliche Gründlichkeit in der Anleitung und durch zweckmäßige Einrichtung der Tabellen auszeichnet, wodurch der Gebrauch desselben sicher und leicht wird, kann den Gewerbetreibenden, welche bei der Bestimmung der Größe und des körperlichen Inhalts solcher Gefäße vorzüglich interessirt sind, mit Ueberzeugung von mir empfohlen werden.

Münster, den 14. December 1831.

Die von dem Apotheker Voget in Heinsberg verfaßte und in einer zweiten Auflage erschienene Schrift: № 817. Empfehlung von Schriften.

„Allgemeine Rettungsmittel bei Verunglückten aller Art. Crefeld bei Schüller 1832 geheftet Preis 7½ Sgr.

wird ihres gemeinnützigen Inhalts wegen, und weil der Ertrag zum Theil zur Bildung einer Schullehrer-Konferenz-Bibliothek des Kreises Heinsberg bestimmt ist, hiermit empfohlen. Münster, den 14. December 1831.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Der vom Königlichen Rheinischen Konsistorio geprüfte und genügend bestandene Kandidat des Predigtamtes Carl Friedr. Eberhard Rohl aus Remlingrade, wird auch für die Provinz Westphalen für wählbar zum Predigtamte erklärt. № 818. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evang. Pfarramts-Kandidat. 433. C.

Münster, den 7. Dezember 1831.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

In mehreren Gegenden unserer Provinz ist hergebracht, daß die Elementarschullehrer am Schluße des Jahres ihre Schuler mit einer kleinen Schrift (Neujahrsbüchlein genannt) beschenken, worin lehrreiche Erzählungen oder schöne Kirchen- und Schullieder, oder dem jugendlichen Alter entsprechende Belehrungen über religiöse Wahrheiten, oder Parabeln, oder Mittheilungen aus der Geschichte der christlichen Kirche ꝛc. enthalten sind. Ein empfehlenswerthes Neujahrsbüchlein dieser Art ist auch das eben erschienene unter dem Titel: № 819. Neujahrs-Büchlein betr. 441. C.

Kurze und faßliche Andeutungen einiger Mängel des evangelischen Kirchen-Gesanges. Ein Neujahrsbüchlein für Jung und Alt, von Fr. Kessler, Schulinspektor und Prediger zu Werdohl, Iserlohn bei Langewiesche 1832. (23 Seiten in 8.)

Die Absicht des Herausgebers geht dahin, daß, was wir über diesen für die Kirche und für die Schule gleich wichtigen Gegenstand an die Superintendenten, Schulinspektoren, Pfarrer, Schullehrer und Organisten erlassen haben, durch kleine Schriften dieser Art auch zur Kenntniß der Gemeindemitglieder zu bringen.

Münster, den 14. December 1831.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

In unsern frühern Bekanntmachungen, betreffend die Prüfungen derer, welche in die Schullehrer-Seminarien zu Soest oder zu Büren aufgenommen zu werden wünschen, ist unter andern bestimmt worden, daß diejenigen Aspiranten, welche auf Unterstützung in der Anstalt Anspruch machen wollen, bei ihrer Anmeldung zur Prüfung, auch ein motivirtes Zeugniß der Ortsbehörde beizubringen haben, daß, und in welchem Grade sie der Unterstützung bedürftig seyen. Diese nicht immer gehörig beachtete Bestimmung wird hierdurch mit dem Zusatze in Erinnerung gebracht, daß solche Bedürftigkeits-Atteste nicht bloß vom Pfarrer und von dem Bürgermeister des Orts, sondern auch von dem Landrath des Kreises unterzeichnet seyn müssen. № 820. Prüfungen der die Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien nachsuchenden Aspiranten. 1969. S.

Münster, den 13. December 1831.

Digitized by Google

№ 821. Frequenz der Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen im Sommerhalbjahre 1831. 1963. S.

Nach den vorliegenden Spezial-Listen betrug die Schülerzahl im Sommer-Halbjahr 1831 auf den

A. Gymnasien

1.	zu	Arnsberg	99
2.	"	Bielefeld	221
3.	"	Coesfeld	103
4.	"	Dortmund	112
5.	"	Hamm	90
6.	"	Herford	89
7.	"	Minden	132
8.	"	Münster	417
9.	"	Paderborn	295
10.	"	Recklinghausen	76
11.	"	Soest	85
		Summa	1719

B. Progymnasien
bei welchen auch die Vorbereitungs-Klasse (subinfima) mitgerechnet ist.

1.	zu	Rietberg	50
2.	"	Warburg	54
3.	"	Brilon	56
4.	"	Attendorn	25
5.	"	Dorsten	34
6.	"	Vreden	16
7.	"	Rheine	40
8.	"	Warendorf	55
		Summa	330

Der Abgang bei den Gymnasien war im Sommerhalbjahr 1831 — 206 Schüler (zur Universität 31, zu anderen Bestimmungen 175) der Zugang 99 Schüler.

Bei den Progymnasien betrug der Abgang 54, der Zugang 32 Schüler.

Münster, den 6. December 1831.

№ 822. Prüfungs-Termin für das Jahr 1832 bei der hiesigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission. 2087. S.

Die hiesige Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hat

A. zur mündlichen Prüfung derjenigen Studirenden, welche das Examen pro immatriculatione zu machen wünschen für das Jahr 1832,

1. den 1. bis 3. März und
2. " 30. bis 31. August und 1. September

bestimmt. Die Anmeldung bei der Kommission muß daher unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse für den Oster-Termin bis zum 26. Febr. für den Michaelis-Termin bis zum 26. Aug. Statt finden. Spätere Anmeldungen können erst im folgenden Termine berücksichtigt werden.

Digitized by Google

B. Zur Prüfung derjenigen Kandidaten des höhern Schulamts, welche das erste oder zweite Examen pro facultate docendi zu machen wünschen, für das Jahr 1832 vier Termine bestimmt, nämlich:

1) den 14. und 15. Febr. für das erste,
" 17. " 18. " " " zweite Examen und
in derselben Ordnung:
2) den 14. und 15. Mai
" 18. " 19. "
3) den 13. und 14. August
" 17. " 18. "
4) den 12. und 13. Novbr.
" 16. " 17. "

Die Kandidaten haben sich 3 Monate vor dem gewählten Termine bei der Kommission, unter Einreichung der im Prüfungs-Reglement vom 20. August v. J. bestimmten Zeugnisse (Amtsblatt) zu melden, und besonders den §. 6. desselben genau zu berücksichtigen.

Münster, den 20. December 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 823. 4107. R. I.

Im Laufe des vorigen Monats haben sich in Mergelgruben und Steinbrüchen verschiedene Unglücksfälle zugetragen.

Dieses traurige Ereigniß giebt uns Veranlassung, unsere Verordnung vom 28. December 1822 (Amtsbl. pro 1823. No. 4. pag. 26.), die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben, so wie der Steinbrüche, zu handhabenden Maaßregeln der Sicherheits-Polizei betreffend, den Polizeibehörden des Regierungsbezirks, mit Bezug auf den Erlaß vom 25. Juni 1828 (Amtsbl. ged. J. Stück 34. pag. 294.) hierdurch wiederholt nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 16. December 1831.

№ 824. Berücksichtigte Militairpflichtige bei der Aushebung pro 1831 betr. 4970. L. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei der diesjährigen Aushebung wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Militairpflichtigen durch Anschlagszettel an den Geschäfts-Lokalen der Verwaltungsbehörden, namhaft gemacht worden sind.

Minden, den 18. December 1831.

№ 825. Baumfrevel betr. 3520. Q. I.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M., sind von den an der Chaussee von Paderborn nach Neuhaus kürzlich gepflanzten jungen Eschen-Bäumen 67 Stück boshafter Weise abgebrochen.

Wir fordern daher die Polizeibehörden, und die Gensdarmerie auf, die bis jetzt unentdeckten Thäter sorgfältig zu ermitteln, und wenn sich Spuren, welche zu deren Entdeckung führen könnten, zeigen möchten, davon sofort der landräthlichen Behörde des Kreises Paderborn Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Sollten durch Bemühungen und Nachforschungen eines Individuums, welches vermöge seiner amtlichen Stellung nicht dazu verpflichtet ist, die Thäter dergestalt ententdeckt werden, daß sie überführt, und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, so soll demselben eine Prämie von 10 Thalern auf Verlangen mit Verschweigung seines Namens gezahlt werden.

Minden, den 19. December 1831.

№ 826. Sicherheits-Polizei. 4206 R. I.

Der nachstehend signalisirte Sohn des Erbpächters Bohle zu Dünne, im Kreise Bünde, hat am 7. Juni d. J. die elterliche Wohnung heimlich verlassen, und ist bisher, aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, nicht wieder aufzufinden gewesen.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, den Knaben im Betretungsfalle anzuhalten, und dem Landrath v. Borries in Steinlacke davon Kenntniß zu geben.

Signalement:

Vornamen: Johann Heinrich. — Alter: 9 Jahre. — Größe: mittelmäßig, schlank. — Haare: blond. — Augen: blau. — Gesicht: mager. — Kleidung: der Knabe war mit einer gestreiften baumwollenen Weste, einem alten blau gedruckten Kamisol, und mit einer alten geflickten leinenen Hose bekleidet, ging barfuß, und ohne Kopfbedeckung.

Minden, am 20. December 1831.

№ 827. 1789. P. J.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Kleine, ist zum Regierungs-Secretair IIter Klasse hieselbst heut ernannt worden.

Minden, den 28. December 1831.

Der Regierungs Präsident.
Richter.

№ 828. Personal-Chronik. 1980. M. I.

Die durch Versetzung des interimistischen Schullehrers Breitfeld nach Südhemmern, erledigte Schulstelle in dem zum Kirchspiel Buchholz, Diözese Minden, gehörigen Hannoverschen Orte Langern, ist dem Schulamts-Kandidaten Carl Heinrich Gottfried Knolle provisorisch verliehen worden.

Minden, den 16. December 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 829. 14518.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist mit Bezugnahme auf die Erhebungsrolle vom 30. October c. Abtheilung III. Abschnitt IV. bestimmt worden, daß vom 1. Januar k. J. an und bis auf weitere Verfügung bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf nachstehenden kurzen Straßenzügen des hiesigen Departements folgende ermäßigte Durchgangs-Abgabensätze in Anwendung kommen sollen

1., zwischen Oldendorf und der Weser bei Minden — zwischen Oldendorf und Clus — und zwischen Sundern und Rahden mit dem Ansageposten Ströhen,

vom Centner . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

2., in Reiningen auf der Straße zwiſchen Bohmte und Lemförde, 1 Sgr. 3 Pf.
3., aus der Weſer bei Blotho in das Fürſtenthum Lippe-Detmold in der Richtung ſüdlich vom Winterberg, . . . 1 Sgr. 3 Pf.
4., zwiſchen Rheine mit dem Anſagepoſten Haddrup und Lotte, 10 Sgr. — Pf.
5., von Steinkohlen und Getraide aus dem Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, entweder über Quetzen und Lahde zur Weſer oder über Clus zum Weſerthor vor Minden und dort in die Weſer.

Von der Ladung eines Fuhrwerks für jedes vorgeſpannte Stück Zugvieh, ... 2 Sgr. 6 Pf.

Wo die nachgelaſſene Abſchätzung des Gewichts ſtatt findet, werden für jedes vorgeſpannte Stück Zugvieh ohne Unterſchied im Ganzen Zwölf Centner berechnet.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle übrige bisherigen Ermäßigungen von Durchsgangs-Abgaben auf kurzen Straßenzügen, entweder durch den Anſchluß des Kurfürſtenthums Heſſen und des Fürſtenthums Waldeck von ſelbſt wegfallen, oder, da das Bedürfniß der Fortdauer nicht vorhanden iſt, vom 1. Januar k. J. an aufgehoben werden.

Münſter, den 16. December 1831.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 830. 1421. E. B.

In Gefolge Reſcripts des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 1. Auguſt c., wird das bisherige Landgericht zu Quernheim mit dem Schluß dieſes Jahrs eingehen, und alsdann deſſen Sprengel unter die benachbarten Land- und Stadt-Gerichte Bünde und Lübbecke dergeſtalt vertheilt werden, daß vom 1. Januar 1832 ab

1) die Kirchſpiele Hüllhorſt und Schnathorſt mit allen ihren Ortſchaften an das Gericht zu Lübbecke;
2) die Kirchſpiele Menninghüffen, Kirchlengern und Quernheim mit den dazu gehörigen Ortſchaften an das Gericht Bünde

übergehen.

Indem wir dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden zugleich die Eingeſeſſenen derjenigen Kirchſpiele und Ortſchaften, welche bisher den Gerichtsbezirk Quernheim gebildet haben, angewieſen, ſich vom 1. Januar k. J. angerechnet, einſchließlich dieſes Tages mit ihren Geſuchen und Klagen an das alsdann eintretende Gericht zu wenden, und der möglichſt prompten Beförderung ihrer Rechtsangelegenheiten ſich verſichert zu halten.

Uebrigens werden bis zum Schluße laufenden Monats alle bereits anſtehende Termine in Prozeß, Vormundſchafts-Hypotheken- u. ſ. w. Sachen, nach wie vor in Quernheim abgehalten.

Dagegen haben alle Partheien zu den im künftigen Monate Januar und ſpäterhin angeſetzten Terminen ſich an dem Sitzungsorte des alsdann eintretenden Gerichts einzufinden und dorten die Abhaltung zu gewärtigen.

Paderborn, den 13. December 1831.

Digitized by Google

№ 831. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M., sind dem Halbmeier Mertenmeier zu Westerwiehe, Gerichtsbezirks Rietberg folgende Gegenstände, als:

1., ein kupferner Kessel;
2., ein schwarzer Ueberrock;
3., eine baumwollene Decke;
4., ein blauer Kittel;
5., ein Paar Stiefeln;
6., ein Kaffeebrenner;
7., ein Spiegel;
8., 3 Tischtücher;
9., 1 schwarzer Ueberrock;
10., 1 Waschbeutel;
11., 1 Paar Stiefeln und 1 Paar Schuhe;
12., 1 mit Silber beschlagene Pfeife;
13., 1 Huth nebst Taschentuch;
14., 1 baumwollene Mütze;
15., 1 Taschenmesser;
16., ein grün bieberner Frauensrock;
17., ein rother Bogen-Frauensrock;
18., ein Paar gestreifte Mannsstrümpfe;
19., ein Paar wollene Frauensstrümpfe;
20., ein Paar Frauensschuhe;
21., 1 Paar Schuhe;
22., 1 kattune Frauenskappe;
23., 1 Huth nebst seidenem Tuche;
24., 1 Paar Schuhe und ein Paar Strümpfe;
25., ein weißes Tuch,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, und einen Jeden vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, ersuchen wir alle Civil- und Polizei-Behörden, auf dieselben zu invigiliren, so wie Jeden alle ihm zur Wissenschaft gekommene, oder noch kommende Thatsachen, welche zur Ermittelung des Thäters oder des Gestohlenen dienen können, der nächsten Ortsbehörde, oder uns sofort anzuzeigen. Paderborn, den 21. December 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 832. Der am 4. dieses wider den vormaligen Gerichtsbotengehülfen Friedrich Wilhelm Krüger aus Rothenuffeln erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da der Inculpat am 18. dieses in Maaslingen verhaftet ist.

Herford, den 21. December 1831.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 70.

Minden, den 31. December 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1324. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. October 1831., über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke.

— 1325. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1831., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betr.

— 1326. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. November 1831., wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark.

— 1327. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November 1831., wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Kourse von 5⅔ Rthlr. angenommen werden sollen.

— 1328. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. December 1831., wegen verlängerten Kapital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 835. 4178. B. I.

Es ist dem Schullehrer Oetting zu Tengern, im Kreise Bünde, gelungen, das in einen Wassergraben gefallene, scheintodt wieder herausgezogen, 1 Jahr und 5 Monate alte Kind des Heuerlings Schmale daselbst, durch fortgesetzte Anwendung der durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1818 (Amtsblatt pro 1818 Stück 32, pag. 261. seqq.) empfohlenen Rettungsmittel, in's Leben zurückzurufen, ungeachtet des erhobenen Widerspruchs der Eltern und Nachbaren, welche das Kind für todt gehalten, und alle Wiederbelebungs-Versuche für überflüssig erachtet haben.

Wir nehmen gern Veranlassung, dem braven Retter für seine umsichtigen, menschenfreundlichen Bemuhungen unsern Dank hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben.

Möge der obige Fall zugleich allen Eltern und Pflegeeltern zur Warnung und Belehrung dienen! Möge solcher namentlich dazu beitragen, ein gefährliches Vorurtheil zu beseitigen, und Zutrauen zu den empfohlenen Rettungsmitteln einzuflößen, deren Anwendung selbst dann nie unterlassen werden muß, wenn auch für den ersten Augenblick kein Erfolg davon abzusehen ist.

Minden, den 21. December 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 834. Betrifft den Zollverband mit Kurhessen und Waldeck.

Die Zollvereinigung mit dem Kurfürstenthum Hessen und dem Fürstenthum Waldeck wird am 1. Januar k. J. zur Ausführung kommen.

Bis zum 7. Januar einschließlich bleibt jedoch zur Sicherstellung der Nachversteuerung gegen Waldeck die Grenzbewachung in Wirksamkeit und der Grenzcontrollbezirk unverändert.

Vom 8. Januar ab fällt die erste (äußere) Binnenlinie von Erndtebrück im Kreise Wittgenstein bis Borgholz im Kreise Warburg, und die zweite von Neuastenberg im Kreise Wittgenstein bis Erwitte im Kreise Lippstadt hinweg, und gleichzeitig wird einstweilen die erste Binnenlinie von Erndtebrück über Laasphe bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze in der Richtung der Landstraße, so wie von Borgholz über Bühne zur Kurhessischen Grenze in der Richtung der kürzesten Fahrwege zwischen beiden Orten und zwischen Bühne und Trendelburg, ferner die zweite Binnenlinie von Borgholz über Peckelsheim, Kleinenberg, Lichtenau und Gesecke bis Erwitte in der Richtung der kürzesten Fahrwege zwischen diesen Orten gezogen, wobei sämmtliche genannten Orte und die erwähnten Fahrwege zu dem Grenzcontrollbezirke, dessen Grenzen sie bezeichnen, selbst gehören.

Durch diese Aenderung des Grenzcontrollbezirks wird für jetzt eine Aenderung des Salzzwangsdebitsbezirks nicht beabzweckt, welcher vielmehr bis auf weitere Anordnung den heutigen Umfang überall behält.

Das Hauptzollamt Warburg geht am 1. Januar k. J. ein, und das Hauptzollamt Giershagen wird in ein Hauptsteueramt verwandelt. Von dem Verwaltungsbezirke des Hauptamts Warburg gehen die Hebebezirke Westheim, Lichtenau, Warburg (mit Einschluß des Hebebezirks Scherfede) und Peckelsheim an das Haupt-Amt Giershagen, und die Hebebezirke Steinheim, Brakel, Höxter und Beverungen an das Hauptamt Paderborn über. Das Hauptamt Giershagen tritt ab an das Hauptamt Wilnsdorf die Hebebezirke Meschede und Fredeburg und an das Hauptamt Dortmund den Hebebezirk Arnsberg.

Ferner gehen am 1. Januar ein die Aemter Bonkirchen, Borntosten, Bruchhausen, Canstein, Oberschleidorn, Untermarsberg, Germete, Herlinghausen und Scherfede; dagegen werden in Warburg und Medebach Untersteuer-Aemter, und in Westheim eine Steuerreceptur eröffnet.

Münster, den 27. December 1831.

Bekanntmachung.

№ 835. 1871. P. J.

Der bisherige Referendarius bei dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte in Frankfurt a. O., Friedrich Ludwig Lubbe, ist als solcher bei der Königlichen Regierung hieselbst angestellt worden.

Minden, den 27. December 1831.

Der Regierungs-Präsident,
Richter.

Bayerische Staats Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google